69/292
DD
901
F81
G38
v.5

ANNEX
LIBRARY
B

094177

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY

BOUGHT WITH THE INCOME
OF THE SAGE ENDOWMENT
FUND GIVEN IN 1891 BY
HENRY WILLIAMS SAGE

DATE DUE

MAY 23 '86	MY 12		
GAYLORD			PRINTED IN U.S.A.

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY

3 1924 071 571 495

Zeitschrift

der

Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde

von

Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften.

Fünfter Band.
(1879—82.)

Freiburg im Breisgau.
In Commission bei Stoll & Bader.
1882.

3475 II c
205 Mb.

Buchdruckerei von D. Lauber in Freiburg i. B.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Mitgliederverzeichnis	V
Sitzungen	IX
Sulzburg. Eine Stadt-, Bergwerks- und Waldgeschichte, von Ed. Martini	1
Urkunden zur Geschichte der Herrschaft Usenberg, von Heinrich Maurer	193
Einige Notizen zur Geschichte der Herrschaft Tiersperg, von Felix von Röder	327
Die Gründung von Freiburg i. Breisgau, von Dr. Joseph Bader	343
Der Bauernkrieg in der Ortenau, von Archivrat Dr. Hartfelder	369
Ein badischer Hexenrichter, von Ph. Ruppert	445
Der ausgegangene Ort Innikofen im Breisgau, von A. Poinsignon	475
Die Kleiderordnung der Stadt Freiburg i. B. vom Jahre 1667, von F. L. Dammert	491
Personenverzeichnis	509
Ortsverzeichnis	523
Anhang von J. Neff	531

Verzeichniß

der

Mitglieder des historischen Vereins

im März 1882.

I. In Freiburg.

1. Aberle, Rechnungsrat.
2. v. Althaus, Major.
3. Graf v. Andlau, Kammerherr.
4. Städtisches Archiv.
5. Asmus, Fabrikant.
6. Baber, Buchhändler.
7. Bauer, Rektor.
8. Behaghel, Hofrat.
9. v. Bodman, Hauptmann.
10. Bolza, Rentner.
11. Dr. Bünger, Professor.
12. Dr. Claus, Professor.
13. Dammert, Gymnasiumsdirektor.
14. Dr. Daub, Lehramtspraktikant, † 15. März 1881.
15. Ecker, Geh. Rat.
16. Dr. Eschbacher, Medizinalrat.
17. Dr. Fecht, Lehramtspraktikant.
18. Fentzling, Bezirkstierarzt.
19. Flinsch, Fabrikant.

20. Friedrich, Professor.
21. Fromherz, Anwalt.
22. Dr. Garlipp, Professor.
23. Gäß, Stadtrat.
24. Frhr. v. Gayling, Kammerherr.
25. Geres, Oberstlieutenant.
26. Dr. Gerstlacher, Rentner.
27. Frhr. v. Gleichenstein, Rentner.
28. Frhr. v. Gleichenstein, Major.
29. Glockner, Fabrikant.
30. Exc. v. Glümer, General.
31. Günther, Inspektor.
32. Haueisen, Stiftungsverwalter.
33. Hebting, Ministerialrat.
34. Hebting, Weinhändler.
35. v. Haydt, Rentner.
36. Jäger, Sekretär.
37. Keller, Professor.
38. Kiefer, Landgerichtsdirektor.
39. Köllreuter, Stadtpfarrer.
40. Klehe, Privat.
41. Dr. König, Professor.
42. Kuenzer, Rentner.
43. Frhr. v. Lamezan, Rentner.
44. Lauber, Buchdruckereibesitzer.
45. Dr. Manz, Professor.
46. Frhr. v. Marschall, Exc., Geh.-Rat.
47. D. H. Meier, Rentner.
48. Chr. Mez, Bankier.
49. Neff, Lehramtspraktikant.
50. Dr. Paul, Professor.
51. Dr. Pfeffer, Professor.
52. v. Renz, Oberst.
53. Dr. Rive, Professor.

54. Dr. v. Rotteck, Professor.
55. Dr. Rückert, Professor.
56. Dr. Rullmann, Custos der Univ.-Bibl.
57. Rösch, Gymnasiumslehrer.
58. Dr. Sadée, Lehramtspraktikant.
59. Schanzenbach, Geistl. Lehrer.
60. Schmitt, Professor.
61. Schuster, Oberbürgermeister.
62. Dr. Simson, Professor.
63. Stebel, Anwalt.
64. Dr. Steup, Oberbibliothekar.
65. Stoll, Buchhändler.
66. v. Sybel, Ministerialrat.
67. v. Ulmenstein, Hauptmann.
68. v. d. Wengen, Rentner.
69. Dr. Weismann, Geh. Hofrat.

II. Auswärtige.

Badenweiler: 1. Dr. Hasenclever, Pfarrer.
Bruchsal: 2. Degen, Stadtpfarrer.
Donaueschingen: 3. Fürstl. Hofbibliothek.
Emmendingen: 4. Maurer, Diakonus.
Karlsruhe: 5. Dr. Bader, Archivrat.
6. Großh. Generallandesarchiv.
7. Dr. Hartfelder, Archivrat.
8. v. Röder, Oberstlieutenant.
9. Dr. v. Schreckenstein, Archivdirektor.
10. E. v. Seyfried, Geh. Referendär.
11. M. v. Seyfried, „ „
12. Dr. v. Weech, Archivrat.
13. Wielandt, Senatspräsident beim Oberlandesgericht.

Mannheim: 14. Prof. Ruppert
Oberrothweil: 15. Lesegesellschaft.
Sasbach: 16. Dr. Rolfus, Pfarrer.
St. Märgen: 17. Jäger, Pfarrer.
Straßburg: 18. Dr. Barack, Oberbibliothekar.
Villingen: 19. Stadtgemeinde.
20. Dr. Rober, Professor.
Wertheim: 21. Dr. Rauch, Hofrat.

Vorstand:

Oberstlieutenant Geres, Präsident.
Prof. E. Keller, Schriftführer und Bibliothekar.
Lehramtspraktikant J. Neff, Kassierer.

Redaktions-Kommission:
Bauer, Rektor.
Dammert, Gymnasiumsdir.
Maurer, Diakonus.

Rechnungsrevisions-Kommission:
Aberle, Rechnungsrat
Bauer, Rektor.
v. Renz, Oberst.

Sitzungen mit Vorträgen.

1879.

21. Februar. Professor Keller: Don Juan d'Austria.
30. Septbr. Prof. Dr. Simson: Konrad von Zähringen.
3 Dezbr. Geh.-Rat Ecker: Über das Verhältnis der Anthropologie zur Geschichte.

1880.

26. Januar. Diakonus Maurer: Die Erbauung der Stadt Kenzingen.
3. März. Hofrat Dr. Fischer: Über die Steinzeit.
10. März. Derselbe: Über ägyptische, mexikanische u. a. Skulpturen.
29. Oktbr. Diak. Maurer: Martin Malterer v. Freiburg.
25. Novbr. Archivar Poinsignon: Die Zigeuner im südwestlichen Deutschland.

1881.

31. Januar. Oberstlieutenant Geres: Die Belagerung Freiburgs im Jahr 1713.
6. April. Hofrat Dr. Fischer: Über die Pfahlbaubewohner.
7. Novbr. Diak. Maurer: Die Feldzüge der Kaiser Julian und Valentinian am Oberrhein.

Sulzburg.

Eine

Stadt-, Bergwerks- und Waldgeschichte.

Nach größtentheils handschriftlichen Quellen und Erforschungen
an Ort und Stelle zusammengestellt

von

Ed. Martini.

Abtheilung I.

Die Stadt.

1.

Keltiſches und Römiſches.

Bei der Erforſchung der Urgeſchichte von Sulzburg begegnen uns in deſſen nächſter Umgebung zwei Erſcheinungen, welche unſere ganze Aufmerkſamkeit verdienen. Es ſind die Bergwerke und der Kaſtelberg mit ſeinen Trümmern. Nicht ohne guten Grund iſt zu vermuthen, daß der Bergbau die erſte Cultivirung des ganzen Thals veranlaßt habe. Erſt 1028 kommen zwar dieſe Bergwerke in jener Kaiſerurkunde Konrads II. namentlich vor. Da aber die Funde in den römiſchen Bädern zu Badenweiler [1]) unzweifelhaft und unwiderleglich den Betrieb der dortigen Silber- und Kobaltgruben darthun, ſo liegt der Schluß nahe, daß auch hier ſchon damals Bergbau getrieben wurde und zwar von den Ureinwohnern, den Kelten. Die Römer hielten es aber bekanntlich für unehrenhaft ſelbſt Hand anzulegen, überließen den Einwohnern die Arbeit und eigneten

---

1) Vergl. mein Schriftchen: Die röm. Bäder in Badenw. S. 11, und unten das Kapitel von den Bergwerken.

sich den Gewinn zu. Ebenfalls ist es außer Zweifel, daß in der Nähe des Kastelberges auf Salz gebaut wurde, woher der Name Mons salsuginis. Man wird nicht läugnen können, daß die Salzgewinnung für die ersten Anwohner schon von großer Wichtigkeit war. Das Stadtwappen deutet ebenfalls auf den Bergbau.

Den Kastelberg krönt eine Ruine, aus welcher ein Gelehrter, dessen kritische Betrachtungsweise in diesen Dingen außer Zweifel steht, Staatsrath von Becker, mit Bestimmtheit auf ein vorrömisches d. h. keltisches Festungswerk schloß. Es sind die unverkennbaren Spuren zweier Thürme vorhanden, zwischen welchen das Wohnhaus in seinen Fundamenten deutlich wahrnehmbar ist. [1])

Wir dürfen demgemäß die Behauptung aussprechen, es sind Kelten hier gewesen und sie haben Spuren ihres Daseins zurückgelassen. Nicht unbekannt ist es mir, daß der anthropologische Verein, dessen Mitglied zu sein, der Verfasser auch die Ehre hat, sich in seiner Versammlung zu München sehr negativ über die Kelten aussprach. Trotzdem halte ich meine Behauptung aufrecht.

Es liegen aber auch römische Spuren vor. Schon vor Jahren habe ich die Vermuthung gewagt, daß hier ein römisches Standlager (castra stativa) gewesen sei. Ich schloß dieses aus der Gestalt der Stadt selbst, aus den umliegenden Burgen und aus den nach Neuenfels, Badenweiler und nach Neuenburg über Buggingen führenden Straßen. Nun wurde vor etwa 6 Jahren bei der Zubereitung eines Grabes in dem neuerworbenen östlichen Theile des Gottes-

[1]) Dieß ist nun kein Widerspruch gegen meine in der Schrift üb. die Geschichte der Diözese Müllheim Seite 13 ff. ꝛc. geäußerte Ansicht über die Bedeutung des Kastelbergs zur Zeit der Römer; denn es ist über allen Zweifel erhaben, daß die Römer, als sie sich in den Besitz des Landes gesetzt, auch die vorgefundenen Befestigungswerke zu ihrem Zwecke in Gebrauch genommen und benützt haben.

ackers eine unzweifelhaft römische Brunnenleitung entdeckt, welche das sog. Heiligenbrünnlein in schön gehauenen und mit Leistenziegeln bedeckten gehöhlten Steinen in den frühern Klosterraum leitete. Die Richtung zog nach dem ehemaligen Kaplaneihaus; an der westlichen Seite desselben in dem jetzigen Pfarrgarten fanden sich 2 cylinderförmige 6′ in die Erde gehende senkrechte Höhlungen, wahrscheinlich zum Ablaufe des Wassers. Im Klosterhofe befand sich ein ausgehöhlter runder Stein, der als röm. Mühlstein erkannt wurde. Nehmen wir noch darauf Rücksicht, daß die Stadt außer dem Walde ein Areal von nur ca. 50 Morgen, daher eigentlich keinen Bann besitzt (die Römer legten nach militär. Rücksichten ihre castra stativa dahin, wo sie es für am Günstigsten hielten, in die Banngränzen anderer Orte), nehmen wir den Namen Herrenweg (Heerweg), welcher Sulzburg mit Britzingen resp. mit Badenweiler verbindet, nehmen wir den sog. Holzweg auf dem Damme oberhalb St. Ilgen, nehmen wir die vom Hochgebirge geschützte Rückenlage, die Ziegelei vor der Stadt und die ins „Thal" gedrängte Ureinwohnerschaft und die noch in Urkunden der Freiburger Grafen aus dem 13. und 14. Jahrh. vorkommende Benennung „castrum" hinzu (Trouillat III, 247) — so glauben wir die röm. Spuren mit Gewißheit nachgewiesen zu haben. Es kommt hinzu der Name mons salsuginis, in der Klosterstiftungsurkunde v. J. 993 gebraucht, welch letztere König Rudolf in seinen Bestätigungsbrief einführte.

Uralt also ist der Anbau des Sulzburger Thales und wenn irgendwo, so finden wir hier klassischen Boden, vorbereitet von den Kelten, befestigt, geschützt und mit Namen versehen von den Römern.

2.

Die Herrschaft.

Die Frage nach den über Sulzburg gebietenden Herren gewinnt erst im Laufe der spätern Jahrh. Klarheit. Die erste urkundliche Nachricht bietet uns der Kodex über die Besitzungen des Klosters Lorsch, (in der hessischen Provinz Starkenburg gelegen und 764 gestiftet, und wie Weißenburg einst ein kaiserliches Kloster). Dieser Lorscher Kodex erwähnt im Jahre 821 des Dorfes Sulzibergeheim bei einer Schenkung des Presbyters (Priesters) Berchfrit und seines Advokaten Wikram, zugleich mit Baltrathinga. Dieß ist die genaue Uebersetzung des Namens mons salsuginis mit der alamanischen Anhängsilbe —heim als Besitzbezeichnung. Nach den Stürmen der alam.-römischen Kämpfe und der Völkerwanderung scheint es damals im ruhigen Besitze eines alam. Edeln gewesen zu sein. Ob damals das Schloß auf dem Schlößleberg der Wohnsitz desselben gewesen sei, wagen wir nicht zu entscheiden. Nur das ist gewiß, daß im Thennenbacher Güterberain (1341 abgeschlossen) ein B(ertold), ein Henricus und ein Peter de Sulzberch vorkommen. (cf. S. 53). Die Kaiser schenkten 1008 und 1028 der Kirche Basel resp. dem dortigen Bischofe das Kloster und die Wildbänne sammt den Bergwerken.

Vom 13. Jahrh. an finden wir die Usenberger als Erbvögte im Thale. Auf welche Weise Sulzburg in die Hände der Usenberger gerieth, wissen wir nicht zu erklären. Dieses Geschlecht hatte seinen Namen von einer Burg, die unterhalb Breisach auf einer Rheininsel lag. Auf Karten des 17. Jahrh. heißt sie Eisenberg, im alten Repertorium von Wonnenthal Ysenburg und Isenberg. Durch die Fluthen des Rheins ist sie längst spurlos verschwunden, nur von dem Felsen, auf welchem die Burg stand, soll noch ein un-

bedeutender Rest vorhanden sein [1]). Diese Burg spielte schon 938 eine Rolle bei der Belagerung von Breisach durch Kaiser Otto I. Nur von dieser Seite war eine Erstürmung des Breisacher Berges möglich, weßhalb sie der Schlüssel zu Breisach bildete.

In der bekannten Pabsturkunde vom 14. April 1139, in welcher auf Bitten des Bischofs Ortlieb, Innocenz II. die Besitzungen der Basler Kirche in der Grafschaft Breisgau in seinen Schutz nimmt, kommen zuerst die Jagden und Silbergruben (venationes et argenti fodinas), sowie das Kloster Sulzburg, sodann noch Haltingen mit der Kirche, die Höfe Istein und Wißach, Kirchhofen mit der Kirche und den Töchterkirchen Staufen, Ampringen, Ehrenstetten, Offnadingen; Umkirch und ihre Töchterkirchen, der Hof Breisach mit der Filial Hochstetten, endlich das castrum Usenberg cum tota Augia, dem Eckartsberg und der Kirche in Acheim vor. [2])

Hierin finden wir die Wildbänne und das Kloster Sulzburg, sowie die Burg Usenberg mit der ganzen Umgebung (augia = am Wasser gelegen) im Besitze des Basler Bischofs. Das Usenberger Rittergeschlecht hatte im Jahr 1300, vielleicht schon früher, das oberste Schenkenamt des Stifts Basel und eine Anzahl von Besitzungen am Kaiserstuhl und in der Nähe von Sulzburg, nämlich Hü-

---

[1]) Nach Mone O.Z. 8483 Anm. ist der Name keltisch und bedeutet „Wasserburg", was seine Lage genau bezeichnet. Nicht zu verwechseln ist Isenburg, Burg und Dorf im schwäb. O.A. Horb O.Z. 3433.

Die Karte üb. den Rheinlauf ed. v. d. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues 1838 Bl. II bezeichnet die Stelle. cf. Merian Topogr. Ae. p. 8.

Das Wappen der Usenberger ein ausgebreiteter Flügel und silberne Kleestengel ist ins bad. Wappen übergegangen. O.Z. 8483.

Nach Quellensamml. III, 216 kaufte die Reichsstadt Breisach 1320 die Burg Usenberg den Besitzern Burkard und Hesso um 60 Mk. ab.

[2]) cf. Trouillat I. 274 ff.

gelheim, Mauchen, Schliengen, Steinenstatt und die Grundherrschaft über das Schloß Staufen. Sowie Endingen als der Hauptort der untern Herrschaft Usenberg angesehen wird, ebenso gilt Sulzburg als derjenige der obern. In der Geschichte unseres Klosters wird uns dieß Geschlecht wieder begegnen. Es scheint eine Belehnung vom Basler Bisthum diesem Geschlechte die Erbvogtei im Sulzburger Thale und die Schirmvogtei des Klosters daselbst verliehen zu haben. Das Schicksal unserer Stadt war lange Jahre mit dem der Usenberge verbunden und es ist merkwürdig, daß die drei Städtlein ihrer Herrschaft: Kenzingen, Endingen und Sulzburg zu den ältesten des Landes gehören. Im Markgrafenlande zählt nach Sulzburg nur noch Schopfheim zu den ältesten Städten. Die schon in den frühesten Zeiten nicht unbedeutenden Orte, von Schlössern beschützt, mit althergebrachten weltlichen und geistlichen Besitzthümern, wo die Bewohnerschaft allmählig so erstarkte, daß man ihnen eigene Leutpriester, Schultheißen und Märkte gewährte, wurden mit Mauern umgeben, und erscheinen in Urkunden des 13. Jahrh. als oppida (Städte), ihre Familienväter hießen Cives städtische Bürger und sie erhielten von ihren Herren verbriefte Stadtverfassungen: Stadtbriefe. In den unruhigen Zeiten des Faustrechts und des Interregnums waren solche befestigte Orte nothwendig als Zuflucht für die Bedrängten und als ein Gegengewicht gegen die Gewaltthätigkeiten des Raubadels.

Sulzburg, schon zur Römerzeit, wie wir annehmen, nicht ganz unbedeutend, bekam im 10. Jahrh. das Kloster, die Bergwerke blühten, seit 1008 besaß es Marktgerechtigkeit — so waren die Bedingungen ebenso gut als bei Endingen und Kenzingen vorhanden, um die Stadtwürde zu erlangen. Wir wissen, daß Kenzingen im Jahre 1249 von Rudolf von Usenberg mit Ringmauern umgeben und einem Freibrief beschenkt wurde und daß dessen Söhne Hesso und

Rudolf die Stadt mit den nämlichen Freiheiten begabten, wie die der Stadt Freiburg waren, was auch 1283 von Kaiser Rudolf I. bestätigt wurde.

Aus dieser nämlichen Zeit besitzen wir eine Vergleichsurkunde über den Wald Ramsbach vom St. Markustag 1283, in welchem der zwischen Sulzburg und St. Trudpert entstandene Streit durch die beiden Gebietsherren und Geschwisterkinder Hesso III. und Rudolf III. beigelegt und in welchem die Sulzburger nostros cives unsere Stadtbürger genannt werden. 1315 kommt der Scultetus (Schultheiß) Johannes als Mitzeuge in einer Verkaufsurkunde des Dorfs und Schlosses Grißheim vor. 1371 gibt Hesso seinen Verwandten Ulr., Walter und Otto von Staufen die Nachricht, daß er die Lehenherrlichkeit der Stadt Sulzburg innerhalb der Mauern und Gräben an den Graf Egon IV. von Freiburg abgetreten habe.

Sulzburgs Stadtrang datirt also aus früher Zeit; wenn wir etwa das Jahr 1280 und die Zeit der genannten Gebieter Hesso und Rudolf annehmen, welche zudem noch die Gewaltthätigkeiten ihrer Väter gegen mehrere Kirchen ihrer Herrschaft und besonders gegen Sulzburg zu sühnen hatten, so werden wir nicht fehlgehen, in der Bestimmung des Anfangs dieser Stadtwürde. [1])

Die usenbergische Herrschaft zerfiel nach und nach. Der neuenburger Schultheiß Jakob von Neuenfels besaß schon 1327 die Dörfer Schliengen, Mauchen und Steinenstadt und verkaufte sie 1343 an das Hochstift Basel, während das usenberg. Dorf Hügelheim schon 1244 an Thennenbach und 1246 sammt dem ganzen Kirchensatz an St. Blasien gekommen war. Sulzburg blieb also am längsten von

---

[1]) cf. Sachs Stammtafel der Usenberger I., 605. Hesso III. wird von 1248—1306 und sein Vetter Rudolf III. von 1279—1300 urkundlich genannt.

allen oberländer Orten bei seiner Herrschaft. Aus der Reihe dieser Dynasten ist für uns noch der letzte merkwürdig: Hesso IV. Von ihm wissen wir, daß er mit Agnes von Geroldseck vermählt, daß er auch das Mundschenkenamt beim Bischof von Basel bekleidete, daß er meistens auf dem Schlosse Höhingen residirte, daß von mehreren Kindern nur 2 Töchter Anna und Agathe, welche letztere Nonne wurde, ihn überlebten und daß er sich am Kriege zwischen Graf Egon IV. von Freiburg und den Stadtbürgern betheiligte und auf des erstern Seite stand; er nahm auch Antheil an der am 18. Oktober 1367 nach der Einnahme von Endingen, zwischen dem Kaiserstuhle und dem Rheine gelieferten Schlacht, in welcher die Freiburger von ihrem Grafen gänzlich besiegt wurden und großen Verlust (1000 Mann an Todten und 300 Gefangene) erlitten. Hesso von Usenburg, dessen ökonomische Lage immer schlimmer wurde und dessen Schuldenlast seit des Großvaters Burkart III. Tode 1336 sehr bedeutend gestiegen war, versetzte 1307 seine Stadt Sulzburg an die Gebrüder Ulrich, Walter und Otto von Staufen um 500 Mark und belehnte sie damit. Es geschah dieß wahrscheinlich auch, um Geld zum Kriegszug zu erhalten. Als nun Graf Egon nach seinem Sieg denjenigen Theil des Städtleins Staufen, welches Eigenthum der Stadt Freiburg war, in Besitz genommen, so übergab unser Hesso im Jahr 1371 auch die Lehensherrlichkeit über Sulzburg an den Grafen und entband die obengenannten Herren von Staufen ihrer Lehenspflicht gegen ihn selbst, indem er sie an Egon überweist. So gerieth unsere Stadt unter das Dominium directum (Lehensherrlichkeit) der Grafen von Freiburg. Hesso starb 1379, nachdem er die Regierung seiner Herrschaft vom Jahre 1354 inne gehabt, mit Hinterlassung der genannten beiden Töchter, von denen die ältere Anna sich schon 1376 mit dem Grafen Konrad von Tübingen-Lichteneck verehelicht

hatte, nach dessen Tode sie 1393 den Ritter Werner von Hornberg und wiederum Wittwe geworden, endlich von 1399 an den Herzog Reinold von Urslingen beglückte, selbst aber 1423 den Zoll der Zeitlichkeit entrichtete. Die jüngere Usenbergerin Agatha trat als Nonne in das Kloster Königsfelden im Argau, später 1420 in das Margarethenstift Waldkirch, wo sie 1434 „in bitterer Armuth" starb. Zum Vormünder für seine Hinterlassenen hatte der sterbende Vater seinen Geschwisterkindsvetter, den Markgrafen Hesso I. von Hochberg, bestimmt. Des Markgrafen Mutter war nämlich Anna von Usenberg und seine erste Gemahlin aus dem Hause Geroldseck, die zweite aber eine Pfalzgräfin von Tübingen. Derselbe löste nun Sulzburg von Otto von Staufen wieder ein um 500 fl. und damit fiel die Lehensherrlichkeit wohl auch an diesen Markgrafen.

Das Jahr 1393 ist für Sulzburg dadurch bemerkenswerth, daß zwischen Ritter Werner von Hornberg und seiner Gemahlin Anna von Usenberg einerseits und dem Markgrafen Hesso I. andrerseits ein Kauf abgeschlossen wurde, wodurch der Letztere um 5000 fl. in Gold die Veste Höhingen mit „aller Zubehörde", wie es Anna von ihren Eltern geerbt hatte, erwirbt. Daß darunter auch Sulzburg zu verstehen, geht aus seinem Schiedsspruche hervor, indem er zwischen dem Kloster Sulzburg und Gret Schezlin wegen der Klostermühle ein Urtheil abgibt und sich Herrn von Höhingen und Sulzburg nennt. Anna von Usenberg setzte ihn im nämlichen Jahre zum Erben ihres ganzen übrigen Vermögens ein, im Falle sie kinderlos sterben sollte. Dieß wiederholte sie im Jahre 1400, als sie nach Werners Tode den Herzog von Urslingen geheirathet hatte.

Hesso nannte sich auch in einer Urkunde vom Jahre 1401 Herrn von Sulzburg, als er dem Konrad Grauer

und Henni Josten von da einige Bergwerksrechte „am Fliederbache zu dem Kunigsberge“ verlieh. [1])

Hesso's Ende erfolgte 1410; seinem Sohne Otto II. war keine freudige Regierungszeit beschieden. Die Last der Schulden zwang ihn, seine Lande zu verkaufen; er bot sie zuerst seinem nächsten Verwandten, dem Markgrafen Rudolf III. von Hochberg-Sausenberg-Rötteln an. Dieser aber verweist ihn an den weitern Stammverwandten, Markgrafen Bernhard I. von Baden, welcher ihm 80,000 fl. zahlt und das Schloß Höhingen auf Lebenszeit überläßt. Dieser Kauf, am St. Jakobstag 1415 abgeschlossen, soll mit Otto's Absterben in Wirksamkeit treten. Otto starb schon 1418 unvermählt und nunmehr war Bernhard I. von Baden (reg. 1372—1431) der Gebieter von Sulzburg, das fürderhin zur Markgrafschaft Hochburg gerechnet wurde und diese unsere Stadt ist also das erste Besitzthum des badischen Hauses im Oberlande. Der theilweise auch in Folge dieser Besitzergreifung entstandene Krieg mit den breisgauischen Städten Freiburg, Breisach, Neuenburg und Endingen zu beschreiben, gehört nicht in unsere Darstellung, nur das ist zu bemerken, daß Bernhard unsere Stadt aus der Pfandschaft des Kunzmann von Bolsenheim und Otteman von Ampringen löste und sie seinem Sohne Jakob (I.) zur Verwaltung übergab, der sie 1430 an seinen Vetter, den Landgrafen Wilhelm von Sausenberg-Rötteln, um 800 fl. verpfändete. Wilhelm überließ sie bei seiner Abdikation 1441 seinem Sohne Rudolf IV. Aus dieser sausenbergischen Zeit sind uns 4 Vorgänge bekannt. Markgraf und Landgraf Wilhelm läßt 1437 durch den Sulzburger Schultheißen Hermann Hebnagel in seinem Namen ein Landgericht daselbst abhalten; ebenso geschieht dieß durch den Schultheißen Clevi Schone 1445. 1442 ertheilt Kaiser

[1]) Sachs I., 463 und bei uns weiter unten.

Friedrich III. zu Ensisheim der Stadt zween Jahrmärkte auf Philippi Jakobi und Matthäustag. Er bestätigte zugleich den einige Zeit unterlassenen Wochenmarkt auf alle Montage. [1]) Noch ist die Notiz vorhanden, daß M. Wilhelm 1439 ein jährliches Geld von 3 fl., welche vor Zeiten Walter von Staufen (als diese Herren unsere Stadt Sulzburg von 1366—83 besaßen) an das Armenspital in Freiburg gestiftet hatte, auf das (alte) Schloß übernimmt mit Leuten und Gefällen. Damals hatte also das Ritterschloß auf dem Schlößleberg noch Bestand. Die sausenbergische Pfandschaft scheint nur etwa 20 Jahre lang bestanden zu haben, denn Markgraf Jakob bestimmte in seinem Testamente unser Sulzburg seinem Sohne Karl I. Es ist also anzunehmen, daß bei seinem Tode 1453 die Stadt wieder eingelöst war.

Sulzburg darf sich also rühmen, nicht allein eine der ältesten Städte, sondern auch die älteste badische Besitzung im Markgrafenlande zu sein. Nachdem es keltisch, römisch, alamanisch, usenbergisch, 1366 staufisch, 1371 freiburgisch—staufisch, 1383 vormundschaftlich hochbergisch, 1392 hochbergisch, 1418 badisch, 1430 sausenbergisch gewesen war, besteht die badische Herrschaft, mit Ausnahme der kurzen Zeit im 30jährigen Kriege, wo der östreichische Unterkommissär Obser darin hauste, seit 1453 bis auf diesen Tag; und sie mag blühen unter den Fittichen des deutschen Reichsadlers zu Sulzburgs Heil und Glück bis ans Ende der Tage.

3.

Das Kloster.

Daß schon frühe im 8., sogar im 7. Jahrh. christliches Wesen in unserer Gegend Bestand hatte, geht aus der

[1]) Sachs I., 544 Anm. 552. 559 u. bei uns weiter unten.

Lebensbeschreibung des h. Trudpert hervor, die jedenfalls ins 8., vielleicht schon ins 7. Jahrh. zurückreicht, wo die Stelle sagt, daß einige Jahre nach Trudperts Tode (643), noch zu Lebzeiten Otberts eine Versammlung der Presbyter (Priester) jener Umgebung bei des Heiligen Grabe statt gefunden habe. [1]) Dazu kommt die obenangeführte Notiz des Lorscher Kodex beim Jahre 821 den 21. Februar, nach welcher Berthfrit, ein Presbyter und sein Advokat Wickram in Ballrecht und Sulzburg einige Güter nach Lorsch vergabten.

Die Stiftung unseres Klosters ist mit einer gewissen Dunkelheit hinsichtlich der Zeit und der Person des Stifters umhüllt. Wir geben den Inhalt der 4 Urkunden des Kodex basiliensis, wozu die Kaiser- oder vielmehr Königsurkunde Rudolfs I. hinzukommt, sämmtlich bei Trouillat (I, S. 137 Nro. 83).

Nach der erstern bezeugt Pyrtilo, daß er zum Heil seiner Seele ein Kloster zu Ehren des h. Märtyrers Cyriak in Sulzburg errichtet habe, wo er ruhen wolle bis zum jüngsten Gericht und das er mit Gütern in Weiler, Riedlingen, Rimsingen, Reuthe, Vörstetten und Buggingen ausstatte und zwar in der Weise, daß wenn eine ungerechte Gewalt Etwas davon wegzunehmen sich unterstünde, seine Erben das Uebrige in ihren Besitz zurücknehmen sollten. Dieses Dokument hat keine Zeit- und Ortsbezeichnung und enthält keine Angabe des Standes des Stifters. Das zweite hingegen besagt, daß König Otto III. auf Bitten des Grafen Birchthilo das Kloster mit Gütern und Rechten in Sulzburg und im Breisgau, der Grafschaft des erwähnten Grafen, begabe. Wahrscheinlich von späterer Hand ist Ort und Datum dieser Begabung, nämlich Altstedt am

[1]) Werkmann: Einführung des Christenthums. Freib. Diöz.-Archiv IV., 162 f.

22. Juni 993 in einer Abschrift hinzugefügt. In einem weitern Diplom, nämlich in dem des Kaisers Heinrich II. ertheilt dieser Monarch unterm 25. Juni 1004 dem Priester Bezelin das Recht, in Rinka ein Kaufhaus zu errichten. In dem Dokumente vom 28. März 1008, ausgestellt in Basel, bestätigt Kaiser Heinrich II., daß „der Stifter, Bircelo mit Namen, sein Kloster mit Gütern in Rincha, Hohenhusa und in den schon obengenannten Orten bewidmett und es der Kirche Gottes, welche in Basel zu Ehren der Gottesmutter errichtet sei, zu ewigem Besitzthum übergeben habe. Diese Gaben vermehrte der Basler Bischof mit Gütern zu Piscofinga und Sevelden.

In der vierten Urkunde wurde vom Abschreiber bei den Worten Pircelo nomine noch comitis als Standesbezeichnung eingeschoben und dieser Umstand gab, verbunden mit zwei alten Chroniknachrichten, Veranlassung, jenen Stifter dem Geschlechte der Zähringer zu vindiciren. Die zwei Chroniken sind der cod. Thenn. S. 92 ed. Leichtlen und Stauklerus Chron. v. 1614 S. 831, welche sagen: der Stifter, der Graf und der Vater Bertholds I. seien eine und dieselbe Person „Chronice alios antecessores nominant quorum primus Bezelinus comes, qui comes cum fratre suo Gebzone claustrum in Sulzberg construxit.“ Zu obigen Dokumenten tritt noch ein Bestätigungsbrief Rudolfs I., ausgestellt in Oppenheim den 30. Juli 1282 auf Ansuchen des Fürstbischofs Heinrich von Basel hinzu, in welchem die Urkunde von 1008 eingeführt ist und wo „Pircelo sein Erbtheil mit Einwilligung seines Bruders Gebhard dem Kloster vermacht“. [1])

Der Begründer der Annahme, als ob ein Habsburger der Stifter sei, ist Kaiser Friedrich III., welche, auf Grund

[1]) Vergl. meine Gesch. der Diöz. Mülh. S. 43 ff., worin ausführlich über die Stiftungs- und Vergebungsurkunde abgehandelt ist.

eines Aktenstücks von 1388, — worin Hesso von Hochberg als neuer Schirmvogt die Freiheit der Stiftung beschwört und worin die Herrschaft von Habsburg unter den Stiftern, aber offenbar nur im Sinne von Wohlthätern aufgezählt wird, — in seinem Bestätigungsdiplom von 1442 das Kloster „seiner vordern Stift" nennt. [1]) Das Stiftungsbuch [2]) von St. Blasien sagt, daß 993 Gebizo, Bezo und Berthilo Grafen von Habsburg und Altenburg dieses Frauenklösterlein gestiftet hätten. Ebenso bezeichnete eine Beischrift eines alten Gemäldes in der Klosterkirche den Stifter als einen Grafen von Habsburg. Das ist nun offenbar unrichtig und es bleibt nur übrig, den Stifter entweder der zähringischen [3]) oder der usenbergischen Familie beizuzählen. Letzterer Ansicht neigt sich der Verfasser zu, da die Usenberger nirgends Grafen, sondern nur Domini oder nobiles d. h. Edelleute genannt werden, schon frühe Erbvögte im Thal Sulzburg heißen und nach der Urkunde von 1271 „jare her" „alle die velle" dort „ginomi" und dem Kloster „durch got und durch unsere vordern seile heil gegeben". Sie blieben auch bis zum Aussterben im Besitze der Advokatur des Klosters, das sie vermuthlich ursprünglich dem Hochstift Basel vergabten und von ihm wieder zu Lehen empfiengen.

Was die Güter und Erwerbungen anbelangt, so ist das Rinka der Urkunde von 1004 unbekannt, wird von einigen als Königsgut angesehen und castrum genannt; in Rimsingen waren es die vier Sulzburger Höfe, in Vörstetten der Salzhof und ein Holz oder Wald; dieß Stück hieß 1374 der Frauen von Sulzburg „guldine Juchert". In

[1]) Vidimus v. 14. Juli 1479 im Hochbg. Repertorium S. 915. Vergl. unten S. 17.

[2]) Liber orig. mon. St. Bl. S. 203.

[3]) Dieß thun Schöpflin, Herrgott, Neugart, Vierordt und Vetter, während Leichtlen einen Sohn Guntrams als Stifter annimmt.

Buggingen hieß das Klostergut der Beroldsholzhoff. Im Jahr 1347 kaufte das Kloster in Gündlingen den Hof Altzenach.

Wie es kam, daß die Stiftung dem h. Cyriak gewidmet worden, können wir nur dahin beantworten, daß derselbe um 990 ein neumodischer Heiliger war. Ueber dessen Lebensumstände gibt das Kirchenlexikon von Wetzer und Weltin 2970 folgenden Aufschluß: Er wurde von Pabst Marcellus (496—504) wegen seiner großen Aufopferung für die unter Diokletian hartbedrängten Christen zum Diakon der röm. Kirche gemacht. Als Folter und Marter ihn nicht von Christo ab und zu den heidn. Göttern zurückzuführen im Stande waren, wurde er auf Befehl des Mitregenten Maximinus mit 22 andern Christen enthauptet und am Orte der Hinrichtung dem salarianischen Weg verscharrt, später aber auf das Grundstück der frommen Christin Lucina übergetragen. Nach der Ueberlieferung des Bibliothekars Anastasius hat Pabst Honorius I. (625—38) zu Ehren Cyriaks eine Kirche gebaut. Am 8. August ist sein Gedächtnißtag und er wurde später unter die 14 Nothhelfer aufgenommen. Was Wahrheit, was Dichtung in dieser Erzählung, ist schwer zu entscheiden.

Unser Kloster gehörte also dem Hochstift Basel, aber St. Blasien hatte das Visitationsrecht. Deßhalb sendete auch Abt Berthold IV. von St. Blasien, als in Folge langwieriger Zwistigkeiten die klösterliche Disciplin in Verfall kam, die Itha Wernerin von Kaltenbach Klosterfrau von Sitzenkirch, zur Schlichtung der Spänne dorthin. [1]) „Aus diesem Bronnen fließt her das jus visitandi und billige Prätension so das Gotteshaus Berau resp. St. Blasien am Klösterlein S. hat," so berichtet das orig. Buch von St. Blasien.

[1]) Gesch. der Diöz. Mülh. S. 55, wo das Nähere erzählt ist und Sachs IV S. 7 und 8.

Als aber eine Streitigkeit zwischen St. Blasien und dem Bischof von Basel zu des Ersten Gunsten vom Kaiser entschieden worden, verlor St. Blasien die Aufsicht über Sulzburg und dieß kam 1159 an Sigeboto den Abt des Benediktinerklosters Trouba. (Trub im bernischen Amt Signau. [1]) Ein Streit zwischen den beiden Klöstern S. und St. Blasien wurde 1187 durch Vergleich geschlichtet und damals war der herilacensische Abt „Chunone" (Erlach im Ct. Bern) Präses der hiesigen Congregation. Basel zog also das Aufsichtsrecht möglichst in Klöster, die vom dortigen Bischof mehr oder weniger abhängig waren.

Ueber unsere Kongregation äußert sich der s. blas. Prior von Bürgeln Kreutter [2]) also: „Diese S. Klosterjungfrauen, solange sie ihre Pflichten mit schuldiger Inbrunst und Einigkeit ausübten, genossen auch in zeitlichen Dingen den Segen des Himmels. Nachdem sie sich aber der Eitelkeit, Kaltsinnigkeit, vielleicht auch andern strafbaren Leidenschaften überließen, fanden sie in denselben die Quelle alles Unglücks. Gott segnete das Haus nicht. Es kam in Verfall und Abnahme. Der Durchlaucht. Markgraf Ernst von Baden versuchte den alten Geist der Gottseligkeit wieder einzuführen, aber ohne Erfolg. Es blieb also nur übrig, das Kloster aufzuheben. Er ließ 1523 dessen Einkünfte von einem weltlichen Schaffner besorgen. So blieb es bis 1548, wo es wieder hergestellt worden. Allein Markgraf Karl II. bekannte sich zur augsburger Confession, deßhalb wurden die neuen Einwohnerinnen wieder vertrieben und das Kloster von diesem Fürsten in Beschlag genommen."

---

[1]) Wir erfahren dieß aus einer Verhandlung über den Streit zwischen den Nonnen und dem Pfr. von Rimsingen wegen einiger Zehntbezüge. Bischof Ortlieb von Basel wurde dazu vom Konstanzer Bischof Hermann ermächtigt und vom Schirmherrn Hesso von Usenberg unterstützt. Prior und Leutpriester in S. war damals Berthold.

[2]) Gesch. der vorderöstr. Staaten I, 401 ff.

Diese kurze und größtentheils zutreffende Schilderung mag genügen.

Nach dem Wortlaute des östr. Seelbuchs [1]) ist nur der Ausdruck vertrieben zu scharf. Die h. Jungfrauen wurden nicht vertrieben, sondern man stellte es ihnen frei, bis zu ihrem Tode im Kloster zu bleiben, oder sich zu verheirathen. Nur Eine habe indeß davon Gebrauch gemacht und den Schultheißen Blauwart geehlicht. Sie taugte jedoch nichts im Hauswesen, ihr Ehemann habe öfters verlauten lassen, er wolle keinem Biedermanne rathen, eine Klosterfrau zu nehmen, „denn sie seien nirgends zu nutz".

Bekanntlich erregte die Einziehung der Klostergüter großen Anstoß bei Kaiser Ferdinand I. Er ermahnte zuerst, sodann gebot und befahl er ernstlich die Aufhebung dieser Maßregel — aber ohne Erfolg. Die Sache beruhte bis zur Niederlage von Wimpfen 1622, wo Georg Friedrichs Land der Erzherzogin Claudia Felizitas in Insbruck zur Verwaltung übergeben wurde. Sie war die Wittwe des Erzherzogs Leopold V. Kaiser Ferdinand II. ordnete bekanntlich 1629 die Restitution der Klostergüter an. Auf des St. blasian. Abts Blasius II. Betreiben wurde zu dessen Vollzug eine Reichsexekutionskommission ernannt, bestehend aus dem Präsidenten des Reichshofgerichts in Rottweil, Grafen Karl Ernst von Sulz, dessen Oberamtmann Dr. Jakob Locherer und dem fürstl. kemptischen Hofkanzler Dr. Friedrich Melchior Kofer. Am 14. Februar 1631 kamen diese und wollten unser Klösterlein wiederherstellen — allein sie mußten bei dem energischen Widerstande der badischen Beamten unverrichteter Dinge wieder abziehen. So blieb es beim Alten bis zur unglücklichen Schlacht von Nördlingen 1634, nach welcher Abt Blasius die Gelegenheit für

[1]) Liber orig. S. 205.

günstig erachtete, neue Schritte bei der kaiserlichen Regierung und der Erzherzogin Claudia zu thun." Letztere wollte diese Anstalt den Jesuiten, ihren Lieblingen zuwenden, während der Kaiser auf Seiten des Abts stund. Nun entspann sich ein gegenseitiges Intriguenspiel. Die Jesuiten hätten sich gerne hier eingenistet und wollten den Franziskanerprovinzial veranlassen, dem Abte das Franziskaner-Kloster Lindau gegen Sulzburg abzutreten — allein er gieng nicht darauf ein, und als der Abt sich aufs Neue an den Reichshofrath und selbst nach Rom wendete, so verfügte Ferdinand II. zu Gunsten St. Blasiens, das unverzüglich Benediktinernonnen senden solle. Trotzdem glaubten die Jesuiten ihrer Sache sicher zu sein und am 22. Dez. 1637 kamen drei ihrer Patres zur Einsicht, welche auch Wohnung beim östr. Oberamtmann Obser nehmen wollten — er öffnete ihnen aber sein Haus nicht und am 10. Mai 1638 ergieng ein Mandat des Kaisers an die Regentin Claudia, daß jedem Orden seine Heimathsstätte, folglich dem Benediktinerorden Sulzburg bleiben müsse. Einstweilen solle der Präpositus von Krotzingen wöchentlich eine Messe, die Kapuziner in Neuenburg die Sonn- und Festtagsgottesdienste in der Klosterkirche halten. Der Abt hatte also gesiegt, aber sein Sieg nützte nichts. Die Friedensverhandlungen begannen, die Ausführung der Anordnungen unterblieb und die Kirche wurde dem evangelischen Cultus erhalten.

Die innere Geschichte unseres Gotteshauses ist nicht gerade erbaulich und reich nur an „Spännen, Händeln und Streitigkeiten", hervorgerufen durch Leichtsinn und Uebelhausen, weßhalb Itha von Kaltenbach ordnen mußte. Die Gewaltthätigkeiten der Schirmvögte, besonders der beiden Brüder Burkard II. und Rudolf II. von Usenberg, schädigten es sehr. Von Reue erfaßt, schenkten sie jedoch 1245 zur Rettung ihres Seelenheils mehrere Güter und Hesso III.,

Burkards Sohn, vergabte der Anstalt 1271 alle Einkünfte, die er als Todfälle in dem Thale zu beziehen hatte. [1])

Der Besitzstand wurde durch Kauf und Tausch vermehrt, z. B. vergleicht sich 1286 [2]) „Odilia die ebtissin und convent ze Sulceberch" mit dem Frauenkloster Adelhausen in Freiburg „umbe einen man von Buckingen, Johanns der smith, den wir beede von rechte zv brüder wende han" und zwar dahin, „daß die ebtissin und konv. fort nisen und in ire gevelle han alles gut, das er hat, es sy varende oder liegende". Adelhausen wurde mit einigen Güterstücken abgefunden.

Hesso von Usenberg „vogt des Tals ze Sulzeberch" ertheilte 1294 der Konventkirche einen Freibrief, vermöge dessen sie und alle ihre Amthäuser „die mit der äußersten Mauer umgeben" (sie lagen also in der Vorstadt) friedliche und offene Freiheit genießen, die dahin geflüchteten Missethäter frei sein sollten; die Bürger des Städtleins und Thals sollten, so oft sie von der Kirche zu Hülfe gerufen würden, erscheinen und Niemand des Klosters Reben, Wälder, Bäume, Matten oder Zäune bei hier angesetzter Strafe Schaden zufügen. Einzelne Nonnen suchen ihren

---

[1]) Der Wortlaut dieser im G.L.A. befindlichen Urkunde ist: Wir Hesso Her von Uesinberg kunden allen die diesen brief lesent oder hörent lesin, da wir den Frowen und dem clostere ze Sulzeberg durch got und durch unsere Vorderen seile heil gigebin han alle die velle, die wir jare her in dem tale sulzeberg ginomi han und neimen solten, da sie die hinnamhin sultin neimen und empfan. Und daß dis stete bilibe, deß geben wir jnne disen brief mit unserm Jnsigele besigelt. Diz geschah under Probist Heinrich von Hügelnheim am sant Gregorienabend do von Gotis geburte waren zwelfhundert jar und sibenzig und eins.

Herin waren: her Ulrich von Eistatt. her Landolt der voget. her Conrat der Zimberman. Johannis der voget von Höhingen. Heinrich von Husen. Wernher Tuderspach. Peter Höhnig und Konrat sin Brüder. her Conrat von Ezzinheim.

[2]) Urk. v. Buggingen im Breisg. Archiv d. d. St. Agathentag 1286.

Besitz zu vermehren, z. B. Adelheid von Munzingen, an welche 1343 Bertschi in dem kelre von Baldrecht 3 schöffel Roggen jerliches Geld und ewigen Zins von Gütern in Hasental, Bebescher, Bisang, Heggelinge ꝛc. um 20 ℔ verkauft. Es zeugen Konrad Krebs, Heini Telle u. s. w.

Da 1379 die Schirmvogtei der Usenberge, weil der Mannsstamm ausstarb, aufhörte und die Stadt an Hochberg übergieng, so blieb dem Convente Nichts anders übrig, als diese Markgrafen zu Schutzherrn zu wählen. Es ist noch ein Schirmbrief vorhanden, in welchem Markgraf Hesso am heiligen Weihnachtsabend 1388[1]) die Meisterin und Conv., da sie ihn aus freiem Willen zu einem rechten Vogt und Schirmer genommen „mit allen lüten und gütern in unsern und allen unsern erben gnad und schirm genommen und hant inen bestätet und ernewert alle die gnad und Fryheit so si hant von Bäpsten, Bischöffen, Kaisern, Königen oder von der herrschaft Habspurg, die ir Stifter gewesen sint." Er bestimmt ferner, daß einem neuen Herrn oder Vogt die Gemeinde erst dann schwören soll, wenn er vorher dem Kloster seine Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten beschworen habe; und die Meisterin und ihre Frauen sollen bleiben bei ihren „vischentzen, wassern, wasserrunsen, mülintichen und mülinen", sowie bei dem Rechte 14 Tage vor Weihnacht, Ostern und St. Johannstag ze Sungihten Bannwein zu legen und wer in diesen 3 Zeiten Wein schenken wolle in Stadt und Thal, müsse „den closterfrawen ein viertel wins ungevarlich geben". Sie sollen auch bleiben bei dem Rechte der Steuer- und Wachtfreiheit ihrer Dienstleute, sowie bei des Ding- und Schutzhofs Gewohnheiten; ebenso bei der Wasserseigin d. h. Grenze der Wildpenne in Tottnau und St. Trudpert. Wegen „irem armen stat und krank und klein gut und daß sie desto

[1]) cf. S. 12.

williglicher Got für uns, unsere vordern und nachkommen seelen willen bitten, sollen sie befreit sein von allem Dienst und weder mit wagen noch karren, hunden noch jägern, noch roß oder pferd uf sie gestellt noch gelegt werden, auch soll man ihm kein ander Getrang tun". Doch gelobten sie jährlich an Weihnachten 20 Malter Haber zur Anerkennung der Schirmgewalt und daß die Vögte desto fleißiger und geneigter sind, sie zu schützen, freiwillig zu entrichten. Das Klosterthor zu öffnen und zu schließen behält sich der Schirmvogt vor. Das Alles vorbehaltlich der Rechte, die ein Bischof von Basel, „der ir Vogt und Herr in geistlichen Sachen ist, und ein Graf von Habspurg, die ir Stifter gewesen sint" an das Kloster besitzen.

Aus diesem Aktenstücke erfahren wir, daß der Convent u. a. Wildbänne und einige Wälder hatte, (wann der sog. Klosterwald, ca. 50 Morgen, gestiftet worden, ist mir nicht bekannt), daß die Kirche im Kloster Gottesdienst auch für die Stadtbürger hielt, weßhalb das Thörlein offen bleiben soll, daß sie wegen geringen Einkommens von allen Frohnden und Herrendiensten befreit waren.

Werfen wir nunmehr einen Blick auf die Einkommensverhältnisse. Ein Zinsrodel, wahrscheinlich aus der ersten Hälfte des 14. Jahrh. stammend, ist zu unserer Kenntniß gekommen. Etwa 100 Item im hiesigen Banne und 33 Häuser in der Stadt selbst werden darin mit ihren Zinsabgaben an das Kloster aufgezählt. Die ganze Summe beläuft sich auf jährlich 22 Pfund, 5 Schilling, 3 Pfennig. Zur Kenntniß der damaligen Familien- und Güternamen wollen wir Einiges daraus anführen.

Kuni baut das Utenlehen und das Weltinen—minunlehen; Rudi von Kinnaberg, Heinzeli Egen, später Wernher Tufelkopf, die Spilerin, Swertz Ulli Sigebot im Tal neben der Erädingin, der Fürderer, die Wochelerin, Wolveli, die Smithin zinsen von ihren Lehengütern; die Meinratin,

Trimbach, die Knäbin, Arnold Kreps, Heini Kreps, Johannes der Zimbermann haben Gärten zu Lehen; ebenso Bur Rotfuchs, Kälbeli, Wernher von Staufen, Joh. Kachel, die am Berge, Joh. Berwert, die Krotzingerin zinsen aus Gärten. Die Messererin (Messerschmiedin?) und Heinzi der Bergmeister werden öfter genannt. Claus Smithein gibt Zins von einem „huse lit gegen die Schrennen". Noch werden aufgeführt Heini Junghans, Jakob Alenstich, der der Kesseler, Geri von Helenberge, der Alaph vom Renkenlehen, Sigebot, Heini Trugolf. Die Berwartin zinst von der Badstuben, die Gerwilerin von einer Matte im Fliederbach; der mit den Zwein von einer Gerütte, der von Leen von der Matte im Bubenberg; ferner werden genannt die Namen Eberhard Arrian, Wernher Rekke; Johann der Bergmeister zinst von einer Matte im Freisiggrund, die Karrerin und der junge Sigebot zinsen von der Abrennun, Hug der Brodbeck von dem merlin an dem Bach, Ebi der suter (Schuhmacher) von einem Rebstück am Glumen, die Holnerin von der Salzmatte, die Waldpottin „von irem gute und git man ir 4 wise brot". Gewannnamen kommen noch vor: das böschlinslehen, Gelerslehen, Waldpottenlehen, Ebi Berwertslehen, Wolven- und Aggenlehen, der von Richenacker, Gottesschinsacker, Wachental, Hammaumlehen.

Dieses Aktenstück wird erweitert und ergänzt durch den Klosterberain von 1701, in welchem die „geistliche Verwaltung" die jährlichen Gefälle des ehemaligen Klosters bezeichnet und einzieht. Unter den „ewig unablößlichen Hellerbodenzinsen" kommen etwa 50 Parzellen Matten vor. Zum Beweise wie die Gewannnamen sich von den ältesten Zeiten her gleich bleiben, mit Ausnahme derer, welche durch neuere Personen und Ereignisse entstanden sind, wollen wir einige aufzählen: Aberenne, Freysit, Wachental, Käppelematt, Eichhölzlin, im Ramsbach das Himmelreich, unterer Kastel, Schleifermättle, Brüel, Mühlinmättle, Bubenberg, Salz-

matt, Langmatt, Schluckmatt beim Ziegelhof, Sengelberg jetzt Schulmatte, Fliederbach, Brautmatte, Wingarten, Bruder- und Mühlematt im Thal, Helftrich, Lehnen, Hundsrück, der Martinswasen. Die große Matte im vordern Brüel dem Johanniterhaus Heitersheim gehörig, umfaßte 6 Juchert; das Klosterweierlein am Bubenberg ist vermuthlich das unterste Stück der Pfarrmatte.

Unter den 12 Gärten, die als zinspflichtig aufgezählt werden, kommen vor: der Mühlegarten bei der Kaiser'schen Mühle, der Besold'sche Garten in der Vorstadt, das Hammalehen und das Aggalehen, ein Krautgarten im Thal, worauf früher das Spittel gestanden, das Felsenberger Lehen im Krebsgrund.

An Reben werden genannt: an der Burghalde, im Ramsbach, im Guflu; unter den Aeckern: im Alenstich, im Spitzacker, worauf früher das Siechenhäuslein gestanden; an Waldungen: am Bubenberg, 2 Juch. so vordem Nikolaus Blankenhorn gewesen, am Gänslin, am Freysit, am Hellerberg.

Die „ablößlichen Geldzinse" bestunden nur aus 2 Posten.

Die „ewig unablößlichen Fruchtbodenzinse" wurden von den Müllern Fritz Bartlin aus der Klostermühle und von Tobias Söhnlin, Besitzer der äußern Mühle vor dem untern Thor, von dem Felde zwischen der Mühle und Erlenbach, entrichtet in ca. 8 Malter Roggen und von dem Hub- und Kuttelacker 3 Malter.

Unablößige Weinzinse lieferten Aggalehen, Gebel u.s.w.

Aus 212 Item wird folgende „Summa aller Gefälle der geistlichen Verwaltung ehemals dem Kloster gehörig" zusammengestellt:

a) beständige Geldbodenzinse	30	℔	9	ß	6	₰
b) unbeständige oder ablösige Zinse	1	℔	17	ß	6	₰
Zusammen	32	℔	7	ß	—	₰

c) beständige Roggenzinse — 14 Mltr. 4 S.
d) „ Weinzinse — 2 Fuder 1 Maas.
e) „ Hühnerzinse — 12 Stück.

Wenn das Bisherige die Bezüge aus Sulzburg und der nächsten Umgegend darstellt, so ist noch eine aktenmäßige Darstellung eines 9jährigen Durchschnitts des ganzen Klostereinkommens aus den Jahren 1586—95 übrig und zwar aus den Orten Sulzburg, Mengen, Thiengen, Schallstadt und Niederrimsingen.[1]) Es betrug:

An Geld: 484 ℔ 6 ß 7 ₰ 1 hl. Waizen: 205 Mltr. 7 S. Korn: 357 M. 2 S. ½ Vrlg. Gersten: 93 M. 7 S. ½ Vrlg. Haber: 74 M. 1. S. Wein: 10 Fuder 3 Saum 13 Viertel 2 Schopp. Hefen: 3 Saum 5 M. Gänse: 1½ St. Kapaunen: 23 St. Hühner: 57½ St. Eier: 70 St. Nüsse: 5 Sstr. Rüben: 2 Karren. Bohnen: 2 Sstr. 1 Imm. Gemüse: 4 S. Haberhelmen: 5 Wannen. Stroh: 533 Wellen. Schaub: 9½ St.

Dieß ist nun ein Einkommen, das mit Ausnahme des Weins und des Getreides nicht reichlich genannt werden kann für die Bevölkerung des Klosters. Die Zahl der Conventschwestern konnte ich nirgends auffinden, daß es 8—10 gewesen sein könnten, vermuthe ich aus dem Stande der Gebäulichkeiten, über welche später gesprochen werden soll. Die Namen einiger Meisterinnen, aber nicht einmal der ersten, sind: 1130 Ita von Kaltenbach; 1286 Odilia; 1347 Heilwig von Rathsamhausen; 1392 Suse Beggin; 1403—15 Anna Mainwartin; 1430 Agnes Lupin; 1460 Margar. von Flachsland; 1511 Anna Locherin; 1522 Gunsia Spörlin. — Prioren: 1132 Weirn, 1157 Berthold, 1271 Probst Heinrich von Hügelheim, 1415 Richart Priol unter A. Mainwartin, 1449 Konrad Schöneck, 1472 Jak. Pentz, 1486 und 91 Erhart Rich der Probst, 1478 Georg Locher † 1520, der letzte Prior.

---

[1]) G. L. A. Sekt. Hochb. Sulzb. Stifte und Klöster, mit dem Siegel des Mrkgs. und der Stadt. S. † S. civium de Sulzeberg.

4.

Die Stadtpfarrei.

Mit der Geschichte des Klosters ist diejenige der Stadtpfarrei eng verbunden. Es ist mir nicht unwahrscheinlich, daß schon vor Bestand dieser Convents-Stiftung ein Leutpriester in S. war, der in der ersten Kapelle, welche später die Krypta der Klosterkirche wurde, den Gottesdienst für die Einwohner des Orts und des Thals besorgte. Als das Kloster errichtet und ein Prior zur Besorgung der Klostergottesdienste und der äußern Angelegenheiten nöthig wurde, so versah der Leutpriester auch dieses Amt. Eigentlich waren zwei Geistliche nöthig, aber die Einkünfte reichten nicht hin. Da machte Anna von Schwarzach eine Stiftung. Sie war eine Tochter aus dem Adelsgeschlechte der Alenstich; ihr Bruder Claus Alenstich kommt 1344 und später sammt seiner Gattin Susanna Absollon von Tottnau in einer Urkunde vom 18. März 1365 bei Verkauf von Reben vor. Die Stifterin selbst wird in einer Urkunde vom Mittwoch nach St. Johannstag zu Sunnwenden 1372, wo sie und ihr Bruder Clevi d. h. Claus, ein fruchtgäld von ihrer Schwester Katharina, der Klosterfrau in Adelhausen erhalten, als Ehefrau des Hermann von Schwartzach aufgeführt. Als Wittwe kauft sie 1390 „Haus, Hof und Gesäße zu Sulzburg", welches ihr Bruder Clevi dem Kloster Reintal vermacht hatte, an sich zurück. Dieses Dokument ist in Neuenburg gefertigt und mit dem Siegel der Vorsteherin versehen: † S. convent. monast. in Reintal. Ihr Name kommt noch 1394 und 1396 in Urkunden vor. Sie vererbte ihre Güter an die Klöster Sulzburg und Reintal. Daß sie 1415 nicht mehr am Leben war, geht aus der Gerichtsverhandlung jenes Jahres in Freiburg hervor, welche in der Streitsache dieser Klöster über die Erbschaft nothwendig geworden.

Diese Anna von Schwarzach ist die Stifterin der hiesigen Stadtpfarrei, ihr Name muß daher immer in ehrendem Andenken und ihr Verdienst um ihre Vaterstadt in allen Zeiten hochgehalten werden. Der äußerst wichtige Stiftungsbrief, ausgefertigt in Freiburg den 5. Juni 1391 Jud. 11ij hat folgenden Inhalt: [1])

Anna v. Schwartzach „wilant Hermann v. Schwartzach eines edeln Knechts eliche Wirtin" stiftet eine ewige Messe, welche ein weltlicher Priester ewig haben und verdienen soll mit Singen und Lesen wie es vor Altem Herkommen ist an dem h. Katharinenaltar der Kl. Kirche in S. oder im Falle, daß die Abhaltung der Messe zeitweise an diesem Altar unthunlich ist am h. Stephansaltar daselbst. Der Priester, welcher diese Pfründe inne hat, soll keine andere Pfründe besitzen, auch kein Verweser einer andern Pfründe sein und muß „behuset und gesessen" sein zu S. Dieser Pfründe übergibt die Stifterin folgende ewige ablössige Zinse: 18 Scheffel Waizen zu Betberg, 12 Sch. Roggen zu Laufen, 8 Saum weißen Wein und 14 Sch. Waizen, die sie vom St. Johanns-Orden in Heitersheim besitzt, 4 Saum Wein zu Dottingen und 2 Saum zu Güttikon, 1 ℔ Rappenpfennige zu Heitersheim. Ferner 3 Juch. Matten im Brüel heißt „ze künnen Holtze", die sind lidig eigen und geben Zins an das Kloster. — Solang die Stifterin lebt, soll sie „dieser Pfründ gewaltig sein und soll in meiner Hand stan ze lihende diewile ich lebe". Nach ihrem Tode sollen die sämmtlichen Urkunden über obige Zinse und Güter im Kl. zu S. aufbewahrt und unter Aufsicht der Meisterin, des Convents, des Schultheißen und Raths der Stadt gestellt werden, welch Letztere, wenn es nöthig sein sollte, das Recht haben, die Dokumente leihweise zur Einsicht zu erhalten. Bei Erledigung der Pfründe soll die

[1]) G. L. A. Sulzb. Rechnungswesen.

Meisterin und Konv. sie innerhalb Monatsfrist wieder besetzen, im andern Fall steht dieß Recht dem Schultheißen und Rath zu. Der Priester soll auf dem genannten Altar wöchentlich 5 Messen halten. Sollten die Zinse abgelöst werden, so haben die Meisterin und 4 Klosterfrauen, sowie Schultheiß und 4 Rathsherren das Geld zu empfangen und wieder anzulegen. Lichter und andere zur Messe nöthigen Dinge solle der Pfründnießer anschaffen. Nach dem Tode der Stifterin solle er für sie und ihre Vorfahren eine Jahrzeit halten „ze nacht mit einer Vigilien und morndis mit zwein Messen, also daß er einen Priester zu ihm nehme, der öch Messe habe uf dem vorgenannten Altar und soll der Pfründnießer fünf arme Menschen ze tische setzen und sol ihnen ein gut erber Male geben mit essen und mit trinken". Wir finden hier die Haupttheile der heutigen Pfarrbesoldung, nur die Armenmahlzeit wurde später in Fruchtgaben und Geld verwandelt und vom Almosen geliefert. Die Bestimmung, daß, wenn das Kloster nicht wolle oder könne, der Stadtrath die Pfründe zu besetzen das Recht habe, war sehr weise. Nicht lange nach der Stifterin Tod trat diese Eventualität ein. Der Rath weigerte die Ablieferung der Zinsen und Gefälle und endlich wurde der Abt von St. Trudpert zum Schiedsrichter erbeten, welcher 1424 entschied, daß das Gotteshaus durch seinen Prior (er hieß Richart) den Gemeindegottesdienst besorgen lassen solle; das Kloster könne aus Armuth keinen eigenen Kaplan halten, das Recht. solle aber vorbehalten bleiben und die Stadt dem Kloster zehnten und zinsen und es bei seinen Rechten lassen. Die Aebtissin hieß damals Anna Meinwartin. Auch später z. B. 1449 erlaubte Bischof Friedrich von Basel, zugleich Verweser von Konstanz, daß das Kloster aus Armuth den Konrad Schöneck aus dem Kloster St. Peter „zu einem Prior und Stadtpfarrer" bis auf Widerruf annehme. In der Zwischenzeit hatte aber

der Katharinenaltar einen eigenen Kaplan und Stadtpfarrer in der Person des Konrad Pitter, der nach dem lib. proclamationum[1]) am 22. Oktober 1437 auf diese Stelle resignirte. Die Meisterin Agnes Lupin präsentirte deshalb den Wernher Kriessenblüst, der auch vom Bischof in Basel bestätigt wurde. Sein Nachfolger war der Bruder Johannes Ruder, der ebenfalls resignirte und darum am 6. März 1464 der von der Meisterin Margaretha von Flachsland präsentirte Benediktiner aus einem Basler Kloster: Johannes von Staufen die Institution erhielt. Diesem folgte Johannes von Offenburg, welcher 1479 starb. Jetzt erfolgte eine doppelte Präsentation. Wir werden aus dem liber procl. benachrichtigt, daß unterm 14. August 1479 der von Schultheiß und Rath (scultetus et consules) vorgeschlagene Conrad Jäcklin von Ballrechten die Investitur ad altare S. Catharinae V. M. in eccl. par. in Sulzeberg erlangte. Zugleich aber wird unterm nämlichen Datum dem Antonius Knobloch aus dem Kloster St. Alban, der durch den Administrator und Prokurator Georg Locher präsentirt worden, die Investitur ad praebendam altaris S. Catharine V. M. infra monost. S. Cyriaci M. extra muros oppidi Sulzberg ertheilt. Wahrscheinlich trug Knobloch den Sieg davon, da in einem Repertorium des G. L. A. nur dessen Name vorkommt. Aus dem Investiturregister des Erzb. Archivs geht hervor, daß 1518 Sixtus Locher Plebanus der Pfarrkirche in S. war und daß unterm 1. November 1520 dem Johannes Neff, Kapellan des

[1]) Orig. in duplo im G. L. A. Hochb. Sulzb. Siegel des Kl. S. ein stehender Heiliger (S. Cyriac.) einen Zweig in der rechten Hand haltend. Umschrift: † Sig. S. Cyriaci in Sulzeberg. Die beiden andern Siegel des Markgrafen Hesso und Bisch. Heinrichs von Konstanz, der um Bestätigung ersucht wurde, die auch in einer eigenen Urkunde angehängt ist, sind auch noch vorhanden. — Vergl. Sachs I, 457. Meine Gesch. der Pfarrbesoldg. in der Diözese Müllh. S. 42 f.

Kath.-Altars Absenzbewilligung auf 1 Jahr ertheilt worden sei. 1526 kommt Martin Schindly als Lütpriester und 1556 ist der letzte katholische Geistliche Johannes Dotzmann aus Feldkirch, ein Conventuol aus dem Kloster Münster im Elsaß, etwa 2 Jahre hier gewesen. Er zog bei Einführung der Reformation ab. [1])

Wir haben also mit Hülfe unserer Quellen 12 Namen von Kapellanen an dem Katharinenaltar, die zugleich Stadtpfarrer waren, kennen gelernt: Konrad Pitter, Wernher Krießenblüst, Konrad Schöneck, Joh. Ruder, Joh. von Staufen, Joh. von Offenburg, Konrad Jäcklin, Antonius Knobloch, Sixtus Locher, Joh. Neff, Martin Schindly und Johannes Dotzmann.

5.

Die Cyriakbruderschaft.

Eine Bruderschaft ist ein Verein von Männern zu einem religiösen Zweck. Worin dieser Zweck eigentlich bestand, ob er kirchliches, religiöses und sittliches Leben unter den Mitgliedern fördern oder durch äußere Mittel zur Erbauung oder Erhaltung kirchlicher Gebäude beitragen wollte, können wir nicht mehr genau ermitteln. Letzteres aber scheint mehr oder weniger hier der Fall gewesen zu sein. Im spätern Mittelalter waren diese Bruderschaften sehr verbreitet, jeder größere Ort hatte eine oder mehrere. In Müllheim bestand im 13. Jahrh. eine solche „zu unserer lieben Frau". Auch in Neuenburg treffen wir eine.

Die Cyriakbruderschaft dahier, deren Ursprungszeit ich nicht anzugeben vermag, war im Besitze von mehreren Ge-

[1]) Mitgetheilt durch H. Stadtpfarrer Werkman, aus d. E. A., aus der nämlichen Quelle ist auch meistentheils das über die Geistlichen vor der Reformation Berichtete.

fällen und bezog einiges Einkommen aus 23 Item. Die schon aufgezählten Gewannnamen wiederholen sich auch hier: Eichhölzlein, Schleifermättlein, Wachentalmatte; von dem „Brunnen auf der Salzmatte, der in das fürstliche Haus Heitersheim läuft 12 ß", Reben im Guflu, „vom Weihergarten, der nicht ausgemittelt werden konnte", von einem Platz, worauf ein Scheuerlein gestanden neben dem Kanzleihof" u. s. w. Summe aller Geldzinse: 3 ℔ 1 ß 2 ₰, Fruchtzinse 6 Sester „wovon 4 bestritten sind."

In der „Erneuerung und Beschreibung der Stadt Sulzburg vom Jahre 1569" wird bemerkt: „daß die Cyriakbruderschaftsgefälle" von der Gemeind eingezogen worden seien, wogegen sie schuldig sei, den ihr gebührenden Theil an der Kirch zu bauen. Aber 1670 beschwert sich die Stadt, daß sie über Mannsgedenken Nichts von den Bruderschaftsgefällen empfangen, auch niemalen solche in ihrer Gewalt gehabt; sie wären bisher von Herrn Speciali und Schultheiß eingezogen und ohne ihr Wissen zur Kirche verwendet worden. Sie begehren zwar dieselben gar nicht, sondern seien zufrieden, wenn die Herrschaft sie einziehe und sie zur geistlichen Verwaltung oder anderswohin verwendet würden und 1701 will sie die Gemeinde gegen Befreiung von der Baupflicht ganz an die Herrschaft überlassen.

6.

Die Reformation.

Die Reformation wurde in den altbadischen Landen bekanntlich von Markgraf Karl II. durch die zu Pforzheim am 1. Juni 1556 gegebene Kirchenordnung eingeführt. [1]) Die Vorgesetzten und Geistlichen der einzelnen Orte unseres Ge-

[1]) Vergl. Ref. Protok. v. 2. Nov. 1556.

bietes mußten sich in Badenweiler [1]) einfinden, wo die Visitationskommission, bestehend aus Dr. Johann Heerbrand und Hofrath Sechelius, residirte und auch dem Schultheiß und den Geschworenen die vorgeschriebene Frage vorlegt. Es lautete nun die Antwort auf dieselbe hinsichtlich unserer Stadt folgendermaßen:

1) Die Frage, ob, wie es befohlen worden, die Proposition der Gemeind fürgehalten und von derselben angenommen worden sei, verneinten die Vorgesetzten, „sie hätten es nicht gethan, weil sie solches nit verständigt gewesen."

2) Die Frage nach den „Kürchendienern" beantworten sie damit, daß sie 2 Geistliche hätten. Wie es früher gewesen, wüßten sie nicht. Es sei aber auch ein Kloster da, das auch Kürchdiener gehabt habe. Die Nonnen waren nämlich seit 1548 zurückgekehrt. Die Kollatur der Pfarrei und Kaplanei gehöre dem Kloster resp. dem Bischof von Basel.

3) Der Kirchenheiligenfond habe ein Einkommen von 8 Cronen.

4) Die Lehre des Pfarrers und Kaplanes sei „bappstisch". Sie hätten ein Pfarrhaus, das aber der Kammerschreiber inne habe und wolle es ohne fürstl. Befehl nicht räumen. Der Pfarrbesitzer müsse daher ein Zinshaus bewohnen „ihre Pfaffen hielten Messe und hausen mit Köchinnen".

5) Die Stadt habe bei 50 Hofstätten, darunter bei 7 Häusern von Juden bewohnt.

6) Almosenstiftung hätten sie keine „erhalten ihre Armen selbst".

7) Ueber die Schulverhältnisse geben die Stadträthe an: sie hätten vor Jahren her keine eigene Schule gehabt. Damit sei es so beschaffen gewesen, daß der „gemain Schrei-

[1]) cf. Erste K.-Visitation in der Herrschaft Badenweiler, worin auch Sulzburg, welche Stadt doch nicht in der Herrschaft Badenweiler, sondern zur Markgrafschaft Hochberg gehörig ist, begriffen.

ber der vom Kloster mit 30 fl. besoldet werde, dabei Schul halten solle, beschieht aber nit oder doch liederlich".

8) Der Sigsrist werde aus dem Kloster besoldet.

9) Wiedertäufer, Zauberer, Teufelsbeschwörer hätten sie nicht „aber viel Jüden".

10) Mit dem Laster des Zutrinkens und Fluchens sei es wie an andern Orten.

Bei der Examinatio pastoris, welche auf das Verhör der Gemeinde folgte, wird der Name und das Einkommen des Pfarrers Dotzmann festgestellt. Letzteres betrage in Geld 75 fl., 10 Mlt. Roggen und 15 Saum Wein, Pfarrer wolle „von seiner Meß nit absteen, sondern uf seiner alten Materie verharren". Der Bescheid lautete für die Gemeinde, daß man sie mit einem christlichen Kirchendiener versehen wolle, „dessen Predigt sie mit Fleiß besuchen und seine Lehr mit Ernst nachsitzen sollen". Die Gemeindsglieder sollen fürderhin keinen Wahrsager mehr besuchen. Hinsichtlich des Zutrinkens und der Gotslästerung von „diesen Lastern" abstehen und soll „gegen die Uebertreter eine ernstige Strof fürgenommen werden". Für den Geistlichen lautet der Bescheid: dieweil solcher seines Irtumbs in viel Weeg überwiesen und dennoch von seiner Meß nit abstee will und darbi blieben, ist er auf sein selbs Begeren, der Pfarr entlassen, die er auch mit ehestem räumen. Joh. Dotzmann wurde entlassen und an seine Stelle Bartholomäus Schlündler" daselbst zu einem Pfarrherrn verordnet.

Bei der vom Müllheimer Superintendanten Johann Almersbach 8 Monate später, im Juli 1557 vorgenommenen Visitation heißt es zuerst von Sulzburg, „dieweil ich von dem kein ausdrücklichen Befehl gehabt, hab ich daselbs auch nit visitiren wöllen." Jedoch ist noch nachträglich auf dem letzten Blatte des Protokolls „eine Visitation der Pfarr Sulzburg" angeführt, wo aber die Stelle leer ist, welche über den Pfarrer handeln sollte. Des Letztern Urtheil

über die Gemeinde lautet: „Daß sie zur Predig unfleißig, auch etwan und zuvielmalen des Ennds derselben nit erwarten". Es wird auch eine Klage über Mangel einer Pfarrbehausung und einer Kanzel vorgebracht und konstatirt, daß „etliche gar viel zur Meß und Communion an bappstische Orte zur Kürchen laufen."

Es wiederholt sich auch hier die Erfahrung, daß ein nicht geringer Theil der Gemeinden sich gleichgültig, sogar feindlich gegen die Einführung der Reformation verhielt; es waren aber nicht sowohl dogmatische Gründe, sondern ebenso Rohheit, Bosheit und Indolenz, welche zur Opposition führten. Wir treffen Widerstrebungen in Britzingen, Müllheim, Auggen und an andern Orten im ersten Jahre dieser kirchlichen Verwaltungsmaßregel. Dagegen lautete das Urtheil „der fürstl. Kürchenret" im Jahre 1559 schon anders und besser: „Die Underthanen seien mit angerichter kürchordnung wol zufrieden lassen ihnen die Religion gefallen; man befindt auch nit, daß sie mer außerhalb der Herrschaft zur Meß gehen". „Allein mit der Kinderlehr ist es nit lauter und werden die Uebertreter der ußgangnen Artigkel varlessig gestraft."

Ein eklatantes Beispiel der Anhänglichkeit an die alten Religionsgebräuche gab der Kammerschreiber in Sulzburg, welcher „sein Weib vor ihrem Absterben durch ein Meßpfaffen mit dem Sakrament versehen und als sie gestorben, ußer der Herrschaft in das Bapstthumb füeren und allda begraben lassen". Nach der Anschauung unserer Tage hat damit der Kammerschreiber nur sein Recht ausgeübt und nach dem Grundsatze der Gewissensfreiheit, den die Reformation ja zuerst auf ihr Panir schrieb, gehandelt. Um so mehr ist dieß zu beachten, als er ein fürstl. Bedienstet war. Anders urtheilten freilich die „Kürchenrett": dieweil Solches der fürstl. Kürchordnung, gegen die ußlendischen eine große Verkleinerung und den underthanen eine böse

ergernuß, würt sich unser gn. fürst und Herr gegen dem Kammerschreiber wol wissen zu halten, damit menniglich sehen möge, daß er unrecht getan habe." Der Bescheid befahl, „daß er bis zum Verhör der Rechnung eingestellt werden solle."

Im Ganzen lautete das Urtheil über den sittlichen Zustand nicht übel: Wiedertäufer, Zauberer, Teufelsbeschwörer, Unzüchtige oder dergleichen Leut habe man nicht gefunden. Das Gotsläſtern sei auch nit gemein, aber das zeren und vollsaufen sei in großem Schwungk. Der fürstl. Bescheid trägt das Datum Sulzburg den 18. Juli 1560.

Die Einführungsschwierigkeiten waren nun größtentheils überwunden und der Entwicklung im ev. Sinne stand kein Hinderniß im Wege. Sulzburg stand später unter der Superintendantur Hochberg, weil es von jeher zu dieser Markgrafschaft gerechnet wurde. Hochberg aber gehört mit den drei Oberländer Diözesen unter die Generalsuperintendantur des Dr. Simon Sultzer, Prof. in Basel, welcher 1574 wegen Alter und Gebrechlichkeit resignirte.

7.

Sulzburg als Residenz und Regierungssitz.

a) Als Residenz regierender Fürsten.

Schon frühe in den Zeiten des Mittelalters war Sulzburg ein Sammelplatz und Wohnsitz adeliger Geschlechter, z. B. 1250 Wiger, 1339 Nicol. von Leen, 1364 Familie Kreps, 1372 Junker Tel, 1373 Junker Rutschi Bulster, 1380 Junker Schwartzach, Junker Alenstich, 1400 Junker Hans Waltmann, Junker Neuenfels, Junker Hans Lupp, Junker Mainwart, 1500 Jak. von Bolsenheim u. s. w. Das Edelgeschlecht, welches auf dem Schlößleberg saß, ist uns leider wenig bekannt. Daß die Usenberger zu Zeiten hier

gewohnt, muthmaßen wir aus der Erhebung zur Stadt, aus dem Bau der Stadtmauern und Befestigungen. Die von Staufen hatten hier eine eigene Wohnung. Zu einer fürstlichen Residenz aber wurde unsere Stadt im J. 1515. Als nämlich Markgraf Christoph, um sich in seinem Alter zu erleichtern, in der pragmatischen Sanktion den größten Theil der Regierungslast auf die Schultern seiner Söhne gelegt hatte, so fiel dem Prinzen Ernst die Markgrafschaft Hochberg, sammt den Herrschaften Usenberg, Badenweiler, Sausenburg, Rötteln, den Städten Schopfheim und Sulzburg zu. Er wählte letztere Stadt zur Residenz und es begann von da an und dauerte über 100 Jahre, die glückliche Zeit von Sulzburg. Markgraf Ernst wohnte bis 1533, wo sein Bruder Philipp starb und ihm das Erbe Pforzheim-Durlach zufiel, fast beständig hier. Von ihm wurde das Schloß gebaut, das Kloster geordnet und 1523 die Vorsteherin Gunsia Spörlin, weil sie sich nicht fügen wollte, mit ihren Nonnen fortgeschickt und die Verwaltung einem weltlichen Schaffner übergeben; der erste war Veit Scheregk. 1548 wurde das Kloster auf kurze Zeit wieder hergestellt. Während Markgraf Ernst hier residirte, wurde ihm von seiner zweiten Gemahlin Ursula von Rosenfeld der jüngste Sohn Karl am 2. Juli 1529 im hiesigen Schlosse geboren. Auch er residirte oft hier und gab wichtige Reg.-Erlasse von hier aus. Karl II., der Reformator, auch der Fromme genannt, erreichte ein Alter von nur 48 Jahren und starb schon am 23. März 1577 in der Karolsburg in Durlach, die er erbaut hatte und wurde in der Stiftskirche zu Pforzheim beigesetzt. Es trat nun eine Vormundschaftsregierung ein, da seine drei Prinzen noch minderjährig waren. Diese währte 7 Jahre bis 1584 und wurde geführt von der Wittwe Anna, Pfalzgräfin von Veldenz, Churfürst Ludwig von der Pfalz und Pfalzgraf Ludwig von Neuburg mit seinem Tochtermann Herzog Ludwig von Wirtenberg. Am 4. De-

zember 1584 geschah die Landesabtheilung. Der jüngste dieser Prinzen, der Markgraf Georg Friedrich, der liebenswürdigste und beste, aber auch der unglücklichste, muß uns am meisten interessiren. Er trat erst 1595 die ihm zugefallenen Lande, nämlich Badenweiler, Sausenburg und Rötteln an, aus der Erbschaft seines Bruders Jakob III., des Renegaten, war ihm auch 1590 Hochberg mit Sulzburg zugefallen. Dahin verlegte er seine Residenz von Hochberg aus, wo er noch 1598 war und jetzt scheint sich unser Städtchen auf den Höhepunkt eines glücklichen, heitern, vielbewegten Lebens aufgeschwungen zu haben. Georg Friedrich zog die höchsten Regierungsstellen hierher, auch die Generalsuperintendentur. Sein Wohlwollen für die Stadt bethätigte er durch die Erweiterung des Schlosses und durch Anlegung von schönen Gärten, wovon der jetzige Apothekergarten noch übrig ist. Eines seiner vorzüglichsten Werke ist die Errichtung einer lateinischen Schule. Dazu war ihm sein Kanzler Georg Joseph Hetler, der Nachfolger des berühmten 1592 gestorbenen Martin Achtsynit, mit seinem Beirathe behülflich. Dem Markgrafen wurden während seines hiesigen Aufenthalts von seiner Gemahlin Juliana Ursula Wild- und Rheingräfin 2 Kinder geboren, welche im alten Taufbuche eingetragen sind: 1) Frölin Juliana Ursula, geb. den 1. Januar 1600, starb schon im August; 2) Markgraf Rudolf, geb. den 21. Januar 1602 † 1603. Als Taufpathen sind eingetragen: Graf Emmerich von Falkenstein und Ursula die Herzogin von Wirtenberg „die Alte." Sachs [1]) führt noch eine Prinzessin Anna Augusta als hier den 30. März 1604 geboren auf, welche ein Wunder von Schönheit und Verstand gewesen sein soll, aber schon in ihrem 12. Jahre starb. Das Kirchenbuch enthält Nichts darüber und da Georg Friedrich auch oft auf

[1]) IV, 503.

der Hochburg residirte, so kann diese Prinzessin dort geboren sein. Dagegen kommt der Markgraf als Taufpathe bei einem Kinde seines Kanzlers Hetler und die Markgräfin öfter als Pathin bei den Kindern der hiesigen Beamten vor. Vom Jahre 1605 an wohnte Georg Friedrich nicht mehr ständig hier, denn nach dem schnellen, „durch einen Steckfluß" in Remchingen herbeigeführten Tode seines ältesten Bruders Ernst Friedrich fiel ihm das Unterland zu und er wohnte in Pforzheim und Durlach Die spätern Fürsten wohnten nur vorübergehend und auf kurze Zeit hier, wie z. B. Friedrich V. und VI. Dagegen weilte Fr. Magnus 1688 eine ganze Woche hier.

Wir fühlen uns noch gedrungen, einen Akt der Pietät dadurch auszuüben, daß wir der gegenwärtigen und den künftigen sulzburger Generationen das zu ehrende Gedächtniß dieser drei Fürsten oder Markgrafen Ernst, Karls II. und Georg Friedrichs anempfehlen, welchen die Stadt soviel zu danken hatte und deren Segen über ihrem Lieblingssitze noch zu schweben scheint, wenn auch kaum noch ein Ueberbleibsel ihrer Werke hier vorhanden ist.

b) Sulzburg als Sitz fürstlicher Wittwen.

Lange Jahre war unsere Stadt der Sitz fürstlicher Wittwen. Der 1553 verschiedene Markgraf Ernst bestimmte unterm 1. März 1544 für sein liebes Gemahel Anna (von Hohenheim, genannt Bombast aus einer altadelichen Familie, deren Stammschloß beim Dorfe Hohenheim in Wirtenberg stand, Ernst's dritte Gemahlin), Markgräfin von Baden im Fall er vor ihr mit Tod abgehen sollte, folgendes Wittum: „ein jährlich Leibgeding von 1000 fl. bei der Stadt Straßburg erkauft; ihren Widemsäß soll sie im Schlosse zu S. haben und dazu dieselb Stadt mit allen hohen und niedern Oberkeit, Steuern u. s. w. sammt dem Hausrath, so ihr

Lieb zu Zeit unſers tödtlichen Abgangs im Schloſſe S. finden würdet, die burger und Underthanen ſollten ihr als ihrer rechten Herrſchaft gehorſam und gewärtig ſin. Sollte ſie jedoch ihren Wittwenſtuhl verrucken und ſich wieder in eine andere Ehe thun, ſo ſoll dieſer Widem außer der 1000 fl. gänzlich gefallen und ab ſein und Schloß und Stadt ꝛc. wieder an den Regierenden kommen." Am 2. September 1544 gelobten und ſchworen die Stadtbürger „dem edeln veſten Ulrich von Hohenheim, genannt Bombaſt, Vogt zu Suſenburg" als der Markgräfin Stellvertreter, den Unterthaneneid. Nach M. Ernſt's Tode ließ ſein Nachfolger durch Dr. Peter Gebweiler, Landſchreiber in Rötteln, Ulr. Müller, Burgvogt daſelbſt und Fr. Prombach, Kammerſchreiber zu S. ein Inventar im Schloſſe aufnehmen. Nach 21jährigem Wittwenſtande ſtarb die Markgräfin dahier am 6. Juni 1574 und wurde in der Schloßkirche beigeſetzt. 2 Grabſteine erhielten ihr Gedächtniß, von welchen aber der eine bei unbefugtem Nachgraben zerbrochen wurde. Der andere, in der ſüdöſtlichen Ecke des vormaligen Chors eingemauert, enthält das Bild der Markgräfin mit einer Inſchrift, ſowie das baden-durlachiſche[1]) Wappen über dem Haupte und 8 Wappen, je 4 auf jeder Seite, welche die nächſten Verwandten bezeichnen. In ihrem Teſtamente ſetzte ſie ihre Nichte Jakobea, die Tochter des Georg Gaudenz von Blumeneck zu Dachswangen und ihre Schweſter Jakobea, die Ehefrau des Hans Jakob Nagel von der alten Schönſtein zu Erben ein. An Legaten vermachte ſie dem Renovator Joh. Vetter 600 fl. und die äußere Mühle mit der Matte dabei; der Maria Stimmin in S., wahrſcheinlich erſte Dienerin, eine Verpflegung auf Lebenszeit; dem Franz von Hohenheim, Bombaſt in S. ein jährliches Leibgeding von 100 fl.

[1]) Sachs IV, 68 ff.

Nach ihrem Absterben wurde alsbald von dem öffentlichen Notar, d. Z. Bergwerksverweser zu Badenweiler, Michael Brodhag im Beiseyn des Amtmanns Hans Hartmann von Habsberg, Dr. Paul Schnepf, markgrfl. Rath, als fürstl. Gesandte, des Jerg Gaudenz von Blumeneck und Hans Jak. Nagel von der alten Schönstein als Verwandten ein Inventar im Schlosse aufgenommen. Als Liegenschaften, die während des Wittwenstandes angekauft worden, sind bezeichnet: Gehöfte und 6 Juch. Garten und Matten zu Badenweiler auf dem Berg, vormals dem † alten Frevelschreiber Barthol. Dalfinger gehörig; die niedere Mühle und 1 J. Matten zu S.; dritthalb J. Matten „im Thal in der Lehnen"; 1 J. 1. V. Matten im niedern Brüel; eine Behausung in S. „bei der Lauben über, zwischen Allmend und Barthlin Roser".

Im September 1574 beurkunden Blumeneck und Nagel, daß den obengenannten fürstl. Gesandten, wobei noch Dr. Paulus Wohnecker war, Schloß und Stadt mit allen Zubehörden und Hausrath zugestellt, den Verwandten selbst aber alle liegende Güter, Kleinötter, Ring, Ketten und Geschmuck der Verstorbenen überantwortet sei „deren uns wol benüget". Sie sagen daher den Markgrafen frei, quitt, ledig und los für alle ihre Ansprüche.

Etwa 100 Jahre später war S. wieder ein Wittwensitz. Friedrich V. (1622—59) Georg Friedrich's Sohn und Nachfolger, scheint nur einmal eine kurze Zeit, 1631, hier gewesen zu sein. Er bestimmte aber unsere Stadt zum Wittwensitze für seine fünfte Gemahlin Elisabeth Eusebia, Tochter des Grafen Albrecht von Fürstenberg. Spezial Gmelin führt ihre Titel an: Markgräfin von Baden und Hochberg, geb. Gräfin von Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgräfin in der Baar, Frau von Hausach im Kinzigthal. Nach 10jähriger Ehe bezog sie als Wittwe dieses Schloß. Auch sie scheint eine sehr freundliche und

leutselige Dame gewesen zu sein. In den Taufbüchern von Sulzburg und Betberg ist sie sehr oft als Pathin angegeben. In Betberg z. B. ließ sie sich bei der Taufe eines Kindes des Schulmeisters Irmel und bei derjenigen des Sohnes des Mayers Hans Rudolf Mettler durch die Ehefrau des Pfarrers Dreuttel, Rosina Fügner, vertreten; auch bei Dreuttels Enkelin, dem Kinde des Pfarrers J. J. Wild von Bischoffingen nahm sie die Pathenstelle an. In Auggen ließ sie sich bei etwa 8 Taufen des Spezials Gmelin vertreten. In Sulzburg ist sie von 1661 bis zu ihrem Tode 105 mal als Pathin eingeschrieben. Als im holländischen Rachekrieg die schwäbischen Reuter der kaiserlichen Armee unter ihrem Befehlshaber Grafen Max Joseph von Fürstenberg 1676 hier auf schändliche Weise haußten, flüchtete sich auch die Markgräfin nach Basel, allwo sich die Familie des regierenden M. Friedrich VI. bei anderthalb Jahren, seit der Kriegserklärung, aufhielt. Die Schrecken und Unruhen des Kriegs und der Flucht scheinen das Lebensziel der hohen Frau beschleunigt zu haben. Sie starb in Basel „an Medardi den 8. Juni 1676 an einem sanften Schlage", nachdem sie von 1659 an hier gewohnt hatte.

Die Prinzessin Katharina Barbara residirte in den ersten 25 Jahren des vorigen Jahrhunderts öfters in S. Ueber diese durch die Tugend der Wohlthätigkeit ausgezeichnete Fürstin werden wir Näheres bei der Apotheke berichten. Daß sie durch Anlegung eines Fonds zur Ausschmückung ev. Kirchen ein Vorbild für die jetzigen Gustav Adolf Frauenvereine geworden ist, glauben wir doch erwähnen zu müssen, sowie auch ihre Lehrgelderstiftung. Eine Stiftung für die Sulzburger Jugend, nach welcher am Sonntag Lätare allen Kindern, vom Neugeborenen an bis zu den Konfirmanden, Wecken ausgetheilt werden, darf nicht vergessen werden. Doch scheint es eher eine Zustiftung zu einer schon früher bestandenen Weckenstiftung zu sein.

c) Sulzburg als Regierungssitz.

Wir haben schon oben bemerkt, daß M. Georg Friedrich die Landesregierung hierher zog und es werden uns aus dieser Zeit viele Namen von Hof-, Staats-, Gemeinde- und Bergbeamten aufbewahrt. Nachdem schon 1530 Graf Conrad von Tübingen, markgräflicher Hofrichter, hier gewohnt hatte. 1544 Peter Prambach als fürstl. Kammerschreiber, der das Pfarrhaus sich angeeignet, 1560 Laubelfingen geistlicher Verwalter und Oberamtmann zu S. genannt wird (cf. Herbst S. 36), so berief der Markgraf 1595 den Gregorius Moch Dr. juris als Rath von Emmendingen in die hiesige Regierung. 1598 wird Dr. j. Joh. Georg Kienlein zum Rath ernannt und ihm eine Wohnung im Kloster angewiesen. 1599 Jakob Varnbühler zum fürstl. Kammerrath und Amtmann ernannt, „also daß er sich in S. bei unserer Hofhaltung haushäblich niederlassen und die Kammersachen in unserer fürstl. Kanzlei annehmen soll." Im nämlichen Jahre war auch der Geheimerath und Kanzler Dr. Gg. Joseph Hetler hier wohnhaft (er wird comes palatinus genannt und soll im Gretherbeck'schen Haus gewohnt haben. † 1605 in Prag, wohin er von seinem Fürsten in Staatsangelegenheiten gesendet worden) und Martin von Remchingen der Statthalter, dessen Gemahlin eine Freiin von Berkheim war. 1600 ist Melchior Besold von Steckhofen markgräfl. Regimentsrath. In der nämlichen Zeit bekommt Werner Eglinger Hofrath und Oberamtmann im Kloster seine Wohnung. Zugleich wurden auch die zwei Kammerräthe David Götschenreuther von Hapstatt in Schlesien und Joh. Jakob Trölin ernannt. 1601 bestund der fürstl. Rath dahier aus: Martin von Remchingen, Hans Wolf Teufel von Birkensee, Junker Jakob Pistorius von Seußling und J. Varnbühler. 1602 ist Johann Melchior Schenk von Winterstetten badischer Rath und oberster Kammerjunker, seine Gemahlin hieß Anna

Elisabeth von Remchingen. Hofmeister und Rath war Hans Wolf Teufel von Birkensee. Unter Entlassung von diesen Diensten in Folge von körperlichen Gebrechen wurde er „zu einem Rathe von Haus aus" ernannt, d. h. er wurde bei besondern Veranlassungen um Rath gefragt, insofern sein Zustand es gestattete. 1604 ist Samuel von Reischach Statthalter, Amtsverweser und Oberamtmann der Herrschaft Badenweiler, auch oberster Artilleriemeister aller fürstlichen Zeug- und Rüsthäuser. Schon von früher her ist Philipp Schuemacher Kammerschreiber und Martin Weißer Landschreiber.

1602 wird Rathssekretär Barthol. Krottendorfer von Neuenburg zum Regimentsrath in S ernannt, 1606 wird er Hofrath an Mochs Stelle.

1605 Ernst Fr. Mollinger zum Rath. — Paulus Rabus ist Notar und Amtsschreiber.

1605 starb Georg Kast, markgräfl. Rath und Landschreiber. 1616 wohnte der Oberstlieutenant Johann von Leufelfingen als Oberamtmann der Herrschaft Badenweiler und des Amts Sulzburg hier. Er kommandirte 1618 das Regiment Röteln

Philipp Peselius med. Dr. war der Arzt, 1631 hieß der hiesige Arzt Georg Ritter; Johannes Lutz war Apotheker. Als Schultheiß und geistlicher Verwalter amtete Matthäus Würtz und nach seinem Tode den 3. April 1600 sein Sohn Hans Hartmann Würtz; ein anderer Mann dieses Namens war Küchenmeister, Hofschneider war Zacharias Schrader, Hofmetzger Jakob Roßkopf, Hofbalbirer Nikolaus Arkstein, Sattler Klaus Blankenhorn.

Beim Bergwerk war der Bergmeister Wilhelm Prichter und von 1578 an Wetzel, mit dem Beinamen von Marsilien als Bergwerkspächter.

Sulzburg war auch der Versammlungsort der Landschaftstagungen für die obere Markgrafschaft. Das Land-

schaftshaus befand sich an der nördlichen Ringmauer, wir werden im Kapitel der Gebäulichkeiten näher darüber handeln. Die Sitzungen aber wurden im Schlosse gehalten z. B. 1634. Jede Vogtei sandte zwei Vertreter. Die wichtigsten Beschlüsse und Landtagsabschiede waren:

1554 bewilligt der Ausschuß von Sausenburg, Rötteln, Badenweiler, sowie der Stadt Schopfheim 15jährige Hilfsgelder und den Maaßpfennig; auch den freien Salzhandel gegen eine bestehende Abgabe und eine Abgabe von Einkäufen an Früchte und Wein; eine solche von den in Eckericht getriebenen Schweinen.

1562 bewilligt die Landschaft den Maaßpfennig auf ewige Zeiten. 1582 auf 13 Jahre ein Hilfsgeld von 8 Batzen von jedem 100 fl. Gutswerts zur Berichtigung der Longueville'schen Vertragssumme von 225,000 fl.

1605 dauerte der Landtag vom 6. bis 12. Oktober und wurde wegen Uebernahme der Schulden von der ganzen Landschaft zu 1,100,000 fl., wovon die obere Markgrafschaft 700,000 fl. auf sich nahm, verhandelt.

1611—14 gute Zeit, das Regiment der obern Lande geordnet. Neben dem Oberamt hat man Steuer, Schatzung und Gefälle ziemlich einbringen und von der Schuldenlast 36,000 fl. ablösen können. 1611 aber war auch schon viel Mustern, Exerzieren, Veränderung der Wehr und Waffen.

1614 wurden folgende Beschlüsse bestätigt: Einschränkung der Hochzeit- und Taufmahle; Verwendung der Feldrügungen zum Nutzen der Gemeinden; Einführung einer Kleiderordnung zur Tilgung der der Landschaft übertragenen Schuldenlast; eine Abgabe von 12 Rappen von verkauften Früchten, Wein, Hanf, Flachs ꝛc. an den Landschaftseinnehmer zu liefern; Erhöhung des Abzugsgeldes von 10 fl. auf 12 fl. von je 100 fl. Vermögen, davon erhält die Landschaft 2 fl. zur Schuldentilgung. Die Unterthanen bezogen ihr Salz von den Salzbeständern, deßhalb wird verordnet, daß wenn

der „lottrige“ Salzkontrakt abgelaufen, Jedem freistehen soll, sein Salz, wo er will zu kaufen. Dagegen soll von jedem Sester 8 und vom röttelschen Viertel 10 Pfennig erstattet werden.

1624 wird in Folge der Kriegsschulden alle Abgabe erhöht. Das Ohm und Lagergeld, die Abgabe von Hornvieh und Pferden beträgt 1 Ort = ¼ fl.; die 9. Garb und die 9. Ohm mußte noch außer dem Zehnten und vom eichenen Bauholz und vom Tuch auch eine Abgabe entrichtet werden. An den Schulden übernahmen die Oberländer 450,000 fl., nämlich Hochberg 150,000, Sausenburg und Rötteln 200,000, Badenweiler 100,000 fl. ꝛc.

d) Sulzburg als Amtssitz.

Das Amt Sulzburg entstand 1602, bestand bis 1773 und wurde gebildet aus der Stadt selbst mit den Dörfern Ballrechten und Dottingen. In jenem Jahre starb nämlich der letzte Herr von Staufen, Georg Leo, der jene Ortschaften besaß. Markgraf Georg Friedrich zog sie nun als eröffnete Lehen ein und bildete das neue Amt. Das Städtlein Staufen hatte mit seiner Burg ehemals den Mittelpunkt einer kleinen Herrschaft gebildet, welche ursprünglich von den Zähringern, sodann von den Grafen von Freiburg, endlich von Oestreich zu Lehen gegangen. Die Edeln von Staufen waren Dienstmänner des Hauses Zähringen und als Solche „de domo ducis“ „de hominibus, de clientibus, de ministerialibus ducis“, erbliche Marschälle und standen bei den Herzogen in hoher Gunst. 1262 nennt sich Gottfried von Staufen Ministeriale der Grafen von Freiburg, denn diese erbten die Zähringer theilweise. Im 14. Jahrh. brachte Oestreich diese Stadt an sich und Kaiser Friedrich III. erhob dieses Geschlecht in den Reichsfreiherrnstand. Von dieser Zeit an waren sie nicht mehr Edelknechte und Ritter, sondern nobiles und standen unter dem Reich;

ihr Wappen war drei goldene Kelche im rothen Feld. 1370 ist diese Familie im Besitze der Stadt. 1457 kauften die Gebrüder Jakob, Trudpert und Martin von Staufen von Peterman und Erasmus zum Wiger die beiden Dörfer Ballrechten und Dottingen um 350 fl. Von diesen Gebrüdern erhielt sie Markgraf Karl I., weil er dem Trudpert von Staufen das Schloß Heidberg zurückgegeben hatte, das des Markgrafen Vater, Jakob I. einst von Jakob von Staufen für eine Schuld von 1000 fl. als Pfand empfangen hatte. 1458 urkundet Trudpert, der Hofmeister, daß Markgraf Karl ihm bisher in mancherlei Weise seinen gn. Willen bewiesen habe, dessen er fürbas noch mehr hoffe zu genießen und er ihm deßhalb mit Rath und Wissen seiner Brüder Jakob und Martin die beiden Dörfer Ballrechten und Dottingen verschrieben und vermacht habe. Der Markgraf gibt sie ihm alsbald als rechtes Mannlehen wieder zurück in Anbetracht der Dienste, „die der edel unser Hofmeister Trudpert von Staufen unserm lieben Vatter seligen, unsern lieben Brüdern und uns dick und manchfaltig zu unserm Nutzen getan hat und tut und tun wird und mag, ihm und seinen Nachkommen."

Laut dieser Urkunden sind also die Markgrafen seit 1458 im Besitze der beiden Dörfer. Diese beiden Orte: Ballrechten (vom altdeutschen Namen Baldrich daraus Baldrecht und Ballrechten) und Dottingen (vom altdeutschen Eigennamen Tottig daraus Totighovin, Tottenken, Tottiken) wurden nun den Herren von Staufen aufgetragen bis der Letzte Georg Leon 23. April 1602 starb. Sein Nachlaß wurde auf 226,313 fl. 25 kr. geschätzt und das jährliche Einkommen auf 7175 fl. 25 kr.

Das neue Amt bekam einen Schultheißen oder Amtmann an die Spitze, der im Amthause neben dem Wezelhause wohnte. Das Amt wurde zur Markgrafschaft Hochberg gerechnet. Es ist eine auf Befehl des Markgrafen

Friedrich V. am 22. Oktober 1649 durch Fr. Christoph Knoberer aufgenommene „Erneuerung und Beschreibung der Vogteirechte und Gefälle" vorhanden, aus welcher wir Folgendes entnehmen: Hinsichtlich der Ober- und Herrlichkeit ist der Markgraf rechter, einiger Herr von Ballrechten und Dottingen und ihrer Gemarkungen innerhalb und außerhalb Etters, aller landesfürstl. Regalien, Glaid, Forst-, Wildbann- Malefiz- und geistliche Jurisdiktion. Die Vogtei ist der Markgrafschaft Hochberg raiß-, steuer- und dienstbar, muß helfen hagen, jagen; jeder Bürger gibt 1 fl., wenn er mit dem Wagen fährt, mit dem Karren 6 ß 3 ₰, die Taglöhner 3 ß Rappen. Frevel und Unrecht wird nach Landsordnung von Hochberg gesühnt, dagegen gehört Wald- und Feldeinung der Gemeinde. Sie haben freien Abzug nach Sulzburg, Britzingen, Laufen; an andere Orte hin müssen sie 5 fl. von 100 fl. geben. Bei Todfällen muß von jedem Mann das beste Kleid oder das beste Haupt Vieh gegeben werden. Jeder von den 40 Bürgern gibt auf Martini eine alte Henne (Fastnachtshuhn). Pfarrpfründe, jus patronatus, Kollatur hat die Kommenthur Allßhausen; Kirche, Kirchsatz und die Vogtei über den Heiligen gehört der Gemeinde. Das Einkommen der Kirche besteht in: Geldzinsen 1 ℔ 6 ß 3½ ₰; ablößige Zinse 20 ℔ 6 ß 3 ₰; Roggen 6½ S.; Wachs 9½ ℔; Nüsse 1 Mltr. 3 Sstr. u. s. w. Der Vogt in B. hat jährlich 1 ℔ Rappen und ist steuerfrei, darf fischen im Erlenbach bis an den Heitersheimer Bann. Vogt und Pfarrer wählen den Sigrist, Vogt und Gemeind den Bannwart und Hirten. Der große Zehnten gehört der Kommenthurei in Freiburg, der Sapienz Freiburg und dem Kloster Adelhausen; der kleine Zehnten dem Pfarrer und dem Kommenthur, das Umgeld dem Markgrafen vom Saum 15 Bz. Standgeld am Jahrmarkt, Simon und Judä und Kirchweih, Sonntag vor Bartholomäus hat der Vogt. Es war ein Tütschherrenhof daselbst.

Nach einer Spezifikation, was „die Ballrechter und Dottinger vor Gebräuch und Gerechtigkeit haben", vom 6. Juli 1691 sind an Häusern damals 43 vorhanden, wovon 14 Firsten verbrannt, die andern abgedeckt, verzehrt, verderbt, daß sie alsbald niederfallen müssen.

Die Erbgerechtigkeit anlangend, so ist, wenn zwei ledige Personen heirathen und etwas an liegenden oder fahrenden Gütern zusammenbringen, es Einem wie dem Andern gewesen, ohne Testament. Wenn Eines stirbt und Kinder da sind, so gibt man den Kindern im Voraus, wenn etwas vorhanden ist. Kommt ein Gut völlig in die Theilung, so hat der jüngste Sohn oder im Mangel die älteste Tochter die Gerechtigkeit zu Haus und Hof um den Anschlag. Die Bürger in B. und D. sind nicht leibeigen. Die Hereinwollenden werden nicht angenommen bis sie ledig gesprochen sind. Wer Bürger werden will, muß der Herrschaft 1 fl., der Gemeind 1 fl., dem Gericht einen Einstand geben, einen Feuereimer kaufen und aufs wenigste 50 fl. ins Land bringen. Sie sind schuldig, dem vorgesetzten Amtmann 12 Klafter Brennholz zu führen. Des Amtmanns Taggebühr ist 1 ℳ 9 ß. Für einen Dukaten an die Herrschaft durften sie Salz, wo sie wollten, kaufen oder selbst in der Gemeind halten. Im Bach zu Dottingen hat Amtmann, Vogt und Stabhalter das Recht zu fischen. Die Ballrechter geben aus ihrem Gemeindewald den Dottingern zu jedem Neubau 4 eichene Schwellen. Die Dottinger haben ein Stück Gemeindematten und ein Stück Erlen. Aus diesem müssen sie den Ballrechtern zu einem Neubau geben 60 erlene Latten. Der Sigrist hat den Zehenden von der commenthur Mayerhof, von jedem Bürger eine Garbe und um Weihnachten einen oder einen halben Laib Brod. Bei dem Tode eines Mannes bekommt er 1 ß 2 ₰; den Zehenden hat er von einem Stück Reben im Rosenberg, von einer Juch. Acker im weiten Grund; von jedem Kalb das verkauft wird, 2 ₰, von

einem Füllen 6 ß. Daraus erkauft er das h. Oel. Der Ziegler hat Holz zu zwei Bränden jährlich aus dem Gemeindewald zu hauen, aber dafür dem Vogt 12 ß und den Geschworenen 7 ß 5 ß zu geben. Von allen Bränden muß er den Zig = 100 Ziegel geben u. s. w.

800 hat das Kl. Lauersheim hier Güter.

1350 kommen im Urb. von St. Blasien folgende Gewannnamen vor: im Rosenberg (Reben), zu den Krießbäumen, Eselweg, Kuttel- oder Almendweg, so von Heitersheim nach Sulzburg gat, Krummen Altweg, Spielweg, Judengäßlein, Hasental, Heggelinge scheint 1343 ein adeliges Gut mit eigener Gemarkung gewesen zu sein. Bifang (von beifahen). 1573 Pitzgenacker, Widemacker, Nuwflenz, Sengelfels, Reben im Heldelin, Hartgassen, Kastelfeld, Langematt, an den Linden, Vogelsang, Acker stoßend gegen Kastel hinauf an den Burggraben.

1390 kommt ein Hof vor genannt Zwiggarten.

1479 entscheidet Martin von Staufen einen Streit des Klosters Sulzburg gegen Andreas Kleinhenni, Vogt von Ballrechten zu Gunsten des Klosters.

1486 und 1491 werden beim ballrechter Gericht der Herren von Staufen Streitigkeiten über Güter des Klosters Sulzburg entschieden, das der Probst Erhart Rich vertritt.

1524 hält Vogt Wolfgang Engler zu Ballr. Namens der Vormünder der jungen Herren von Staufen (5 Söhnen Leo's): Ulrichs Herrn von Rapoltstein und Wilhelm zum Wiger Teutschordenskommenthur zu Freiburg Gericht und spricht dem Kloster wegen rückständiger mehrjähriger Zinsen die gefrohnte Mühlstatt zu Obertotigken, unterhalb des Wegs von Laufen nach Staufen, die vor einiger Zeit „verprunnen" zu. Davon bezog St. Trudpert einen jährlichen Zins von 4 ß Stübler. Es siegelt Hans von Phyn, Namens der Herrschaft Staufen.

1585 waren in Ballrechten begütert: die Klöster Sulzburg, die Johanniter, die St. blasian. Probstei Krotzingen, St. Trudpert.

Die Amaliengrube hat gutes Bleierz; man findet alle Arten von Töpfer- oder Ziegelerde terra sigillata.

Während von Ballrechten kein adeliges Geschlecht bekannt ist, haben wir Nachrichten über ein solches zu Dottingen. 1280 Andreas de Totinchoven. 1281 Henricus und Fridericus de Tot. 1308 Gottfried de Tot. 1320 Gottfried und Oswald de Tot.

1339 stellt Nicolaus von Len (von Sulzburg) einen Revers aus über die vom Kloster Selden zu Lehen getragenen Güter zu Tottigkon.

1339 hat Arnold der Krebs einen Hof zu Dottingen, der später an Friedrich Luhleche von Freiburg kommt.

1380 verkauft Heinrich Kramer von S. dem Klevy Bömmer zu Tott. einen Acker in der Ebene.

1406 schlichten Franz Luppe, Edelknecht, Klaus Mutscheller, Schultheiß zu Sulzburg und Hamann Pfennige, ein Bürger zu S. einen Streit zwischen dem Kloster Oberried zu Freiburg und Kuntzli von Heitersheim und Gilgen Krebs, beide seßhaft zu Neuenburg wegen einer Roggengült, auf des Arnold Krebsen sel. Hof zu Tott.

1407. Hans von Staufen, Ottemans sel. Sohn gibt seinem Vetter, dem Abt Diethelm zu St. Trudpert die Bannmühle in Dottingen.

1363 besaß Johann von Pfaffenheim in Dottingen einen Hof, der vorher dem Peter von Ampringen gehört hatte.

Namen der Gewanne:

Ebenmatt, Breitgraben, Betburen Pfad, Zagel, Schaafwaide, Rumflanz, Kunholz, Rütizoner Weg.

Namen von Familien:

Bürgi im hoff; Klaus Absallon; 1340 Bertschi und

Wernher in dem Kelre; 1250 Thoma Krebs; 1483 Hans Helteberg; 1436 Wägeli, Vogt; 1462 Hans Jäkli, Vogt; 1551 Simon Kaltenbach, Vogt.

e) Reihenfolge der Schultheißen, Stabhalter und Bürgermeister in Sulzburg.

Aus Urkunden, Kirchenbüchern ꝛc. genommen, geben wir, aber ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgende Namen.

1) Schultheißen.

1315 Johannes, der Schultheiße von Sulzburg.
1348 Krezzadorn, Schultheiß von S.
1350—70 Henni Krebs, Schultheiß in S.
1372 Burkhart Tel, Schultheiß in S.
1314 Klaus Alenstich, Schultheiß in S., hatte ein Haus in der Kilchgasse.
1390 Bürklin Suter, Schultheiß in S.
1394 Bertold Kranzegg, Schultheiß in S.
1403 Klaus Mutscheller, Schultheiß in S.
1415 Hamann Pfennig, Schultheiß in S.
1435 Hamann Hebnagel, Schultheiß in S.
1442 Peter Weber, Schultheiß in S.
1445 Clevi Schöne, Schultheiß in S.
1458 Clevi Henni, Schultheiß in S.
1462 Henni Kleinhenni, ein Schuhmacher, Schultheiß in S.
1483 Hans Scherer, besaß die Badstube als herrschaftl. Erblehen, Schultheiß in S.
1508 Hans Blawart, Schultheiß in S.
1516 Hieronymus Schmidt, Schultheiß in S.
1524 Lienhard Salber, Schultheiß in S.
1531 Peter Thielhoffer, Schultheiß in S.
1544 Hans Kaltenbach, Schultheiß in S.
1567 Lorenz Buchmüller, Schultheiß in S.

1569 Hans Blawart, Schultheiß in S.

1570 Franz Bernhard Oeler, Schultheiß in S.

1576 Matthäus Würtz, gen. Mutterstadt † 3. April 1600 heißt Schultheiß und geistlicher Verwalter. Unter ihm ist also die geistliche Verwaltung mit dem Schultheißenamte verbunden worden. Diese geistliche Verwaltung entstand 1523 mit der ersten Aufhebung des Klosters und der erste Klosterverwalter ist:

1523 Junker Veit Scheregk.

1544 Friedlin Brombach, heißt auch Kammerschreiber; 1548 wurde das Kloster restaurirt.

1560 Leuchtelfinger, geistlicher Verwalter.

1567 Joseph Nüttel, denn in diesem Jahre am 24. September hielt Schultheiß Buchmüller Namens der Markgräfin Anna ein offenes Gericht, vor welchem Biman Judt mit der Erklärung erscheint, daß er sein Haus an der Markgräfin Hofmauer stoßend, dem Markgraf Karl II. zu Handen seines geistlichen Verwalters Joseph Nüttel zu kaufen gegeben habe.

1573 Johannes Vetter, geistlicher Verwalter über das Kloster Sulzburg und die Herrschaft Badenweiler.

1576 Matthäus Würtz. Als 1602 das Amt S. errichtet wurde, so war dessen Sohn

1) 1602 Johann Hartmann Würtz Schultheiß und geistlicher Verwalter, also der erste Amtmann des neuen Amts. 1608 wird er hochberg. Landschafts-Einnehmer in S. genannt.

2) 1608 † 7. Oktober 1618 Nikolaus Axt, markgräfl. Hauptmann und Schultheiß, † 58 Jahre alt.

3) 1609 Sebastian Meder, Schultheiß.

4) 1623 Christian Bernhard Appel, nahm 1624 das Capital von 1000 fl. bei den Johannitern in Heitersheim auf.

5) 1627 Joh. Gg. Seifferheld, „Schultheiß und Kapitanus."

6) † 1631 Joh. Valentin Hartmann, „Sch. und geistl. Verwalter.

7) † 1634 Jakob Karl Eichler, auf der Flucht in Hochberg.

8) 1644 † 20. Juni 1651 Phil. Wolfgang Dahler, „Sch. u. g. V."

9) 1652—61 Daniel Rapp, „Sch. u. g. V."

10) 1662—71 Joh. Balthasar Dahler, „g. V. u. Sch.", kam als Burgvogt auf die Sausenburg.

11) 1672 † 11. Dezember 1676 Phil. Jakob Dahler, † 35 Jahre alt.

12) Johann Gg. Förderer, „Sch. u. g. V.", seine Ehefrau war Rosina Emerentia Fecht, die Tochter des Superintendenten. 1685 heißt er jetztmaliger Burgvogteiverweser der Herrschaft Badenweiler; 1689 Kriegskommissär, betitelt „Rath und Amtmann", funktionirt 1703 als Kriegskommissär, indem er in diesem Jahre zur ausschließlichen Besorgung der Kriegskontributionen für die obere Markgrafschaft ernennt wird. Er erhielt einen Nachfolger an

13) 1691—1701 Daniel Schöpflin, dem Vater des berühmten Historiographen als „Sch. u. g. V."

14) Johann Georg Dreispring, 25 Jahre lang Sch. u. g. V., war 15. Juli 1660 in Besigheim in Wirtb. geb. und † hier den 2. Februar 1726, alt 65 J. 5 M.

15) Joh. Christoph Scharff, „Sch. u. g. V."

16) 1738 .... Storck, „Sch. u. g. V."

17) 1749 Phil. Heinrich Gottfried Gyßer, „Sch., g. V. u. Rechnungsrath." Seine Frau Anna Friederike war die Tochter des Pfarrers Wenkebach.

18) 1762 Joh. Christian Voltz, „Sch. u. g. V.", war der letzte Amtmann. 1773 wurde das Stadtschultheißenamt aufgehoben und Voltz zum Burgvogt der Markgrafschaft Hochburg ernannt. 1774 wurden am 10. Februar die Benützungsgüter des aufgehobenen Amtes öffentlich versteigert.

Dazu gehörte auch der fürstl. Lustgarten, den Apotheker Beck um 1026 fl. kaufte.

Während dieser Zeit des Amts, dessen Beamte vom Fürsten ernannt wurden, verwalteten die Stabhalter als Vorstände der Gemeinde, die Stadtangelegenheiten. Ihre Reihenfolge ist:

1) 1602—5 Georg Seser.

2) bis 1625 Konrad Dürhamer, er war Hofbäcker.

3) bis 1634 Matthias Neunstöcklin, war Balbirer, † auf der Flucht in Hochberg.

4) bis 1648 Nikolaus Blankenhorn, Sattler.

5) bis 1663 Matthäus Schnepf, † 3. Dezember.

6) bis 1695 Friedrich Engler, Löwenwirth und Metzger, † 7. Dezember 1716.

7) 1695—1716 Johann Neffzer.

8) bis 1728 Friedrich Mettler, Rebstockwirth, mußte sein Amt wegen der Wirthschaft niederlegen.

9) bis 1735 Samuel Kleyling, (Schlosser?) trat ab. Es wurde

10) bis 1738 Friedrich Knoderer gewählt, obwohl er die Wirthschaft betrieb; er † nach 3 Jahren und Samuel Kleyling wurde wieder gewählt, nahm aber nicht an, worauf

11) 1739 Joh. Paul Fökler, der Chirurg, gewählt wurde, wurde aber bald wegen Trunksucht entlassen.

12) 1740—1757 Hermann Wenkebach, ein Schuhmacher, er war der Bruder des Pfarrers.

13) bis 1763 Joh. Gg. Grether, trat wegen Krankheit ab.

14) 1763—73 Joh. Gg. Brutscher, „ein Krämer", wohnte in dem Hause, in welchem Bürgermeister Christ. Ruf starb, wollte 1773 abdanken, behielt aber auf fürstl. Wunsch seine Stelle wieder. Er war der letzte Stabhalter. Um ihn dem Amte zu erhalten, erhielt er vom Landesfürsten 1774 den Titel Schultheiß nebst einer jährlichen Besoldung

von 25 fl. aus Gemeindemitteln. Von ihm ist die Brutscher'sche Stiftung im Almosen.

Mit Brutscher wollen wir, da er wieder der erste eigentliche Stadtschultheiß war, eine neue Reihe beginnen.

1) J. G. Brutscher, 1774—92 Schultheiß.
2) Meier, 1792—99 Schultheiß.
3) Engler, 1799—1806 Schultheiß.
4) Sam. Kleyling, 1806—11 Schultheiß, von 1811—23 Bürgermeister 1.
5) Chr. Fr. Serauer, 1823—26 Bürgermeister 2.
6) Joh. Jk. Hieber, 1826—31 Bürgermeister 3.
7) Joh. Fr. Serauer, 1831—38 Bürgermeister 4.
8) Gottfried Ludwig, 1838—44, Zuckerbäcker, B. 5.
9) Joh. Jak. Kaltenbach, 1844—48, † 77, Hafner, B. 6.
10) Joh. Jk. Grether, 1848—52, † 68, Müller, B. 7.
11) Gottfr. Ludwig, 1853—63, † 64, Zuckerbäcker, B. 8.
12) Christoph Fr. Ruf, 1863—73, † 76, Zeugschmied, B. 9.
13) Ernst Ludwig, 1873—, Posthalter, B. 10.

Wir haben also in Obigem von 1315—1600 zwei und zwanzig Schultheißen; von 1523—1580 fünf geistliche Verwalter; von 1602—1773 achtzehn Amtsschultheißen und geistliche Verwalter; von 1602—1773 dreizehn Stabhalter; von 1774 bis heute dreizehn Stadtschultheißen resp. zehn Bürgermeister kennen gelernt.

Lücken, die ich nicht auszufüllen vermag, sind zwischen 1315 und 1350 und zwischen Eichler, der 1634 starb und Phil. Wolfg. Dahler, der 1644 in den Dienst trat.

8.

Städtisches.

a) Die äußere Gestalt der Stadt.

Sulzburg gewährte vom 15. bis 18. Jahrh. ungefähr folgendes Bild: Die Stadt war ringsum von einer starken

Mauer, tiefem Graben und hohem Walle umgeben, auf der südlichen und westlichen Seite sogar von einem Doppelgraben mit dazwischen liegendem breiten Walle, was jetzt noch auf der südwestlichen Seite zu bemerken ist. Jedes der drei Thore hatte Schutz durch hölzerne Brücken und Gräben mit fließendem Wasser; der westliche Thorthurm hatte 4 Eckthürmchen und von da bis zur untersten steinernen Brücke mit Schwibbogen, bildete diese Strecke eine Art Vorfestung „die Vorstadt", in welcher sich das Zoll — das Salz — später das Schießhaus befand und einige Gärten: wie der Amtsgarten, der Besold'sche und der Brückengarten des Stabhalters Engler. Aus dem Jahre 1693 wird geschrieben: sind dermalen keine Thore da, deßhalb brauchte auch der Schlüssel nicht dem Schultheiß zu Hand gegeben werden, wie es Stadtrecht war.

Gehen wir in's westliche Thor hinein, auf oder an welchem ein Gefängniß und ein Wachthaus, im Graben selbst das Salzhaus, später Schießhaus mit der Brodlaube war, so wollen wir gleich bemerken, daß die Gemeinde die Frohndpflicht zu den Ringmauern, Thorgewölben und Brücken hatte, die Herrschaft aber die Baupflicht. Auf der rechten Seite im zweiten Hause befand sich die Wohnung, in welcher der berühmte Schöpflin geboren sein soll. Dessen Vater Daniel Schöpflin, der Schultheiß und geistlicher Verwalter, konnte das Amthaus nicht einnehmen, weil der Kriegskommissär und Amtmann Förderer dasselbe noch inne hatte und bezog daher diese, wahrscheinlich damals der Herrschaft gehörige Wohnung. Oestlich davon stoßen wir auf die Wohnstätten des Matth. Wörishofer und des Hans Münklin, welchen das Besold'sche Haus folgte, ein alter adeliger Freihof, gegen Wald begrenzt von Hans Michel Knoderer. Das Schloß mit dem Kornhaus an der Straße lag mit Stallung und Garten mitten in der Stadt. Markgraf Georg Friedrich baute auf dem Hausplatze des Andr. Happeler die Kirche und auf

dem des Nikolaus Blankenhorn die Hofküche, den Saalbau und das Ballhaus. Das Trotthaus stand zuerst neben dem Schloß und dabei ein steinerner Thurm, erst 1760 wurde ein neues Trotthaus auf dem Schloßhofe erbaut. Nach dem Tode der Markgräfin Elisabetha Eusebia wurde im östlichen Schloßflügel die Hofküferei eingerichtet, welche früher in dem „Häuslein" neben dem Amthaus (1650) gewesen war, so vorhin der Trompeter, dann der Blatner (ein Handwerker, der Figuren aus Kupfer fertigt) bewohnt hatte. Im Klosterberain von 1701 wird genannt: Haus und Hof neben dem Amthaus dem Förster Ruf gehörend. Also war die Hofküferei in dessen Besitz übergegangen. An das Amthaus schließt sich das Haus zum Wyger, später (1573) Wezel — später Gyßer'sche jetzt Pfarrhaus, ebenfalls ein alter adeliger Freihof, bestehend aus zwei Häusern.

An das obere Thor angrenzend stand ein Gefängniß „das Orthuse" und „die alte Trinkstub". Wir beginnen nämlich auf der gegenüberliegenden nördlichen Seite den Rückgang vom obern Thor zu dem untern. Nach der alten Trinkstube kommt das 1552 vom Kanzler Dr. Oswald Gut neu aufgebaute „hohe Haus", auch ein Freihof. 1720 gehörte es dem Rebstockwirth Fr. Mettler. Es scheint also, daß das Wirthschaftsrecht der Trinkstube später auf dieses Haus gezogen wurde. An dasselbe schloß sich das Diakonathaus an, das im 30jährigen Krieg zerstört wurde. Es heißt nämlich in einem Bericht von 1726: es verkauft in diesem Jahre die Herrschaft an den Stabhalter Mettler einen 28' ins Quadrat haltenden Hausplatz, worauf laut Berain das Haus des Helfers gestanden hat, vorn auf die Straße, hinten auf den Mühlenkanal stoßend.

In der Kirchgasse war das „schwarze Pfründhaus" gegenüber dem Wirthshause zum Löwen. Ob mit diesem „schwarzen Pfründhause" das Eckhaus oder das neben-

ſtehende gemeint, wage ich nicht zu entſcheiden. Wahrſcheinlich iſt hier das früheſte Pfarrhaus zu ſuchen. Alsdann kommt zuletzt auf der rechten Seite der Kirchſtraße die Kloſtermühle. Auf der gegenüberliegenden Häuſerreihe bildete der „Löwen", deſſen gemalte Fenſter 1690 von den Franzoſen zerſchlagen wurden, das Eckhaus. Ich glaubte, es ſei dieß früher die Kanzlei geweſen, in welcher auch der Kanzler Hetler wohnte, aber der Merian'ſche Plan und der Kloſterberain ſind dem entgegen. Der Marſtall, an den Löwen angrenzend, wird beſchrieben, als eine große Stallung zwiſchen dem Löwen und dem gemeinen Stall, der Metzig beim Kloſterthörlein und der Brücke gelegen. Ueber dem Mühlebach war das Waſchhaus an der Stadtmauer und die Metzig zwiſchen dem Waſchhaus und Kloſterthörlein.

In der Hauptſtraße lag anſchließend an das Löwenwirthshaus das lateiniſche Schulhaus, von 1673 an, etwa 100 Jahre lang zum Pfarrhaus dienend. Darauf die Richtlaube oder gemeine Stube, ſpäter eine Zeit lang herrſchaftliches Poſthaus. Die „Kanzlei" muß nach Merian in dem jetzt Metzger Kiefer'ſchen Hauſe geweſen ſein, war früher dreiſtöckig, nach dem Brande in der jetzigen Geſtalt wieder aufgebaut, daneben das Andlau'ſche jetzt Kleyling'ſche Haus, ein adeliger Freihof, „ein großes Gebäude". Noch 1701 wird im Kloſterberain von Andlau'ſchen Erben geſprochen.

An der nördlichen Ringmauer kommt vor die Kloſtermühle, die Landſchreiberei, die Badſtuben, welche 1464 im Neuenburger St. Johannisberain als ein Haus und Hof bezeichnet iſt, „ſtoßt an Badſtubengarten, an Bach und hinten an die Rinkmauer, oben an Kaltenbachs Garten"; und die Gallin Kaiſer'ſche Mühle, nördlich und weſtlich an die Stadtmauer ſtoßend.

Wahrſcheinlich lag hier an dieſer Seite auch das Bul-

ſter'ſche Haus, das 1373 von Rutſchi Bulſter, ſeinen zwei Söhnen Heini und Franz und ſeinen drei Töchtern, Urſel, Amalia und Gretle um 73 ℔ Pf. den Gebrüdern Ritter von Staufen, Otto, Ulrich und Walter, verkauft worden war, auch dieß war ein Adelsſitz. Das Brandmüller'ſche Haus wird von Hofrath Samuel Vogel und Handelsmann Dorn von Müllheim der badiſchen Bergdirektion verkauft. Die Verkäufer wollten zuerſt eine Stärkefabrik darin errichten. Die obengenannten vier Freihöfe werden 1701 bezeichnet als Beſold'ſcher, Nagel'ſcher (Pfarrhaus), Mollinger'ſcher und Arhard'ſcher modo Dahler'ſcher Sitz. Von zwei öden Hausplätzen mitten in der Stadt und von den zinspflichtigen Häuſern etwa 45—48 ſpricht der Kloſterberain und erwähnt „das Waibelhäuslein, jetzt Scheuer" und das „Heiligenhäuslein".

Außerhalb der Stadt werden genannt: vor dem obern Thor die obere Lehne, das Spittel 1630 beſchrieben als eine Behauſung hinten im Thal, landauf an den Kirchbach, ſonſt rings an die Allmend grenzend. 1673 gehörte der Platz dem Nikolaus Schaab, Weber im Thal, 1701 war da ein Krautgarten, wo früher das Spittel geſtanden, 1731 wurde er dem Andreas Schwald in öffentlicher Verſteigerung zugeſchlagen; gehörte dem Waiſenfond in Pforzheim, iſt im 30jährigen Krieg zerſtört worden. Der Berghof auf dem Sengelberg, ein Erblehen, 1701 von Jakob Döbele beſeſſen, das brandmüller'ſche Haus ſoll hinten bei der Poche geſtanden haben, 1727 war noch der herrſchaftliche Haberkaſten beim Kloſter, die Mühle des Johannes Füchslein im Thal (jetzt Pfaffenmühle).

Vor dem untern Thore außerhalb der Stadt wird erwähnt: ein öder Hausplatz der „Wingarten", das Siechenhäuslein auf dem Spitzacker, die Kapelle auf der Käppelematte und der Ziegelhof, ein herrſchaftliches Erblehen, den 1569 Thomas Arnold, 1670 Johann Jakob Hauſer, 1701

Fritz Dreyer besitzt: ein Fritz Dreyer wurde 1767 Badbesitzer. 1700 wurde ein Garten vor dem untern Thor am letzten Schwibbogen zu einem herrschaftlichen Fischweier eingerichtet. Ebenso 1731 der Graben vor dem obern Thor. Am Weg von Laufen nach Ballrechten an der äußersten Grenze des Banns stand der Galgen.

b) Die wichtigsten Gebäulichkeiten.

1. Das Kloster.

Die Klostergebäude bildeten einst ein von allen Seiten geschlossenes Viereck mit Ausnahme eines kleinen Durchgangs bei der Kirche in den Klostergarten. In diesem stillen, heimlichen, friedlichen Winkel ist eine günstige Lage für ein Kloster. Die Kirche bildet die Nordseite. Nach Merian's Bild schlossen sich an der südlichen und westlichen Seite noch mehrere Vorgebäude an, von denen jetzt keine Spur mehr übrig ist. Das Chor, gegen Osten, ist über der Krypta erbaut. Diese ist eine Merkwürdigkeit. Ohne allen Zweifel ist sie zuerst von allen Klostergebäuden vorhanden gewesen und überbaut worden, deßhalb auch der Hochaltar eine außergewöhnlich erhabene Lage hatte. Man ist darüber einig, daß die Bauverhältnisse der Krypta, die Tragsäule mit einem Anflug von Dorischem Kapitäl, welche die Kreuzgewölbe stützt, auf hohes Alterthum deuten. Ob sie ein römischer Tempel gewesen, wie Vetter meint, oder ob sie erst in's 10. Jahrh. gehöre, wo das Kloster errichtet worden?? Daß der Eingang nicht durch die Kirche geht, beweist, daß diese Krypta früher ein selbständiges Gebäude war. Auf der nördlichen Seite ist noch der Ansatz eines Ganges und auf der westlichen Spuren von Freskomalerei zu bemerken, die aber spätern Ursprungs sind. Das Schiff der Kirche zeigt verschiedene Erweiterungen und Veränderungen wie

z. B. die Anbauſpuren und die zugemauerten Bögen, die einſt offen waren. Die gothiſchen Spitzbogenfenſter ſtammen ſehr wahrſcheinlich aus der letzten Renovation, welche der Prior Locher vornehmen ließ. Die Inſchrift auf dem Querholze an der Decke des Schiffs lautet: Frater Georius Locher administrator et Prior hujus loci, hoc opus fieri fecit, anno domini MCCCCCX. Der Grabſtein dieſes letzten Priors liegt im Hauptgang des Schiffs mit der Umſchrift: Obiit venerabilis vir frater Georg Locher, administrator et Prior hujus loci ... Dezembris anno domini MCCCCCXX. Auch mehrere andere Grabſteine wie z. B. ein ſolcher mit dem Wappen der Familie Krebs: drei Krebſe, finden ſich. Der Kirchthurm in ſeiner maſſiven Bauart mit Häufung der Schallöcher ſteht im Einklang mit den Verhältniſſen des Schiffs und weist auf romaniſchen Bauſtil. Auf der Weſtſeite iſt über dem Eingang ein Bild zu ſehen, das in beiden Händen Kronen über zwei knieende weibliche Figuren hält und im Volksmunde der heilige Cyriak heißt. Andere halten es für einen kinderſegnenden Chriſtus. Noch im vorigen Jahrhundert kamen Wallfahrer aus dem Elſaß, um hier ihre Andacht zu verrichten. Ganz oben unter dem Dache iſt noch eine kleine jetzt leere Niſche; ſie ſoll eine Inſchrift enthalten haben, welche durch die Kugeln und Schrote eines ſpatzenſchießenden Vikars einſt zerſtört worden. Auf der ſüdweſtlichen Seite reihte ſich das ehemalige Kaplaneihaus, Wohnung des Priors an die Kirche; der Platz iſt noch wohl zu erkennen. Die öſtliche Seite des Vierecks enthielt die Zellen der Nonnen und das Refektorium; in den jetzigen Oekonomiegebäuden ſind noch die ſchmalen und niedern Spitzbogenfenſter, zumal in der ſüdöſtlichen Ecke, wo ich das Refektorium vermuthe, wohl zu erkennen. Auf der ſüdlichen Seite wurde das Viereck durch ein weitläufiges, aber innen ziemlich leeres Gebäude geſchloſſen, durch welches der Haupteingang ins Kloſter führte, jetzt das Schulhaus.

Einst mag es zur Wohnung der Pförtnerin und Bediensteten gedient haben. [1])

Zur Errichtung dieser, obgleich nicht großartigen Räumlichkeiten waren mehr Mittel nöthig, als der Convent besaß. Man nahm daher zu Ablaß- d. h. zu Bettelbriefen seine Zuflucht, mittelst welcher der nervus rerum von den Gläubigen herbeigeschafft wurde. Es sind noch neun solcher Briefe übrig, welche in einer Beurkundung des Abts Benedikt von St. Trudpert vom Jahre 1322 mit der Erklärung zusammengefaßt sind, daß sie sorgfältig betrachtet, von Wort zu Wort verglichen und in keinem Theile beschädigt, durchgestrichen oder abgekürzt gefunden wurden. Auf Bitten der Nonnen habe der Abt sein Siegel beigefügt: datum apud S. Trudpertum anno Dom. MCCCXXIJ. XIII Kal. Maij (19. April 1322) Indic. quinta. [2]) Im ersten dieser Briefe verkündet Bischof Adelbert von Marienwerder (Mariae Insulanae oder Pomesamien) 1281 als Stellvertreter des Konstanzer Bischofs Rud. I., Graf von Habsburg-Laufenburg (reg. 1274—93), als er in S. war, allen Christgläubigen, welche Gegenwärtiges zu Gesicht bekommen, daß, da den Nonnen ihre eigenen Mittel zum Bau nicht hinreichen, er allen, welche wahrhaft Buße thun und gebeichtet haben und diese Stätte an den Festtagen der h. Maria, Benedikt, Cyriak, Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Allerheiligen, am Jahrestage der Einweihung und des Schutzpatrones, sowie der Jungfrau Scholastika jährlich besuchen und hülfreiche Hand zum Bau geleistet haben, 40 Tage Ablaß für schwere und ein Jahr an den für läßliche Sünden auferlegten Bußen gewähre.

In gleicher Weise wiederholt sich dieß durch den Weihbischof Johannes Lettoviensis (vom Volke der Letten genannt,

---

[1]) cf. Berain von 1569 und Abbildung bei Merian.

[2]) Vergl. meine Geschichte der Diöz. Mülh. S. 49 ff. u. S. 74 f.

Bisch.-Sitz war in Riga, wo er 1274—86 vorkommt) vom Orden der deutschen Brüder und Stellvertreter des obengenannten Konstanzer Bischofs, am Bartholomäustag 1283; durch Bonifacius bosoniensis, Weihbischof in Basel i. p. i. vom Orden des h. Augustin im Jahre 1283, als er in S. war; durch Bischof Konrad von Toul (Konrad Probus aus Tübingen von Pabst Nikol. III. 1274 ernannt, † 2. Mai 1296) zu Basel am 12. Juli 1286, welche Urkunde durch den Konstanzer Bischof Rud. in Rötinlein (Burg bei der Stadt Kaiserstuhl am Rhein) bestätigt wird; durch den Basler Bischof Petrus (Rich. von Richenstein 1286—96) am Gallustag 1288, sowie durch Petrus Sedunensis (Sitten) von Heitersheim aus 1289 und im nämlichen Jahre kommt Bonifacius bosoniensis mit einem abermaligen Ablasse. Endlich Bischof Johann von Dekapolis (Zehnstädte in Syrien, wo Damaskus die bedeutendste und Bischofssitz war i. p. i.), war Vikarius des Gerhard oder Eberhard von Konstanz (der 1306—1318 reg.) d. d. Sulzburg 1309 schreibt, daß er eine Kapelle mit einem Altar dem h. Michael ꝛc. geweiht habe. Die Summe dieser Indulgenzen wird in einer Nachschrift auf 280 Tage für schwere und 5 Jahre 340 Tage für läßliche Sünden berechnet.

Aus diesen Briefen ersehen wir, daß die Klosterkirche 1283 ausgebaut und 1286 die übrigen Bauten nahezu vollendet waren. 1309 ist die Michaelskapelle zuletzt geweiht worden; die Bauperiode dauerte also von 1287—1309.

Im Kirchenvisitationsbericht von 1770 wird bemerkt, daß die Klosterkirche in einem sehr schlechten Zustande sich befinde, es mangle an Stühlen, am Boden wachse Gras, es seien keine Glocken, auch kein Pfarrhaus vorhanden, so daß der Pfarrer im eigenen Hause wohnen müsse. In dieser Kirche werde monatlich gepredigt und die Leichengottesdienste gehalten. Bei der untern Kirchenthüre befinde sich ein Gewölbe gegen den Gottsacker, habe Einfallensgefahr, denn

zunächst sei eine dicke Mauer eingefallen. Siebzig Jahre später (1741) macht Sch. Gyßer den Vorschlag „behufs Gewinnung von Steinen, den bei der Klosterkirche befindlichen Keller, wo ehedem das Kaplaneihaus gestanden sein soll" abzubrechen 32′ l. 26′ br. 15′ tief. An dem Ort, wo der Schwibbogen und die steinerne Staffel steht „weilen man von dem erstern ein Stück siehet" dürfte um 10′ tiefer gegraben werden. Die Regierung aber verfügte Alles in statuquo zu lassen. Damals aber wurden größere Reparaturen unternommen, der Klosterboden neu belegt, Stühle hergestellt und „dabei ein Stück Mauer und Gewölbe so an das Langhaus stößt 2 Kl. lang, 2½ Kl. breit, 3 Kl. hoch völlig abgebrochen, weilen es nichts nützet, sondern ein Stück von dem alten Klostergebäu ist". Bald nachher fragt Gyßer an, ob man den am vordern Giebel noch vorhandenen Cyriak, der aber nicht von Stein, sondern von Mörtel gemacht sei und zu beiden Seiten noch zwei kleinere Heilige aus gleicher Materie bei sich habe, gleichfalls restauriren oder diese Gesellen ganz entfernen solle? Der Bescheid ordnet die Belassung und Restauration an und wendet somit die Lebensgefahr von diesen Heiligen glücklicherweise ab.

So wurde nach und nach der Stand dieser Gebäude durch Abbruch heruntergebracht, bis sie den letzten Stoß durch den großen Brand empfiengen. Am 30. August 1769 berichtet der Schultheiß und geistliche Verwalter Volz an die Regierung, daß „heute Morgen 4 Uhr in dem hiesigen ehemaligen Klostergebäude, worinnen nebst der Wohnung des Präzeptors und Gerichtschreibers Becken, die herrschaftlichen Fruchtspeicher sich befinden, muthmaßlich aus dem im zweiten Stockwerke befindlichen Backofen Feuer ausgebrochen, welches augenblicklich den ganzen Dachstuhl dieses weitläufigen Gebäudes ergriffen dergestalten, daß aller schleunigen Anstalten ohngeachtet, davon weiter Nichts als ein Theil des untern Stockwerks und des mittlern Bodens gerettet

werden konnte und nebst der Stadtregistratur alle vorräthigen Früchte, welche aber nur noch in 6 Mlt. Waizen, 28 M. Roggen und 8 M. Haber bestanden, durch die Flammen verzehrt worden; wie denn solche auch die hart daran stoßende Klosterkirche ebenfalls ergriffen hatten, solche aber durch Gottes Gnade und mit Beihülfe der Sulzburger Feuerspritze noch unversehrt erhalten worden". Volz ließ sofort die Beck'schen Eheleute in Verhaft setzen, „werde auch mit Solchen baldmöglichst Untersuchung vornehmen". Von dem Getreide fand man unter dem Schutte noch Einiges zu Viehfutter verwendbar. Das Ballhaus im Schloß wurde darauf zum Speicher eingerichtet.

Gegen die Verhafteten ergaben sich keine genügenden Inzichten, sie hatten in Unfrieden gelebt, „weil die Frau eine dem Trunke ergebene Person war." Die Vermuthung einer Brandstiftung ihrerseits durch Nachlässigkeit ist kaum ungegründet.

Auf eine solche elende Weise giengen die durch ihr Alter und manchfaltigen Erlebnisse ehrwürdigen Gebäude zu Grunde, nachdem sie reichlich 5 Jahrhunderte gedauert und die tiefeingreifendsten Veränderungen erfahren hatten. Ueber den Wiederaufbau des Schulhauses wollen wir im Abschnitt über die Schule handeln.

2 Die Schlösser.

a. Von dem Schloß auf dem Schlößleberg wissen wir weder die Gründungs- noch die Untergangszeit. ca. 1340 kommen im Thennenbacher Güterbuch einige Namen vor, z. B. Bert. de Sulzb. und Heinric., Nicol. und Peter de S., die wir vielleicht als Herren dieses Schlosses annehmen dürfen (siehe oben S. 3 und 10). Daß Markgraf Wilhelm von Hochburg-Sausenburg 3 fl. jährlichen Geldes auf dieses Schloß versichert, haben wir schon bemerkt. 1479 stellt Markgraf Christoph von Baden dem Eberhard Struß von Freiburg einen Schuldbrief über 251 fl. unter

Verpfändung „der Stadt, Schloß oder Veste" aus. 1458 cedirte Wittwe Anna Hurst obige Forderung an die Münsterschaffnei Freiburg. Später erfahren wir über dieses Schloß Nichts mehr; zu vermuthen ist, daß seine brauchbaren Steine zum Baue des neuen Schlosses verwendet wurden.

b. Der Bau dieses Stadtschlosses wurde von Markgraf Ernst 1515 angefangen und zwar auf dem Platze von vier gekauften Häusern (cf. oben S. 46). Die Abbildung bei Merian zeigt ein dreistöckiges Gebäude mit einem Treppenthurm in der Mitte der nördlichen Façade. Erst unter Markgraf Georg Friedrich wurde es ausgebaut mit dem östlichen Flügel und der Schloßkirche, die durch einen Gang mit dem Wohngebäude verbunden war. Auch legte dieser Fürst den schönen Garten an, zu welchem der noch stehende westliche Treppenthurm führte. Die Hofküche lag in dem jetzt noch übrigen östlichen Flügel. Der Gebäudekomplex bildete also ein Viereck, dessen Westseite durch die Hofkirche nicht ganz geschlossen und dessen Nordseite durch eine Umfassungsmauer von der Straße geschieden war und galt damals „für einen großartigen Pallast". Wir geben eine aus spätern Akten genommene Abbildung des Plans.

Nach einer Notiz in den S. Bauakten wurde im Jahre 1690 das Dachwerk des Schlosses und des Kirchthurms, „welche von den Franzosen ruinirt worden", wieder hergestellt. Deßhalb können wir vermuthen, daß es 1676 (?) verbrannt worden. 1745 wurde eine neue Stiege (wahrscheinlich die steinerne an der Ostseite) und ein Dach darüber am Schloßkeller gefertigt. 1748 bestand die Absicht, „das schwer ruinirte Schloß" wieder neu aufzubauen; man gieng jedoch davon ab und richtete nur in dem noch ziemlich gut erhaltenen östlichen Flügel eine Wohnung für den Hofküfer her.[1])

[1]) Hofküfer waren 1549 Peter Pfull, 1698 Balthasar Herbster, 1717 Jakob Berger, 1775 Kreuzbauer, 1790 Rachel, dessen Wittwe

1768 berichtet die Burgvogtei Badenweiler, daß in dem Keller unter des Hofküfers Wohnung, der tiefe genannt, sich eine Brunnenquelle befinde, die zwar in einen steinernen Kasten eingefaßt sei, deren Wasser sich aber festgesetzt habe, so daß die Faßlager faulen. Man legte jedoch keinen Werth auf diese Nachricht und befahl nur die Stadtdohle zu reinigen, dann werde das Wasser abfließen.

1834 giengen diese Gebäulichkeiten an die Gemeinde über, welche dahin die Stadtregierungskanzlei, das Archiv und das Wachtlokal verlegte; die frühere „Richtlaube" kam in Privathände.

An der Stelle, wo das Hauptgebäude stand, ließ Weinhändler C. F. Sexauer ein schönes Haus bauen. Nach seinem den 10. Juli 1852 in Kanstatt erfolgten Tode giengen Geschäft und Gebäulichkeiten an seinen Schwiegersohn Gottlieb Fr. Schilling über, der am 3. November 1871 in Botzen starb. Jetzt sind sie im Besitz der Söhne und des Schwiegersohnes des letztern.

3. Die Stadtkirche.

Die Schloß- oder Stadtkirche ist nicht von Markgraf Ernst, sondern erst von Markgraf Georg Friedrich auf dem Hausplatze des früher Andreas Happeler'schen Hauses etwa von 1600—10 erbaut, 1746 und 48 wurden größere Renovationen mit einem Aufwand von 1192 fl. vorgenommen und an Stelle eines kleinen Thürmleins von der Herrschaft ein neuer steinerner Thurm gebaut und die drei größern Glocken von 1135, 400 und 300 ℔ 1751 in diesen Thurm, eine kleinste von 70 ℔ in die Klosterkirche gebracht worden.

---

später Ehefrau des Majors Hönig, 1808 ein Viertel Reben an die Frau Gräfin von Hochberg verkauft, später Bossert, noch 1813. Weniger bis 1836.

Der Schild zum Löwen ist noch in diesem Jahrhundert auf dem Speicher des Grether'schen Hauses zu sehen gewesen.

Weil die drei erstern keine Harmonie hatten, beabsichtigte die Stadtgemeinde eine größere von 6—7 Centner anzuschaffen und eine der alten in die Klosterkirche abzugeben. Der Fürst bewilligte einen Beitrag von 100 fl. aus dem Almosen.

Am 2. Februar 1830 ergieng von Seiten des kirchlichen und städtischen Raths eine Eingabe an die Kirchenbehörde, worin ausgeführt wurde, daß schon seit 1800, besonders aber seit 1814 die alte Schloßkirche zum Gottesdienst nicht mehr tauge, weil sie während der Kriegszeiten öfter zu Magazinen benützt worden, dadurch der Inbau und die Fenster verfallen, nur das Dachwerk noch gut erhalten sei. Die entlegene finstere, durch Feuchtigkeit ungesunde Klosterkirche hätte nothgedrungen zu allen kirchlichen Verrichtungen bisher gebraucht werden müssen. Seit 1824 sei Restauration erbeten worden und die Hofdomänenkammer habe 3072 fl. verwilligt und wolle die Klosterkirche abbrechen. Ueber die Frohndleistung, die nach dem Organisationsedikt bei Lokalbauten den Gemeinden anheim fallen, kam es jedoch zum Prozeß, da die Stadt, wegen der geringen Bürgerzahl und gestützt auf ihre Privilegien, auch weil die Waldungen, die einzige Geldquelle, zu den Kriegskosten beigezogen, die Herrschaft aber den schönen Klosterwald in Besitz genommen habe, die Frohndpflicht gänzlich weigerte. Die Gemeinde mußte jedoch nachgeben und die Frohnden übernehmen. Stadtpfarrer Aßum erwarb sich durch seine Bemühungen um das Zustandekommen des Baues ein großes Verdienst. Großherzog Leopold interessirte sich auch bei einem 1832 hier gemachten Besuche angelegentlich für eine würdige Herstellung der neuen Kirche. Endlich konnte am 22. Oktober 1834 der Grundstein gelegt werden. In der Urkunde, in welcher zuerst denen, die einst, Gott wolle es, in spätester Zeit diesen Grundstein heben, Alles Heilige und Gute gewünscht wird, erzählt Stadtpfarrer Aßum den Ursprung

der Stadt, des Klosters und des Schlosses, in welchem viele Fürsten aus Badens Stamm residirt hätten. Seit 1676 nach dem Tode der Markgräfin Elisabeth Eusebia sei ein Theil der Gebäude in eine Kellerei und Fruchtspeicher verwandelt worden, in welche die sieben Herrschaften (?) gezehndet hätten. Wegen der Güte und Menge des Weins habe sie als die erste Kellerei des Oberlandes gegolten. Diese Einrichtung sei 1834 aufgehoben, die Gebäude von der Stadt angekauft und die großen Keller an zwei große Weinhandlungen verkauft worden. Diese Schloßkirche, seit Errichtung der Kellerei der Gemeinde überlassen, sei bis 1720, wo sie baufällig geworden, in vollkommenem Gebrauch gewesen und dann wieder von 1748 nach der Restauration, bis sie im Befreiungskriege zu Magazinen diente. Sulzburg habe allerdings Viel verloren: die Residenz, den Beamtensitz, die Kellerei und Speicher; die Märkte seien unbedeutend geworden. „Die Unterzeichneten bemühen sich aber, die Stadt wieder zu heben; gelingt uns dies auch durch Herstellung einer Straße über den Wald, so gedenket unser in Segen!" So der Schluß der Urkunde. Die Namen des Fürsten Großherzogs Leopold, der Beamten: Regierungs-Rath Beck, Amtmann Leußler, Dekan Maler in Hügelheim, Domänen-Verwalter Kiefer in Müllheim; der Stadträthe: Bürgermeister J. Fr. Sexauer, Räthe: J. J. Herbster, J. G. Kaltenbach, J. M. Marquart, J. Fr. Konrad, Gottfried Ludwig; Kirchengemeinde-Räthe: J. Fr. Grether, J. G. Kaiser, Peter Konrad, Wilhelm Ruf; [1]) — Bezirks-Förster Wetzel, Dr. Zähringer, Apotheker Frey sind eingeführt. — Ueber das Weinjahr 1834 heißt es vom 1. Juni bis Mitte Oktober sehr trocken; der im September gekelterte Most wog 90°; der Ohm galt im Oktober 22—26 fl. —

[1]) Von 1722 an war bei der Familie Ruf das Sigristenamt, Vater und Sohn. 1764 Bürgin Sigrist.

Am 18. März 1838 Sonntag Okuli geschah die feierliche Einweihung. Von der alten Klosterkirche aus gieng der Zug: Die Schuljugend voran, sieben Geistliche trugen die heiligen Gefäße und Bücher. Viele Stiftungen wurden gemacht: die Orgel von der Gemeinde, sowie Altar, Kanzel, Tauftisch. Der Oberkirchenrath erkannte in seiner Beglückwünschung den religiös-sittlichen Sinn der Sulzburger an. Vollendet wurde die Kirche erst 1842, als der alte, viel zu kleine Thurm, dem neuen Schiff entsprechend, erhöht wurde. Durch einen außerordentlichen Holzhieb wurde dieß ermöglicht.

4. Das Pfarrhaus.

Das jetzige Pfarrhaus ist bekanntlich erst 1767 für die Wohnung der Geistlichen angekauft worden. Vorher und zwar seit 1673 und 74 wohnten die Pfarrer in dem zwischen dem alten Gemeinde- und Löwenwirthshause gelegenen hohen und schmalen Gebäude. In diesem Letzteren hatten seit Errichtung der lateinischen Schule die Rectoren oder praeceptores primarii gewohnt. Wo die Stadtpfarrer früher gewohnt? Das Reformationsprotokoll berichtet, daß 1556 zwar ein Pfarrhaus vorhanden, aber der Kammerschreiber im Besitze desselben sei, so daß die Pfarrer schon zur katholischen Zeit eine eigene Wohnung sich erwerben mußten. Dieses älteste Pfarrhaus vermuthe ich in dem Schwarzenpfründhaus, dessen der erste Klosterzinsrodel gedenkt; es ist nämlich das von Anna von Schwarzach dem Katharinen-Altar vermachte Haus in der Kirchgasse gegenüber dem Löwen (der früheſten Kanzlerwohnung). Wahrscheinlich hatte der Kammerschreiber bei Aufhebung des Klosters den Pfründnießer vertrieben.

Das jetzige Pfarrhaus hieß früher zum Wyer oder Wyger und war im 14. Jahrh. Eigenthum der einst bedeutenden Familie Krebs. Um 1320 war „Konrad Kreps selig, der Alte" im Besitze dieses Hauses; seine Kinder

waren Elsa, Johannes (war Schultheiß bis ungefähr 1370) und Konrad, welch Letzterer sich in Freiburg niedergelassen hatte. 1364 verkauft obige Elsa 2 ß Rappengelder von ihrem Hause, das da stoht uf dem Wyer (dieser Weiher ist hinter dem Pfarrhause, im vorigen Jahrhundert zum Fischweiher hergerichtet) und von 1½ Juch. Reben im Wingarten an Erni Krebs, Bürger von Freiburg. An St. Georg Abend 22. April 1372 verkaufen Elsa Krebs und Anna Telle, Wittwe des Schultheißen Johannes Krebs dem Trubperter Mönch Johannes an dem Werde, Kilchherrn zu Laufen und dem genannten Kloster zween Theile an Haus und Hof und Zugehörde gelegen zu Sulzburg in der Stadt am obern Thor, stoßend an die Ringmauer, das sie von Konrad Krebsen selig, dem Alten, geerbt haben um 12 ß und 3 Schill. Pfennig, Freiburger Münze. Es sigeln „unsere gnedigen Herrn Otto, Ulrich und Walter v. Staufen Gebrüdere, Ritter", welche damals die Stadt von Hesso v. Usenberg und darauf vom Graf Egon von Freiburg zu Lehen hatten.

Vier Wochen später verkauft der Freiburger Bürger Konrad Krebs dem Nämlichen an dem Werde und Kloster Trubpert den dritten Theil dieses Hauses, das er von seinem seligen Vater Konrad dem Alten ererbt hat, um 5 ß 7 Schilling. Der Verkäufer sigelt mit seinem Wappen, in welchem drei Krebse sind, Umschrift: S. Cunradi des Kreps. Einige Zeit nachher erklären am 30. Juni vor dem Schultheißen Burkart Telle, die Söhne seiner Schwester Anna verwittweten Krebs, Namens Ulli und Henni Krebs, daß sie keine Ansprüche an den dritten Theil des Hauses machen, das ihre Mutter an den Johann von dem Werde verkauft habe.[1])

[1] Der Schultheiß führt ein Sigel mit Spitzschild und dem badischen verzierten Schrägbalken. Umschrift: † S. BURGHARDI DICDI TEL.

Von dieser Familie, von welcher Zweige nicht nur in Freiburg, sondern 1396 ein Kilian Krebs in Neuenburg und in Müllheim das Krebsische Lehen 1535 vorkommen, erhielt dieses Haus den Namen „zum Krebs".

Vom Jahr 1578 an sei, so berichtet der geistliche Verwalter Gyßer, ein gewisser Wetzel mit dem Beinamen von Marsilien als Bergwerkspächter hier haushäblich gewesen. Dieß sei um so glaublicher, als er das jetzige Pfarrhaus gebaut (?), das den Namen Wetzelhaus geführt und an dem nun weggebrochenen Erker die Jahrzahl 1578 gehabt habe. Dieser Name habe sich auch einem Acker: Wetzelacker und einem Stück Reben: Wetzelreben mitgetheilt. Daß Wetzel das Pfarrhaus nicht gebaut habe, geht aus den obigen urkundlichen Belegen hervor, aber daß er es renovierte und erweiterte, ist ganz wahrscheinlich, daher auch jene Jahrzahl am Erker.

Es ist ein Kaufbrief vom 12. Februar 1701 vorhanden, wornach Regina Stotzin zu Kolmar, Wittwe des Joh. Thomas Stotzen, gewesenen Hofraths des Herzogs von Birkenfeld, eine geborene Dahler (ihr Großvater war Johann Jakob Dahler, Superintendant der Markgrafschaft Hochberg) den sogenannten Wetzlerischen Freihof zu oberst in der Stadt nebst dazu gehörigen Gütern erkaufte. Die Verkäuferin nennt sich Wetzlerin von Marsilien geb. Waldnerin von Freundstein. Dieß Gut besaß 1700 Maria Jakobea Naglerin geb. Bombastin, sie erbte es von ihrem Vater, der es von denen von Bolsenheim bekommen hatte. Ein Bolsenheim hatte eine neuenfelsische Tochter (1512 kommt ein Junker Jakob von Bolsenheim hier vor). Später kam es an den Schultheißen Phil. Heinr. Gottfr. Gyßer, nach dessen Tode es vom geistlichen Verwalter Volz Namens des Markgrafen Karl Friedrich von Baden in öffentlicher Versteigerung um 2910 fl. angekauft wurde, es wird bezeichnet als „das dreistöckige Haus, das dem verstorbenen

geistlichen Verwalter Gyßer eigenthümlich zugehört hat, sammt Scheuer, Stallung und sonstigen Zugehörden, gelegen oben in der Stadt, stoßt gegen Wald und landauf an Stadtgraben, landab an die Hauptstraß, gegen Rhein, an das fürstliche Amthaus; dasselbe zinste jährlich 24 ß an das Kloster St. Trudpert". Der Markgraf räumte es der Pfarrei ein und dagegen wurde das alte Pfarrhaus bei der Gemeindsstube verkauft.

5. Der Rebstock, oder das hohe Haus.

Von diesem alten Patrizierhause kommt die erste mir bekannte urkundliche Nachricht 1373 vor, wo 3. April Werlin Groppenstein und Elsa Löfflerin seine Frau, gesessen zu S. dem Bruder an dem Werde, weiland Konventsbruder des Gotteshauses zu St. Trudpert, Kirchherrn zu Laufen einen Garten gelegen in der Stadt S. beim obern Thore verkaufen. Das Sigel dieser Urkunde ist noch vorhanden und enthält Wappen und Umschrift des Ulrich und Walter von Staufen. Dieses Kloster gieng, wie auch der Kauf des Pfarrhauses beweist, darauf aus, möglichst großen Besitz in unserer Stadt zu erwerben. Dieser Garten ist muthmaßlich der Rebstockgarten.

Bei dem obern Thore kommt 1389 ueben dem Bache das Orthuse und neben dem Stocke an der Ringmauer ob Heinzman Gennenbachs Huse (i. e. Klostermühle) das von Trine Wittwe des Bürklin Telle, an den erbaren Knecht Klaus Brisach in S. verkaufte Haus vor und ebenfalls bei dem obern Thor gegen Thomen Norsen Hus über stoßet an Thomen Norsen Schüren, ein Haus dem man spricht die alt Trinkstub; über dasselbe bezeugt Hans Waltmann 1416, daß er dem Kloster St. Trudpert jährlich 6 Schilling-Rappen Zins geben müsse. Diese beiden Theile scheinen mir im spätern Rebstock vereinigt zu sein. Denn 1440 verkauft Rudolf von Blumeneck und seine Ehefrau

Margareth Waldmänni ihr Haus, so man das hohe Haus nennt in der Stadt beim obern Thor um 30 fl. an die erbare Frau Junta Kemenaterin zu S. An dieses Haus macht St. Trudpert, wahrscheinlich wegen des oben genannten Gartens, Anspruch; aber am 12. Februar 1458 erhebt, als der Schultheiß Klevi Henni Namens des Markgrafen Karl von Baden Gericht hält, Jakob Steffen, Junker Hans Waltman's von Breisach Tochtermann, Einsprache. 1552 16. September ertheilt Markgraf Ernst seinem Kanzler Dr. Oswald Gut einen Freiheitsbrief für sein neuerbautes Haus in S. und 1739 erneuern und bestätigen die fürstlichen Administratoren dem Rebstockwirth Friedrich Mettler die durch Markgraf Ernst dem Dr. Gut ertheilte Freiheit. Diese bestund noch bis in unser Jahrhundert.

6. Die Apotheke.

Schon lange vor der Errichtung der Armenapotheke bestand hier eine solche Anstalt. Im alten Kirchenbuche ist 1600 ein Apotheker Nesselbach genannt, 1604 ein solcher Namens Lutz, 1620—30 Franz Liermann, welcher ein eigenes Haus hier hatte. 1681 wird dem Christian Bauer zu Lahr bewilligt, seine Apotheke nach Sulzburg transferiren zu dürfen und persönliche Freiheiten zugesichert. 1698 wird Apotheker Johann Georg Kolmann als Bürger aufgenommen und erhielt die Erlaubniß zur Errichtung einer Offizin. Endlich wird 1714 von der Prinzessin Katharina Barbara die Armenapotheke im Besold'schen Hause gestiftet und dem Pharmazeuten Johann Friedrich Beck aus Alzey im Churpfälzischen gebürtig, der von Basel hierher berufen wurde, übergeben.

Das Haus gehörte 1576 dem Matthäus Wertz oder Würtz, bis 1600 Schultheiß. Von diesem erkaufte es Sophia, die Wittwe des Christoph Besold 1586. Markgraf Jakob ertheilte für dasselbe vollständige Schatzungs- und Frohnd-

freiheit. Es war somit ein adeliger Freihof und hatte schon früher diese Imunitäten. 1630 genehmigt Markgraf Friedrich auf Bitten der Martha Besoldin von Steckhofen, Hofmeisterin der fürstlichen Kinder, daß dieselbe ihre Behausung sammt Zugehörde ihrem Vetter Klaus Wilhelm Prechter und seiner Schwester Magdalena Ursula verkaufen durfte und daß die darauf stehende Freiheit von Schatzungen und persönlichen Diensten auf die neuen Besitzer übergehe. 1705 oder 6 verkaufte Hauptmann Petri Reuthenhard, das seiner Frau einer geborenen Besold von Steckhofen gehörige Haus mit Garten, Aecker und Reben (5 Juch.) an eine Frau Strakowitzin, welche von Rothenburg a. N. nach Sulzburg kam, um 1000 fl. Diese begab sich bald von hier weg nach Straßburg und verkaufte diese Objekte an ihren Schwager Pfarrer Christoph Mauritzii in Laufen.[1]) 1709 kaufte es die Prinzessin von diesem Pfarrer, wahrscheinlich wohnte sie darin bis zur Errichtung der Apotheke. Daß sie es 1709 gekauft, geht aus dem Datum der Imunitätenerneuerung 16. Mai 1709 hervor.

Die Markgräfliche Prinzessin Katharina Barbara war eine Fürstin von seltenen Vorzügen, geschmückt mit Schönheit und Anmuth, aber noch mehr mit den edelsten Gesinnungen und den hervorragendsten Talenten. Ihr Herz brannte darnach, ihren Unterthanen durch wohlthätige Stiftungen und Einrichtungen Gutes zu erweisen. Ihr Name wird deßwegen heute noch und besonders in Sulzburg mit Segenswünschen genannt. Für Kirchen und Schulen, für die Armen, für den Handwerkerstand hat sie durch ihre Stiftungen sehr viel gethan. Sie war die Tochter des Markgrafen Friedrich VI. und der Pfalzgräfin Christina Magdalena von Zweibrücken, einer Schwestertochter des Königs Gustav Adolf von Schweden. Der Markgraf hatte sie in Stockholm kennen gelernt, als er seine Schwester, die Prinzessin Johanna,

[1]) Nach Vett. Samml. und Akten aus dem G.L.A.

welche sich mit dem Feldmarschall Johann Bannier aus einem der ältesten und edelsten schwedischen Geschlechte vermählte, nach Schweden begleitete. Katharina Barbara wurde zu Uckermünde in schwed. Pommern den 4. Juni 1650 geboren. Ihre Vorzüglichkeit erwarben ihr die Zuneigung Kaiser Leopolds I., welcher ihr die Ehre zudachte seine Gemahlin zu werden. Da aber eine Religions-Aenderung nicht zu beseitigende Bedingung war, so trat sie zurück und blieb unvermählt, trat als Kanonissin in das evangelisch fürstliche Frauenstift Hervordern in Westphalen, wo alle Theilnehmerinnen fürstlichen Stammes sein mußten, wurde dort zur Dekanissin gewählt, welche Würde sie aber bald wieder niederlegte. Sie starb den 14. Januar 1733 in einem Alter von 82 Jahren und 7 Monaten und wurde in der Gruft in Pforzheim beigesetzt.[1])

Unterm 15. Mai 1714 ertheilte sie von Karlsburg aus dem neuen Apotheker eine Instruktion, welche Markgraf Karl Wilhelm in seinem Bestätigungsbrief d. d. Karlsburg 31. Juli 1715 wörtlich einführt. Sie gibt ihm die Besold'sche Behausung sammt Hof, Scheuer, Stallung und Krautgarten „so abzeucht an Matthias Wörishofer, landauf an die fürstliche Lustgartenmauer, gegen Rhein an die Allmendgaß und Hans Münklin, gegen Wald an Hans Michel Knöderers Erben". Dazu 5 Juchert Gartenland und 2 Viertel Reben. Diese Güterstücke übergibt sie ihm, daß er sie gleich einem Eigenthum doch unveräußert und unverpfändet nutzen und nießen soll: Er und seine ehelichen Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts, wenn sie anderster im Stand sind, die Apotheke der Gebühr nach versehen zu können oder die Töchter an tüchtige Apotheker sich verheurathen werden. Wenn sie sie nicht mehr fortführen können

[1]) Sachs IV, S. 695. Zell die Fürstentöchter des Hauses Baden S. 49. 52.

oder wollen, sollten sie Alles nach dem Inventar zurückstellen, abtreten und einliefern. Die Reparationen muß Nutznießer leiden. Den mittellosen und nothdürftigen Landesbewohnern sollen die Arzneien ohnentgeldlich gereicht werden, jedoch nur gegen Attestate von den Geistlichen jeglichen Ortes. Die Apotheke sollte die Kranken mit gutem Rath und aufrichtigen Medikamenten wohl versorgen; jedoch daß es keine unnöthigen Kosten gibt, „sollen keine kostbaren Arzneien gebraucht werden, aber die Kranken mit solcher Waare zu bedienen, welche deren Zustände und Krankheiten wohl zu statten kommen mögen". Alle Halbjahr eine spezifizirte Rechnung und eine billige taxam zu verfertigen u. s. w.

Der Apotheker wird freigesprochen von allem Land- und Pfundzoll, Accis- und Weggeld.

Noch ist vom 10. März 1718 ein Fundationsbrief vorhanden, für diese „denen Hausarmen in dem markgräfisch badischen Land gemachte Legate und Verordnungen der Armenapotheke, welche das Fundament dieser gegenwärtigen Fundation bilden". Dazu hat sie „namentlich noch ein Kapital von 4000 fl. (à 60 kr.) ausgesetzet und solches der freien Stadt Ulm gegen jährlichen Zins à 5 % auf 50 Jahre lang dargeliehen mit der wohlmeinenden Verfügung, daß von den jährlichen Interessen von 200 fl. dem Armenapotheker diejenigen Medikamente bezahlt und vergütet werden sollten, welche er der Instruktion gemäß an die Hausarmen abgeben wird, dasjenige so in ein oder anderm Jahre von Arzneien nicht ausgegeben wird, aufgehoben und zurückgelegt werden soll, damit es bei unverhofft einreißenden starken Seuchen den Armen sodann zu gut kommen möge. Nach 50 Jahren soll das Kapital bei der Reichsstadt Ulm wieder erneuert und angelegt und auf ewige Zeiten, wie obgedacht verwendet werden. Sie bittet den Markgraf, die Apotheker durch ihre Räthe, Beamte, Stadt- und Landphysikos fleißig zu beaufsichtigen und bei der erhaltenen Freiheit

kräftig zu beschützen und daß sie nicht durch üble Administration verwahrlost würde, Sorge zu tragen. Sie stellt die Sache unter den Schutz des jedesmaligen Regenten, insbesondere aber auch der regierenden Markgräfinnen und befiehlt: „Dasjenige Kistlein, in welchem Ich die zu dieser Armenapotheke gehörige Obligationen über die 4000 fl., die Privilegien und andre dahin gehörige Briefschaften aufgehoben habe, in guten Verwahr zu halten und von jedem neuen Regenten bestätigen zu lassen".

1804 war die Absicht vorhanden, diese Armenapotheke von Sulzburg in das Stabsamt Wolfenweiler zu verlegen; man kam aber wieder davon ab und ließ es beim Alten.

1732 wurden für 58 fl. und 1736 für 45 fl. Armenarznei verabreicht.

Reihenfolge der Apotheker: 1714 Joh. Friedr. Beck; 1752 Joh. Heinr. Beck, seine Frau war die Tochter des Pfarrers Kieffer; 1790 Christ. Friedr. Beck, geb. 22. September 1768, † 19. Oktober 1826, Ehefrau Wilh. Kath. Hartmann, † 27. Oktober 1852. Dieser Eheleute Kinder waren: Friedrike Christine Wilhelmine, † 1857 und Karl Fr. Beck, † kinderlos 1833. Die Apotheke wurde nun verkauft an Karl Wilh. Frey, vom 1. Oktober 1834 bis 1. März 1870 hiesiger Apotheker. 1870 K. Geiber. 1874 Neidhart. 1877 Wilh. Weiß.

Aerzte, früher Wundärzte: 1820 Joh. Chr. Ruf, 1821 Kon. Kiefer, 1826 Dr. Beck, 1829 Jul. Zähringer, der erste wissenschaftliche Arzt, 1843 Jos. Herr.

7. Die Mühlen.

a. Die Klostermühle wird schon 1344 und 1349 erwähnt, wo schriftliche Bestimmungen vorhanden sind wegen der Zinse, die der Beständer an das Kloster zu entrichten hatte. Dieser Beständer war damals der Vogt Heintzmann Gennenbach in Laufen, er entrichtet auch von 1373 an einen

Saum weißen Wein an die Nonnen für eine Juch. Reben, die er im „alten Berge" zu Lehen empfangen hatte. Er besaß auch die Klosterpfisterei (Bäckerei) zu Lehen. Als er 1392 gestorben war, so wurde ein Spruch nöthig in Sachen des Klosters mit seiner Wittwe Grete Schetzlin, die Mühle und Pfisterei betreffend. Das Repertorium bringt aber den Wortlaut nicht, bemerkt nur, daß der Gestorbene die beiden Objekte auf 10 Jahre geliehen hatte. 1512 richtet Schultheiß Hans Blowart in einem Streit zwischen der Meisterin Anna Locher, vertreten durch den Prior Jerg Locher und zwischen Lorenz Müller wegen Eigenthums an der Mühle bei dem „Tirly Kilchsteg".

Das Geschlecht „Müller" scheint längere Zeit im Besitz der Klostermühle gewesen zu sein, denn 1569 an Johannestag verleiht Markgraf Karl II., d. d. Schloß Karlsburg, dem Ulrich Müller die Klostermühle zu S. dem Kloster gegenüber, an die Ringmauer und die Metzig stoßend zu einem Erblehen, gegen einen jährlichen Zins von 2 Mltr. Korn und gegen die Verpflichtung, die Mühle in gutem baulichem Stande zu erhalten und von seinen Mahlkunden nicht mehr zu Multer zu nehmen, als wie vor Altem Herkommen ist.

Am 13. Januar 1587 stellt Elisabeth von Hohenheim genannt Bombastin, eine geborene von Habsberg, Wittwe wohnhaft zu S., einen Revers dahin aus, daß ihr Markgraf Jakob die Klostermühle zu einem rechten Erblehen verliehen habe unter den Bedingungen wie 1569. Es sigeln Philipp von Wangen und Hans Jakob Nagel von der alten Schönstein. In unsern Zeiten war die Klostermühle seit einigen Generationen im Besitz der Familie Schneider, alsdann Willin, alsdann der Gretherschen Familie seit den vierziger Jahren; der letzte aus derselben: Gustav Grether hat durch den Schlag eines Knechts 1865 einen frühzeitigen schnellen Tod erlitten.

Aber auch dieser alte Ueberrest der Klostererinnerung ist gefallen, die Klostermühle existirt nicht mehr. Ernst Bark machte daraus seit 1873 eine Faßhahnenfabrik.

b. Die Mühle im Thal „ob der Stadt ze Sulzburg bi der Badstuben" in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. von dem „Brotbecken Hug" erbaut, wurde 1349 von dessen Söhnen Klaus und Johannes, welche damals Bürger in Freiburg geworden waren, gegen den dem Kloster eigenthümlichen halben Theil der Mühle nächst unter Hiltbotz Mühle, die dem Waltbot war und woran Johannes Krebs Bürgermeister die andere Hälfte besaß, vertauscht. Als Zeugen wohnten an: her Berchtold der Prior, Kunrat Krebs, Wernher Küffi, Kunrat Speihinger, Johann Krezzadorn u. A. m. Es war die umgetauschte Mühle wohl die jetzt Zimmermann'sche Hammerschmiede und Mühle, denn es wurde die Bestimmung gemacht, daß die neuen Besitzer während der Wässerungszeit nur für ein Rad das Wasser beanspruchen dürfen, das übrige auf den Brüel ablaufen müsse. 1647 besaß Georg Felber diese Mühle, denn 1655 urkunden Fritz Knoderer und Frd. Engler, die verordneten Vögte der Jungfer Anna Margaretha Afflerin, daß sie dem G. Felber den fünften Theil ihres Erblehens an desselben Mühle, sammt Scheuer und Garten um 128 fl. schon 1647 verkauft hatten. Die Felber'schen Erben verkauften 1692 dieses Anwesen mit Garten und Scheuermatte um 900 fl. und 12 Reichsthaler Trinkgeld an Peter Friedlin, welche Summe hernach Fritz Söhnlin gezogen. Friedlin zog damals auch die zwei Erbschaftsgerechtigkeiten des Matth. Riedlin an dieser Mühle an sich. Der Name des nachherigen Besitzers Fritz Söhnlin wird im Anfang des vorigen Jahrhunderts oft genannt.

Auf der von Hug erbauten Thalmühle des Johannes Füchslin saß am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrh. die Familie Spohn, welcher 1690 von den Franzosen Mühle

und Säge demolirt wurde. Der spätere Besitzer derselben, „zu äußerst an der hintern Vorstadt" Namens Friedrich Bronner faßte eine Quelle unweit seiner Mühle und richtete ein Bad ein in den 1720er Jahren. Sein Schwiegersohn K. F. Schöpflin verbesserte und erweiterte die Einrichtung und bewarb sich 1767 um eine Wirthschaftsgerechtigkeit, die ihm jedoch in Folge einer Klage des hintern Badbesitzers, der durch das Amt unterstützt wurde, durch Regierungsverfügung vom 22. Oktober 1768 abgeschlagen und das Bad gänzlich abgesprochen wurde. Dem Badwirth Dreyer aber wurde zur Auflage gemacht, sein Bad zu vergrößern und zu verbessern.

c. Im Klosterberain von 1701 kommt noch eine Mühle und Garten des Gallin Kaiser vor, stoßt gegen Rhein und landab an die Ringmauer, später im Besitz eines Wick. Es ist das jetzt Herbster'sche Anwesen.

8. Das Salzhaus.

Das Salzhaus vor dem niedern Thor war zuerst der Herrschaft, darauf der Gemeinde gehörig, welche jährlich davon 2 ℔ 10 Schill. entrichtete. Hat seit 1701 kein Salz mehr, „die Herrschaft hat das Salzwerk veradmodirt und versprach den Nutzen auch zu geben, ist nicht geschehen". Es wurde seit 1701 wie mir scheint zum Schießhause „am äußern Graben" verwendet.

9. Die Badstube und Landschreiberei.

Eine Badstube kommt schon im ersten Zinsrodel des Klosters vor: die Berwartin gibt 111j=4 ß von der Badstuben. Nicht unwahrscheinlich ist's, daß dieselbe in dem Hause des Maurers Gessert war im Thale, gegenüber der Hug'schen Mühle, die „bi der Badstuben" liegend bezeichnet wird. 1474 bezeugt Markgraf Rudolf von Baden, Johanniterkomthur zu Ueberlingen, dieser Zeit Regierer

und Verweser der Stadt S. im Namen des Markgrafen Karls I., daß Hans Scherer, Bürger zu S. und seine Vordern die Badstube zu S. zu einem Erblehen gehabt mit der Freiheit, daß Niemand zu S. scheren soll denn sie", diese Badstube und das Erblehen seinem Schwager Peter Wagner übergeben habe, welchem das gleiche Recht bestätigt wird, insbesondere „daß zu S. Niemand Badwerk treiben oder trucken scheeren soll, denn mit Peter Wagners oder seiner Erben Wissen und Willen" um einen jährlichen Zins von 4 fl.; sollte der Zins rückständig bleiben oder derselbe die Badstube nicht im Stand halten, so steht dem Markgraf das Recht zu, das Erblehen wieder an sich zu ziehen. Damit scheint diese Badstube an das Landschaftshaus transferirt worden zu sein, denn im Berain von 1569, wo ein eigener Abschnitt über den unablößigen Hellerzins us den Badstuben handelt, lesen wir: Gall. Forster hat dieser Zeit sie inne mit sammt Stallung, Garten und Zubehördt, zwischen der Stadtmauer und Allmend gelegen, stoßt oben an Michel Kiefern und unten auf sein, Gallins Garten und ist solche Badstub der Markgrafschaft Hochberg Eigenthum und Forsters Erbgut. Daraus zinset er 2 ß 6 Schill. 1602 sagt der Berain: sie stoßt oben an das herrschaftliche Landschreibereihaus und besaß sie damals als Erbgut Hans Ruf, des Forsters sel. Wittwe zweiter Mann. Des entzogenen Gartens wegen wird der Zins auf 1 ß 3 ß ermäßigt. 1679 sagt die „Erneuerung", Haus, Hof sammt ruinirter Scheuer und Stallung an der Ringmauer, „so das Badhaus gewesen, das jederzeit der Landschreiber besessen und das Landschreibereihaus (?) genannt ist". 1701 wird sie als Besitz des Christian Knoderer und neben der Landschreiberei liegend, bezeichnet. Damals aber hatte Joh. Ruf, der Förster, der Junge diese Anstalt. Zuletzt hören wir aus dem Jahre 1747, daß das herrschaftliche Landschaftshaus und der Platz dabei, stoßend an den Almendweg und

Mühlbach, gegen Rhein an Rothgerber Ruf, gegen Wald an Schuhmacher Neffzer in öffentlicher Steigerung an Hans Georg Wick um 350 fl. verkauft sei. Jetzt gehört das Haus der Familie Schilling.

Die alte Badeinrichtung war durch die Einrichtung in der hintern Mühle und durch die Hebung des Bades an der eigentlichen Badquelle überflüssig geworden.

10. Das hintere Bad.

Ueber das hintere Bad stehen uns einige Notizen zu Gebot. Im Munde des Volkes hat sich eine Sage über dessen Entdeckung erhalten. Vor etwa 300 Jahren erkrankte ein entfernt von aller Hülfe mitten im Tannenwalde wohnender armer Köhler. Seine Krankheit beraubte ihn des Gebrauchs seiner Glieder. Da schleppte er sich zu dem in der Tiefe des Thales rinnenden Bächlein und badete sich darin. In kurzer Zeit erhielt er den Gebrauch seiner Glieder wieder und verbreitete nun die Kunde seiner wunderbaren Heilung allerwärts. Bald entstand ein Badhäuschen an der Stelle, zu dem die Gliederkranken der Nachbarschaft pilgerten und Heilung und Gesundheit fanden. Das Wasser hat eine Temperatur von 15 ° R. und enthält kohlensaures und schwefelsaures Natron, Chlornatrium, kohlensauren Kalk, Kieselerde, organ. Stoffe und Spuren von Eisen. Es ist heilkräftig für die Bewegungsorgane, für das Haut- und Nervensystem, Bleichsucht, Skropheln, Krämpfe u. s. w. Die Wirkung des Wassers wird unterstützt durch die frische balsamische Tannenluft dieses stillen und abgelegenen Thälchens. Schon Gallus Eschenreuter M. Dr. zu Straßburg weiß in seinem 1571 erschienenen Buche: „Aller heilsamen Bäder und Brunnen Natur" die Heilkraft dieses Bades zu rühmen. „Gott ist wunderlich auf der Erden, aber viel wunderlicher in den Wassern". Der markgräfliche Rath Wild von Emmendingen macht 1755 folgende Schilderung: In diesem

vortrefflichen Bade seien seit seinem Hiersein wahre Wunderkuren in Lähmungen, Verrenkungen, Gliederwesen und andern Zuständen geschehen. Jetzt seien 50 Badgäste da. Die Stadt Sulzburg habe im vorigen Jahrh. am Ursprung der Quelle ein elendes hölzernes Haus, kleines Scheuerlein und Stallung gebaut, das aber eher eine Bauernhütte als ein Badhaus sei und habe dieß ca. 1715 an einen Privatmann Heinr. Keller um 300 fl. mit der Wirthschaftsgerechtigkeit verkauft. Von diesem sei es an seine Wittwe, welche den Franz Kleyling heirathete, gekommen. Dieser sei jetzt ein 60jähriger Mann und thue zur Hebung Nichts, weil er keine Kinder habe. Seine zweite Frau sei eine gute Köchin und begegne den Gästen ziemlich, sonst aber habe man Nichts. Das Wasser könne man übrigens auch nach Sulzburg vorleiten. Franz Kleylings Wittwe verkaufte das „von undenklichen Zeiten her berühmte Bad" mit aller Zugehörde an den Pfarrer Eisenlohr in Laufen um 5000 fl., der es für seine Söhne erwerben wollte. Da diese es nicht betreiben wollten, so verkaufte es Eisenlohr ein Jahr später, 1767, sammt Mobiliar im Werth von 500 fl. an den Ziegler Friedr. Dreyer um 4600 fl.

Badwirthe: 1603 Bernhard Münklin. 1720 Heinr. Keller. 1738 Chirurg Franz Kleyling. 1766 Pfarrer Eisenlohr. 1767 Ziegler Fritz Dreyer. Später gieng es in den Sexauer'schen Besitz über. Dörflinger war Pächter. 1834 Monsch. Seit 1849 ist L. Grether Eigenthümer.

c. Die Stadtrechte und Privilegien.

Wenn in unsern Tagen es anerkannt wird, daß die Geschichte der Verfassungen, die ja nicht auf nebelhaften Rechtsanschauungen, sondern auf der Macht entgegenstehender Interessen beruht, das allergenaueste Studium erfordert, aus welchen Monographien erst eine Gesammtdarstellung der wirthschaftlichen Entwicklung unseres Vaterlandes möglich

wird — so glauben wir in Folgendem einen kleinen Beitrag zu dieser Vorarbeit durch die Darstellung der Sulzburger Stadtverfassung zu liefern.

In den Akten des G.-L.-Archivs ist eine Abschrift aus dem Stadtbuche, welche bei der Gerichtsschreiberei S. sich vorfand, wahrscheinlich aus dem 15. Jahrhundert, etwa aus der Zeit des Anfalls an Baden stammend.

Das Wichtigste ist ungefähr Folgendes:

Ueber die Ehemächte wird bestimmt: Beim Tode eines Ehetheils soll der Andere erben; sind Kinder vorhanden, so soll das sich wieder verheirathende vorbehaltlich der Morgengabe mit denselben theilen, soll alle führenden Schulden tilgen, die verbrieften auf dem Gute stehen lassen. Beim Tode eines wiederverehelichten Wittwers oder Wtb. ohne Leibeserben, soll das Lebendige alles liegende und fahrende Gut haben und sonst Niemand.

Die Morgengabe, am Morgen nach dem Beilager vor erbaren Leuten zu überreichen, darf vom Mann ohne Willen der Frau nie verkauft, versetzt oder versehrt werden, „auch wenn der Mann verdurb oder sturb oder sonst sich verunschicket, soll die Morgengabe der Frau vorbehalten sein und bleiben".

Wer begert Burger zu werden soll das Burgrecht baß geben, jeder hat 4—5 Freizüge nach Neuenburg, Endingen, Breisach, Freiburg oder in sein Vaterland. — Wenn die Rathglocke tönt, so soll er auf die Trinkstub zu dem Schultheiß gehen und horchen was er ihm sagt; wenn er auf dem Land wäre und hört stürmen, soll er sich heim machen, es dem Schultheiß anzeigen und dieß thun, wenn er Etwas wider unsern gnädigen Fürsten und Herrn hörte.

Will Einer wegziehen, soll er dem Schultheiß und Rath einen Eid schwören um alle vergangenen Sachen Schuld und Wiederschuld. Ein Fremder muß binnen Jahresfrist den Eid oder die freien Züge thun, oder Steuer geben.

Wenn der Bürger Jemand sieht Schaden thun am Bannholz und gemeinen Haag, oder fischen im gemeinen Bach, muß er's dem Schultheiß anzeigen; einen Feuereimer halten, der Stadt Ein Cronen, den Richtern 12 ß baar erlegen, auch die ihm auferlegte Wehr alsbald zu Handen bringen. Der Bann von S. geht bis an den Weg von Laufen gen Balrecht, dran das New Gericht (Galgen) steht, von dem neuen Gericht dem Kuttelweg nach, bis auf den Bannstein, so an dem Kuttelacker steht, dann von demselben Stein den andern Steinen nach bis auf den Stein, der unter dem Keibacker staht bis an den Hag an der breiti und dem Hag nach herein bis auf die Almendgassen, so zwischen den Salzmatten und dem Kastel hinauf gaht, bis an den Weg, so von Sulzburg uf den Kastel gaht und dem Bächli nach bis uf den Birnstil und von da bis uf die Höchi dem Bächlin nach. — Der Bürgereid lautete: Ihr werdet Euer Trew geben und einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, dem durchlauchtigen hochgeborenen unserem Fürsten und Herren unterthänig, getreu und hold zu sein und Dero Mandaten und Befehlen gehorsam nachkommen; sodann nicht weniger Ihr fürstlichen Gnaden Herrn Landvogt und Räthen, wie denn auch Herren Schultheiß und Rath der Stadt allhier in allen Wegen auch von ihnen uferlegt wird, den schuldigen und gebührenden Gehorsam zu leisten und gemeiner Stadt Nutzen und Frommen helfen fördern, den Schaden wenden und sonst alles das thun und halten, was einem getreuen Unterthanen und Burger von Recht und Gerechtigkeit wegen zu thun gebührt u. s. w. —

Die „Ordnung der Stadt" gebietet: den Rath und Gericht mit erbaren Leuten zu besetzen, die einem Amtmann im Namen der Fürsten, vor dem Schultheißen den Eid schwören. Was im Rath oder Gericht geschieht und gehandelt wird, soll der Beisitzer Niemandem offenbaren,

noch seinem Weib davon sagen; er soll trewlich rathen, richten, Rechtsprechen nach seinem Vermögen und Verständniß, Niemand zu lieb noch zu leid, allein um der göttlichen Wahrheit und Gerechtigkeit willen.

Der Amtmann der Stadt soll jährlich 12 Gericht halten.

Für ein Kaufgericht soll man 8 ß 4 Rappen geben.

Wer einen andern um Schuld pfänden will, soll dem Waibel 2 Rappen geben, der soll ihm aus diesem Haus ein Pfand holen nicht unter 2 Rappen Werth, nach 14 Tagen durch den Stadtknecht öffentlich versteigern, den Mehrerlös dem Schuldner zurückgeben. Hat der Schuldner gar Nichts, so soll ihn der Amtmann auf Gläubigers Anrufen vier Wochen bei Wasser und Brod in den Thurm legen. Darauf soll er schwören, künftighin den 3. Pf. von Allem was er gewinnt, dem Gläubiger zu geben, bis die Schuld getilgt ist.

Die Appellation vom Stadtgericht, soll man nach Hochberg oder Emmendingen zu dem Landschreiber nehmen. Keiner soll des Markgrafen Leute vor ein fremd Gericht laden.

Wer den Andern schädigt durch Wort oder That, „daraus Frevel entsprunge, soll Kösten, Schaden, Schmerzen, Mühe und Arbeit auch den Frevel an ihm selbst haben. Welcher auf den Andern mit gewehrter Hand bei Tag wartet, muß 3 ß Stebler und 1 Heller Straf geben, bei Nacht 10 ß. Welcher den Andern auf dem Seinen mit gewehrter Hand überläufft ist 10 ß Heller verfallen, bei Nacht aber Leib und Gut".

Wer einen Markstein auf Wiesen verdeckt, verburg oder auswurf, bessert meinem Gn. Herrn Leib und Gut.

Wer unehlich Lut huset, bessert 1 ß Stebler.

Es ist verbotten zu danzen und zu spielen, wenn man die Betglock läutet, wer nicht, bessert dem Schultheißen 3 ß Stebler.

Wer einen Stein zuckt und nicht wirft, bessert 10 ß; Wirft er ihn, soll er gestraft werden nach Laut der That.

Niemand soll in einen fremden Krieg ziehen ohne des Amtmanns Erlaubniß. Jeder soll einen Harnisch und Gewehr haben, der Amtmann soll es jährlich einmal oder so oft er will, besehen. Niemand darf es verkaufen; geht einer mit Tod ab, so soll der jüngste und nächste Mannsstamm seiner Freundschaft es bekommen und kein ausländischer, damit es in S. bleibe.

Schwören, Fluchen, Gotslästern sollen angezeigt und bestraft werden; unterlassene Anzeige soll mit 1 ß Wachs zu Gunsten der Cyriakbruderschaft gebessert werden.

So die jungen Knaben und Maidlin den Lüten in ihre beschlossenen Gärten brechen oder steigen bei Tag und etwas forttragen, soll man die Eltern nicht strafen, sondern sie selbst in das Halseisen stecken. Geschieht es bei Nacht, soll es als Diebstahl gestraft werden.

Ein Fremder Dienstknecht oder Geselle soll in Monatsfrist, wenn er Dienst nimmt, dem Amtmann zur Beeidigung des Gehorsams angezeigt werden; will er nicht, so soll er fortgewiesen werden, geht er nicht, so kommt er in den Thurm, bis er zu schwören sich herbeiläßt.

Geht Knecht oder Magd vor der Zeit ohne merkliche Ursach aus dem Dienst, so ist der Meister nichzit schuldig zu geben. Gibt der Meister Urlaub vor der Zeit, so soll er den ganzen Lohn geben.

Die Ordnung der Handwerker.

a) Der Böcken. Sie sollen die Stadt mit wüsem Bollen- oder Rugginbrod wohl versorgen, das Brod soll unter die feile Bank unter die Brodlaube getragen, den geschworenen Leuten vorgelegt und darf erst dann verkauft werden. Alle Becken sollen täglich Brod an der Bank feil haben von der Meßglocke bis Vesperzeit. Das zu klein

geschätzte soll unter die Brotlauben uf das Bret für das Salzhaus (in der Vorstadt) getragen und dort nach der Schätzung verkauft werden.

b) Der Wirthe. Sie sollen die Maaß, halbe Maaß und ein Seßling, so er deß bedarf, in Neuenburg bei dem geschworenen Fechter oder Sinner einfechten lassen; den weißen Wein den Schauleuten zu schauen geben und so verkaufen, wie sie ihn geschätzt haben. Rothen Wein braucht er nicht schätzen zu lassen, soll aber den geschworenen Ablassern an das Kerbholz anzuschneiden geben, soviel sein ist. Soll einen Rappen von jedem Schilling, wie er ihn kauft, zum Umbgeld geben. Es soll kein Wirth kein Faß, darein er Schenkwein „will ablohn, mit schwebel oder vorab mit Weideschbrennen", wer das übersieht, bessert 1 ß Stebler. Kein Wirth soll aus zweien Fässern Wein schenken oder den einen theurer geben als den andern, oder er bessert 1 ß Stebler.

Von Altem sei bräuchlich gewesen, daß ein jeder Burger ungefähr ein halb Fuder Wein als ein Gassenwirth ausschenken durfte, mit dem Geding, daß von jeder Maaß ein Hälbling abgegeben werde.

Salz soll man nirgends kaufen, als zu Sulzburg.

c) Der Metzger. Sie bestimmt, daß ein jeder Metzger sein Waag und Gelat in Neuenburg fechten lassen müsse. Kein ungesundes oder sterbendes Vieh kaufen, drei Tag an der Bank fleisch feil haben: Zinstag, Donnerstag, Samstag: soll Alles zu schlachtende lebendig und tod schauen lassen; nur in der Metzig fleisch auslegen; Kalbfleisch, Spinnwidery und Heilböckh das ß um 2 Rappen; Geißy und Schafins 2 ß um 7 Helblinge, drei schweinene Bratwürst sollen 1 ß wägen.

Der Richtereid.

Ihr werdet euer Trew geben und einen leiblichen Eid zu Gott und den heiligen Evangelien schweren, daß ihr nach euerm Verstand in Sachen Rechtens dem Armen als dem Reichen Recht sprechen, nicht ansehen Freundschaft, Feindschaft, Mühe oder Gaben, sondern göttlich und weltlich Rechten gemäß, wie Ihr Alles am jüngsten Tag getrauet gegen Gott zu verantworten, auch alle Sachen, wie die im Gericht, Rath und geheim geredt abgeschlossen worden, bei Euch geheim behalten, auch Niemandem, weder seinem Weib, Kinder, Schweher, Schwager, Geschwistrige oder Andern solche offenbaren noch sagen, sondern bis in den Tod beschlossen bei sich behalten. Dieß Alles was mir treulichen, vleißig, verständlich ist vorgelesen worden, ich auch genugsam wohl und recht verstanden, begehr und will ich getrewlich ohn alle Gefährd halten. So wahr mir Gott hilft!

Diese Stadtrechte, vielleicht auf noch frühere Grundlage gebaut, bilden auch den Hauptinhalt des Stadtfreiheitsbriefs von 1602, über welch letztern ein Extract vom Jahre 1692 den 1. Martii vorhanden, wo bei jedem Punkte bemerkt ist, in welcher Observanz er gehalten wird. Eine gleiche Uebersicht bringt auch ein Auszug durch Stadtgerichtsschreiber J. G. Wagner vom 7. September 1726. Wir wollen das wichtigste hervorheben: 1692 war in virili observantia, daß die Stadtmauer, Brucken, Weg und Steg gemacht, kein Leibeigener zu Bürger angenommen und ein Neuburger nicht weniger als 100 fl. eigenes Gut einbringen und mit seinem Gewehr zu Schimpf und Ernst bei Erstattung des Burgereids erscheinen solle; daß die Bürger in Stadt und Vorstädten leibsfrei; alle Fröhnung, außer in Kriegsgeschäften und zur Rettung gn. Herrschaft erlassen seien. Ebenso daß fünf Freizüge mit allen Gütern ohne Bezahlung, auch die Verheirathung an fremde Orte erlaubt sei, daß die Stadt Befreiung habe von den Allmenden, Wälden, Wasser, Wun,

Waid, Zwing, Bann und das Eckericht nicht nach den Häusern, sondern nach den Personen vertheilt werde. Bei dem Wag- und Standgeld heißt es: Weilen dermalen (1692) keine Märkt da gehalten werden, cessirt das Wag- und Standgeld; wenn wieder gehalten werden, so kann der Stadt solches wohl eingestanden werden. Der Gerichtsstab soll einem Schultheißen gebüren. Der Stadt wird die jährliche Schatzung überlassen (betrug im genannten Jahre 480 fl. 30 kr.), dagegen ausgenommen die Reichs- und Landschatzung; an Landkosten zahlen sie nicht. Das Umgeld auf Wein, Frucht, Fleisch soll ein Drittel die Stadt haben; Geistliche, Adel sollen frei sein. „Das werde jedoch 1692 nicht mehr observirt."

Der Salzverkauf, von welchem die Herrschaft zwei Drittel, die Stadt ein Drittel an Verschluß habe, wurde 1602 von der Herrschaft der Stadt ganz übergeben und 1692 wird es, wie im ganzen Land, von dem Admodiator gekauft. Sinn, Maaß und Gewicht habe die Stadt das Recht zu reguliren, werde aber jetzt in Neuenburg geholt. Der Handel mit Holzwaaren cessire, weil die Stadt wenig Holz habe. Auch hinsichtlich des Salzhandels, da keine Salzpfanne mehr da sei. Auch der Pfundzoll sei nicht mehr da.

Jeder Bürgermeister (= Stadtrechner oder Stabhalter) soll auf trium regum Rechnung ablegen.

Thurmknecht, Wächter, Thorwart, Hirten und anderes dergleichen Gemeingesind sollen von gn. Herrschaft und der Stadt wegen bestellt, in unsers Schultheißen Beiwesen gedingt und dem Bürgermeister oder Stabhalter angeloben und den Eid erstatten ꝛc.

Bei der Position, daß der Schultheiß die Schlüssel zu den Thoren in Verwahrung haben solle, wird bemerkt, daß dermalen (1692) keine Thore da seien.

Landvogt und Räthe sollen die Stadt bei diesen Freiheiten erhalten.

Im nämlichen Jahre 1726 berichtet Wagner in der „fernern Beschreibung der Stadt Sulzburg Freiheiten“:

In dieser Stadt wohnen jetzt nicht mehr als etwa 35 Bürger und 4 Hintersäßen, ist aber Alles in einem sehr schlechten und verderbten Stand. 1) sind die Sulzburger schuldig, wenn zwei Schulen gehalten werden, eine lateinische und eine deutsche, 22 Klafter Holz zu liefern, aber nur 12 zu machen. 2) Zum Bau der Stadtmauern und Thore werde von der Herrschaft 30 fl. von den Steuern gegeben. 3) Keine Frohn, nur so weit der Stadtbann, müssen sie helfen jagen und das Wild heimführen. 4) Einen Wagen voll leerer Faß nach Dottingen zu führen, darein der Kelterwein von Ballrechten und Dottingen pflegt gesammelt zu werden. 5) Die Briefe eine halbe Stunde weit zu tragen. 6) Seit der Jud Löwel den Salzhandel angenommen, hat sich die Abgabe von 4 fl. in der Landschreiberei Hochberg geändert. 7) geben keinen kleinen Zehnten, sondern à Juchert werde 2 ß Rappen vom geistlichen Verwalter eingezogen; dagegen wird 1726 vom kleinen Zehnten Nichts, vom Heuzehnten 40 fl. und die Früchte in natura entrichtet. 8) Den großen Zehnten, den die Herrschaft hat, geben nur 45 Juch. und 4 — 5 Juch. Reben. 9) Das Bannholz gehört der Stadt allein; die Strafen für die Waldfrevel sind zwischen Herrschaft und Stadt getheilt. Auch die Dottinger haben Recht, aus dem Sulzburger Walde hinter dem Badhaus zu bauen, zu brennen, aber nicht zu verkaufen. 10) Vom verkauften Bade habe die Stadt das Umgeld noch. 11) Die Herrschaft hat die steinerne oder gewölbte Brucken, neben der hölzernen, so ins Kloster geht zu erhalten, die Stadt aber die hölzerne; 1726 hat die Stadt Alle.

Diese Stadtfreiheiten wurden von Markgraf Karl Wilhelm am 7. Februar 1735 „auf Bitten der Stadt und weil der Fürst seine landesväterliche Sorgfalt jederzeit dahingerichtet, die getreuen lieben Unterthanen in beglücktem Wohl-

sein zu erhalten, Nahrung und Glückseligkeit in Aufnahme zu bringen und bei ihren Rechten, Freiheiten nach altem löblichen Herkommen, welche sie von den hochgeehrten Vorfahren glorwürdigen Andenkens erhalten hatten, zu schirmen, in einem neuen Schutzbriefe in folgende 12 Punkte zusammengefaßt:

1) Die Stadtmauern, Thore, Brücken, Steg, Weg sammt allen öffentlichen Gebäuen sollen ehestens wieder gemacht und zugerichtet und neue Bürger nur unter den in den frühern Briefen angegebenen Bedingungen angenommen werden.

2) Die Leibsfreiheit wird bestätigt und die Einwohner von aller Leibeigenschaft in alle Zeit losgesprochen.

3) Ebenso die Frohndfreiheit mit Ausnahme des Wildführens, und die Fässer nach Dottingen, 22 Klafter Holz machen und führen und Kriegsfrohnungen.

4) Ebenso die freien Züge unter den frühern Bedingungen.

5) Das freie Heirathen und die Waare aus- und einführen.

6) Die Almenden ꝛc. und Austheilung des Eckerichts ebenso.

7) Der Fürst behält sich vor, seiner Diener und anderer Privatpersonen Häuser und Güter mit Privilegien zu begaben, jedoch ohne Schaden und Beläſtigung der Stadt.

8) Die Marktgerechtigkeit wird erneuert und wieder hergestellt, wie schon 1727.

Zur Erhaltung der öffentlichen Stadtgebäulichkeiten wird ein Weg-, Wag- und Standgeld vom Kauf- und Rathhaus concedirt, auch die Feldrügungen der Stadt überlassen.

9) Der Gerichtsstaab wird dem Schultheißen verordnet.

10) Thurmknechte und das andere Stadtgesind von der Stadt bestellt werden.

11) Kein Bündniß, noch Zusammensetzung soll ohne Vorwissen des Fürsten gemacht werden.

12) Was in dieser Befreiung nicht inbegriffen oder nicht anderwärts rechtmäßig erlanget worden, das sollen die Bürger gleich den andern Unterthanen zu leisten ohne Gefärde schuldig und verpflichtet sein.

Dieser Freiheitsbrief wurde von Karl Friedrich am 11. Oktober 1773 erneuert, „daß unsere Stadt Sulzburg bei dessen Inhalt kräftigst geschützt werde".

Im Jahre 1813 reichte die Stadt bei dem Gr. Ministerium d. J. die Bitte um Bestätigung vorstehender Privilegien ein, worauf d. d. 6. Februar eine Antwort ergieng, daß diese Erneuerung unnöthig erscheine, indem das was durch die Landesconstitution fortbestehen könne, durch diese selbst gesichert sei, wie bei allen andern Städten des Landes, folglich keine Privilegien im eigentlichen Sinne mehr seien, die übrigen aber entweder mit der neuen Staatsverfassung nicht mehr harmoniren, folglich nicht mehr bestehen können, oder so unbedeutend seien, daß bei der Erhaltung durchaus Nichts herauskomme ꝛc.

Der Stadtrath aber, Bürgermeister Kleyling, Räthe Böhringer, Huber, Bürgin hatten ihre Pflicht gethan.

d) Die Märkte.

Schon 11 Jahre nach Gründung des Klosters verwilligt Kaiser Heinrich II. diesem Gotteshause zu Rinka im Breisgau [1]) einen Markt. Wo dieses Rinka lag, ist ein Räthsel. Da aber daraus der Wochenmarkt in S. entstund, so ist zweifellos, daß dieser Markt später nach der Stadt gezogen wurde.

Vierhundert und achtundreißig Jahre später bewilligt Kaiser Friedrich III. auf Bitten des Markgrafen Wilhelm

[1]) Dümge S. 14.

von Hochberg-Sausenberg zwei Jahrmärkte.[1]) Die Urkunde ist ausgestellt Ensisheim an unsrer lieben Frauentag nativitatis 1442 und lautet in der Hauptsache: bewogen durch den treuen Dienst des wohlgeborenen Wilhelm, Markgraf von Hochberg, Herrn zu Rötteln und Sausenberg, unserm Landvogt im Elsaß und Rath, haben wir dem Schultheißen, Rath und Gemeinde der Stadt Sulzburg diese Gnad und Freiheit gethan, daß sie und all ihre Nachkommen, alle Jahre hinfüro zu ewigen Zeiten, zween Jahrmärkt, den einen auf Sankt Philipps und Jakobs Tag, den man nennt Maytag, den andern auf S. Matthäus des Zwölfboten- und Evangelisten-Tag in der Stadt S. haben sollen und mögen. Da sie auch von Altersher einen Wochenmarkt uf den Montag in der Stadt S. gehabt haben und der nun etlich Zeit nicht geübt, noch gehalten worden ist, so ernewern, gönnen und erlauben wir denselben Wochenmarkt, den sie nun hinfüro alle Wochen haben, halten und üben sollen; doch andern Städten und Märkten unschedlich und one geverde ꝛc.

Am 12. Oktober 1471 ergieng ein fürstlicher Befehl an die Unterthanen der obern Markgrafschaft, daß keine Früchte außer Lands geführt werden dürfen, sondern auf die Märkte zu Sulzburg, Malterdingen oder Eichstetten gebracht werden müssen, bei Strafe von 10 ß Rappen und Verlust der Waare. Zugleich wurde den Sulzburg zunächst gelegenen Orten geboten, nur diesen Markt zu besuchen.

Am 5. November machte das Oberamt Rötteln Vorstellung wegen dieser Bannung seiner Amtsuntergebenen, und die östreichischen Städte Neuenburg und Staufen erhoben, gestützt auf alte Privilegien, Einsprache gegen die Wiederaufrichtung der S. Märkte, die jedoch unbeachtet blieben. Auch 1573 bis 1672 walteten zwischen Baden und

[1]) Schöpflin Hist. Zar. Bad. 6,205. Sachs I, 552.

Oestreich öftere Streitigkeiten wegen derselben. Die östreichische Regierung verbot ihren Unterthanen, die Märkte im Badischen zu besuchen und den Ausländischen zu diesem Besuche den Durchgang durch ihr Gebiet. In den Kriegszeiten waren diese Märkte abgekommen; deshalb bat am 6. September 1675 die Stadt S. um Wiedereinrichtung ihrer Märkte, damit die vielen Handwerksleute bei dem sehr geringen Feldbau sich besser erhalten können. Am 12. Oktober schon setzt die Regierung in Hochberg den Schultheißen Dahler in Kenntniß, daß der Landesherr die Wiederaufrichtung aller gestattet habe und die erforderlichen Bekanntmachungen zum Besuch derselben zu erlassen seien.

Das Nämliche geschah 1758, wo auf Ansuchen der Stadt und mit Unterstützung des Oberamts die Wiederaufrichtung der Jahr- und Wochenmärkte, welche Kaiser Friedrich III. ertheilt, durch die Kriegsjahre aber in Abgang gekommen seien, durch fürstlichen Erlaß vom 6. Mai bewilligt wurden. Seither werden sie regelmäßig gehalten.

e) Stadtstraße und Weggeld.

Im Jahre 1580 und 81 stellen Schultheiß, Rath und Bürgerschaft der markgräflichen Regierung vor, daß sie ihre Stadtstraße neu hätten pflästern müssen, auch zwei steinerne und drei hölzerne Brücken zu erhalten hätten, die durch tägliches Benützen von den Waldgenossen Noth leiden. Es wird deßwegen gebeten, von einem jeden fremden Karren ein Weggeld von 2 Pfennig erheben zu dürfen, zur Hälfte für die Herrschaft zur Hälfte für die Stadt. Diesem Gesuche wurde entsprochen, die hiergegen erhobenen Beschwerden des Johanniterkomthurs blieben ohne Erfolg. 1583 wurde zu S. ein Vergleich zwischen den Waldgenossen abgeschlossen und darin u. a. bestimmt, daß für dieselben, nämlich die Gemeinden Heitersheim, Seefelden, Bettberg und Dottingen das Weggeld in Wegfall kommen soll, sie dagegen schuldig seien, den

halben Theil an allen Kosten für Herstellung und Unterhaltung der Wege, des Pflasters und Brücken, welche sie gebrauchen, zu tragen.

Im Freiheitsbrief von 1602 heißt es Art. 16: „Was Steg und Weg auch das Pflaster in der Stadt zu erhalten belangt, so sind Seefelden, Bettberg, Heitersheim und Dottingen schuldig, helfen zu erhalten Steg und Weg vom obern Thor bis zum Badhaus und noch weiter. Am Besatz oder Pflästerung in der Stadt sind die Heitersheimer noch ferner das Halbe zu leiden schuldig. 1720/22 wendet die Stadt 593 fl. auf Pflästerung innerhalb der zwei Thore und 1726 wurde die Erhebung des gleichen Weggelds wie in Emmendingen gestattet, 6 kr. für einen Gutwagen, 1 kr. für ein beladenes Pferd. Die Einheimischen durften nur 2 2/3 und 1 1/3 für einen beladenen Wagen und Karren entrichten, wovon der Stadt 2/3, der Herrschaft 1/3 gebührte. Darüber erhob sich ein förmlicher Sturm der betreffenden Gemeinden und des Großmeisters, so daß durch fürstliches Rescript vom 16. März 1730 unter Aufhebung des Weggeldes bestimmt wurde, daß Seefelden, Bettberg, Dottingen zusammen ein Viertel der Unterhaltung des Pflasters in S. zu tragen hätten. Die 659 fl. der bisherigen Kosten seien hiernach umzulegen. Eine weitere Verordnung bestimmte, daß an diesem gemeinsamen vierten Theile Seefelden und Bettberg 2/3, Dottingen 1/3 zu leiden haben.

f) Die Bewegung der Bevölkerung.

Wir sind in den Stand gesetzt, einige Angaben über die Einwohnerzahl der Stadt zu machen und zwar aus den Kirchenbüchern und andern Pfarrakten.

Im Jahr 1603 waren 33 und 1604 27 Taufen. 1726 waren 35 Bürger und 4 Hintersaßen. 1755 besaß die Stadt: 87 Bürger, 9 Bürgerwittwer, 15 Bürgerwittwen, 12 Hintersaßen und 15 Judenfamilien. — Zusammen 132 Familien.

1755 Gewerbe: 1 Barbier, 3 Schönfärber, 2 Rothgerber, 1 Weißgerber, 2 Sattler, 1 Hutmacher, 2 Seiler, 2 Hafner, 2 Strumpfstricker, 1 Zimmermann, 1 Knopfmacher, 4 Schmiede, 2 Christenkrämer, 2 Judenkrämer, 1 Apotheker, 2 Nagler, 2 Huf- und Waffenschmiede, 3 Schlosser, 5 Metzger, 6 Schuhmacher, 7 Schneider, 3 Schreiner, 5 Müller, 4 Wirthe. — Zusammen 64.

1556 Häuser: „bei 50 Hofstätten". 1755 4 herrschaftliche, nämlich a) Amt, b) Pfarrhaus, c) Hofküferei, d) Armenhaus. Bürgerhäuser 97. Summa 101 Häuser. Also in 200 Jahren trotz der Kriege noch ein mal so viel.

1745 wollen die Handwerksleute nicht mehr mit dem bisherigen Lohn zufrieden sein. Die Regierung genehmigte eine Erhöhung für den Meister 28 kr., Gesell 24 kr., Junge 20 kr.

1763 waren hier: Christen 527, Juden 97. Zusammen 624 Seelen.

1783 517 Lutheraner, 4 Reformirte, 34 Katholiken, 121 Juden. Zusammen 689 Seelen. Davon 13 im Badhaus und auf dem Sengelberg.

Christen: 1786: 569. 1788: 558. 1790: 574. 1792: 565.

Am Anfange unseres Jahrhunderts zeigt das frühere Amt S. folgende Zustände (1803):

In Sulzburg waren: 2 Kirchen, 1 Pfarrhaus, 1 Apotheke, 1 Schulhaus, 132 Privathäuser, 87 Nebengebäude, 5 Mahl- und 5 Sägmühlen, 1 Bad, 1 Ziegelhütte, 787 Einwohner, darunter 120 Juden.

Ballrechten: 1 Kirche, 1 Pfarrhaus, 1 Schulhaus, 59 Wohn-, 53 Nebengebäude, 1 Ziegelhütte, 336 Einwohner.

Dottingen: 1 Kapelle, 40 Wohn- und 40 Nebengebäude, 3 Mühlen, 197 Einwohner und 31 Evangelische nach Sulzburg eingepfarrt.

Von 1803 bis 22 beträgt die jährliche Vermehrung durchschnittlich 2 Seelen, so daß es 1822 677 christliche

Seelen waren. Juden waren es 1813 und 15: 192. 1816: 191. 1817: 198.

1871 hatte S. 1258 Seelen, darunter 792 evangelische, 117 katholische und 349 israelitische. [1])

In der evangelischen Gemeinde kamen 1875 vor bei obiger ev. Seelenzahl: 4 Getraute, 37 Geborene, 36 Getaufte, 1 Uneheliches, 14 Konfirmirte, 37 Gestorbene. [2])

Wir sehen aus dem Obigen, daß unsere Stadt auch in den blühendsten Zeiten mit Ausnahme jener Jahre, wo an 500 Bergleute hier gewesen sein sollen, nie viel mehr Einwohner gehabt haben muß, als jetzt und daß, wenn 1603, wo der Hof und die Regierung hier waren, nur 33 Taufen im Ganzen vorkamen, die jetzige Bevölkerung um ein Erkleckliches überwiegt, unangesehen jener schlechten Zeiten von 1720 bis 1855.

9.

Ein Jahrhundert des Kriegs.

Die „gute alte Zeit" neigte sich im Anfange der zwanziger Jahre des 17. Jahrhunderts ihrem Ende entgegen, „Sulzburgs schönerer Stern erbleichte", „denn blutigroth hängte der Herrgott den Kriegsmantel 'runter, den Kometen steckt' er wie eine Ruthe drohend am Himmelsfenster aus, die ganze Welt ward zum Klagehaus". Nachdem im Jahre 1611 „der Ylinger Krieg" gewesen, erschien 1618 ein Kometstern, „welcher den 30jährigen Krieg ankündigte". Gleich darauf fing der mansfeldische Krieg an, der uns zunächst nicht berührte, wohl aber litten die Einwohner unter dem Kipper- oder Kupfergeld, einer Erfindung der Wucherer von 1621 bis 24, allwo der Reichsthaler 5 bis 7 Gulden galt, weil das Silber dem Verkehr entzogen ward.

---

[1]) Beiträge der Statistik der innern Verwaltung 1874.

[2]) Aus dem Diözesanbericht pro 1876.

Die Folgen der unglücklichen Schlacht von Wimpfen zeigten sich zunächst im Unterlande. „Die ganze untere Markgrafschaft wurde durch Sengen und Brennen, Morden, Rauben und Plündern von bayrischen, polnischen, ungarischen und allerlei andern Völkern, welche in kaiserlichen Diensten standen, aufs erbärmlichste verheert und verwüstet.“ Der Markgraf hielt sich eine Zeitlang, etwa 2 Jahre, in aller Stille und mit nur kleinem Gefolge in seinem Schlosse Hochberg auf. Da kam Tilly mit neuen bayrischen Exekutionstruppen ins Land, 1624, und Georg Friedrich begab sich nach Genf.

In diese Zeit fallen die speziellen Nachrichten, die wir dem Sulzburger ältesten Kirchenbuche verdanken, das vom Generalsuperintendenten J. Weininger 1599 angelegt worden war. Der neunte Stadtpfarrer, 1630 bis 1674, der aus Münsingen in Wirtenberg gebürtige Johannes Fecht wurde in einer Zeit hierher berufen, in welcher die Drangsale des entsetzlichen Kriegs und speziell die Folgen des Restitutionsedikts sich auch hier hinsichtlich der Wiederaufrichtung des Klosters geltend machten.

Von seiner Hand ist im Taufbuch zum Jahr 1633 folgende Anmerkung: „zu wissen ist von Nöthen, daß von Anno 1624 an die obern markgräfischen Lande mit Kriegseinquartierungen kaiserlicher und bayrischer Völker zu Roß und zu Fuß fort und fort seind hochbeschweret gewesen (das war eben die Exekutionsarmee unter Tilly, dazu kam noch 1628 ein Fehlherbst und 1631 ein Hungerjahr), jedoch solang die contributiones gewehret, hat man noch bei Haus bleiben, unter ihnen wohnen und haushalten können und gehofft, es sollt solch beschwerlich ellend bald gar ein End nemmen. Aber Anno 1633 ist zwischen den kaiserlich katholisch ligistischen Völkern und zwischen Schweden, Frankreich und den evangelischen unnirten Fürsten das Kriegsfeuer erst recht ausgebrochen, darüber sich sonderlich wegen der Vestung Breisach und des Passes über Rhein diese

obern Lande erst recht müssen leiden und hat gewähret bis 1648, da der münster'sche Friedensschluß ist publiciret worden. Zuvor giengs erbärmlich und ellend im Lande her: denn Anno 1633 auf Ostermontag ist vom kaiserlichen Unterkommissär Obser das Schloß allhier ausgeplündert, bald darauf von der breisachischen Garnison und andern kaiserlichen Völkern Anfangs Mai die Schlösser Badenweiler, Sausenburg, Röteln mit Gewalt eingenommen und das Land ruinirt, auch unterschiedliche Orte (z. B. Niederweiler, Zunzingen, Müllheim) in die Aschen gelegt worden. Rheingraf Otto Ludwig, der schwedische General, verband sich mit Friedrich V. [1]) schlug die Kaiserlichen bei Breisach und belagerte diese Stadt im Juli und August. Im Herbst dieses Jahres aber kamen die zwei großen Armeen unter dem kaiserlichen General Altringer und dem spanischen General Duc de Feria, hoben den 16. Oktober die Belagerung von Breisach auf, überzogen das Land, plünderten, raubten, verjagten, verhörgten und verdörbten dasselbige, ermordeten die Leut, also daß ein Jedermann wegen der Vestung Hachberg zugeflohen und ein Jeder so gut er gekonnt sein Leben errettet und Sicherheit gesucht hat. Das war der Anfang des großen Ellends, so über diese Lande ergangen und hat nachgehends continue also gewähret bis ermelter Frieden ist gestift und ufgericht worden.

Dieß ellende Kriegswesen ist ein Ursach gewesen, daß man keine ordentliche Kirchenbuchsregister hat halten können, denn das ordinari, als dieses gegenwärtige Kirchenbuch, war in Sicherheit geflüchtet nach Basel und obschon entzwischen die Leut, die man kopulirt, getäuft oder begraben, in gewisse Büchlein eingeschrieben worden sein, so geschah

[1]) Dem Markgraf Friedrich wurde auf dem Convent zu Heilbronn im April 1633 vom Kanzler Oxenstierna alles Land von Säckingen bis Philippsburg und die Anführung der Soldaten in seinem Lande und Breisgau übergeben.

es doch zum Oftern, daß bei unversehenen Einfällen und Fluchten (welches gar oft geschah) diese Registerbüchlein seind verloren worden. Man hat sie nach dem Frieden so gut als möglich zusammengestellt. Der barmherzige Gott habe an solchem Jammer ein väterliches Vernügen (d. h. Genügen) und lasse uns ihme zu beständigem Frieden und anderwärtiger Erquickung auch Erhaltung seines h. Wortes in Gnaden befohlen sein. Also zu zukünftiger Nachricht aufgezeichnet von deme dieser Zeit über gewesenen Pfarrer Johannes Fecht." Dieses grauenhafte Bild jener Tage wird noch vervollständigt durch Notizen aus dem Todtenbuche, wo es heißt: „um diese Zeit, nämlich vom 4. Januar 1633, seind wir verjagt worden, ebenso hat man am 11. Oktober fliehen müssen und der Ort in Feindeshand gewesen, bis zu meiner Revokation und während der Zeit sind bis 5. August 1634 an der damals regierenden Seuche, der hitzigen Hauptkrankheit (wahrscheinlich Nervenfieber) 108 Personen gestorben. Die Meisten waren von auswärts und hierher geflohen."

Fecht war während dieser Zeit Vikar in Wagenstatt und hat nach beschehener fürstlicher Revokation seine Stelle hier bezogen. Beim Jahre 1635 heißt es im Todtenbuche: „in diesem Jahre war die Einquartirung von lothringischen Völkern, welche unmenschlich mit den Leuten umbgangen, daher die Leut in die Wäld geflohen, von dannen ein Jeder wo er hingekönnt; bis wir endlich alle weg und ins Ellend gangen."

Ich kam auf das Vikariat Lörrach und hat man, als ich heimkam, mir, wer inzwischen gestorben, nit sagen können."

Auch das Ehebuch hat einige Notizen; nach dem 12. August 1633 schrieb Fecht: „NB. ist die trübselige Zeit eingefallen, wo wir von Haus und Hof fliehen müssen und ich mich in die 10 Wochen zu Basel aufgehalten und Niemand sich in dieser Zeit und förders hat trauen lassen.

1634 ist die noch ellendere und trübseligere Zeit gewesen und abermalen keine Hochzeit gehalten worden, im Land nit können bleiben und auf fürstlichen Befehl eine Zeitlang Wagenstatt vikariatsweise versehen bis zur Revokation im Juli 1634 nach Sulzburg. Im Spätherbst kamen die Werner'schen Reiter und übten viehische Grausamkeiten, die Kälte wurde im Winter sehr groß und die Leute flüchteten wieder in die Wälder. Die Obstbäume in der Umgegend fielen unter der Axt der Feinde, die Glocken wurden an manchen Orten genommen. 1629 und 1635 waren Pestilenzjahre. 1634 bis März 1636 wurde Hochberg belagert, übergeben und darauf ruinirt. [1]) Es war der sogenannte lothringische Krieg, der in diesem Jahre wüthete, dazu 1636, 37 und 38 Hungerjahre, noch dazu kam die Belagerung und Eroberung von Breisach.

Hierher gehört auch noch, was uns das Mallinger'sche Tagebuch (cf. Mone, Quellens. 2539 ff.) erzählt: 1633, 9. Mai: Nachdem Generaloberster von Schauenburg und Oberst Graf von Montekukuli mit etlich 1000 Mann, das Land zu rekuperiren in den Waldstetten (Waldshut, Laufenburg, Rheinfelden, Säckingen) angekommen, da haben sie mit voller Macht die Schlösser Röteln, Badenweiler, Sulzburg, Sausenburg belagert und gar stark beschossen bis und so lang daß sich die belägerten nicht mehr halten konnten, viel weniger ein Succurs zu erhoffen gehabt. Derohalben sich eins nach dem andern mit gutem Akkord ergeben, die inliegenden Soldaten haben sich alle erhalten müssen lassen, aber an Früchten und Meel hat man etlich 100 viertel, an Wein etlich 100 Fuder und an geflechneten Sachen ein unaussprechlich Gut gefunden, welches nach Breisach geführt worden in die Vestung, welche wohl ist verproviantirt worden; auch etlich Flecken angezündet.

---

[1]) F. Herbst, die Burg Hochberg, S. 104.

1634, 27. Juni: Weil das Land an allen Orten, sowohl das Marggräfische als das Oestreichische, ausgeplindert, und die Soldaten an keinem Ort mehr wissen etwas zu bekommen — also sind die Ziller'schen Reiter sammt den Tragonern von Freiburg ausgefallen und sich nach Sulzburg begeben mit Fürwendung, sie wären kaiserliche und wo man sie nit wollen hineinlassen, werden sie die Stadt an allen vier Ecken anzünden und verbrennen. Nachdem sie hineingekommen, sind sie in die Häuser gelaufen, Alles daraus genommen und hinweg geführt. Ebenso in Heitersheim.

Weil viele Einwohner im Winter von 1634 auf 35 in die Wälder flüchten mußten und auch Pfarrer Fecht wahrscheinlich unter diesen war, so entstand „jene Sage" von der Pfarrershöhle. Diese erzählt, daß Fecht mit seiner ganzen zahlreichen Familie viele Wochen lang in einer Höhle etwa 1½ Stunden hinter Sulzburg zugebracht habe unter steter Lebensgefahr. Da die kaiserlichen Soldaten auf die evangelischen Geistlichen besonders fahndeten, so sei auch dieser Pfarrer von den Feinden gesucht, aber in seinem Verstecke nicht gefunden worden. Die Höhle, welche jetzt noch gezeigt wird, befindet sich auf dem östlichen Abhange des Seefelder Gemeindewaldes, etwa 2700' hoch, steht in Verbindung mit einer westlich sich öffnenden höher gelegenen Höhlung und in der Nähe des sogenannten hohen Felsen, von welchem sich eine schöne Aussicht ins Land hinaus aufthut. Sehr wahrscheinlich war sie einst ein Bergwerksstollen, der schon in frühester Zeit angebrochen wurde. Fecht selbst erwähnt in den mir bekannten schriftlich hinterlassenen Notizen Nichts, es soll aber darüber eine Familientradition existiren, die ohne Zweifel ausgeschmückt wurde. Nach unsern obigen Angaben war Fecht drei Mal auf längere Zeit abwesend, vom August 1633 an 10 Wochen lang in Basel, 1634 war er vom Frühjahr an bis

im Juli als Vikar in Wagenstatt und im Winter 1634 auf 35 Vikar in Lörrach.

Manche Sulzburger waren in der ersten Trübsalszeit als Hochbergische Angehörige in jenes Schloß geflohen, aber seit der Uebergabe und Zerstörung desselben 1636, war es nicht mehr möglich. Auf einer solchen Reise nach jener Burg kam der Sulzburger Arzt Dr. Ritter ums Leben, indem er von „welschem schwedischen Volke" bei Freiburg erschossen und alldort begraben wurde. Der Schultheiß Jakob Karl Eichler, sowie der Stabhalter Matthias Neunstöcklin starben auf der Hochburg. Johann Hartman Würtz ist auf der Flucht in Muttenz gestorben. Viele giengen nach Basel. Diejenigen, welche nicht weiter konnten, bargen sich im Schlosse Heitersheim, wenn die ligistischen Truppen kamen und umgekehrt suchten die Heitersheimer in Sulzburg Schutz, wenn die Schweden zu ihnen kamen. 1643 war der Hessenkrieg, wo viel hessisches Volk in Sulzburg und Gegend lag.

Nach allen Nachrichten, die uns zu Hand sind, müssen wir die Zeit von 1633 bis etwa 40 für die böseste im 30jährigen Krieg halten für Sulzburg und Umgegend.

Der Markgraf Friedrich V. war nur einmal, 1631, in unserer Stadt; er verlor nach der Schlacht von Nördlingen sein Land, mußte sich deßhalb außer Lands in Straßburg und Basel aufhalten. Die Kaiserlichen setzten den Staufener Amtmann Michael Klingelin nach Rötteln zum Statthalter über die obere Herrschaft, also auch über Sulzburg. Der Markgraf Wilhelm von Baden-Baden gerirte sich als Oberherr und nahm Brandschatzungen und Abgaben ein. Im westphälischen Frieden bekam Friedrich V. zwar sein ruinirtes Land nach harter Mühe vom Kaiser wieder, aber in Sulzburg war es leer, die Hof- und Staatsbeamten verschwunden, die Schulen heruntergekommen, die Bergleute zerstreut, mehrere Häuser verbrannt und die noch vorhandenen im elendesten Zustande. Friedrich V. starb 1659.

Die Ruhe für das verheerte Land dauerte leider nicht lange. Schon 1672 entbrannte der holländische Rachekrieg. Weil die Tripelallianz Ludwig dem XIV., welcher in schamlosester Weise die spanischen Niederlande in Besitz nehmen wollte, Halt gebot und ihn im Frieden von Aachen 1668 zwang, mit einem Stück von Flandern und sechs Festungen vorlieb zu nehmen. Gegen das republikanische Holland und dessen Oberhaupt de Witt war der französische Despot deßhalb ganz besonders erbost und sein ganzer Zorn richtete sich gegen dieselbe: ein wohlgerüstetes Heer von 100,000 Streitern zog aus um Rache zu nehmen. Seit 1674, wo auch von Seiten des Reichs an Frankreich der Krieg erklärt wurde, wälzten sich dessen Fluthen wieder über unser armes unschuldiges Markgrafenland. Die kaiserliche Armee sammelte sich bei Friesenheim und während dieser Zeit machten die Franzosen von Breisach aus, das sie im westphälischen Frieden behalten hatten, verschiedene Raubzüge in die Umgegend, noch ehe ihre Armee über den Rhein gegangen war. Unser Markgraf Friedrich VI. war vom Kaiser zum Reichs-Generalfeldmarschall ernannt worden. Allein diese Würde half Nichts gegen die Ausschreitungen, Bedrückungen und Schauerlichkeiten der französischen und der kaiserlichen Armeen, besonders des katholischen schwäbischen Kreisregiments. Diese Reiter, unter Anführung des Grafen Max Joseph von Fürstenberg, hausten vom Spätjahr 1675 an in unsern Ortschaften so schrecklich, daß auch die Markgräfin Elis. Eusebia fliehen mußte Im folgenden Jahre gieng es ausnahmsweise unserer Stadt besser. Nach Abberufung des kaiserlichen Generals Montekukuli übernahm Herzog Karl von Lothringen den Oberbefehl über das deutsche Heer und verschonte aus Gunst für den Markgrafen die Stadt und Schloß Sulzburg mit Einquartierung, als er ins Oberland kam. Darüber ist eine Nachricht im Kirchenbuch zum Jahr 1676 übrig, „um diese Zeit nach Eroberung Phi-

lippsburgs (17. September) ist die ganze kaiserliche Armee, um befreundete Quartier zu nehmen, in unsere Lande kommen und Alles ausgeplündert. Allein durch Gottes gnädige Protektion ist das Stättlein Sulzburg sicher geblieben, da wir vom Herzog von Lothringen Salvigarde bekommen, dazu von Ihro Durchlaucht Markgraf Karl Gustav (ein Sohn Friedrichs VI.) dazumal Oberst über ein Regiment zu Fuß, bei 35 Musquetiere zur Garnison eingenommen. In solcher Zeit sind bei 28 Soldaten hier begraben worden." Friedrich VI. wollte, da die Eroberung von Philippsburg so gut gelungen war, dem Kaiser auch Breisach wieder erobern, reiste deßhalb nach Wien und während dieser Zeit kommandirte Karl von Lothringen.

Aus der ganzen Umgegend von Betberg, Seefelden, Eschbach, Laufen, sogar von Mengen und Schallstadt flüchteten die Leute hierher. Die Kirchenbücher enthalten eine Anzahl von Einträgen über Taufen und Todesfälle an der damals grassirenden Dyssenterie von Auswärtigen. Dieses Ungewitter der lothr. Armee, das hier vorüberzog, entlud sich um so empfindlicher in den Herrschaften Badenweiler und Sausenberg, wo diese Horden in den evangelischen Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern hausten, wie wenn sie in Feindesland wären. [1])

Während der Herzog im Tannenkircher Pfarrhaus residirte, aus welchem der 84jährige Pfarrer Kummer ohne Hut, Kragen und Schuhe im Unwetter vertrieben worden und nach Basel floh, fielen die Franzosen in Sulzburg ein. Am 19. September 1676 taufte Pfarrer Mauritzii das Töchterlein des Mengener Bürgers Matthis Schächtele im

[1]) Vergl. das Memoriale des Superintend. Gmelin darüber vom J. 1676, bei Mehrer Chronik von Kandern S. 239 ff. und Eberlin Gesch. v. Schopfheim S. 77 ff. und meine Abhandlung über Auggen Breisgauverein Bl. 1877 Juli.

Badhause hinten, „da eben die Franzosen eingefallen waren und daher alles in der Flucht war". Die Bestürtzung des Pfarrers war so groß, daß er nicht einmal die Pathen kannte oder sich beim Eintragen derselben erinnerte. Am 29. Oktober scheint er wieder im Stättlein gewesen zu sein, denn er taufte ein Kindlein an jenem Tage, dessen Eltern von St. Ilgen nach Neuenburg geflohen, „nach 14 Tagen aber, weilen nirgends kein Pfarrer vorhanden, hat der Vater das Kind und die Mutter anher gebracht."

Ebenfalls im Oktober starb der Vogt Pfistner von Mengen, „da er sich von dem Wald ließ herführen, er verschied auf dem Roß bei der hintern Säge, war ein wolgealterter Mann, wurde hier begraben." Im September des folgenden Jahres 1677 berichtet das Kirchenbuch, ist die eisenachische Armee von Hüningen abmarschirt, daher Alles hierumb wieder allher in der Flucht saß. Diese beeden ins Land gezogenen Armeen haben es jämmerlich verderbt, auch den damals köstlich gewachsenen Wein schändlich verwüstet, sagt das Bettberger Kirchenbuch.

Der letzte Brand des Schlosses und seine Zerstörung scheint in oder kurz nach der Zeit vom Oktober 1677 bis März 1678 zu fallen, wo nach dem Abzug der Deutschen die Franzosen sich wieder einfanden. Im Taufbuche ist eine Lücke und eine Notiz des Pfarrers lautet: ego hoc tempore Basilae decubui aegrotus morti propinguus, cum Galli apud Sulzbergenses hibernarent. Also diese Feinde überwinterten von 1677/78 hier in der Stadt und ich vermuthe, daß sie bei ihrem Abzuge aus diesem Winterquartiere das Schloß in Brand steckten, so daß das Hauptgebäude zu Grunde gieng, während der rechte Flügel, das jetzige Rathhaus, größtentheils verschont blieb. Näheres über dieses Ereigniß ist meines Wissens nicht vorhanden, deßhalb ist auch das Datum unbekannt. Pfarrer Fecht war schon 1672 gestorben, vielleicht wäre sonst eine Notiz im Kirchen-

buch. Sein Nachfolger Christoph Mauritzii war nicht so schreibselig wie Fecht. Mauritzii war der Enkel des ersten hiesigen Rektors der lateinischen Schule.

Nach der vergeblichen Belagerung von Rheinfelden zog Marschall Crecqui am 8. Juli ab und nahm seinen Weg durch unsere Gegend. „Da ist wieder dieses markgräfliche Land durch die französische Hauptarmee höchst erbärmlich und gänzlich ruinirt worden. Auch ist sonderlich die schöne Erndt im Feld verloren gegangen, daß man bei uns keinen einzigen Sester Frucht genossen", so schreibt der Spec. Sup. Gmelin von Auggen im Kirchenbuch ad annum 1678.

Endlich im August verließen diese Feinde die obern badischen Lande und das Dankfest für den Frieden von Nymwegen konnte am 4. Mai 1679 gefeiert werden. Die Generale Montklar, La Broche und Karl von Lothringen haben ihre Namen durch Unmenschlichkeit in diesem Kriege auf ewig geschändet.

Seit 1677 führte Markgraf Friedrich Magnus die Regierung. Mitten im Kriegsjammer hatte er sie übernommen und mitten im Kriegsjammer verließ er sie nach 32 Jahren. Nach dem Frieden von Nymwegen waren unsere Landsleute übler daran, als vor dem westphälischen; die Franzosen hatten sich bis an den Schwarzwald im Breisgau eingekeilt, da sie Breisach und Freiburg bekamen und Hüningen und Fort Louis (Stollhofen gegenüber) bauten. Die badischen Unterthanen mußten unendliche Kontributionen zahlen. Ludwig XIV. kam selbst 1682 mit seinem Hofstaat und allen Ministern nach Freiburg und Großhüningen, um sich seine neuen Besitzungen anzusehen und man fürchtete neue Beschädigungen des Landes. Es gieng aber diesmal vorüber.

Bald nach dem Herbste 1688 und nachdem der Markgraf Fr. M. das Oberland, besonders Sulzburg, besucht hatte, gieng der Krieg aufs Neue an: es war der pfälzische

oder orleanische Successionskrieg, „indem der König von Frankreich den Frieden gebrochen und das röm. Reich ohnversehends mit großer feindlicher Macht angefallen und Philippsburg belagert, das am 30. Oktober mit Akkord übergieng und eine grausam große Brandschatzung an Geld und Naturalien von ihnen erhoben wurde". (Worte des Auggener Kirchenbuchs.) Der Fürst floh am 14. November nach Basel und die Einwohner des Oberlandes machten sich im folgenden Frühjahre auch zur Flucht bereit, denn Ende Mai kam General Choiseul bei Hüningen mit 5000 Reitern über den Rhein und marschirte über Weil und Neuenburg nach Breisach, überall Spuren der Plünderung und Gewaltthat zurücklassend. Nach Sulzburg kam eine ganze Kompagnie Dragoner und lag 15 Tage lang daselbst im Januar 1690 und es befanden sich von 1689/90 wieder die meisten Einwohner auf der Flucht. Am 10. September lag die ganze französische Armee fast drei Wochen lang im Auggener Feld und in Müllheim und hausten „als ob alle wüthenden Teufel aus der Hölle losgelassen wären". Im Unterlande rauchten die Ruinen der demolirten Städte und Schlösser noch. Die ausgeplünderten obdachlosen hungrigen Einwohner schrieen ihre Klagen gen Himmel — aber sie mußten zahlen und Pfarrer Schorer wird auch unter den Geistlichen der Herrschaft Badenweiler genannt, welche noch eine besondere Kontribution von 120 Frs. nach Breisach abrichten mußten. Die kaiserliche und bayrische Armee aber lagerte in Sicherheit bei Ueberlingen.

Der Markgraf berechnete den Schaden seines Landes auf 9 Millionen. Er beschäftigte sich gleich nach dem Frieden von Ryswick, der am 24. Februar 1698 im Lande gefeiert wurde, mit der Restauration der Beschädigungen, hielt von 1699 an Landvisitation und bemühte sich zu heilen und wiederherzustellen, wo er konnte. Es dauerte aber keine 3 Jahre, so begann der „gottlose" Despot des Nach-

barlandes einen neuen, den spanischen Succession skrieg und nach der unentschiedenen Schlacht von Friedlingen mußte die Markgrafschaft aufs neue die entsetzlichsten Drangsale durch die französischen Mordbrenner erleiden. Man flüchtete überall, wo sie sich näherten. Am 9. November 1707 mußte der Almosenpfleger Joh. Jk. Spahler auf Befehl des Pfarrers Pfeffel nach Basel reisen, um allda nach den geflüchteten Kirchensachen zu sehen, die „zum Sessel" aufbewahrt wurden. 1713 wurden „wegen der Flucht" keine Schulwecken ausgetheilt und in den Monaten Oktober und November wurde unsere Gegend wieder schwer von den Franzosen heimgesucht. Der Frieden von Rastatt und Baden brachte das Ende des Kriegs, das Friedensfest konnte am 31. Oktober 1715 gefeiert werden.

Aus Vetters handschriftlichem Nachlaß sind wir in den Stand gesetzt, über die Kontributionen und Kriegsschäden der Stadt und des frühern Amts Sulzburg, wenn auch nicht ausführlich, so doch etwas genauer berichten zu können.

Am 13. September 1624 mußte unsere Stadt zur Bestreitung der Lieferung für die kaiserlichen Völker von den Johannitern in Heitersheim ein Kapital von 1000 fl. aufnehmen, wogegen man alles liegende Gut als Unterpfand versetzte. 1667 mußten Stadtmauern und Zwinger ausgebessert werden und die Ziegelhütte.

Im holländischen Kriege wurden im Dezember 1674 die kaiserlichen Reiter in der Markgrafschaft 6 Wochen lang verpflegt, wozu Sulzburg wöchentlich zu liefern hatte: Wein 4 V. 1½ Maas, Brod 44 ℔, Fleisch 26½ ℔, Heu 175 ℔, Haber 1 V. ½ S. Ballrechten und Dottingen von jedem Gegenstand ⅓ mehr. Diese Naturalleistungen wurden nach Opfingen geliefert.

1675 mußte die Herrschaft Badenweiler mit S. und den untern Vogteien an Frankreich 22,440 livres bezahlen; wovon es S. 1200, Laufen 900, Ballrechten 900, Dottingen

300 traf. 1676/77 berechnet Sulzburg seinen Verlust auf 6698 fl. 56 kr., darunter die Stadt 386 fl. 7 bz., Stabhalter Engler 1316 fl. 10 bz. die andern Bürger das übrige beizutragen hatten.

Ballrechten und Dottingen verloren 1676 an Früchten, Wein, Holz, Heu, Stroh und Beschädigung durch die Franzosen und Kaiserlichen im Ganzen 11,383 fl. 7 bz. Dazu kommt, was Amtmann Förderer als Kriegskommissär für sein eigenes und für das Badenweiler Amt von 1676—79 nach Freiburg und Breisach an die französischen Kommandanten in 9 Malen an Geld ablieferte: 115,139 livres.

Im orleanischen Kriege wurde für das Jahr 1688 der Markgrafschaft Hochburg eine Kontribution von 80,000 livres auferlegt, wovon Sulzburg, Ballrechten und Dottingen 800 fl. an die Franzosen zu zahlen hatten.

1689 hatte Hochberg außer Verpflegung der Soldaten in den Winterquartieren, den französischen Besatzungen in Freiburg und Breisach zu liefern: 5413 Säcke Haber à 7 Sester, 998 Wagen Waizenstroh à 100 Bosen den Bosen zu 10 ß und außerdem 24,150 livres. Davon traf es auf Sulzburg 100 Sester Haber, 10 Wagen Stroh und 480 fl. 15 kr. Ballrechten und Dottingen 150 Sester Haber, 30 Wagen Stroh und 678 fl. 15 kr.

Am 22. Januar 1689 berichtet der badische Kriegskommissär Förderer an die badische Regierung zu Basel, daß zu Sulzburg 6 Kompagnien französische Reiter einquartiert wären, so daß in manchem Haus 12—15 Mann mit Pferden und daher nicht genug Stallungen vorhanden seien. Um den völligen Ruin und Untergang der Stadt zu hindern, habe er erwirkt, daß 3 Kompagnien Tags darauf wieder abziehen sollten. Zur Sicherung der herrschaftlichen Früchte und des Weins habe ihm der französische Kommandant den Rath gegeben, solche nach Freiburg zu verkaufen.

1690 hat Hochberg an die französische Besatzung in Freiburg zu liefern: 900 Säcke Haber, wovon S. 114, Ballrechten und Dottingen 145 zu tragen hatten.

Im Mai 1690 hat eine kaiserliche Abtheilung einige Dörfer, welche zu dem Rayon der französischen Besatzung von Breisach gehörte, ausgeplündert, dasselbe passirte S. und Umgegend, wurde aber von diesen geheim gehalten, d. h. keine Anzeige nach Breisach gemacht. Deßhalb kam eine Abtheilung französischer Reuter in S., führte mehrere Stadtangehörige nach Breisach ins Stockhaus (Thurm), wo sie nach 8 Wochen nur gegen ein Strafgeld von 300 Reichsthaler von Hochburg und 200 von Badenweiler entlassen wurden. Unter den Gefangenen war auch Bernhard und Regina Münklin und Elis. Neff von S.

1690 war das Dachwerk des Schlosses, der Schloßkirchenthurm, alle herrschaftlichen Gebäude und alle Privathäuser mit Ausnahme von 4, ebenso Schulhaus, Marstall und Klosterkirche „aufs Aeußerste" beschädigt.

1691 muß Hochburg an die Franzosen eine Kontribution von 18,750 livres liefern, wovon es S. 570, Ballrechten und Dottingen 800 livres trifft.

1697 mußte der untere Thorthurm, der von oben bis unten auf das Gewölbe gesprungen war und den Einsturz drohte, neu gebaut werden. Das obere Thor, dessen Oberbau von den Franzosen stark beschädigt war, mußte 1723 restaurirt werden.

Von 1688—94 hat S. an die französische Besatzung in Breisach zu liefern: Kontributionen und Winterquartiere 506 fl. 10 bz.

1689 ebendahin hatten an 2700 Sester Haber von Hochburg, Sulzburg 72 Säcke 6 Sester und Ballrechten und Dottingen 115 S. zu leiden. Im Januar 15 Tage lang eine Kompagnie Dragoner, so der Bürgerschaft unerträglich gefallen, da sie täglich 100 fl. kostete, also 1500 fl.

Alsdann an Haber-, Heu-, Vieh- und Magazingelder-Lieferungen, für Schanzgelder, Faschinen, für Streifparthien franz. und kaiserl. Völker, Botenlöhne, Salvequardien, Winterfourage, „wegen Sprengung des Schlosses Hochburg 42 fl. Pulvergeld"; dem Rebstock in Freiburg Zehrung unserer Gefangenen 26 fl. 3 bz., dem franz. Lieutenant Murro in Breisach 12 fl., für die im Laufener Bann liegenden Güter zur Laufener Kontribution von 1693: 227 fl., 1694: 113 fl., so daß diese Summe ausmacht 10,399 fl. 46 kr.

Als die Dauphin'sche Armee bei Auggen und Müllheim Anno 1690 lag, so hatte S. durch Plünderung, „Fouragirungen, Ruinirung der Häuser, Verlierung von Früchten, Wein, Schiff, Geschirr, Heu, Stroh, Hausrath, Vieh und andern Dingen außerordentlichen Schaden gelitten". Wir geben die Aufzählung desselben vollständig, da sie ein namentliches Bürgerverzeichniß enthält: Was erstlichen die Stadt betrifft, so hatte das Rathhaus oder gemeine Stube durch Ruinirung der Fenster, Oefen, Thüren, Läden, Hinwegnahme alles Eisenwerks Schaden 300 fl.

Item das Badhaus in der Stadt ruinirt, Badkessel und alles Eisenwerk genommen 200 fl.

Item zwei Schöpfbrunnen in der Stadt, sogar fein mit Steinen eingefaßt, jeder mit zwei Eimern, Scheibenkette ꝛc. versehen Alles ruinirt und geraubt 150 fl.

Item ein großer schöner Röhrbrunnen zerschlagen und zwei mössine Rohre geraubt 500 fl.

Item eine Glocke von ca. 1½ Centner 180 fl.

Item eine große Schlaguhr zerschlagen und geraubt 100 fl.

Item Feuerhäcken und Leitern ꝛc. zerschlagen 30 fl.

Item im Schieß- und Wachthaus alles zerschlagen und geraubt 100 fl.

Summa, was der Stadt Schaden geschehen 1560 fl.

Herr Friedr. Engler der Stabhalter hat Schaden gelitten:

In seinem Wirthshaus zum Löwen sind ihm 30 große Fenster, unter welchen etliche mit schönen gemalten Schilden (Wappen) ausstaffirt gewesen, gänzlich sammt Rahmen und Beschläg zerschlagen und genommen 120 fl.

Item Thüren, eiserne Gränen, Kloben, Spangen, Schlösser, der stürtzene Knopf auf dem Erker genommen, die Scheuer halb abgedeckt, die Metzig, Trotte, Keller übel zugericht, viel Hausrath geraubt, so daß ihm dieser Schaden zu schätzen ist auf 310 fl.

Dazu ist derselbe, als die franz. Armee auf dem Müllemer Feld stund (September 1690) völlig ausfouragirt und geplündert worden, dadurch an Frucht, Heu, Wein ꝛc. verloren für 400 fl.

Ebenso an Vieh klein und groß und Schafen eingebüßt bei 200 fl.

Thut zusammen 1030 fl.

Bei den übrigen Bürgern ist der Schaden:

Martin Früh	205 fl.
Müller Fr. Söhnlin, die Mühle ganz ruinirt	800 fl.
Hans Ulr. Wörishofer	300 fl.
H. Christoph Dinger	300 fl.
H. Martin Büchelin	50 fl.
Joh. Mich. Stupfer und Dahler'sche Erben	1020 fl.
Diesem wurden u. a. auch sämmtliche Fenster zerschlagen; es waren etliche 50.	
H. Mich. Knoderer	200 fl.
Baltzer Schüttler	60 fl.
Gallin Kaiser	250 fl.
Peter Meußlin, Schmied	70 fl.
Vinzenz Merstetter, Wtb.	80 fl.
Ludw. Elber	60 fl.
Jung Hans Christoph Büchelin	25 fl.

Bernh. Münklin, Beck	160 fl.
Weiß'sche Erben	200 fl.
H. Kaspar Büchelin Erben	150 fl.
Melchior Koch	160 fl.
Jak. Kaiser	75 fl.
Andr. Spahler, Küfer	200 fl.
Joh. Ruff, Forstknecht	400 fl.
Jak. Ruff	125 fl.
Joh. Dinger	130 fl.
Jakob Schad	18 fl.
Christian Dißler	18 fl.
Hans Segers Erben	50 fl.
Lorenz Böhringer	30 fl.
Friedlin Spohn, Müller und Säger, Mühle und Säge ruinirt	100 fl.
Hans Bürgin	40 fl.
H. Gg. Jäger	40 fl.
H. Jk. Stoll	20 fl.
Bartlin Schöpflin	50 fl.
Gg. Kittweiler	150 fl.
Matth. Wörishofer	200 fl.
Joh. Neffzer	40 fl.
Hans Konr. Münklin	50 fl.
Sim. Elbers Frau	25 fl.
Gg. Brehmers Wtb.	60 fl.
Frau Wezlerin von Marsilien	200 fl.
Jak. Bürgin	150 fl.
Schaden der Bürgerschaft zusammen	9419 fl.

Keinen Schaden erlitten oder meldeten ihn nicht an: Fr. Christ. Knoderer, die Schambergischen Erben, Hans Nickelers Wtb. und Matth. Koch.

Der Gesammtschaden von Stadt und Bürgerschaft: 19,818 fl. 4 bz. 5 ₰.

Im spanischen Successionskrieg langten im November 1702 französische Reiter und Fußvolk in S. und den umliegenden Dörfern an, um als Salvegarden das Marodiren zu verhindern. 1703 wurde Rath und Amtmann Förderer zu S. durch fürstlichen Erlaß zur ausschließlichen Besorgung der Kriegskontributionsleistungen für die obere Markgrafschaft ernannt. Man mußte Getreidelieferungen an die französischen Besatzungen in Freiburg und Neuenburg geben. 1711 leistete S. an Armeeverpflegung, Fourage nach Breisach, Schanzenlöhne, Holzlieferungen ꝛc. 1413 fl. 52 kr. Ballrechten und Dottingen 1843 fl. 16 kr. 1713 war der Schaden der Bürger in S. an Häusern, Mobiliar, Früchten, Wein, Fourage, Vieh ꝛc. 10,805 fl. Die fünf Müller mußten für jeden der sieben Mahlgänge 17 fl. 10 kr. an die Franzosen entrichten, zusammen 120 fl.

Schaden wegen Nichtbebauung des Feldes 1000 fl.

Mit dem obigen total 13,338 fl.

Ballrechten und Dottingen litten in der nämlichen Zeit 14,177 fl.

1744/45 während der Belagerung von Freiburg durch die Franzosen mußte auch S. viele Lieferungen dahin leisten und man hatte hier vom 25. September bis 12. November 1744, also etwa 7 Wochen lang eine franz. Reiterabtheilung von 14 Mann zu bequartiren macht ca. 700 fl.

Stellen wir die uns bekannt gewordenen baaren Contributionen zusammen, so belaufen sie sich mindestens auf ca. 100,000 fl. Dazu die ungeheuern Naturallieferungen, die Haus- und Mobiliarbeschädigungen, die Mißjahre, die doppelten Zehnten, die vielen Beschädigungen, welche nicht aufgeschrieben waren, die Krankheiten u. s. w., so darf es uns nicht wundern, wenn der badische Rath Wild von Emmendingen, welcher sich im Juni 1758 im hiesigen Bade aufhielt, an die fürstliche Regierung hinsichtlich „der Aufrechthaltung der Stadt und wie derselben in der Nahrung

könne aufgeholfen werden", in seinem Promemoria folgende traurige Schilderung macht: Es ist das Städtlein S. eines der ältesten im Breisgau und vor diesem eine Residenz und Wittwensitz gewesen und liegt an dem Ausgang eines zwischen den rauhesten Bergen sich hinziehenden Thales mit frischem Wasser, so einen ziemlichen Bach formirt und wenn der Schnee schnell abgeht oder langes Regenwetter einfällt, sich sehr hoch anschwellt und großen Schaden verursacht.

Die Bürgerschaft beläuft sich auf 100—105 Köpfe. (? Vergleiche die Bevölkerungstabelle.) Hiezu sind nun 45 Juch. Acker im ganzen Lande und ungefähr das doppelte an Matten. Hinter dem Städtlein hat es beträchtliche Waldungen: Eichen, Tannen, Buchen. Diese sind aber derart mitgenommen, daß vor einiger Zeit der Stadt aller Holz- und Rebsteckenhandel untersagt wurde.

Die Bürgerschaft besteht aus Professionisten; das lamento ist so groß wegen des Abgangs ihrer Arbeit, daß solches mit keiner Feder zu beschreiben ist, daher man zwei Drittel für arme Leut, die des Bettelns sich kaum erwehren können, halten muß. Ursachen: 1) die Professionisten sind seit dem 30jährigen u. s. w. Kriege, da das vorher stark betriebene Bergwerk nicht mehr gieng, in Abgang gekommen. 2) Zum frühern Wohlstand trugen die Wochen- und zwei Jahrmärkte bei, wo man die Arbeit anbringen konnte. 3) Der frühere ergiebige Holzhandel liegt jetzt darnieder. 4) Die Residenz der fürstlichen Wittwen hat aufgehört. Wenn Serenissimus nicht ein besonderes Augenmerk auf diese arme Stadt haben werden, solche in Kurzem dahin kommt, daß sie die herrschaftlichen Abgaben nicht mehr abtragen und die besten Familien vollends zu Grunde gehen werden.

Seine Vorschläge zur Hebung fordern:

1) Die Wiederaufrichtung der Wochen- und Jahrmärkte.

2) Die Wiedereinführung des im Privilegium von 1602 zugestandenen Gefachts von Faß- und Bandgeschirr, Ellen, Gewicht und Maaß für die Herrschaft Badenweiler, die jetzt in Neuenburg es besorgen lassen und die dortigen Taxen bezahlen.

3) Einführung der Seidenzucht, wozu die Lage günstig und die Maulbeerbäume sicher fortkommen würden; man könnte auf verschiedenen Plätzen 20,000 und bis ins Bad 60—80,000 Stück anpflanzen.

4) Emporbringung des Bades.

5) Verbesserung der Nahrungsmittel und rationeller Feldbetrieb.

Diese Eingabe, deren Farben zwar etwas stark aufgetragen sind, scheint nicht ohne guten Erfolg gewesen zu sein. Die Märkte, das Bad kamen wieder empor, sowie die Landwirthschaft, auch mit Anpflanzung der Maulbeerbäume wurde ein Versuch gemacht, aber ohne Erfolg. Hinsichtlich des Gefachts ist mir nichts bekannt und nach einigen und zehn Jahren hob man auch das Sulzburger Amt auf.

Wie niedrig der Pachtzins und Güterwerth damals war, ersehen wir daraus, daß 1746 die bisherigen Beständer den herrschaftlichen Rebberg Kastelberg, um den bisherigen Zins von 6 Saum Wein wieder bekamen. Sie hießen: Rudolf Wiedemann, Nikol. Guerner, Hans Ziegler, Hans Ulrich Kalt; und 1749 den 15. Dezember wurde der herrschaftliche Rebberg Burghalden in 17 Parthien öffentlich versteigert um die Gesammtsumme von 609 fl. 30 kr.

Aus dem Jahre 1760 ist ein Verzeichniß des Vermögens der Stadtgemeinde übrig: 1) Rathhaus mit Scheuer und Stallung in der obern Stadt, hat einen großen mit Dielen bedeckten Keller, 3 Stuben übereinander, eine Kammer im 3. Stock und vier Kammern auf der Bühne. 2) Das obere Thor bis an den Giebel von Stein erbaut mit Stube, Kammer, Küche und Bürgerhäuslein; gegenwärtig leer.

3) Das untere Thor, ganz von Stein erbaut, mit Stube, Kammer und Küche; ist verlehnt. 4) Das Kornhaus mitten in der Stadt gelegen, besteht aus einem Platz zum Fruchtverkauf, einem verschließbaren Gelaß zum Einstellen der Früchte, einem großen Fruchtspeicher und einem Behältniß zur Feuerspritze. 5) Das Wachthäuslein neben dem Kornhaus. 6) ca. 6½ Juch. Matten, Gras- und Krautgarten ꝛc. 7) Fischwasser im Bach bis zum Badhaus. 8) 2041 fl. baare Ausstände. Fahrnisse: Der herrschaftliche Amtmannsstab mit Silber beschlagen. Glocken: Zwei in der Schloßkirche zu 9 und 5 Centner; eine in der Klosterkirche 1 Centner; eine auf dem Rathhaus 4 Centner; eine kleine zur Berufung der Gerichtssitzungen; Orgel; Feuerspritze; Brunnen. Die Waldungen werden nicht genannt.

10.

Die kirchlichen Verhältnisse.

a. Die evangelischen Geistlichen.

Die Reihe der evangelischen Pfarrer in S. kann mit Hülfe des ältesten Kirchenbuchs, das auch in dieser Beziehung werthvolle Aufzeichnungen enthält, lückenlos hergestellt werden.

1) Der erste evangelische Geistliche Sulzburgs, Bartholomäus Schlündlin, gebürtig von Basel, wo er auch von Dr. Sulzer ordinirt worden, blieb nicht lange. Wir wissen wenig von ihm.

2) Schon 1561 nennt das Kirchenbuch den Emanuel Betulejus oder Petoleus. Er beklagte sich, daß der Schultheiß die vom Markgrafen am 11. Juli 1560 der Pfarrei bewilligte Matte in Besitz genommen habe und noch nieße. Der fürstliche Bescheid spricht sie aufs neue dem Pfarrer zu. Es ist wahrscheinlich die am Bubenberg gelegene. Diesem

Pfarrer wurde auch „nach Bedünken der Kürchenrhätt noch 5 fl. zu den 75 fl. und noch 5 Malter zu den 12 Malter Früchte" zum Einkommen zugelegt.

3) Nikolaus Neßler von 1582—87. Zu dieser Zeit war der Bergbau in hohem Flor.

4) Bartholomäus Hübner von Augsburg, nahm auch Antheil an dem bekannten Emmendinger Religionsgespräch, das Markgraf Jakob 1590 berief, um seinen Religionswechsel zu beschönigen.

5) Michael Molitor, 1591—97.

6) Michael Balduffius, 1597—99, wo diese Beiden hinkamen ist mir nicht bekannt.

7) Mag. Johann Weininger, wegen seiner Strenge „Dr. Peiniger" genannt, wurde von Markgraf Georg Friedrich in Röteln nach dem Tode des zweiten Generalsuperintendenten Georg Marius 1585 mit diesem Amte betraut und in Gegenwart der Oberländer Geistlichkeit allbort präsentirt, wobei der Fürst selbst eine bewegliche Ermahnung zur Erhaltung des Evangelii und zu brüderlicher Eintracht an dieselbe richtete. Der Markgraf zog ihn als Stadtpfarrer und Hofprediger hierher, wo er im April 1590 seine Antrittsrede und die erste Taufhandlung hielt. Als Diakonus und zweiten Geistlichen bekam er den Mag. Konrad Tannhauer. Weininger starb 1629 und sein Schwiegersohn folgte:

8) Mag. Antonius Heilbronner, der schon 1627 als Diakon hierherkam, wurde Stadtpfarrer und bald auch Generalsuperintendent, blieb nur bis 1630, wo er nach Röteln berufen wurde.

9) Johannes Fecht, geboren den 14. Dezember 1595 zu Münsingen in Wirtenberg, wurde er, der Familientradition zufolge, als kleines Kind in einem Rückkorbe nach Durlach gebracht, wohin sein Vater Michael zog. Dort erhielt er seine erste Bildung; wo er sonst noch studirte, ist

unbekannt. 1621 wurde er Vikar in Söllingen, 1624 Diakon in Emmendingen, 1627 Pfarrer in Vörstetten, 1630 Stadtpfarrer in Sulzburg und 1655 Spezialsuperintendent daselbst. 1626 hatte er sich in Emmendingen mit Regina Dahler, der Tochter des hochbergischen Superintendenten, vermählt. Seine merkwürdigen Schicksale sind bereits im Kapitel vom Kriege erwähnt.

Wahrscheinlich ist, daß jene Ueberlieferung von der Pfarrershöhle oder Köhlerhütte in den Vorgängen des Jahres 1635 ihren Grund hat. Er wurde, als er sich in den Wald flüchtete, mit Hülfe von Hunden aufgesucht, darauf flüchtete er weiter und baute sich eine Hütte, in welcher er mit seiner Familie wochenlang blieb, von Hunger und Kälte viel zu leiden hatte, aber dennoch sein Amt so gut als möglich versah und daneben noch Mengen, Opfingen, Thiengen, Betberg und Laufen. Als nun in seiner Hütte die Noth am größten war, fieng auch seine Frau an zu zagen und wider die Vorsehung zu murren. Fecht in seinem festen Glauben wies sie zurecht mit dem Beisatz: Hier auf dieser Stelle wirst du Gott deine Sünde einst unter Thränen wieder abbitten. Als ruhigere Zeiten kamen und Fecht die Gunst des Markgrafen Friedrich V., die Achtung der Beamten, die Liebe seiner Mitbürger in hohem Grade erworben, auch nach Friedrichs V. Tode der Hofprediger seiner Wittwe Elisabeth Eusebia geworden war, so kam die Zeit, wo Fechts Prophezeiung in Erfüllung gehen sollte. Seine Kinder waren versorgt und am 3. Dezember 1666 feierte er die Hochzeit seiner Tochter Anna Maria mit Johann Sickh von Britzingen „Capitainlieutenant und befreitem Einwohner" in seinem Pfarrhause. Da es ein schöner Tag war, schlug er eine Spazierfahrt vor: es gieng in den Bugginger Wald in die Berge hinein und alsdann zu Fuß bis an die Stelle der einstigen Wohnung in der Höhle, wo er eine ergreifende Dankrede hielt, alle Anwesenden nach seinem Vorgange auf

die Kniee fielen und seine Frau unter Thränen neben dem bewegten Gatten Gott ihren Kleinmuth abgebeten hat. Diese Frau gieng ihm im Tode voraus und er selbst segnete am 10. Februar 1672 das Zeitliche. Es entschlief, so berichtet das Todtenbuch, in seinem Erlöser Christo seliglich der weiland, wolehrwürdig, großachtbar und hochgelehrt Herr Johannes Fecht gewesener fürstl. markgräfl. bad. wohlverordneter Spezialsuperintendent der Markgrafschaft Hochberg und 41jähriger Pfarrer dieser Gemeinde Sulzburg. War Freitag Abend frisch und gesund in das Bett gegangen, Morgens aber von seiner jüngsten Tochter in dem Bett tod gefunden worden; wurde den 14. darauf unter großer Begleitung zu seinem Ruhebett getragen und unser aller Mutter, der Erde einverleibt. Deme Gott genade!

10) Christoph Mauritii von Wollbach, war zuerst praec. lat., darauf Diakon und mußte, als Fecht alt geworden, die meisten pfarramtlichen Geschäfte ihm abnehmen. Von ihm an wohnten die Pfarrer im Hause zwischen dem alten Rathhause, dem Marstalle und alten Löwen, kam 1679 nach Thiengen.

11) M. Antonius Christoph Schorer von Augsburg vom 7. Dezember 1679—1702, wo er am 3. November dahier starb.

1684—86 wurden 21 Leute meistentheils wegen Fluchen und Versäumniß der Sonntags- oder Amtspredigt mit 1—6 Batzen bestraft. 1683—86 wurden stiftungsgemäß 230—50 Paar Neujahrswecken von dem Almosenpfleger Martin Früh ausgetheilt. Schorer war verehelicht mit Rosina Margaretha, der Tochter des Sausenberger Spezials Jeremias Gmelin. [1])

12) Johann Friedr. Pfeffelius „Bechtoldino-Marchicus" aus der Stadt Augsburg vom 4. April 1703—1708, er kam von Huchenfeld.

---

[1]) cf. Gmelin Stammbaum S. 33 ed. von Dr. Mor. Gmelin.

13) Johann Christoph Wenkebach aus der Wetterau in Hessen vom 4. März 1708. Die Gemeinde verwendete sich für sein Bleiben, als 1720 Pror. Rudy von Pforzheim hierher bestimmt wurde. Er kommt in der Geschichte der Sulzburger Bergwerke vor. 1739 zog er als Superintendent nach Rötteln.

14) Ferdinand Sigmund Eccardt, Sohn des Pfarrers in Rötteln, kam am 10. Juli 1739.

15) Friedrich Joachim Kieffer von Hertingen, vom Diakonat Emmendingen am 24. März 1745 hierherberufen, kam 1761 nach Opfingen. 1747 war durch fürstl. Rescript Pfarrer Joh. Wolfgang Bader von Theningen, welcher mit seiner Gemeinde im Streit lag, als Pfarrer nach Sulzburg berufen, auf Remonstration der Gemeinde unterblieb dieß. Pfarrer Kieffer hatte sich damals um Gundelfingen beworben. Das Bild im obern Hausgang der Apotheke soll wahrscheinlich ihn vorstellen; Apotheker Beck wurde sein Schwiegersohn. Ein Nachweis über die Schulweckenausgabe wurde 1757 von Präceptor J. M. Beck gegeben. Bei den Kirchenvisitationen in den sechziger Jahren wurde auch nach den Gebetbüchern gefragt. In den hiesigen Häusern fanden sich: Schmolk, Schaitberger, Habermann, Stark, Müllers Erquickungsstunden. Mit Bibeln und Neuen Testamenten waren alle Familien, mit Ausnahme von 3—4, versehen.

16) Isak Gmelin, geboren in Badenweiler den 29. Juni 1734, Vikar zu Britzingen, zog am 18. September 1761 hierher, starb dahier unverheirathet den 18. August 1762. [1])

17) Johann Kornelius Roman aus Karlsruhe, geb. 16. April 1727, besuchte die dortigen Schulen bis 1745, wo er nach Halle gieng. Von hier machte er eine Reise nach Indien, kehrte 1751 wieder zurück und setzte von 1752 sein theol. Studium fort, wurde daselbst 1754 praeceptor

[1]) cf. Gmelin Stammbaum S. 43.

paedagogii regii; 1755 erhielt er die Signatur als badischer Pfarrkandidat; am 10. Juni solche als Pfarrer zu Hagsfeld und am 27. August 1762 solche als Pfarrer zu S., wo er im Oktober aufzog. Auf sein Betreiben wurde 1767 das Rechnungsrath Gyßer'sche Haus, früher zum Wyer, dann zum Krebs, dann Wezel'sche, dann Bombast'sche, endlich Gyßer'sche Haus, ein ehmaliger adeliger Freihof, sammt Trotthaus, Scheuer, Stallung, Hof und Gärtlein von der Herrschaft gekauft und der Pfarrei abgetreten und das alte verkauft, das die fünf Pfarrer nur etwa 100 Jahre bewohnt hatten. Das sog. Helfersgärtlein und das Stücklein beim Grasgarten am Kloster, das die Pfarrei bisher besessen, wurde für 121 fl. ebenfalls verkauft und dafür der hinter dem nunmehrigen Pfarrhaus gelegene Stadtgraben vom obern Thor bis zum Ballhaus für 120 fl. erkauft. Auch wurde das sog. Strupler'sche Legat der Verwaltung Sulzb. übergeben und die Zinsen der Pfarrei zugesichert. Diesem Pfarrer verdankt also die Stelle gar viel hinsichtlich der materiellen Verbesserung.

1773 wurde ein Röhrbrunnen im Pfarrhof gemacht mit dem Rechte, einen strohhalmdicken Wasserstrahl zu prätendiren. Die Unkosten trug die hiesige Verwaltung.

Unter ihm ereignete sich 1769 der unglückliche Klosterbrand. Nach zwanzigjährigem Aufenthalte starb Roman dahier und es folgte 1782

18) Daniel Roller; er arbeitete mit allen Kräften dahin, daß das Hof- und Stadtalmosen zusammengeworfen wurde. Um diese Zeit bemühte man sich, einen lateinischen Lehrer zu erhalten, weil 1782 „der lateinische Präz. Sachs nach Durlach gezogen wurde und dadurch der gute bisherige Unterrichtsgang ins Stocken gerathen sei." Es fehlte aber am Geld.

19) J. E. Bürklin, gebürtig von Rüppur, folgte 1794, wurde nach 8 Jahren nach Ihringen befördert.

20) Christian Friedrich Molter aus Karlsruhe, von 1802—1806. Er berichtet, daß seit 1632 die Uebung bestanden habe, die evangel. Bewohner in Ballrechten und Dottingen als dem evangel. Pfarramt S. unterstehend zu betrachten, „von dem sie ehemals Filialien (?) waren", demgemäß die Casualien von hier aus besorgt worden seien bis § 9 des Rel.-Edikts vom 11. Februar 1803 die bisherigen Pfarrrechte Sulzburgs auf die beiden Orte aufhob. Molter bemühte sich aufs Neue 1805 um einen lateinischen Lehrer. „Weil aber keine Staatsbeamten mehr da seien, die Bürger zu wenig Schüler liefern würden und keine Besoldung vorhanden", wurde das Gesuch abgeschlagen.

21) Johannes Gerwig kam von Rußheim 1806, starb 1828. In seinem Alter erfreute er sich der Unterstützung seines ältesten Sohnes Ludwig, der später Pfarrer in Wies, Diakon in Schopfheim und Pfarrer in Schiltach wurde, wo er 1851 starb. Ein anderer Sohn, Fritz der Forstinspektor, lebte als tüchtiger Forstmann in Ottenhöfen in Freiburg und Gernsbach bis 1869. Des Pfarrers Tochter Christine war an den letzten Apotheker Beck in Sulzburg verheirathet.

22) Ferdinand Karl Assum, geboren zu Werthheim 1786. Die geringe Besoldung als Collaborator in Wertheim nöthigte ihn nach $2\frac{1}{2}$ Jahren um Verbesserung nachzusuchen, „aber da das damalige Kreisdirektorium, so schreibt er Anno 1836, lieber Fremde sah, so wurde auch an mir bewährt: Der Eingeborene gilt nichts im Vaterlande" und er, ohne daß sein Wirken am Gymnasium, weil es eine standesherrliche Stelle gewesen, zu gut gerechnet wurde, auf das Vikariat Gochsheim gewiesen. Von da giengs auf die geringe lutherische Pfarrei Weingarten, darauf nach Blankenloch auf Bitten der Gemeinde, wo er bis 1829 amtete. In Sulzburg gieng es ihm, obwohl die Comp. nur zu 772 fl. 15 kr. berechnet werden konnte, gut, „denn die gut

bezahlten Stolgebühren brachten eine jährliche Zugabe von 50—200 fl., zudem die seltene Gutartigkeit der Gemeinde und die Bequemlichkeit des Städtchens nicht geringe Annehmlichkeit". Assum erwarb sich um S. nicht geringe Verdienste durch Errichtung der Realschule, durch neue Anlegung des Gottsackers, durch den Neubau der Stadtkirche, dessen Inangriffnahme größtentheils seiner Bemühung zu verdanken ist und durch die Ausfechtung des Holzprozesses der Pfarrei. Er starb den 23. Mai 1841.

23) Ernst Bark von Stein, kam von Göbrichen und wirkte hier von 1842 an und während der Revolutionszeit, zog 1850 nach Schopfheim, um die dortige Stadtpfarrei und das Dekanat jener Diözese zu übernehmen bis 1875, wo er in Pensionsstand trat.

24) Karl Isak Spangenberg, geboren in Heidelberg, kam an Georgi 1851 von Wies, starb dahier 12. Aug. 1861.

Als Verweser funktionirte Karl Bürk bis

25) Ed. Christian Martini am 23. August 1862 hier aufzog, der erste von der Gemeinde gewählte Pfarrer; kam von St. Georgen im Schwarzwald, wo er 10 Jahre lang geamtet und gefroren hatte; zog am 23. Mai 1869 nach Auggen, wohin er gewählt worden.

b) Die Sulzburger Diakonen.

Daß vor der Reformation gewöhnlich zwei Geistliche hier waren, sahen wir aus der Geschichte des Klosters und aus dem Reformationsvisitationsprotokoll von 1556. In den ersten Zeiten nach der Reformation war hier nur ein Pfarrer, bis Sulzburg der Sitz der Superintendenten wurde. Da wurde wegen der manchfaltigen auswärtigen Geschäfte des Superintendenten ein Helfer, Diakon, nöthig. Die Reihenfolge derselben geben wir:

1) M. Konrad Tannhauer 1599. [1])

2) M. Michael Plager ist 1602 nach Ausweis des ältesten Kirchenbuchs der zweite Diakon gewesen.

3) Mag. Johann David Sautor 1607.

4) Jonas Bayer.

5) Georg Erasmus Pachmann (oder Bartmann) 1615.[2])

6) M. Gabriel Rößler 1615.

7) M. Georgius Füeß 1619.

8) Burcardus Wigelin Turlacensis 1622.

9) M. David Walter, Heilbronnensis 1624.

10) M. Antonius Heilbronner — 1627. Er wurde 1629 Stadtpfarrer und Generalsuperintendent vom Oktober an, zog 1630 nach Rötteln.

Alle diese Diakonen dienten unter dem Generalsuperintendenten J. Weininger, der von 1599 bis zu seinem Tode 1629 hier wirkte.

Von 1629 an scheint kein Diakon mehr hier gewesen zu sein, ich finde weder in den Kirchenbüchern, noch in andern Schriften Namen eines Diakon. Wahrscheinlich haben die Präzeptoren der lateinischen Schule, die damals bestand, dem Pfarrer in Nothfällen ausgeholfen. Erst als Superintendent Fecht altershalben nicht allen Geschäften mehr nachkommen konnte, wurde der praec. secundarius Christoph Mauritii 1668 an das Diakonat gerufen und von 1669

---

[1]) Tannhauer kam 1602 als Pfarrer nach Köndringen. Hier wurde ihm 1603 am 24. März ein Sohn Johann Konrad geboren, der als ein gelehrter Theologe weithin bekannt wurde. Er studirte in Altdorf, Jena und Straßburg, wo er als Professor und Prediger am 7. November 1666 starb. Seine Schriften haben eine schwierige, umständliche Schreibart, sind aber voll tiefer Gelehrsamkeit. Titel: **Hodomoria; Hodosophia Christi.**

[2]) Vierordt II, 106 sagt: Von Markgraf Georg Friedrich versichert der Diakonus Packmann von Sulzburg, er pflege Theil an den Synodalverhandlungen zu nehmen, indem er theils Einwürfe erhebe, theils von andern erhobene widerlege.

mit den Geschäften des Pfarramts, mit Ausnahme der Hauptpredigten, betraut. Es war der letzte Diakon dahier.

c) Die milden Stiftungen.

Die Namen der Stifter darf man zur ehrenden Erinnerung veröffentlichen. Am Ausgang des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts berechneten sich die unablößigen Almosenzinse auf 627 fl.

Es stifteten Kapitalien:

1600 Johann Hartmann Wirtz	100 fl.
Derselbe	100 fl.
ca. 1610 Schulmeister Penner in 2 Malen . .	75 fl.
Frau Alexander Prechterin, geb. von Remchingen	100 fl.
Schultheiß Nik. Art	50 fl.
1747 im Mai Elisab. Struplerin, geb. Gysin .	20 fl.

„Damit der jedesmalige Pfarrer den Zins beziehe."

1770 wird dieß Kapital der geistlichen Verwaltung gegen Ueberlassung eines Stücks Stadtgraben zur Pfarreibenützung übergeben.

Das Sulzburger Stipendium von 50 fl. von einem Kapital von 1000 fl. wurde 1715 von des Pfarrers Kämpfen Sohn von Wolfenweiler und vorher von Joh. Christian Vulpius von Lahr bezogen. Woher dieses Kapital datirt, ist unbekannt. 1740 wurden 700 fl. davon nach Karlsruhe zur geistlichen Verwaltung und auch der Zins mit 15 fl. von den noch übrigen 300 fl. dahin abgegeben.

Von Badwirth Kleylings Wtb. wurden 140 fl. ins Almosen und 100 für die Pfarrei gestiftet, deren Zinse jährlich einem Pfarrer gereicht werden sollen.

Von Handelsmann Isak Bassompierre von Frankfurt wurde 1759, als er die Sulzburger Bergwerke aufgab, ein halb Viertel Matten auf dem Schleifsteinhof, der evangel. Gemeinde Sulzburg gestiftet, damit sein Andenken in der

Gemeinde dadurch erhalten bleibe. Der geringe Zins ad. 32 kr. fließt in die Stadtkasse.

11.

Die Sulzburger Schulen.

a) Die deutsche Volksschule.

Eine weitere Folge der Reformation war die auf Bitten der Gemeinde errichtete deutsche Schule, nachdem früher nur der Gemeindeschreiber Schule gehabt und zwar nur „liederlich". Den deutschen Lehrern wurde Wohnung im Kloster gegeben.

1) Der erste Lehrer war Matthäus Kessel, 1560; wir wenigstens haben keinen frühern entdeckt, er bittet um Erbauung eines Studirstübleins. Er scheint seine Stelle bis 1565 innegehabt zu haben.

2) Sein Nachfolger war Johann Penner, welcher nach Ausweis des Grabsteines an der Kirchhofsmauer am 2. November 1621 nach 56jährigem Dienste starb. Er wird auf dem Grabsteine der ehrenfest, wolgelerte Herr genannt und hatte noch 1617 die Ursula Brunner von Feldberg geheirathet. Neben seiner Schule scheint noch eine solche für Mädchen bestanden zu haben. Im Todtenbuch heißt es: 7. August 1619 ist Barthol. Walter der Maidlinsschulmeister begraben worden. Auch 1683 wird von einer „Maidlinschuel" geredet.

3) Johannes Weigel von Frankfurt lehrte bis 1621 in Kandern, sodann bis 1631 in Sulzburg.

4) Nikolaus Abel aus Durlach, verehelichte sich 1643 mit Barbara, der Wittwe des Metzgers Bernhard Weiß, eines hiesigen Bürgers und † 15. März 1645.

5) Friedrich Christoph Knoderer, „teutscher Schuelmeister". In der Kirche traf ihn am 30. Juli 1667

während des Singens der Schlag, man mußte ihn heimtragen und „um 1/2 3 war er ein Leuch".

6) Joh. Jakob Wielandt, war 17 Jahre hier teutscher Schulmeister und Gerichtsschreiber, † an der Schwindsucht, 42 Jahre alt, den 9. April 1684.

7) Christian Bauer, „gewesener Apotheker, wie fürstl. markgräfl. badischer Präzeptor, Schulmeister und Gerichtsschreiber", † den 4. März 1685, 64 Jahre alt.

8) Johann Martin Lutz, Präzeptor und Gerichtsschreiber, kommt zum erstenmal als Taufpathe am 18. August 1685 hier vor; 1700 war er an der Schule St. Wilhelm in Straßburg.

9) Joh. Michael Hyßi, Schulmeister und Gerichtsschreiber. Sein Name kommt am 22. Juli 1692 bei einer Taufe zum erstenmal vor.

10) Gregor Winkler wurde am 1. November 1705 Schulmeister und Gerichtsschreiber.

11) Johann Gottfried Wagner, „praeceptor scholae" 1721 bis 16. Oktober 1749, war 28 Jahre lang im Amt, wohnte nicht im Schulhause, sondern bei seinen Schwiegereltern, dem Rebstockwirth Mettler, und hielt nur seinen Unterricht im Schulhause, weßhalb dieses sehr baufällig wurde. Als Wagner alt war, wurde Provisor Johann Christian Giehne nach S. berufen, er war ein Sachse, kam aus Maleck 1749 und trat aus, als Beck kam. Als Wagner den 16. Oktober 1749 starb, obsignirte der Amtsschultheiß Gyßer und fand zwei Pergamentbriefe, einen für die Stadtfreiheiten und einen für die Wochenmärkte vor, die er in den Registraturkasten in der Schulstube einschloß.

12) Johann Michael Beck, Präzeptor und Gerichtsschreiber von 1750 an, er war stud. theol. und von Weißenburg am Sand gebürtig in Wirtenberg, zuerst Privatlehrer in Sulzburg. Es handelte sich zwischen ihm und dem Lehrer Ekkard von Wolfenweiler. Von Beck wird im amtlichen

Bericht erwähnt, daß er in der Vokalmusik hinreichende Kenntnisse habe, um einen Choral führen zu können, auch das Orgelschlagen sei ihm nicht unbekannt, nur müsse er sich darin üben, da aber in der Schloßkirche, wo die meisten Gottesdienste stattfänden, keine Orgel sich befinde, auch vorkommendenfalls der hiesige Apotheker Beck, der ein Orgelspieler sei, schon oft ausgeholfen habe und zu weitern Dienstleistungen sich erbiete, so könne dem Kandidaten ohne Gefahr dieser Orgeldienst überlassen werden. Zudem sei der Mitbewerber Ekkard ganz unfähig zur Orgel und diene wegen des miserablen Gesangs öfters zum Gelächter. Das wisse Gyßer aus eigener Erfahrung, weil sein Vater dort Pfarrer gewesen; es werde auch vom jetzigen Pfarrer Vulpius attestirt. Auch glaube Ekkard sein Leben hier in Ruhe zubringen zu können und habe schon in Wolfenweiler einen Adjunct gehabt.

Die Schulbesoldung wurde damals auf 116 fl. fatirt, ohne Beinutzungen, mit diesen auf 175 fl., von der geistlichen Verwaltung werden 21 fl. baar, 10 Malter Roggen, 8 Saum Wein und freie Wohnung; von der Stadt 12 Klafter Brennholz à 1 fl. 30 kr. und 4 fl. „wegen Schlagung der Orgel", beigetragen. Die Gerichtschreiberei bringe 15 fl. ein.

Unter ihm 1769 der Klosterbrand und Untersuchung. Es wurde beantragt, die Frau in ein Arbeitshaus zu thun, ihn des Landes zu verweisen. Die Bürger verwendeten sich für Beck und bitten um Belassung, da die Frau allein an allem Uebel Schuld sei. Er wurde jedoch entlassen.

13) Johann Albrecht Bark, geb. 27. April 1727 zu Liebolsheim, lernte den Dienst bei Schulmeister Schaub in Rußheim, sodann bei dem Schreib- und Rechenmeister Sandberger in Stuttgart. 1745 Provisor in Linkenheim. 1748 an der Mädchenschule in Pforzheim. 1752 nach Bahlingen und am 22. September 1769 hierher, wo er am 23. Dez. 1804 starb. Die Amtschreiberei wurde jetzt von dem Schuldienst getrennt und einem Theilungskommissär übergeben,

der auch die Sporteln der Herrschaft verrechnen mußte. Unter ihm ein Neubau.

Schon vom Jahre 1749 an entspannen sich Verhandlungen über Reparatur des baufälligen Schulhauses. Rechnungsrath Gyßer macht folgende Beschreibung: Es liege mit dem alten Klostergebäu unter einem Dache, unter welchem sich die herrschaftlichen Fruchtspeicher befinden. Im untern Stock sei nur eine Stube ohne Kammer, Viehstall, Heuboden, und ein Keller und stoße auf der einen Seite mit dem Haus Ehrn auf einen großen Saal, der ehedem die Conventstube der Nonnen gewesen sei; auf der Andern an die Einfahrt in den Klosterhof. Im zweiten Stock sei die Schulstube und daneben zwei Kammern und eine Küche mit Kammer, woselbst die Wohnung des Lehrers zurecht gemacht werden müsse. Außer der Schulstube seien keine Fenster, noch Läden, noch Böden vorhanden. Die baufällige Umfassungsmauer der Gärten und des Kirchhofs sei 1741 auf Kosten der geistlichen Verwaltung neu aufgeführt worden. Seit 50 Jahren sei nichts mehr an diesem Gebäude gemacht worden, so lange könne sich der Sigrist Hans Georg Ruf erinnern.

Da die Gemeinde die Baupflicht weigerte, weil das Kloster von der Herrschaft eingezogen worden, so rescribirt die Rentkammer: seit dem Generalrescript, daß jeder Ort seine Schulhäuser im Bau erhalten solle, müsse nach dem Kollaturbuche von der Stadt das Nöthige angeordnet werden. Auf die Remonstration der Bürger mit Hinweisung auf ihre armseligen Vermögensverhältnisse stellte die Rentkammer die Alternative, entweder zu bauen oder sich um ein anderes Schulhaus umzusehen, denn es sei nur gutthatsweise von der Herrschaft zur Schule und Lehrerswohnung überlassen. Jetzt unterzog sich die Stadt der Reparatur, die Schulstube wurde in den untern Stock verlegt und im obern die Wohnung hergerichtet.

Das reparirte Haus wurde am 30. Auguſt 1769 ein Raub der Flammen. Der erſte Flügel gieng „bis auf die Hälfte des Inbaues und der Grundmauer und der zweite Flügel bis auf den erſten Fruchtboden zu Grunde". Die Stadt ſupplicirte bei dem Markgrafen um Ueberlaſſung des Platzes zur Erſtellung eines neuen Schulgebäudes; der Fürſt erfüllte dieſe Bitte und überließ aus Gnaden ohnentgeldlich den Bauplatz.

Im Bericht des Oberamts Hochberg und der Verwaltung Sulzburg vom 9. November 1769, dem ein jetzt verlorener Bauriß beilag, wird bemerkt, daß in dem der Kirche gegenüberliegenden Flügel die Schuldiener ſeit undenklichen Jahren, vielleicht ſeit Einziehung des Kloſters gewohnt hätten, denn es ſei keine Spur vorhanden, daß jemals ein anderes Schulhaus vorhanden geweſen ſei.

Ein Situationsplan von Werkmeiſter Kaspar Geſſert von Müllheim iſt übrig. Es war ein von Grund aus aufzuführender Neubau nöthig, der auch mit den Lichtern mehr in die Höhe gehen ſollte, da der alte Bau zu tief im Boden ſtack und deßhalb feucht war. Auch ſollte ein weiteres helles Zimmer für einen praeceptor latinus hergeſtellt werden. Die Koſten wurden auf 1218 fl. veranſchlagt und ſollten theils durch einen Holzhieb, theils durch Verwendung von 400 fl. aus dem in 2500 fl. beſtehenden Gemeindskapital aufgebracht werden. Zur Erſparniß ſollte der zweite Stock aus Holz gebaut, die Façade 64′ lang und durch einen Zwiſchenraum von 9′ der Neubau von dem zweiten Flügel getrennt werden. Zimmermann Friedrich Sacker, Maurer Michael Köberlin von Ballrechten und Hans Jerg Müller von S., Steinhauer Joh. Weber von Muggardt, Hafner Kaltenbach waren die Werkleute. Im April 1771 war der Bau vollendet und koſtete 1529 fl.

Unterdeſſen war eine geräumige Stube in einem Privathauſe für die Schule und auch eine Wohnung für den

neuen Präzeptor Bark hergerichtet worden. Als Bark alt und schwach geworden war, versah sein Sohn den Dienst von 1798 an und kam dann nach seines Vaters Absterben nach Feldberg. 1799, 25. Juli, ergieng ein fürstl. Rescript, wornach der vacante Sigristendienst mit dem Schuldienst verbunden werden und der junge Bark die Besoldung gegen Uebernahme der damit verbundenen Obliegenheit während Lebzeit des Vaters beziehen dürfe. Die Besoldung bestand in 24 Sester Frucht, „von der Burgvogtei Müllheim so lange an den Schuldienst zu entrichten, bis daselbst eine lateinische Schule wieder nöthig befunden werde".

14) Johann Ernst Schäfer vom 23. April 1805 bis 16. Mai 1811, kam von Eichstetten, wurde als Schullehrer und Sigrist hierher berufen und erhielt alsbald auch die Gerichtsschreiberei, d. h. er hatte die nicht zur Amtsschreiberei gehörigen Geschäfte zu besorgen: Rathschreiber. Ueber die Ablösung dieser Amtsschreiberei und Zutheilung zum Amtsrevisorate Müllheim wurden Verhandlungen gepflogen, der erste Theilungskommissär hieß Becker.

Schäfer war bei seinem Aufzug schon 60 Jahre alt. 1811 betrug die Schulbesoldung incl. Gerichtsschreiberei und Sigristei 408 fl.

15) Präzeptor Arni, 1811—34 wurde von Laufen hierher befördert.

16) Sein Tochtermann Hermann folgte, darauf Söhnlin, Weißer und Meythaler als Mädchenlehrer.

1828 wurde durch die Bemühung des Stadtpfarrers Assum eine Art von Realschule errichtet und die Schule nach Geschlechtern getheilt und Lehrer Ernst Leitz hierher berufen, alsdann Johann Friedrich Rösch, zuerst als Verwalter der Knabenschule, darauf von 1864 an Mädchenlehrer bis 1869, wo er als französischer Sprachlehrer nach Freiburg berufen wurde; jetzt in Schopfheim.

Sein Nachfolger an der Knabenschule war Ferdinand

Gaum von 1864 bis 1873 im November. 1874 J. G. Sänger. 1876 wurde die gemischte Schule eingerichtet.

Was nun die innern Verhältnisse betrifft, so suchte die Regierung nach dem Untergange der Lateinschule, die deutsche um so mehr zu heben. Die Bürgerschaft bot bereitwillig die Hand dazu. Eine 1748 ergangene Regierungsverordnung erstrebte eine so nöthige Schulreform und wurde dem Amte und Spezialate Badenweiler in einem schönen Erlasse 1754 mitgetheilt. Sie stieß hier weniger auf Schwierigkeiten als in andern Orten. Man hielt es von Seiten vieler Eltern als auch Gemeinden für Kinder von Bauersleuten nicht für nöthig, daß sie sich mit so vielartigen Dingen beschäftigen und den ganzen Tag in die Schule sitzen sollten; am meisten stieß man sich an der Erhöhung des Schulgelds; in Müllheim z. B. wurden von den beiden Bürgern Hans Georg und Georg Friedrich Heidenreich 1755 die Bürger eigenmächtig zusammenberufen, um sich dagegen aufzulehnen. Sie wurden deshalb zu einer, dem Almosen zufallenden Strafe von 10 fl. verfällt, welche jedoch auf bittliches Ansuchen 1761 auf die Hälfte ermäßigt wurde. [1])

Neben der deutschen Schule bestand in S. einige Jahrzehnte lang eine lateinische, welche nun unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen muß.

b) Die lateinische Landschule.

Als die fürstliche Hofhaltung und die Landesregierung sich hier befanden, so hatte man reichliche Veranlassung, eine höhere Bildungsanstalt ins Leben zu rufen. Dieß geschah vom Markgrafen Georg Friedrich im Jahre 1602, theilweise

[1]) Ueber die Besoldungen und über die 1756, bis wohin jedes Kind im Winter ein Scheit Holz zu bringen, geschehene Einrichtung, daß die Gemeinde 5 Klafter Holz zur Heizung der Schule abgab, siehe meine Gesch. der Pfarrbesoldungen der Diöz. Müllheim.

aus dogmat. Intereſſe. Seine Abſicht gieng nämlich auch dahin, dem überhandnehmenden Calvinismus, welcher von Baſel aus ſich im Oberlande verbreitete und zwar durch die Rötteler Superintendenten aus der Familie Grynäus, entgegen zu wirken. Auch traute er den meiſten Lehrern des von ſeinem Bruder, dem calviniſtiſch geſinnten Ernſt Friedrich 1585 geſtifteten Durlacher Gymnaſiums nicht, ſo lange ſein Bruder lebte (er † 1602). Als erſter Rektor wurde 1604 Mag. Martin Mauritius, aus Belzig in Sachſen gebürtig, hierher berufen. Mauritius war vorher Hofmeiſter bei jungen vornehmen Herren aus Oeſtreich auf der Univerſität Tübingen und vom Kaiſer Rudolf mit einem Wappenbrief begnadigt.[1]) Die Schule ſank ſchon 1609 nach Mauritiis Abgang auf eine badiſche Pfarrei (Wolbach).

In den erſten Jahren ihres Beſtehens nahm ſich der Superintendent Dr. Joh. Weininger derſelben mit Eifer an. Der Rektor hatte noch zwei lateiniſche Präzeptoren unter ſich: einen primarium und einen secundarium. Die Namen der erſten konnte ich nicht erfahren.

1611 iſt Johann Ulrich Mohr praeceptor scholae.

1615 Mag. Martin Pergius; wurde 1621 Diakon in Müllheim.

1624 Johann Jakob Norſchius, † 1630 an der Peſt.

1648 Johann Georg Wagner.

1651 Mag. Israel Spach.

1655—61 Veit Konrad Ferber.

1661 Johann Kaspar Morell, praec. primarius.

1660—65 Sebaſtian Fels, Rector et praec. prim. Unter ihm iſt die Schule wieder etwas in Blüthe gekommen. Nach ihm ſcheint es nicht mehr viel mit dieſer Schule geweſen zu ſein.

1664 war Franz Schlecht praec. secundarius.

---

[1]) Sachs IV, 485 und Anm. Vierordt II, 38.

1665 Albert Fecht wird zum praec. sec. ernannt und wurde darauf primarius, kam 1667 auf eine andre Stelle.

1667 am 25. Mai kam Christoph Mauritii Wolbacensis als praec. sec. hierher, wurde schon im folgenden Jahre mit dem Diakonat betraut, bekam 1669 alle Pfarrgeschäfte und Predigten, mit Ausnahme der Sonntagspredigten, welche noch dem alten Superintendenten Johannes Fecht überlassen blieben.

Am 9. Januar 1660 berichtet das Oberamt Badenweiler an die Regierung, daß sich die dortige Landschaft endlich auf dringendes Zureden bereit erklärt habe, zu der Landschaftsschule in S. 50 fl jährlich beizutragen; 1663 wird das lateinische Schulhaus reparirt. Dieses ist, wie schon oben bemerkt, das nachherige Pfarrhaus geworden. Ob auch ein Theil der Lehrer im Kloster wohnte und dort ihren Unterricht ertheilten, ist wahrscheinlich, aber Gewisses habe ich darüber nicht gefunden.

Christoph Mauritii war der letzte lateinische Lehrer. Als er nach Fechts Abgang diese ganze Anstalt zu verwalten hatte, so waren es nur noch „wenige Schulknaben". Die Schule erlag der Ungunst der Zeit und bald kamen die Franzosen im holländischen Kriege und trugen auch das Ihrige zur vollständigen Ruinirung bei.

Aus den innern Zuständen bringt Vierordt II, 103 die Notiz, daß seit 1602 die Schüler des Pädagogiums in S. deutsche Schauspiele, den lateinischen des Frischlin nachgebildet, aufführten.

Die spätern Bemühungen um Wiederaufrichtung einer höhern Bildungsanstalt hatten geringen Erfolg. 1778 suchte der Kandidat Eberhard Christoph Sachs praec. domesticus in S. um die Erlaubniß nach, mehreren Bürgersöhnen öffentlichen lateinischen Unterricht ertheilen zu dürfen und ihm zu diesem Behufe den Charakter und Rang eines praec. latini gewähren zu wollen. Dieß geschah am 4. September 1778.

. Aber schon nach 4 Jahren gieng er weg. Die Stadt- und Bezirksbehörden gaben ihm das Zeugniß, daß er guten Unterricht gegeben habe und schlagen vor, den Studiousm Gemp von Thiengen ihm zum Nachfolger zu setzen. Von Seiten der Regierung gieng man nicht darauf ein. Auch als man, auf den üblen Zustand der deutschen Schule unter Präzeptor Bark hinweisend, „an die weltgepriesene gnädigste Aufmerksamkeit" des Markgrafen Karl Friedrich appellirte, war es umsonst. Es gebrach an Mitteln.

12.

Berühmte Stadtkinder.

Wir sind weit entfernt, mit folgender Darstellung die erschöpfende Aufzählung der Ueberschrift geben zu wollen. Wir können nur aus den uns zur Hand stehenden Quellen einen Abriß versprechen.

1) Dem Schmied Matthäus Scherff und seiner Ehefrau Elisabeth Rapp wurde am 30. Dezember 1632 ein Sohn „Matthäus" getauft. Dabei waren als Pathen zugegen, der Schultheiß Jakob Karl Eichler und der Stabhalter Matthäus Neunstöcklin u. s. w. Dieser Matthäus, auf der hiesigen Landschule vorgebildet, besuchte später das Gymnasium in Durlach nicht ohne Auszeichnung. Daselbst fand er auch seine Wirkungsstätte. Nach Vollendung seiner medizinischen und mathematischen Studien finden wir ihn 1689 als Med. Dr., Hof- und Stadtphysikus und Lehrer der Mathematik an jener gelehrten Mittelschule. Er wirkte lange Jahre im Segen.

2) Zugleich mit Scherff wirkte an diesem Gymnasium ein anderer Sulzburger als Inspektor und Professor der Theologie: der um 4 Jahre jüngere Johannes Fecht. Am 15. Dezember 1636 ließ der Stadtpfarrer Johannes Fecht

einen gleichnamigen Sohn taufen, der seinen Namen weit über die Grenzen seines Vaterlandes hinaus auf dem Gebiete damaliger theolog. Literatur berühmt machte. Sein Leben ist nicht uninteressant. Bald nach seiner Geburt mußte die Familie in den einbrechenden Kriegsdrangsalen flüchten und zwar nach Basel. Dort blieb der Knabe 9 Jahre lang und legte den Grund zu seiner Bildung. Vom 10. Jahre an genoß er den Unterricht des gelehrten Pfarrers Martin Dreuttel zu Britzingen, wohin er täglich pilgerte und bezog 1651 die 1650 durch Markgraf Friedrich V. neu errichtete Landschule in Rötteln, wo der Rector Spieß, ein geachteter Pädagoge, wirkte. Mit seinem Lehrer, als dieser nach Durlach an die oberste Klasse berufen wurde, wanderte auch Fecht nach einer unterwegs in Straßburg abgelegten Prüfung dorthin. Hier genoß er den Unterricht Weiningers (der seit 1625 Rector und Lehrer der praktischen Philosophie, 1648 Kirchenrath war und 1659 vom Lehramte zurücktrat), Dr. Johann Friedr. Heilbronners in der hebr. Sprache und polem. Theologie, des Dr. Sigmund Klose in Mathematik und Physik und seines bisherigen Lehrers Spieß in Beredsamkeit und Dichtkunst. Fecht begab sich 1655 auf die Universität Straßburg, wo er über 6 Jahre studirte und die Söhne seines Lehrers Georg Obrecht unterrichtete. (Ein Pfarrer Obrecht, zuletzt in Maulburg im Anfang dieses Jahrhunderts in Funktion, starb pensionirt in Sulzburg; es mag ein Urenkel des Professors gewesen sein.) Dort in Straßburg hörte er u. a. auch den Sohn des ersten Sulzburger Diakons Tannhauer, den gelehrten Johann Konrad. Auch Salzmann und Artopöus, Joh. und Sebast. Schmidt, Balthasar Scheid und Balthasar Bebel waren seine Lehrer. Tannhauer empfahl ihn dem Präsidenten des markgräfl. bad. Konsistoriums Felix Linsemann und dieser dem Markgrafen Friedrich VI., mit dessen Unterstützung er 1662 die Hochschule Heidelberg bezog und dort zu den Füßen des

Friedrich Spanheim, des Johann Ludwig Fabrizius, insbesondere des berühmten Samuel von Pufendorf saß. Nur einen Monat lang begab er sich darauf nach Tübingen, wo u. a. Joh. Andr. Osiander lehrte und 1663 wendete er sich nach Jena, wo er bei Seb. Niemann, Joh. Ernst Gerhard und Joh. Musäus freundliche Aufnahme fand und sodann über Leipzig nach Wittenberg zu einem längern Aufenthalte in diesem Horte der Orthodoxie. Abraham Calov, Joh. Andreas Quenstedt, Johann Meisner, Joh. Deutschman, Megelander waren die Sterne, welche damals dort leuchteten. 1665 verließ er Wittenberg, um nach Gießen zu gehen, wo er mit Peter Haberkorn, dem spätern ersten Geistlichen in Mecklenburg, in ein vertrautes Verhältniß trat. Nachdem er schon früher in Straßburg die jüdischen Ausleger des Propheten Zacharias: Kimchi, Isaacides und Aben Esra u. a. hebr. Schriften ins Lateinische übersetzt hatte, disputirte er 1666 in Gießen, um den Grad eines Lizentiaten zu erlangen. Er mußte jetzt an die Heimkehr denken, denn er war zum Pfarrer in Denzlingen und Synodalpräses der hochbergischen Diözese berufen.

Noch in demselben Jahre erhielt er von seinem Vater in Sulzburg die Ordination. Er bezog nun die Pfarrei Denzlingen; jedoch berief ihn Markgraf Friedrich VI. schon 1667 als Hofvikar und Professor der hebr. Sprache und Metaphysik ans Gymnasium nach Durlach. Schon im 31. Jahre bekam er den Titel Kirchenrath, 1669 an Heilbronners Stelle das Amt des Hofpredigers und Professors der Theologie am Gymnasium. 1670 wurde er Superintendent. 1671 Inspektor dieser Anstalt; 1688 Ephorus über diese und alle gelehrten Schulen des Landes. Von 1684—89 war er noch Religionslehrer des Erbprinzen Karl Wilhelm. Unerschrocken rügte er die Sünden des Hofs und der Stadt und hielt unerbittlich streng auf tadellosen Wandel der Geistlichkeit.

Bei dem Durlacher Brande am 6. Auguſt 1689 durch Melac verlor er alle ſeine Habe und einen großen Theil ſeiner Bibliothek, flüchtete mit den Seinen nach Wildbad, dann nach Kalw, wo er von dem 1688 im November aus den Türkenkriegen heimgekehrten Generalfeldzeugmeiſter und ſchwäbiſchen Kreisoberſten, Karl Guſtav, Bruder des Markgrafen Friedrich Magnus unterſtützt wurde und auf Verlangen des Markgrafen eine Darſtellung des Zuſtandes des Durlacher Gymnaſiums zur Zeit des Brandes gab. 1690 den 8. April nahm er Abſchied von ſeinem Wirkungskreis unter ausdrücklichem Verlangen des Markgrafen, nach wiedererlangtem Frieden zurückzukehren. Zugleich behielt er den Titel eines markgräfl. bad. Kirchenraths. Herzog Guſtav Adolf von Mecklenburg hatte ihn nämlich als Prof. der Theol. und Superintendenten nach Roſtock berufen, in welches Amt er ſogleich bei ſeiner Durchreiſe in Güſtrow eingeführt wurde, auch erhielt er den Dr.-Titel in jenem Jahre. Nach dem Ryswicker Frieden drang 1697 der Markgraf auf ſeine Rückkehr, aber ſein vorgerücktes Alter hielt ihn auf ſeiner Stelle zurück.

In Roſtock fand er auf dem Lehrſtuhl des Auguſt Varenius, bei ſeiner großen Gelehrſamkeit und eiſernem Fleiße viel Beifall. Seiner Diſputation über die Meſſe wohnte der Herzog ſelbſt 4 Stunden lang bei. Fecht unterſtützte ſeine hier ſtudirenden Landsleute wo er konnte, beſonders den ihm zugeſendeten Joh. Adam Wild, nachher Abendprediger und Profeſſor zu Durlach, Superintendent zu Auggen, Lahr und Pforzheim, wo er 1736 mit dem Charakter als Kirchenrath ſtarb.

Mit dem Pietiſten Spener und der halliſchen Schule ſtand Fecht als ſtrenger Orthodoxer in ſtarker Fehde. [1])

[1]) Sein Haß gieng ſo weit, daß er den Spener nach ſeinem Tode nicht „ſelig“ nennen wollte. Eigene Diſſertation darüber.

Niemand ſah ihn müßig; ohne Prunk war er einfach, mäßig, beſcheiden, im Sommer mit der Morgenſonne auf; im Winter arbeitete er bis tief in die Nacht. Beſonders lag ihm die ſtudirende Jugend am Herzen, die ihn „Vater Fecht" nannte. In ſeinen letzten Jahren konnte er nicht mehr ausgehen; beſorgte doch einen Theil ſeines Amts und ſelbſt dann, als er nicht mehr das Bett verlaſſen konnte. Er verſöhnte ſich mit Gott durch öfteres Gebet und dem Genuß des h. Abendmahls.

Er wiederholte folgendes Gebet ſehr oft:

Mein Gott und Vater ſteh mir bei
Und ſtarken Troſt und Hülf verleih.
Laß den ja nicht, Herr Jeſu Chriſt,
Der mit dem Blut gewaſchen iſt!
Im Frieden laß mich ſchlafen ein
Und in dir haben Ruhe fein;
Dein Antlitz laß mich ſehen, Herr!
Ein Ende ſelig mir beſcheer,
So will ich loben allezeit
Dich, o Herr Gott, in Ewigkeit.

Er ſtarb den 5. Mai 1716, alt 79 J. 4 M. 20 T.

Sein Biograph Joh. Hora, Konrektor des Lyzeums in Schwerin, widmet ihm einen ſchönen Nachruf, ſowie der Prorektor Albrecht Joachim von Krakowitz im Univerſitäts-programm. Seine Correſpondenz war groß. [1])

Seine Gattin war M. Magd. Obrecht von Straßburg, welche nach 37jähriger Ehe 1704 zu großer Trauer des alten Mannes ſtarb.

Nach ſeinem Tode erſchienen auch in Baden viele Trauergedichte. Von ſeinen Schriften ſind für uns beſonders wichtig ſeine Beſchreibung des Emmendinger Religionsgeſprächs vom 3. Juni 1790 durch Markgraf Jakob III. von Hochberg: Joh. Fecht hist. colloquii Emmending. Rostochii

[1]) cf. S. Schrift bei Meuſel. Beſ. Geſch. der Familie Fecht von Prof. Fecht S. 45 ff. und Vierordt II, 23. 319, 450 f.

1709; seine schon oben erwähnte Darstellung des Zustandes der bad. Kirchen und Schulen von 1689 und endlich seine Edition der Marbachischen Briefe 1684, deren Originale 1689 verbrannten.

3) Der berühmteste Sulzburger aber ist wohl Johann Daniel Schöpflin, geboren dahier den 8. September 1694, sein Vater Daniel ist der unter den Schultheißen aufgezählte Amtmann, der auch Schatzungseinnehmer der Herrschaft Badenweiler genannt wird; seine Mutter hieß laut Taufbuch Anna Margaretha Bardoulin (Bardolli). Nachdem er die hiesige Schule durchgemacht, kam der talentvolle Knabe nach Durlach, das er in einem Jahrfünft durchkostete, um schon im 14. Jahre die Hochschule Basel zu beziehen. Hier hörte er Iselin über Geschichte und Alterthümer, Battier über griech. Sprache, Bernoulli über Philosophie, Physik und Mathematik. Darauf begab er sich auf die damals berühmte Universität Straßburg. Daselbst wurde er von dem berühmten Historiker Kuhn als Lehrer seines einzigen Sohnes in sein Haus aufgenommen, besuchte fleißig die Vorlesungen und hielt 1717 einen öffentlichen Vortrag über Germanikus, welcher seine Stellung so fest gründete, daß er nach Kuhns Tode sein Nachfolger auf dem Lehrstuhl wurde. Er erhielt sehr ehrenvolle Rufe nach Frankfurt a. O. und Petersburg, aber er blieb; der Senat erhöhte deßhalb seinen Gehalt und gab ihm einen Beitrag zu einer Reise nach Frankreich, England, Italien. 1726 gieng er über Paris und Lyon nach Rom u. s. w., nach 3 Jahren nach Holland, von da nochmals nach Paris, wurde hier und in London in die Akademie aufgenommen. In den 1730er Jahren reiste er, nachdem er einen Ruf nach Upsala ausgeschlagen, durch Deutschland, Belgien, Ungarn. Um das umfangreiche Werk über Elsaß zu vollenden, verzichtete er in seinem 51. Jahre (1745) auf seinen Lehrstuhl. Ludwig XV. machte ihn zum königlichen Rath und Historiographen von

Frankreich und als er den ersten Theil der Alsatia illustrata, celtica, romana, francica 1751 vorlegte, ertheilte er ihm eine jährliche Pension von 2000 ℔ und bestätigte auf Schöpflins Verwendung die sehr gefährdeten Rechte der Universität Straßburg. Der zweite Theil erschien 1760.

Dieses Werk ist heutigen Tages durch die reichhaltigen urkundlichen Beigaben eine der ersten Quellen für die Elsäßische und Oberrheinische Geschichte.

Markgraf Karl Friedrich übertrug ihm die Bearbeitung der Geschichte seines Hauses. So erschien 1766 die Historia Zaringo-Badensis in 4 Bänden, mit dem codex diplomaticus in 3 Bänden. Die Hist. Zar.-Bad. ist nur hinsichtlich der Form und Anordnung sein Werk; er stützte sich hinsichtlich des Inhalts auf Vorarbeiten (die noch im Archiv vorhanden sind) von Pistorius, Jüngler, Förster, Gamans, Pellican, Drollinger, Sahler, Schmauß und besonders von seinem Vetter Herbster. Letzterer wurde 1750 bad. Hofrath und Archivar in Basel,[1]) wo damals das bad. Hauptarchiv sich befand; sehr gelehrt, fleißig und gefällig; lieferte zu Schöpflins Werk die Sammlung, Zeichnung und Stich der meisten Siegel, schrieb viele Urkunden ab, verglich andere und gab Schöpflin auf dessen häufige Anfragen, namentlich über Genealogien, histor. Oertlichkeiten ꝛc. Aufschluß und empfahl den genauen Abdruck der Urkunden. Er wurde nicht anerkannt noch belohnt. Schöpflin sagt in seiner Vorrede zu wenig über ihn und Herbster selbst beklagte sich über Zurücksetzung. Nach seinem Tode 1763 verlangte der geheime Rath in Karlsruhe von der Wittwe die unentgeldliche Ablieferung seiner Schriften, „weil er dazu das Archiv benutzt habe", was nur zum Theil richtig war. Doch erhielten seine Erben eine Vergütung. Vierordt[2]) sagt: Schöpflins

[1]) Mone Quellensf. I 26.
[2]) Bad. KG. I 365 Anm.

Werk, nicht mit gehörigem Fleiße geschrieben, dazu auch von einer ängstlichen Censur verstümmelt, kostete den Staat 11,123 Gulden. Vom 13. und 14. Jahrhundert an ist diese Schrift mangelhaft und es fehlen manche Urkunden; auch scheint er die Originale selbst wenig benützt zu haben.

Auch Churfürst Karl Theodor wollte die Bearbeitung der pfälzischen Geschichte ihm übertragen. Schöpflin beredete ihn jedoch zur Gründung einer eigenen Akademie in Mannheim, deren vorzüglichster Zweck sein sollte, das Land in physischer und historischer Beziehung zu untersuchen. Diese Akademie trat 1763 ins Leben. Schöpflin war praeses honorarius und hielt die Einweihungsrede. Die Mitglieder arbeiteten fleißig an den „acta Academiae Theodoro-palatinae", von 1766—94 sind 11 Bände erschienen, darunter der codex laures hamiensis.

Sein Tod erfolgte den 7. August 1771 im 75. Lebensjahre. Straßburg ehrte seine Anhänglichkeit an die Stadt dadurch, daß sie seinen Leichnam nicht außerhalb, wie die Gesetze es verlangten, beisetzte, sondern in der Thomaskirche.

Da er unverheirathet lebte, so besorgte seine Schwester das Hauswesen. Sein ganz frugaler Tisch, an welchem oft arme Studenten theilnahmen, war um so angenehmer, als seine heitere und beredte Unterhaltung das Mahl würzte. Ehrwürdig ist er durch seinen makellosen Wandel. Erst nach seinem Tode erschien 1772 der erste Band von der Alsatia diplomatica.

Ohne Zweifel verdankt ihm die Wissenschaft sehr Vieles und durch sein edles, vornehmes und doch einfaches Wesen, seinen tadellosen Wandel ist er seiner Vaterstadt zum Ruhme geworden. Jedoch können wir eine tiefe Schattenseite seines Charakters nicht unberührt lassen, nämlich seine Verachtung des deutschen Wesens. Er stand ganz im Solde Frankreichs, lobte die französischen Könige Ludwig XIV. und XV. als Muster und Befreier Deutschlands, (!) bediente sich nie

der deutschen, sondern nur der lateinischen oder französischen Sprache. Ja dieß gieng so weit, daß er in die Als. diplom. keine deutschen Urkunden aufnehmen wollte, woran ihn jedoch seine Freunde verhinderten. [1])

4) Bibliothekar Gustav Weil an der Universität in Heidelberg. Er studierte zuerst die Theologie und den Talmud, widmete sich später ausschließlich dem philologischen Fache und zwar dem orientalischen Zweige derselben, bereiste zu diesem Zwecke in den dreißiger Jahren Algier, Aegypten und Palästina, war der Erste, welcher „Tausend und eine Nacht" aus dem arabischen ins deutsche übersetzte, habilitirte sich nach seiner Rückkehr an der Universität Heidelberg und ist jetzt ordentlicher Professor der orientalischen Sprache alldort.

13.

Die israelitische Gemeinde.

Ueber die Verhältnisse der Sulzburger israelitischen Gemeinde sind mir folgende aktenmäßige Notizen zur Hand.

Wann die erste israelitische Ansiedelung hier geschehen, ist nicht bekannt, aber 1537 erneuerte Markgraf Ernst bis auf Widerruf den Juden das freie Geleite, schärfte ihnen aber bei schwerer Strafe ein, kein Grundeigenthum zu erwerben und den christlichen Unterthanen Nichts zu leihen. Jeder Vertrag mit Juden, der nicht die landesherrliche Bestätigung erhielt, war wirkungslos. Der Markgraf erlaubte ihnen den Aufenthalt in Weil, Sulzburg, Theningen, Bötzingen, Malterdingen und einigen Orten des Unterlandes, immer aber nur auf wenige Jahre, so daß diese Erlaubniß zeitweise erneuert werden mußte. Von jedem dieser „Schutz-

[1]) Vergl. Badenia III, 54 ff.

juden" erhob man ein Schutzgeld bis zu 40 fl. und 24 Ellen „guten Sammat oder Damast, von wölcherlei Farb wir die haben wöllen". Also waren schon vor 1537 Israeliten in Sulzburg. 1556 aber zählte man hier 7 Judenhäuser. Unter der nach Karls II. Tode eingesetzten vormundschaftlichen Regierung gieng es dem Stamme Levi nicht so gut. Die Vormünder vertrieben die Juden aus der ganzen Markgrafschaft,[1]) dagegen machte sich unter Markgraf Georg Friedrich wieder tolleranteres Verfahren geltend; die Gemeinde nahm zu. Als 1663 die Regierung über die Judenkirchhöfe Berichte einforderte, wurde hinsichtlich des Sulzburger israelitischen Gottesackers berichtet, daß er eine halbe Viertelstunde hinter dem Städtchen liege und von einer theilweise zerstörten Mauer umfangen, daß der Platz Niemandem nütze und ein Waideplatz sei. Aus diesem Berichte geht hervor, daß damals dieser Gottesacker sehr alt gewesen sein muß, weil die Mauer schon theilweise zerstört und er in jenen Tagen gar nicht benützt wurde. Im folgenden Jahre 1664 erschien die Verordnung, daß für die Begräbnisse an die Herrschaft zu bezahlen sei: für ein Junges 30 kr., für ein Altes 1 fl., für Fremde das Doppelte. Im Anfange des folgenden Jahrhunderts war der Platz schon nicht mehr im Gebrauch, denn 1717 reichten die Schutzjuden Jakob Schwab, Moses Weil und Moses Wolf dem Markgrafen Karl Wilhelm ein Gesuch ein, „die Begräbnißstätte hinter dem Städtlein bei der großen Erzgrube, so Ew. Hochfürstl. Durchlaucht und Gnaden gestern (30. Mai) selbsten in Augenschein genommen und die man von uralten Zeiten her den Judenkirchhof nennt und welcher mit einer Mauer umfangen ist — wieder als solchen einrichten und benützen zu dürfen. Dem Gesuche wurde stattgegeben.

Das Rabbinat wurde 1744 dahier errichtet. Schon

[1]) Sachs 4, 186.

1736 wurde nämlich Isak Kahn, der Sohn des Rabbi David Kahn in Breisach, zu Sulzburg als Schutzjude aufgenommen und 1744 zum

1) Rabbi gewählt und als Bezirksrabbiner bestätigt. Bisher hatte dessen Vater von Breisach aus den Dienst versehen.

2) Abraham Weil, Provinzrabbiner, Sohn des berühmten Oberlandesrabbiners Thias Weil in Karlsruhe von 1790—1832.

3) Emanuel Dreyfuß, Bezirksrabbiner von 1835 an.

Im März 1747 erhielt Moses Weil auf Ansuchen die fürstl. Bewilligung, 4 Stück Rindvieh zu seinem Hausgebrauch schlachten zu dürfen, er sollte jedoch dasjenige Fleisch, welches zu den jüdischen Ceremonien nicht gebraucht wurde, zum Nachtheil der christlichen Metzger in Sulzburg zu verkaufen nicht das Recht haben. Noch 1760 wurden Hirschel, Sohn des Moses Weil und Kässel Weil als Schutzjuden aufgenommen. 1812 wurde das Schutzgeld von 20 fl. auf 10 fl. ermäßigt.

Die Reihenfolge der Vorsänger ist: 1810 R. Leser aus Polen. 1815 Joseph Preßburger aus Preßburg. 1817 Samuel Kröner aus Rheinpreußen. 1826 Lazarus Gutman aus Hengstfeld. 1851 S. Jeremias von Gißigheim. 1876 Jakob Gradwohl von Rappoldweiler.

1823 ist die Synagoge erbaut und 1879 restaurirt worden; früher war nur ein Betsaal vorhanden.

Das israelitische Schulhaus wurde 1837 gebaut. Die Gemeinde hatte aber schon 1795 eine Konfessions-Privatschule, an welcher Leopold Kahn, der Sohn des ersten hiesigen Rabbiners, erster Lehrer wurde.

1829 Michael Gombrich von Ettenheim als Hilfslehrer, 1835 Hauptlehrer an der nunmehr öffentlich gewordenen Schule.

1839 Salomon Eppinger von Munzingen, Hauptlehrer.
1853 Abraham Wilmersdorf von Ihringen, Hauptlehrer.
1865 Abraham Schweizer von Eppingen, Hauptlehrer.
1872 Lazarus Bär von Siegelsbach, Hauptlehrer.
1876 Einführung der gemischten Schule.
1877 Joseph Bruchsaler von Diersberg, zweiter Hauptlehrer an der gemischten Schule.

Die israelitische Gemeinde besitzt mehrere milde Stiftungen. Die bedeutendsten sind: a) Die David Weil-Marx-Bloch'sche, Beth-Hamidrasch-Stiftung von 1858 mit einem Vermögen von ca. 13,800 M. Zweck: Ertheilung eines erweiterten Religionsunterrichts. b) Die Marx-Bloch'sche Mädchen-Aussteuerstiftung mit einem Vermögen von 9100 M.

Abtheilung II.

Die Bergwerke.[1])

1.

Einleitung.

In unserm ersten Kapitel war schon von dem uralten Namen unserer Stadt mons salsuginis die Rede. Daraus folgt die Annahme, daß hier schon frühe auf Salz gebaut wurde. Beyer wagt, auf Grund der Ueberzeugung, daß im Rheinthale See- oder Meergrund gewesen sei, die Vermuthung, daß außer den bekannten Salinen noch an vielen Orten Salzquellen sich fänden, da 10—12 Ortschaften zwischen Basel und Mannheim ihren Namen von Salz erhielten, z. B. Sulzern, Sulzingen, Sulz, Sulzbach, Sulzburg ꝛc. Oberbergrath Erhardt schreibt: „mehrere Bron-

[1]) Hinsichtlich des Bergbaues habe ich die aus dem G.L.A. mir zu Gebot gestellten reichlichen Aktenfascikel durchgesehen; an gedruckten Quellen waren mir August Beyers Reise von Schneeberg bis Basel in seinen Beiträgen zur Bergkunde von 1794 und das Büchlein des Bergsekretärs in Sulzburg, spätern Kreisraths in Offenburg, Karl August Gyßer 1819 zugänglich gewesen. Letzterer schrieb in der Absicht, zur Wiederaufnahme des Sulzburger Bergbaues aufzumuntern. Eine sehr lehrreiche Abhandlung über das badische Bergwesen gab der frühere Archivregistrator Trenkle in der Bonner geol. Zeitschrift von 1870.

nen in der Gegend von Sulzburg enthalten Kochsalz; ich habe dergleichen selbst durch Inspissation des Wassers erhalten und es ist auf der Salzmatte ein Wasser ehemals findig gewesen, das in der Maas 1½ Quint Salz gehalten." Das Vorhandensein der Kalk- und Gypslager, „deren Zug aus der Schweiz hier auf viele Meilen Wegs in dem Thalausgang bei Dottingen endigt", ist geologisch bewiesen. Sie seien, fährt Erhardt fort, erfahrungsgemäß die Anzeichen des Salzgehalts der unter den Gypslagern hervorbrechenden Wasser. Die jetzt betriebenen Gypsgruben bestätigen es.

Das Wappen der Stadt weist unbestreitbar auf den Bergbau. Es stellt nämlich einen mit einem Stollen angebrochenen Berg vor, auf welchem ein Engel sitzt, der mit der linken Hand nach einem Sterne zeigt. Vor dem Berge steht ein Bergmann, welcher in der linken Hand ein Bergeisen, in der rechten den Schlegel führt und eine zurückgeschlagene Kaputze trägt. Inschrift: Sigillum civium de Sultzeberg. Dieses Sigel wird in einer Urkunde von 1364 gefunden. Schon von 1524 ist eine Urkunde über die Salzquelle vorhanden.[1]) Ueber die spätern Schicksale derselben (es waren zwei Quellen) gibt ein Schriftstück aus dem Heitersheimer Archiv Auskunft. Der Ballrechter Bürger Adam Zimmermann gab 1700 dem Amtmann Förderer die in seiner Matte befindliche Brunnquelle, sammt dem zu deren Einfassung nöthigen Platz ꝛc. um 6 fl. zu kaufen, so daß er denselben genießen, brauchen und damit schalten kann, wie er will. Zeuge ist Vogt Joseph Karrer von Ballrechten. Förderer verkauft diese Quelle ein Jahr später mit den gleichen Rechten um 1000 fl. an das fürstl. Haus Heitersheim. 1724 bekam Matth. Wörishofer von der Regierung den Auftrag, sich gelegentlich seines Aufenthalts

[1]) Aug. Beyers Reise von Schneeberg bis Basel S. 78. Erhardt im Magazin für Baden 1802 Bd. I. S. 344. Gyßer a. a. O. S. 43.

in Sulzburg „nach einer auf der sogenannten Salzmatte vorhandenen Quelle zu erkundigen und zu untersuchen, ob dieselbe wieder in Betrieb gesetzt werden könne". Derselbe berichtete am 16. Mai, daß schon früher Leute darnach gesucht hätten. Sie hätten drei alte runde Löcher und ein viereckigtes gefunden, in dessen Ecken starke eichene Pfosten angebracht gewesen, die herausgerissen wurden, auch hätten sie Spuren von Gräben und einer alten hölzernen Brücke entdeckt, aber nicht zu verwerthen verstanden. Auch gehe eine Dohle von da in den Berg hinein. [1]) Das Salzregal findet Erwähnung in den Stadtrechten; während der Kriege des 17. Jahrh. gieng die Salzpfanne in Abgang und der Salzbetrieb hörte auf.

2.

Beschreibung der Oertlichkeiten.

In den Monum. dom. Austr. XI, 109 gibt Pater Hergott die erste Urkunde über unsere Bergwerke. Sie enthält die Belehnung des Hochstifts Basel durch Kaiser Konrad II. den Salier 1028. Der Kaiser schenkt der ecclesiae basiliensis quasdam venationes et fossiones argenti in comitatu Bertholdi et in pago brisichgowe atque

[1]) 1528 zinst Henny Höfelin von St. Gilgen von einer Juchert Matten in der vordern Salzmatten Umgeld sechsthalb Pfennig. Nota: Die Volder'schen Erben haben diese Gerechtigkeit, daß sie in dieser Matten einen Brunnen mögen einfassen.

1558 kaufte Ordensmeister Georg von Hohenheim, genannt Bombast, die Quelle auf der hintern Salzmatte dem Metzger Franz Greyer mit allen Rechten um 40 fl. ab, um sie ins Schloß nach Heitersheim zu leiten, sowie das Recht zu einer Brunnenstube und des Wegs dahin durch den Kastelacker und Markgraf Karl gibt eigenhändig die Erlaubniß dazu und das Gericht vergleicht wegen der zur Fortsetzung nach Heitersheim nöthigen Güter um 10 fl. für alle Ansprüche.

in locis Moseberch, Luperheimhaha, Cropach, Steinbronnen superius et inferius et in valle Sulzberc, Baden, Luxberc nominatis, aliisque inibi locis inventas et sitas d. h. einige Jagden und Silbergruben in der Grafschaft Bertholds im Breisgau und in den Orten Moseberg, Luperheim, Kropach, Steinbronnen ꝛc. 1073 bestätigt Heinrich IV. und 1131 Kaiser Lothar diese Schenkung und 1139 nimmt Pabst Innocenz das Hochstift Basel mit allen seinen Besitzungen, also auch mit den Bergwerken, in seinen Schutz. Die Namen Sulzberg, Baden(weiler), Kropach mit dem St. Barbara-Stollen, welcher silberhaltiges Erz bringt und Steinbronnen im Münsterthale auf der Seite gegen die Halde hin, sind bekannt. Luperheimhaha aber, Luxberg und Moseberg sind noch nicht erklärt. Gyßer vermuthet in ersterem das heutige Lippurg; mir scheint der Lippersbacher Hof, jetzt auch Vollmerhöfe genannt, in der Nähe von Bürgeln, politisch nach Vogelbach, kirchlich nach Ober-Eggenen gehörig, zutreffender und wahrscheinlicher. Aha bedeutet celtisch Bach. Luxberg aber kann vielleicht Lippurg, Moseberg oder Moscoberg wohl Mosbach im Amt Gengenbach, Stab Nordrach im Kinzigthale bedeuten, über welches Gyßer sagt: Die Gruben geben Silber und Blei und man ist beim Bau derselben auf alte Gruben gekommen, die vom Daseyn ehemaliger Bergwerke zeugen. Soviel zur Bestimmung der Oertlichkeiten der Urkunde.

Alle diese Werke gehören dem Schindlerzuge an und dem Gebiete des Gneis, der den größten Theil des Schwarzwaldes zusammensetzt und sich durch Blei- und Silbererzgehalt auszeichnet. Der Silbergehalt gab einst 3—12 und im Mittel 6 Loth auf den Centner Erz. Silberhaltiger Bleiglanz ist vorherrschend, aber auch Antimon, Kobald, Arsenikkies werden gefunden. Der Schindlerzug, der zuerst bebaute, ist der westliche der beiden Hauptgänge des Schwarzwaldes, beginnt bei Hofen und Kirchhausen

geht über Wies, Heubronnen, Belchen, Schindler im Münsterthal, Freiburg Schloßberg, Karlsstollen bei Zähringen, Friedrichsstollen im Wildthal, Amalie in der Nordrach, Bad Sulzbach bis Neuweier bei Steinbach etwa 28 Stunden. Der Bernhardzug dagegen ist östlich, zieht von der alten Grube Hermann bei Görwihl über Neu Glück und Neu Hoffnung Gottes bei St. Blasien über den Silberberg bei Hinterzarten, Hornberg, Bernhard und Gabriel bei Hausach, Petersthal und Antogast bis Nordwasser bei Baden, ebenfalls 28 Stunden lang.

Eine Beschreibung unseres Gebiets lesen wir im Erhard'schen Memoriale (G.L.A.) vom 8. Juli 1776, wo als „edle bauwürdige Strich" folgende angegeben werden: das vom Hochgebirg niedergedrückte Gebirge des Ballrechter und Sulzburger Bannes bis zum Badhause auf der nördlichen Seite des Thals, sodann südlich vom Badhaus unter dem Schnellig, Weiergründe, Seefelder Höhe, Fliederbach, Schweizergrund, Hörnleberge bei Laufen, Britzingen, Oberweiler, Schweighof; der ganze vordere Blauen bis Badenweiler, Bürgeln und Sausenburg. Es besteht aus gneisigter, schieferiger Bergart; zwei Hauptgänge sind bearbeitet: der Riester- und Himmelsehrgang bei Sulzburg und bei den blauen Bergen über Badenweiler.

In diesem acht Stunden weiten Revier sollen bei Sulzburg, Badenweiler und Britzingen, nach Kolb (S. V. Sulzb.) und Erhardt (Magazin für Baden. Karlsruhe 1802, I. S. 341 ff.) folgende Gruben im Gang gewesen sein.

A. Zu Sulzburg.

1) Bierenstilgrube im Klosterwald.

2) Krebsgrund am Klosterbuck.

3) Riester; allwo auch die Quelle entspringt, welche das Wasser zu dem Stockbrunnen in der Stadt liefert.

4) Himmelsehr, unten an der Seefelder Höhe befindet sich das Mundloch dieser berühmten Grube.

5) Friedrichszeche im Böschlinsgrund; auch St. Georgsgrube genannt; zwischen dem Speichel und Böschlin entspringt die Badquelle, die zwei Brunnenröhren stark, zunächst dem Badhaus unter einem Felsen herausquillt. 1782 neu angeschürft.

6) Lampertsweg.

7) Dürre Gründe.

8) Schnelliggrube im Schnelliggrund.

9) Fürstenvertrag } in den Weiergründen.
10) Fürstenverein }

Erstere wurde 1736 vom Bergmann Gottlieb Leibinger in Sulzburg neu angeschürft.

11) Kobaldgegentromm im Seefelder Wald.

12) Rothe Lome } im Kehrgrund.
13) Rothe Stollen }

14) Antimongrube im Schweizergrund. 1721 neu angeschürft.

15) Holderpfadgrube. 1789 neu angeschürft.

16) Edelfundgang.

17) Frisch Glück am Saubuck; letztere drei liegen am Königsberg und sind in den 1440er Jahren wegen ihrer silberreichen Erze berühmt gewesen. — 1718 bauen Pfarrer Wenkebach, Stabhalter Mettler und Bergmeister Wolf zu Sulzburg gemeinsam die Viktoriazeche.

B. Zu Badenweiler.

1) Schweighofgrube.
2) Fürstenfreude im Vogelbach.
3) Karl Ludwigsgrube am Hochblauen.
4) Karlsstollen. 1717 neu angeschürft.
5) Prophet Jeremias.
6) Prophet Jonas.

7) Gottessegen im Lindengraben am Rothenberg; 1720 neu eröffnet. „1721 erhielt der Steiger Christian Gottsmann zu Sulzburg die Erlaubniß zum Betrieb der von ihm entdeckten alten Grube am rothen Berg, welche den Namen Gottessegen führt."

8) Haus Baden.

9) Frischer Fund.

10) Dreieinigkeit zu Sehringen oder Lippurg.

Dazu kommen noch:

1) Fürstenhuth am Thanenbächle zu Britzingen.

2) Amaliengrube am Steineckle zu Ballrechten.

Hören wir über die geolog. mineralogischen Verhältnisse Beyers aktenmäßige Darstellung. Von der Himmelsehr schreibt er, daß sie vor dem morgenseitigen Thore am Bache und am südlichen Gebirgszuge liege, wo die Wasserseige dieses alten verbrochenen Stollens angesetzt sei. Auf der gegenüberliegenden nördlichen Thalseite werde gegen den Gipfel hin das Mundloch des Riesterstollens gefunden. Darin werde Schwerspath, grauer hornichter Quarz mit etwas Bleiglanz erarbeitet. Im Sumpfe war man auf einen alten voll Wasser stehenden Ort durchschlägig geworden, den man für einen tiefern Stollen hielt. In einem der vielen Gänge sei Quarz und weißer Schwerspath ¼—2" mächtig, derbes Fahlerz mit Bleiglanz und gelbem Kupferkies, dessen Silbergehalt 5—6 Mark bis 6—8 Loth ergaben. Riester und Himmelsehr seien auf einem Zuge. Die Kobaldgrube, ebenfalls auf der nördlichen Seite und zwar hinter der Poche, habe weißen und fleischrothen blättrigen Schwerspath, grauen und röthlichen Hornstein, grauen hornichten Quarz, worin stahlgrauer klarspeißiger Eisen- und Arsenikkies einbricht u. s. w. Man fand 1791 Farbenkobalt, welchen die Schwarzwälder Farbenwerke mit 6—7 Carolin den Centner abnehmen wollten. Von der Badquelle sagt Beyer: sie komme aus einem Porphyrfelsen,

der aus rothem Jaspis mit Körnern von weißem und grünlichem Speckstein, Feldspath und Bergkristall zusammengesetzt sei; das Wasser sei kalt, geschmacklos und hell. Der Keuben und Sirniz seien Alpengebirge aus Porphyr und Granit. Ebendort hinter dem Badhause ziehe sich der Lampertsweg mit der Friedrichsgrube in eine seigere Höhe von 50 Lachter (1 Berglachter = 10′ 10″ 10‴ oder auch = 7′) mit weißem und röthlichem Quarz, eingesprengtem Bleiglanz und grünlich-gelbem Kupferkies. Der Gang im mittlern Stollen habe auch Quarz, im Hangenden etwas Bleiglanz, im Liegenden etwas Schwärze; beim Zusammenschaaren beider Gänge werde wohl eine Veredlung erfolgen. Im Krebsgrund befinden sich im Gneisgebirge, 50 Lachter hoch zwei alte verbrochene Stollen mit Quarz, weißem Feldspath, worin grobwürflicher Bleiglanz und derbes schwarzes Bleierz eingesprengt sei. Im engen Thale des Fliederbachs, das südöstliche gegen dem Granitgebirge Hafendeckel, ist der Schweizergrund mit der Holderpfadgrube, wo man Stufen aus leicht- auch dunkeleisengrauem Fahlerz, theils derb, theils in dreiseitigen abgestumpften Pyramiden krystallisirt, mit gewöhnlich gelbem Kupfer- und Schwefelkies und röthlichem Hornstein findet. In der Mitte bricht derbes Weißgiltigerz von 75 Loth Silber ein. Im Schweizergrund war die Antimoniumgrube mit Spießglanz. Auch auf Steinkohlen wurde dort gebaut. Neuere Werke sind die Georgsgrube und Viktoriazech, beide silberhaltig, oft genannt wird die Trutz aller Feindegrube. Jenseits des steilen Gebirgs ist bei Schweighof 1760 im Stürzenbrunn auf Steinkohlen, aber ohne großen Erfolg, gebaut worden. Man fand dort schwarzgrauen wirklichen Schieferthon mit Kräuterabdrücken. Am Blauengranit ist der Vogelbach und darüber 80 Lachter hoch, drei verbrochene Stollen, die noch zur Zeit des Markgrafen Karl Wilhelm unter dem Namen Fürstenfreude betrieben wurden. Es

zeigt sich Hornblendschiefer, Schwerspath und weißes, schwarzes und zeisiggrünes Bleierz. Auch die Grube Karl Ludwig besteht aus röthlichem Feldspath, aschgrauem Glimmer mit eingemengtem Ocker und soll gediegenes Kupfer verspürt werden. Bei Badenweiler sind die alten unzugänglichen Gruben Prophet Jeremias und Jonas mit silberhaltigem Bleiglanz und das bekannte Haus Baden.

An Wasch- und Pochwerken bestanden: das 1748 von Brandmüller, dem damaligen Eigenlöhner der Himmelsehr alldort angelegte und das am Holderpfad. Letzteres gieng am Ende des vorigen Jahrhunderts durch einen von Kindern verursachten Brand zu Grunde und wurde nicht mehr aufgebaut. Auch beim Haus Baden waren zwei Pochwerke, eines mit vier, das andere mit sechs Stempeln und bei der Fürstenfreude im Vogelbach ein Waschwerk. Zur Schmelze wurden die Silberstufen nach Sexau, vielleicht früher nach Schweighof geführt, wo (nach Wevers Chronik S. 62) vor Zeiten eine Silberschmelze gestanden haben soll. Seit 1796 lieferte man sie in die neue Schmelze im Vogelbach, wohin der Centner 12 kr., nach Sexau 56 kr. gekostet hatte. Bald aber stellte sich ein Fehler am Werk heraus, deßhalb wurde die neue Schmelze sistirt und das Erz u. s. w. ins Münsterthal geführt. Die Aufbereitung geschah theils auf trockenem, theils auf nassem Wege, um die erdigen Bestandtheile auszuscheiden. Die beiden Sulzburger Pochen wurden durch Wasserräder getrieben, welche den Pochstempel in die Höhe hoben, so daß er durch Niederfallen die Erze im Troge rein oder klar stampfte. Im Waschwerke wurden mittelst der verschiedenen Gräben das Gepochte gewaschen, auf dem Pochwerke, d. h. einem Brette hin- und hergestoßen und so völlig gereinigt. Das Erz rösten bedeutet: dasselbe bis zu dem Grade erhitzen, daß die schwefelichten Bestandtheile entweichen.

3.

Geschichtliche Uebersicht.

Im Allgemeinen nimmt man, daß der Bergbau aus Griechenland nach Dalmatien, von da nach Böhmen und Sachsen gekommen sei; in den Schwarzwald scheint er von Westen her eingewandert zu sein. Wann aber die hiesigen Gruben eröffnet worden, läßt sich nicht bestimmen. Daß bei den Kelten Bergbau bestanden habe, ist mit Zuversicht anzunehmen. Aus den Verordnungen Karls des Großen über die königlichen Landgüter erfahren wir, daß dieser Betrieb dazu gehörte, aber nicht zum Regale gezählt wurde. Die Metalle gehörten nicht dem Fürsten, nie dem Gutshörigen, sondern dem Gutsherrn. Erst im 10. und 11. Jahrhundert entwickelten sich die Grundsitze der Regalität, d. h. Hoheitsrechte der Kaiser, welche die Bergwerke als Eigenthum der Krone in Anspruch nahmen, und so kam es, daß Kaiser Konrad unsere Bergwerke dem Hochstifte Basel als Reichslehen übergeben hat. Die Bischöfe übertrugen sie darauf als Reichsafterlehen den Grafen von Freiburg. Markgraf Hermann IV. von Baden nahm sie zwar, als zur Landgrafschaft Breisgau gehörig, in Anspruch, aber im Fürstengericht wurden sie 1234 von Kaiser Friedrich II. dem Grafen Egon zuerkannt, als Bischof Heinrich bewies, daß diese Silbergruben seinem Stifte zuständen und dem Grafen von Freiburg zu Lehen gegeben worden. Die Freiburger Erbtochter Margaretha, später von Straßberg und ihr Sohn Imer verliehen sie an Meinrat von Tottiken u. s. w. und 1387 nahm Graf Konrad von Freiburg seinen Schwager, den Markgrafen Rudolf von Hachberg, mit Einwilligung des bischöflichen Lehnsherrn in die Gemeinschaft der Bergwerke und 1388 verschrieb er diesem Markgrafen nebst der Landgrafschaft im Breisgau (seit 1318 durch Heirath beim Hause Freiburg) noch 3 Mark

Silber von den Bergwerken und einen Habicht. Beides wurde vom gräflichen Bergamte Tottnau geliefert. Markgraf Hesso verleiht dem Konrad Greiner und Heini Jost zwei Handschläge im Fliederbach am Kungsberg. 1418 belehnte Bischof Hartmann die beiden Schwäger Markgraf Rudolf III. von Hochberg und Graf Konrad von Freiburg mit diesen Bergwerken.

An Baden kamen diese Werke im Sulzburger Thale von Hachberg und Sausenburg. Oestreich aber, das seit 1398 Badenweiler von dem verschuldeten Grafen Konrad von Freiburg in Pfändung erhielt, maßte sich auch die Berghoheit über die Badenweiler Werke an und seit 1475 hörte die Abgabe jener 3 Mark auf; Markgraf Christoph ließ sich 1499 in einen Vergleich ein, nachdem er schon 1475 „allen Fröhnern, die da Erz, Gold, Silber, Kupfer, Blei oder andere Abentheuer in den Bergen zu Sulzburg hauen und suchen wollen", einen Freiheitsbrief ertheilt hatte. Die badischen Markgrafen wurden nun fort und fort von den Bischöfen von Basel belehnt bis zu Karl Wilhelm, wo dieß im Wege des Vergleichs beseitigt wurde.

Markgraf Ernst war auf die 1530 neu entdeckten Gruben aufmerksam und erließ am 20. März eine Verordnung, wornach die maximilianische Bergordnung von 1517 eingeführt und Einheimische und Fremde zu diesen Werken eingeladen worden. Sulzburg war in jener Zeit, sagt Trenckle, ein ansehnliches Städtchen mit einem stattlichen Schlosse. Es besaß Ringmauern, Brücken, Thore, ein Kornhaus, ein Salzhaus, eine Badstube und das Kloster. Dem Sohne des Amtsschultheißen Joh. Georg Förderer Edlen von Richtenfels verdanken wir in seinem polit. Lustgarten (Frankfurt 1709) die Nachricht über die Blüthe der hiesigen Bergwerke (Gyßer S. 15.) Demselben standen ohne Zweifel die im Archiv der Stadt vorhandenen Schriften noch zu Gebot, welche später verbrannt sind. Er erzählt, daß er

als Student bei seinem Vater in den alten Schriften des Amts Sulzburg gefunden habe, daß dieser Ort 1582 eine floriſſante Bergſtadt geweſen, deſſen Thäler voll Silber- und Bleigruben, auch Hüttenwerken geweſen. Die Italiener nützten dieſelben aus und ſchleppten eine Menge des beſten Erzes nach Venedig. Ingleichen hätten Nürnberger am Belchen und der Sirniz einen rothen Stein (vielleicht Jaspis) auch rothe und weiße Erde gefunden und zur Färb- und Malerei, auch zu Porzellan, Geſchirr und Tabakspfeifen verwendet.

Im Anfang des 17. Jahrhunderts finden wir ein Bergamt hier mit dem „Oberinſpektor der hieſigen und Kandriſchen Bergwerke" Wilhelm Prichter, † 1627, deſſen Nachfolger Martin Schwarzwälder, „fürſtlicher Rath und Bergwerksinſpektor", war und mit einem „Bergrichter". Es exiſtirt eine vom Markgrafen Georg Friedrich d. d. Sulzburg den 1. Auguſt 1607 gegebene neue Bergordnung: Die erſte iſt 1475 von Markgraf Chriſtoph, die zweite von Markgraf Ernſt 1530. Sie iſt betitelt: „Inſtruktion und Ordnung, wie ſich die Lehenhäuer und Herrenarbeiter in S. aufs Künftig verhalten ſollen."

Die Arbeiter ſollen dem Bergrichter das Gelöbniß ablegen, dem Fürſten treu und hold zu ſein und in allen Sachen, „ſo nicht criminell ſind", vor dem Bergrichter Recht zu nehmen. Beim Gelöbniß mußte der Bergmann die Hand auf den Ronbaum legen, wie etwa der Soldat auf die Fahne. Der Ronbaum iſt der Balken, an welchem Kette und Kübel hängen und welchen der Haspel in Bewegung ſetzt, um Erz aus der Tiefe zu holen. Von Oſtern bis Michaeli ſoll die Schicht um 5 und 12 Uhr, das Ausfahren um 10 und 5 Uhr, von Michaeli an 6—11 und von 12—5 Uhr gearbeitet werden, ſo daß im Sommer und Winter 10 Arbeitsſtunden auf den Tag kommen. Kein Arbeiter darf außer der halben Schicht vor jedem Feiertag ohne

Erlaubniß feiern, der blaue (= gute) Montag wird bei Strafe des Gefängnisses oder Entlassung verboten. Im Glaserz durften nicht mehr als zwei Sorten: Stuf und Schlamm, im Bleierz dreierlei Gattung: Stuf, Korn und Schlamm gemacht werden. Ueber 6 Loth Silber im Ctr. Glaserz wird mit 28 kr., unter 6 mit 26 kr. und unter 4 mit 24—16 kr. vergütet. Bei 30 Loth Blei im Centner Bleierz wird das Loth nach der kleinen Prob um 28 kr. angenommen u. s. w.

Es fanden sich auch edle Steine, so daß 1709 ein Achatschleifer Namens J. Böck von Oberstein aus dem Leiningeschen beauftragt wird, diejenigen Achatsteine, „so in der Gegend von S. in unserm territorio sich finden", in Augenschein zu nehmen und darüber zu berichten, und dem Oberamt Hochberg wird befohlen, ihn zu unterstützen. Sein Bericht findet sich nicht in den Akten. Unter dem Markgrafen Karl Wilhelm (1709—38) kam überhaupt nach der Ungunst der Kriegsjahre neues Leben in diesen Erwerbszweig. Dieser Fürst richtete auf die Oberländer Werke ein besonderes Augenmerk, es bildete sich eine neue Gewerkschaft, um Geld zum Betrieb zu schaffen, es kam ein Bergkollegium unter der Direktion des Herrn von Schott, der den Beinamen „der Lange" hatte, zu Stande; allein die geringen Fähigkeiten der Bergmeister, die Unredlichkeit eines derselben, Namens Zimmermann, die geringe Ausbeute an edeln Metallen und die gesteigerten Arbeitslöhne „ließen alle Vortheile schwinden". Die Kuxe, d. h. der 128. Theil einer Zeche oder eines Grubenbaues galt 14 fl. Der Fürst selbst nahm 12 Kuxen, die Prinzessin Katharina Barbara für die neugestiftete Armenapotheke je zwei Kuxen auf die Himmelsehr und Trutz aller Feinde. 1741 ergab eine in der Münze von Durlach vorgenommene Prüfung auf einen Centner „Werk oder Blei" 15 ℔ 4 Loth Silber aus der Himmelsehr und eine andere Probe, zur Hälfte aus dieser,

zur Hälfte aus dem Karlsstollen auf ein Centner Blei 37 ℔ 4 Loth Silber. Der Bergkundige Johann Gottfried Wolf hatte diese Gewerkschaft zusammengebracht, an welcher sich die Herren von Rotberg, von Üxküll, von Wallbrunn, Geh. Rath Schmied in Karlsruhe, Pfarrer Wenkebach in Sulzburg u. s. w. betheiligten. Wolf wurde Erblehensträger für sich und seine Mitgewerker. Das Bergamt in Karlsruhe sagt 1717 in einem Gutachten, daß Himmelsehr und Trutz aller Feinde an Erzen arm sei und jetzt könne man nur auf den tiefsten Stollen abtiefen. Werde er etwas edler, so sei zu schließen, daß er in der Erbtiefe herrliche Erze schieben werde. Jedoch solle die Trutz aller Feinde nur zu Verhinderung des Verfalls bearbeitet, und für die Himmelsehr-Kuxe 20 fl. gefordert werden. Diese beiden Zechen wurden bald wieder caducirt und ins Freie gezogen.

Schon im folgenden Jahre 1718 erscheint ein neuer Lehensträger: Der fürstlich schwarzburgische Oberbergkommissarius Georg Fr. Neydi, empfohlen vom Sulzburger Stadtpfarrer Wenkebach. Letzterer schrieb Serenissimo: Weilen ich jederzeit gern gesehen, daß die dem Bergmeister Wolf übergebenen Bergwerke möchten in erwünschten Baustand gerathen, so hat sichs dennoch bis dato nicht schicken wollen, hat auch in dieser Zeit, da alles hinterst zu vorderst angegriffen worden, ein schlechtes Ansehen dazu. Da bei ¾ Jahren nichts mag fruchten wollen, so bin ich an den Oberbergkommissär Neydi gerathen, ihn zur Aufnahme hiesiger Werke zu animiren. Er hat seit Jakobi die Werke in St. Trudpert in solchen Stand gesetzt, daß sich Jedermann darob verwundert. Wenkebach bot sich als „unschuldige Mittelsperson" an und da auch das Bergamt berichtet: er habe nicht nur die Reputation eines ehrlichen, sondern auch künstlichen und reichen Mannes und habe noch gewisse Dinge offerirt, welche besser mündlich gehorsamst zu hinterbringen als zu Papier zu setzen seien, so wurde er

angenommen und ihm ein neuer Erblehensbrief ausgestellt. Jenes angedeutete Geheimniß bestand in zwei Gläschen Goldtinktur, womit Neydi die vornehmen Herren zum Glauben bringen wollte, er könne Gold machen. Wolf machte sich unsichtbar, nur die hinterlassenen 1200 fl. Schulden wurden offenbar. Neydi wendete nun großen Eifer auf die Himmelsehr, „aus welcher die Alten ein silberhaltiges Bleiwerk gemacht, deren eine Stufe in der kleinen Prob 27—28 ℔ Blei und 5 Loth Silber ergäbe.“ Noch eine andere 1000 Schritte hinter dem Städtlein gelegene Grube ließ er öffnen und bei Badenweiler die Grube Vogelbach, deren Gang in einem Brunnquell zu Tag kommt, ohngefähr in der Mitte der Höhe, wo bereits das Feldorth 22 Lachter tief aufgetrieben worden.“ Es scheint, daß Markgraf Karl ihm einen Besuch zugesagt, denn Neydi bittet den Kammerpräsidenten von Schüz, es ihm 14 Tage vorher wissen zu lassen, wenn Serenissimus nach Sulzburg komme.

Die Herrlichkeit dauerte nicht länger, als $1\frac{1}{2}$ Jahre. Neydi schreibt dem Fürsten, welcher den Zehnten verlangen ließ, um Aufschub und bittet, er möge doch seine Gläubiger zur Ruhe verweisen, bis er hiernächst im Stande wäre, Alles zur Zufriedenheit abzumachen. Schon am 8. Juli 1720 schreibt man dem Herrn von Schüz, „daß die conduite des Neydi viel übler stehe im Schönborn'schen als in den markgräflichen Landen und seine Creditoren ihm bereits ein Logement in der Citadelle von Magdeburg zuweggebracht. Bei Arrivirung in hiesigen Landen werde er introducirt und müsse ex carcere respondiren, warum er von der Münze als ein Eisenschneider und ohne Permission aus dortigen Landen gegangen sei.

Am 15. Juli 1720 ergieng eine Citation wegen Schulden und weil er die Werke abandonnirt und die Herrschaft und Mitgewerker in empfindlichen und unverantwortlichen Schaden gebracht, sich vor dem Bergamt zu verantworten,

widrigenfalls nach Bergrecht und Harzerordnung wider ihn verfahren werde. Stabhalter Mettler versichert, daß derselbe allein an den Vogt von Degernau 100 fl. schulde. Neydi ließ sich nicht blicken und 1722 wird dem Hofrathskollegium gemeldet, daß er längstens durchgegangen sei und viele Schulden hinterlassen habe. Die Geschäfte besorgte unterdessen Bergverwalter Hartmann, welcher über einen Vorschlag für Haus Baden und Fürstenfreude noch ein Pochwerk in Lippurg, wo ehemals eine Mühle gestanden, zu bauen 1722 berichtet. Das Oberamt fügt hinzu, daß vor 40 Jahren (1682) Geimüller, Merian und Comp. von Basel als Beständer der Grube Haus Baden gar kein Pochwerk gehabt haben, sondern sich blos ans Scheiderz gehalten.

Nachdem dieses Neydische Drama ausgespielt, wollte man die Sache schärfer angreifen und durch genaue Beaufsichtigung der Wiederholung der bisherigen Unglücksfälle vorbeugen. Demgemäß wurde im März 1722 dem Landvogt von Traubnitz die völlige Inspektion in Badenweiler und dem Pfarrer Wenkebach die Aufsicht der Sulzburger Bergwerke aufgetragen. Davon wurde der Bergverwalter Hartmann in Kenntniß gesetzt.

Traubnitz hatte, wie aus allen seinen Berichten hervorgeht, den entschiedensten Willen, die Werke in die Höhe zu bringen. Ueber Badenweiler lautet das Resultat seiner Untersuchung: Der Bergverwalter verstehe Nichts und sei daher untauglich, im Vogelbach und Zechenhaus sei wenig Stuferz, das Pocherz trage die Kosten nicht aus und was am bedenklichsten, der Schlich könne nicht verkauft werden, müsse also auf dem Lager verrosten. Wie könne Etwas herauskommen, wenn man das Erz auf die Schmelze in Sulzburg nicht durch Esel, sondern auf Wagen führen müsse, der Centner eben nur 24—25 ℔ Blei gäbe und das ℔ Blei nur 4 kr. werth sei. Er bat schon am 21. Oktober

um Abnahme der Inspektion, man solle sie dem Oberfaktor Heymann in Kandern übergeben; es sei bedauerlich, daß Seine Durchlaucht und die Gewerkschaften durch Wolf, Neydi, Hartmann, Gotzmann und andere „Ueberläufer" so belogen und in Schaden gesetzt sei; man wolle zwar statt des unbrauchbaren Schmelzofens in Sulzburg entweder ein „Formenhaus" oder einen großen Hammer in Oberweiler bauen, jedoch sei der Schlich so unbrauchbar und die Werke in der Schweiz so verrufen, daß Niemand kaufen wolle. Bei den Sulzburger Gruben sei nur Geld zu verlieren. Oberfaktor Heinrich Heymann spricht ebenfalls keine bessere Hoffnung aus. „Die Himmelsehr sei ausgebaut und ein alter Mann und die Badenweiler Gruben tragen Nichts ein." So kam es, daß die Sulzburger Werke am 9. Dez. 1722 stille stehen; die Bergleute wurden entlassen.

Einige Jahre später, nämlich 1727, stellte sich ein neuer Abentheurer ein: Georg Gottlieb von Steure, 70 Jahre alt. Er legte das Projekt vor, einen „Flamirofen" für ca. 3000 fl. zu bauen, der ohne Kohlen mit 5—6 Klafter Holz in 24 Stunden 100 Centner Erz durchsetzen oder schmelzen könne. Auch verstehe er ein „Figirwerk" einzurichten, das den Centner des dortigen Erzes auf 20—30 Loth Silber[1]) und 2 Dukaten Werth bringen könne. Dazu sei ein rollirendes Kapital von 5—600 fl. nöthig, welches aber alle 14 Tage 3—400 fl. (!) über alle Unkosten abwerfen würde. Auf dieses Hirngespinnst hin wurde ein Vertrag abgeschlossen, worin Steure verspricht, für 1000 fl. diese Einrichtung herzustellen. „10 Jahre lang würde er, so lautete die Verpflichtung, die Hälfte des Gewinns beziehen, müsse dem Bergrath Croll das Geheimniß offenbaren und bekomme den Titel und Charakter eines Schmelz- und Hüttenkommissarius."

[1]) In der Bergwerkssprache und Metallbezeichnung bedeutet ☉ = Gold, ☽ = Silber, ♀ = Kupfer, ☿ = Queckſilber, 4 = Zinn, ♂ = Eisen, ♄ = Blei ꝛc.

Die Sache erwies sich natürlich als Schwindel und das ausgegebene Geld ca. 600 fl. „als unnütz aufgewendet". Nach zwei Jahren verschwand Steure in die Schweiz; die Sache hatte 1729 ein Ende, aber die menschliche Thorheit und Gewinnsucht noch lange nicht.

Das Jahr 1730 brachte neue Unternehmer und dießmal wurde die St. Georgsgrube im Böschlinsgrund wieder in Angriff genommen. Johann Sebastian Nikolai, gewesener Bergwerkskassier und Hans Georg Camperlan, ein Kaufmann (zwei Schwäger) gaben ein Muthungsgesuch ein und am 5. Juli wurde dem Letztern der Verleihungsbrief unter Vorbehalt der 4 Freikuxen und des Zehnten auf jenes Werk ausgestellt. Der Berghauptmann Schott von Schottenstein hatte dieses Projekt Nikolai's vorgelegt und dazu berichtet: Dieser Gang habe sich so veredelt, daß er 1/8 Lachter mächtig, von feiner Bräune im Anbruch stehend und im Centner 4 Loth silberhaltig befunden worden. Man könne 2 fl. auf die Kuxe erheben. Ein einziger Bergmann könne nach Abzug der Unkosten 20 fl. 56 kr. rein gewinnen und mit 13 Mann könne im Jahr für 12,000 fl. 14 kr. Ausbeute gemacht werden. Später aber fand man nur 3 Loth in der großen Probe. Trotzdem stiegen die Erwartungen auf den Siedepunkt. Die Hof- und Kammerräthe: Thiel, Drollinger, Kärcher, Dr. Schweickhardt, Landvogt von Leutrum nahmen Kuxen. Nikolai übernahm jetzt auch die Badenweiler Gruben Haus Baden, Karlsstollen und Prophet Jeremias auf drei Jahre und versprach jährlich 50 fl. für Gebrauch der Poche und Bergschmiede und 150 fl. für die Schmelze bei Sulzburg als Abgabe zu entrichten. Er nannte sich „verpflichteter Schichtmeister im Sulzburger Thale". Bergsekretär Bohrmann jedoch gibt ihm 1731 das Zeugniß, daß von Karlsruhe bis in die Schweiz sein Betrug daure, sage ihm der Schultheiß etwas, so laute die Antwort, er habe ihm Nichts zu befehlen, den Jäger drohte er todt zu

schießen, „sei den 19. April 1731 echappirt", nachdem er die herrschaftliche Schmelzhütte fast in Asche gelegt hatte.

Hofrath Cellarius, der Amtsverweser, meldet ebenfalls, daß er mit Weib und Kind und Mobiliar durchgegangen. Die Sulzburger seien froh gewesen, da sich Jedermann vor ihm als einem gefährlichen und brutalen Menschen gefürchtet habe". Camperlan aber konnte nicht einmal die Kanzleitaxe mit 10 fl. 18 kr. für den Verleihschein bezahlen.

Nach Nikolai's Abgang tauchte auf einmal aus Böhmen heraus der ehemalige Bergmeister Wolf auf und die Regierung gieng wieder mit ihm einen Akkord hinsichtlich der Badenweiler obengenannten Gruben auf drei Jahre ein: er solle ½ kr. Wasch- und Poch- und 4 kr. Hüttenzins für jeden Kübel Erz und Schlich entrichten, dafür aber das Holz gratis erhalten und über die Metalle frei verfügen. Auch hier ohne Erfolg, denn am 21. Juli 1733 ergieng ein Kammerdekret, daß Serenissimus die Bergwerke aufzuheben resolvirt habe, das Oberamt solle mit dem Steiger Oeser abrechnen, das Gezäh verkaufen und die Erze gut machen. Die alte Silberschmelze wurde 1735 an einen Bugginger Bürger um 32 fl. verkauft. Der Bergbau ruhte aber nicht.

Bald melden sich neue Unternehmer: Joh. Fr. Boch, ein Handelsmann, bittet mit dem Obersteiger Joh. Adam Förster, „welche bisher den Himmelsehr und Karl Friedrichs Erbstollen gebaut," um die Erlaubniß zu suchen und bauen zu dürfen, jedoch mit Ausnahme der dem Bergmeister Zimmermann gestatteten Freiheiten. Letzterer, der unter den frühern Unternehmern gearbeitet hatte, wollte sich bei dem schnellen Wechsel derselben sicher stellen — jedoch fand er für gut, bald zu entlaufen. Es waren damals 1741 drei Werke betrieben: Himmelsehr, Karlsstollen und Haus Baden und dabei waren 41 Personen beschäftigt. R. Rath Gyßer als Zehnteinzieher, Bergmeister J. Gottfr. Zimmermann,

1 Ober- und 4 Steiger, 1 Schmelzer, 1 Setzer, 17 Häuer, 1 Hundsläufer, 2 Ausschläger, 1 Tagspocher, 1 Briefträger, 1 Karrenläufer und 9 Waschkinder. Im Jahr 1741 entrollte sich ein neues Drama, in welchem „der Handelsmann Johann Peter Brandmüller von Basel" die Hauptfigur spielte. Dieser, „ein gewaltthätiger und rechthaberischer Mann" mit nicht unbedeutendem Vermögen, das er daran wenden wolle, die Werke bei Sulzburg und Badenweiler wieder in Aufnahme zu bringen, trat 1742 in die Interimskonvention des Bergmeisters Zimmermann ein. Bei der Belehnung der Himmelsehr fand sich in einem Schacht auf der Hornstatt die Jahrzahl 1582. Noch 1751 seien sechs Lochsteine gestanden, welche das Revier dieser Grube bestimmten, einwärts mit dem fürstlichen Wappen und der Jahrzahl 1578, auswärts aber mit Schlägel und Eisen bezeichnet. Gyßer berichtet dabei auch (a. a. O. S. 17), daß Brandmüllers Arbeit auf Bewältigung des Kunstschachts gegangen sei, ohne aber ganzes Streckort anzutreffen. Das tiefste des Baues sei 40 Lachter unter dem Niveau des Thals und jene Jahrzahl 1578 bezeichne die Zeit der Belehnung an Wezel von Marsilien. Dieser Name kommt auch in den Jahren 1658 ff. in Blodelsheim im Sundgau vor, allwo im dortigen Freihof Junker Georg Eberhard Wetzel von Marsilien mit seiner Gemahlin Anna Veronika von Kesselringen residirte.

Nach den Erzählungen, welche Gyßer aus dem Munde von Brandmüllers Zeitgenossen hörte, habe derselbe nicht nur ein compendiöses Zechenhaus, sondern auch eine eigene geräumige Wohnung gebaut „und so möblirt, daß er und zwei Schwestern zu Sulzburg gemächlich wohnen konnte", legte einen Garten dabei an, hielten einen guten Tisch, eine eigene Equipage, war Liebhaber von Musik und Tanz u. s. w. und theilte bei solchen Gelegenheiten an Bergmusikanten, Arbeiter, Schmarotzer und andere Faullenzer Geld, Brod

und Wein aus. Er wollte die Himmelsehrgrube forciren, wendete viel Geld daran, aber „der alte Mann" wurde nicht bezwungen. Gyßer wollte den Brandmüller rechtfertigen und stellte ihn als einen guten, ehrlichen, aber weil er vom Bergfach nichts verstanden, vielfach betrogenen Mann dar. 1748 hatte er bereits 30,000 fl. verwendet und wollte nun auf ein neues Pochwerk, Schmelze und Kohlscheuer noch 3000 fl. verwenden. Dieser Bau machte in Sulzburg viel Aufregung. Die neue Poche (außer der alten an dem Platze, wo seit 1871 eine Sägmühle errichtet wurde) sollte 8 Stempel bekommen und einige hundert Schritte weiter hinten an dem kleinen Kanal gegen die Lohmühle hin stehen. Dadurch wurden zwei Sägmühlen, diejenige des Johann Jäger und des Michael Ritter (letztere der Brunnstube gegenüber) beeinträchtigt. Die Besitzer beschwerten sich bei der Regierung. Ritter bringt vor, daß er schon 1718 seine Säge habe abbrechen und verlegen müssen, da das Wasser zum Betrieb des Kunstrads genommen wurde und Brandmüller wollte jetzt keine Entschädigung leisten und sage, er solle anderswohin bauen. Der Rechnungsrath und Bergwerkszehender Gyßer (Großvater des von uns erwähnten Schriftstellers) unterstützte diese Männer. Brandmüller kaufte nun die Jäger'sche Mühle um 350 fl.; die Ritter'sche weigerte er sich zu kaufen, deßhalb gieng sie 1760 an Johann Kalt über, der sie an die jetzige Stelle baute. Auch das Gutachten des Stadtraths fiel gegen das Projekt aus: die Wälder ertrügen den Holzaufwand nicht und durch die Ausströmung arsenikalischer Dämpfe könne die Stadt Schaden leiden. Brandmüller aber baute und legte auch zwei Weiher an, 1½ Morgen groß, von denen einer zur Schmelzhütte und Kohlscheuer ausersehen wurde, der andere jetzt noch vorhanden ist. Das Hochwasser an Pfingsten 1872 legte eine Anzahl Pfähle nahe bei der Himmelsehr bloß. Das große Kunstrad soll bei Paulis Sägplatz gestanden

haben. Nach und nach hatte Brandmüller sein Vermögen eingebüßt, so daß er 1749 ein Ansuchen an den Markgrafen stellte, ihm 2000 fl. zu leihen. Karl Friedrich willfahrte und wies die Amt- und Forstleute an, diesem Hauptgewerker möglichst Vorschub zu leisten. 1750 ergieng ein Memoriale der Rentkammer an das Geheimerathskollegium: Brandmüller habe für geliefertes Eisen bei der Eisenfaktorei Oberweiler Schulden, auch komme soviel Holz weg, daß Förster Ruf nicht Garantie biete, er habe keinen Silberblick (= 15 oder 24 Mark Silber) eingeliefert, sondern anderweitig verkauft und keinen Zins für die 2000 fl., trotz der voraus enthaltenen Früchten und Geld, entrichtet. Die Rentkammer frägt an, „ob bei sothaner schlechter Beschaffenheit der Sulzburger Werke" es nicht gerathen sei, Beschlag auf Brandmüllers Effekten zu legen. Brandmüllers Haus scheint bei der Poche gestanden zu haben. Die Poche verbrannte 1849. Statt dessen gieng der Markgraf in seiner Güte so weit, einen letzten Vorschuß von 200 fl. zu verwilligen, sowie 1751 einen Lehen- oder Erbbestandsbrief über sämmtliche Gruben in Sulzburg, Badenweiler Lippurg und Britzingen, 22 an der Zahl.[1]) Auch werden dem Erbbeständer Wasch-

[1]) Diese werden also aufgezählt: Himmelsehr, Riester, Böschlinsgrund, Karlsstollen, Prophet Jeremias bei Badenweiler, welche, wenn sie nicht nach Verlauf zweier Jahre gebaut würden, ins Freie und anderwärts in Disposition gegeben werden sollten; Segengotteszech, Kobaltgrube, Haus Baden und Fürstenfreud zu Badenweiler, wenn sie nicht nach 4 Jahren gebaut würden; Antimoniumgrube, Viktoria, Trutz aller Feinde; Krebsgrund, Fürstenvertrag, St. Georgsgrube; rothe Löwenzech, Fürstenhut, Engelsburgstollen, St. Johannsgrub, im Lindengraben, Hoffnung Gottes zu Lippurg und 2 Meil Silbergrub auf der Sirniz. Der Markgraf behielt sich nur die jurisdictio ecclesiastica et criminalis vor und gestattete den reformirten und katholischen Bergleuten das exercitium religionis privatissimum, d. h. die Privatausübung ihrer Religion, aber nicht öffentliches Messelesen oder fremde Prediger.

kinder von auswärts anzustellen erlaubt, „dieselben in den Klostergebäuden bei der alten Klosterkirche einzulogiren gestattet". Aber auch dieß half nicht viel; Brandmüller betrieb zwar diese Gruben bis zu seinem im Jahre 1763 erfolgten Tode, aber die Erben desselben „deserirten die Werke" und traten sie sammt den Taggebäuden an den Markgrafen wieder ab. Die Poche wurde an eine Müllheimer Gesellschaft verkauft, welche eine Stärkefabrik darin anlegte.

Die Reihe der schließlichen Ausbeutung kam nunmehr an die Riestergrube. Der Bergwerkszehender (d. i. Verwalter) Volz besorgte im Interimistikum die Geschäfte. Ein neuer Unternehmer erstand in der Person des Gewerkers der Silbergruben im Groppach im Münsterthal, Namens Ludwig Friedrich Rößler, „ein Bergkundiger aus Kannstatt in Wirtenberg, ev. luth. Conf." 1773 wurde ihm vom Fürsten gestattet, den Riesterstollen zu öffnen und 1774 erhielt Rößler, dem es anlag, mit dieser Zeche belehnt zu werden, weil sie an den Groppach grenzt und sein Schwager Johann Kaspar Deggeler, ein Goldarbeiter von Schaffhausen, die Erlaubniß.

Burgvogt Erhardt in Müllheim, welcher die Verhältnisse des „armen Städtleins" heben wollte, wurde beauftragt, alle Unterstützung zu leisten. Er schrieb in die Karlsruher Zeitung eine Einladung zur Mitgewerkschaft. Es blieben aber 100 Kuxen übrig, die man dem Markgrafen aufladen wollte das Stück zu 8 fl. Derselbe wollte sich aber nur zu 8 Stück verstehen.

Man war so blind, große Dinge von dem „ehrlichen und wissenschaftlichen" Rößler zu erwarten. Er brauchte die List, das Gerücht zu verbreiten, er werde wieder in seine Heimath als Bergmeister berufen, deßhalb drängte Erhardt die Regierung zur Ausstellung des Lehnbriefes. Deggeler reiste in die Schweiz, um Mitgewerker zu sammeln, bekam aber überall zur Antwort: wenn etwas zu hoffen wäre, so

würden sich die Leute im Lande genugsam betheiligen. Der Lehenbrief wurde gar nicht ausgehändigt, denn Oberamtmann Wielandt schreibt, daß er die Aktenstücke nicht aus der Hand gegeben, weil nur Einer erschienen sei (wirklich befinden sich beide vom Fürsten unterschriebene Ex. des Lehenbriefes bei den Akten). Rößler sei in eine wirtenbergische Bergkompagnie getreten, Deggeler habe den Groppach noch einige Zeit betrieben, endlich aber mit Hinterlassung vieler Schulden sich heimlich aus dem Lande begeben. Bei diesen Leuten sei Alles Spiegelfechterei gewesen, um desto ungescheuter vom Groppach aus in das hiesige Territorium zu treiben.

Nach kaum zweijährigem Zwischenraume wiederholte sich das nämliche Spiel mit Gottlieb Treuer, einem wirtenbergischen Bergoffizianten aus Gochsheim, welcher mit Frau und 9 Kindern kam und sich in Karlsruhe bei dem Bergingenieur Erhardt mit dem Vorschlag meldete, die 4 Gruben Himmelsehr, Riester, Haus Baden und Fürstenhut auf Silber, Kupfer, Blei und Kobalt neu zu betreiben. An die in Wirtenberg aus 18 Orten zusammengebrachte Gewerkschaft brachte er einige Himmelsehrkuxen zu 12, eine Riesterkuxe für 3 und die übrigen zu 2 fl. an. Schon berechnete man 9000 fl. Gewinn u. s. w., als die fürstliche Rentkammer den hitzigen Treuer, sowie Ingenieur Erhardt abkühlte, jede weitere Anwerbung in Erinnerung an erlebte Thatsachen, verbot. Treuer hatte mit seiner zahlreichen Familie auf dieses Projekt seine letzte Hoffnung gesetzt. Schließlich wurde er im Mai 1776 von der Rentkammer ab und zur Ruhe verwiesen und verschwand vom Schauplatze.

Ungefähr in der nämlichen Zeit lief vom 22. April 1776 ein gemeinschaftlicher Bericht des Forstmeisters von Zink in Emmendingen, Oberamtmanns Wielandt und Burgvogts Herbster in Müllheim ein, welcher in Uebereinstimmung mit den 1748 geäußerten Vorschlägen des Geh. Raths

Wild die Verhältniſſe Sulzburgs ganz herabgekommen darſtellt. „Der größte Reichthum und größtes Kleinod der Stadt ſeien die Waldungen und dieſe brächten mit denen der Herrſchaft und den zwar ausgehauenen Wäldern der Gemeinden Laufen, Buggingen und Seefelden großen Zufluß. Das ganze Glück der Stadt beſtehe darin, daß die Bürgerſchaft in Ordnung gehalten, die Schwelgerei verbannt, gute Arbeit geliefert würde und die Bürger in Eintracht zuſammenhielten und ihr Gewerk beförderten. Allerdings kämen dazu die Bergwerke, deren Bedienſtete helfen müßten Frucht, Wein, Vieh verzehren und den Handwerkern Verdienſt gäben. Es frage ſich aber, ob das Unternehmen reüßire. Die Geſchichte lehre anders. Vom 10. Jahrhundert an ſeien dieſe und die Münſterthäler Werke bis jetzt betrieben worden mit ſehr verſchiedenem Erfolge. Die neuſte Zeit beweiſe, daß Rößler und Deggeler vor Beginn der rechten Arbeit abgiengen; die Brandmüller'ſche Geſellſchaft ſei mit großem Verluſt in armer Geſtalt weggezogen, das unter dem Markgrafen Karl Wilhelm mit vielem Anſehen errichtete Bergamt ſei wegen des erſtaunlichen Schadens aufgehoben worden. Der Prälat von St. Trudpert habe mit vielen Leuten und großen Koſten im Münſterthale gearbeitet und eine Geſellſchaft von Schaffhauſen habe im Groppach ſo ſtark in den Berg hinein getrieben, daß man mit Grund vermuthe, ſie ſei in dieſſeitiges Territorium gekommen; ſie ſeien ſchachmatt und der Prälat laſſe die Werke jetzt deßwegen nicht ganz ſtillſtehen, um den Schaden vor dem Publikum zu verbergen und das Regale nicht zu verlieren. Das ermuntere nicht zur Fortſetzung. Dazu komme das große Holzbedürfniß. Die Wälder aber ſeien ſtark ausgehauen, ſo daß Seefelden, Laufen, Britzingen und Badenweiler Mangel an Bauholz hätten. Die niedern Vogteien Gallenweiler und die große Gemeinde Auggen ſeien mit ihrem Holzbedarf auf Sulzburg angewieſen, da aus

dem Oestreichischen bei der noch andauernden Holzsperre Nichts zu erlangen sei. Sollte nun der Betrieb, wie zu erwarten stehe, nach 10—15 Jahren ins Stocken gerathen, so würden die Waldungen verödet und die Stadt des stärksten Zweiges ihrer Nahrung verlustig sein. Dazu käme die lustige üppige Lebensart der Bergleute, die mit Schulden ende und viele arme fremde Leute würden der Stadt auf dem Halse bleiben. Darum müßten sie entschieden von der Wiederaufnahme der Bergwerke abrathen. Damit stimmt das Gutachten des Forstmeisters von Gaisberg in Kandern vollkommen überein.

Auf diese ruhig gehaltene wahrheits- und sachgemäße Darstellung antwortet Ingenieur Erhardt in einem umfangreichen Gegengutachten, das 9 Abtheilungen und 54 Bogen umfaßt. Er untersucht, ob und in wiefern diese Anstände zu heben und wie der Bergbau auf einen soliden Fuß zu bringen sei. Weil die Oberländer ihre Produkte in Staufen, Freiburg und Basel nähmen, liegen Sulzburgs Gewerbe darnieder. Höhnisch bemerkt er, der Bericht setze das Holz in den Rang vor das liebe Brod. Die Wälder brächten wenig Nutzen und die Holzfuhren stören Tag und Nacht die Ordnung. Nur der Bergbau bringe Nutzen. Dadurch, daß man jetzt Pulver zum Sprengen verwende, könne man mehr erreichen in einer Stunde als früher in 8 Tagen mit Eisen und Schlägel. Die letzten Unternehmer hätten auf Raub gebaut und seien keine Kunstverständigen gewesen, Rößler ein desertirter Buchhalter, Deggeler ein müßiger Goldarbeiter, Brandmüller ein bankerotter Kaufmann. Die Brandmüller'sche Aufführung, mit den Bergleuten Tage und Nächte lang umherzuziehen und Unordnung anzurichten, habe den Vorwurf der Ueppigkeit verdient. Erhardt entwirft eine Beschreibung der verschiedenen Gruben hinsichtlich ihrer Ergiebigkeit, da er alle aufs Neue untersucht habe. Bei der Bebauung aber handle es sich um

das Holz, das Wasserbedürfniß und um eine gute Bergordnung. Er fordert ca. 600 Stämme zum Grubenbau und sagt, daß im Sulzburger Wald Tausende von Wellen liegen bleiben, nicht einmal die Gipfel von den Steck- und Dillbäumen würden aufgemacht; bei eintretendem Mangel könnte man die Erze in das Gernsbacher Thal zur Aufbereitung transportiren. Die frühern Bebauer hätten Raubbau getrieben, weil sie keine Wasserteiche und Wasserbehälter angelegt hätten und selten Luftschachte. Die Bergordnung solle sich auch auf das Kirchengebet um Gottes Segen erstrecken. Der Bericht versprach schließlich dem Lande große Vortheile: Umsatz der Produkte, Fuhrlohn, Eisen- und Stahldebit, die Münzstätten würden fournirt, Hanf zu Bergseilen gebraucht. Pulver- und Schrotmühlen könnten angelegt werden, da doch keine Letztern in Oberdeutschland seien, wozu das Bleierz Veranlassung gäbe, das kölnische Hafnererz werde durch unsere Bleierze bei den Töpfern verdrängt und das Geld im Lande bleiben. Auch auf die sponheimischen Lande werde dieß nicht ohne Einwirkung sein. Diese Exposition blieb nicht ohne Erfolg. Erhardt hatte nämlich sich früher erboten, die Bergwissenschaft zu studiren und Markgraf Karl Friedrich unterstützte ihn in Freiberg und zu einer Reise in den Harz. Man machte mit ihm einen Versuch und von 1776 an wurde ihm unter Aufsicht des Cameralamtes die Leitung des Baues übergeben, während Apotheker Beck von 1776—78 die Stelle eines Schichtmeisters und Vettermann diejenige des Obersteigers bekleidete. Haus Baden, Böschlinsgrund und Riester wurden in Angriff genommen. Das Wasser aber nahm überhand in den beiden Erstern, in welchen 190 Centner Erz und 80 Centner Kupfererz lagen und Erhardt zog seine Arbeiter 1778 in den Riester. Im Karlsstollen, Frischefund, Friedrichszeche, Fürstenhut und Krebsgrund wurde ebenfalls mit Eifer gearbeitet; die Ausbeute entsprach den Erwartungen nicht.

Der Markgraf beschloß daher im Oktober 1782 die Errichtung einer Direktion des Oberländer Bergbaues, an deren Spitze Geheimer Hofrath und Oberamtmann Schlosser in Emmendingen stand, neben ihm der zum Bergrath ernannte Erhardt. Acht Gruben waren im Betrieb, von denen zwei, der Schloßberg und die Karolinengrube im Hochbergischen lagen. Von 1785 an wurde geschmelzt, aber nur drei Mal, das baare Geld fehlte und Schlosser verließ 1787 seinen Amtsposten. Eine Inspektion durch den preußischen Minister Heinitz wurde durch den Ausbruch der französischen Revolution vereitelt. Doch erschien der sächsische Bergamtsassessor Beyer aus Schneeberg und es wurde auf dessen Begutachtung hin die Einsetzung eines eigenen Bergamts mit dem Sitz in Sulzburg beliebt, dem die erste Instanz in Bergsachen übertragen wurde. Die Beamten waren Erhardt, Gyßer, Meyer und Salzer. Unter ihm waren 6 Gruben im Betrieb: 2 in Badenweiler, 2 in Sulzburg und 2 bei Sexau. Wahrscheinlich war dieses Amt nur bis 1807 in Thätigkeit. Oberbergrath Erhardt starb 1815 in Rastatt. Er besaß eine nicht gewöhnliche Kenntniß der geolog. und mineralog. Verhältnisse unseres Landes, wie die obenangeführte Abhandlung im Magazin für Baden beweist. Er wurde öfter an den Hof berufen, begleitete den Markgrafen Karl Friedrich bei den Bergwerksbesuchen, befuhr z. B. mit ihm das Bleiwerk Haus Baden und die Hasler Höhle. Insbesondere war es die Mineralogie- und Bergkundige Markgräfin Karolina Luise, Karl Friedrichs erste Gemahlin, welche ihn oft zu Rath zog, namentlich bei der Anlage des reichhaltigen mineralog. Kabinets in Karlsruhe; in seiner Begleitung besuchte sie einmal die Riestergrube. Beim Anblick der Erzanbrüche in dieser 20 Lachter tiefen Grube habe sie ausgerufen: Dieß ist der glücklichste Tag meines Lebens, denn ich habe die Natur noch nie so schön gesehen.

Nachzuholen wäre etwa, daß auch bei Tegernau Berg-

bau getrieben wurde und 1741 der Krämer Thomas Deckert und Bergmann Christian Gottsman zu Sulzburg um die Genehmigung ansuchten, „noch eine Kobaldgrube" zu Tegernau eröffnen zu dürfen. Deckert erhielt unterm 4. Sept. 1742 die Erlaubniß zum Betriebe, Gottsman aber war inzwischen gestorben.

1770 wurde die verwittwete Maria Magdalena Ströhlingerin geb. Kriegin zu Straßburg mit der Sulzburger Kobaldgrube belehnt.

Der 1789 ins Bergamt berufene Max Gottlieb Meyer war Berginspektor des Hochberger Reviers und wurde 1782 mit der Krebsgrundgrube zu Sulzburg und dem Fürstenhut im Tannenbächle zu Britzingen belehnt.

Aus den Erzen der Kobaldgruben wurde eine blaue Farbe bereitet; 1788 erhielt der Bergmann Heinrich Gottlieb Weißer zu Sulzburg, (sein Vater Christoph Weißer war aus Ehrenfriedrichsdorf in Kursachsen aus Bergmannsgeblüt) der die Farbmeisterei, Schmelz- und Probirkunst gelernt und auch als Farbmeister 11 Jahre lang auf dem Kloster Gengenbach'schen Bergwerk zu Nordrach angestellt war und wegen seines hohen Alters (er war fast 80 Jahre alt) eine andere Anstellung nicht mehr erhalten konnte, eine wöchentliche Entschädigung von 2 fl. 24 kr., später von 1792 an von 3 fl. gegen die Verbindlichkeit, seine Wissenschaft von den Kobalderzen einem Landesangehörigen beizubringen.

1790 erhielten die Bergleute Gottfried Meinhard und Kaspar Seebach zu Sulzburg die Ermächtigung zum Betrieb des von ihnen neu erschürften Ganges am „Holderpfad" im Bugginger Wald auf Silbererz. Es bildete sich eine Gewerkschaft, darunter Basler, welche 1794 das Geschäft schwunghaft betrieb, eine Scheidhütte zunächst der Grube und ein Poch- und Waschwerk mit den nöthigen Wohnungen am Fliederbach aufführte. Dazu wurde der Edelfund- und Frischglücksgang eröffnet. Alle drei am Königsberg. 1798

wurde der eichene Wendelbaum des Pochwerks böswillig entzwei gehauen und Alles Eisen daraus gestohlen. Bald darauf gieng es in Flammen auf.

1824 beabsichtigte das Finanzministerium das Pochwerk bei der Himmelsehr zu veräußern. Die Stadt sprach jedoch das Eigenthumsrecht auf Grund und Boden an; und ließ sich zu einem Vergleich herbei, wornach sie 150 fl. bezahlte und bei Wiederaufnahme des Bergbaues im hiesigen Revier der Herrschaft das Recht zum Umtrieb eines Poch- und Waschwerks zu allen Zeiten einräumte.

Das Letzte, das mir über den hiesigen Bergbau bekannt wurde, ist, daß Joh. Jk. Grether, später Bürgermeister, † September 1865, in dessen Besitz das Pochwerk übergegangen war, in den dreißiger Jahren die Niestergrube auf Silber bebaut hat.

Somit wären wir am Schlusse dieser mehr als hundertjährigen Leidensgeschichte des Bergbaues angelangt. Auf der einen Seite viel Schwindel, Leichtsinn und Unverstand, auf der andern aufrichtiger Wille, diesem Industriezweige zum Wohle der Stadt wieder aufzuhelfen. Im ganzen vorigen Jahrhundert hatte die Regierung wenig von diesen Werken. Von dem auf Halden gestürzten Erze nahm der Zehntherr den Zehnten. Die „isinen Frontheile" sind solche, die dem Landesherrn zufielen und kostenfrei gebaut werden mußten. Die Froner waren die Bergverständigen Meister die „wyßen Berglüte". Das Lehen, Fron oder Handschlag hatte 4 Fronnberg und jeder 16 Frontheile, von welchen je einer dem Landesherrn gebaut wurde. Die Fronen bekamen den Namen von den Inhabern z. B. Künigin Fron. Wo 4 freie, da waren 60 nicht freie Theile. Silberblick ist der Glanz des im Ofen befindlichen Silbers, wenn die Bleischichte abgehoben ist und nur so lange dauert, bis die atmosphärische Luft hinzutritt und wurde zu 24 Mark geschätzt.

Abtheilung III.

Die Wälder bei Sulzburg.

1.

Einleitung.

Geschichtlich steht fest, daß in unserer Gegend die meisten Wälder mit Ausnahme der Königsforste (z. B. der Sausenhard) und der grundherrlichen Besitzungen (z. B. der Neuenfelser), Gemeingut der Genossenschaften waren, d. h. die Ortschaften, welche in einem Bachgebiet liegen, hatten gemeinschaftlichen Wald. Die Orte an der Kander, nämlich Kandern, Riedlingen, auch Tannenkirch hatten den Heuberg, welcher im sogenannten Behlenbrief getheilt wird; diejenigen am Klemmbach, nämlich das Weilerthal, Müllheim, Vögisheim hatten das Gemärk, so diejenigen am Sulzbach, also Sulzburg, Dottingen, Betberg, Buggingen, Seefelden und Heitersheim hatten die Wälder hinter Sulzburg. Letzteres besaß ein gewisses Vorrecht. Darüber sind Urkunden vorhanden.

2.

Urkundliches.

Ein Aktenstück von 1349, welches ein „pergamentin ußgeschnittener Kerbbrief über die Sulzburger Wäldt“ genannt wird, bestimmt die „Recht und alte Gewohnheiten,

so die von Sulzburg, Heitersheim, Betburg, Inner- und Ußer Seefelden mit einander von Altem herbracht haben". Es sollen an einem bestimmten Tag 12 Mann von Sulzburg und 12 vom Land zusammenkommen, um die Waldrecht zu erneuern, die Bannwarten zu setzen und den jährlichen Bedarf an Nutz- und Brennholz für Stadt und Landt auszuwerfen. Die von Sulzburg sollen ohne des Lands Bewilligung kein Holz verkaufen und umgekehrt. Wenn der Wald brennt, sollen die von Sulzburg löschen 3 Tag, darauf die vom Land u. s. w. In einer andern Waldurkunde „schickt das Land ihre erbaren Botten gen S., die sont sitzen zu dem Rath und sont mit einander einträchtiglich ein allmendt uß gebendt, wo man das Jar solle hawen Bawholz, zu brennen und zu anderer Nothdurft und das ander verbannen und Einung setzen; auch gemainlichen einen Bannwart kiesen; dieser soll auch, als dick und als viel ein Einung verschuldt wird, am Sonntag gen Heitersheim und gen Betburg für beide kilchen und soll da vor der Gemeindt alle die rügen, die Einung verschuldt hant und soll man ihm zu Heitersheim in dem kilchhof das Mahl geben. Wer von S. will hawen, der soll heruß gen Heitersheim und gen Betburg kommen und soll vor beiden kilchen betten die Gemeindten und die 4, die darüber gesetzt sind, ebenso soll das Land die vom Rath zu S. und die 4, die darüber gesetzt sind, bitten u. s. w. Wenn Jemand bäte, ihm ein Holz aus dem Gemärk zu führen, „die sont die von S. nit ehren, es sei denn des Lands will". Das Land soll auch gerumeten Weg han zu S. durch die Stadt zu einem Thor in, zum andern uß, von der Zit als die Sunne ufgaht und wieder undergaht ihr Wägen, Karren und Vieh ihr allmendt ze nießendt, und sont die ze S. ir Brucken als gut und in solchem Maaß halten, daß den Waidlüten und irem Vieh khein schad noch gebreste uf den brucken geschehe u. s. w. Eine Walderneuerung geschah

ca. 1380, wo Wernher von Eptingen, Kommenthur zu Basel, und Ludwig von Rabelsdorf als Schiedsleute zwischen Graf Egon von Freiburg wegen seiner Leute von Betberg und Buckingen (woraus ersichtlich ist, daß Betberg und Buggingen eine politische Gemeinde war) und Dietrich von Weisweil wegen seiner Leute von Seefelden, Dietrich von Keppenbach, Kommenthur zu Freiburg, wegen Heitersheim und Walter und Otto von Staufen wegen Sulzburg zunächst die oben angegebenen Bestimmungen wiederholen und neue Punkte aufstellen, z. B. die von Sulzburg sollen drei Männer erkiesen und die Dörfer auch drei; wenn die von Sulzburg bauen wollen, sollen sie es von den Dörfern fordern und umgekehrt. Wenn die Herren von Staufen an ihren eigenthümlichen Häusern in Sulzburg und in der Stadt Staufen oder an ihrer dortigen Burg oder an ihrem Hof zu Wettelbrunn bauen wollen, sollen sie es an die drei Ueßern (= Dörfer) fordern und man soll es ihnen geben nach altem Herkommen. Die Waldeinung soll halb den Sulzburgern, halb den Dörfern gehören. Die Sägmühl ob der Stadt soll dieselbig fürbas haben. Die Dörfer sollen den Weg, „der neben der Stadt uffen gat, fahren Nacht und Tag, wann sie wollen, ohne männigs Irrung". „Wenn die Stadt Sulzburg uffgeton wird, mögend die von den Dörfern dardurch fahren."

Bei solchen Verhältnissen gebrach es nicht an Streitigkeiten zwischen Stadt und Land, insbesondere wegen des Eckerichts und Waidgangs. Zu Zeiten der stauf. Herrschaft erschienen die Kläger uf der dortigen Rathsstuben und ließen durch den kaiserlichen Notar Ulrich Mader „ein pergamentin Instrument" aufnehmen, wodurch die Dörfer „nach Uffiegung eines Rodels" ihre Berechtigung vor Schiedsrichtern darthun. Aus dem Jahre 1349 ist ein Schiedsspruch des Raths von Freiburg vorhanden, wornach eine von Sulzburg über Heitersheim verhängte Pfändung auf-

gehoben und die Stadt in die Koſten verurtheilt wird. 1468 entſchieden der badiſche Landvogt von Hochberg Wilh. von Urberg und der ſauſenbergiſche Landvogt Hans von Flachsland von Röteln, unter Beizug des Erasmus zum Wyger und Jakob von Rünegg zwiſchen Sulzburg und den Dörfern, daß beide Partheien den Wald von der Hart bis an das Kloſterfrauenholz gemeinſchaftlich, jedes nach ſeinem Bedarf, nießen ſollen. Die von Sulzburg, Betberg und beide Seefelden hätten nämlich Recht, bei der Hart hinein, den dritten Weg, Pfaffenbach, Schnellig und herab an der Wand bis wieder zur Hart — und ſollen die Einung mitſammen theilen und die von Dottiken und Heitersheim nicht. Alsdann haben die von Sulzburg, Heitersheim und Dottiken, Recht hinter der Hard zu den übrigen Wäldern ſo vor nicht beſtimmt, und ſollen die Einung theilen — und die von Betberg und Seefelden nicht. Ebenſo iſt aus dem Jahr 1471 ein Schiedsſpruch über die Bugginger Holtz-, Wun- und Waidnießung im Sulzburger Wald des Trudpert von Staufen übrig, welcher unter Beizug von je drei Mann „Zuſatzlütten" die Spenne zwiſchen Sulzburg und Buggingen auf Grund eines 80jährigen Briefs in einem Rechtstag zu Staufen dahin entſcheidet, daß die Bugginger bei ihren bisherigen Rechten, welche von den Sulzburgern beſtritten wurden, zu belaſſen ſeien. Ueber den Bugginger Wald und Weg dazu vermitteln Hans Ludw. Turrent, der Zeit Landvogt zu Hochberg und Franz von Rockenbach, Amtmann zu Badenweiler, welche noch ſieben Schiedsleute dazu nehmen, alſo: 1) haben ſie den ſpennigen Wald mit Loachen an den Bäumen gezeichnet und zwar bis auf das Grundli. 2) Den Weg ſollen die von Sulzburg, wenn ſie Holz führen oder ſchleipfen, in dem alten Bach haben bis an die Matten vor und ſollen die Bugginger in ihrem Weg belaſſen. Wird der Weg breſthaft, ſollen beide Theile ihn bauen ꝛc.

Ueber das Eckerichtrecht im Klosterwald spricht 1548 Hans Weltin Schnewlin von Crantznow Landrichter des M. Ernst in Emmendingen auf Anrufen des Kammerschreibers und derzeitigen Verwesers des Klosters Sulzburg Friedlin Prombach gegen Hans Kaltenbach Schultheiß und Christian Sager, welche im Namen der Gemeinde erschienen, „daß ein gemaindt fürderhin wie bisher im Klosterwald mit sammt des Klosters Schwein, wie viel derselben jetzt oder künftig sein werden und das Kloster in der Gemaindt Wälder das Eckericht mit einander gemeinschaftlich beschlagen, nutzen und nießen sollen".

Um die Streitigkeiten zu verhüten, werden nun Waldordnungen in Fülle aufgestellt. Aus einer derselben entnehmen wir einige Bestimmungen: „wer da haut im Schwarzengrund oder vor der Sägen und schleift, der hat unrecht getan und kommt der Bannwart über das Bächly, das da gat uß dem Riestern bei Sant Martin, so mag ihn der Bannwart pfenden". Item wessen Wagen umfällt und er bedarf eines Hebels oder Ladbaumes, mag er ihn hawen, aber soll ihn liegen lassen. Wer den Pflug führt, gibt dem Bannwart einen Sester Korn; wer den Karren in den Wald, gibt ihm 4 Rappen; im Haus zu Heitersheim gibt man ihm jährlich einen Scheffel Korn. Item der Hof zu Betburg gibt jährlich 2 Sester Korn; der Fronhof zu Seefelden zwei Sester Korn. Das Eicheholz ist an allem Wald verbannen, ußgenommen der Newweg, der Schnellig und Pfaffenbach. Markgraf Karls Waldordnung von 1574 besagt: weil wir befunden, „daß unsere und unserer Unterthanen Wäld durch die bisher gehaltenen Verordnungen zum Aeußersten verwüstet in Abgang geriht und verderbet worden", so soll die bisherige Waldkommission von 24 Beisitzern: 12 von Sulzburg, 4 von Seefelden, 2 von Betberg, 4 von Heitersheim, 2 von Dottingen nicht ohne unser Vorwissen tagen.

Der Bannwart oder Waldforster soll täglich fleißiges

Umsehen halten und die Frevler dem Schultheißen anzeigen. Da er früher nach Heitersheim gegangen und vor der Kirche gerügt und das Mahl im Schloß bekam, welches ihm in seinem Dienst mehr hinderlich gewesen, so soll er künftig nicht mehr dahin gehen und ihm der Imbiß daselbst nicht mehr gereicht werden, sondern was er strafbar findet, dem Schultheißen und Forstmeister zu Sulzburg anzeigen, der es jedes Jahr im Beisein der Waldgenossen anbringen und verrechnen und jedem Theil sein Gebühr an der Einung zustellen soll. Die 12 Personen zur Ausgab des Bawholzes werden abgeschafft. Wer bawen wil, soll einen Zimmermann mitbringen, welcher bei seinen Pflichten den Bedarf an Tannen und Eichen anzugeben hat, das vom Forstmeister angewiesen werde. Führt er's in 1/4 Jahr nicht ab, oder läßt es liegen, so büßt er 1 ß 5 ß Rappen. Fürderhin sollen nur Haßlen- oder Buchenholz zu Ladhebeln verwendet, auch keine Meybäume abgegeben werden. Bisher wurden Blöcher, Seg- und Pfahlbäume je um 1 Plappert verkauft und etwan einen dazu geschenkt, das soll abgeschafft sein u. s. w. Diese Waldordnung erregte manchfachen Anstoß wegen ihrer Strenge, deßhalb kam 1583 in den Spennen zwischen Sulzburg und Heitersheim durch Beamte der badischen Vormundschaft und denen des Ordenskomthurs Philipp Flach ein Vergleich zu Stande, durch welchen das Weggeld wieder abgeschafft, das Land jedoch die Hälfte der Ausbesserung der Wege und Brücken leiden soll. Die 24 sollen wieder wie vor der letzten Waldordnung am 20. November jährlich zusammenkommen, der Bannwart täglich in den Wald und alle Sonntage nach Heitersheim gehen, doch soll er zur rechten Zeit wieder heimkommen. Wenn Baw- und Pfahlholz gegeben wird, soll auch Affterschlag und Dolden, so viel das Lotteisen zu heben vermag, aus dem Wald heimführen. Der Bannwart soll jeden Monat das Gemärk umgehen. Die Waldgenossen

dürfen kein Baw-Dillen-, Stock- und Brennholz außerhalb der Wasserseigin verkaufen. Unterschrieben ist dieser Abschied Sulzburg den 11. Juni 1583 von Happsberg, Oberamtmann von Badenweiler, Peter Eberhard von Reeß, Landvogt von Hochberg, Paulus Wonecke Jost, von badischer Seite; von Johanniterordensseite von Leonh. Cubelij Dr. J. U. und Eichenlaub, Statthalter. Auch eine neue ausführliche Eidesformel für den Waldbannwart wurde aufgestellt

Markgraf Georg Friedrich drang jedoch auf eine Waldtheilung, da die markgräflichen Räthe in der Vereinbarung von 1583 eine Schmälerung der markgräflichen Hoheitsrechte erblicken. Landvogt Martin von Remchingen zu Hochberg, die Räthe Hans Wolf Teuffel von Birkensee, Dr. Gregor Moch, Jakob Bahrenbühler, Landschreiber Martin Weiß und Joh. Schütz, Jäger und Forstmeister zu Hochberg hielten mit Dr. Brand und J. G. Eichenlaub von Seiten des Comthurs Bernard darüber Vorberathung und am 25. November bis 5. Dezember 1598 wurde ein vorläufiges Waldabtheilungsprojekt zwischen dem Johanniter Meister Bernard und Markgraf Georg Friedrich vereinbart, nach welchem sich der Markgraf aus besonderer „Affektion gegen den Orden" sich der Inspektion begibt und sie quoad lignandi dem Joh. Meister überträgt für den Heitersheimer Theil. Die Dottinger sollen, so lange sie staufisch sind, dem Komthur überwiesen, falls aber der Herr von Staufen ohne Erben stirbt, sollen sie auf die zween Sulzburger Viertel zur Beholzigung übernommen werden. Georg Friedrich begibt sich auch der 10 Klafter, welche aus dem Heitersheimer Theil jährlich zu dem Haus in Sulzburg verabfolgt werden. „Sollte aber durch Unordnung eine Schweinung oder Verheiung der Wäld eintreten, so zieht er die Inspektion wieder an sich." Auf diese Weise wären die Heitersheimer in dem durch Uebereinkommen von 1468 zugeschiedenen Theil unabhängig geworden.

Aus mancherlei Gründen war diese Abtheilung nothwendig geworden. Der hauptsächlichste lag in dem Zustande der Wälder selbst. Vor dem 16. Jahrhundert war die Forsthoheit noch nicht entwickelt und von einem Werthe des Waldbodens kaum die Rede. Dem Landesherrn war das Jagd- und Waidwerk die Hauptsache.[1]) Schon am Ende des 15. Jahrhunderts sah man indeß ein, daß der Waldverwüstung Einhalt gethan werden müsse. Der Bergbau und die Glasfabrikation waren bis dahin die hauptsächlichsten holzverzehrenden Industriezweige. Man bemächtigte sich des Holzbedarfs auf die einfachste Weise, indem man beim Mangel an Zugvieh sich begnügte, die Waldsäume abzuholzen dadurch, daß man die Stämme in einiger Entfernung vom Boden abhieb, die Stöcke aber stehen und das Reisig liegen ließ. Dadurch bildete sich eine Art Mauer um die Wälder, welche sie feucht und unwegsam erhielt. Von einer Durchforstung und Säuberung war keine Rede, deßhalb nahm die Unwirthlichkeit immer zu und die Arbeit in denselben wurde erschwert. Als nun die Waldordnung der obengenannten Markgrafen aufgestellt wurde, stieß ihre Durchführung bei der Widerspenstigkeit, besonders der nicht eigenen Unterthanen, auf große Schwierigkeiten, wie wir gefunden haben. Die Theilung war deßhalb eine höchst ersprießliche Maßregel. Jeder Fürst konnte alsdann seine Unterthanen selbst zum Vollzug seiner Anordnungen anhalten.

Die Ausführung der festgesetzten Vergleichspunkte, die wir oben angeführt haben, nahm längere Zeit in Anspruch. Am 28. Mai 1602 war wieder eine Kommission beisammen, jedoch kam erst am 4. Juli 1617 die endgültige Waldthei-

[1]) Trouillat gibt in den Monum. III. S. 247 eine Notiz: 1317 Dom. Conradus comes de Friburgo (d. i. Konr. II. 1316—50, Sohn und Nachfolger des Grafen Egino III.) habet in feodo omnia jura dicta vulgariter Wiltbenne, quae habet in Brisgowe, praeterea, spectant quae ad castrum Sulzberg.

lung zwischen dem Markgrafen Georg Friedrich und dem Kommenthur Johann Friedrich Hund von Saulheim zu Stande und wurde letztlich sanktionirt. In diesem Theilungs- und Vertragsinstrument, dessen Hauptsachen, wie ich glaube heutigen Tags noch in Geltung stehen, werden die Grenzen jeden Antheils der berechtigten Gemeinden genau angegeben: Denen von Sulzburg sollen statt der erst spezifizierten ihnen assignirten zweien Viertheilen, die Waldungen auf der linken Seite der Stadt, beim Klosterwald von der Halden oder Grund „der Helfer" genannt, angefangen, fürbaß der Wasserseigin und unterhalb dem Thal nach hinauf bis an den Neuwenweg, auch vom Neuwenweg ein Stuck oder Halden inmaßen ein Solches durch ein Wasserrunslin sowohl, als auch durch ettlich deßwegen gemachte sonderbare Gemerk von dem andern Theil des erst benannten Neuwenwegs abgetheilt, dergestalt und mit der angedingten Condition verbleiben, daß die Sulzburger den Heitersheimern 1000 Stämme aus den nächstgelegenen Halden, nicht die größten und nicht die kleinsten, verabfolgen sollen.

Vom übrigen Theil des Neuwenwegs an auf der rechten Seite abermals der Wasserseigin nach und unterhalb dem Thal nach herab bis zu End der Kehri wird der Wald abermals in zween Theile abgesondert, also und dergestalt, daß das hintere Stück Waldung bis auf den Dietenweg herfür — nach Ausweisung der hierüber beschehenen Ausmärkungen — denen von Heitersheim und dann letztlich der noch übrig bleibende vierte Theil bis zu End der Kehre denen von Betberg und beeden Sefelden zugehörig sein soll.

Endlich wird, außer den schon 1598 gemachten Bestimmungen über Abtretung der Waldinspektion zu Gunsten des Ordensmeisters, noch festgesetzt, daß bei etwa entstehen-

dem Streite, der Markgraf sich seine Gerechtsame nicht begeben wolle und die Inspektion in pristinum statum in anno 1598 hergestellt werden soll, doch unbeschadet der jetzt verglichenen Abtheilung.

Eine ebensolche Abtheilung wurde auch zwischen Sulzburg und Dottingen, das 1602 markgräflich geworden war und Antheil an dessen Wald bekommen hatte, um Spänne und Irrungen zu vermeiden, durch Instrument vom 19. Juli 1743 vollzogen. Darnach wurde den Dottingern der „dürre Grund" zugeschieden, „welchen Wald sie ohne Ein- und Widerred rüewiglich besitzen und der Forstordnung gemäß nießen und beholzen mögen".

Auch mit Bugginen hatte Sulzburg einen Strauß wegen Waid- und Eckerichtrecht auszufechten, indem die Stadt jener Gemeinde dieses Recht, als ihr nicht zustehend, bestritt. Der Prozeß dauerte von 1724 bis 1755, wo am 1. November ein hofgerichtliches Urtheil dahin ergieng, daß zwar die Stadt das Recht habe, mit ihrem Vieh den Waidgang im Bugginger Wald zu befahren, sie aber nicht befugt sei, die letztere Gemeinde vom Genuß der Waide ihres Eigenthums abzutreiben oder zu verhindern und das Eckerichtrecht sei daher dem Orte Buggingen zuzusprechen.

Die Veränderungen der Territorialhoheit seit Anfang dieses Jahrhunderts und die neuen Waldbestimmungen nehmen wir an als bekannt.

3.

Die Forstbeamten.

Die hiesigen Forstbeamten sind von 1692 an aktenmäßig bekannt. Bei der Familie Ruf war der Forstwartdienst von dort an und schon vorher bis 1785 bei 200 Jahre lang. Der Forstmeister in Hochberg war der Oberbeamte. 1785 wurde der alte Ruf pensionirt und der Dienst

mit Uebergehung seines Sohnes dem Hofjäger Stockmar übertragen. Als dieser 1786 auf eine andere Stelle befördert wurde, folgte ihm Grenzjäger C. Fr. Nast von Durlach. 1796 erhielt Grenzjäger Neck von Durlach diesen Dienst mit dem Titel Forstadjunkt. Die Besoldung bestand in 100 fl. baar, 36 fl. Hauszins, 5 Malter Dinkel, 5 Ohm Wein 2. Klasse, 8 Klafter Holz, 16 fl. Holzmacherlohn und die Accidenzien.

1814 Oberförster Hubbauer.
1827 Oberförster Arnold.
1839 Bezirksförster Theod. Wetzel.
1842 Bezirksförster Emil Seidel.
1845 Bezirksförster Will.
1847 Bezirksförster Metzger.
1860 Bezirksförster Alfred Staudinger.
1867 Bezirksförster Gg. Heinrich Lautemann.
1873 Oberförster Oskar Kaiser.

Aus dem bisher Vorgetragenen erkennen wir die reichhaltige Vergangenheit der Stadt Sulzburg. Es ist eine wohl 1800jährige Geschichte in farbenreichen Bildern an uns vorübergezogen: keltische und römische Spuren, das Kloster mit seinen heiligen und profanen Erinnerungen, der Wechsel mittelalterlicher Dynasten, die glänzende Hofhaltung badischer Fürsten und ihre Sorge für die Blüthe der Stadt, die bewegten und blutigen Scenen der langwierigen Kriege, das Sinken der städtischen Zustände und die neue Blüthe in den neuesten Zeiten. Mag das jetzige Geschlecht Belehrung schöpfen aus diesen Blättern und damit den Vorsatz fassen: zu wirken für die Ehre und Wohlfahrt der Vaterstadt, um dadurch zu fördern das Wohl des theuren Vaterlandes!

Inhalt.

Abtheilung I.

Die Stadt.

Seite

1. Keltiſches und Römiſches 1
2. Die Herrſchaft 4
3. Das Kloſter 11
4. Die Stadtpfarrei 25
5. Die Cyriakbruderſchaft 29
6. Die Reformation 30
7. Sulzburg als Reſidenz und Regierungsſitz:
   a. Als Reſidenz regierender Fürſten 34
   b. Als Sitz fürſtlicher Wittwen 37
   c. Als Regierungsſitz 41
   d. Als Amtsſitz 44
   e. Reihenfolge der Beamten 50
8. Städtiſches:
   a. Die äußere Geſtalt der Stadt 54
   b. Die wichtigſten Gebäulichkeiten 59
      1. Das Kloſter 59
      2. Die Schlöſſer:
         a. Auf dem Schlößleberg 64
         b. Stadtſchloß 65
      3. Die Stadtkirche 66
      4. Das Pfarrhaus 69
      5. Der Rebſtock, oder das hohe Haus 72
      6. Die Apotheke 73
      7. Die Mühlen:
         a. Die Kloſtermühle 77
         b. Die Mühle im Thal 79
         c. Die Gallin Kaiſer'ſche Mühle 80

Seite

8. Das Salzhaus 80
9. Die Badstube und Landschreiberei 80
10. Das hintere Bad 82
c. Die Stadtrechte und Privilegien 83
d. Die Märkte 93
e. Stadtstraße und Weggeld 95
f. Die Bewegung der Bevölkerung 96
9. Ein Jahrhundert des Kriegs 98
10. Die kirchlichen Verhältnisse:
a. Die evangelischen Geistlichen 119
b. Die Sulzburger Diakonen 126
c. Die milden Stiftungen 128
11. Die Sulzburger Schulen:
a. Die deutsche Volksschule 129
b. Die lateinische Landschule 135
12. Berühmte Stadtkinder:
1. Matthäus Scherff 138
2. Johannes Fecht 138
3. Daniel Schöpflin 143
4. Gustav Weil 146
13. Die israelitische Gemeinde 146

Abtheilung II.

Die Bergwerke.

1. Einleitung 150
2. Beschreibung der Oertlichkeiten 152
3. Geschichtliche Uebersicht 159

Abtheilung III.

Die Wälder bei Sulzburg.

1. Einleitung 180
2. Urkundliches 180
3. Die Forstbeamten 189

Urkunden

zur

Geſchichte der Herrſchaft Aeſenberg.

Herausgegeben

von

Heinrich Maurer,
Diakonus und Vorſtand der höh. Bürgerſchule in Emmendingen.

Vorwort.

Nachstehende Urkunden, welche hier zum ersten Mal veröffentlicht werden, sind mit Ausnahme von ganz wenigen bisher völlig unbekannt gewesen. Dieselben bringen einerseits ein wenig Licht in die Dunkelheit, welche seither über der Geschichte der Herrschaft Uesenberg schwebte, anderseits zeigen sie, daß in den Archiven mancher kleineren Städte noch viel Urkundenmaterial lagert, welches der Verwerthung harrt.

Der größte Theil der hier veröffentlichten Urkunden befindet sich in den Archiven der Städte Kenzingen und Endingen, einige in demjenigen der Stadt Freiburg, das noch keineswegs völlig ausgebeutet ist, der Rest ist dem Lagerbuch des ehemaligen Klosters Tennenbach entnommen, das sich im Generallandesarchiv zu Karlsruhe befindet. Dieses Lagerbuch, unter dem Abt Johannes Zenli von Freiburg von Pater Meier von Kenzingen im Jahr 1341 verfaßt, war zugleich das Kopialbuch des Klosters und enthält dessen wichtigste Urkunden theils in wortgetreuen Abschriften, theils in Auszügen. Außerdem finden sich darin zahlreiche historische und statistische Notizen, welche zum großen Theil älteren, jetzt verloren gegangenen Aufzeichnungen früherer Aebte entnommen sind. Dadurch ist es für die Geschichte des Breisgaues von großem Werthe.

Der Inhalt sämmtlicher Urkunden ist zuerst chronologisch in Form von Regesten zusammengestellt, worauf alsdann vollständige Abdrucke der wichtigeren Urkunden folgen.

Die bereits gedruckten Urkunden, welche sich auf die Herren von Uesenberg beziehen und die hier unberücksichtigt geblieben sind, finden sich bei Schöpflin, hist. Zar. Bad. Tom. V., bei Trouillat, monuments de l'histoire de

l'ancien évèché de Bâle, bei Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg, in der Zeitschrift zur Gesch. des Oberrheines, namentlich Band VIII—XXII, sowie in den Urkundensammlungen Gerbert's, Neugart's und Dümge's an verschiedenen Orten. Auch in Roßmann's Gesch. der Stadt Breisach ist einiges dahin bezügliches enthalten.

Schließlich muß ich noch bemerken, daß der Hauptirrthum, welcher seit der Darstellung Schöpflins in der Genealogie der Herren von Uesenberg herrscht, durch die nachfolgenden Urkunden klargestellt und völlig berichtigt wird. Hugo und Johann von Uesenberg sind nicht Söhne, sondern Vettern Burkhards III. und Söhne Rudolfs II. von Uesenberg-Kenzingen, welcher mit seinem Vetter Hesso III. im Jahr 1290 die Herrschaft Uesenberg getheilt hatte. Er selbst hatte Kenzingen mit Kürnberg, Herbolzheim, Ober- und Niederhausen, Bleichheim, Bombach, Münchweier und Nordweil erhalten, Hesso III. aber Endingen, Riegel, Bahlingen und die übrigen Orte am Kaiserstuhl. Dieses ist der Ursprung der sogenannten oberen und niederen Herrschaft Uesenberg. Rudolf II. mußte, nachdem er in der Schlacht bei Göllheim (1298) in die Gefangenschaft des Königs Albrecht gerathen war, seine Herrschaft dem König übergeben und vom Hause Oestreich zu Lehen nehmen. Hesso III. erlitt einige Jahre später bezüglich der Stadt Endingen ein ähnliches Schicksal, als er vom König wegen Landfriedensbruch bestraft wurde. Der Versuch des Markgrafen Heinrich von Hachberg, sich nach dem Aussterben der Kenzinger Linie der niederen Herrschaft Uesenberg zu bemächtigen, scheiterte an dem Widerstande des Hauses Oestreich; seinem Sohne Hesso jedoch gelang es nach dem Tode Hesso's IV. von Uesenberg die obere Herrschaft mit Ausnahme von Endingen und Riegel, das längst schon verkauft war, zu erwerben.

Abkürzungen.

T. = Tennenbacher Lagerbuch.
K. = Kenzinger Archiv.
E. = Endinger Archiv.

A. Regesten und Auszüge.

1052. Item am homersteige (Gemarkung Bötzingen am Kaiserstuhl) II manhouat. de his duobus bezziis datur omni anno I ame vini et II cappen ad prebendam capelle in Eistat, quam dominus Lamprechtus de vesenberg construxerat, ubi et ipse ac frater ejus requiescunt corporibus tumulati.

T. fol. 21. Vergl. Schöpflin, hist. Z. B. Tom V ad ann. 1052.

1

1269. Kenzingen.

Abt Gottfried und der Convent von Ettenheim-Münster verkaufen dem Abt Heinrich und der Samenung von Tennenbach 12 Juch. Acker bei dem Hofe zu Hardern im Weißweiler Bann um 18 Pfund Breisgauer. Es siegeln Hesso von Uesenberg und die Stadt Kenzingen. Unter den Zeugen: Herr Johannes der Schultheiße von Sweichusin, Herr Albert der Schultheiße.

T. Unter Hardern. 2

1283. 11. Februar. Bei Breisach.

König Rudolf von Habsburg verleiht der Stadt Kenzingen Freiburger Stadtrecht.

Urk. 1. 3

1283. 6. Juli.

Hesso und Rudolf von Uesenberg ertheilen der Stadt Kenzingen eine Verfassung.

Urk. 2. 4

1284. 17. Oktober.

Aebtissin Anna von Andlau und die Herren Hesso und Rudolf von Uesenberg lassen durch eine Commission die Rechte der Andlauischen Dinghöfe zu Ottoschwanden, Kenzingen, Endingen, Köchlinsbergen, Bahlingen und Sexau aufzeichnen.

Urk. 3. 5

1285. 29. August.

Heinrich der Alte, Markgraf von Hachberg, verkauft dem Kloster Tennenbach mit Willen seiner Gattin Anna und seiner Söhne Heinrich, Rudolf und Friedrich und des Hesso, Herrn von Uesenberg, tutoris et curatoris filiorum et uxoris ejus, Güter und Zinsen in Malterdingen.

T. fol. 190. Vergl. übrigens Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheines X. S. 112.

6

1292. April 24. Kenzingen.

Rudolf von Uesenberg besiegelt eine Urkunde, wonach Heinrich Zunde und seine Gemahlin Gerina gegen die Summe von 6 Pfund Pfennig auf ihre Rechte und Ansprüche, die sie auf die Güter des Rudolf Dienstmann von Herbolzheim haben, zu Gunsten des Klosters Tennenbach verzichten.

T. fol. 127. 7

1293. April 23. Kenzingen.

Rudolf von Uesenberg verkauft mit Zustimmung seiner Gemahlin Adelheid 60 Juch. Acker im Weißweiler Bann nebst 20 Mutt Geldes nämlich 6 Mutt Weizen, 7 Mutt Roggen und 7 Mutt Gerste und 6 Hühner dem Kloster T. um 60 Mark Silber als ledig Eigen. Dazu „das sniden vmb die weg nach dem sper durch diu korn zu Hardern allenthalben irs guots vnd ires eigens, das wir für ein reht hatten der gewonheit. vnd desselben rehtes verzihen wir vns für vns selben vnd für vnsere erben." Er erläßt ihnen dazu die Banngarben von obigen Gütern und

von all ihren Gütern zu Harderen (Harderer Hof bei Weißweil). Dennoch sollen die Bannwart ihr Korn hüten gleichwie das der andern „geburſame". Zeugen: Abt Meinwart von T., Bruder Heinrich der Prior, der zu Freiburg Schulmeister war, Br. Heinrich Reginger der Großkellner, Br. Algos der Meister zu Hardern, Br. Anselm der Meister zu Langenbogen (Gut bei Herbolzheim), Meister Konrad von Hügelheim, Herr Andres Stähelin, ein Priester, Meister Berthold der Vogt, Hugo von Malterdingen, Rudolf der Meiger, Albrecht der Kramer, Berthold Stähelin, Kuenz der Rouber. „Vnd haben besigelt mit mines hern des Marggrauen Heinrich von Hahberg, mit mines Bruoders Hermans von Geroltzegge, mit minem vnd mit der stette von kenzingen ingesigele."

T. fol. 112. b. 8

1293. Dezember 19.

Rudolf von Uesenberg verzichtet auf das Recht, Bannwein in Kenzingen aufzulegen.

Urk. 4. 9

1304. Jan. 5. Kenzingen.

Hugo von Uesenberg und die Stadt Kenzingen besiegeln einen Brief, laut dessen die Gemeinde Herbolzheim um 7 Pfund Heller dem Kloster T. drei Scheffel Weizengeld verkauft, welches das Kloster jährlich der Gemeinde entrichtete von dem Weg, genannt Hochstraße, und daß die Gemeindebannwarte unentgeldlich die Güter des Klosters zu Herbolzheim, die nach Kenzingen zehntpflichtig sind, hüten sollen.

T. fol. 127 10

1304. April 28. Burg Riegel.

Burkhard von Uesenberg verkauft dem Wilhelm Kolmann von Freiburg 2 Pfund Pfenniggeld von seinem Eigen zu Riegel um 6½ Mark Silber.

Urk. 5. 11

1304. Aug. 14.

Hugo von Uesenberg und die Stadt Kenzingen befreien das Kloster Schuttern vom Zoll in der Stadt Kenzingen.

Urk. 6. 12

1305. Febr. 17.

Hesso von Uesenberg und die Bürger von Endingen befreien das Kloster Schuttern vom Zoll in der Stadt Endingen.

Urk. 7. 13

1305. April 13. Endingen.

Die Bürger von Endingen verkaufen dem Ritter Snewelin Im Hof und seinem Schwager Peter dem Münzmeister von Freiburg eine ewige Gült von 25 Mark Silber.

Urk. 8. 14

1306. Febr. 11. Freiburg.

Urfehde Hugos von Uesenberg gegen Herrn Kolmann von Freiburg, der ihn gefangen hatte.

Urk. 9. 15

1306. Aug. 19.

Hugo von Uesenberg verpfändet den Bürgern von Kenzingen seine Leute zu Herbolzheim, Münchweier, Nordweil und Hausen um jährlich 13½ Mark Silbergeld.

Urk. 10. 16

1307. Samstag vor Cäcilien (18. Nov.)

Hugo von Uesenberg, seine Gemahlin Frau Sophie von Horburg und sein Bruder Friedrich verkaufen dem Johannes Kloblocher und dessen Bruder, Johannes Klein von Straßburg 12 Mark Silbergeld, Straßburger Gewäges von ihrer Stadt, ihren Leuten und Gütern zu Kenzingen um 120 Mark Silber. Die Zinsen sollen jährlich zu Lichtmeß kostenfrei nach Straßburg entrichtet werden. Frau Sophie schwört zu den Heiligen, daß die verkauften 12 Mark Geld nicht ihr Widenen sei und verzichtet auf alle Rechte; ebenso schwört Friedrich, daß er auf alle Ansprüche auf

dieses Geld verzichten wolle. Schultheiß, Rath und Bürger geloben auf ihren Eid, diese 12 Mark jährlich kostenfrei auf das genannte Ziel nach Straßburg entrichten und künftig jedem neu eintretenden Rathsmitglied das nämliche Gelöbniß in seinem Diensteid geben zu wollen.

K. Vidimus durch die Officiales curiae argentinensis vom 13. Aug. 1490.

17

1307. Samstag vor S. Katharinentag (18. Nov.)

Hugo Herr von Uesenberg überläßt den Bürgern von Kenzingen alle Pfennig-Zinsen, die er in der Stadt und im Banne von Kenzingen besitzt und die man ihm am Johannestage „ze sungichten", zu Martini und zu Weihnachten alle Jahr zu geben pflegte von Hofstetten, Aeckern, Matten und andern Gütern, „daz si die alliu jar haben vnd niesen sunt, unze sie je des jares zwölf march lötiges silbers straßburger geweges werdent gewert, die si alle jar für mich durch min bette den erbarn mannen Johans Clobeloch vnd Johans cleinen, burgern von Straßburg vnd iren erben hant gelobet zuo geben". Er schwört auch, daß weder er selbst noch sein Vogt sie an diesen vorgenannten Zinsen, noch an den 4 Mark Silber Geltes, die er als Steuer aus dem Dorfe Kenzingen habe, und die er ihnen ebenfalls um die genannten 12 Mark zu den vorgenannten Pfennig-Zinsen versetzt habe, je irren werde. Konrad der Räuber (Ruober) sein Schultheiß zu Kenzingen, schwört ebenfalls, daß er den Bürgern soviel jährlich überantworten wolle, bis die 12 Mark gewährt seien. Jeder künftige Schultheiß solle vor Antritt seines Amtes den nämlichen Eid leisten und im Fall die Stelle unbesetzt sei, sollen zwei Bürger aus dem Rathe die versetzten Zinsen einsammeln. Mit Genehmigung seines Bruders Friedrich, Kirchherr zu Kenzingen, versetzt Hugo auch den Nutzen der Kirche zu Kenzingen gar und gänzlich, im Falle die Pfennig-Zinsen nicht reichen

oder die Bürger sonst Verlust haben sollten. Es siegeln außer ihm sein Bruder Friedrich und sein Schwager Heinrich von Rappoltstein.

Zwei Siegel abgefallen. Das Friedrichs von Uesenberg zeigt den Uesenb. Flügel in dreieckigem Schilde mit der Umschrift: † S. FRIDE . . . . DE VeSENBERG. RECTOR. ECCLE . . . . . N.

K. 18

1308. Dezbr. 12. Freiburg.

Symunt von Endingen, Burger von Freiburg, übergibt sein Hofgut in Endingen dem Junker Burkhard von Uesenberg zum Eigenthum und empfängt es wieder von ihm zum Leibgeding gegen einen Schilling Pfennig jährlichen Zins.

Urk. 11. 19

1308. Dezbr. 12. Freiburg.

Burkhard von Uesenberg gelobt, den Symunt von Endingen in seinen Schutz zu nehmen.

Urk. 12. 20

1309. 21. Juni. Endingen.

Uebereinkunft Burkhards von Uesenberg mit den Bürgern von Endingen über den Stadtfrieden daselbst während seiner Fehden.

Urk. 13. 21

1311. Freitag vor Pfingstsonntag. (28. Mai).

Junker Hugo von Uesenberg, Herr zu Kenzingen, bekennet, daß in Folge von Mißhelligkeiten zwischen dem Kloster Tennenbach und denen von Herbolzheim zehn Schiedsrichter, worunter Johann der Meiger, Conrad der Ruober, Bruder Algos von Hardern, Bruder Walther von Langenbogen, ernannt worden seien, welche entscheiden sollten, welches im Herbolzheimer Banne gelegene Gut des Klosters Tennenbach „sture, gewerfte vnd vogtrecht" zu geben schuldig sei und welches nicht. Die Zehnmänner hätten darauf drei

Verzeichnisse aufgestellt, das eine enthalte diejenigen Grundstücke, welche steuerfrei seien, das zweite die steuerbaren und das dritte diejenigen, an welchen sie „zweifelten". Die Letzteren und alle vorgeschriebenen, sie gehörten in des Dienstmanns Güter [1]), oder in des Tumbenritters, oder in des Wiblers Gut [2]) oder in des Grafen Eigen [3]), läßt Hugo frei „aller stüre vnd alles gewerftes vnd aller vogtrechte vnd alles anders dienstes, gedinges, gewonheit vnd ander reht, die zum vogtreht hörent oder hören sont, die von minne, reht oder bette alder gewalt gesezet vnd vfgeleit wurdin oder mohtin werden."

T. fol. 125. 22

1313. Montag vor S. Urban. (21. Mai.)

Junker Hugo von Uesenberg, Herr zu Kenzingen, befreit in Folge eines Ausspruches der Zehenmänner von Herbolzheim mit Bewilligung seiner Gemahlin Sophie von Horburg und seines Bruders Friedrich, des Kirchherrn von Kenzingen, die Güter des Klosters Tennenbach zu Herbolzheim und Langenbogen von Steuer und Vogtrecht gegen eine jährliche Gült von 10 Mutt Roggen, 2 1/2 Pfund Pfennig Brisger und 3 Saum Weines, der zu Herbolzheim wächst, „vnd lont mir dazuo varen zehen marche silbers, die ine min here selig, min vatter, gelten solte, vnd den schaden, den ich ine tet wol vmb 30 Pfund ze muterstegen vnd vmb 6 swin ze mundingen vnd 30 mut roggen vnd 50 malter habern vnd 4 soum wines an den meister von Langenbogen vnd 10 mut roggen an den meister von Hardern". Die befreiten Güter betrugen im Ganzen 72 Juch. „Ist aber do sü lihent minen geburan, die in minem geriht

[1]) Vergl. Reg. 4.

[2]) Zeitschr. für die Gesch. d. O. VIII, S. 788.

[3]) Auch im Kenzinger Bann gab es Güter, welche „des grauen eigen" hießen. T. f. 150. — Es sind wahrscheinlich die Güter des früheren Grafen Berthold von Ruinburg. Schöpflin, Als. dipl. I. 324.

ſitzent, oder andern darkommen lüten, die ſont mir denne dienan ze minen rechten als andere geburen, die vf frigen guotern in mine gericht ſitzent, nach ir maze; aber dis guot ſol allerwegen fri ſin." Was die Mönche jedoch fernerhin dazu kaufen würden, ſolle „ſtür, gewerfte vnd vogtrecht" geben. Das Vieh ihres Hofes ſolle auf die gemeine Weid getrieben werden dürfen. „Vnd gienge vrlig ouch in dem lande vs, das ſie anders (anderswoher) ir vihe müſtin flöhen, was ſie denne dar gefldhtin vihes, die wil ſie inen forhtin, das ſol ouch mit dem vorgenanten vihe des cloſters den ban nießen."

T. fol. 124. b. 23

1313 am Tage S. Ulrich. (4. Juli.)

Junker Hugo von Ueſenberg, Herr zu Kenzingen, verkauft mit Bewilligung ſeines Bruders Friedrich, „Kilchher ze Bergheim" [1]) und ſeiner Frau Sophie von Horburg und mit Rath ſeiner Bürger zu Kenzingen dem Kloſter Tennenbach zu rechtem Eigen 8 Mutt Roggengeld, 2 Saum Wein und 2 Pfund Pfenniggeld, das letzteres ihm jährlich geben ſollte zu S. Martins-Meſſe für alle Steuer von dem Hofe zu Herbolzheim, um 20 Mark Silber.

T. fol. 126. 24

1315. Nächſter Samſtag nach St. Hilarientag. (18. Jan.)

Herr Hugo von Ueſenberg beſtätigt und gewährte auf Bitten des Schultheißen, Rathes und der Gemeinde von Kenzingen, künftigen Schaden und Irrung zu vermeiden, daß von ſeinen Söhnen nach ſeinem Tode einer, der weltlich ſei, wen die von Kenzingen wollten, Herr der Stadt ſein ſolle; und innerhalb eines Monats nach dem Tode des Herren ſollten ſich die Bürger entſcheiden und wen ſie von den Söhnen nehmen, der ſoll Herr ſein „vnd hant die an-

[1]) Bergheim im Elſaß bei Kolmar. Friedrich hatte alſo zwei Pfründen.

bern mit nüt ze tunde". Darüber schwört er bei den Heiligen einen Eid.

K. 25

1315. Frauenabend der Jüngeren. (7. Sept.) Endingen.

Cunrad an dem Stollen von Endingen verkauft zwei Rebstück im Endinger Bann, zusammen 10 Mannshawet als ledig Eigen den zwei erbaren Jungfrauen, Frau Katharina und Frau Elisebeten von Güntherstal, Herrn Burkarts des Turners seligen von Freiburg Töchtern und ihren Nachkommen um 11 Pfund Breisgauer. Die Güter werden dem Verkäufer als Erblehen um ein Pfund jährlich wieder verliehen. „Vnd so ein wandelvnge wirt, so sol man vier pfennige geben ze Erschatze." Es siegelt auf Bitten des Ausstellers Herr Gebhard von Uesenberg Tumherr von Straßburg.

E. Siegel abgefallen. 26

1316. Sonntag vor Johannes dem Täufer. (20. Juni.)

Anno dom. MCCCXVI dna de Horburg, Sophia, uxor eius (Hugonis de vesenberg) legitima adhuc vivens de scitu et voluntate ipsius legavit, condidit et dedit nobis — X Schilling Pfennig annualis census von den IIII lib. die wir demselben heren von vesenberg von unsern ackern ze Langenbogen geben ierlich — das wir ir iargezit begangen. — Anniversarius autem dies erit in die beatorum Viti et Modesti.

T. fol. 172. 174. 27

1317.

Item bone memorie fridericus quondam Zünde dedit nobis ex iussu et scitu et voluntate nobilis dom. hugonis de vesenberg, cuius ministerialis fuit, x mod. selig. redditus annualis census, qui omni anno in festo beati Mart. debent nobis dari de tota grangia sive curia eiusdem hugonis de vesenberg, sita in villa et banno

Bleicha, cum agris et pratis ac universis pertinenciis; donatio facta fuit anno MCCCXVII.

T. fol. 27. 28

1318. Nächster Freitag nach dem Nontage. (5. Juni.)

Hugo, Herr von Uesenberg gelobt und schwört bei den Heiligen „vnseren burgern vnd stat von Kenzingen, daz wir behein brief zullen geben noch besigeln vber vns oder vber vnser Lüte, es sie von schulten oder von waz sache wegen es sige, von deren wegen man uns oder unsere lüte einer möge gupfenden oder angriffen in dheimen weg mit gericht oder ane gericht oder in beheimen wegen. wir nemen uß die vorgenanten vnsere burger vnd stat von Kenzingen mit gedingten worten."

K. 29

1318.

Hugo von Uesenberg überläßt der Stadt Kenzingen den inneren Stadtgraben zum Eigenthum.

K. Urk. Verzeichniß. 30

1319. S. Gregorientag. (12. März.) Endingen.

Burkhard und Gebhard von Uesenberg geloben den Bürgern von Endingen die Zusagen, welche letztere dem Gutmann Hevenler von Freiburg bezüglich seiner zu Endingen gekauften Güter gemacht hatten, zu achten.

Urk. 14. 31

1323. Tag vor Lichtmeß. (1. Febr.) Freiburg.

Die Stadt Endingen gelobt dem Johann Malterer, dem Mezger, einem Bürger von Freiburg, jährlich 10 Mark Silbergeld zu rechtem, ewigen Zins zu geben.

Urk. 15. 32

1324. Dienstag zu Mitten Meien. (15. Mai.) Endingen.

Herr Burkhard von Uesenberg gelobt für sich und seine Nachkommen dem Richter, Rath und der Gemeinde von Endingen, weder sie noch ihre Nachkommen jemals zu ver-

pfänden oder seiner Schulden wegen anzugreifen; auch verspricht er sie in allen künftigen Schuldbriefen namentlich auszunehmen. Seinen Leuten von Bahlingen und Eichstetten gewährt er freien Zug nach Endingen und das Recht, ihre Kinder dahin verheirathen zu dürfen; „vnd sullen da sizzen vnde dienen in allem dem rehte, als die von Endingen".

E. 33

1327. Montag vor Martini. (9. Nov.)

Herr Burkhard von Uesenberg und der Rath von Endingen geben dem Schultheißen Gebhard von Endingen einen Kundschaftsbrief über seine Besitzungen und Rechte in Endingen.

Urk. 16. 34

1328. Tag vor S. Walpurg. (30. April.)

Heinrich Brenner, Schultheiß, und der Rath von Kenzingen beurkunden eine Vergabung des Kenzinger Bürgers Heinrich von Theningen an das dortige Hospital.

Urk. 17. 35

1330. Tag vor Matthäus dem Zwölfboten. (20. Sept.)

Hugo, Herr von Uesenberg, beurkundet eine Abschrift des deutschen Originals der Kenzinger Verfassungsurkunde vom Jahr 1283.

K. Abschrift aus dem vorigen Jahrhundert. 36

1331. S. Hilarientag (13. Jan.)

Burkhard, Herr von Uesenberg, und der Rath von Endingen verbieten fremden Wein nach Endingen zu führen.

Urk. 18. 37

1333. Montag vor S. Urban. (22. Mai.)

Aebtissin Sophie von Andlau verleiht dem Burkhard von Uesenberg das Schultheißenamt zu Endingen gegen jährlich drei Pfund Straßburger.

Urk. 19. 38

1333. Dienſtag nach Pfingſten. (25. Mai.)

Hugo und Burkhard von Ueſenberg beſtätigen die Rechte der Andlauiſchen Dinghöfe.

Urk. 3. 39

1336. Montag nach Weihnachten. (28. Dezbr.)

Johannes von Rappoltſtein und das Mannengericht des Kloſters Andlau ſprechen dem Markgrafen Heinrich von Hachberg die Lehen ab, welche Herr Burkhard ſelig von Ueſenberg von dem Kloſter beſaß.

Urk. 20. 40

1337 Dienſtag vor der großen Faſtnacht. (4. März.)

Aebtiſſin Sophie von Andlau belehnt die Brüder Johann und Heſſo von Ueſenberg.

Urk. 21. 41

1337. Donnerstag nach Marie Verkündigung. (27. März.) Freiburg.

Markgraf Heinrich von Hachberg geſtattet der Stadt Endingen zu der Ueſenbergiſchen Pfandſumme von 2600 Mark Silber noch weitere 80 Mark zu ſchlagen.

Urk. 22. 42

1338. Samſtag nach Lichtmeß. (7. Februar.) Freiburg.

Herr Hugo von Ueſenberg verſpricht den Bürgern von Kenzingen, ſeine Stadt Kenzingen nebſt der Burg Kürnberg nie zu veräußern und beſtätigt das Bündnis mit Freiburg.

Urk. 23. 43

1340. Donnerstag nach Hilarientag. (20. Jan.)

Friedrich von Ueſenberg beſchwört die Rechte der Stadt Kenzingen.

Urk. 24. 44

1340. Freitag vor S. Nikolaus. (1. Dezbr.) Freiburg.

Bruder Johann der Truobe, Gebruodert und Schaffner des Frauenkloſters S. Agnes verkauft um 30 Mark Silber mit Genehmigung der Stadt Endingen und der Priorin

und der Rath-Schwestern des Conventes von S. Agnes, sowie des Münzmeisters Rudolf Geben von Freiburg, Pflegers desselben Klosters, dem Meister Conrad Hemmerlin, Stadtschreiber von Freiburg, 3 Mark Silbergeld jährliches Zinses von den 7 Mark Silbergeldes, welche die Stadt Endingen ihm und dem Kloster S. Agnes jährlich zu Lichtmeß zu entrichten schuldig ist und welche er um 70 M. S. gekauft hatte.

E. 45

1341. Tag vor S. Bartholomäus. (23. Aug.)

Graf Konrad von Freiburg stellt der Stadt Endingen einen Schadlosbrief aus wegen der bischöflichen Quart zu Endingen, die er genommen hatte.

Urk. 25. 46

1341. Dienstag vor S. Martin. (6. Novbr.)

Hugo, Herr von Uesenberg, gewährt aus Gunst und Freundschaft für die Stadt Kenzingen und in der Absicht, daß dieselbe an Ehren und Gut allzeit zunehme, den daselbst Eingesessenen die Gnade, daß die in der Stadt eingesessenen Fischer ihre Fische vor S. Martinstag nur in der Stadt Kenz. verkaufen dürfen auf offenem Markte, zur Zeit und an der Stelle, die der Rath bestimmt; von den zu Markt gebrachten Fischen soll der Bote der Herrschaft, wenn er kaufen will, die besten Fische zuerst zu kaufen das Recht haben. Die Fischenzen auf der Elz sollen jährlich 14 Tage nach Sonngichten verliehen werden und nur an solche, die in Kenzingen oder in der Nähe der Stadt seßhaft sind, oder 8 Tage darnach seßhaft werden, und über die der Rath von Kenz. zu gebieten habe. Wollte bei dem Verleihen der Fischenzen die Herrschaft zu streng oder die Fischer „an Minrungen" zu unglimpflich sein, so solle der Rath von K. nach der Gewohnheit entscheiden.

K. 47

1341. An S. Johannes Abend ze jungehren (5. Mai.)

Hugo von Usenberg thut kund, daß sein verstorbener Vater Rudolf und dessen Vetter Hesso selig im Jahr 1277 jährlich 20 Mark Silber als Steuer der Stadt Kenzingen auflegten und bestimmten, daß je nach Verlauf von 10 Jahren der jeweilige Herr der Stadt mit Vieren aus dem Rathe die Steuer erneuern solle: habe sich die Stadt gebessert, solle auch die Steuer gebessert werden. Bei der jüngsten Schätzung betrug die Steuer bereits 40 Mark Silber und wurde auf 50 M. S. erhöht. Diese Summe solle nun in Zukunft nicht mehr erhöht werden. Von den 50 Mark seien jährlich 30 Mark an die von Tuselingen in Freiburg und ihre Erben und 10 Mark an die von Totikoven in Freiburg zu entrichten.

Siegel Hugos: Usenbergischer Flügel in dreieckigem Schilde. Umschrift: † S. HVGONIS. NOBILIS. D. . . . . RG.

K. 48

1341.

Jo. de Gerolzegge,[1]) rector ecclesie S. Petri in Endingen.

T. fol. 72. 49

1341.

Item vf dem füling (Bach bei Kenzingen) pratum vnum III iugerum, stozend an den brügel der ze kenzingen ze der pfrunde höret, die iunghere friderich von V'senberg nu selber het.

T. fol. 148. b. 50

---

[1]) Johannes war der Sohn Walthers III. von Geroldseck-Lahr. Reinhard, pragm. Gesch. S. 88. Seine Schwester Adelheid war nicht mit Heinrich III. von Rappoltstein verheirathet, sondern Aebtissin zu Andlau. Vergl. Reg. 52 und 53.

1342. Tag vor S. Katharinen. (24. Nov.)

Herr Hugo von Uesenberg bestimmt, daß seine Leute zu Herbolzheim, Münchweier, Bleichen, Nordweil, Bombach, Altenkenzingen und Hausen in Rechtssachen mit Bürgern von Kenzingen nur in letzterem Orte Recht nehmen sollen.

Urk. 26. 51

1344. S. Urbanstag. (25. Mai.)

Aebtissin Adelheid von Andlau, geb. von Geroldseck, verkauft den Dinghof dieses Klosters zu Kenzingen und alle Rechte, mit Ausnahme des Patronates der S. Peterskirche zu Altenkenzingen, um 400 Mark Silber an die Stadt Kenzingen.

Urk. 27. 52

1344. S. Urbanstag. (25. Mai)

Aebtissin Adelheid von Andlau verkauft den Dinghof dieses Klosters zu Endingen, mit allen Rechten nebst dem Schultheißenamt in der Stadt Endingen, mit Ausnahme des Patronats der S. Peterskirche in Endingen um 600 M. S. an die Stadt Endingen.

Urk. 28. 53

1344.

Friedrich von Uesenberg gestattet den Bürgern von Kenzingen, daß sie für ewige Zeiten die Freiheit haben sollen zu verbieten, daß jemand vor dem niedern Thore ein Wirthshaus, Weinhaus oder Tabern gehalten solle. So einer dawider thäte, möge der Rath ihn nach Belieben büßen.

K. Urkunden-Verzeichniß. 54

1347. Samstag nach Christi Himmelfahrt. (12. Mai.) Freiburg.

Bürgermeister und Rath zu Freiburg schlichten die Mißhelligkeiten zwischen Junker Henselin von Uesenberg und den Bürgern von Endingen wegen der Schulden der Herrschaft.

Urk. 29. 55

1347. Tag vor Johanni. (23. Juni).

Johans von Uesenberg und seine Gemahlin Anna von Kirkel versetzen den Bürgern von Endingen die Stadt Endingen, die Dörfer Eichstetten, Ihringen und Bahlingen und die Kirchensätze zu Eichstetten und Hausen.

Urk. 30. 56

1349. Mariä Geburt. (8. Sept.)

Johans zem Rine, Cunrat Cunilin, Conrad Bruseler und Werner Erb, Bürger von Breisach und Heinrich Brenner, Fritschi Zund, Albrecht Ruober und Herman Zöchelin, Bürger von Kenzingen, entscheiden als Schiedsrichter einen Grenzstreit wegen des Riedes, genannt Wilebach, zwischen dem Richter, Rath und den Bürgern von Endingen und dem Heimburger und der Gemeinde von Bahlingen zu Gunsten der Stadt Endingen.

E. 57

1350. Donnerstag nach Ostern (1. April.)

Friedrich von Uesenberg erweitert die Rechte der Stadt Kenzingen. Aufnahme der Zünfte in den Rath.

Urk. 31. 58

1350. Freitag nach St. Urban. (28. Mai.) Freiburg.

Vor dem Schultheißen Hanmann Snewli, Ritter, und vor offenem Gericht unter der Richtlaube in Freiburg verkauft Johans Sneweli, Cunrad Snewelis seliger Sohn zu der Oberlinden, den man nennt den Kung, als Vogt und Pfleger der Margarethe, Herrn Johann Sneweli des GrüningS seligen Tochter, dem Johansen Eigel zu dem Kiele, Bürger von Freiburg, um 268 Mark Silber den Hof, der gelegen ist zu Endingen in der Stadt, der Walthers von Endingen seligen war, mit allen Rechten und Zinsen als ledig eigen. Die Zinsen, die von dem Hofe vorausgehen, sind folgende: 13 Saum rother Wein, ist ein Mannlehen, git man Walthers von Endingen seligen Frau, der Stübin

wegenen zu Straßburg; 6 Mutt und 6 Eimer rother Wein weniger 2 Viertel den Herren von Tennibach; ein Pfund Wachs an S. Peter in Endingen in die Kirche von einer Matte, heißet die schwarze Lache. Usgenommen und behept sind 12 Mannehowat Reben zu Etzendal und der Acker davor und die Güter und Gelte, so gen Kolberg [1]) gehören. Der Kauf geschah mit Genehmigung Herrn Dietrich Snewelins, Conrad Snewelins, Rudolf Snewelins und Annens von Ura, ihrer Schwester und Albrechts von Ura, der vorgenannten Annen ehelicher Wirthe. Zeugen waren hierbei folgende Bürger von Freiburg, welche dabei auch Urtheil sprachen: Rutfrit Autscher, Hug Eberli, Cunrat Eberli, Burkart Goltsmit, Fritschi Pulche, Jacop der Gorner, Rudi Huter. — An der Urkunde befinden sich 6 Siegel, worunter das Alberts von Ura (vergl. Schreiber, Urk. B. I. Taf. VI. 12) und Cunrad Snewelis (Taf. VI. Nr. 17) noch erhalten sind.

D. 59

1351. Tag vor S. Margarethe. (11. Juli.)

Hesso von Uesenberg, Kirchherr zu Eichstetten und Hausen, bestätigt, nachdem er volljährig [2]) geworden war, die Pfandschaft der Stadt Endingen vom Jahr 1347.

Urk. 32. 60

1352. S. Valentin. (14. Febr.)

Markgraf Heinrich von Hachberg erledigt die Stadt Endingen der Pfandschaft wegen 500 Mark Silber.

Urk. 33. 61

---

[1]) Burg Koliberg bei Endingen, Lehen der Herren von Endingen vom Stift Waldkirch, im Jahr 1321 von den Bürgern von Endingen zerstört.

[2]) Die Volljährigkeit trat im Breisgau nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre ein. Zeitschr. für die Gesch. d. O. IX, S. 246.

1352. Freitag nach dem Fronleichnamstag. (8. Juni.)

Markgraf Heinrich von Hachberg, Herr zu Kenzingen, bestätigt die Freiheiten und Rechte der Stadt Kenzingen.

Urk. 34. 62

1356. Montag vor S. Margarethen. (12. Juli.)

Bündnis zwischen der Stadt Freiburg und Markgraf Heinrich von Hachberg, Herrn zu Kenzingen und in der niederen Herrschaft Uesenberg und Frau Anna von Uesenberg, seiner ehelichen Gemahlin, über dieselbe Herrschaft Uesenberg sammt den Schlössern und Vesten Kenzingen und Kürnberg und allem, was dazu gehört. Hielte er aber das nicht, so sei die Burg Höhingen mit Zubehör um 410 Mark Silber der Stadt Freiburg als ein Pfand verfallen.

Freib. Stadtarchiv. Maldoner I, 38. 63

1356. Montag vor S. Margarethen.

Bündnis der Stadt Freiburg mit Markgraf Otto von Hachberg, Markgrafen Heinrichs von H. Sohn, Hessen Snewelin Im Hof, Johann Snewelin, Herrn Konrad Dietrich Snewelins sel. Sohn, Rittern, und Dietrich von Falkenstein, Herrn Kunos von Falkenstein eines Ritters Sohn, als des Malterers Pflegern, über die Veste und Herrschaft Hachberg mit Wissen, Gunst und Willen des Markgrafen Heinrich von Hachberg, Herrn zu Kenzingen und der niederen Herrschaft Uesenberg, und seiner Gemahlin, Frau Anna von Uesenberg.

Freib. St. M. I, 39. 64

1356. Montag vor S. Margarethen.

Die Stadt Freiburg nimmt bei obigen beiden Bündnissen das Haus Oestreich, die Herrschaft Freiburg, die Städte Basel, Straßburg und Breisach aus.

Freib. St. M. I, 40. 65

1356. Montag vor S. Margarethen.

Bündnis des Hessen Snewelin Im Hof, Ritter und Bürger von Freiburg, mit der Stadt Freiburg über Burg

und Dorf Riegel und zwar in dem Stand, wie es von Johann von Uesenberg erkauft worden ist.

Freib. St. M. I, 42. 66

1356. Montag vor S. Margarethen.

Bündnis des Hessen Snewelin Im Hof, Johann Snewelin, Herrn Konrad Dietrich Snewelins sel. Sohn, Rittern und Dietrich von Falkenstein, Ritter Kunos von F. Sohn, mit der Stadt Freiburg wegen der Stadt Endingen mit Zugehör nebst Zusage der Oeffnung.

Freib. St. M. I, 43. 67

1362. Zinstag nach S. Jerientag. (26. April.)

Johans, Herr von Uesenberg verkauft dem frommen Knecht Hentzmann von Brunna und seinen Erben für 60 Pfund Pfennig auf Wiederlösung sechs Pfund Pfennige jährliches Geldes und Zinses auf S. Martinstag von seinem Hause und Hof, Trotte und Garten mit Allem, was hintenan und vornen dazu gehört zu Eistat in dem Dorf, gegen Welti Scherers Haus über gelegen, dem man sprichet „Hentsmanns von Brvnna gesesse", das er ehemals von demselben Hentzmann von Brunna gekauft hat und das von ihm ist; davon gehen ab 2 Saum Weingeldes Vorzins an Albrecht den Ruober. Bürgen: Graf Egon von Freiburg, sein Bruder Hesso von Uesenberg und Heintzin Kuchen, der Richter zu Endingen. Bürgschaft soll in Kenzingen geleistet werden durch einen Knecht mit Pferd. Die Bürger von Endingen werden ausgenommen, „wan sie mit pfant für vns sint".

E. 68

1362. Samstag vor S. Margarethen.

Bündnis der Stadt Freiburg mit Hesso von Uesenberg, Herrn Burkhards sel. Sohn, über die Stadt Endingen und Veste Höhingen nebst Zubehör und mit aller seiner Herrschaft.

Freib. St. M. I, 47. 69

1363. Freitag nach S. Ulrichtag des Bischofs.

Bündnis des Johann von Uesenberg mit der Stadt Freiburg wegen der Stadt Endingen und aller seiner Herrschaft.

Freib. St. M. I, 49. 70

1363. Zistag nach S. Gallus. (17. Oktober.)

Johans und Hesso von Uesenberg, Gebrüder, Herrn Burkhards seligen Söhne von Uesenberg, schwören den erbaren Bürgern und der Gemeinde zu Endingen, Treue und Wahrheit zu leisten und stet zu halten alle ihre Rechte, ihre Briefe und Gewohnheiten, wie sie dieselben hergebracht haben von ihrem Vater, Herrn Burkhard und allen ihren Vorfahren. Sie gelöben dem Schultheiß, Richter und Rath und der Gemeinde zu Endingen, sie niemals zu verpfänden und sie in allen Pfandbriefen namentlich auszunehmen. Ferner geloben die beiden, die Stadt Endingen in rechter Gemeinschaft zu mahnen und zu bitten um alles, das sie zu mahnen und zu bitten haben. Es siegeln außer den Ausstellern die Zeugen: ihr Oheim, Graf Egons von Freiburg, Landrichter im Brisgowe, Herr Peter von Hewe, Markgraf Otto von Hachberg und ihr „Bruder", Herr Heinrich von Blumeneck. — Siegel abgefallen mit Ausnahme desjenigen Johans von Uesenberg.

E. 71

1363. Freitag nach S. Nikolaus. (10. Dezbr.)

Johans, Herr von Uesenberg bekennt, dem Schultheißen, Rath und der Gemeinde der Stadt Endingen 21 Mark Silber schuldig zu sein von Zinsen wegen, die auf ihn gefallen sind von den 70 M. S., die er ihnen noch schuldig sei, wovon er ihnen 7 M. S. zu Zinsen gibt nach dem Brief, den die von E. von ihm haben. Er verspricht, die 21 M. S. bis zur nächsten alten Fastnacht zu zahlen und stellt seinen Bruder Hesso als Bürgen. Werde die Zahlung nicht geleistet, so sollen die beiden sich nach E. begeben

in die Stadt zu offener Geiselschaft oder an ihrer statt einen Knecht mit einem Pferd schicken. Werde die Geiselschaft gebrochen, so dürfen die von E. ihn angreifen und pfänden mit Gericht oder ohne Gericht.

E. 72

1363. Freitag nach S. Nikolaus. (10. Dezbr.)

Johans, Herr von Uesenberg, spricht den Schultheißen, Richter, Rath, die Bürger und die Gemeinde von Endingen ledig und leer aller der Gelübde und Verheißungen, so sie ihm mit ihrem besiegelten Brief gelobt hatten „von der kilchen vnd von des kilchensatz wegen ze Eistat" — sodaß er und seine Nachkommen „von der kilchen vnd des kilchensatz vnd der Sache wegen ansprach niemer sullin gehan in dehein wise".

E. 73

1369. Freitag vor S. Michael. (28. Sept.) Kenzingen.

Verfassungsurkunde des Herzogs Leupold von Oestreich für die Stadt Kenzingen.

Urk. 35. 74

1369. Freitag vor S. Michael. (28. Sept.) Kenzingen.

Herzog Leupold von Oestreich gelobt den Bürgern von Kenzingen, die sich an seinen Bruder Albrecht und an ihn gekehrt und sie zu Herren angenommen haben, Bestätigungsbriefe ihre Freiheiten und Ordnung vom röm. Kaiser zu verschaffen.

K. 75

1369. Freitag vor S. Michael. (28. Sept.) Kenzingen.

Herzog Leupold von Oestreich verspricht für sich und seinen Bruder Albrecht denen von Kenzingen, ohne Wissen und Willen derselben, niemals dem Markgrafen Heinrich von Hachberg, dessen Söhnen oder anderen Theilnehmern des Krieges zu Freiburg mit Graf Egon die Landvogtei, darunter die Städte Freiburg und Kenzingen gehören, noch auch die Veste Kürnberg, „wenn wir der dheins wegs ge-

waltig werden vnd die ingewinnen one alles geuer", zu empfehlen.

K. 76

1369. S. Nikolaus. (6. Dez.) Luthomeritz.

Kaiser Karl IV. hebt die Reichsacht über die Stadt Kenzingen auf. Siegel Kaiser Karls mit einköpfigem Adler.

K. 77

1370. Zinstag nach Kreuzerfindung. (7. Mai.)

Herr Heinrich von Geroldseck der junge, Herr von Geroldseck, tritt nach Ableben des Meinwart von Tottighofen, der Bürge war für die Stadt Endingen gegen Frau Anna Snewelin, „die nv ze disen ziten eliche wirtine ist Cuontzen von Hadstat", für 20 Mark Silber Geldes als Bürge an des Verstorbenen Stelle.

E. 78

1370. S. Peterstag, den man nennet Advinkula. (1. Auguſt.) Prag.

Kaiser Karl IV. thut kund, „wann vormals alleweg und in gar langen zeiten die Stat ze Kenzingen von seliger gedechtnisse den hochgebornen fürsten, den herzogen von österreich ze rechten edeln manlehen gehalden ist, vnd darnach von todeswegen Friedrichs von Uesenberg, der an eliche leibeserben mannesgeschlechte vorgangen ist, auf die egenante herschaft von Oestreich nach recht vnd gewonheit der Lande ordenlich vnd rechticlich veruallen ist, als wir desselben mit offenbarer chuntschafft wol vnd gentzlich vnderweiset sein", daß er auf Bitten der Herzöge Albrecht und Leupold von Oestreich der Stadt Kenzingen das Recht verliehen, daß sie für keinerlei Schulden der Herzöge von Oestreich jemals Pfand sein dürfe.

K. 79

1372. Freitag nach dem ahtoden Tag ze winnacht. (2. Jan.)

Henzi von Bolsenheim, Edelknecht, gelobt, da er Diener des edeln, sines gnädigen Herren, Herrn Johans von Uesen-

berg worden sei, die Stadt Endingen ledig und los zu sagen von dieses Dienstes wegen, sodaß er, wenn er ein Pferd in diesem Dienst verliere, oder gefangen würde, oder von wegen des Gutes, das ihm sein Herr versprochen habe, die von Endingen nie darum ansprechen noch schädigen werde. Er verspricht ferner, daß wenn er dabei sein würde, daß jemand derer von Endingen gefangen oder niedergeworfen würde, „daz si mit recht widerkehren mysten": was ihm alsdann von Hengsten oder von Pferden oder von Harnischen zu Theil würde, solches ohne Verzug bei guter Treue wiederzugeben.

E. 80

1372. Mittwoch nach S. Valentin. (18. Febr.) Rotweil.

Graf Rudolf von Sulz, kaiserl. Hofrichter zu Rotweil, befreit die Stadt Endingen von der Acht, in welche sie von Klage wegen Mauklins des Kuchenden, Bürgers von Freiburg gekommen waren: — „vnd han sie — iren vigenden verbotten vnd iren fründen erloubet, wan sie sint ouch ab dem ahtbuoch von derselben acht wegen geschriben".

E. 81

1372. Montag nach S. Michael. (4. Oktober.) Wien.

Kaiser Karl IV. gewährt auf Bitten der Herzöge Albrecht und Leupold von Oestreich den Bürgern und Bürgerinnen von Kenzingen das Vorrecht, „verteilte und verschriebene" Aechter aufzunehmen. Zugleich bestätigt er die Privilegien der Stadt. Wer Jahr und Tag unangesprochen daselbst wohne, der und seine Nachkommen sollen frei sein.

K. 82

1376. Dienstag nach S. Matthäus apost. (23. Sept.)

Cunrat Strazze von Freiburg verspricht der Stadt Endingen, sie wegen der 15 Mark Silber Geldes, welche ihm Graf Egon von Freiburg verkaufte und wegen deren sich Junker Hesso von Uesenberg verbürgte, weder anzugreifen noch zu bekümmern, falls letzterer seine Bürgschaft

nicht leisten würde, da sie nicht darum Pfand sei. — Siegel abgefallen.

E. 83

1377. Mittwoch nach S. Michael. (30. Sept.) Endingen.

Hesso von Uesenberg und Richter, Rath und Bürger von Endingen, versprechen die 15 Mark Silber Geldes jährliches Zinses, die Herr Dietrich Snewelin Im Hof, Herr Lutfrid Schuser, Ritter, und Johann Sneweli Im Hof, Edelknecht, von der Steuer zu Endingen haben, wie der Brief erweiset, der über die 25 M. S. Geldes gegeben ist, jährlich auf den 12. Tag nach Weihnacht zu bezahlen. Es siegeln die Aussteller.

1) Uesenberg. Flügel im dreieckigen Schilde: † S. HESSON . . . . . G. 2) Siegel der Stadt Endingen, senkrecht getheilter dreieckiger Schild, rechts usenb. Flügel, links Rebmesser. † . . . . . TATIS. IN ENDINGEN.

E. 84

1379. Allerheiligentag. (1. Nov.) Prag.

Kaiser Wentzlaus befreit die Stadt Endingen vom Landgericht zu Rotweil und gestattet derselben Aechter aufzunehmen.

Nach einem Vidimus des Hofgerichtes zu Rotweil vom Jahr 1384, Frauenabend in der Fasten, „als ir diser heut gekundet wart".

E. 85

1379. Allerheiligentag. (1. Nov.) Prag.

Kaiser Wenzel befreit die Unterthanen des Herzogs Leupold, insbesondere die Stadt Kenzingen, von den königlichen Hofgerichten, dem Zentgericht in Rotweil und andern königl. Landgerichten.

Vidimus des Grafen Rudolf von Sulz, des Jüngern,

Hofrichters anstatt des edeln Grafen von Sulz, vom Jahr 1389, Tag vor Mariä Geburt.

K. 86

1385. Samstag vor Lätare. (11. März.) Kenzingen.

Herzog Leupold von Oestreich, dem bei der Theilung mit seinem Bruder Albrecht die Stadt Kenzingen zugefallen war, bestätigt die Freiheiten derselben.

K. 87

1387. Zistag vor S. Bartholmeß. (20. Aug.) Kenzingen.

Herzog Albrecht von Oestreich bestätigt die Rechte der Stadt Kenzingen.

K. 88

1387. Samstag vor S. Bartholmeß. (17. Aug) Endingen.

Herzog Albrecht von Oestreich bestätigt die Rechte und Freiheiten der Stadt Endingen.

E. 89

1391. Samstag vor S. Michelstag. (23. Sept.)

Die Gebrüder Karlmann, Hennin und Hermann Meiger von Kürnberg verkaufen eine Wiese zwischen der Elzach und der Bleichach gelegen an drei Bürger von Kenzingen um 12½ M. S.

Von drei Siegeln dasjenige Hermanns erhalten: siebenstrahliger Stern, unter welchem drei im Dreieck gestellte Brode oder Halbkugeln im dreieckigen Schilde. S. HERMANNI. MEIG. DE. KVRNBG.

K. 90

1392. Donnerstag in der Osterwoche. (11. April.) Thann.

Herzog Leupold von Oestreich erlaubte der Stadt Endingen, von jedem Fuder Wein 2 Schilling Rappen Pfennige sowie ein Pfundgeld von 8 Pfennigen zu erheben.

Urk. 36. 91

1395. 5. Februar. Straßburg.

Vor dem judex curiae argent. bekennen Johannes Berlin, Sohn des weiland Johannes genannt Berlin, seine

Schwester Odilia, Gemahlin des Ulrich, genannt Bock, letzterer und Erbo und Ulrich, Gebrüder, genannt Böselin, Ritter, Söhne eines gewissen Erbo, genannt Böselin und Reinbold von Schiltigheim, Ritter, Schwestersohn der vorigen in Gegenwart des Wernlin, genannt Man, Bürgermeisters der Stadt Endingen, die 800 Pfund Heller empfangen zu haben, welche der vorgenannte Johannes Berlin derselben um einen jährlichen Zins von 80 Pf. Heller geliehen hatte.

E. 92

1398. S. Andreasabend. (29. Nov.) Ensisheim.

Herzog Leupold entscheidet die Klage des Hans Burkhard von Wiseneck gegen Anna von Uesenberg, Wittwe des von Hornberg, wegen eines Drittels der Steuer zu Endingen zu Gunsten der letzteren.

Urk. 37. 93

1399. Christi Himmelfahrt. (8. Mai.) Ensisheim.

Herzog Leupold von Oestreich entscheidet den Streit zwischen den Bürgern von Freiburg und von Endingen über den Zoll zu Endingen, zu Gunsten der letzteren, weil der Brief der Freiburger, den sie von der Stadt E. und von einem der Uesenberge über Zollfreiheit hatten, zu einer Zeit [1]) gegeben worden sei, wo Endingen bereits östreichisches Lehen war und genannter Brief von Oestreich nicht bestätigt sei. Die von Endingen sollten also bei den Zöllen bleiben, welche Herzog Leupold ihnen gegönnt habe.

E. 94

1401. Dienstag nach S. Barnabas. (14. Juni.) Freiburg.

Friedrich von Hadstat, Landvogt, Dietrich Snewelin, Eppen von Hadstat, Marschalch, Heinrich von Racolsdorf, Paulus von Rinhein, Schultheiß von Freiburg, entscheiden einen Streit zwischen der Stadt Kenzingen und

[1]) 28. Sept. 1314. Schreiber, Urk. B. I, S. 197.

dem Ritter Hanemann Snewelin von Landeck, Inhaber des Dorfes Niederhausen, wegen der anderthalb Mark Silber, welche die von Niederhausen jährlich an den 13½ M. S. der Pfandschaft vom Jahr 1306 [1]) geben sollen, dahin, daß die armen Leute von Niederhausen jährlich zwischen den zween Messen unser Frauentag der „eren" und der jüngeren 1 Mark Silber nach Kenzingen entrichten sollen. Wenn ferner die andern Gemeinden, welche an den 13½ Mark Silber zu zahlen haben, durch Uebereinkommen oder sonst nichts mehr zahlen, dann solle auch Niederhausen frei sein.

K. 95

1407. Freitag vor S. Laurentius. (5. Aug.)

Aebtissin Susanna, die Priorin und der Convent des Klosters Wunnenthal übergeben der Stadt Endingen ein „Holz am Sünerweiblin . an ihre holtzer stoßend, neben dem Spital von Freiburg", sowie einige Gefälle und Zinsen in Endingen als Entschädigung für die von der Stadt erlangte Befreiung vom Zoll. — Von 2 Siegeln eines erhalten: Maria mit dem Kinde. Umschrift: Conventus in Wunental.

E. 96

1408. Dienstag nach Lichtmesse. (7. Febr.) Rotweil.

Ritter Thomann von Endingen verklagt die Stadt Endingen wegen des Schultheißenamtes.

Urk. 38. 97

1408. Dienstag nach Reminiscere. (13. März.) Konstanz.

König Ruprecht bestätigt die Rechte der Stadt Kenzingen.

K. 98

1410. Samstag vor S. Johannistag ze Sonngichten. (21. Juni.)

Ritter Dietrich Snewly und Hanmann Sorge, Edelknecht, verbürgen sich für die Stadt Endingen wegen 20 Pfund Pfennig Geldes jährliches Zinses, so die edeln

[1]) Reg. Nr. 18.

Herren, Herr Johans ſelige und Junker Heſſo ſelige von Ueſenberg, Gebrüder, und die Stadt Endingen jährlich auf den 12. Tag nach Weihnachten der ehrſamen Frau Agnes Riehen, weiland Conrads von Riehen ſelig ehelicher Hausfrau, einer Bürgerin von Freiburg, zu Zins geben ſollen, der wieder löſig iſt mit 100 Mark Silber. Sie ſchwören, ſich allen Bedingungen zu unterwerfen, die der Kaufbrief weiſet.

E. 99

1412. Montag nach S. Urban. (30. Mai.) Neuenburg.

Herzog Friedrich von Oeſtreich beſtätigt die Freiheiten der Stadt Endingen.

E 100

1413. Sonntag nach S. Nikolaus. (10. Dezbr.) Breiſach.

Herzog Friedrich von Oeſtreich verleiht dem Richter, Bürgermeiſter und Rath und den Bürgern von Endingen ſeine Veſte, genannt Schaffgieß,[1]) mit allen Rechten und Nutzungen um die Summe von 1100 Gulden.

E. 101

1414. Freitag nach Weihnacht. (28. Dezbr.) Freiburg.

Bürgermeiſter und Rath zu Freiburg entſcheiden in einem Rechtsſtreit zwiſchen ihren guten Freunden, dem Richter, Meiſter und Rath zu Endingen einestheils und dem frommen Cunmann von Bolſenheim, Edelknecht, anſtatt ſeins ſelbſt und der Kloſterfrauen zu S. Marienau zu Breiſach anderntheils wegen 6 M. S. jährliches Zinſes, welcher dem Herrn Franz von Bolſenheim vnd „ſiner geſwiſtergiet" vor Zeiten von Junker Hanſen von Ueſenberg, Herrn Burkhards von Ueſenberg ſeligen Sohn, zugewieſen worden waren vom Hof zu Eichſtetten, der des fryen was, und für deſſen Entrichtung die Stadt Endingen haftbar

[1]) Ein Weyerſchloß bei Wyhl, gegenwärtig verſchwunden. Wurde 1422 von Markgraf Bernhard vergeblich angeſprochen.

gemacht worden war. Dagegen behaupten die von Endingen, zur Zeit, da der von Usenberg die von Bolsenheim der 6 Marken Silber Geltes auf des fryen Hof zu Eichstetten „bewisete", wäre Endingen Lehen von Oestreich gewesen und die von Uesenberg nicht berechtigt gewesen, dieses zu thun; das sei vor 30 Jahren geschehen. Dem Kläger wird die Beweisführung binnen 14 Nächten aufgegeben, daß der Zins mit Recht von Endingen entrichtet werden müßte.

E. 102

1415. Donnerstag nach dem Pfingsttag. (23. Mai.) Constanz.

König Sigismund nimmt die Stadt Kenzingen zu Handen des Reiches.

Urk. 39. 103

1415. Donnerstag vor Dreifaltigkeitstag. (23. Mai.) Constanz.

König Sigismund nimmt die Stadt Endingen zu Handen des Reiches.

Urk. 40. 104

1417. Donnerstag nach S. Ulrich. (8. Juli.) Constanz.

Urtheilsbrief des Grafen Günther von Schwarzburg, Hofrichters des Königs Sigmund in dem Kloster zu den Augustinern zu Constanz, in Sachen zwischen Caspar von Hornyngen und der Stadt Endingen wegen der Veste Schafgieße. Der erstere, Kläger, behauptet, seine Mutter, Frau Metz von Ryschach habe vor Zeiten die genannte Veste mit etlichen Gütern auf dem Hofgericht zu Rottweil „erklagt, erlangt, und eruolgt, als sy des gut brief het" und darnach diese Veste ihrem Sohne aufgegeben, die Stadt Endingen aber hindere ihn an der Veste. Der Vertreter Endingens behauptet: Die Veste sei Lehen der Stadt gewesen vom Herzog Friedrich von Oestreich und zeigte auch den Lehenbrief. Nun sei sie Lehen vom König und man solle sie also vor den König als den Lehensherren weisen. Kläger: seine Mutter habe vor Zeiten die Veste mit andern Gütern erlangt und dazu Volgbrief und Schirmbrief, habe

sie dann vom König empfangen und ihrem Sohn aufgegeben. Seinen Schaden schlägt er auf 1000 fl. an. Dem Verlangen derer von Endingen, vor den Lehensherrn gewiesen zu werden, wird vom Gerichte entsprochen.

E. 105

1422. Mittwoch nach S. Markustag. (29. April.) Kenzingen.

Cunrat, Herr zu Weinsperg, des h. Röm. Reiches Erbkämmerer, verspricht, die von Kenzingen, die ihm auf Geheiß des römischen Königs und der gnädigen Herrschaft von Oestreich gehuldigt haben und in Pfandschaftsweise in seine Hände gekommen seien, in ihren Rechten zu schützen und sie nicht zu verpfänden oder aus den Händen zu geben, ohne der Herrschaft Oestreich Wissen und Willen.

K. 106

1422. Donnerstag vor Mariä Geburt. (3. Sept.)

Ein Schiedsgericht, bestehend aus Albrecht von Kippenheim, Alt-Bürgermeister, und Haman Schmidlin, Bürger von Freiburg, Peter Krebs und Haman Wagner, Bürger von Breisach, Henni Lutschi und Henni Meiger, Schuhmacher, Bürger von Endingen, entscheiden zu Kenzingen einen Streit zwischen den Bürgern daselbst und dem vesten Ritter Haman Snewlin von Landeck, welcher die Herrschaft Kürnberg und die Stadt Kenzingen, die ihm verpfändet waren, an Herrn Cunrat von Weinsperg abgetreten hatte, aber der Meinung war, daß ihm noch einige Zinsen, Nutzen und Frevelstrafen von denen von Kenzingen ausstünden und darüber mit den Bürgern von Kenzingen in Streit gerathen war.

Die Streitpunkte waren hauptsächlich Frevelstrafen, welche der Rath von Kenzingen dem Herrn vorenthalten habe. Ersterer vertheidigte sich theils mit der Angabe, die Sachen seien nie vor ihm zur Klage gekommen, oder seien verjährt, oder sie giengen den Kläger nichts an. Unter anderm beschwerte sich letzterer, daß die von Kenzingen

einen Knecht gehenkt hätten. Diese bemerkten: sie hätten dies gethan nach ihrem Gesetz und altem Herkommen, und es gehöre davon (nämlich von dem dabei zu entrichtenden Frevelgeld) nichts einem Herren. Die Richter entschieden: „seient die von kentzingen von Römischen Kayserm oder Kunigen gefriet, und hant das also harbracht, so sollent sü dabei beliben; sige aber das nit, so gehöre hern Haman sin besserung dauon." „Item als her Haman firner zu den von kentzingen geclagt hat, uon eines zymber knechtes wegen, das sü den geuoltret vnd in ließen gan, da bedunket vns, das sü hern Haman harumb nihtzit ze antwurten da han."

K. 107

1429. Sonntag vor S. Nikolaus. (4. Dezbr.) Rotweil.

Graf Rudolf von Sulz, Hofrichter, befreit die Stadt Endingen von der Acht, in welche sie auf Veranlassung des vesten Burkhart von Mannsperg gekommen war.

E. 108

1430. Johannes Baptist Abend. (23. Juni.) Baden.

Markgraf Jakob von Baden entläßt die Stadt Endingen ihrer Verpflichtungen wegen der Dörfer Ihringen, Eichstetten, Bahlingen und Malterdingen.

Urk. 41. 109

1430.

Hug von G. G. Abt zu Alpersbach, kauft die 4 Mark Silbergeld, genannt Lichtmeßstür, welche das Dorf Nordweil jährlich nach Kenzingen zu zahlen hatte, um 320 Gold-Gulden.

K. 110

1434. Donnerstag nach S. Valentin. (18. Febr.) Basel.

Kaiser Sigmund befreit die Stadt Endingen von der Reichsacht, in welche sie auf Veranlassung des verstorbenen Grafen Konrad von Freiburg und des gleichfalls verstorbenen Dietrich von den Wytenmülen gekommen war, da sich

die von Endingen mit dem Grafen Konrad und dem Dietrich, als sie noch lebten, „versünet, vereint und verrichtet haben."

E. 111

1441. Mittwoch nach S. Pauli Bekehrung. (1. Febr.)

Quittung des Berchtold von Staufen an die Stadt Endingen wegen 300 Gulden.

Urk. 42. 112

1441. Dienstag nach S. Bartholomäus. (29. Aug.) Tennenbach.

Abt Marty und der Convent von Tennenbach urkunden, daß ihr Zwist mit Endingen wegen des Pfund-Zolles (verlangt wurde von jedem Pfund Pfennig 10 Schilling Zoll) dahin geschlichtet sei, daß das Kloster von jeglichem Pfund Pf., so dasselbe aus Korn, Wein oder anderem, das es in Endingen verkauft, erlöset, 8 Pfennig gebe. Dagegen soll von Korn, Wein u. a., so das Kloster aus der Stadt wegführe, wie seither kein Zoll bezahlt werden.

E. 113

1442. S. Kilianstag. (8. Juli.) Frankfurt.

König Friedrich bestätigt die Privilegien der Stadt Endingen.

E. 114

1442. Mittwoch vor Mariä Geburt. (5. Sept.) Ensisheim.

König Friedrich bestätigt die Privilegien der Stadt Kenzingen.

K. 115

1446. Donnerstag vor Judica. (31. März.) Breisach.

Herzog Albrecht von Oestreich bekennt für seinen Bruder, König Friedrich, und seinen Vetter, Herzog Sigmund, daß, nachdem die Stadt Endingen den Schafgießen mit Zubehör von seinen Vorfahren und dem Hause Oestreich für 1100 rheinische Gulden als Pfandlehen erhalten habe, er selbst noch 200 Gulden von Endingen erhalten und zu obiger Summe geschlagen habe.

E. 116

1446. Tag vor Mariä Geburt. (7. Sept.) Breisach.

Bürgermeister und Rath von Breisach entscheiden zwischen den Gebrüdern Hans und Ludwig von Landeck einerseits und der Stadt Kenzingen anderseits einen Streit wegen eines Grabens, genannt der Nulbe Graben, den die Kenzinger durch ihren und ihres Vaters, Herrn Hanmann und der von Husen Zwing und Bann gemacht und dabei letzterem Brucken über diesen Graben zu bauen (Ercker, Sorren oder Brucken vff den Graben zu machen) gelobt, ihr Versprechen aber nicht gehalten hätten. Als Zeuge wird von denen von Landeck Herr Cunmann von Bolsenheim beigebracht. Die Bürger von Kenzingen werden verurtheilt zu schwören, daß sie fragliche Zusage „von ihren früheren Schultheißen und Räthen nie gehört hatten".

K. 117

1447. Mittwoch nach Neujahr. (4. Jan.) Freiburg.

Herzog Albrecht von Oestreich erlaubt der Stadt Endingen, in Anbetracht, daß viele Häuser daselbst „vast pawfellig sind vnd etlich gantz abgeen vnd die Stadt also abnehme", den Eigenthümern solcher baufälligen Häuser und öden Hofstätten die Wiedererrichtung und Erneuerung der Häuser zu gebieten, andernfalls sich derselben Häuser und Hofstätten zu „unterwinden vnd ze pawen, oder andere hinzuzulassen, damit sie gepawet vnd besetzet werden".

E. 118

1460. Freitag vor Palmtag. (4. April.) Insbrugg.

Herzog Albrecht von Oestreich bekennt, daß, nachdem die Stadt Kenzingen ihm auf sein Begehr 2300 Gulden Landschatzung entrichtet habe, er sie dieses Geldes und auch alles dessen, „was als vnser herrschaft Kürnberg in derselben von kentzingen handen zum halben tayl in phantweis gewest ist, vergangen oder durch sie verhandelt hat, nichts ausgenommen, darumb wir dann als Regirender

landfürst zu denselben von kentzingen zuspruch oder gerechtigkeit gehabt haben", gänzlich quitt und ledig spreche.

K. 119

1461. Freitag vor Palmtag. (27. März.) Insbrugg.

Herzog Albrecht von Oestreich erlaubt der Stadt Kenzingen, die seit mehr als 30 Jahren verpfändet ist, den alten Zoll bei den Kreuzen vor der Stadt, vom Wagen 4 Pf., vom Karren 2 Pf. wieder zu erheben.

K. 120

1467. Donnerstag nach den 11000 Martyrern. (22. Okt.)

Revers des Herrn Martin von Staufen, Inhabers des Richteramtes zu Endingen.

Urk. 43. 121

1469. Freitag vor dem 11000 Mägdetag. (20. Oktober.) Insbrugg.

Herzog Sigmund von Oestreich erlaubt der Stadt Endingen, dem Claus Duntzenheim von Straßburg 20 Gulden Gelds jährliches Zinses von der Gemeinde und Stadt um 500 Gulden zu verkaufen und mit dem Kapital das hohe Gericht und die Oberkeit zu Endingen auszulösen und an sich zu bringen, vorbehaltlich der Wiederlösung durch den Landesfürsten.

E. 122

1470. Sonntag der heil. Zwölfboten. (15. Juli.) Insbrugg.

Herzog Sigmund von Oestreich schreibt an Bürgermeister und Rath zu Endingen: „Als ir vns muntlich fürbracht habt, wie das Schulthaysambt nit hocher stee, dan vmb fünfhundert gulden, vnd vns darauf angeruft sy dasselb zu loesen vergunnen, das wir also getan haben. Nu sigen wir mit waren vrkunden vnd briefen bericht, wie das vmb Tausend vnd dryzehen gulden verphendt gewesen, dieselben brief auch der Edel vnser lieber getrewer Martin von Stauffen, vnser Hofmarschalk, mit vnserm vergünstigen an sich erloest vnd vns vbergeantwurt hat, dieselb Summ wir

im auch nach laut der brief von vns darumb aufgangen vnd gegeben widerumb darauf geslagen haben. Empfehlen wir sy, das ir in pey solchem seinem phant vnd seiner geweer, so er pisher ynngehabt hat, berübtlich vnd an irrung beleiben lasset, wann wir die brief sv gegeben, nach dem vnd vns anders, dann die sachen ein gestalt haben, durch sv fürbracht ist, hiemit widerrufen".

E. 123

1470. Tag vor S. Andreas. (29. Novbr.) Freiburg.

Bürgermeister und Rath von Freiburg entscheiden zwischen Junker Martin von Staufen und der Stadt Endingen wegen des hohen Gerichtes und der Obrigkeit daselbst.

Urk. 44. 124

1471. Montag vor Pauli Bekehrung. (21. Jan.) Insbrugg.

Herzog Sigmund von Oestreich erlaubte der Stadt Endingen, weil sie des Hauses Oestreichs wegen in Kriegen zu Schaden gekommen sei und viel Schulden habe, auf die Güter in ihrer Gemarkung, die in den Händen Auswärtiger sich befinden, eine besondere Steuer zu schlagen und wie ihre eigene Steuer einzuziehen.

E. 125

1473. Montag nach Exaudi. Augsburg.

Kaiser Friedrich erneuert als solcher und als Herzog von Oestreich die Bestätigung der Privilegien der Stadt Kenzingen.

K. 126

1494. Mittwoch nach S. Michelstag. (1. Oktober.)

Jörg von Landeck, Probst und Dekan des Stiftes zu S. Margarethen bei Waldkirch, belehnt den Bürgermeister, Rath, die Bürger und die Gemeinde der Stadt Endingen mit dem Berg und dem Burgstall, genannt Kolenberg, ob der Stadt Endingen gelegen, mit allem was dazu gehört, gegen Entrichtung von jährlich ein Pfund Wachs und Befreiung des Stiftes vom Zoll zu Endingen. Der jeweilige

Bürgermeister zu Endingen ist Lehensträger und soll nach seinem Tode ein Fall gegeben werden. Ueberdies soll der Bürgermeister dem Stift huldigen und auf Anforderung bei des Stiftes Manntagen erscheinen.

E. 127

1495.

Kaiser Max erlaubt der Stadt Kenzingen: 1) den Jahrmarkt, der auf S. Lorenz fällt, auf S. Nikolaus zu verlegen, 2) die gemeine Landstraße, welche an Kenzingen vorbeiführt, durch die Stadt zu kehren und ebenso die Zollstätte an der Landstraße in die Stadt zu verlegen, 3) den Hofstattenzins abzulösen, die baufälligen Häuser anzukaufen und wieder zu verleihen, 4) die Güter der Ausmärker zu besteuern, 5) die Güter, welche mit allzu großen Zinsen belastet sind, um die verfallenen Zinsen aufzugeben.

K. Urkundenverzeichniß. 128

1499. Samstag vor S. Katharinen. (23. Nov.) Freiburg.

Kaiser Maximilian belehnt den Bürgermeister, Rath und die Bürger gemeinlich zu Endingen mit der Veste Schafgieß und Zubehör, welche ihnen um 1300 rhein. Gulden verpfändet war, nämlich von Herzog Friedrich um 1100 fl. und von Herzog Albrecht um 200 fl. Das Ablösungsrecht wird vorbehalten.

E. 129

1499. Samstag vor S. Katharinen. (23. Nov.) Freiburg.

Kaiser Maximilian verleiht der Stadt Endingen wegen ihres Eifers im Schweizerkrieg einen Jahrmarkt auf Montag und Zinstag vor dem Sonntag Estomihi, so man nennt der Pfaffen vasnacht.

E. 130

1499. Samstag vor S. Martinstag. (9. Nov.) Freiburg.

Kaiser Maximilian erneuert dem Erasmus zum Weyger und seinen „Mitgemeinen" das Einkommen von 10 M. S. Geldes von der Stadt-Steuer zu Endingen, „wan die von

weyland kayser Friedrichen auch Ertzherzog Sigmunden Pfandlehen, vnd nach Abgang weyland Margarethen von Kirchheim auf sein Vater Petern zum Weyger als seiner Eelichen hawsfrawen auch furter von denrselben seinem Vater erblich an Sy gefallen weren".

E. 131

1504. 18. Mai. Augsburg.

König Maximilian bewilligt der Gemeinde Endingen, daß das Burgstall und die Veste, genannt Schafgieß, welche der Gemeinde um 1300 fl. verpfändet ist, Niemanden weiter versetzt oder verpfändet werden solle und das Haus Oestreich dieselbe nur lösen dürfe um die genannte Summe, wenn es dieselbe in seinen Händen behalten wolle.

E. 132

1515. Samstag nach S. Thomas. (22. Dezbr.)

Wolf von Hurnheim bekennt, daß er von Kaiser Maximilian die Herrschaft Kürnberg erkauft und Kenzingen ihm gehuldigt habe, und verspricht die Rechte der Stadt zu achten und zu schützen.

K. 133

1517. 29. Dezbr. Hagenau.

Kaiser Maximilian gestattet dem Bürgermeister und Rath seiner Stadt Endingen, in Anbetracht, daß sie von früheren röm. Kaisern und Erzherzogen von Oestreich das Vorrecht hergebracht haben, keine Juden in Stadt und Bann aufzunehmen, nachdem dieselben wegen ihrer Vergehungen, so „sie daselbst mit vergüssung Cristenlichs pluts vnd in anderweg begangen, gestrafft, gericht vnd ausgetrieben vnd bisher kein Jud bey inen heuslichen zu wohnen zugelassen worden sy," die Erneuerung dieses Vorrechtes.

E. 134

1520. 4. August.

König Karl V. bestätigt die Rechte der Stadt Kenzingen.

K. 135

1521. 5. August.

Kaiser Karl V. bestätigt der Stadt Endingen ihre Freiheitsbriefe, deren Vidimus vorgelegt wurden: 1) Von Herzog Albrecht von Oestreich, gegeben zu Endingen, Samstag vor S. Bartolmestag im Jahr 1387. 2) Von Herzog Friedrich, Neuenburg, Montag nach S. Urbanstag 1412. 3) Von Erzherzog Sigmund, Thann, Dienstag vor S. Agnesentag 1467.

E. 136

1543. 17. Dezember. Prag.

König Ferdinand ermäßigt die Geldstrafen für peinliche Vergehen in Endingen auf 10 Pf. Rappen.

Urk. 45. 137

1544. 1. August. Augsburg.

Der edle und veste Johann Pongartner von Pongarten zu Hohen Schwangau und Erbach bekennt, da er von König Ferdinand, seinem Herren, die Herrschaft und Veste Kürnberg und die Stadt Kenzingen auf einen ewigen Wiederkauf erkauft habe, und die Bürger von Kenzingen ihm gehuldigt, so wolle er die Bürger in ihren Freiheiten belassen und schützen.

Aufgenommen durch den kaiserlichen Notar Sylvester Reid.

K. 138

1546. Samstag nach S. Gallus. (23. Oktober.)

Die Gebrüder Michael und Ruman von Blumeneck verkaufen den Gemeinden zu Malberg und Kippenheim ihren Wald, den Schammißwald genannt, im Schmieheimer Bann gelegen, um 40 Gulden.

K. 139

1567. 3. November. Freiburg.

Erzherzog Ferdinand von Oestreich bestätigt die Privilegien der Stadt Kenzingen.

K. 140

1582. 27. April Kenzingen.

Eine badisch-östreichische Commission entscheidet die Streitigkeiten wegen des Kenzinger Waldes und des Herbolzheimer Waldes und wilden Riedes folgendermaßen:

1) Von dem sogenannten Kenzinger Wald, welcher sich bis zum Stein bei Schweighausen und zum Streitberg ausdehnt, erhält Kenzingen drei Viertel, Ottoschwanden ein Viertel.

2) Vom Herbolzheimer Wald und wilden Ried erhalten Herbolzheim und Bleichheim drei Viertel, Broggingen und Tutschfelden ein Viertel.

3) Das Hagen und Jagen der Herrschaft und die Hoheitsrechte dieser Wälder sollen in gleicher Weise zwischen Oestreich und Baden getheilt werden.

Dieser Vertrag wurde von Seiten Oestreichs am 10. August 1583 zu Ensisheim genehmigt.

K. 141

1599. 16. Januar. Insbrugg

Kaiser Rudolf II. bestätigt die Privilegien der Stadt Kenzingen.

K. 142

1653. 25. April. Insbrugg.

Erzherzog Ferdinand Karl bestätigt die Privilegien der Stadt Kenzingen.

K. 143

B. Urkunden.

No. 1.

1283. 13. Februar. Bei Breisach.

Rûdolfus dei gratia Romanorum rex semper Augustus, Vniversis Imperii Romani fidelibus praesentes litteras inspecturis, gratiam suam et omne bonum. Decet regalem clementiam fidelium subditorum meorum commoditatibus intendere ac eorum fauorabilibus precibus annuere graciose. Id attendens nostra clementia ad preces et devotam instantiam Nobilium dominorum fratrum de Oesenberch, dilectorum meorum fidelium, oppidum ipsorum Kenzingen omnibus libertatibus et iuribus de plenitudine potestatis regie liberamus, quibus Civitas Friburgensis usque ad hec tempora est gavisa, Jure nobis salvo imperii per omnia permanente. Testes hujus sunt venerabilis ... argentinensis Episcopus [1]) et nobiles viri Egeno de Vriburch et albertus de Lewenstein [2]), comites, et alii quamplures. In

[1]) Konrad von Lichtenberg, Bischof von Straßburg, dessen Schwester Katharina die Gemahlin Egenos III. von Freiburg war, fiel am 29. Juli 1299 auf dem Felde bei Betzenhausen in einem Gefechte gegen die Bürger von Freiburg.

[2]) Ein unehelicher Sohn des K. Rudolf, den er mit einer gewissen Ita erzeugt hatte, der sich anfangs von Schenkenberg, später aber Graf von Löwenstein nannte, nachdem er von seinem Vater mit den Burglehen Löwenstein und Wolfsölden und der Vogtei über die Abtei Murrhard belehnt war. Vergl. oberrhein. Z. X S. 102. Stälin, W. G. II, 373 III, 682.

hujus testimonium praesens scriptum majestatis nostre sigillo jussimus cummuniri. Datum apud Brisacum Id. Febr. Ind. XV. Anno domini MCCLXXX tertio, regni vero nostri anno decimo.

Großes Siegel Rudolfs an rother Seide: † RVDOLFVS. DEI. GRATIA..... ORVM. REX. SEMP... AVGVSTVS.

K.

1283. 6. Juli. No. 2.

In nomine domini amen. Vniversis presentium inspectoribus Hesso et Rûdolfus, nobiles domini de v^esenberg, notitiam subscriptorum. Notum facimus tam praesentibus quam futuris, quod felicis recordationis Rûdolfus, nobilis quondam dominus de v^esenberg, mei Hessonis patruus et mei Rûdolfi pater, intendens in suo fundo proprio Kenzingen munitionem construere, ipsam munitionem firmis muris et fossatis muniens, ut idem locus majus reciperet incrementum, habito consilio ipsam munitionem Kenzingen privilegiis et libertatibus, quibus locus Friburgensis usus et gauisus et munitus exstitit, honorauit. Nos eundem locum Kenzingen omni favore et benevolentia qua possumus amplectentes, apud serenissimum dominum nostrum Rûdolfum, dei gratia Romanorum regem, humili precum instantia obtinuimus, quod ipse eundem locum Kenzingen eisdem libertatibus et privilegiis, loco Friburgensi ab antiquo concessis, ex potestate regia libertati donauit. Vnde nos easdem libertates inconcussas manere perpetuo cupientes pro nobis et heredibus nostris promisimus et promittimus per presentes, quod neque verbo, neque facto ipsas libertates aliquatenus infringemus, immo ut eedem libertates inconcusse permaneant, pro nostris viribus insistemus. Ipse dominus vero Rûdolfus nobilis eandem munitio-

nem Kenzingen anno dni. MCCXLVIIII coepit construere cum privilegiis et libertatibus subnotatis: Vnicuique volenti infra muros Kenzingen domum construere aream habentem in longitudine quinquaginta pedes et in latitudine triginta pedes ad aedificationem domorum idem Rûdolphus nobilis assignavit, ita quod de unaquaque area solidus publice monete et consuete sibi et heredibus suis pro censu annuo in festo beati Martini annis singulis libere persoluatur. Dictus etiam Rûdolfus nobilis pro se et heredibus suis omnibus ad forum Kenzingen venientibus securitatem promittens, ipsos in suam protectionem recepit, ut si quis ad forum Kenzingen veniendo aut redeundo depredatus fuerit, si predatorem nominaverit, aut ablata procuraret restitui, aut ipse spoliato estimationem restitueret ablatorum. Si quis etiam ciuium in Kenzingen obierit, uxor ejus cum liberis suis in omnibus que reliquerit ipsi defuncto succedet sine contradictione qualibet possidendis. Si quis autem absque uxore et liberis aut absque herede legitimo ibidem decesserit, consules et jurati loci in Kenzingen omnia que reliquerit idem defunctus per integrum annum in sua custodia retinebunt, ea de causa, ut si quis infra annum tanquam heres legitimus ab ipsis consulibus hereditatem huius modi evicerit, ipsam heriditatem recipiat libere et utatur. Quod si nullus heredum ea que taliter sunt reservata infra annum petierit, prima pars pro salute anime defuncti pauperibus erogabitur, secunda pars ad edificationem civitatis aut ad ornatum oratorii eiusdem loci exhibebitur, tertia vero pars ipsi nobili aut suis heredibus qui pro tempore fuerint impendetur. Idem etiam nobilis omnibus ciuibus et incolis eiusdem municipii Kenzingen teloneum remisit. Si quid etiam questionis dubie inter burgenses ortum fuerit, ipsa

questio pro consuetudinario et legitimo jure Friburgensi decidetur. Si quis etiam ciuium penuria rerum constrictus fuerit, possessiones suas cuicumque voluerit libere vendat. Si quis etiam ciuium aliquem in sua area vi invaserit, quidquid ei mali fecerit, sine omni satisfactione evadet. Si quis infra urbem pacem urbis infregerit, id est si aliquem sanguinolentum irato animo et serio fecerit, si conuictus fuerit, manu truncabitur, si vero occiderit, decollabitur. Si autem euaserit et captus non fuerit, delebitur funditus domus ejus; edificia vero per integrum annum intacta manebunt, post revolutionem eiusdem anni heredes ipsius destructam domum, si voluerint, reedificabunt et libere possidebunt, impensis tamen prius domino qui pro tempore fuerit sexaginta solidos; reus vero, quandocunque in urbe capietur, praedicte poene subiacebit. Si dominus qui pro tempore fuerit in obsequio regis romanorum in expeditionem ierit, minister eius in publico foro ante unumquemque sutorem potest meliores quos voluerit soculares ad opus domini accipere, similiter et ante incisores caligarum potest meliores caligas quas voluerit accipere. Omnis mulier ciuis in Kenzingen in successione hereditatis viro parificabitur. Omnis qui venit in ipsam munitionem Kenzingen, libere ibidem manebit, nisi fuerit servus alicujus et confessus fuerit dominum; dominus autem servum vel relinquat in urbe vel deducat, si volet. Si autem servus dominum negaverit, dominus probabit eum septem proximioribus agnatis esse servum suum et sic eum obtinebit. Si quis vero ultra annum et diem sine hujusmodi impetitione libere in loco Kenzingen permanserit, de cetero hujusmodi gravamen non sustinebit. Orta seditione infra muros Kenzingen, si quis armatus illuc venerit, satisfactionem aliquam non

subibit; si autem domum redierit et arma portaverit et de hoc convictus fuerit, gratiam domini amisit. Nullus etiam de hominibus vel ministerialibus dominorum de v°senberg qui pro tempore fuerint vel etiam miles alius quicunque in concivem ipsius loci recipietur nisi de consensu et voluntate expressa dominorum; preterea nullus de ministerialibus et clientibus dominorum de v°senberg qui pro tempore fuerint querimonia alicujus civis infra urbem detineri potest, nisi prius querimoniam coram domino ventilaverit. Nullus extraneus contra civem ipsius loci in testimonium admittetur sed tantummodo civis contra civem, et omne testimonium duobus legitimis personis constabit et hoc de visu et auditu. Si burgenses amici urbem exierint et inter se invicem altercati fuerint, pro satisfactione uterque causidico tres solidos dabit; si autem inimici exierint urbem et se invicem depilaverint vel leserint seu vulneraverint, gratiam domini qui pro tempore fuerit amiserunt. In mutatione quoque dominorum de v°senberg dominus, qui de nouo dominabitur ipsi loco Kenzingen, recepto primitus juramento a consulibus et civibus ipsius munitionis Kenzingen, quod iura et servitia ipsi domino debita fideliter et sine contradictione et retractatione qualibet exhibeant et privilegia et libertates ipsis civibus et loco concessas a rege romanorum et a predecessoribus ipsius domini inviolabiter observent, jureiurando firmabit easdem libertates et privilegia pro totis viribus defendere et perpetuo defendere et inviolabiter observare. Cives etiam residentes in Kenzingen et quilibet alii ibidem residentes de rebus suis navigio adductis ad locum qui dicitur ladehof, quas in loco Kenzingen expendere vel vendere sine dolo voluerint, teloneum non persolvent. Et ut premissa universa et singula

perpetuam firmitatem obtineant, nos Hesso ed Rûdolfus, nobiles de vesenberg predicti, presens instrumentum super premissis fideliter confectum dictis consulibus et civibus in Kenzingen concedimus sigillorum nostrorum, reverendi domini C. dei gratia Episcopi Argentinensis, heinrici marchionis de hahberg, Egenonis comitis de Friburc, henr. comitis de veldenze, heinr. et waltheri de Gerolzegge fratrum et Joh. et Wilhelmi de Swarzenberg munimine roboratum. Datum et actum anno domini M. CC. L. XXX. tertio, secundo nonas julii.

Das Siegel Rudolfs ist anders, als das bei Schreiber U.B. abgebildete. Es zeigt den üsenb. Flügel in dreieckigem Schilde † S. RVDO(LFI. DOMI)TEL(LI. DE. VeSENBE)RG. Die übrigen Siegel sind die bekannten der Zeugen.

K.

No. 3.

1284. Tag nach S. Gallus. (17. Oktober.)

Wande nach der welte vnstetigkeit die lüte verwandlent sich vnd ire getat, So ist gar dürfft vnd nützbare, das der lüte getat mit schriften vnd mit insiglen also bestetiget werden vnd beuestnet, das sy ir nachkomen erkennen vnd wyßen, rechte alß sy geschehen sigen. Dauon wißen alle, die disse geschrift sehent, oder hörent lesen, das wir Anna von gotßgnaden die Eptißin von andelow vnd der conuent vnd die edlen hern, her Hesse vnd here Rudolf, die hern von V'senberg, durch das das zwüschent vnß vnd in oder iren lüten hinanfur dehein mißhelle mögend werden oder entspringen an den rechten, die wir habend oder hand sollend in den höfen zu ottensswande, zu kentzingen, zu endingen, zu bergen, zu balingen vnd zu sexowe, vßer jegliche der vorgenanten dörfer vier erbere man hant vßgenomen vnd vßerwelt, unßere recht vnd der vorgenanten hern, die in der gegne vnßers cloßters vögte sint, vnßerer schultheißen, der hubere, der

lehenlüte vnd och vnßers gotßhüßlüte recht zu sprechende. Die sint einmüteglichen nach dem eyde, den sy taten, vberein komen vnd hond die recht also geschriben geben:

Die Eptißin von andelow hat in den vorgenanten dörfern zwing vnd bann vnd sol zu dryen zyten im jare in jeglichem hofe ding hon. Das ist nach Sannt Martinßmeße vnd ze mitten hornunge vnd ze mitten meyen; vnd sol man die daruor vierzehen nacht gebieten. Vnd sol die Eptißin mit eime vreyen vogte die ding besitzen von eim hofe zu dem andern, alse sy dauor geschriben sint. Vnd wenne sy vber Rin komet, so sol, wer thuringes hube het, ir an den Rin ein pfert bringen, das sy mit eren möge ryten, vnd sol des han vnd ryten alle die wyle, so sy zu dinge vert vnd er mit ir. Vnd sol alle nacht dem pferte einen seßter futters geben und syme einen halben. Vnd sol ir der Schultheiße zu jegliche dinge, der den da Schultheis ist, eine nacht selde geben vnd einen ymbis. Vnd wer ze sant Martinsmeße verzinßet nit enhat oder zu dinge nit enkomet, der wettet dry schillinge; vnd sint die wette des schultheißen. Man sol och in demselben dinge einen vronebannwart kießen vnd setzen vnd sol der des gotßhüß man sin; vnd sol der des jares lidig sin, das er dhein bette sol geben. Sy sol och, ob sy will, in der houe jeglicheme zu dryen zyten ime jare, das ist zu sant Martinßmeße, zu der Lichtmeße vnd an sant Waltburgentage zu bannwin legen zwey fuder wines, ein wyßes vnd ein rottes, vnd sol die wyle dhein man win feyl han. Vnd komet der win in den vierzehen tagen, derwyle der bann sol weren, nit vß, so sol man den huberen vnd den lehenlüten heim geben, jeglichem nach sinre maßen, vnd versprechen sy in, man sol in schitten hinder den hertt, vnd sol vronbannwart zehant sy darum pfenden. Were och ein hub empfacht, der sol ir drißig schilling geben vnd dem schultheißen sechße. Gotßhuß lütte vnd wer des gotßhußgutes vt hett, der sol ir

einen vall geben. Sy sol och han die holtzlößze zu Baldingen vnd die zu serowe vnd die bannmulin vnd sybenzehen swin one iren schaden, so ackarem da ist. Sy sol och zwein Tage vorschniden vnd zwein vorleßen.

Des vogtes recht ist: Wenn die Eptißin zu den dryen zytten zu dinge vert, so sol er komen mit eime rittere vnd mit dryen knechten vnd mit funff pferden vnd mit eime roße vnd mit eime habiche vnd mit zweyen winden. Vnd sol ime die Eptißin, ob sy da ist, ein zytiges swines gen vnd ze tringkende einen Amen winß, der weder schimle noch hendinge, vnd den roßen jeglichen ein sester votters. Aber hubere vnd lehenlute solend in hewe geben vnd dem habiche ein hun geben. Das dritte teyl der wette ist och sin vnd dübe vnd freuele, vnd was der schultheiße nit richten mag, das sol er richten.

Des Schultheißen recht ist, das er die zwey teyl der wette sol han vnd die schutze, vnd das er schniden vnd leßen erlouben sol mit der gebüren willen. Vnd waß frömbde swine in den wald zu agkerem gat, die pfennige sollend werden dem schultheißen von kentzingen; vnd der ägkeram zu ottenswande in dem kilchgraben ist och sin vntze sant andreßmeße; vnd vier lehen zu kentzingen, one die zinße, mit allem rechte, vnd vff dem wald zwey. Darzu sol dhein schultheiße noch dhein kellere dheinem hern dienen, noch bette noch stür geben sonder, noch mit der gmeinde.

In der houe jeglichem sol och stan ein stogk, vnd wirt ein dieb gefangen, den sol man darin antwürten; vnd sullend deß syben nächt hüten ein vrone bannwart, hubere vnd lehenlütte vnd darnach die bannlütte, vntze ob ime gericht werde. Wer och durch frydes willen in den hoff komet, loffet im jeman darin nach, der wettet dem vogte vff lyb vnd gutt. Vnd waß vyches an schaden funden würt, das sol man in der Eptißin hoff tryben, vnd sol das drye schillinge dem schultheißen zu schütze geben. Man sol och des gotßhuß gut neman lyhen, wenne der sin genoß ist.

Were och ein gotßhüßmann iſt, verſchuldet der ein freuel, das ſol er beßern mit nün ſchillingen, vnd hagſtoltz mit dryen ſchillingen. Wer och vß ſinre genoßſchafft gryffet, der ſol darum an der Eptißin hulde komen, vnd ſol darnach alle die wyle die frowe lebet alle jar zu sant martinßmeße ir funff ſchilling pfennig geben.

Wa och die Eptißin bannwin leyt, da ſol ſy heißen ein viertel malter kornes bachen vnd ſol man das den winlüten ze eßende geben. Wer och der Eptißin keller iſt, der ſol von ir, von deß ſy ir zinße zu hörpſte ſammenen beginnet, vntz ſant martinß meße han ze eſſende vnd ſin wyb vnd ſin maget; vnd ſo der bannwin vff die gargale gnade wurt[1], ſo ſol der vberige des kellers ſin; vnd der jüngſte ſagk, ſo der ſtein hangende würt, iſt ſin vnd och der win. Der keller ſol och der Eptißin ir zinß ſamenen, beide korn und win.

In dem walde ze kentzingen ſol och nieman hown, wande des gotßhuß lüte, huber vnd lehenlüte. Vnd enſol nieman dhein holtz verkoüffen noch vß dem banne füren, wann zu wyhennachten, ſo ſol ein hubere von der huben zwey fuder verkoüffen vnd ein lehenman einß. Vnd die zu ottenßwanden zu der kilchen hörend, die ſollent prenn holtz hown, wa die von kentzingen howent, vnd zymer vff iren lehen, ob ſy es da findent; vnd findent ſy es da nit, ſo ſollent ſy darumbe bitten vnd ſol man es in erloben.

Wir obgenanten heren von öſenberg verjehend mit dißem brieffe, das diß mit vnſerem willen geſchehen ſy; vnd das es von vnß vnd vnßern erben vnd von vnßern lüten ſtete belybe vnd ſy, ſo handt wir mit der vorgenanten frowen der Eptißin vnd hern egenolfes von Landenberg, des probſtes von Sant Petere von ſtraßburg, der an dißen thedingen waß, vnßere inſigel an dißen brieff gehengket.

---

[1]) Soll vielleicht heißen: vf die par gelegende wirt.

Diß geschah vnd ward vollendt nach gottes geburtte Dußend zweyhundert achtzig vnd vier jar an dem anderen tage nach Sant gallen tage. Wir egenolf der vorgenannte Probst hand vnßer insigel an dißen brieff gehengkt zu eim vrkunde, das wir hieby geweßen sind vnd es also geschehen sig.

Obige Urkunde ist in einer andern enthalten, welche folgendermaßen lautet:

Wir Hug vnd Burkhart, herren von V'senberg, thund kund allen den, die disen brief ansehent oder hörent lesen, daz wir gehellend allen den rehten, die hie nidenan geschrieben sint, vnd by der Erwirdigen frown, frowe annen seligen geziten, einre Eptißin zu andelowe ir vnd irme Closter in iren Dinkhofen offentlich by dem eide erteilt wurdent, vnd gelobent, die selben reht stete zehabende in aller der wyse, also die briefe sagend, die daruber geuestnet vnd bestetiget sind mit hern Hessen vnd hern Rudolfe selige herren von V'senberg, vnsere vetteren (vorderen?) vnd och hern Egenolfes von Landesberg, eins probstes zu Sant Peter zů Straßburg, der an derselbem tedingen was, Ingesigeln, die an denselben briefen hangent, vnd vahent die briefe an also: Wande ꝛc.

Schluß:

Das och daz von vns, den vorgeschriben hern, hern Huges vnd hern Burkhartes, herren von V'senberg stete sig vnd belibe, darum han wir vnsere Ingesigele an disen brief gehenket, der wart geben an dem nesten zinstag nach dem pfingsttage des jares, da man zalte nach gottes geburte drüzehen hundert drissig vnd drů jar. —

Nach einem zu Kenzingen befindlichen Vidimus des Grafen Konrad von Tübingen vom Samstag nach S. Bartholomäus 1500. Siegel abgegangen.

Auf der Rückseite der Urkunde steht von einer Handschrift aus dem 16. Jahrhundert: Das Original disses Vidimus ligt hinder dem herren Abbt zu Tenenbach.

Eine andere Hand: der Houptbrieff dis vidimus lyt zu wunental.

K.

No. 4.

1293. Samstag vor Thomastag.

Herr Rudolf von Uesenberg kündet, „daz wir dur bete dez rates vnde der gemeinde der stete von kenzingen haben den ban, so wir vber den win dri stunt in dem jare, ze winahten, ze ostern vnde ze pfingsten, vor jeclichem hohgezit vierzehennaht haton, willecliche haben verlan, also daz wir, noch enhein vnser nachkomen in vnser genempter stat ze Kenzingen hinanfür me sulen ban legen oder han, als wir dahar haton vber win zuo den genempten hochgeziten oder ze deheinen andern ziten. Wir verzihen vns an disen brieuen, für vns vnde alle vnser erben, des vorgenanten win bannes, ez si von rehte oder von gewonheit, swie wir daher han gehept, das lasen wir abe vnd machen vnser genempten stat Kenzingen des rehtes oder gewonheit iemer mere vri. Daz dis war ꝛc. Es siegeln außer ihm: Markgraf Heinrich von Hachberg „vnser herre",[1]) Graf Heinrich von Veldenze, Graf Egeno von Freiburg, Herr Walther und Hermann „vnser bruoder", Herren von Geroldseck, Herr Wilhelm von Schwarzenberg.

K.

No. 5.

1304(?) 28. April.

Ich Borchart, herre von vsenberg, tvon kvnt allen den, die disen brief ansehent oder hörent lesen, daz ich

[1]) Siegel wie bei Schreiber, U. B. Tafel III Nr. 1 abgebildet. Es ist also Heinrich II., der demnach damals noch nicht in den deutschen Orden getreten war, wie Sachs (Bad. Gesch. I S. 413) annimmt. Das Siegel Rudolfs ist dasselbe, wie es bei Schreiber Taf. VI Nr. 2 abgebildet ist. Die andern Siegel sind mit Ausnahme desjenigen Wilhelms von Schwarzenberg zerbröckelt.

willehelme kolmanne von vriburg han ze kouffende geben zwei phunt phenning gelteſ gvotes briſkere, die man im vnd ſinen erben elliu Jar geben ſol von minem eigen ze Riegol vmbe ſibendehalbe marke lötiges ſilberſ vriburger gewegeſ vnd han im daſ vorgenante gelt ieze in ſinen gewalt ge entwurtet lidig und lere vnd vnverkvnbert ze nieſſende vnd ze hande im vnd ſinen erben, ob er enwere, vnd hant im ouch mine livte ze Riegol daſ ſelbe gelt von miner geheiſe, die eſ gebent, im iergelich gelobet ze gende. Ich bin ouch deſ vorgenanten ſilberſ ganzlich von im gewert, wan es minem vatter ſeiligen wart von einem meiden, den im Johanneſ der meiger von Sweghvſen dar vmbe ze kouffende vmbe daſ ſelbe ſilber gab; er hat ouch durch mine liebe daſ getan, wenne ich oder mine erben kommen in diſen neheſten ſiben Jaren vnd im bringen ſibendehalbe marke lötiges ſilberſ vriburger gewegeſ, dar vmbe ſvln er oder ſine erben vnſ daſ vorgenante gelt wider ze kouffende geben one allen forzog. Das vorgenante phenning gelt gebent diſe livte ſo man hie nach nemmet von dem gvote, ſo hie nach geſchriben ſtat: die von aſchein git zehende halben ſchilling phenninge von einem garten, lit ze niderofte in dem dorfe ze Riegol bi deſ teiken brvnnen vnd von einer matten ze den slvken; ſo git Johanneſ cle vnd ſin ſvn Berſchi aht ſchillinge von einer mattun, lit ze Bvobenbeine vnd gent ouch zwene ſchillinge von eime garten, den heinrich der phiſter hat; ſo git berſchi der cle aht ſchillinge von einer mattun, lit ze bvobenbeine vnd ahzehen phenninge von einer mattvn, dv lit in den ſlvken. So git Rvodi der ſweger drie ſchillinge von einer mattun, dv deſ von Bozen waſ vnd vier ſchillinge von dem hove, da er vffe ſizet. So gent gerloheſ knaben vier ſchillinge von einer hoveſtat, lit nebent frohnehove. Har vber ze einem vrkvnde der vor geſchribenen dinge vnd daſ dv war vnd ſtete beliben ane alle geverde, ſo gibe ich dem vorgenanten willehelme

kolmanne disen brief mit minem ingesigel besigelt. Dis geschach vnd wart dirre brief geben ze Riegol vf der borg an dem neheften zistage nach Sante Georien tage in dem Jare do man zalte von gottes geborte drvzehen hvndert Jar vnd vier Jar.

Freiburger Stadtarchiv. — Siegel abgefallen.

No. 6.

1304.

Allen denen, so disen brief ansehent oder hörent lesen, tund wir Hug, Herre von V'senberg, der Schultheiß vnd der Rat vnd die gemeinde der Statt von kenzingen kunt, das wir der mißhelle, so vnser herre, der Apt von Schuttern, vnd der convent hatten wider vns vmb den schaden, so ime zu Schuttern in dem closter vnd in dem dorf beschach, sind komen an die Edeln herren, Marggraf Heinrichen von Hachberg vnd an herren Waltheren, herren von Geroltzecke, schydlüte, vnd han vns die gescheiden also, das wir dem vorgenanten herren, dem Apt von Schuttern, vnd dem Conuent die fryheit hant geben, das ir lib und ir gut frylich sol faren vff vnd ab in vnser statt zů kenzingen vnd dar vor, wo vnser gebot gereichen mag, vnd da in legende vnd zu behaltende vnd daruß zu führende, wan si wollent, ir gut on allen zoll, on alles vngelt, und sol sie des dehein gebot, dehein geseczde, die wir yezunt haben, oder harnach mochten machen, irren. Harvber zu einer bestetigung vnd zu ein vrkund, so hant wir Hug, Herre von V'senberg, der Schultheiß vnd der Richter vnd die gemeinde der statte von kenzingen vorgenant geben den vorgenanten herren, dem Apt vnd dem Convent von Schuttern dis brief mit vnseren vnd mit vnsers genanten herren, Marggraue Heinriches von Hachberg vnd hern Walthers von Geroltzecke Ingesigelen besigelt. Wir Marggraue Heinrich, her Walther, her von Gerolzecke verjehen, daß alles, das von vns davor

geschriben stat, war ist vnd och von vns beschehen ist, vnd hant Hug von V'senberg, der Schultheiß vnd der Rat vnd die gemeinde von Kenzingen willeklich gern gelopt, statte zu halten alles, das da vor geschriben stat immerme vnd an alle geuerde. Vnd darvber zu einem vrkvnd, so hant wir vnser ingesigele gehenket an disen brief durch irer aller bete. Diß beschach vnd wart dirre brief geben an dem ersten zinßtag vor Sant Laurentien tag, da man zalt von gottes geburt Tusent druhundert vnd vier jar.

E. Abschrift aus dem 15. Jh.

No. 7.

1305.

Wir Hesse von V'senberg tund kund allen den, die disen brief ansehent oder horent lesen, das wir vnd vnser burgere von Endingen sind kommen vber ein und alles dinges versunet in den sachen, so die ersamen herren von gots gnaden, der Apt vnd die Samenung zu Schuttern, gegen vns hant gehept vmb den schaden, der inen beschach von vnsern wegen in dem closter zu Schuttere, also, das wir inen haben gegeben zu beßerung vnd ganzer Sture darzu, das si vnd ir reht gut nymer zu Endingen zoll noch vngelt sollen geben, vnd ledig vnd lere solent danen faren. Wir geloben ouch mit guten trumen, daß wir die obgenanten herren von Schuttern vnd ir gut sollent haben in vnserem Schirm, also vnser rehten burger, als ferre vnser gewalt vnd vnser gericht gat. Vnd das dis stet belibe vnd sig, so haben wir, der vorg. Hesso, herre von V'senberg, vnd die gemeinde von Endingen vnser ingesigele gehenkt an disen brief zu einem vrkunde der Warheit. Da dise süne beschach vnd dirr brief wart geben, da zalt man von gots geburt druzehenhundert und fünf jar an der nehsten mitwoch nach sant Valtinstag.

E. Abschrift aus dem 15. Jh.

No. 8.

1305.

Allen die diſen brief ſehent oder hörent leſen, künden wir die Burger vnd die gemeinde gemeinliche von Endingen, daſ wir ſchuldig ſin Hern Snewelin in dem Houe, einem ritter von friburg vnd Peter dem mvnzemeiſter ſinem ſwagere vunve vnd zwanzig marke lötiges ſilberſ friburger geweges geltes ze dem zwelften tage nach dem winneht tage rehtes zinſes jergeliches, in vnd allen iren erben vnd nochkommenden ewecliche zegebende. Verſeſſin aber wir oder vnſer nachkomenden in oder iren erben oder iren nahkomenden dekeines jares daſ vorgenante zil, daſ wir in daſ ſilber nüt ganzliche gebin, alſo da vorgeſchrieben ſtat, ſo ſvln ſi vns dar vmbe pfenden vnd angrifen vnſer lip vnd vnſer gût, mit gerihte vnd ane gerihte, ſwie eſ in füget, obe ſi wellent, vnzint in der vorgenante zinſ ganzliche verrichtet vnd gegeben wirt. Nemin aber ſi der pfandvnge vnd des angrifendes dekeinen ſchaden von vnſ oder von vnſeren wegen, den ſchaden ſvln wir in ganzliche abelegen vnd wider tûn, one alle geuerde. Har vber ze einem waren vrkunde vnd ze einer beſtetegvnge, ſo geben wir in diſen brief mit vnſerre burger vnd vnſerre gemeinde ingeſigel beſigelt vnd beueſtent. Hie bei waren diſe gezüge: der edel Herre vnſer Herre, Her Heſſe von v'ſenberg, jungherre Burcart ſin ſvn, her Dietrich von Tuſelingen, her Egelolfe kvcheli, Her Gerhart der Schultheiſſe von Endingen, her Gervng von Teningen, rittere, pfaffe Symon, meiſter Niclaweſ, grauen Egen ſchriber, meiſter albreht, ſchulmeiſter ze Riegol, Cvnrat der Cilige, Hug Symon, johanneſ von ſwize, Cvnzeman Swigger, Cvnrat villiep, Berhtold hertebein, Rudeger der ſmit, heinrich der ſtier, Burcart vber . . . h, heſſe Rupreht, heinrich der mvrer, Bvrcart der ſtier, johannes Rupreht vnd ander erber lute genvge. Diſ beſchach vnd wart dirre brief gegeben ze Endingen in dem jare, do man zalte von gotteſ geburte dru-

zehen hvndert jar und vünf jar, an dem nehſten Ciſtage nah dem palmetage.

E. Siegel abgefallen.

No. 9.

1306. Freitag vor S. Valentin. (11. Febr.) Freiburg.

Ich Hug, herre von öſenberg, Tvon kunt allen, die diſen brief ſehent oder hörent leſen, daſ vmbe den miſſehel der gevangnvſſe, alſe mich her Colman, ein ritter von friburg, in ſiner gevangnvſſe hatte, daſ ich dar vſ von miner frvnde vnd der burger von friburg wegen genommen wart, alſe hie nach geſchriben ſtat, daſ ich geſworn han einen geſtabeten eit ze den heiligen, eine ganze ſvone, ane alle geuerde. Daſ ich vmbe die getat ime noch Johanneſe Buterolfe ſiner ſweſter ſvne, dem man ſprichet weieli, noch den iren niemer leit noch vngemach ſol getvon, noch ſchaffen getan mit worten noch mit werken, ane alle geuerde. Vnd were daſ, da vor got ſi, daſ ich daſ breche, daſ ich vngerne tete, oder ieman von minen wegen vmbe die getat, daſ ſol ich abe tvon dar nach inwendig einem manode dem nehſten. Spreche aber ich, ich hetti eſ nvt getan, vnd ſprechi er, ich hetti eſ getan, daſ ſol von vnſer beider wegen ſtan, min vnd deſ vorgenanten ritters, an dem edeln herren marcgrauen heinricheſ von hahberg vnd an hern heinriche von mvnzingen, einem ritter von friburg; und ſwa die vf iren eit erkennent, daſ eſ gebrochen ſi, wiſſentliche oder vnwiſſentliche, daſ ſol ich abe legen, alſe ſi zwene mich heiſſent, ane alle geuerde. Har vmbe alſe hie vor geſchriben ſtat, han ich ime ze bürgen gegeben die edeln herren marcgrauen heinrichen von hahberg, marggrauen Ruodolfen ſinen bruoder, hern Burcarten von horburg minen ſweher, hern walther ſinen ſvn, minen ſwager, Burcarten von vſenberg, minen vetter, Heinrichen von Rapoltſtein, miner ſweſter man vnd Heinrichen von Schwarzenberg, miner ſweſter man, vnver-

scheidenliche. Sturbe ouch der vorgenanten zweiger dekeiner, das got wende, so sol der ander einen andern alse guoten an des stat nemen vf sinen eit, ane alle geuerde. Sturbe ouch der bürgen dekeiner, so sol ich, swenne ich dar vmbe gemant wirde, einen andern alse guoten an des stat geben, ane alle geuerde, inwendig vierzehen tagen den nehsten, oder die andern bürgen, so si dar vmbe gemant werdent, söln leisten, alse hie nach geschriben stat, vnze das geschiht. Wir die vorgenanten bürgen veriehent alles des, das da vor geschriben stat vnd Hug von v'senberg geswarn hat, des sin wir bürgen worden vnd haben es geswarn ze den heiligen, swenne wir dar vmbe gemant werden von dem edeln herren marcgrauen heinriche von Hahberg vnd von hern Heinriche von munzingen, ze leistende ze friburg oder ze Brisach oder ze Nuwenburg, niemer dannan zekomende, e das widertan wirt, alse die vorgenanten zwene sich dar vmbe erkennent vnd heissent, ane alle geuerde; vnd söln wir in der selben burgschafte sin disiu nehsten zehen jar nach einander. Har über ze einem vrkonde vnd durch das dis alles, alse hie vor an disem brieue geschriben stat, war vnd stete belibe, so han wir die vorgenanten hug, herre von v'senberg, marcgraue heinrich vnd marcgraue Ruodolf gebruodere von hahberg, her Burcart von horburg, her Walther sin son, Burcart von v'senberg, heinrich von Rapoltsteine vnd heinrich von Schwarzenberg vnseriu jngesigele gehenket an disen gegenwertigen brief. Dis geschach vnd wart dirre brief gegeben ze friburg jn dem jare do man zalte von gottes geburte drüzehen hvndert vnd sechs jar an dem nehsten fritage vor sante valentines tage.

Mit 8 Siegeln: 1) Üsenb. Flügel in dreieckigem Schilde: † S. HVGONIS. NOBILIS. DE VeSENBERG. — 2) Bad. Querbalken in dreieckigem Schilde: † S. H. IVN IORIS. MARCHIONIS. DE. HAHBERG. — 3) Siegel Rudolfs I. wie bei Schreiber, Urk. B. I. Taf. III, Nr. 2 abgebildet.

4) Dreieckiges Siegel mit dem horburger Wappen (Querbalken, links im obern Felde ein sechsstrahliger Stern): † S. BVRCARDI. DE. HORBVRG. — 5) Wie Nr. 4: † S. WALTERI. MILITIS. DE. HORBVRG. — 6) Kleines dreieckiges Siegel mit üsenb. Flügel: † S. BVRCARDI. DE. VSENBERG. — 7) Dreieckiger rechtsgeneigter Schild mit drei Schildlein, worauf ein Turnierhelm mit zwei Spitzen: † S. H..NRICI. DOMITELL.....APOLTSTEIN. 8) Dreieckiger Schild mit 5 Bergen auf schräg gegittertem Grunde. In den Gitterfeldern befinden sich Punke: † S. HEINRICI. DE. SWARZENBERG.

Freiburger Stadtarchiv.

No. 10.

1306.

Allen den, so diesen brief ansehent oder hörent lesen, kunde ich, hug, herre von v'senberg, daz ich dem schultheisen, vnde dem Rate vnd der gemeinde miner stete ze kenzingen han mine lüte ze herbozheim, ze Minewilre, ze Nortwil vnd ze husen versezet vmbe vier zehendhalp march geltes lötiges silbers, friburger geweges, die si in jerlich zwüschent den messetagen vnser frowen, so man nemmet der errun vnd der jungeren mes, geben sunt ze rehtem zinse, vnze ich die genempten burger lidig gemache vierzehendhalber march geltes, die si alliu jar für mich Johans ösen vnd des turners seligen brüder sun ze sante Martins naht hant gelopt ze gende vnd och gent ze rehtem zinse. Die geburen vnd dü gemeinschaft der geburen von herbozheim hant der genempter vierzendhalper march jerlich sich gebunden ze dem vorgenanten zile vnsern genanten burgern siben march ze gende ze rehtem zinse; vnd hant darumbe ze bürgen geben: den schultheisen von herbozheim, Albreht den zinsman, h. den pfurener, Berhtolt den bischof, C. hern, B sun, Cünrat wirselin, C. snelharten vnd eberlin gerstunkorn. Die von

Minewilre hant ſich gebunden jerlich zwů march zů dem genanten zile ze rehtem zinſe ze gende vnd hant darumbe ze bürgen geben: B. ſwenden, H. harmen, ſo in dem hofe, Wernhern fundelin vnd R. trutwingen. Die uon Nortwil bindent ſich ze dem genanten zile jerlich ze rehtem zinſe zwů march ze gende, vnd hant ze bürgen geben: B. Riſen, Herman vnd Hugen uon Nortwil vnd C. den welhuſer. Die uon Huſen hant ſich och gebunden, des genanten ſilbers ze dem genanten zile drige march ze gende jerlich ze rehtem zinſe, vnd hant darumbe ze bürgen geben: C. den ſturer, C. den uorſthouer, Marquarten, Walter den webel vnd heiner, eberhartes ſun, die ſich alleſament ze kenzingen in ſunt entwurten vnuerſcheitenlich ze rehter giſelſchaft da ze leiſtende, ſwene ſi nach dem genanten zile uon den genanten minen burgern oder uon ir botten ze huſe vnd ze houe werdent gemant, vnd ſunt da leiſten, al die wile vnze ſi den uorgenanten zins uerrihtecliche wernt. Swelu geburſchaft miner genempter dörfer das ſilber vnd den zins ſiner ſaſunge wert, dů ſol des jares libig ſin, vnd ſint ir bürgen nůt me gebunden. Were aber, daz ſich de heinu funde, alſo daz ſi daz ſilber, ſo ſi gen ſol, nůt gebe, als ſi hat gelopt, ſo ſunt ir bürgen leiſten, ſwene ſi uon den burgern oder uon ir botten werdent gemant. Die burger mügent och, ob ſi went, die ſelbe geburſchaft an grifen vnd pfenden ir lip vnd ir gůt, ſwie ioch leiſten, vnd gat dů pfendinge weder an geiſtlich noch weltlich gerihte, noch an den lantfriden. Si mügent och daz ſelbe ſilber nemen an den juden, oder ſus gewinnen, ſwie ſi went. Swas ſchaden ſi darüber deheinen weg, iren worten ze gelobende, ane gat, den ſol dů ſelbe geburſchaft tragen vnd liden. Ich habe och den genempten minen burgern uf den heligen geſworn, die genante ſaſunge für mich vnd alle mine nachkomen ſtete zehande, one aller ſlahte geuerde. Johans der meger, ſchultheiez kens zingen, vnd ander miner genemten

dörfer pfleger hant och uf den heligen geſworn, daz ir jerlicher uon den dörfern uorgenant, ſo er pfliger, den burgern entwurten ſol den zins, daz ſich dü dörfer ze gende hant gebunden. Sturbe der pfleger deheiner, oder keme ſus uon der pflegnuſſe, ſwele denne pflegende wirt, der ſol dez ſelben ſwern uf den heligen ſtete zehande ane alle geuerde. Sturbe och der uorgenanten bürgen deheiner, us ſwele dorfer er ſtirbet, dü gemeinſchaft ſol einen alſo güten an ſine ſtat gen, ſwan es an ſi geuorbert wirt, oder die andern, die dannoch lebent, ſulen leiſten, swenne ſi darüber werdent gemant vnze daz beſchiht. Beſchehe och daz ich ſtürbe, e das ich die burger ledig gemachti uon der vierzehendhalber march, die ſi jerlich für mich hant gelopt ze rehtem zinſe ze gende, als uor iſt geſeit, ſo hant ſi mir gelopt bi ir truwe an eins eides ſtat, das ſi enheime miner erben vnd nachkomen hulde noch kein ander reht tugen, vnze er mine uorgeſcribene ſaſunge ſwert uf den heligen ſtete zehande ane alle geuerde. Harüber ze eime urkunde, vnd ze einer beſtetigunge, ſo gebe ich minen genanten burgern in kenzingen diſen brief mit mime ingeſigele beſigelt. Wir dü gemeinſchaft der vorgenanten dörfer ueriehen, das wir das vorgenante ſilber ze dem vorgenanten zil jerlich haben gelopt den burgern uon kenzingen ze gende vnd binden vns vnd alle vnſer nachkomen willeclich dar zů ze gende mit diſem briefe; vnd wir eigens Ingeſygels nüt enhaben, ſo benüget vns unſers vorgenanten hern uon v'ſenberg ingeſigele an diſem briefe. Diz beſchach vnd wart dirre brief geben an ſante Laurentien abende, do man zalte uon Gottes geburte Tuſent drühundert vnd ſechs jar.

Siegel mit üſenbergiſchem Flügel in dreieckigem Schilde. Umſchrift: † (S. HVG)ONIS. NOBILIS. DE. VS(ENBERG).

K.

No. 11.

1308. 12. Dezbr.

Allen die disen brief sehent oder hörent lesen, kunde ich Symunt von Endingen, ein burger von friburg, das ich han gegeben dem edeln herren, jungherren Burcarte herren von v'senberg, alliu diu guot vnd gelt, diu hie nach geschriben stant in allem dem rehte, alse ich siu hatte vnd har han braht; vnd sint dis diu guot vnd gelt, diu ich ime gegeben han. Min hovegesesse ze Endingen vnd swas darzuo höret. (Folgt das Verzeichniß.)

Vnd han ich der vorgenante Symont disiu vorgenanten guot vnd gelt dem vorg. Jungherren Burcarten, herren von v'senberg, vf gegeben in allem dem rehte, alse ich siu hatte vnd har han braht, in sine gewalt. vnd het er mir die gnade getan, daz er mir diu selben guot vnd gelt het wider verlühen mir zehande vnd ze niessende ze einem rehten lipgedinge vmbe einen schilling pfennige brisger zinses iergeliches ze sante martinsmes ime da von ze gebende alle die wile ich lebe. Vnd swenne ich enbin, so sint diu vorgenanten guot vnd gelt ime libig obe er denne lebet; were aber daz er denne tot were vnd liessi libeserben, das knaben werin, an die sollen siv vallen in allem dem rehte alse an in. Lat aber er nüt libes erben, daz knaben sint, so sollen siv vallen an sinan bruoder jungherren Gebeharten, obe er leye wirt. Sturbin aber si beide ane libes erben daz knaben werin e ich, so sollen diu selben guot vnd gelt wider an mich vallen vnd sol enkein ir erben noch nachkomenden mich davon irren dekeinwis. — Har vber ze einem vrkunde so han ich gebetten die erbern burgere von friburg, daz si ir gemeinde ingesigel hant gehenket an disen brief. Ich der vorgenante Burcart herre von v'senberg vergihe an disem briefe, das ich dem vorgenanten hern symont nutes irren sol an dekeinem varndem guote, so er ietze het oberhinnan hin gewinnen noch an dekeinem guote, so im hinnanhin an

geuallet von erbeschaft oder von köufen oder swie es ime wirt; vnd sunderlingen an dem guote, so er wartende ist an der von Ringesheim. Ich vergihe ouch warheite aller dirre vorgeschribenen dinge vnd gelobe siu stete zehande mit guoten truwen one a. g. vnd har vber ze einem vrkonde so han ich ouch gebetten die erbern burger von friburg, das si ir gemeinde Ingesigel hant gehenket an diesen brief. Wir der Burgermeister vnd der rat von friburg haben dur bette der vorgenanten des edeln Jungherren Burcartes, herren von v'senberg vnd des sümvndes von Endingen vnseres burgers vnserre gemeinde Ingesigel gehenket an disen brief ze einem vrkvnde dirre vorgeschribene dinge. Hie bi waren dise gezüge: Bruoder Hug von werdenberg, Balyer, vnd Bruoder Gotbolt von Bluomenberg, Sante Johannes ordens, Comendur des huses ze friburg, her Johannes herre von swarzenberg, her Sneweli in dem houe, ein ritter, Johannes wollebe, Burcart der Beler, Ruodolf der Spiegeler, meister wernher der Cimberman, Peter der mvnzemeister vnd ander erber liute genvoge. Dis geschach vnd wart dirre brief gegeben ze Sante Johannese in dem houe ze friburg in dem jare do man zalte von Gottes geburte drüzehen hundert jar vnd acht jar an Sante Luciun abunde.

Freib. Stadtarchiv. Siegel abgegangen.

No. 12.

1308. 12. Dezbr.

Ich Burcart herre von v'senberg tuon kunt allen, die disen brief sehent oder hörent lesen, das ich han gelobet für mich vnd vür mine erben Hern Symunde von Endingen, einem burger von friburg, das ich sinen lip vnd alles sin guot, das er ietze het vnd hinanhin gewinnet, schirmen sol in allen sachen so in angant, so verre ich kan vnd mag, alle die wile er lebet, mit guoten trüwen ane alle geverde. Ich han ouch gelobet dem selben Symunde, das er mit allem

dem varndem guote, so er ietze hat, vnd ouch mit allem dem guote, es si ligende oder varnde, so er hinanhin gewinnet, wol vnd mag tuon, swas er wil dur got vnd dur liebi, alle die wile er lebet, er si gesunt, siech oder an sinem totbette. Vnd sol ich noch nieman von minen wegen in daran niemer geirren mit worten noch mit werken dekeinwis one alle geuerde. Und swas er da mitte tuot, da sol ich zuo raten vnd helfen mit guoten truwen, so ich beste kan vnd mag, das sin wille vollendet werde vnd alles, das hie vor geschriben stat; das han ich geswornstette zehabende einen gestabeten eit ze den heiligen. Har vber ze einem vrkunde vnd das dis war vnd stete belibe, so han ich min Ingesigel gehenket an disen gegenwertigen brief. Hiebi waren dise gezüge. Bruoder Hug von werdenberg vnd Bruoder Gotbolt von Bluomenberg, Sante Johannes ordens, Her Johannes, herre von Swarzenberg, her Sneweli in dem Houe, ein ritter, Johannes wollebe, Burcart der Baler, der Spiegeler, meister wernher der Cimbermann, Peter der mönzemeister vnd ander erber liute genvoge. Dis geschach vnd wart dirre brief gegeben ze friburg ze sante Johannese in dem Houe. In dem jare do man zalte von gottes geburte drüzehen hundert jar vnd acht jar.

Freib. Stadtarchiv. Siegel abgegangen.

No. 13.

1309.

Ich Burcart herre von v'senberg tue kunt allen den, die disen brief ansehent oder hörent lesen, das ich mit minen lüten, dem Rate vnd der gemeinde von Endingen bin lieplich vberein komen, alse hie nach geschriben stat, vür mich vnd vür alle mine erben vnd nahkomenden, gegen in vnd gegen allen iren erben vnn nachkomenden one alle geuerde. Man sol mich an den vogetyen der clöster, die ze Endingen in hörent, nöt irren, noch sü vor mir schirmen. So sol

Berhtold der waffeler sizzen one stüre vnze an sinen tot; vnd ist des beschehen dur bette mines swagers, hern Johannes von Swarzenberg vnd mines vettern hern walthers von Gerolzzecge. Swer ouch ze Endingen in vert mit libe oder mit güte, des lip sol fride han vnd sin güt ze Endingen inne. Were aber das ich mit keime herren kriegen wölte, so sol ich siben naht vor hin varen ze Endingen in, vnd sol in verbieten, das si des heren lip noch sin güt, noch siner lüte lip noch güt nöt enthalten. Were aber, das si es dar über tetin, so han ich güten vrlop anzegrifende des herren lip vnd güt vnd siner lüte lip vnd güt ze Endingen inne alse da vsse. Were aber, das ieman vormals, e ich den krieg anhvbet, lip oder güt ze Endingen inne hette, swenne ich in es denne kunt tete, so hant si dar nach vierzehen tage güten friden, ir lip vnd ir güte dannan ze varnde, wertigende, vür mich vnn vür alle mine helfere, one alle geuerde. Nach den vierzehen tage, vunde ich danne ir libe oder ir güt ze Endingen inne, das mag ich angrifen, vnd sol si des nieman schirmen. Were ouch, das ich oder die minen ieman iagetin, vnd der entrvnne ze Endingen in, des lip vnd sin güt sol einen tag vnd eine naht fride han vor Gewalte one alle geuerde. Und durch das, das allu disu vorgeschribenen ding war vnd stete beliben, so han ich, der vorgenante Burcart, herre von v'senberg, den vorgenanten minen lüten von Endingen disen brief ze einem waren vrkvnde gegeben, besigelt mit minem vnd der vorgenanten mines swagers von swarzenberg, vnd mines vettere von Geroltzecge Ingesigelen. Wir die vorgenanten her Johannes von Swarzenberg vnd her Walther von Gerolzzecge, wan wir hie bi waren, vnd allü disü vorgeschribenen ding sahen vnd hörten, do sü beschahen, so han wir durch bette des vorgenanten Burcartes, herren von v'senberg, vnser beider Ingesigele ze vrkönden an disen brief gehenket. Dis geschach vnd wart dirre brief gegeben ze Endingen an dem Sambstage

vor sante Johannestage des Toufers In dem iare, do man zalte von gottes geburte drüzehen hyndert Jar vnd nün Jar, In dem Brachemanet.

E. Die 3 Siegel sind abgefallen.

No. 14.

1319. St. Gregorientag.

Wir Burcart herre von V'senberg vnd Gebehart sin brüder, Tün kunt allen, die disen brief sehent oder hörent lesen, das wir beidesament haben gelobet vnd geloben mit disem brief un mit güten truwen vür vns vnd vür alle vnser erben vnd nachkomenden mit güten trûwen vnseren burgern dem Rihter vnd dem Rate vnd der gemeinde gemeinliche von Endingen, das wir sü noch ir nachkomenden niemer süllen geirren noch beswceren noch gesumen mit dekeinen dingen an der gelübede vnd an dem schirme vnd an der sazzunge vnd an der fryheite, die sü dur vnser bette hant getan Gütmanne dem heuenler, einem burger von friburg, vnd sinen erben vnd sinen nachkomenden von der güte vnd gelte wegen, dü er vmbe vns ze Endingen gekoufet het vnd dü er ane das da het; one alle geuerde. Were aber, da vor got si, das wir, oder vnser erben oder vnser nachkomenden der dinge deheines brechin, die da vor von vns geschriben stant, das kuntlich weri, wolti denne ieman von Endingen anderswar varn oder ziehen, oder burger ze werdende sinen lip oder sin gût ze schirmende, dar zû hant si reht. Daz haben wir geswcrn stete ze haltende, one alle geuerde. Har vber ze einem vrkunde, vnd das dis vorgeschriben ding war vnd stete belibe, so han wir vnser beider ingesigele gehenket an disen brief. Dis geschach vnd wart dirre brief gegeben ze Endingen in dem Rathuse vor offenem Rate in dem iare, do man zalte von gottes geburte drüzehen hundert iar vnd nünzehen iar an sante Gregorien tage.

E. Beide Siegel abgefallen.

No. 15.

1323.

Allen den, die disen brief sehent oder hörent lesen, kunden wir der Rihter vnd der Rat vnd die Burger vnd die gemeinde gemeinliche von Endingen in Brisgöwe, das wir einhellekliche haben gelobet vnd geloben mit disem briefe Johannese dem maltrer dem mezzier, einem burger von Friburg, ze gebende von vnserre gemeinde iergeliches ze dem zwelften tage des winnaht tages vnuerzogenlichen zehen marke silbers lötiges friburger brandes vnd gewegef rehtes zinses, Ime vnd allen sinen erben vnd nachkommenden ewekliche mit güten truwen, one alle geuerde. tetin wir des nit ze dem vorgenanten zil, so es von in, oder von iren botten an vns geuorderet wirt, so suln si darnach, swenne si wellent, vnd obe si wellent, das versessen silber, das in denne ze gebende ist, ganzliche an Juden oder an Cristenen vf unsern schaden nemen vnn suln wir sü da vmbe das höbetgüt vnn vmbe allen den schaden, den si dekeinwis da von nement, von allem schaden ziehen vnn ganzlichen lidigen, iren worten dar vmbe ze geloubende, one alle geuerde. tetin wir des nüt, so suln sü dar nach, swenne sü wellent, vnd obe si wellent, vns dar vmbe pfenden vnd an grifen vnser lip vnd vnser güt mit gerihte vnd one gerihte, swie vnd swa es in füget, vnn sol das an enkein gerihte gan, weder geistliches noch weltliches, noch an enkeinen lantfride, vnd sol vns ouch da vor enkein burgschaft noch enkein herren noch eitgenossen noch nüt anders schürmende noch helfende sin dekeinwis. Und swas sü, oder ir helfere der pfandunge vnd des angrifendes sus oder so dekeinweg nement, den schaden süln wir in ouch ganzlich uf rihten vnd widertuon iren worten ze geloubende, one alle geuerde. Vnd süln vns vmbe den schaden ouch pfenden vnd angrifen in allem dem rehte vnd gedinge, alse da vor geschriben stat. Were ouch, das das vorgenante iergelich gelt von verkoufende

oder von erbeschaft oder dekeinwis geteilet wurde lüzzel oder vil, swemme es denne wirt, dem sin wir es gebunden ze gebende ouch in allem dem rehte, alse da vor geschriben stat, vnd suln ouch wir dar über vnser briefe geben, der si notdürftig sint one alle geuerde. Und alles, das hie vor an disem briefe geschriben stat, das han wir gelobet stete ze haltende vür uns vnd vür alle vnser erben vnd nahkomenden, die nv bi vns ze Endingen sessehaft sint vnn noch hinnanhin da sessehaft werdent, mit güten trumen one alle geuerde. Har über ze einem vrkunde, vnn das dis uorgeschriben ding alles war vnd stete belibe, so han wir vnsere vorgenanten gemeinde ingesigel gehenket an disen gegenwertigen brief. Dis geschach vnn wart dirre brief gegeben ze friburg in dem Rathuse vor offenem Rate, In dem iare do man zalte von gottes geburte drüzehen hundert iar vnd drü vnn zwenzig iar an vnsere frowen abunde der Liehtmes.

E. Siegel wie bei Schreiber Urk.-Buch Taf. IV. Nr. 16 abgebildet.

No. 16.

1327.

Wir Burkart, herre zů v'senberg, vnd wir der Rat vnd wir die gemeinde rich vnd arm der stat ze Endingen veriehent mit disem briefe, daz für vns kam in vnseren Rat vnd gemeinde der veste Ritter, her Dietrich von Endingen vnser schultheiß, vnd offenet der, wie daz er vnd sin vordere bi vns in vnser stat vnd vmb vns sin vordern einen hof har broht hant, des sü ouch briefe gehebet hant, die in von vnser kriege wegen abgangen sint, vnd offenet vnd batt, daz man im vnd sinen erben vnd nachkomen fürer kuntschaft gebe, des wir vns ouch einhelleklich erkant hant ze tünde. Vnd ist das also, das er vnd alles sin gesleht vnd alle ir nachkomen in demselben hoff sitzen, wonen, bi vns vnd in vnser stat fri, lidig vnd loß sitzen vnd sin

söllent stür, bette, velle, zölle, vsetze, aller dienste, denne von irem guoten willen. Och hant sü die reht har broht, das man vns keinen schultheissen geben sol, noch das wir keinen andern schultheissen haben söllent, denne einen von irem geslehte, ie den, der denne der elteſt unter in ist vnd bi vns denne in vnser stat seßhaft ist oder sin wil. Och veriehent wir Burkart, herre zu V'senberg vorgenant, das sü mögent iagen mit vier louffenden hunden vmb den koleberg vnd hankrot alse das pfat gat von Bergersol gon eystatt vngeuerlich. Vnd des zů einem woren, steten, vesten vrkund aller vorgeschribenen dingen, so hant wir burkart, herre zů v'senberg, vnser eygen Ingesigel gehenket an disen brief. Vnd wir der Rath vnd die gemeinde gemeinlich der stat zů endingen vnser eygen Ingesigel och gehenket an disen brief, der geben wart an dem nehsten mondag vor sant Martins tag des iares, do man zalte nach gottes geburt drüzehen hundert zwenzig vnd süben iar.

E. Das Siegel Burkarts, von dem nur die obere Hälfte noch vorhanden ist, gleicht demjenigen seines Vaters Hesso: es stellt einen dreieckigen Schild mit dem üsenbergischen Flügel dar. Von der Umschrift sind nur noch einige Buchstaben zu erkennen.

No. 17.

1328.

Wir Heinrich Brenner Schultheis vnd der Rat von kenzingen kvnden allen den, die disen brief lesent oder hörent lesen, das heinrich von Tenningen vnser burger vnd heinrich grasweg vnsers spitals meister an des spitals stat offenlich für vns kamen, vnd gab der vorgenante heinrich von Tenningen durch siner sele willen vnd aller siner vordere vnd den durftigen zu troste luterlich durch got dem vorgenanten vnserm spital siben man mat, die gelegen sint vf der bleicha in herbolzheimer banne, von den jerlich gant vnserm herren

von v'senberg vier pfenninge vnd zwen schillinge vnd in des hof von Tiersberg zwen schillinge: vnd hat och dem vorgenanten spital geben vier Juch aggers bi dem alten wege, der zwo Juch eigen sint, vnd zwo Juch aggers vor schlüten; von den zwein vnd von den vordern zwein, die nicht eigen sint, gant jerlich zween sester roggen, die man des kramers seligen kinden git, vnd hörent in des hübe von v'senberg. Er hat och dem vorgenanten spital geben sinen garten, der vor dem nidern tor gelegen ist, von dem jerlich gant der von Buchein sehs schillinge phenninge vnd ein vierling wachses sant peter ze endingen vnd sehs phenninge vnd ein viertel eins kappen heinrich dem schaffener, vnd gab der vorgenante heinrich von Tenningen das vorgeschriben gut libeklich vnd ler vs siner gewalt an des vorgenanten spital meister hant, der das emphieng an des spitals stat vnd verzech sich der vorgenante von Tenningen für sich vnd für alle sin erben alles des rehtes vnd ansprach, so er oder sin erben an das vorgenante gut nv oder harnach an geistlichem oder weltlichem gericht deheine wise gehaben möchtin; vnd wart von vns vf den eit erteilt, das der vorgenante spital an dem vorgenanten gute wol habende weri vnd in nieman daran irren sölti, wan der vorgenante heinrich von Tenningen die vorgeschriben gift tet, do er gesund was vnd wol riten vnd gan moht, vnd do er die gift wol getun moht. Och sol man wissen, das der vorgenante spitalmeister an des spitals stat dem vorgenanten heinrich von Tenningen die vorg. agger vnd matten ze einem libgedinge wider gelihen hat, vnd einen bletz des vorg. garten ierlich vmb an zwen fünf phenningen gewonlicher müntz vnd vmb zween sester roggen vnd vmb einen vierling wachses vnd vmb ein vierteil eins kappen vnd vmb ein nahtlieht, das er geben sol die wil er lept, vnd sol alle naht brinnen vor den durftigen, vnd vmb zwei phunt wachses zer liehtmes an vnsers herren kerzen in den spital; vnd wenne got

gebütet über den vorg. heinrich von T. das er sterbet, so sol das vorg. gut alles lidelklich dem vorg. spital ledig sin; vnd wer danne spitalmeister ist, der sol ein ewig nachtlieht den durftigen vnd zwei phunt wachses zer liehtmes an vnsers herren kerzen ierlich von dem vorg. güte geben. Wer aber, das das niht beschehe vnd den durftigen ir liht oder die zwei phunt wachses würdin abe gebrochen, so sol das vorgeschriben gut gentzlich vnd lidelklichen an alle widerrede der kilchen in vnser stat an vnser vrowen bv vallen vnd sol dem eweklich dienen in allem dem reht, als es uv dem spital geben ist. Vnd dar vber, das dis war si vnd stete blibe, so geben wir dem vorgenanten spital disen brief ze einem ewigen vrkunde, besigelt mit vnsere statte ingesigel. Vnser des rates namen sint: Berhtold keger, hug von malterdingen, Berhtold löser, Rudolf hahberger, hunold, heinrich veie, hug löser vnd wernher der hase. Dis beschach vnd wart dirre brief geben, do man zalt von gotes geburt drizehen hundert iar, darnach in dem aht vnd zwenzigosten iare an sant waltpurges abende.

K. Siegel: Mauer mit 2 Thürmen, zwischen denen der üsenberger Flügel. Umschrift: † S. COMVNITATIS. CIVIVM. DE. KENCINGEN.

No. 18.

1331.

Wir Burkart here von v'senberg, der Schultheis, der Richter vnd der rat von Endingen vnn die gemeinde tün kunt allen den, die disen brief sehent oder hörent lesen, das wir gemeinlich ze rate sin worden, das wir han verbotten vnn verbieten mit disem offenen brive, das nieman dekeinen frömden win in die stat ze Endingen fv'ren sol, wan der in dem banne ze Endingen gewahsen ist; vnn wer ze Endingen seshaft ist, wo der gût het vswendig des bannes, das im vf sinem eigen vnn vf sim erbe wehset oder zins

het, das ſynt vnn mvgent ſv wol har in fůren, ane alle slahte geverde. Es iſt och beret, ob vrlvge werde, das erber lvte wen win har in fȍrtin, das ſi das wol mvgent, alſo das ſi in vngeſtochen vnd vnverkofet wider vſ ſynt fȍren, ane alle ſlahte geverde. Vnn wer das nvt entete, das kuntlich würde, das man dem wine den boden vsſlȍge; vnn tete man im dar vmbe enkeine beſſerunge vnd muſte dar zů vnſerm heren ein phunt phenige geben vnn den burgern och ein phunt. Es iſt och beret vmbe die Jvden, die ze Endingen ſeshaft ſint: gebe den ieman win an ir ſchulden, der vſwendig des bannes gewahſen iſt, den ſunt ſi har in ſȍren, ob ſi went, alſo das ſi in jvtſchen ſvn vnn in enkeim criſten ze kofen geben ſvn, one alle ſlahte geverde. Vnn tete keiner anders, das kvntlich wurde, das man dem win den boden vſſlv'ge, vnde ȍch vnſerm here vnd den Burgern beſſeren mvſten, alſe vor geſchriben ſtot. Were och, das gebreſte ze Endingen wurde an wine, wo bene vnſer here vnd der Rat das merteil erkanden vnn hieſſin, was der ſtat vnde den lüten nutz vnn ere iſt, das ſunt ſi gehorſam ſin; vntze der gebreſte fürkomt, ſol es bene aber ſton in demſelben rehte alſo do vor geſchriben ſtot. Iſt och ieman ze Endingen ſeshaft, der reben vmbe teil be ſtat, die vſwendig des bannes ſint, ſo mag er wol her in fůren ſinen teil, one alle geuerde, vnd ſol das nieman an ſinen eit gon. Wolt och vnſer here ſinen win har in fůren, das mag er wol tůn, ob er wil, vnde gat das nieman an ſinen eit. Vnd han wir der vorgenante Burkart, here von v'ſenberg, der Schultheiſſe, der Rihter vnde der rat von Endingen vnd dů gemeinde gemeinliche gelobt, ſtete ze haltende alles, das do vor geſchriben iſt, vnd haben wir, der ſchultheiſſe, der rihter vnd der rat vnd dů gemeinde von Endingen darumbe geſworn geſtabet eide gen den heiligen. Vnd das dis wor vnd ſtete belibe, ſo han wir, der vorgenante Burkart, here von v'ſenberg, der ſchultheiſſe, der rihter

vnd der rat vnd dü gemeinde von Endingen vnsere Ingesigel an disen Brief gehenket. Dis beschach vnn wart dirre brief gegeben do man zalte von gottes geburte drüzehenhundert vnd eins vnn drizig Jar, an sant hylarien tag.

E. Beide Siegel abgefallen.

No. 19.

1333.

Wir Sophya von gottes gnaden, Eptissin der stift zu Andelahe in Strasburger Bistume, Tünt kunt allen den, die disen Brief ansehent oder hörent lesen, das wir gelühen hant vnd lihent mit disem gegenwertigen Brieue vnserme Oheime Burkarten, herren von V'senberg, das ambaht des schultheisen dümes zü Endingen in kostenzer Bistume in aller der wis vnd in allem dem rehte, als andere ambaht vnsere der vorgenanten stift vnd vnsers klosters gelegen sint. Wir Burkart der vorgenante herre von V'senberg veriehent an disem selben Brieue, das wir das vorgeschriben ambaht des schultheisen dumes zu Endingen von vnsere der vorgenanten vrowen von andelahe emphangen hant in allem dem rehte, alse do vor beret vnd geschriben ist, vnd och mit solichem gedinge, das wir ir geben vnde gelten sulent alle jar zü sant Martins tage zü winter drü phunt güter vnd genger strasburger phennige von demselben ambahte one verzog vnd one alle geuerde; wer aber vnd geschehe, das wir nüt entruwent, das wir dar ane sünig wurden in enheime wis, das wir die phennige nüt engebent zü dem zil, alse do vor beret ist, vnd in versesent vntze das ein zins den andern begriffe von eime jare in das andere, so sol das ambaht libig sin, also das vnsere, die vorgeschriben vrowe oder ir nachkomen do mitte tün vnd schaffen, was sü wellent vnd in nutzlich vnd güt ist, vnd habent och dis gelobet zetünde bi geswornem eide. Das dis alles war si vnd stete belibe, so haben wir, der vorgenante herre Burkart, vnser ingesigel

an diſen Brief gehenket, der war geben vnd dis geſchach an dem neheſten Mantage vor ſant vrbans dag des iares do man zalte nach gottes geburte drüzehen hundert, driſſig vnd drü iar.

E. Siegel abgefallen.

No. 20.

1336.

Wir Johannes von Rapoltzſteine, herre in der obern ſtat, tunt kont allen den, die dieſen brief anſehent oder hörent leſen, das wir an dem neſten mendage nach dem wihennaht tage do man zalte von gottes geburte duſent driehundert vnd ſehs vnd driſſig iar zů geriht ſahſſent zů value von der erwürdigen frömen wegen önſerre frömwe der eptiſſen von andelahe vnd irs cloſters zů dem dritten gerihte vnn uf denſelben tag die vorgenemte frömwe wartette, alſo ir tag uf irm eigen formals wart gemaht, alſo reht was, vnd öch erteilet wart Heinriches des margrauen von Hachberg, alſo imme von tage zů tage dar gebotten wart, alſo es do kuntlich wart gemaht vor vns vnd der forgenanten frowen vnd irs cloſters mannen vnd öch der ſelbe margraue uf den vorgenanten tag vor gerihte kam vnd der vorgenn frömwe clage verhorte vnn do zů ſtunt, da man ſchiht, das er ſich nit verantwurten wolte, alſo er wart angeſprochen von der vorgen. frömwe vnd irme vorſprechen vnd vmbe die vngehorſamkeit, do erteiltent der vorgen. frömwen vnn irs cloſters man, das er von allen den gütern vnd rehten ſolte gan, dar vmbe er von der vorgenanten frömwen vnd irme vorſprechen des ſelben tages an wart geſprochen, vnd och die ſelben güter vnd reht mit alleme rehte libekliche der vorgenanten frömwen vnd irme cloſter geuallen werent. vnd ſint dis die güter vnd die reht die önſerer frömwen vnd irme cloſter geuallen ſint. zů dem erſten alle die anuelle der lehen, die her Burchart ſelige von v'ſenberg

von der egenanten frôwen vnd irme cloſter zû lehen hatte. Das ſint die vôgetigen zû Endingen, zû Baldingen vnd zû Bergen, vnd das ſchultheiſſen ammaht in der vorgenanten ſtat zû Endingen, das doch des tages ledig wart, do her Burchart ſelige von ôſenberg ſtarb, vnd wart och erteilet des ſelben tages, das alle die gûter vnd reht, wie vnd wo ſi gelegen ſint, die an dem erſten ôrteil briefe geſchrieben ſtant, mit alleme rehte der vorgenanten frôwen vnd irme cloſter lidekliche geuallen ſint, wan er ſû ſit mals an denſelben gûtern vnd rehten geirret hat vnd och nit getan het, daz der vorgenante erſte orteil brief ſeit; vnd ſint das die man, die des vorgenanten tages vor vns reht vnn orteil ſprachent: her heinrich, her ruodolf der vitzedûm, gebrûder, her Rûdolf ir vetter von andelahe, her walter wepferman von Barre der alte, her hug von wide, her hug kalteſche von wingersheim, her abreht ſchmot von marlen, her volmar von Rosheim, Rittere, Johans von hohenſtein, Johans von Rosheim, heintze mûſelin von hochfelden, wernlin von Baldeburne, henſelin von govdertheim, dutſchin von kungesheim, contze ſifrit von Rosheim vnd heintze von vindenheim, edelknechte. vnd dis alles zû eime vrkunde, ſo han wir, der vorgenante herre Johannes von Rapoltzſtein vnn wir die vorgeſchribene man ônſer Ingeſigele gehenket an dieſen brief, der wart gegeben des vorgeſchriebenen tages vnd jares.

E. Von 17 Siegeln nur 3 und einige Trümmer vorhanden: 1) das Heinrichs von Andlau: Wappen nicht mehr zu erkennen; Umſchrift: S. HEINRICI. DE. ANDELAHE. MILT. — 2) des Herrn von Barre: dreieckiger Schild durch ein lateiniſches Kreuz in 4 Felder getheilt. In dem Felde links oben ein ſechsſtrahliger Stern. Umſchrift: . . . . . D . . B . . . E . . MI . . . 3) des Johann von Rosheim (?), quergetheilter Schild, in der obern Hälfte zwei nebeneinanderliegende Ringe. Umſchrift: S. IOH . . . . . .

Ueber die hier genannten Lehensleute des Kloſters

Andlau vergl. Schöpflin, Als. illustr. II, 634 flg. und oberrh. Zeitschr. VIII, S. 393 flg.

No. 21.

1337.

Wir Graue Cunrat here ze Friburg, wir Heinrich von Rapoltzſtein, here ze Hohennag, wir Margraue Heinrich here ze Hachberg vnn Friderich von V'ſenberg tunt kunt allen den, die diſen brief anſehent oder horent leſen, das die Erwürdige frömwe, frömwe Sophye von Rapoltzſtein, Eptiſchin der ſtift ze Andlahe, gelegen in ſtrazburger Bisthum durch vnſer erneſtliche bette vnd von iren gnaden het gelühen Johan vnd Heſſen, gebrüderen, Burchartz ſeligen Kint von V'ſenberg alle die aneuelle der Lenhe, die der vorgenante Burchart ſelige von v'ſenberg von der vorgeſchriben Eptiſchin vnd irre ſtift hatte vnd öch von ir enphing. Alſo wan die egenante gebrüder Johans vnd Heſſe zu iren tagen koment, das ſü manlenhbar werdent, das ſü dan gebunden ſullint ſin, was man billiche von Lenhen tun ſol. Die vorgeſchriben frömwe hat och durch vnſer bette vnd von iren gnaden gelenhen dem vorgenanten Heſſen das ambaht des ſchultheißenthum ze Endingen in alle die wis vnd reht, als des ſelben Heſſen fatter Burchart ſelige von V'ſenberg von der vorgeſchriben Eptiſchin hatte vnd öch von ir enphing vnd als ir briefe ſtant, die drüber geben ſint, ane alle geuerde. Vnd das wir, die vorgenanten heren bi diſen vorgeſchriben dingen geweſen ſint, vnd durch vnſer bette geſchehen ſint, ſo han wir durch bette der vorgenanten gebrüder vnd irre fründe vnſer Ingeſigel ze eime offen vrkunde gehenket an diſen brief, der gegeben wart an dem nehſten Dinnſtage vor der groſſen vaſtnacht, als man nach Gots geburte zalte dryzenhundert vnd ſyben vnd drißing Jar.

E. Mit 3 Siegeln, wovon 2 abgefallen, eins halb vorhanden: Reiter mit Schwert in der Hand † Sigillum. Co...

No. 22.

1337.

Ich marggraue heinrich von hachberg, wissenthafter phleger der kinde des Edeln herren hern Burcharts seligen von V'senberg mins swehers, Tün kunt allen den, die disen brief sehent oder hörent lesen. Das ich mit wissende, gunste, gehellunge vnd Rate der Edelen herren Graue Cünrats herre ze friburg, hern heinriches von Rapoltzstein, herre ze hohenack vnd here huges, herre von V'senberg, der vorgenanten kinde vatter mage, dur kuntlichen nutz vnd notdurft der vorgenanten kinde, Vber ein bin komen mit den bescheidenen lüten, dem Rate vnd der gemeinde von Endingen, der dinge alse hie nach geschriben stat, das ist also, Wenne die herschaft von V'senberg vnd gemeinliche alles, das sü vnd die von friburg inne hant, für sehs vnd zwenzig hundert Marche silbers erlöset vnd erlidegot wirt ganzliche vmb die selben sehs vnd zwenzig hundert Marche silbers, vnd öch erlidigot vnd erlöset wirt von Inen für aht Marche silbers geltes, die öch dar vf stant ze widerköffe vmb ahtzig Marche silbers, rehte alse die brieue stant, die sü dar über hant, so sönt si sü dennoch dar nach inne han mit allen rehten, nützzen vnd niessen, rehte alse bi den selben briefen, für sehs Marche silber geltes, die öch dar vf stant, ze widerköffe, Johans dem Malterer, eim Burger von Friburg, vmb sehzig Marche silbers, alle die wile vntz sü dar vmb öch erlidigot werdent vnd erlöset gar vnd gantzliche in allem rehte, alse vmb die sehs vnd zwenzig hundert Marche silbers, vnd vmb die aht Marche silber geltes, dar vmb die erren briefe stant, ane alle geuerde. Har über ze eim vrkunde ꝛc. Dis geschah vnd wart dirre brief gegeben ze friburg des Jares do man zalte von Gottes geburte drüzehen hundert Jar vnd siben vnd drissig Jar, an dem nehesten Dornstage nach vnser frówen tag in der vasten, den man nennet der verholnen.

E. Siegel abgegangen.

No. 23.

1338.

Wir Hug, herre von v'ſenberg, tün kunt allen, die diſen brief ſehent oder hörent leſen, das wir darumb, das vnſer ſtat kenzingen alle zit zünement vnd in beßerung ſie, den burgeren vnd der gemeinde derſelben ſtat ze kenzingen ſolich gnad habent getan, daß wir gelopt haben bi dem eit, den wir darumb haben getan zu den heiligen mit vfgehebter hand vnd mit gelerten worten, vnd gelobent öch mit diſem brief vnd binden alle vnſer erben oder nachkomen, die vorgenant ſtat kenzingen vnd vnſer burg kürnberg vnd das dazu höret, niemer uerkofen noch uerſetzen noch enweg geben ſuln, noch uerwechſeln noch deheinen weg uernerwen oder uerkumbern ſullent anders, denne das die ſelb ſtat kenzingen vnd die burg kürnberg alle zit warten ſullent irs rehten erben vnd alle zit an den rehten erben nach erbes reht vnd gewonheit uallen ſullent, an alle geuerde. Geſchehi aber, da Gott vor ſie, daß wir oder dehein vnſer erbe oder nachkomende da wider tetint oder deheinen weg ſchufin getan, alſe uern das ein her, der denne ze kenzingen vnd ze kürnberg her were, die uorgenant ſtat ze kenzingen oder die burg ze kürenberg ieman uerkoufen oder geben wölte, oder deheinen weg uon den rehten erben entfremden oder entfüren wölte, welchen weg das geſchehe, ſo ſol die herſchaft ledig ſin vnd ſol an iren rehten erben geuallen ſin vnd ſullent die burger vnd die gemeind uon kenzingen aller eit, aller gelübde vnd aller reht gegen vns genzlich ledig ſin, reht als ob er tot were, ane alle geuerde. Vnd ſol der rehte erbe daruor erſt zu den heiligen einen eit ſweren mit vfgehebten henden, das er der ſtat kenzingen vnd der burger vnd der gemeind friheit, gute gewonheit vnd alle die reht, die ſy nu in iren briefen hant, ſü ſien alt oder nuwe, oder hernach iemer gewunent, ueſteklich ſchirmen vnd vnuermaſet halten welle, ane alle geuerd; dan ſullent ſi hulden vnd

aller ding gehorsam sin als iren rehten herren, ane alle geuerd. Vnd sol der her, der wider die vorgeschriben gelübd getan hat, an allen stetten maineit heißen vnd sin vnd sullent allu sinu lehen lidig sin, vnd wer uon im belent ist, der sol aller eit vnd aller gelübde, die er im getan hat, gen im genzlich lidig sin vnd sinu lehen von des selben herren rehten erben enpfahen in aller der wise vnd gewonheit, als ob derselb herre tod were, ane alle geuerd. Geschehi och, das ein her, der denne ze kenzingen vnd ze kürenberg her were, darnach stalti vnd och erwurbi, das Pabst oder Bischöf, oder wer der were, im solich gnade tetint, das sü im den eit abnemint, oder Kayser oder Kunig in der vorgeschriben gelübde erlißint vnd lidig gebint, darumb sol er niht daß minre meineit sin, noch daß minre elicher eren vnd friges herren namen beröbet sin, noch die herschaft noch sinu lehen deß minre lidig sin in allem dem reht, als davor geschriben stat, reht als ob im Pabst oder Bischöf, Kaiser oder Kunig nie gnad hetin getan ane alle geuerd. Keme es och darzu, so dü herschaft lidig wurde, das ein missehelli wurde vmb die herschaft, so solent die bürger vnd die gemeind von kenzingen nieman unter den, die vmb die herschaft kriegten, gebunden sin noch hulden uür einem rehten hern, e die mißehellung ein ende neme oder kundbar wurde, welcher rehter erbe solt sin, ane alle geuerde. Were aber, das ein unter den, die umb die herschaft mißehelli sint, darüber die burger vnd die gemeind von kenzingen wölti beneten vnd bezwingen, das si im hulde tetint als irem rehten hern, damit sol derselbe her sin reht genzlich an der herschaft verloren han vnd sulent im die bürger vnd die gemeind von kenzingen nicht gebunden sin, a. a. g. Wurdi och der erben me den einer, da mag ein erb dem andern erben sin reht uerkofen oder geben, wie er wil, wand die stat kenzingen vnd kürenberg sullent niht me denne einen herren haben, a. a. g. Och ist ze wissend, das die burger vnd die ge-

meind der uorgeschriben stat ze kenzingen von vnser, des vorgenanten huges, herren von v'senberg, geheiß vnd mit vnserem rat vnd mit vnserer guten gunst vnd willen sich vnd ir stat zu den uon friburg in Brisgowe ewklich uerbunden hant mit solichem gedinge, das die uorgenanten Burger vnd die gemeind uon kenzingen den uorgenanten uon friburg geholfen sullent sin zu allen ihren kriegen mit lib vnd mit güt vnd mit der stat, vs vnd in ze lassende, wenne vnd wie dicke sie des bedürfent, als denne der rat von friburg oder der merre teil des rates vf den eit erkennent, a. a. g. Die vorgenanten von friburg sollent ouch den burgern vnd der gemeind von kenzingen in allen sachen vnd wider allermenglich beholfen sin, als verre der rat oder der merre teil des rates von friburg vf den eit erkennet, da iner in unreht teti oder wölti tun, a. a. g., ane allein wider den herren, der denne ze kenzingen vnd ze kürenberg her ist, es were denne also uerre, das derselb her die burger vnd die gemeind von kenzingen bekümbern vnd bekrenken wölti an ir friheit oder an ir gut gewonheit oder an deheinen sachen, der sü im brief hant, sü sien alt oder nuwe, oder hernach iemer gewunent; da sullent in die von friburg beholfen sin, als der rat oder der merre teil des rates von friburg vf den eit erkennet, das in das widertan werde, a. a. g. Die von kenzingen sullent sich och zu nieman me vürbas uerbinden, a. a. g. Vmb die vorgeschrieben sach do haben wir der vorgenant Hug, her von v'senberg vollekomenlich vnd genzlich enpfahen von den vorg. burgern vnd gemeind von kenzingen hundert vnd achzig March lötiges silbers friburger brandes vnd geweges vnd haben die in der herschaft guten nuz bewand, a. a. g. Vnd darüber, das dis alles ware vnd stet vnd ewklich belibe, so haben wir, der vorgenante Hug, herre von v'senberg, den vorg. burgern der gemeind vnd der stat uon kenzingen disen brief gegeben, besigelt mit vnserm ingesigel,

vnd habent och mit ernst gebeten vnsere oheim, graue Cunrat von friburg, das er sin ingesigel vnd den burgermeister vnd den rat von friburg, das sü der stette ingesigel zu einem vrkund der vorgeschriben ding habent gehenket an disen brief. Wir Graue Cunrat, herre ze friburg, der bürgermeister vnd der rat uon friburg im Brisgowe, wan disü vorgeschriben ding beschahent, do wir ze gegene warent, do haben wir Graue Cunrat vnser ingesigel vnd wir der meister vnd der rat uon friburg vnser stette ingesigel durch beider teil ernstlicher bette willen zu einem vrkund gehenket an disen brief. Dis beschach vnd wart dirre brief geben ze friburg des jares, do man zalt uon Gottes geburt drüzehenhundert jar vnd acht vnd drissig jar an dem nehsten Samstag nach vnser frowen tag zu der lichtmesse.

1) Siegel Hugos: rund mit dreieckigem Wappenschilde, welches den üsenberg. Flügel zeigt. Umschrift: † S. HVGONIS. NOBILIS. DE. VeS . . . . . G. 2) Das bekannte Siegel des Grafen Konrad von Freiburg (Schreiber, U. B. Taf. II, 5.) 3) Das Siegel der Stadt Freiburg (Schreiber, Taf. I, 3.)

No. 24.

1340.

Ich Friedrich von v'senberg tun kunt allen die disen brief lesent, oder hörent lesen, vnd vergihe, daß ich gelobt habe, vnd gelobe mit disem gegenwertigen brieue, vnd hab ouch darumbe zue den heiligen gesworen ein eit mit vfgehebter hant, und mit gelerten worten, daß ich alle die friheit, allü reht, die Künig Ruodolf vnd min vordern, oder von wem dü darkommen sint, der stat von kenzingen vnd den lüten dainne gaben, vnd allü dü guoten gewonheit, die düselbe stat her hat braht bis an disen hütigen tag vestegliben vnuermaset vnd vnuerwandelt stete haben vnd schirmen sol mit libe und mit gute, ane alle geuerde. Ich sol ouch

bi demselben eite, den ich ouch darumb hab getan, stete haben vnuerwandelt und vesteklich schirmen allü dü recht vnd allü die sahe, darumbe düselbe statt brieue nu hat, von wem die darkommen sint, oder hernach iemer me gewinnent vnd sunderlich umb die Verbuntniße, dü zwischen den von friburg, vnd den uorgenanten von kenzingen beschehen ist, daß ich die niemer widerrufen sol, mit worten, noch mit werken, vndt sie mit libe und mit gute schirmen wider allermenlich, an alle geuerde. Ich sol ouch bi demselben eit, wo ich schulde mache, die von kenzingen mit namen vorusnemen, daß si kein phant für mich sulent sin, vmb dehein schulde an alle geuerde. Weri aber, da Got vor si, daß ich wider disü vorgeschriben ding deheinen weg teti, mit worten oder mit werken, oder schufi getan, dauon derselben stat kenzingen ir friheit, recht, oder gewonheit möchte geswechert werden, wa und wie danne die von kenzingen darnach stellent, daß ihnen ir friheit, irü recht, ir guote gewonheit, vnd alles des si im brieue hant, oder iemer gewinnent, beschirmet werden, daß rüret si deheinen weg an den eit, den si mir hant getan an alle geuerde, vnd daß zuo einem vrkunde hab ich disen brief besigelt mit minem ingesigel, vnd hie zuo gegen waren, do ich den vorgenanten eit schwur, graf Berhtold von Sulz min Oheim, herr Vlrich, herre von Schwarzenberg, vnd waren ze den ziten ratlüte ze kenzinzen heinrich brenner, rudolph hachberger, walther von ringesheim, heintzman weiß, burkart hachberger, albreht Ruober, Cuntz Veit, herman Zehli, Syfrid rugschuh, wernli von teningen, Clewi verlupurg, und iohans Volmer; do war zu den ziten heintzman turner von friburg schultheiße ze kenzingen. Dis beschach in dem iar do man zalte von Gottes geburte, drizehen hundert, und vierzig iar an dem nehsten dornstage nach Sant Hilarien tag.

K. Abschrift.

No. 25.

1341.

Wir Graue Conrat, here zů Friburg, Tůn kônt allen den, die disen brief sehent oder hôrent lesen, das wir vůr vns, vnser erben vnn nachkomenden dem Schultheiß, dem Rihter vnn dem Rat von Endingen gelopt haben, wi das sů oder ieman, so zů in gehôret, in deheinen gebresten oder schaden komen von der quart vnn zůfart wegen Bischof Nyclauses zů kostentz, die wir ze Endingen genomen hant vnn nemen von der missehelle wegen, so zwischent vns vnn dem vorgenanten Bischof ist; was des gebresten vnn schaden ist, vnn wie sich das gefůgte, der kuntlich wirt gemachet mit erbern lůten, den sollent wir inen gantzlich vnn vnuerzogenlichen vfrihten vnn ablegen bi gůten trôwen ane alle geuerde. Wir ensollen ôch niemer mit dem egenanten Bischof, noch mit sinen nachkomenden, kein richtůnge nemen noch getôn vmbe die vorgenanten sache, wir haben denne die vorgen. von Endingen in derselben sache vor an versorget vnn versehen getrewelich, ane geuerde. Wa wir ôch die ding, als hie vorbescheiden ist, nůt tetin, so mügent sy vnn wer in des helfen wil, ane widerrede vnn ane allen zorn, vnser vnn vnser erben, wand wir in och das erlôben mit diesem brief, dar vmbe angriffen vnn phenden vnser gůt vnn vnser lůte lip vnn gůt, ane die bürger von Friburg, mit gericht vnn ane gericht, wa vnn wie es in allerbeste fůget, vnn sol vns da vor enkein friheit, noch geistlich noch weltlich reht noch geriht, noch dehein ding schirmen, wand wir vns das alles verzigen hant, ane alle geuerde. Har ôber zů eime vrkvnde hant wir vnser Ingesigel gehenket an disen brief, vnn wir graue Friderich von Friburg, wand wir vns, were das vnser vorgen. here zů Friburg abgienge, das got wende, verbvnden vnn gelopt haben, vůr vns, vnser erben vnn nachkomen, disů vorgeschriben ding stete ze hande gar vnn gantzlich ane geůerde, haben ôch vnser Ingesigel

zů eime offen vrkonde gehenket an disen brief, der wart geben an sant Bartholomeus Abende, des Jars do man zalt von Gotz geburte brizehen hondert vnn eins vnn vierzig Jar.

E. Beide Siegel abgegangen.

No. 26.

1342.

Wir Hug, herre von v'senberg, tuon kunt allen den, die disen brief lesent oder hörent lesen, das wir vmb künftige missihelli ze versehende, die werden möchti zwischen vnseren burgern von kenzingen vnd der herschaft lüte, den von kenzingen soliche guade haben getan, das wir wellen, vnd sol ouch eweklich zwischen vns vnd vnseren erben vnd nachkomen vnd der stat von kenzingen stete beliben, das alle vnser lüte, wa die sint gesessen in dörfern oder vf den welden, oder wa sie in der herschaft gebiet sizent, vmb alle sache, darumbe sie ieman von kenzingen, der da burger si, oder in der stat sessehaft si, haben an zesprechen, das si darumbe sulen reht nemen in der stat ze kenzingen vnd sol man in ouch da ein vnuerzogen reht tuon. Vnd wird inen phant ertailt, mügend sie des ze kenzingen niht uersetzen, so sol man inen das phant lassen nachuolgen für die stat. Vnd sulent die vorgenanten der herschaft lüte, wa die gesessen sint in dörfern oder in welden, oder wa sie in der herschaft gebiet sizent, nieman, der Burger si ze kenzingen oder sessehaft da si, behaben mit geriht noch ane geriht noch keinen weg vmb was sache das si, an alle geuerde, es si ze herbozheim, Minewilre, Bleiche, Nortwilre, Bombach, alt kenzingen, Husen, oder wa sie in der herschaft gebiet sizent, on alle geuerde. Vnd das dis war si vnd so beliebe, so han wir, der vorgenante Hug, herre von v'senberg, den vorgenanten der stat von kenzingen vnd die da inne sessehaft sint, disen brief geben, besigelt mit vnserem ingesigel. Dis

beſchach do man zalt von Gottes geburt drüzehen hundert vnd vierzig jar, darnach in dem andern jar an ſant Katharinen abende.

K. Siegel abgegangen.

No. 27.

1344.

In nomine dom. amen. Nos Adelheidis divina permissione Abbatissa et capitulum monasterii in Andelahe Argentinensis dioec. ad universorum, quorum interest et intererit, notitiam deducimus per praesentes, quod nos attendentes nos nostrumque monasterium predictum et eius bona subiacere gravibus periculis et ruinis propter multa et gravia debitorum onera dudum experte ipsius monasterii nostri et per ipsum atque per nos nostrosque predecessores ob ipsius monasterii necessitatem contractorum hactenus successive, ad quorum solutionem idem monasterium eiusque bona et nos etiam sub gravium penarum adiectione ex necessitate tenebamur, et attendentes, quod nobis et dicto monasterio bona mobilia non supersunt, ex quibus huiusmodi debita exsolvi valeant, quodque bona inmobolia infrascripta sufft nobis et dicto nostro monasterio inter alia ipsius monasterii bona minus utilia, presertim ex eo, quod ipsorum fructus et iura nonnulli partium illarum potentes annis singulis devastare et subripere consueverunt; igitur super hiis et ad relevandum nos et dictum monasterium nostrum ab huiusmodi oneribus debitorum ac super omnibus et singulis infrascriptis per nos in capitulo nostro tractatu diligenti et deliberatione matura non semel sed sepine prehabitis in communi, ipsiusque monasterii nostri necessitate urgenti et utilitate evidenti pensatis, que omnia in verbo veritatis et fide affirmamus, de consensu et

auctoritate venerabilis patris et domini nostri Bertholdi dei gratia Episcopi Argentinensis, vendidimus, assignavimus et tradidimus ac presentibus vendimus, tradimus et assignamus pro nobis et dicto nostro monasterio ac successoribus nostris in eodem Curiam nostram et ipsius monasterii sitam in villa dicta Altenkentzingen et omnia bona inmobilia, agros viniferos et frugiferos, prata, pascua, silvas, rubos, nemora, virgulta, piscinas, fundos, domos areas, decimas, iura, census, proventus, redditus, obventiones, homagia, mortuaria, asceptitios et utriusque sexus homines et alia bona, quecumque in dictam curiam aut ad eam quomodolibet pertinentia, existentia et sita in bannis et villis Kentzingen, Wagenstat, herboltzheim, Bleicha, nortwilr, Bombach, kunringen, malterdingen, Heckelingen et aliis villis et bannis circumjacentibus, dumtaxat excepta domo cum area ex latere versus sanctum Georgium sibi annexa, cuius nomine nobis nostroque monasterio ius patronatus ecclesie sancti Petri in antiquo Kentzingen pertinere dinoscitur, quod iuspatronatus cum dicto domo et area nobis nostroque monasterio in predicta venditione reservavimus et tenore presentium reservamus cum omnibus eorundem bonorum iuribus, servitutibus, ingressibus, egressibus, utilitatibus, appendiciis, coherentiis, accessionibus et pertinentiis universis, pro liberis et propriis allodiis et omni census et exactionis onere absolutis: dominio de V°senberg salvo iure advocatie, quod eidem dominio in eodem curia et eius bonis eo iure, quo ei hactenus, competebat. Quod dominium de V°senberg omni homagio et aliis servitiis quibuscunque, quibus nobis nostroque monasterio ratione eiusdem advocatie astrin-

gebatur, est in predicta emptione penitus et integraliter absolutum: Sapientibus viris Sculteto, consulibus et universitati oppidi Kentzingen in Brisgowe, Constantiensis dioecesis, pro se et suis successoribus vice et nomine dicte universitatis ementibus pro summa et quantitate Quadringentarum marcarum argenti iusti et legalis ponderis Friburgensis, nomine pretii nobis per ipsos emptores integre persoluti. Quod etiam pretium recognoscimus nos sub vero nec non legalitate et pondere predictis integraliter recepisse et in dicti nostri monasterii utilitatem et in causas de quibus prefertur totaliter convertisse; Transferentes scripto presenti pro nobis et dicto nostro monasterio et nostris succedentibus in eodem curiam et bona atque rem venditam predictam et omnia et singula suprascripta ipsorumque dominium et possessionem seu quasi in predictos emptores et eorum successores, constituentes, nos et nostrum monasterium predictum eandem rem venditam ac omnia et singula suprascripta predictorum emptorum nomine possidere vel quasi tam diu, quousque ipsorum possessionem apprehenderint corporalem, ac volentes, quod eorundem possessionem seu quasi prefati emptores auctoritate propria quacumque ingredi valeant et nancisci et de eisdem rebus et bonis disponere prout ipsis videbitur expedire; dictisque emptoribus et eorum successoribus promisimus et presentibus promittimus pro nobis et eodem monasterio nostrisque successoribus curiam, bona, homines et iura predicta ac omnia et singula suprascripta ipsamque rem venditam eisdem emptoribus habere, licere, dolumque malum abesse et abfuturum esse et ipsorum vacuam possessionem tradere, nec non de evictione rei vendite et omnium et singulorum prescriptorum ipsorumque plenariam

varandiam. Promittimus etiam dictis emptoribus ipsorumque successoribus super dicta re vendita et omnibus et singulis suprascriptis eorumque dominio nec non super contractu predicto vel eius occasionis pretextu litem aut controversiam per nos vel alios ullo tempore non inferre, aut eos in iudicio vel extra de facto vel de iure quomodolibet molestare seu litem, controversiam vel molestiam inferre volenti aliqualiter consentire, ipsamque rem venditam ac omnia et singula suprascripta eisdem emptoribus et eorum successoribus tam in dominio quam possessione integraliter et in toto ab omni persona ecclesiastica aut seculari, cuiuscunque proeminentie conditionis vel status existat, etiam si apostolice aut Imperialis fulgeat auctoritate ac ab universitate qualibet et collegio summo defendere, disbrigare et expedire in possessione et quasi facere potiores. Si quo etiam tempore ipsis emptoribus super dicta re vendita aut ejus parte in iudicio quocunque lis aut questio moveatur, post denuntiationem eorum per litteras vel certum nuntium nobis factam, promittimus liti adesse sub expensis nostris et in evictionis causa efficaciter assistere adversus omnes homines ut est iuris; quod si ab eis evicta fuerit, de principali et expensis eis satisfacere promittimus et ad hoc sicut iuris est nos nobisque succedentes et monasterium nostrum et ipsius bona ypothecamus et presentibus obligamus, volentes ut super huiusmodi re evicta et expensis nos et monasterium nostrum impetere valeant ac bona nostra in iudicio vel extra ex nunc data eis licentia et pignorare et invadere, quousque eis de huiusmodi re vendita et ab eis euicta cum expensis fuerit plenarie satisfactum. Promittimus insuper omnia et singula supra et infrascripta rata et firma tenere perpetuo et contra ea in toto vel in

parte, in iudicio vel extra, de facto vel de iure, per nos vel alios, occulte vel publice non facere vel venire aut contra venire volenti aliqualiter consentire etiam sub apostolice aut imperialis seu regalis auctoritatis pretextu. Renunciamus itaque in solidum pro nobis et nostro monasterio predicto et nobis in eodem perpetuo succedentibus universis, quoad promissa omnia et singula promissorum exceptioni, non numerate pecunie, non tradite, non solute, argenti non ponderati, non traditi, non soluti nec recepti sub legalitate et pondere predictis et in utilitates nostras dictique monasterii ac intra solutionem debitorum meorum non conversi, doli mali, actioni infectorum, beneficio restitutionis in integrum, quo maioribus aut minoribus aut monasteriis lesis aut etiam quo deceptis ultra dimidium iusti pretii subveniri solet et potest, constitutioni hoc ius porrectum et hoc consuetissimo, litteris a sede apostolica et specialiter sub forma ea, que de bonis majori vel minori impetratis vel in posterum sub quacumque forma impetrandis, iuri quoque dicenti generalem renunciationem non valere ac omni iuris auxilio tam canonici quam civilis, consuetudinibus et statutis tam publicis quam privatis, exceptionalibus defensionibus et privilegiis quibus cunque, quibus nos et nobis succedentes in dicto monasterio contra promissa vel aliqua promissorum quoquo modo in iudicio aut extra ad presens vel in posterum iuvari possemus, de iure de facto venire volendo. In quorum omnium et singulorum promissorum evidens testimonium ac robur perpetuae firmitatis sigillo nostro uno cum sigillo venerabilis in Christo patris ac domini Bertholdi ecclesie Argentinesis episcopi predicti presentis sunt appensa. Nos Bertholdus dei gratia ecclesie Argentinensis episcopus, quia inquisitione diligenti prehabita

inuenimus predicte venditionis contractum capitulo et monasterio predictis ad proveniendum maius et irrecuperabile periculum fore utilem et necessarium, confitemur et publice recognoscimus eundem venditionis contractum ac omnia alia suprascripta de nostra voluntate processisse et accidisse et eisdem omnibus et singulis consensum nostrum adhibuimus et presentium tenore adhibemus et decretum nostrum interponimus per presentes. Et in eorum euidentiam sigillum nostrum duximus presentibus appendendum. Datum et actum sub anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo quarto in die sti Urbani ppe. et martyris. —

K. Drei ovale Wachsſiegel an grünen Seidenſchnüren: 1) Kleines Bruchſtück. Spuren einer ſitzenden weibl. Figur. 2) Sitzende weibl. Figur mit Stab in der Rechten, Buch in der linken: . . . . ELHEIDIS. D'GEROLTZECKE ABBISSA. MON. AND . . . . 3) Sitzende männliche Figur: † SIG . . . . . ERT . . . . . CIS.

Nr. 28.

1344.

Das Stift Andlau verkauft ſeinen Hof und das Schultheißenamt in Endingen.

Eingang wie im vorigen Kaufbrief.

. . . Curiam nostram et ipsius monasterii, sitam in oppido Endingen, dyoecesis Constantiensis, et omnia bona immobilia, agros viniferos et frugiferos, prata, pascua, siluas, rubos, nemora, virgulta, piscinas, fundos, domos, areas, iura, census, proventus, redditus, obventiones, dominium, aut quasi mortuaria, asceptitios et utriusque sexus homines, Scultetatum cum omnibus iuribus, censibus et appenditiis suis et alia bona quecunque in dictam curiam aut ad eam quomodolibet

pertinentia, existentia, in banno et oppido Endingen predicto aut alibi, exceptis tamen bonis et reditibus ac iurepatronatus subscriptis, que tamquam connexa, coniuncta et unam universitatem deinceps facientia nobis in hac venditione reservavimus et presentibus reservamus, videlicet uno orto sive area sita apud curiam dominicalem in Endingen predictam ex uno latere et ex alio contigua domini Conradi dicti Enverting; item redditus annui trium solidorum denariorum cedentes de eadem domo dicti Enverting, item redditus duorum solidorum cedentes de domo waltheri dicti Enverting ex opposito predicti orti, cum iurepatronatus ecclesie parochialis Sci. Petri in Endingen predicte, quod iuspatronatus cum dictis bonis nobis nostroque monasterio in predicta venditione reservabimus et tenore presentium reservamus, cum omnibus eorundem bonorum iuribus, servitutibus, ingressibus, utilitatibus, appendiciis, coherentiis, accessionibus, et pertinentiis universis: Pro liberis et propriis allodiis et omni census et exactionis onere penitus absolutos: Advocatis dominorum de V^esenberg predicte curie salvo iure advocatie, quod eisdem advocatis in eadem curia et eius bonis eo iure, quo eis hactenus, competebat, quod dominium de V^esenberg omni homagio et aliis servitiis quibuscunque, quibus nobis nostroque monasterio ratione eiusdem advocatie astringebatur, est in predicta emptione penitus et integraliter absolutum: Sapientibus viris Sculteto, consulibus et universitati oppidi Endingen in Brisgowe dicti Constantiensis dioecesis pro se et suis successoribus vice et nomine dicte universitatis ementibus pro summa et quantitate Sexagentarum marcarum argenti iusti et legalis ponderis friburgensis.

Alles Uebrige wie bei Kenzingen. Urkunde von der-

selben Hand geschrieben mit starker Abkürzung. Die 3 Siegel ganz abgefallen.

E.

No. 29.

1347.

Wir der Burgermeister vnd der Rat von Friburg in Brisgöwe tun kunt allen den, die disen brief sehent oder hörent lesen, das wir in der missehelle, so was zwüschen Juncher Henselin von Vsenberg ein site vnd der gemeinde von Endingen andersite, der sü öch beidsite vür vns vnd an vns kamen, vsgesprochen han nach der minne vnd sprechen vs also, das die von Endingen sullent gen der herschaft an ir schulde, so sü gelten sol, Einlf Hundert mark silbers vür alle stösse, so sü sament hatten, vnd vür alle rechenunge, vntz vf disen hütigen tag, als dirre brief gegeben ist. Went aber die von Endingen ieman der iren zu rechenunge setzen, das mögent sü tün, vnd was da von wirt, das sol öch den von Endingen werden an den Einlf hundert marken, vnd sol sü die herschaft dar an nit irren, vnd sol ein luter ding sin zwüschent der Herschaft vnd der Gemeinde von Endingen vmbe alle stösse vntz vf disen hütigen tag one alle geuerde. Were aber, das sü stösse sament gewinnen von der vorgenanten Einlf Hundert Mark silbers wegen, an wele stete man die geben solle, oder an wele schulde, oder ietz gegeben sin, das daran abe solle gan, das sont sü wider für vnsern Rat ziehen, was der, oder der merteil darumbe erkennent, des sont sü bedenthalp gehorsam sin. Wa öch die von Endingen hinder der herschaft oder von der herschaft wegen stand, oder versetzt sint, oder dahinter belibent, da sont sü die herschaft vnd die herren bewisen vf der herschaft güt, dar an sü habent sien, als vnser Rat oder der merteil des Rats erkent, das sü wol sicher sien, oder solich sicherheit gen, als öch der Rat oder der merteil des Rats erkennet, das sü sicher sien, das sü fürbas in kein

bresten kemen dar vmbe. Und sol man inen dis also versichern hinnan zů sant Margarethen tag, so nu nehst kumt. Und sont die von Endingen die herschaft ledigen von dem Margrauen, vmbe fünf hundert mark silbers, hinnan zů vnser frowen tag der Erun nv nehste vnd das ander gůt an den Einlf hundert marken, das wirt vier vnd drissig mark minre denne drů hundert mark, sont sů öch gen an die schulde, da der Rat oder der merteil erkent, das es der herschaft aller nützest sie, öch hinnan ze vnser frowen tag der errun nv nehst. Were öch, das sů dehein missehelli sament gewinnen von dis vssprechens wegen, wie sich das gefügte, das sont sů öch ziehen für vnsere Rat, vnd was der Rat oder der merteil des Rats dar vmbe erkennent, des sont sů beidsite gehorsam sin ane alle geuerde. Har vber zů einem vrkunde, wan wir har vmbe alsust vsgesprochen han, ist dirre brief mit vnser stette zů friburg kleinen Ingesigel besigelt. Dis geschach vnd wart dirre brief gegeben zů friburg in der Ratstuben vor offem Rat in dem Jar, do man zalt von Gottes geburt drůzehnhundert Jar vnd siben vnd vierzig Jar, an dem nehsten Samstag nach vnsern heren vffart.

E.

No. 30.

1347.

Ich Johans, herre von V'senberg vnd ich Anne von kirkel, sin elich wirtin, Tůnt kont allen, das wir einhelleclich vnd vnuerscheidenlich vůr vns vnd alle vnser erben vnd nachkomen vnd mit namen vůr Hesse minen des vorgenanten Johans Brůder von v'senberg, kirchherren ze Eistat vnd ze Husen, gelopt haben vnd geloben öch an diesem brief vnsern burgern dem Rihter, dem Rate vnd der Gemeinde gemeinlichen der stette von Endingen, Inen vnd allen iren nachkomen, ob si deheinen schaden nemen oder bresten gewunnen von der anderthalb hundert vnd ahtzehen marken geltes vnd

zinse wegen, so wir von her Burkartz von v'senberg, vnsers vatters seligen, schulde wegen jergelichs gelten vnd geben sollent, als mit namen hie nach geschriben stat: dem fromen Ritter hern Johans Snewelin genant der Gresser von Friburg sehzig mark geltes, Johanse dem Malterer von Friburg fünfzig mark vnd siben mark geltes, dar vmbe er gut brief het, ane das gelt, das er vf Riegol hat, der weissselerin von Friburg fünfzehen mark geltes, henin Sorgen von Friburg zehen mark geltes, Johans dem Truben, wilent brüder zů sant Agnesen bi Friburg siben mark geltes, her Frantzen von Bolsenheim vnd sinen geswistergiten sehs mark geltes, her Dietrichen von Wissewil fünf mark geltes, Rudolf Geben, Müntzmeister ze Friburg, drige mark geltes, alles luters vnd lötiges silbers friburger brandes vnd geweges, vnd dem Camerer von Nuwershusen fünf vnd fünfzig mutte roggen geltes, da die vorgenanten von Endingen von vnsern wegen hinder gangen sint, vnd wa si öch anderswa hinder stant von vnser schulde wegen vnd ir briefe, besigelt mit der stette Ingesigel von Endingen, öch dar vber geben hant, vnd da si hinder blibent, es sige an Cristan oder an Juden, ze Strasburg oder anderswa, one alle geuerde, das wir vnd vnser erben vnd nachkomen si vnd alle ir erben vnd nachkomen von allem schaden vnd bresten, in den si da von kemin oder gewunnin, wie sich der schade vnd breste da von gefügti, söllent ziehen vnd libegen, vnd inen den schaden vnd bresten öch vf rihten sollent gar vnd gantzlich, iren worten, die denne des Rates ze Endingen sint, oder dem Merteil des Rates, oder zehen personen von den erbersten mannen vnder in dar vmbe ze gelobende, ane alle geuerde. Vnd das das alles zů meren sicherheit, so han wir inen öch dar vmbe versetzzet reht vnd redlich vnser stat Endingen vorgenant, vnsere dörfere Eistat, B'ringen vnd Baldingen mit lüten, güten, gerihten, gebüten, twingen vnd bannen, nutzen, zinsen vnd mit allen rehten vnd zugehörden, so wir

in den vorgenanten stat vnd banne ze Endingen vnd in den vorgen. dörfere vnd Bennen ze Eistat, ze v'ringen vnd ze Baldingen hant, wa vnd wie sü gelegen, geschaffen oder genemet sint, oder wie man sü genemen kan oder mag, ane geuerde, vnd öch vnser kilchen setze ze Eistat vnd ze Husen vnd was zü denselben kirchen gehört mit zehenden vnd mit allen rehten, so wir vnd vnser vorgenanter brüder Hesse von v'senberg ze Eistat, ze Baldingen vnd ze Husen hant vnd gemeinlich allü unsere gütere, so wir ietz hant oder hernach gewinnent, wie man dü güter genemen kan oder mag, ane allein Riegol vnd das dar zü gehört, das ich der vorgen. Johans Herre von v'senberg der vorgen. Annen minem elichen wibe ze einem rehten wideme geben vnd gewidemet han, ane alle geuerde; also das die von Endingen irs schaden vnd bresten in den si kemin vf Endingen die stat, vf dü vorgen. dörfere, vf die kilchen setze vnd vf allü vnsere güter, die wir inen öch allü, ane allein Riegol, vmbe den schaden ze rehtem phande versetzzet hant, als vorgeschriben stat, komen vnd die güter inne han sollent vmbe denselben schaden vnd bresten, vntz das inen der schaden vnd breste, den si von des vorgen. geltes oder schulde wegen hettin, als vorbescheiden ist, alle die wile vntz das inen der schade vnd bresten gar vnd gentzlich vfgeriht wirt vnd vergolten, iren worten dar vmbe ze gelobende, ane alle geuerde. Vnd mügent och si, dü vorgen. güter, irü phant, vmbe iren schaden vnd bresten angriffen, wie es inen aller beste füget, ane alle widerrede, ane geuerde. Wir vnd vnsere erben vnd nachkomen söllent och dü vorgeschriben güter da zwischent alle weg mit irem Rat vnd willen besetzzen vnd entsetzzen, alle die wile si hinder dem vorgen. gelt oder hinder der schulde stant, vnd wa hinder si blibent, es sige vil oder wenig, als vorgeschriben stat, ane alle geuerde. Wir globen och vür vns vnd vür alle vnser erben vnd nachkomen, vnd Ich Johans von V'senberg globen och sonderlich vür Hessen

minen brůder, kirchherre ze Eistat, disе vorgeschriben ding stete ze hande gar vnd gantzlich, vnd vnsere vorgent. burgere von Endingen an deheinem der vorgeschriben dinge niemer ze irrende noch ze sumende, noch da wider niemer ze tůnde, noch schaffen getan, noch gestatten ze tůnde, wir noch nieman von vnsere wegen, weder mit geistlichem noch mit weltlichem gerihte, noch ane geriht, mit worten noch mit werken, mit reten noch mit geteten, heimlich noch offenlich. Ich dů vorgent. Anne frowe von v'senberg, bi truwe an eidesstat vnd Ich der vorgent. Johans von v'senberg bi geswornem eide, den ich dar vmbe mit vfgehebter hant vnd mit gestabeten worten gelert zů den heiligen getan han, ane alle geuerde. Vnd wand och Hesse miner vorgent. brůder von v'senberg noch nůt zů sinen tagen komen ist, so han Ich, der vorgent. Johans von v'senberg vnd her Heinrich von Blumenegge min brůder, her Peter von Hewen min Oheim vnd Fridrich von v'senberg min vetter gelopt vnuerscheidenlich bi geswornen eiden, so wir dar vmbe mit vf gehebten henden vnd mit gelerten worten zů den heiligen getan hant vůr den vorgent. Hessen von v'senberg wer ze sinde der vorgeschriben dinge stete zehande vnd da wider niemen ze tunde mit geistlichem noch mit weltlichem gerihte, noch ane gerihte noch mit keinen dingen, so ieman erdenken kan oder mag in dehein wise ane geuerde, Vnd das wir och alle schaffen sůllent, wenne er zů sinen tagen komet, das er in einem monat dem nehsten darnach, so es von den von Endingen, oder von iren wegen mit botten oder mit briefe an vns gefordert wirt, och gelopt mit sinem versigelten brief, disе vorgeschrieben ding stete zehande vnd dawider niemer ze tůnde in allem dem rehte vnd gedinge, als sie der vorgenante Johans von v'senberg gelopt het, och bi geswornem eide reht als da vorgeschriben stat, ane alle geuerde. Und wenne das also geschiht, so sont wir der werschaft vůr den vorgent. Hessen, als vorgeschriben stat, denne ledig sin vnd

ee nüt, ane geuerde. Vnd wenn wir och die vorgent. kilchen Eistat vnd Husen hie zwischent, die wile die von Endingen hinder den vorgeschriben dingen stant, lihent, der sol sich och verbinden mit denselben kilchen zetünde vnd den von Endingen gehorsam vnd haft ze sinde, als da vor von denselben kilchen geschriben stat, ane geuerde. Har vber zů einem offen vrkunde, vnd das dis alles war, veste vnd stete blibe, So han Ich Johans von v'senberg min eigen Ingesigel, vnd Ich Anna von kirkel, frowe von v'senberg, och min eigen Ingesigel gehenket an disen brief, vnd wir die vorgent. Heinrich von Blumenegge, Peter von Hewen vnd Friderich von v'senberg, wand dis och alles mit vnserm gůten willen vnd rate geschehen ist, globen och vnuerscheidenlich, was da vor von vns geschriben stat, stete zehande vnd zeuollefürende getrewlichen, bi vnsere eiden, die wir dar vmbe mit vfgehebten henden vnd mit gelerten worten zů den heiligen geswor hant ane alle geuerde. Vnd des zů einem waren vnd steten vrkunde, so hant wir alle vnsere eigenen Ingesigel och alle drige an disen brief gehenket, der geben wart an sant Johans abende des Thoufers, In dem Jare, do man zalt von Gottes geburt, drüzehen hundert Jar vnd siben vnd vierzig Jar.

E. Die Siegel abgefallen.

No. 31.

1350.

Ich Friderich von v'senberg, herre ze kenzingen, tue kunt allen denen, die disen brief ansehent oder hörent lesen, das ich angesehen hab, das alle min vorderen sit dem male, das die stat kenzingen gemachet wart, darnach gestellet han, das dieselbe stat kenzingen alle zit an eren zunemende sie, vnd darumb hab ouch ich derselben stat kenzingen durch merung willen ire eren vnd ouch von bette wegen des rates vnd der gemeinde von kenzingen die genade getan, das der-

ſelben ſtete friheit reichen vnd gan ſol von dem oberen tor vnze zu dem krütze gen ſant Nicolaus vnd vnze zu dem krütze ob dem cloſter, vnd von dem vndern tor vnze zu Robertes krütze vnd vnze zu dem krütze an dem Lathofe gegen dem Ziegelhofe vber. Vnd ſol die friheit von den vorgenanten vier krützen gan in zirkelswiſe vmb vnd vmb, vnd alle die lüte, die in derſelben friheit nv ſitzent oder hernach iemer ſeßehaft werdent, die ſulent ewecliche mit der ſtat kenzingen lieb vnd leyd liden mit ſtüren, mit gewerfe vnd vnuerſcheidenlich mit allen dienſten in aller der wiſe, als ob ſie in der ſtat ſeſſehaft weren, ane alle geuerde; vnd enſol ich noch min erben noch dehein miner nachkomen dehein reht zu denſelben lüten haben anders, wie als ob ſie in der ſtat geſeſſen weren, ane alle geuerde. Aber in derſelben friheit vßwendig der ſtat kenzingen, da enſol man nieman der herſchaft lüte von deheiner ſchulde wegen behaben, ane alle geuerde. Vnd hab ich, der vorgenante Friderich von v'ſenberg, herre ze kenzingen, erloubet für mich vnd alle mine erben vnd nachkomen eweclich vnd erloube mit diſem gegenwertigen briefe der vorgenanten ſtat kenzingen vnd allen den, die da inne nun ſeßehaft ſint oder noch hienach iemer ſeßehaft werdent, das ſie Zünfte machen mögen viel oder lützel, wie ſie denne dunket, daß es der herſchaft vnd der ſtat aller nützelicheſt ſie, in allem dem reht vnd gewonheit, als ze friburg vnd in andern frien ſtetten ſit vnd gewonlich iſt. Were aber, das die zünfte mißehellig würdent oder aber dehein ſtöße oder widerwerdigkeit vnder in beſchehe, ſwie ſich das gefügete, oder von was ſache wegen das were, darüber ſol der ſchultheis vnd der rat erkenen, was darüber reht ſie gegen mir oder wer denne her were. Vnd ſullent aus den zunftlüten aht erbar man, die burger ſint, in den rat ze kenzingen ſetzen, vnd ſullent die ahtu voran ſweren der herſchaft iru reht ze behabenen vnd der ſtette die iren vnd ouch dem rat, vnd ſullent denne

des rates sin vnd heißen vnd vrteil sprechen an geriht vnd ouch in dem rat vnd an allen stette, wie vnd wa man ir bedarf ane alle geuerde. Vnd mügent ouch die vorgenanten von kenzingen die endern, wanne sie wellent, oder swenne es ine füget nach irem willen. Swenne ouch von dem rate, den ich oder mine nachkomende setzen, einer oder me abgat, es wer von des todes wegen oder von swas sache des were, swenne ich, oder wer denne herre ist der stette zu kenzingen, des gemanet werde von dem rat oder von iren gewissen botten, so sol ich, oder wer denne herre ze kenzingen ist, nach der manung in den nehsten aht tagen einen andern ratman geben an des stat, der da abgangen ist, oder der rat vnd die zunftmeister mügen nach den aht tagen einen ratman in den rat setzen, welcher sie dunket vf den eit, der herschaft vnd der stat nuze, ane alle geuerde. Swere ouch, das die von kenzingen eines schultheisen von gerihts wegen bedorfeten, swenne oder wie dicke das beschehe vnd ein schultheis bi mir oder an anderen stetten were, oder ob ich deheinen gesetzet hette, oder swie es sich gefügete, das sie ane schultheis weren, so mügen die von kenzingen von minen wegen die weil einen erberen man an das geriht setzen, vnd mag der an mines schultheisen stat rihten nach der stette reht, als es von alters harkomen ist, all die wile, unz das min schultheis gerihten mag oder vnz das ich, oder der denne herre ist, einen schultheisen gib, ane alle geuerde. Vnd sol man ouch denne dem schultheisen, den ich gib, oder den der git, der denne herre ist, aller der reht vnd gewonheit gehörig vnd gebunden sin, als es von alters harkomen ist, beidu von der herschaft vnd von der stette, ane alle geuerde. Sie mügent ouch die vorgenante zünfte meren oder mindern, darnach sie denne vf den eit dunket, das es der herschaft vnd der stette aller nuzlichst sie in all dem reht als vorgeschriben stat, ane alle geuerde. Ouch sol man wissen, das Dübstal, Mort, totschlag vnd ouch allü ander

vnzüchte vnd freuel, ob der deheines beschehe in der vorgeschriben friheit vßwendig der stat kenzingen, da sol der rat vnd die zunftmeister in der stat zu kenzingen vber rihten, darnach sie sich erkenent, was der besserung sie, ane alle geuerde. Vnd mag man den, der die dübstal, mort, totschlag oder ander vnzuht getan hat vnd seinen gehilfen vnd schirmeren nachilen vnd nachjagen vnd ouch vahen in aller der wise vnd reht, als ob es in der stat kenzingen beschehen were, ane alle geuerde. Vnd mügen ouch die vorgenanten von kenzingen vorstete inwendig der vorgeschriben friheit mit graben vnd mit muren machen, swie sie dünkent, das es inen aller nuzelicheſt sie, vnd wenne das beschehe, so sullent die vorstete vnd die lüt, die darinne seßehaft iemer werdent, alle die reht, friheit vnd gut gewonheit haben in allen sachen vnd in aller wise als die stat kenzingen, ane alle geuerde, vnd ouch mir, oder wer denne her ist, aller der ding gehören vnd gebunden sin, reht als die stat kenzingen in aller wise vnd in allen sachen ane geuerde.

Dise vorgeschribene friheit vnd die vorgeschribene ding allüsant hab ich, der vorgenante Friderich, herre von v'senberg gelobt für mich vnd alle min erben vnd nachkomen stete ze haltende, als vorgeschriben stat, bi minem geschwornen eit, den ich darumbe gestabet zu den heiligen gesworen hab mit gelerten worten vnd mit vfgehebeter hand, vnd niemer dawider zetunde noch schaffen getan, mit worten noch mit werken, mit reten oder mit geteten in dehein wise, so ieman erdenken kan oder mag ane alle geuerde. Vnd hab ich ouch darumb empfangen von dem vorgenanten rat vnd der gemeinde von kenzingen anderthalb hundert mark lötiges silbers friburger brandes vnd geweges vnd hab ouch das in minen vnd der herschaft guten nutze bewant. Vnd das ze einem waren, offen vrkund vnd stete sicherheit der vorgeschriben ding für mich vnd alle mine erben vnd nachkomen, so hab ich, der vorgenante Friderich von v'senberg, herre ze ken-

zingen, min eigen ingesigel gehenket an disen brief; vnd zu merem vrkunde so hab ich gebeten die erbern, wisen, den Burgermeister vnd den rat der stat von friburg, das sie durch miner flissigen bette willen ir stette ingesigel ze einem vrkunde zu dem minen gehenket hant an disen brief, der geben wart in dem jar, do man zalt von Gottes geburt drüzehen hundert jar vnd fünfzig jar, an dem nehsten Durnstag nach dem Ostertag.

K. Siegel abgefallen.

No. 32.

1351.

Ich Hesse von v'senberg, kilchher ze Eistat vnd ze Husen, tue kunt allen den, die disen brieff ansehent oder lesen, daz ich für mich und alle mine erben vnd nachkomen gelopt han vnd gelob in disem brieff dem Ryhter, dem Rat, dem Burgermeister vnd den burgern vnd der gemeinde gemeinlich ze Endingen, Inen vnd allen Iren nachkommen, stäte ze hand alles daz min brüder Johans von v'senberg gelopt hat den von Endingen, als hienach geschriben stat. (Folgen die Schulden und Verschreibungen wie in Urk. 30.)

Hir vber zu einem waren, staten vrkund, vnd daz dis alles war vnd stat blib, So han ich der vorgenante Hesse von v'senberg min eigen Ingesigel gehengket an disen brieff, der geben wart an sant margareten abent, des Jors do man zalte von gots geburt drüzehenhundert vnd eins vnd fünfzig ior.

K.

No. 33.

1352. 14. Febr.

Ich Marggraue Heinrich, here ze Hachberg, tüe kunt allen den, die disen brief sehent oder hörent lesen, das ich den Richter, den Rat vnn die Gemeinde von Endingen, die min phant waren von mins wibes, hern Burkartz seligen

von v'senberg tohter estür wegen, vmbe fünf hundert mark silbers, dar vmbe mir die vorgenante stat Endingen stunt, lidig lasse ir eiben aller dinge, als si mir gesworn hatten, ane alle geuerde, wand öch si die selbe stat Endingen von mir geldset hant vmbe die vorgenanten fünf hundert mark silbers; vnn was ich brief han, oder her nach vinde von der phandunge wegen, oder min erben, die sol ich vnn min erben Inen widergeben bi guten truwen, ane alle geuerde. Unn zů einem offen, waren vrkvnde der vorgeschriben dinge, so han ich min eigen Ingesigel an disen brief gehenket, der wart geben ze Friburg in dem Jare, do man zalt von Gots geburte drizehen hvndert vnn zwei vnn fvnfzig Jar, an sant valentins tag.

E. Siegel abgefallen.

No. 34.

1352.

Ich Margraue heinrich von hachberg, her zu kenzingen, tue kunt allen den, die disen brief sehent, oder hörent lesen, das ich gelopt hab vnd gelobe mit disem gegenwertigen briefe vnd hab ouch darumb zu den heiligen gesworen einen eit mit vfgehepter hant vnd mit gelerten worten für mich vnd alle min erben, das ich alle die friheit vnd allů die reht, die künig Růdolf selig vnd der alt von v'senberg vnd alle sin nachkomen bis an disen hütigen tag, oder von wem die darkomen sint, der stat von kenzingen vnd den lüten darinne gaben vnd geben hant, vnd alle die gůten gewonheit, die dieselbe stat her hant braht, vestelich, vnuermaßiget vnd vnuerwandelet stete sol haben vnd schirmen, als verre ich kan oder mag, mit lip oder mit gut, ane alle geuerde. Ich sol ouch bi demselben eit stete haben vnuerwandelet vnd vestelich schirmen allů dů reht vnd allů dů sache, darumb dieselbe stat kenzingen vnd die lüte darinne nun briefe hant, wanan die harrürent oder von wem sie geben sien, es sie

vmb die verbuntnis gen dir von friburg oder vmb was sach es si vf ewig, was vnd warumb sie briefe hant, wannan die harrürent oder von wem sie geben sien, das wir der sachen keinen, noch die briefe, noch das daran geschriben stat, niemer widerrufen sullen noch schaffen widerrufet mit worten noch mit werken, noch gunst noch willen dazu geben sullen, das derselben sachen deheinu oder der briefe deheiner iemer von ieman widerrufet werde oder gewandelet, es beschehe denne mit des rates von kenzingen vnd derselben gemeinde gemeinlichem rat vnd mit irer gunst vnd einhelligem guten willen, ane alle geuerde. Ich sol ouch bi demselben eit vnd min erben, wa wir schulden machen, die von kenzingen mit namen vorusnemen, das sie nüt phant für vns sullent sin vmb deheine schulde, ane alle geuerde; wa aber ich oder min erben kuntbar schulde schuldig sien oder hernach schuldig werdent, oder darumb wir briefe geben haben oder hernach briefe geben, vnd wurde man darumb vnser lüte oder vnser gut mit pfandung oder, wie das were, angriffen, da sint die von kenzingen vns nit gebunden vnser gut dauor ze schirmen, ane alle geuerde, vnd ensullen wir das niemer an sie gezürnen mit worten noch mit werken, ane alle geuerde. Ich der vorgenante Margraue heinrich von hachberg hab ouch bi dem vorgenanten eit gelopt für mich vnd alle mine erben, das ich das wur ob der mili bi der stat kenzingen niemer geswechen sol, also das die milinan dauon gesumet werden an der malung, oder das der stat kenzingen kuntlicher schaden dauon geschehen möht, ane alle geuerde. Durch das vorgenant wur sullent ouch drü verlöcher gan hinant hin, als sie bishar gewesen sint ane alle geuerde. Were aber das ich, der vorgenant margraue heinrich, oder min erben, da got vor sie, wider disu vorgeschribene ding oder ir eines tetin oder schufin getan mit worten oder mit werken, oder rat oder gunst und willen dazu gebin, das dawider von ieman getan

wurde: wie denne die von kenzingen vnd mit wem sie darnach stalten vnd wurbin, das inen das widertan wurde, das an inen wider iren briefen vnd an ihrer guten gewonheit gebrochen were, das sol inen dekein wise an iren eit gan noch rüren, reht, als ob sie mir nie eit gesworen hetten, ane alle geuerde. Vnd das ze einem offenen vrkunde, das die vorgeschriben ding war vnd stete beliben, so habe ich, der vorgenant margraue heinrich von hachberg, herre zu kenzingen, min eigen ingesigel gehenket an disen brief. Ich hab ouch geboten die wisen, erberen lüte, den burgermeister vnd den rat von friburg, das sie ir stette gemein ingesigel ze einem vrkund gehenket hant an disen brief; ouch hab ich gebeten den wisen, vesten ritter, her hessen snewelin, ze den ziten Burgermeister ze friburg vnd her haman snewelin, Schultheiß ze friburg, her Dietrich von Wiswilre vnd her Dietrich Kotze, die alle zegegen waren, da ich die vorgenante gelöbde vnd eit tet, das sie ire ingesigel auch ze einem vrkund gehenket hant an disen brief. Dis beschach vnd wart dirre brief geben in dem jar, do man zalt von Gottes geburt drüzehen hundert jar vnd zwei vnd fünfzig jar, an dem nehsten fritag nach vnsers herren vronlichnamstag.

Mit dem Siegel des Markgrafen Heinrich IV. wie bei Schreiber, Urk. Buch Tafel III abgebildet, sowie dem der Stadt Freiburg. Die übrigen Siegel sind abgegangen.

No. 35.

1369.

In Namen der heiligen vnd vngeteilten dryualtigkeit Amen. Wir Leüpolt von Gottes genaden Hertzog ze Osterrich, ze Styr, ze Kernden vnd ze Krain, herr vf der Windischen Marich vnd ze Portenaw, Graf ze Hapspurg, ze Tyrol, ze phyrt vnd ze Kyburg, marggraf ze Burgaw vnd Landtgraf in Elsazz, Allen gottes getrewen vnd sonderlich

den leuten, die disse nachgeschribene sache vnd getat berüret, die disen brief sehent, hörent oder lesent nu vnd hienach ꝛc. Darumbe als die erbern, wysen, vnser liebe getrewe, der Schultheizz, der Meister, die Räthe vnd die burger gemeinlich vnser Statt ze Kentzingen, die vns nach tode seliger gedechtnuße des Edeln Friderichs von V'senberg, dem Gott genade, ledig wurden, vnd sy aber der Edel Marggraf Heinrich von Hachberg vf der Stat innam, daũon wir in verclaget vnd inn mit dem Rechte, des ersten vor vnsere Mannen vnd darnach vor dem obristen gerichte des heiligen Romischen Reiches anbehabet haben, nach gutem Rathe Erbar Herren Rittern vnd knechten vnd der Erbern wysen botten vnd burgern, die von der Stadt ze Basel vnd von allen des Reiches stetten gemeinlich in Ellsazz nu zujungst vf dem tage vnd bei den Tädingen ze Calmar byeinander waren, angesehen vnd betrachtet habent gar erberlich vnd wyßlich vnser offenbar vnd göttlich Recht, dawider keine Eide, gelübde noch bunde mit dem rechten nicht bestan sullen noch mögen. Vnd darzu die vbergriffe, die der vorgenant Marggraf Heinrich vnd sein sun an in gethan hatten, davon sy nach sag irer briefe, als man volliglich geratten ist, wol mit Eren vnd vnschädlich irer Eyden, von ime vnd seinen kinden keren vnd anderswo helfe vnd Rats suchen mochten, sich gerichtet vnd gekeret habent, als sy ze recht solten, zu dem durchlauchtigen, hochgeborenen Fürsten, vnserem lieben bruder hertzog Albrechten, hertzogen, Grafen vnd herren der vorgenanten landen, zu vns vnd vnser beder erben, daz wir in dem Namen als dauor zu des jetz genannten vnsers Bruders, vnsern vnd vnser beden Erben handen vnuerscheidenlich dieselben vnser burger als erber, getrewe, biderbe vnd wyse lüte, die dem rechten nachuolgent, als sy sollen, allgemeinlich ir jeglichen besonderlich vnd die gemeinde, wann sy vns als iren rechten Erblichen, ewigen vnd natürlichen herren gehuldet vnd gesworn habent für

sich vnd alle ire nachkomen vnd erben ewiglich vfgenomen vnd empfangen haben günstiglich vnd empfahen sy ouch mit disem brieve wissentlich in den schirm vnser fürstlichen wirdigkeit vnd macht. Vnd sein von besondern gnaden mit in vberein komen diser nachgeschriben ordnunge vnd gesatze. (Das Folgende im Auszug.)

1) Sie sollen wie Freiburg gehören in die Landvogtei und Pfleg unserer oberen Landen und Städte zu Schwaben, Ergow, Thurgau und des Schwarzwaldes und sollen stets bleiben in dem Landfrieden und Schirm, darin die Bürger von Freiburg sich befinden.

2) Wie die Bürger und die Gemeinde zu Kenzingen uns bereits geschworen haben, so sollen sie künftig und ihre Nachkommen in der Stadt und in den Vorstädten, sobald einer 16 Jahre alt und älter geworden ist, uns und unsern Erben schwören, sobald dieselben ihr Erbe antreten, oder an ihrer statt ihrem gewissen Amtmann und Boten, „gelerte Eyde zu den heiligen, getrew vnd gewer zesind, ir fromen vnd Ere ze fürdern, iren schaden zewenden vnd ze vnderstande, so verre sy mügent, vnd vns gewertig vnd gehorsam ze sein" in allen vnsern Rechten vnd Dinsten, ohne Widerrede, als rechten, natürlichen und erblichen herren derselben Stadt und Bürger.

3) Gleicherweise sol auch schwören ein jeglicher, der zu Kenzingen zu einem Bürger „empfahen" wird, wie es von Alters Herkommen ist.

4) Unser Hauptmann und Pfleger in der obern Landvogtei soll dem Rath und der Stadt Kenzingen vor allen Dingen schwören, daß er sie von unsertwegen „vestiglich halten vnd beliben lasse" bei allen ihren Rechten und Freiheiten, und darnach soll Rath und Gemeinde unserem Hauptmann schwören, „als dick so wir in setzen", gewärtig und gehorsam zu sein.

5) Wir sollen zu Kentzingen setzen einen Schultheißen,

der Jahr und Tag als Bürger daselbst gesessen ist. Verschuldet sich daselbst ein Schultheiß uns oder der Stadt „mit dheinen merklichen vnd vngerechten sachen", und der Rath beschließt, daß er unnutz sei, so sollen wir ihn absetzen vnd einen andern eingesessenen Bürger „kiesen".

6) Wir oder der Landvogt soll 12 angesessene Bürger zum Rathe geben, die uns oder dem Landvogt allerbest gefallen; die Bürger von K. sollen jedoch aus jeglicher der vier Zünften je zwei ansässige Bürger zu diesem Rathe wählen, wie es von Alters Herkommen ist. Und dieselben 20 des Rathes mögen wir oder unser Landvogt wandeln und verkehren jegliches Jahres einmal, wenn uns das füglich ist.

7) Die Bürger wählen jährlich aus den 20 einen Burgermeister, den sie absetzen können „wann in deß lüstet."

8) Die neuernannten oder erwählten Schultheiß, Bürgermeister und Räthe sollen schwören gelerte Eide zu den Heiligen, „gemeinlich und recht zu richten den armen als den reichen" und alle Unzucht, Frevel und Missethat zu rügen und vor das Gericht zu bringen und unser und der Stadt Recht zu halten, zu künden und zu schirmen nach bestem Vermögen und in allen Sachen gerechte Urtheile zu sprechen. Verschuldigt sich einer unter den Rathsmitgliedern, so soll der Rath über ihn richten und wenn derselbe denkt, daß er nicht billig unter ihnen sitze: ist er unter den 12, die wir setzen, so sollen wir einen andern für ihn setzen, ist er unter den 8 aus der Zunft, an dessen Statt sollen die Zünfte einen andern setzen, wie es von Alters Herkommen ist.

9) Wir sollen auch die Lüttkilchen ze kenzingen in der Stadt als dicke sie ledig wird, lyhen einer pfafflichen Person nach Ordnung und Gesatze der geistl. Rechten. Und sollen der Kilchherr und die Kaplän daselbst, die Altar und Pfründen darin habent, Gotsdienst da halten und began

mit singen und mit lesen allezeit erberlich und emptziglich, als sy gestiftet und gebunden sind und als sie nach geistl. Recht billig thun sollen.

10) Vorbehalten sollen sein uns, unserm Bruder und unsern Erben in und bei der Stadt Kenzingen die Mühle, die Fischenzen, der Ackerhof, das Hus in kapeller gassen, der zoll, das wingelt, korngelt, pfenniggelt, hühnergelt, Acker, Matten, Garten, Baumgarten, lüte und güter, nutze und dienste, Gericht und Recht, Dörfer und Höfe und gemeinlich alle Freiheit, Recht und Gewohnheit, so hieuor die herschaft von Vsenberg von alters gehabt hat, swas dar noch vorhanden, unverkumbert, vnverkauft und unversetzet ist. Jeglicher Schultheiß soll jährlich sammeln die Hofstatt Zinsen, wie von Alters Herkommen, davon soll er bei seinem Eide jährlich richten auf Lichtmeß 12 M. S. gen Straßburg Clausen Kleinknobloch oder seinen Erben. Alle andern Zinsen und Nutzen in der Stadt oder außerhalb, die jemanden versetzt sind, mögen wir lösen um soviel Gelt, als je des Mannes gute gewisse Kuntschaft oder sin phantbrief wysent. Was auch aus der Herrschaft verkauft ist an solche Leute, die bis zum heutigen Tage eingesessene Bürger oder Soldner zu Kenzingen sind, „die koufe sollent wir stat han", was aber an Ausleute verkauft ist, da vnser burger von K. nicht hinder stand, darnach mögen wir greifen und es mit dem rechten wieder zu unsern Handen ziehen

11) Die Bürger zu K. sollen auch nicht Pfand für uns sein, und sollen wir sie, noch die Stadt, noch keinen unserer Nutzen und Dienste, die wir darin haben, weder hingeben, noch verwechseln noch verkaufen, noch versetzen, noch in keinem Weg von uns selber entfremden, und sollen auch unsere Veste Kürnberg zu unsern Handen und in unsere Gewalt bringen, so wir iemer erst mögen, wan wir kein richtunge mit dem vorgenanten Marggraf Heinrich von Hachberg vnd seinen Sünen nemen sullen, damals

daz die selbe veste Kürnberg zu vnsern Handen kommen. Und sullen ouch wir die ewiglich in vnsern Handen zu der vorgenannten Stadt K. als ein Herschaft byeinander behaben. Auch sollen wir die vorg. Mühle und das Wuhr zu K. versorgen und besetzen auf eigene Kosten, daß man kein gebresten an malen da hat, als von Altem Herkommen.

13) Die Bürger von K. sollen sich weder mit Herren noch mit Städten verbinden noch verpflichten ohne unsere Erlaubniß, doch wird zugestanden, daß sie bei dem Bündniß mit Freiburg bleiben dürfen. Werden sie jedoch zu einem Kriege zur Hülfleistung aufgefordert, so sollen sie das wie andere unsere Städte gehorsamlich und getreulich thun Und wir sollen sie schirmen vor Gewalt und Unrecht, wie die von Freiburg. „Auch sollen der Schultheiß und die Räthe gemeinlich oder der mertheil unter ihnen Schlüssel zu den Thoren der Stadt besorgen getreulich und empfehlen zu unsern und ihren handen solchen erbarn biderben Lüten in der Stadt, damit sy getrewen, daz wir und sy allerbest besorget sin. Als das von alters Herkomen. Da auch die Bürger von alters her in so gar gutem Leumden als biderbe, veste und getrewe lüte so gar erberlich und rechtiglich sich gehalten haben, so verheißen wir und geloben, in der Stadt K. keine Burg zu bauen, wan wir an derselben vnser stat, burg vnd veste daselbst genug haben."

13) Wir überlassen den Bürgern auf ewige Zeiten das Umgelt oder Korn und Wein zu K. in der Stadt und unter den Thoren zu der Stadt Bau und Nothdurft.

14) Sie sollen auch innehaben, besitzen, besetzen, entsetzen und nießen alle ihr Welde, Almenden, Höltzer, Feld, Wunne und Weid, wie von Alters Herkomen und dürfen Klöster und andere ihre Bürger von ihres Burgerrechtes wegen schirmen und auch zu Bürgern annehmen. Und sollen auch wir vf den Clostern unser erste bette haben, als vf den Closteren zu Friburg.

15) Alle Rechte und Freiheiten der Stadt von den röm. Königen und aus der alten Herrschaft Vsenberg ꝛc. werden bestätigt und ihre „Handveste" darüber sollen gelten, als ob sie in diesem Brief selbst aufgenommen wäre.

Gegeben in der Stadt Kenzingen an dem nächsten Freitag vor S. Michael 1369.

Vidimus des Grafen Conrad, Herren zu Lichteneck und Limpurg, Samstag nach Maria Himmelfahrt 1536.

E.

No. 36.

1392.

Wir Leupolt von gotsgnaden Hertzog von Oesterreich ꝛc. Tun kunt, das wir vnsern getrewen, den Burgere gemeinlichen ze Endingen von der geltschuld, die sy auf in habent vnd auch von der Bäwe wegen, so si geführt habent vnd noch fürent, vnd sunderlich vmb merkliche Dienst, so sy vnsern vordern guter gedechtnüsse vnd auch vns mengerstund getan habent vnd hinfür tun sullent, die genad getan haben vnd tun auch wissentlichen mit dem brief, daz si daselbes ze Endingen auffetzen vnd nemen sullent von yedem fuder weins, das da ze zins vellet oder wachset vnd auch daz man da kauffet oder verkauft zwen Schilling Rappen pfennig, vnd auch von allen andern sachen, die man da kaufet oder verkaufet, ye von ein pfunt pfennig aht pfennig. Item vnd auch von yedem viertel kornes das daselbes gefallet, es sey von zinsen, oder das da wachset vnd auch das da gekauffet oder verkaufet wirt, drey pfennig, an yedermans irrung vnd widerrede. Also doch, daz sy daselbs ze Endingen ein recht redlich gericht halten vnd machen vnd da zerecht sitzen sullent vnd richten von eim zu dem andern vnuerschaident vnd vngeuarlich dem armen als dem reichen. Doch aller obgeschriben sach vntz an des hochgepornen fürsten Hertzog Albreht vnsers lieben herren vnd vettern, vnsers Bruder, vns oder vnsern erben widerrufen. Mit vrkunde

bitz briefs. Geben ze Tann an Donnerstag in der Osterwochen nach Cristi gepurd dreuzehenhundert Jar, darnach in dem zway vnd neuntzigsten Jare.

E. Siegel abgegannngen.

No. 37.

1398.

Wir Lüpolt von gotz gnaden, herzoge zů Styr, zů kernten ꝛc. tunt kunt, also vnser lieber getruwer Hans Burckart vor Wisenecke der edlen vnd erbern anne von V'senberg, wilent des von Horenberg witewe, also einem erben der herschaft von Vsenberg, zů sprach vmb ein driteil vs drissig marken von der stat vnd stüre zů Endingen, die wilunt burchart von V'senberg Hansen snewelin von Wisenecke sinem Vatter seligen zů einem rehten lehen verlühen hatte, vnd die also nv von vns mit der lehenschaft darrüret, also er des einen lehen brieff von dem egenanten von V'senberg fürbraht, vnd dar nach einen andern brieff, wie der vorgenante sin vatter die selben gülte sinen kinden vnd erben gegeben vnd gemaht hatte, do engegen die egenante von V'senberg antwurt, wie des egenanten Hans Burckarts von Wisenecke vatter nach der fügung, so er sinen kinden getan hatte, die vorgenanten drissig mark geltz mit einem andern sinem brieff irem enen von V'senberg ledeklich wider vff geben hat, dar vmbe wart vor vnsere retten von dem meren teil zů einem rehten erkant vnd sprochent des ersten, daz der brieff, do mitte der der snewelin von wisenecke sinen kinden die gülte gefügt hette vnd das nüt mit des heren hant getan, kein krafft haben solte, vnd daz der ander brieff, da mitte er die lehen dem lehen hern wider vff gap, wol krefftig were vnd daz davon die vorgenante von V'senberg von dem vorgenanten hans Burckart von wiseneck vnn sinen erben billich der ansprach ledig were vnd fürbaz dar vmb nüt zů antwurtende hette. Vnd des zů vrkund habent wir

jetweberm teil ein vrteil brieff geſchafft, alſo ſy des beder ſite gerten. Geben zů enſeſſheim an ſte andres obent nach criſtus geburt tuſent drühundert nünzig vnd aht jar.

E. Siegel abgegangen.

No. 38.

1408.

Ich Eglolff von wartemberg, genannt von wildenſtein, ein fry Hofrichter ze Rotwil an ſtat vnd in namen des edeln Graue Růdolffs von Sultz, von des aller durchlühtigoſten, Hochgebornen fürſten vnd Herren, hern Ruprehtz von gotz gnaden — — gewalt, an ſiner ſtat vf ſinem Hofe ze Rotwil, vergich offenlich — — allen, — — das ich ze gerihte ſas vf dem hofe ze Rotwil an der offnen, frigen kunges ſtraſſe vf diſen tag — — vnd ſtund vor mir — — Lienhardus zeller, vnderſchriber ze Rotwil, vf ain ſite, mit vollem gewalt des fromen, veſten Ritters her thomans von Endingen, geſeſſen ze Straßburg, — — vnd ſtund by im der erbern, wiſen, des Maiſters, des Ratz vnd der Burger gemeinlich der Stat ze Endingen — — botten ouch mit vollem gewalt — vf die ander ſite, vnd ſprechend — — beid teil, es were ein ſolicher kelti, daz ſi beid ſite mit den rehten nit wol ufgetragen mohtent von froſtes wegen, vnd darumb do veraintend ſich ſi beid teil gen enander — — in die Ratſtuben ze Rotwil in aller der wiſe, als ob ſi vor offem geriht ſtundint. Und vff das ſtund lienhardus zeller an her thomans von Endingen ſeit mit fürſprechen, als reht was, vnd clagt — — wie daz ſi den hern thoman von Endingen ſumtint vnd irtint an dem Schultheiſſen ampt ze Endingen — — do ſtundent dar zů den burgern gemainlich der Stat ze Endingen botten — — ouch mit irem fürſprechen, vnd zougtend ainen beſigelten kouffbrief, der da wiſet, wie daz ſi — — daſſelb Schulthaiſſen ampt vor zyten erkouft hand wol vmb 600 mark lötiges Silbers

— — — vnd batend, denselben iren brief ze lesen, — — vnd redtent, wie daz si — dasselb Schultheissen ampt souil zit vnd jare, vnd vil lenger, denne Stette reht oder landsreht sige, — herbracht gehebt, — vnd getruwtent dem rehten, si soltint by irs kouffbriefs sag — — billich bliben, vnd daz si her thoman von Endingen — darumb nützit ze antwurten habend. Daruf antwurt aber hr. thomans v. E. klagfürer vnd sprach also: als er den von E vormals zů dem nehsten geriht vor disem ouch zusprach von des Schulthaissen ampts wegen, do wurde inen mit vrteil tag geben, daz an den Conuent ze andla ze bringende zů drien nehsten lantagen anenander, als ouch kundbrief an si geben wurde, vnd der ouch vor mir in offem geriht gelesen wart, stundint si ouch in solicher masse hin vnd woltint daz reht alß lassen hinvs gan: so wolti er fürbas gedenken zů inen ze clagen. Do stund dar des Closters von andla erber botte, her Rudolff schönbelin ir Capplan, mit ainem vollen gewaltzbrief an ir stat — vnd sprach, er wolte zů den von E. ston nach irs koufbriefs wisung. Dawider redt aber her thomans von E. klagfürer vnd sprach: er getraue dem rehten, si beid soltint zu samen ston in ain raht nach des kouffbriefs wisung. Daruf antwurtend aber der — von E. botten: des getrůwent si dem rehten nit, wan ir koufbrief daz nit wiste, denne er solti by inen ston, wise vnd weg ze geben, daz ze verantwurten nach irs kouffbriefs wisung. Vnd nach clag vnd antwurt — — wart erteilt, daz der von andla botte zu den von E. ston solt. Vnd vf das clagt her thomans von E. clagfürer zu den von E., wie daz si hern thoman von E. sumtint vnd irtint an dem Schultheissenampt ze E., da doch sin altvordern by hundert iaren es inne vnd herbraht gehabt, — vnd — besessen, bis an sin vatter seligen, der ouch dasselbe — langzyt inne hett, bis vf ain zyt, daz sich gebürti, daz die von E. vil schuldig werint, vnd des giengi er von ir bette wegen hinder si; do

wurde er von ir wegen sovil gemanet vnd angelanget, daz er es nit alles gehaben kunde, vnd muste sich darumb von inen ziehen. Indem sturbe ouch sin vatter selig; darnach do vorderti er daz Sch. Ampt dick vnd vil an si. Da si im aber nit eruolgen lassen wöltint, so hab ouch er daz ouch dick vnd vil mit clag eruordert an seliger gedenknüsse hertzog lüpolten von Oesterich vnd an sin lantvögt, vnd brahte es dazu, daz im die von E. das Sch. Ampt gern wöltint widergeben han, wölti er wider zů in gesessen sin, das er aber nit tůn wölt, wan es nit also herkomen were. So habind im ouch die von E. die brief, die er von des Sch.-ampts wegen ze E. inne het verbrent zů den zyten, do si die veste kolberg gewunind vnd brächind. Zů dem, so möchtind die von andla sin gůt noch sin reht nit verkouffen: so wiste ouch ir kouffbrief, daz der herschaft von V'senberg iru reht behalten vnd vsgesetzt sient, vnd darumb, so getruwte er ꝛc. Dawider antwurtend aber der von E. botten, si hettint das Sch.-Ampt ze E. so lang zyt vnd jare, als ir kouffbrief wiste, vnd lenger, denne Stattreht oder landsreht sige, inne vnd herbraht gehabt — ane alle redlich ansprach — —. Vnd nach clag vnd antwurt — — wart erteilt: Möchtint der von E. botten an ir stat gesweren — —, daz si das Sch.-Ampt ze E. inne — gehebt — lenger denne Stattreht oder landsreht sige, ane alle redlich ansprach vnd ouch in die eide nemen, daz si vnschuldig werint, daz si im das Sch.-Ampt ingeben wöltint han, ob er sich zů inen gezogen wölt haben, daz si denne das billich genissind. Do sprachend der von E. botten, si möhtint das reht wol darumb tůn vnd swůrend ouch — —. Vnd vf das, do wart in — erteilt von Rítern vnd von Rihtern, die da zegegen warent mit rehtem geriht — —, daz die von E. das Sch.-Ampt dasselbs wol behaben habind, vnd daz si her thomane von E. fürbas daran vngesumpt — lassen sölt — —. Vnd ze offem vrkund — — der

geben iſt an dem nehſten Zinſtag nach vnſer frowen tag der liehtmeſſe, des jares — — nach geburt Criſti viertzehenhundert jare vnd darnach in dem ahtoden jare.

E. Siegel des Hofgerichts Rottweil.

No. 39.

1415.

Wir Sigmund von gotes gnaden Römiſcher kunig zu allentzyten merer des Richs vnd ze Vngern, Dalmatien, Croatien, ꝛc. kunig, Bekennen und tun kunt offenbar mit diſem brieff allen den, die In ſehen oder hören leſen. Als wir die Schultheißen, Burgermeiſter, Räte vnd Burgere gemeinlich der Stat zu keintzingen, vnß vnd des Richs liebe getruen, yetzund zu vnſern Henden genomen, vnd by vns vnd dem Riche, von geheiſſe des hochgebornen Fridrichs Herzogen ze Oſtrich, vnßers lieben Oheim vnd fürſten, daruff gehuldet vnd geſworen haben. Alſo wollen vnd ſetzen wir von Römiſcher kuniglicher macht, das dieſelben von keintzingen, vnd die Stat keintzingen, weder von vns noch vnſern nachkomen an dem Riche von demſelben Riche in keinem wege empfremdet werden ſollen, Es ſy denn das man sy den von Oſterrich widergebe. Mit Vrkund diß briefs verſigelt mit vnſer kuniglicher anhangender maieſtät Inſigl. Geben zu Coſtentz nach Criſts geburt viertzehenhundert Jare, vnd darnach in dem fünftzehenden Jare, des nehſten Donerſtags nach dem heiligen pfingſtag. Vnſeres Riches, des vngriſchen ꝛc. in dem XXIX. vnd des römiſchen in dem fünften Jare.

K. Siegel des Kaiſers Sigmund.

No. 40.

1415.

Wir Sygemunt von gots gnaden Römſcher kunig, zu allen ziten merrer des Rychs vnd zů Vngern, Dalmatien, Croatien ꝛc. kunig, bekennen vnd tůn kunt offenbar mit diſem brief allen, die in ſehen oder hören leſen. Als wir

die Richter, Meister, Räte vnd burger gemeinlich der Statt zů Endingen, Vnser vnd des Rychs liebe getruwe yetzunt ze Vnsern henden genomen vnd sy vns vnd dem Ryche von geheisse des hochgebornen friderichs, Herzogen zů Oesterrich, vnsers lieben Oheim vnd fürsten daruff gehuldet vnd geschworn haben, Also wellen vnd setzen wir von Römischer küniglicher macht, das dieselben von Endingen vnd die Statt Endingen weder von vns noch von vnsern nachkomen an dem Ryche von demselben Rych inkeinen wege empfrembet sollen werden, es sig denne, das man sy den von Oesterrich wider gebe. Mit vrkund dis Briefes versigelt mit vnser küniglichen maiestet anhangendem Insigel. Geben zů Costenz nach christs geburt vierzehenhundert iar, darnach in dem fünfzehenden iare, des nehsten Donstages vor der heiligen drivaltikeit tage, Vnseres Rykes des vngrischen in dem nünvndzwentzigsten vnd des Römischen in dem fünften iare.

E. Vidimus des Abtes Johann von S. Märgen am S. Agnesentag 1422.

No. 41.

1430.

Wir Jakob von gottes gnaden, Marggraue zu Baden, bekennen mit disem brieff, Als vnsere dorffere bringen, Eystatt, Baldingen vnd Maltertingen hafft gewesen sind den fürsichtigen, wisen Burgermeistern vnd Reten der Stette fryburg, Brisach vnd Endingen vnd andern, alsdann das zwüschent dem hochgebornen fürsten vnd herren, hern Bernharten, Marggraue zu Baden, vnserm lieben herren vnd vatter vnd ine vormals in Richtungsbrieuen, darüber gegeben, begriffen ist: Wann wir nit mit den von Endingen geteidinget vnd vbertkomen haben, das sie vns von ir vnd der iren wegen die dorffere der vorgeschriben hafftung halb ledig gesagt vnd gelassen habent, darumb so sagen wir für vns vnd vnsere erben sie vnd ire erben vnd nachkomen

sollicher Innhabung vnd verhafftunge halb quit vnd ledig vnd loß, doch vnschedlich den vorgedachten Richtungsbrieuen vngeuerlich. Zu vrkunde versigelt mit vnserm anhangenden Ingesigel. Geben zu Baden vff sant Johans baptisten abent dez Jars da man zalt von Xpi geburt viertzehen hundert vnd drüssig jare.

E. Siegel abgegangen.

No. 42.

1441.

Ich Berchtold zů Stouffen Tůn kunt menglichen mit disem brieff. Als Balthasar von Gemer, genant von Burgheim selig, in gevangnisse zu Burgheim lag, von Behabunge wegen der fürsichtigen, wisen Burgermeister vnd Rate zů Brisach, darinn aber getädingt wart, das die fürsichtigen, wisen Burgermeyster vnd Räte zu Endingen den vorgenanten Balthasar vßnoment von minem amptman claus lachmer selig, zů der zit vogt zů Burgheim, für drühundert guldin vff ein widerantwurte nach eins briefs sage, darvber gegeben, vnd wanen sich nun der vorgenant Balthasar von Burgheim nůt wyder gon Burgheim in das Schloß antwurtte vnd sich nůt stalte nach dem, vnd in die vorgenanten von Endingen vßgenomen hattend, darvmbe ich den von Endingen vmb die vorgen. drühundert guldin zůgesprochen vnd sů darvmbe an ein Recht betedingt hatt für die Syben der vereinunge der herren, Rittern, knechten vnd Stette im Brisgowe, die erkantent, das mir die von Endingen die vorgen. drühundert guldin betzalen vnd vffrichten soltent, Harvmbe so bekenne ich mich, das mir die vorgen. von Endingen bezalt ꝛc. vff mitwoche nach sant Paulus dage als er bekeret wart, da man zalt von gottes geburt viertzehen hundert vyerzig vnd ein jare.

E. Mit dem Siegel des Ausstellers.

No. 43.

1467.

Ich Martin herr zu Staufen bekenne offenbar mit disem brieff, als die ersamen, wisen Bürgermeister vnd Rat zu Endingen nach abgang der herren Jakobs vnd hern friderichs, herren zu Stauffen, beide meine lieben Brüder vnd vettern sel. gedechtniß, als einen vermeineten pfand herren die recht, so dan von alters her einem jeglichen pfandhern des richterampts halb zu Endingen geschworn werden, auch auf disen heitigen tag geschworen hant, doch mit solcher unterscheid vnd bedinglichen worten: ob sich vber kurtz oder lang erfunde, daß jemand, wer der oder die weren, besser recht oder gerechtigkeit zu der gemelten pfandschaft vnd ampt hette oder gewinnet, so sollen die egenanten Bürgermeister vnd Rath desselben obgemelten Eyds frey vnd ledig ston vnd nit me verbunden sein, als sie vor disem tag vnd ob sie geschworen oder solchen Eyd geton hant, gewesen sein. Ich hab auch den genanten Bürgermeister vnd Rat geredt vnd versprochen, wer sach, daß sie von jemand vmb solches, das sie mir geschworn hant, mit oder one Recht, in welchem weg sich das fügte, fürgenomen oder bekümbert würden, deß soll vnd will ich sie in meinen costen vnd on alle iren costen vnd schaden vorston vnd vnschadhaftig halten ꝛc. Geben vff Donerstag nach der ellftausend Marterer tag 1467.

E. Abschrift aus dem 17. Jahrh.

No. 44.

1470.

Wir Bürgermeister vnd Rat der Statt Fryburg im Brysgow Tund kund allermenglichem mit dem brief, der Spene vnd Zweytracht halb, so vorhanden sind gewesen zwüschen dem Edeln herren Junckher Martin herre zu Stouffen, vnsers gnedigen herren von Osterrych ꝛc. marschalk, an eine, vnd der ersamen, wysen Bürgermeister vnd Rat zu Enndingen, vnsern guten fründen annderem teile

des Hohengerichts vnd der Oberkeit halb, daselbs zu Endingen, so der genant vnser herr von Stouffen in pfandwyse von dem vorgenanten vnnserem gnedigen herren von Osterrych ꝛc. für Tusenvndbryzehen guldin bißhar inngehabt hät, nach lut sins pfandbriefs. Dawider aber vnser guten fründ von Enndingen vermeinen, das inen der genant vnser herr zu Stouffen selber hochgericht vnd oberkeit zelaßen vergönnen solt vmb fünfhundert guldin, nach lut einer verwilligung, so inen vnser gnediger herr von Osterrych ꝛc. zu handen geben hat; derselben Spennhalb wir si zu beidersyt gebetten haben, vns zuuergönnen der gütlicheit darunder zesuchen, das si ouch gethon. Vf das haben wir vnser erber Ratsfründ darzu geordent, nemlich die vesten vnd ersamen Andresen von Roßenstein, hanns Roten, Schultheißen, vnd Johans Titzingeren, vnsern alten Obrosten zunfftmeister, die si vmb die gemelten vnd alle andere ir Spenn, so si gegen einander gehebt, gericht vnd betragen hand, inmaßen wie harnach begriffen stat. Ist also: Das der genant vnser herr zu Stouffen das hochgericht vnd die Oberkeit daselbs zu Enndingen, so er verpfendt hat von vnser gnedigen herrschaft von Osterrych ꝛc. vmb Tusen bryzehen guldin nach lut sins pfandbriefs vergönnt hat von im zelösen vmb achthundert guldin, vnd sol inen denselben sinen pfandbrief vnd darzu einen verwilligungsbrief von vnserm gnedigen herren von Osterrych ꝛc. on deren von Enndingen costen schaffen, der da wyset vmb die Tusenvnd bryzehen guldin in maßen vnd vf die form, wie inen der benant, vnser gnediger herr ꝛc. vorhyn vmb dasselb Hochgericht vnd Oberkeit geben hat, wysend fünfhundert guldin houpt gute, derselben brief si Juncker Martin zu sinen Handen geben sollen. Er sol inen ouch schaffen ir Reuerß, so si vnserem gnedigen herren von Osterrych ꝛc. geben hand, das da innhalt, das ein herrschaft von Osterrych ꝛc. sollich Hochgericht vnd Oberkeit mit fünfhundert guldin zelösen hat,

ober genügſam quitung dafür, ob das nit funden wurt. Vnd daruff ſollen die von enndingen einer herrſchaft von Oſterrüch ein ander Reuerß preſentiren, das da wyſet die löſung mit Tuſend vnd dryzehen guldin. Item es iſt ouch beredt, das alle verfallen freuel zu Enndingen biß vf diſen tag abſyn vnd fürer von beiden teilen vngerechtfertigt blyben ſollen; vßgenommen der verbrannten Juden gut vnd Heintz malleckers gut. Item vmb der Juden gut ſollen die von Enndingen vnſerm herren von Stouffen rechnung geben; vnd ſouyl ſich das an redlich rechnung findt, ſol vnſerm herren von Stouffen werden; ſo ferr er das von vnſerem gnedigen herren von Oſterrych ꝛc willigung haben, Vnd das die von Enndingen ledigg geſagt ſchaffen mag. Item vnd des malleckers guts halb, hat im vnſer herr von Stouffen vorbehalten, was da im deßhalb zu Enndingen mit recht geſprochen wirdt, ſol im volgen, doch alſo, ob vnſerem herren von Stouffen zu Enndingen deſſelben malleckers guts halb etwas geſprochen würd, darin er meint beſwert ſyn, des ſollen ſi beiderſyt kommen für vns Burgermeiſter vnd Rät zu fryburg; vnd was wir darin mit recht erkennen, daby ſol es von beiden teilen vngewaigert blyben. Item ferrer iſt beredt, das alle vorderung der verfallenen zöll halb, ſo die von enndingen bißhar an vnſeren herren von Stouffen gehabt hand, ſollen tod vnd ab ſyn. Vnd was hynfüre ſin leben lang ſins guts zu enndingen vß vnd inngefürt wurdt von wyn vnd korn, das im daſelbs vnd darumb gefellt, ſol er kein zoll davon ſchuldig ſyn zegeben, ſolang er in leben iſt; vnd wenn er von dirre zyt geſcheidt, ſol diſe beredung des zolls halb ſinen erben vnd nachkomen ouch einer Statt enndingen deheinteil an ſin gerechtigkeit fürſtand noch ſchaden bringen. Item, wenn vnſer herr von Stouffen die briefe, wie vorſtat, von vnſerem gnedigen herren von Oſterrych ꝛc. vßbringt, vnd die denen von enndingen geantwurt werden, ſo ſollen im die von Enndingen

fünfhundert guldin bar geben vnd vnserem herren von Stouffen entshebigen vmb zweyhundert guldin houptguts vnd künftigen zinß, nach Innhalt der houptbrief, von der alten Cristinin barrürend gegen paulus gloterers wittwen der Appoteckerin zu fryburg. Vnd vmb die überigen Hundert guldin vnd künftigen zinß ine entheben gegen den kinden von Oppfingen, darhynder Johans oberriet ist, nach Innhalt des houptbrief. Vnd ob si ine nit zu diser zyt entheben möchten, so sol er dahynder blyben zehen Jare, vnd sollen si im des Schadlosbrief geben nach notdurft; doch mit solchem vnderscheid, als Herr Hanns von Ampa ine zemanen hat die zweyhundert guldin mit ergangenen zinsen on sinen costen vnd schaden abzelösen, Ob da Her Hanns oder sine erben innwendig der zehen jar manen wurden, zu welcher zyt es were, das dann die von enndingen Junckher Martin vnd sin erben on iren costen vnd schaden ledigen vnd losen. Junckher Martin sol aber solche abmanung zum minnsten biß Sanct Symon vnd Judas tag nechst on deren von enndingen schaden vfenthalten, vnd dannathin mit bitt, so lang er mag. Item der pfandbriefe, wysent Tusen dryzehen guldin, so vnser Herr von Stouffen hat, sol von stund an verzogen hynder vns von fryburg gelegt werden, biß diß sachen, wie vorstat, vollfürt werden. Vnd daruf mögen die von Enndingen iren Rat besetzen, vnd sich des benanten Ampts gebruchen, wie vnser Herr von Stouffen bißhar gethon hat. Vnd was in vergangener Zyt im mit recht verfallen ist vnd noch vnbezalt vßstat; das sol im ouch gericht vnd bezalt werden. Es siegelt die Stadt Freiburg (Stadt Sekret) und die Urkunde wird doppelt ausgefertigt. Geben vf Donrstag Sanct Andresen des heiligen zwelfbotten aben, als man nach der geburt Cristi zalt Tusenvierhundert vnd sibenzig Jare.

E. Siegel der Stadt Freiburg.

No. 45.

1543.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, Römiſcher Kunig, zu allen zeiten merer des Reichs, in Germanien, zu Hungern vnd Behem ꝛc. Kunig, Infant in Hiſpanien, Ertzherzog zu Oſterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyer, Kernbten, Crain, vnd Wiertemberg ꝛc. Graue zu Tyrol ꝛc. Bekennen für vnns vnd vnnſere Erben offenlich mit diſem brieue vnd thun kundt allermenigelich, das vns vnnſere getrewen, lieben ꝛc. Bürgermaiſter, Rat vnd gemaind vnnſer Stat Ennbingen im Preisgew anbringen haben laſſen: Wiewol in allen vmbligenden Stetten vnd Fleckhen vnnſerer Lannd-grafſchafft im Preisgew, alls zu Freyburg, Preyſach, Kenn-tzingen vnd Waldkirch der gebrauch vnd gewonhait ſey, ſo jemand malefitziſch handlet, das demſelben nit mer dann zehen pfundt Rappen von ſeinem guet zu ſtraff abgenomen werde, ſey doch bei inen zu Ennbingen bisheer gebraucht vnd gehalten worden, das der ſo malefitziſch handlet, nit allain ſeinen leib, ſonnder auch alles ſein gut verwürckht habe, daraus gefolgt ſeyn, das ſich kain reicher vnd wol-habender man bei inen nidergelaſſen, vnd ſo ain Bürger bei inen etwas vberkomen, ſo hab ſich derſelb zu uerhuetung die geferlicheit ſolcher hohen ſtraff gewondlich von inen geen kenntzingen, ſo nur ain halbe meil von inen ligt, oder an ain annder ort getzogen, dardurch dann ir Bürgerſchafft gemindert vnd geſchmelert worden, das Gemainer Stat zu mercklichem Abfall vnd nachtail raiche; vnd vnns darauf vmb gnedige wendung vnd einſehung vnderthenigclich ange-rueffen vnnd gebetten. Haben wir angeſehen die annemen vnd getrewen diennſt, ſo vnns vnd vnnſern vorfordern, Fürſten zu Oſterreich, sy vnd ire vordern offt willeglich gethan vnd bewiſen haben, vnd damit ouch sy vnd ire nachkomen vnns vnd vnnſrn Erben in kunfftig Zeit beſt ſtatlicher vnd erſprieſlicher diennen mügen, vnd darumb vnd

aus sonndern gnaden den gemelten von Enndingen disse Freyhait gegeben, zuegelassen vnd bewilligt, thun das auch alls Regierender Herr vnd Lanndsfürst vnnsers Haus Osterreichs wissentlich in Crafft diß brieffs, also das nuhinfuran die gemelten von Enndingen vnd ire nachkomen mit abnemung des höchsten frävels, allergestalt wie vnnsere Burger zu Freiburg, Preisach, Kenntzingen vnd Waldkirch gehalten werden sollen. — Vnd gebieten darauf gegenwurtigen vnd allen nachkomenden vnnsern obristen hauptleuten, Landuogten, Regennten vnd Reten vnnsers Regiments in ober Elsaß, auch sonnst allen anndern vnnsern haubtleuten, vögten, pflegern, verwesern, Schulthaissen, Burgermaistern, Richtern, Reten vnd Gemaingelich allen vnd jeden vnnsern vnderthanen vnd getrewen mit disem brieff Ernnstlich vnd wöllen, das sy die gedachten von Endingen vnd ihre nachkomen bey diser vnnser freyhait beruebllich beleiben, sy deren gebrauchen vnd genieſſen lassen, vnd dawider mit nichte bringen noch beschweren, solches auch zu thun niemands gestatten in dhain weise. Das mainen wir Ernnstlich. Mit vrkund diß brieffs besigelt mit vnserm Kunigelichen anhangenden Inngesigel. Geben auf vnserm Kunigelichen Schloß Prag den sibentzehenden tag des monats Decembris, Nach Cristi vnnsers lieben herren gepurt fünffzehenhundert vnd im dreyvndviertzigsten, vnnserer Reiche des Römischen im dreytzehenden vnd der andern aller im sibentzehenden Jaren.

E. Siegel abgefallen.

Anhang.

Genealogie der Herren von Uesenberg.

1. Die Herren von Uesenberg bis zur Theilung ihrer Herrschaft. (1290.)

Hesso I. von Uesenberg. [1])
Gem. Guta. Stiftet 1052 die Kirche und die Kapelle in Eichstetten.

Lambert.
† nach 1052.

Udalrich.
† als Mönch in S. Blasien um 1080.

Hesso II. 1111. † nach 1113. [2])

Hesso III. (II.) genannt der Alte [3])
1139—1157.

Burkhart I. 1161—1203. [4])

Rudolf I. 1207—1231. [5])

Burkhard II. † 1248 [6])

Rudolf II. † Aug. 1259 [7])
erbaut die Stadt Kenzingen 1249.
Gem. 1. Kunigunde von Katzenellenbogen,
2. Elisabeth von Lichtenberg.

Hesso IV. (III.) † Febr. 1306. [8])
Gem. N. von Geroldseck-Lahr.

Rudolf III. † 1303. [9])
Gem. Adelheid von Geroldseck.

Um das Jahr 1290 [10]) theilten Hesso IV. und sein Vetter Rudolf III. die Herrschaft Usenberg. Hesso erhielt Endingen, Riegel, Forchheim, Eichstetten, Bahlingen, Bischofingen, Ihringen und die übrigen Orte am Kaiserstuhl,

Schliengen, die Hälfte von Sulzburg [11]), Ror im Sundgau, das Jagdrecht auf dem Kaiserstuhl, die Kirchensätze von Eichstetten und Kippenheim und die Schlösser Riegel, Höhingen und Uesenberg. Er nahm auf dem Schlosse Riegel seinen Wohnsitz. [12]) Rudolf erhielt die Stadt Kenzingen mit der Burg Kürnberg, die Dörfer Altenkenzingen, Herbolzheim, Münchweier, Nordweil, Ober- und Niederhausen, Bleichheim, Bombach, die Höfe zu Ottoschwanden, die Hälfte von Sulzburg, die Kirchensätze zu Kappel am Rhein und zu Bergheim im Elsaß. [13]) Er wohnte auf dem Schlosse Kürnberg. Sein Theil hieß in der Folge die Niedere, Hessos Theil die Obere Herrschaft Uesenberg. [14])

Anmerkungen.

[1]) Die Bemerkung im Tenenb. Lag. (Reg. 1), wonach die Grabstätte Lambrechts oder Lamberts von Uesenberg und seines Bruders (Hesso) in der Nikolauskapelle in Eichstetten sich befänden, ist von der ältesten Hand geschrieben, von welcher überhaupt $^9/_{10}$ aller Einträge sind, stammt demnach aus dem Jahr 1341. Damals waren also die beiden Gräber noch vorhanden. In der Stiftungsurkunde für die Peterskirche und Nikolauskapelle (abgedruckt bei Schöpflin, H. Z. B. Tom. V. ad ann. 1052) nennt Hesso sich noch nicht „von Uesenberg". Ob dieser Hesso identisch ist mit dem Gründer des Klosters Grüningen, das später vom Prior Ulrich nach Wilmarszell verlegt wurde, scheint mir sehr zweifelhaft, da weder in der Tauschurkunde von 1087 (Neugart. cod. dipl. Al. II. 31. — Dümge, reg. bad. S. 116) ein Herr von Uesenberg genannt wird, noch später dieses Haus in irgend welcher Beziehung zu jenem Kloster stand. Vögte des Klosters S. Ulrich oder, wie es ursprünglich hieß, Cella S. Petri Cluniacensis (vergl. Trouillat I, 240) waren bis zum Jahr 1200 die Grafen von Ruinburg (Nimburg bei Eichstetten). Der Umstand, daß Hesso die

Kapelle von Bischof Berengar von Basel (1057—1072) einweihen ließ, obgleich dieselbe zum Konstanzer Bisthum gehörte, deutet auf damals schon vorhandene Beziehungen der Herren von Uesenberg zum Bisthum Basel. Sicher sind sie in der Mitte des folgenden Jahrhunderts im Besitze der Stift Basel'schen Lehen.

[2]) „Illustris comes Otto de Habesburg, pater Wernheri comitis, in ipsius Vodalrici abbatis (Murensis) secundo anno (im Jahr 1111) V. Id. Nov. ab Hessone quodam nobili de Vesinberg in domo sua Buotinheim interfectus est". Anonym. Murensis auctore Rustero Heer S. 340. Vergl. Hergott, Gen. Hab. I, 140. — Tschudi, I, 49 nennt den Thäter „von Budenheim". — Im Jahr 1113 ist Hesso von Ousinberch mit Adelgoz von Werra vereidigter Zeuge in einem Streit des Klosters S. Blasien mit dem Presbyter Kuno von Tegernau. Gerb. Cod. dipl. hist. S. N. p. 96. Es handelte sich um die Berechtigung von Gütern, welche Eberhart und Burkhart von Eichstetten dem Kloster geschenkt hatten. Dieser Hesso dürfte der Sohn Hessos I. sein, da er als Zeuge über Gütergerechtsame schon ein älterer Mann gewesen sein muß. Er ist deßhalb von dem folgenden Hesso, der 1157 noch lebte, verschieden. Vielleicht ist jener miles Hesso, welcher in Urkunden des Bischofs Burkhart von Basel in den Jahren 1096—1103 (vergl. Trouillat, hist. de l'ancien évêché de Bâle II, S. 8—12) mehrmals als Zeuge genannt wird, gerade unser Hesso II. von Uesenberg.

[3]) Ueber den Zunamen vergl Trouillat, I. S. 449 und III, S. 271. Er besaß Güter im Nueroltthal und bei Landeron am Bieler See, welcher er an das Kloster Erlach vergabte. Erwähnt wird er: 1139 als Zeuge bei der Uebergabe der Kirche von Wolfenweiler an das Kloster S. Ulrich (Dümge S. 42, wo indeß S. Peter auf dem Schwarzwald mit S. Ulrich verwechselt ist, welches ebenfalls

S. Peter hieß), 1141 als Zeuge zu Straßburg im Gefolge des Königs Konrad III. (Dümge S. 43), 1154 als Zeuge in einer Urk. Bischofs Ortlieb von Basel für die Kirche von S. Alban (Trouillat I, S. 327), 1157 als Vogt von Sulzburg (Zeitschr. für Gesch. d. O. IV, S. 216.)

[4]) Burkhart I. war der Sohn Hessos des Alten. (Trouillat I, 449.) Er wird erwähnt als Zeuge 1161 in der Stiftungsurkunde des Klosters Tennenbach (Dümge, S. 50), desgleichen 1171 im Gefolge Kaiser Friedrichs I. zu Speier (Schöpflin, H. Z. B. I. S. 465, Hontheim, hist. Trev. I. S. 603), 1181 im Vertrag des Stiftes zu Solothurn mit Ulrich von Welschneuburg (Tschudi, I, S. 90), 1183 als Vogt der Kirche in Bickensohl am Kaiserstuhl (Dümge, S. 57), 1184 in einer Urk. Bischofs Heinrich von Basel für die Kirche von S. Alban, wo er fälschlich als Graf (comes) bezeichnet ist (Schöpflin, Alsat. dipl. I, 280), 1185 im Vertrag König Heinrichs VI. mit dem Bischof von Basel über die Abtretung der Hälfte der Stadt Breisach, wobei dem Burkhart von Usenberg eine mansio vorbehalten wird (Trouillat, I S. 399), 1203 im Rot. San. Petr. Nr. 239 (bei Leichtlin, die Zähringer), woselbst Conrad und Berthold, ambo cellearii domini de Vosinberc als Zeugen eines Güterkaufes im Dorfe Bleichheim bei Kenzingen genannt werden. Er befand sich damals also schon im Besitze der Stift-Andlauischen Vogteilehen.

[5]) Rudolf I. erscheint urkundlich zuerst 1207, 28. Mai zu Basel im Gefolge König Philipps (Zeitschr. für d. G. des Ob. XI S. 20), 1218, 23. Nov. im Gefolge König Friedrichs II. (Fürst. U. B. I, 150), 1219, 16. Nov. urkundet er selbst in seinem Schlosse Kürnberg über Vergabung von Gütern an Tennenbach (Zeitschr. d. O. IX S. 230), 1220, mense Jan. befindet er sich wieder im Gefolge König Friedrichs II. zu Hagenau (Ussermann, Ep. Wirceb. Cod. Prob. p. 55). Bischof Heinrich von Basel (1215—1238)

verspricht dem Grafen Egeno dem Jüngern von Urach, ihm eine Geldsumme zu geben, si apud nobilem virum R. de V-simberc non possimus efficere, ut feodum quod in fossis argentariis ab eccles. Bas. tenet, a manu sua velit recipere. (Fürstenb. U. B. I Nr. 128). — Rudolf starb 1231, nachdem er kurz vor seinem Tode mit seinen beiden Söhnen dem Leichenbegängniß des Markgrafen Heinrich I. von Hachberg angewohnt hatte, der im Kloster Tennenbach beerdigt wurde.

[6]) Sein Tod fällt vor den 5. April 1248, da an diesem Tage sein Sohn Hesso mit dem Eichstetter Lehen belehnt wird (Schöpflin, H. Z. B. Cod. dipl. Nr. 120). Im Anfang des Jahres lebte er noch (Zeitschr. d. O. IX S. 327.)

[7]) Er wurde am 16. Aug. 1258 im Kloster Wunnenthal beerdigt. (Zeitschr. d. O. IX S. 345.) Seine erste Gemahlin war 1253 gestorben (Zeitschr. d. O. VIII S. 487). Die zweite nennt Sachs, bad. Gesch. I, 613. Vergl. Zeitschr. d. O. VIII S. 489.

[8]) Er lebte noch im Anfang des Jahres 1306 (Sachs I S. 623). Die Jahreszahl 1304 in Urk. 5, worin Hesso als „selig" bezeichnet ist, muß demnach falsch sein. Ein merkwürdiges Versehen, das sonst nicht leicht vorkommt. Die Urkunde trägt übrigens alle Zeichen der Aechtheit. — Im Februar 1306 war Hesso schon todt, da sein Sohn Burkhart als Bürge für seinen Vetter Hugo auftritt. Vergl. Urk. 9. Seine Gemahlin scheint eine Tochter des im Jahr 1262 in der Schlacht bei Hausbergen gefallenen Hermann von Geroldseck gewesen zu sein. Sein Sohn Burkhart bezeichnet nämlich im Jahr 1309 (Urk. 13) den Sohn dieses Hermannes, Walther II. von Geroldseck-Lahr, als Vetter, ein Ausdruck, der in Urkunden des Mittelalters wörtlich zu nehmen ist. Diese Annahme stimmt gut mit den sonstigen Beziehungen Hessos zu den Herren von Geroldseck-Lahr.

[9]) Rudolf nahm auf Seiten des Königs Adolf an der Schlacht bei Göllheim (2. Juli 1298) Theil, wurde gefangen (Stälin, würt. Gesch. III, 92) und mußte sich auslösen. Rosmann, Gesch. von Breisach S. 193 verwechselt die von Isenburg mit denen von Uesenberg. Rudolfs Tod fällt zwischen den 5. Dez. 1300 (Zeitschr. d. O. XI, 247) und 5. Jan. 1304 (Reg. 10). Seine Gemahlin war Adelheid (Reg. 8), Tochter Heinrichs von Geroldseck genannt von Veldenz und Schwester Hermanns, den er in Urkunden „Bruder" nennt (Reg. 8; Urk. 4).

[10]) Die üsenbergische Theilung wird erwähnt in dem Schiedsspruch über den Streit zwischen den Rittern von Schönau und von Neuenfels wegen des Dorfes Schliengen vom 21. Nov. 1331 (Zeitschr. d. O. XV, 461). Darin heißt es: „das das selbe dorf Sliengen in des edeln herren hern hessen seligen von V'senberg teil geviel vnd er es siderhar verlvhen het, er vnd her Vorchart von V'senberg sin svn, bi drissig jaren oder me." Ueber die Theilung selbst habe ich keine Urkunden gefunden. Im Jahr 1292 war dieselbe schon vollzogen, da am 24. April dieses Jahres Rudolf bereits allein eine Urkunde für seinen Theil besiegelt (Reg. 7); 1284 urkunden beide Vettern noch gemeinschaftlich (Sachs I, 616).

[11]) Von Sulzburg erhielt Hesso die Vogtei, Rudolf ein Jagdrecht (Sachs I, 433, 616).

[12]) Sachs I, 617. — Vergl. Urk. 5.

[13]) Sachs I, 433. Irrthümlicher Weise steht hier: „den Kirchensatz zu Bergheim und die Kapelle", anstatt und zu Kappel. Markgraf Hesso I. von Hachberg vertauschte im Jahr 1407 den Kirchensatz zu Kappel, der Lehen war vom Bisthum Straßburg, gegen den Kirchensatz zu Nimburg. Sachs I, S. 467. — Weißweil wurde erst später von Hugo von Uesenberg erworben.

[14]) Die Namen obere und niedere Herrschaft stammen

aus dem 14. Jahrh. Die niedere Herrſchaft wurde ſeit 1369 Herrſchaft Kürnberg und Kenzingen genannt. (Zeitſchr. d. O. XIII S. 201).

2. Die ältere oder Endinger Linie.

Heſſo IV. † 1306.

Burkhart III. † 24. März 1336. [1])
Gem. 1. NN. von Schwarzenberg (?)
2. NN. von Hewen (?)

Gebhart. [2])
Kirchherr zu Endingen, Domherr zu Straßburg geht 1322 ins Exil.

Anna.
Gem. Heinrich IV. von Hachberg.

Johann † 1376. [3])
Gem. Anna von Kirkel.

Heſſo V. (IV.) † 1379. [4])
Kirchherr zu Eichſtetten und Hauſen.
Gem. Agnes von Geroldseck.

Burkhart.
Pfründner bei den Johannitern.

Anna † 1424.
Gem. 1. Konrad v. Tübingen.
2. Werner v. Hornberg.
3. Reinold v. Urſelingen.

Agatha.
† 1434. Kloſterfrau in Königsfeld und Waldkirch.

Anmerkungen.

[1]) Da am 30. Juli 1336 der Pfleger der beiden noch minderjährigen Söhne Burkharts eine Verpfändung der hinterlaſſenen Güter des Verſtorbenen vornimmt, (Schreiber, U. B. I S. 329) ſo ſcheint Burkhart kurz vorher geſtorben zu ſein. Eine Notiz des Urbars des Kloſters Günthersthal lautet: IX Kal. April. Burchardus de Uesenberg obiit. (Das Urbar wurde im Jahr 1344 angelegt.) In demſelben Kloſter befand ſich auch ein Ueſenberger Grab; vielleicht gerade dasjenige unſers Burkhart.

Er muß zweimal verheirathet geweſen ſein, da 1316 ſchon eine verheirathete Tochter von ihm erwähnt wird (Sachs I, 625, das Original der Urkunde im Gen. Land. Archiv) und 1336 noch zwei minderjährige Söhne vorhanden ſind, von denen der ältere, Johann, im Jahr 1347, der

jüngere, Hesso, 1351 volljährig wurde (Schreiber, U. B. I S. 363. — Urk. 29. 30. 32); der eine war also im Jahr 1325, der andere 1327 geboren. Die erste Gemahlin war wahrscheinlich eine Schwarzenberg, weßhalb in der Urk. 13 Johann von Schwarzenberg von ihm „Schwager" genannt wird. Die zweite Gemahlin Burkharts scheint eine Hewen gewesen zu sein (Schreiber, U. B. I, 363; Urk. 30; Reg. 71. Der daselbst „Bruder" genannte Heinrich von Blumeneck muß mit einer Schwester der beiden üsenb. Brüder verheirathet gewesen sein).

[2]) Die Annahme, daß Gebhart Domherr zu Straßburg gewesen sei, beruht auf einer Endinger Urkunde (Reg. 26), von welcher jedoch das Siegel verschwunden ist. Ein Siegel Gebharts vom Jahr 1316 an der in Anm. 1 erwähnten Urkunde ist leider am Rande etwas beschädigt. Es ist rund, zeigt den üsenb. Flügel in dreieckigem Schilde und die Legende † S. GEBh. DE. VeS. . . . . Nach Sachs I 625 stund in seinem Siegel: Rector ecclesiae in Eistat. Daß er Geistlicher war, geht aus der Urk. 11 hervor.

[3]) Johanns Gemahlin war Anna von Kirkel (Urk. 30). Ueber ihre Familie vergl. Zeitschr. d. O. VI S. 434 und XXIII S. 447 und 464. — Da Markgraf Hesso von Hachberg im Jahr 1376 nach Johanns Tod als Bürge an seine Stelle tritt, so muß er nicht lange vorher gestorben sein (Sachs I S. 634). Er hinterließ einen Sohn Namens Burkhart, zu dessen Gunsten Albrecht Fuchs von Ettlingen, Pfarrer zu Eichstetten, im Jahr 1379 auf einen Theil seines Einkommens verzichtete (Urk. vom 9. Nov. 1479 im Gen. Land. Archiv). Dieser „Jungherr" Burkhart soll bald darauf bei den Johannitern zu Freiburg gestorben sein.

[4]) Hesso starb im Sommer des Jahres 1379. Sonntag nach Lichtmeß beurkundet er noch, daß er seinem Kapellan Albrecht Fuchs von Ettlingen die Kirche zu Eistat verliehen habe in allem Recht, als ein Kilchherr billig thun soll, auf

sein Lebtag, und demselben erlaubt habe, „liegendes und varendes hinter ime vnd anderswo" zu kaufen und zu lehnen. (Urk. im Landesarchiv.) Am 17. Sept. (XV. Kal. Oct.) war Hesso bereits todt, denn Fuchs läßt sich damals vom päbstl. Legaten Pileus seine Pfarrei bestätigen, weil er fürchtete, angefochten zu werden. Im November cedirt er Theile seines Einkommens an die Hinterlassenen Hessos.

3. Die jüngere oder Kenzinger Linie.

Rudolf III. † 1303.
Gem. Adelheid von Geroldseck.

Hugo † 1343.[1])	**Elisabeth.**	**Eine Tochter.**[2])	**Friedrich** † 1354[3])
Gem. Sophie von Horburg.	Gem. Heinrich von Rappoltstein.	Gem. Heinrich von Schwarzenberg.	Gem. Susanna von Geroldseck.

Adelheid.	**Katharina.**	**Klara.**[4])
Gem. Lutold von Krenkingen.	Gem. N. von Landsberg.	Gem. Walther V. von Geroldseck.

Anmerkungen.

[1]) Ueber den Vater Hugos vergl. Reg. 48. Seine Gemahlin Sophie starb 1316 (Reg. 27). Sein Tod fällt in das Jahr 1343; er urkundet noch im Februar 1343, im Juni ist er bereits gestorben. Sachs, bad. Gesch. I).

[2]) Ueber die beiden Töchter Rudolfs vergl. Urk. 9; Zeitschr. d. O. XI S. 246; Schöpflin h. Z. B. I, 462.

[3]) Friedrichs Tod fällt in die Zeit zwischen dem 17. Jan. 1353 (Zeitschr. d. O. XXI, 212) und 12. Juli 1356 (Reg. 63).

[4]) Ueber die drei Töchter Hugos vergl. Zeitschr. d. O. XIII S. 200. Nach Reg. 25 hatte er auch mehrere Söhne, welche jedoch vor ihm gestorben sein müssen.

Einige Notizen

zur

Geschichte der Herrschaft Tiersperg

(Diersburg)

vom Jahre 1392 an bis 1463, wo solche in den Besitz der Familie Röder von Hohenrod kam.

Das Lehen der großherzoglich badiſchen Vaſallen Röder von Diersburg über das Schloß „der Stein Tierſperg" mit Zubehörden und dem Kirchenſatze zu Hofweier, Oberweier und Schutterwald ꝛc. ꝛc.

Unter den verſchiedenen Lehen, welche die Familie Röder von Diersburg von dem Großherzog von Baden zu empfangen hatte, iſt das Vornehmſte dasjenige, welches in dem Schloß „der Stein Tierſperg" und Zubehörden und dem damit verbundenen Kirchenſatze zu Hofweier, Oberweier und Schutterwald beſteht, und welches ſolche ſeit etwas über 400 Jahren noch dermalen ungeſchmälert im Beſitze hat; jetzt nicht mehr im Lehensverbande, ſondern in Fideicommiß-Eigenſchaft.

Aelteſte Nachricht über dieſe Herrſchaft vom Jahr 1392.

Die älteſte Nachricht über dieſe Herrſchaft, welche in dem Landesarchive zu Karlsruhe ſich vorfindet, iſt eine Urkunde d. d. am St. Jacobs Abend (24. Juli) 1392, nach welcher damals Georg von Tigesheim, Edelknecht von Reymund von Ettendorf, Herr zu Hohenfels, ſeinem gnädigen Herrn vertauſcht hat, ſeine Güter in dem Thale zu Tierſperg, Aecker, Matten, Garten, Wald, Hölzer, Pfenniggeld, Kappengeld, mit aller Zubehörde gegen die Güter in den Bännen zu Friſenheim und Oberwiler, an Korn Geld, alle die Güter, die zu der Herrſchaft zu Tierſperg gehören, wie die da gelegen oder geheißen ſind in den genannten zwei Bännen, ausgenommen der Kirchenſatz zu Oberwiler. Dieſe Güter waren im Jahr 1392 noch freies Eigenthum.

Da in dieser Urkunde, welche aber nur in einer alten Abschrift vorhanden ist, von einem Lehensverbande, mit dem diese Güter behaftet wären, nichts, sondern ausdrücklich gesagt wird, daß diese Güter dem von Tigesheim gehören, so ist hieraus zu erkennen, daß damals diese Güter noch freies Eigenthum des Besitzers waren.

Reymund von Ettendorf verpfändet dem Markgrafen Bernhard von Baden die Veste zu Tiersperg nebst andern Gütern 1393.

Die zweitälteste Urkunde, welche diese Herrschaft betrifft ist d. d. vom Freitag nach St. Martinstag (November) 1393 und ebendaselbst nur in alter Abschrift vorhanden. Nach ihrem Inhalt erklärt Markgraf Bernhard von Baden, daß Reymund von Ettendorf, Herr zu Hohenfels, ihm, dem Markgrafen, seine Veste und halb Tiersperg versetzt habe und das mit allen Zubehörden, dazu Regelnhofen, Reichenbach und das Gerütte und seinen großen Zehnten zu Schutterwaldte und den Wein- und Korn-Zehnten zu Hofwilr, alles halber und Zins-Gült und Hüner Geld und Cappen, um 500 guter Gulden Gut vor schwerem Gewicht und solle befugt sein, diese Güter jeweils gegen Erlegung einer gleichen Geld-Summe wieder einzulösen oder wenn er jährlich 10 Gulden erlegen würde, den Nutzen dieser Güter zu behalten. Dabei behielte sich der Markgraf in der Veste Tiersperg das Oeffnungsrecht während dieser Pfandschaft vor.

Weitere Verpfändung eines Viertheils der oft benannten Veste an den Markgrafen Bernhard von Baden 1396.

Ebenso ersieht man aus einer Urkunde, die in alter Abschrift vorhanden und Samstag nächst vor unserm lieben Frauentag (Februar) 1396 ausgefertigt ist, daß eben gedachter Reymund von Ettendorf dem Markgrafen Bernhard noch weiter seinen Viertheil an der Veste Tiersperg mit Zubehörden an Leuten und Gütern gegen 300 Gulden

verpfändet hat, mit Vorbehalt des Einlösungsrechtes. Diese Urkunde ist ausgestellt von Reymund von Ettendorf und seinen Zeugen.

Ueber eben diese Pfandschrift findet man aber auch eine alte Abschrift einer Urkunde, welche Markgraf Bernhard von Baden unter obigem Tage ausgestellt hat.

Burgfrieden zwischen dem Markgrafen Bernhard einestheils und dem Reymund von Ettendorf und Georg von Bach andertheils wegen der Veste Tiersperg von obigem Datum 1396.

Eine weitere, in alter Abschrift vorhandene Urkunde d. d. wie die zweit nächst vorstehende, nach welcher der Markgraf Bernhard und Reymund von Ettendorf und Georg von Bach wegen Tiersperg einen Burgfrieden mit einander errichtet haben zur gemeinschaftlichen Sicherheit mit verschiedenen dabei festgesetzten Bedingungen.

Markgraf Bernhard kauft von Ulrich von Schwarzenberg dessen Antheil an Tiersperg 1396.

Aus einer, in alter Abschrift vorhandenen Urkunde d. d. St. Ulrichs Tag (August) 1396 ist zu entnehmen, daß Ulrich von Schwarzenberg dem Markgrafen Bernhard seinen Antheil an Tiersperg für 200 Gulden verkauft hat.

Suse von Staufenberg erhält den von Schwarzenberg'schen Antheil an Tiersperg 1396.

Nach einer alten Abschrift einer Urkunde d. d. Mitwoch nach St. Pauli Bekehrungstag (Januar) 1396 hat Suse von Schwarzenberg, mit Wissen und Willen ihres Ehemannes Hansen von Staufenberg den Gebrüdern Burkhard und Wilhelm Hummel von Staufenberg zur Gylte gegeben alle von ihrem Vater und Mutter, Johann und Anna von Schwarzenberg, ererbte Rechte auf Tiersperg der Veste und Zubehörde, welche näher beschrieben sind und zu welchen noch Besitzungen zu Hofwilr, Schutterwaldte

und Richenbach, das Gericht in demſelben, der Kirchenſatz zu Hofwilr und Oberwilr, nebſt Güter und Zinſen gehören.

Gegengabe für dieſe Güter von Burkhard und Wilhelm von Staufenberg an Suſe von Schwarzenberg.

Eine dieſer Urkunden d. d. Mittwoch nach St. Paulus Bekehrungstag (Januar) 1396 betrifft aber die in der nächſt vorher angeführten Urkunde enthaltene Gylt und zeigt, daß Hans von Staufenberg nebſt ſeiner Ehefrau Suſe von Schwarzenberg auf die den Gebrüdern Burkhard und Wilhelm Hummel von Staufenberg abgetretenen Güter gegen eine jährliche Abgabe von 3 Pfund Straßburger Pfennige, 12 Viertel Roggen und ½ Fuder Wein verzichtet habe.

Markgraf Bernhard erkauft den Ettendorf'ſchen Antheil an Tiersperg für 500 Gulden.

Ferner iſt aus einer alten Abſchrift einer Urkunde d. d. vom nächſten Montag vor St. Michelstag 1397 zu erſehen, daß Georg von Bach ſeinen von Reymund von Ettendorf für 500 Gulden erkauften Antheil an der Veſte Tierſperg und ihrer Zubehörden dem Markgrafen Bernhard von Baden und den Gebrüdern Burkhard und Wilhelm von Staufenberg um obige Summe wieder verkauft und ſich nur den Burgfrieden darinnen vorbehalten hat.

Suſe von Staufenberg nebſt ihrem Ehemanne Hans von Staufenberg verkaufen ihren Antheil an Tierſperg denen Gebrüdern Burkhard und Wilhelm von Staufenberg für 120 Pfund Pfennig Straßburger Währung 1398.

Noch eine weitere, in alter Abſchrift aufbewahrte Urkunde d. d. Montag nach St. Michael Tag 1398 zeigt, daß damals Suſe von Schwarzenberg und ihr Ehemann Hans Hummel von Staufenberg an die Gebrüder Burkhard und Wilhelm Hummel von Staufenberg ihre Rechte an die Veſte Tierſperg mit allen Zubehörden, welche in

dieser Urkunde näher beschrieben sind, für 120 Pfund Pfennige Straßburger Währung verkauft haben.

Reymund von Ettendorf bestätigt die Abtretung der Hälfte von Tiersperg an Burkhard und Wilhelm von Staufenberg für 800 Gulden.

Zu Folge einer weiteren Urkunde, welche in alter Abschrift im Landesarchive zu Karlsruhe befindlich ist, hat Reymund von Ettendorf d. d. Sonntag nach Halbfasten Judica 1397 den halben Antheil an Tiersperg den Gebrüdern Burkhard und Wilhelm Hummel von Staufenberg gegen die Summe von 800 Gulden vergyltet und dies durch diese den Stefanstag 1368 ausgefertigte Urkunde bestättigt.

Verzicht der Wittwe des Reymund von Ettendorf auf alle ihre Ansprüche an Tiersperg zum Besten des Markgrafen Bernhard von Baden 1413.

Weiter verzichtete die Wittwe des Reymund von Ettendorf d. d. Dienstag vor St. Peters Tag advincula 1413 auf alle ihre Ansprüche an Tiersperg zum Besten des Markgrafen Bernhard, von dem sie dafür eine nicht bestimmt bemerkte Vergütung erhalten hatte. Cop. antiqua.

Die von Staufenberg theilen die Veste Tiersperg.

Ferner zeigt eine alte Abschrift einer Urkunde d. d. Montag nach Mitfasten 1423, daß Burkhard Hummel von Staufenberg mit seines Bruders Wilhelm Sohn Hans die Veste Tiersperg getheilt hat.

Erster Lehens-Contract Heinrich Leimers über ein Viertheil der Veste Tiersperg im Jahr 1428.

Bis hierher bemerke ich in denen mir vorgekommenen Urkunden noch lediglich nichts von einem Lehensverband, in dem die Veste Tiersperg und ihre Zubehörden gegen den Markgrafen zu Baden oder sonst jemand gestanden hätte.

In dem Jahre 1428 aber erscheint ein Viertheil dieser Veste als Badisches Lehen Heinrich Leimers, wie dieß aus dem in Original im Landesarchive sich befindlichen

Lehens-Revers, den ich als den ersten Lehens-Contract vollständig hier abschreibe, zu ersehen ist.

Wörtlicher Inhalt des ersten Lehens-Reverses über ein Viertheil von Tiersperg 1428, als ein Lehen, sogenanntes Soldlehen, und nur auf Lebzeiten verliehen.

„Ich Heinrich Leimer bekenne vnd thun kund offenbahr mit diesem Brief. Als mir der hochgebohren Fürst vnd Herr, Herr Bernhard Markgrauen zu Baden, mein gnediger lieber Herr von sollicher getrauwen Dienste wegen die ich in siner Gnade bisher gethan vnd für baß in künftigen Zeiten thun soll vnd mag ohngefährlich meine Beklage vnd nit länger ein Viertheil zu Tiersperg dem Schloß mit aller Nutzen vnd Zugehörungen sodann zu einem Viertheil daselbst gehört ohngefährlich verschrieben und umgegeben hat nach Lute des Briefes den ich darum von siner Gnaden versigelt in han der ist gered, daß ich solche Gülte und Gefälle so zu demselben Viertheil gehöret einnehmen mögen und niesen soll vnd mag ohn das vorgenannten meines gnedigen Herren des Markgrawen vnd siner Erben Irrung vnd wenn ich von Todes wegen abgangen bin, so soll dann der albeschriebene Viertheil von Tiersperg mit allen Nutzen, Rechten und Zugehörungen zu Stund vnd ohnverzüglich ganz und gar wieder an den vorgenannten meinen gnedigen Herrn oder sine Erben gefallen und erfallen sin ohn aller männiglichs Eintrag vnd Widerrede und Gefärde. Vnd wäre es daß ich nach zit zu Tiersperg hätte vnd nach minem Tode liese welcherlei das wäre das darinnen getrost wäre, das soll man minen nächsten vnd rechten Erben den das billig vnd von Rechtswegen zugehört folgen lassen ausgenommen was von meinen Früchten und anderen Sachen darinn wäre das soll auch darinn bleiben dem vorgenannten meinem gnedigen Herrn vnd sinen Erben ohn Gefärde. Und hierauf so han ich dem vorgenannt meinem gnedigen Herrn dem Markgrawen von dieser Gnad und Gabe wegen mit Treuwe

gelobt und einen Eid zu den Heiligen geschwohren ihm und seinen Erben getreuwe vnd hold zu sein vnd demselben meinem gnedigen Herrn dem Markgrauen mein Lebtage us mit mir selbst vnd dem vorgenannten Viertheil zu Tiersperg allezeit gerüstet zu dienen vnd zu warten wider männiglich zu einer jeglichen Zeit so derselbe min Herr oder sine Erben mein bedürfen vnd auch nehmlich den vorgenannten Viertheil allzeit offen zu halten zu allen ihren Nöthen vnd Geschäften doch ohn meinen Schaden kosten halb ohn alle Widerrede und Gefährde. Und wenn ich in deßselben mines gnedigen Herren oder siner Erben Dienste komme so soll man mir Futter und Mahl geben als anderen ihren Diener ohngefährlich. Und ob nicht Pferde zu ihrem Dienst redelich abgethut die soll man mir bekennen nach zitlicher billigen Dingen. Were es auch ob der obgenannte min Herr oder sine Erben mit solchen Herren oder mehr deren Mane ich bin zu Krieg, Feindschaft oder zu Zwitrachten kämen oder sie mit ihm von was Sache wegen das wäre vnd daß ich geheißen wurde mein Lehen demselben Herrn aufgeben vnd dem obgenannten minem gnedigen Herrn zu helfen das soll ich sonderlich vnd ohnverzagt thun und sie sollen auch dieselbe Krieg vnd Zwietracht mit richten lassen es wäre denn versagt das min Lehen auch wider geliehen würde oder aber das mir der vorgenannte min Herr oder sine Erben andere also gute Lehen lihen als die geweßt wären die ich also aufgegeben hätte als dabei dies noth geschiht ohn Gefährde. Doch so bin ich ihm nicht gebunden ihm zu helfen wider einen Herrn von Laare der jetzt vnd Laar inne hat oder hernach Herr zu Laar würde ob sie mit dem zu Krieg oder zu Feindschaft kommen sie mit Im unter Ichsel uf beiden seiten dieselben Krieg, doch aller anderen vor vnd nach geschriebenen Artikeln ohnschädlich ohngefährde. Auch so ist bered daß ich den obgenannten Viertheil zu Tiersperg in zitlichem redlichem Baue halten

vnd auch Leute und Gut dazu gehörig verſprechen vnd handhaben ſoll nach meinem allerbeſten Vermögen gegen einen jeglichen der darinnen griffe oder Schaden zufügt und ſoll auch das behüten und bewahren vnd ob hernach ein Burgfrieden gemacht wurde zu Tierſperg was mir dann da gebührt zu haben noch mangeln des obgenannten Viertheils das ſoll ich haben getrewlich ohn allen Eintrag vnd ohn Gefährde. Und das alles zu einem ſicheren und wahren Urkund ſo han ich mein eigen Inſigel gehenkt an dieſen Brief vnd han mit Fleiße gebeten die geſtrengen vnd veſten Herrn Hanſen von Müllenheim Ritter Hofmeiſter und Peter von Windeke daß ſie ihre Inſiegel zu Gehägnis daran angeſchrieben dies auch damit zu überſagen. Auch haben gehenkt an dieſen Brief. Das wir uns die inngenannten Johannes von Müllenheim Ritter Hofmeiſter vnd Peter von Windeke öffentlich bekennen alſo gethan ſei. Datum feria quarti post dominicum esto mihi anno domini millesimo quadringentesimo vicesimo octavo.

Weiterer Lehens-Revers von Seifried Pfau von Riepur über ein Viertel von Tiersperg, ebenfalls nur für Lebzeiten des Vaſallen ausgeſtellt 1428.

Ebenſo findet man auch eine Urkunde, welche Seifried Pfau von Riepur in dem gedachten Jahr 1428 als Revers ausgeſtellt hat, daß ein weiteres Viertheil des Schloſſes Tierſperg von dem Markgrafen dieſem Seifried Pfau von Riepur zu Lehen ertheilt worden iſt.

Ich glaube auch dieſe Urkunde als den erſten Lehens-Revers des Vaſallen von Riepur vollſtändig hier einrücken zu müſſen.

„Ich Seifried Pfau von Riepur, ein Edelknecht, bekenne mich vnd thue kund offenbar mit dieſem Brief als der hochgebohrne Fürſt vnd Herr Herr Bernhardt Markgraue zu Baden min gnediger lieber Herr mir einen Viertheil zu Tierſperg mit ſinen Zubehörungen in gegeben vnd ver-

schriben hat auf mein Lebtage innzuhaben nach Lute eines Briefes mir darüber von siner Gnad versigelt gegeben, das han ich gelobt vnd versprochen gelobe vnd verspreche in kraft dieses Briefes bey guter Treue in Eides Stadt dem ebengenannten minem gnedigen Herren vnd sinen Erben getreulichen gerüstet zu kommen vnd zu warten in allen Sachen dazu derselbe min Herr miner bedarf als denn im getreuen Rath vnd dienen sinem Herren billig schuldig vnd gebunden ist als dick das noth geschiht ohn allen Intrag vnd Gefährde vnd wenn ich von Todeswegen abgegangen vnd gestorben bin so sollen alsdann zu Stund der vorgenannt Viertheil zu Tiersperg vnd sine Zubehörden wider gefallen vnd verfallen syn an den vorgenannten minen gnedigen Herren oder sine Erben ohn miner Erben vnd männiglichs Widerrede vnd ohn alle Gefährde, vnd ist auch daß ich Leute und Güter zu Tiersperg dem vorgenannten Viertheil gehörig versprochen vnd soll nach minem besten Vermögen ungefährlichen vnd die Leute bei ihren gewohnlichen Diensten, Steuern, Zinsen und Güter bleiben lassen vnd auch dem Markgrauen minem gnedigen Herren vnd sinen Erben den vorgenannt Viertheil an Tiersperg zu allen ihren Nöthen vnd Geschäften allezit so sie das bedürfen offen halten doch mir ohnschädlich kostenlos ohn alle Gefährde. Und das alles zu mehrerer Urkunde so han ich min Insiegel für mich vnd mine Erben gehenkt an diesen Brief vnd han dazu mit Fleise gebeten vnd bitt in diesem Brief den edlen Herzog Perold von Urselingen minen lieben Herren vnd den vesten Bernhard von Schauenburg Vogt zu Baden das sie ihre Insiegel zu Gezeugnisse mich vnd mine Erben damit aller vorgeschriebene Dinge zu besorgen gehenkt haben an diesen Brief das wir uns der vorgenannte Herzog Perold vnd Bernhard also bekennen gethan han.

Datum feria post diem beati Jacobi Apostoli anno Domini 1428.

Kaufbrief, nach welchem Markgraf Jacob ein Viertheil von Tiersperg von Burkhard Hummel von Staufenberg an sich gebracht hat 1438.

Nach einer weiteren Urkunde brachten die Markgrafen von Baden noch ein Viertheil des Schlosses Tiersperg und Zubehörden von Burkhard Hummel von Staufenberg und seiner Ehefrau kaufweise gegen Erlegung von 1200 Gulden an sich. Die Güter und Gefälle, welche zu diesem Viertheil gehören, sind in dem Kaufbriefe bestimmt und einzeln angegeben. Die Urkunde ist im Landesarchive zu Karlsruhe im Original vorhanden und von dem Burkhard von Staufenberg ausgestellt d. d. auf St. Ulrichs Tag des heiligen Bischofs 1438.

Schiedrichterliches Urtheil über die Verbindlichkeit des Vasallen von Riepur zum Baue des Schlosses und zu Lehensdienst 1442.

Ferner gehört zur Geschichte des Lehens ein schiedrichterlicher Spruch, wodurch die vom Markgrafen Jacob von dem Vasallen von Riepur geforderten Verbesserungen des lehnbaren Schlosses Tiersperg und die gleichfalls an den Vasallen geforderten besseren Lehensdienste wegen des Alters und der Ohnvermöglichkeit des Vasallen nicht für gegründet erkannt werden. d. d. in vigilia beati Mathei apostoli 1442.

Nachricht von einem weiteren Kauf eines Viertheils des Schlosses Tiersperg durch den Markgrafen Jacob von Baden 1460.

Eine weitere Urkunde zeigt, daß Adam Hummel von Staufenberg und Else Hummelin von Staufenberg, Hans Welscher Ehefrau, bekennen: daß ihr Vater Hans Hummel dem Markgrafen Jacob einen Viertheil an dem Schlosse Tiersperg, dessen Zubehörden besonders angegeben wurden, verkauft hat und sie selbst hätte auf das ihrer Mutter darauf angewiesene Wittum verzichtet. Diese Original-Urkunde ist d. d. Montag nach St. Catharinen Tag 1460.

Dieses war der dritte Viertheil des Schlosses Tiersperg, welches an die Markgrafen von Baden gekommen ist.

Erster Lehens-Revers der Vasallen von Röder über das ganze Schloß Tiersperg 1463.

Die von Röder hatten die ganze Herrschaft als freies Eigenthum von den Markgrafen von Baden gekauft, nach einigen Jahren dieselbe dem Markgrafen aufgetragen und als ein rechtes Mannslehen von demselben wieder verliehen erhalten, welches die Familie jetzt noch nach über 400 Jahren im vollen Besitze hat.

Diese Haupt-Urkunde muß ich ihrem ganzen Inhalte nach hier anführen.

„Ich Andres Rodder, vnd Ich Egnolf Rodder, Bekennen vnd tun kundt offenbare mit disem brieff, Das der Hochgeborene Fürst vnd Herr Herr Carle marggraue zu Baden vnd Grav zu Spanheim, vnser gnediger Herr in Betrachtung der getrewen willigen Dienste, die wir siner gnaden vorderen seligen gedechtniß getan hand vnd ihm vnd sinen erben in künftigen zyten wohl tun sollen vnd mögen vnd von Besondern siner gnaden was vnd vnseren libslehenserben in Rechter gemeynschafft mit eynander zu haben vnd zu nyssen zu rechtem mannlehen von Newen angesetzt vnd gelyhen hat nach lut des briefs darüber sagende, das Schloß Tiersperg mit allen vnd jeden sinen nutzen, renten, gefallen, gewaltsam, Herrlichkeiten, zu vnd Ingehörungen wie siner gnaden vordern vnd er das hant eingehabt besessen vnd genossen nichts vßgenommen vnd datzu die zwey kirchensatz zu Hofwilr vnd Oberwilr, die wir vnd vnsere libslehenserben Inhabere des bemeldeten Schlosses in obgeschribener Maß hierfür so dicke sich das gebüret lyhen sollen vnd mögen on mennigklichs Intrag vnd hynderniß. Vnd wir haben auf disen hüttigen tag das obgemeldt Schloß Tiersperg vnd sine Zubehörungen wie vorsteht von dem obgenannten vnserem gnedigen Herren zu rechtem mannlehen

empfangen vnd trewe globt vnd Eyde leiblich zu Gott vnd den Heyligen geſworen ſiner gnaden vnd ſiner Marggrawe-ſchafft vnd Herrſchafften getrewe vnd holt zu ſind, ſin fromes vnd Beſtes allezyt zu werben, ſinen ſchaden zu warnen, ſine Rechte mit andern ſinen mannen zu ſprechen, ſo dicke ſine gnaden bis an vns geſinnet vnd alles bis zu tun wie manne Irem Herrn von ihres mannslehens wegen durch Recht oder von gewonheyt ſchuldig vnd gebunden ſind zu tun.

Vnd In diſer lyhung hat ſine gnaden vßgenommen ſine Rechte, ſiner mannen vnd eines Jegklichen Recht ongeverlich. Doch ſo hat derſelb vnſer gnediger Herr ihr vnd ſiner erben vorbehalten offnung In dem obgenannten Schloß Tierſperg, Alſo das ſin gnad oder ſine erben vnd die Iren von Irentwegen die das zu yeder zyt Ine offene, verſigelte brieffe bringend, vnd die offnung geſinnen ſich der gebruchen mögen zu aller Iren notdurfften vnd geſchäffden, doch on vnſer vnd vnſer erben ſchaden koſten halb ungeverlich. Vnd In ſolchem Maß ſo vnſer gnediger Herr oder ſine erben, die gemeldt offnung gebruchen wollen zu Iren kriegen oder Veyntſchafften. Das ſie dann allemal eynen Büchſen-meiſter vnd zwen ſchützen darin ſchicken ſollen, das Schloß, ſo lange ſolch Veyntſchafften oder kriege wärent, vnd ſie ſich daruß oder davon beholffent, helffen zu bewaren. Der obgenannt vnſer gnediger Herr ſoll auch was vnd vnſern libslehenserben, die je zu zyten Tierſperg Innhaben werdent daby handt haben vnd ſchirmen noch ſinem Vermögen glich andern ſinen landen vnd lüten on geverde. Vnd in diſer lyhung iſt nemlich bedingt ob wir beyde abgiengen todes on libslehenserben, Das dann vnſer gnediger Herr ehegenannt oder ſine erben das Schloß Tierſperg mit ſinen zugehörungen von vnſeren erben loſen mögen mit ſechs vnd zwentzig hundert guldin, vnd das doch ſin gnad vnd ſine erben nit pflichtig ſin ſollen damit zu bezalen, ob wir nicht verbawet hätten, an dem Schloſſe oder

anderem dort zu gehörende, wenig oder vil, sollicher losung Ine oder sinen erben auch solt gestattet werden, ob, vnd wann es also zu Faale käme vber kurtz oder lang, on allerley Intrag vnd widerrede, geverde vnd argelifte In allen vorgeschriebenen Dingen gäntzlich vß vnd abgescheyden, Vnd das zur waren Urkund han wir beyde vnsere Insigel gehenkt an disen brieff. Der geben ist vf Montag nach St. Johannestag des Täufers Anno domini millesimo quadringentesimo sextagesimo tertio.

Belehnung im Jahr 1476.

In dem Jahre 1476 ging hierauf die zweite Belehnung vor, welche Markgraf Christoph den Vasallen Andres und Egnolf Rodder über das Schloß Tiersperg mit allen und jeglichen Leuten, Güter, Nutzen, Renten, Gefällen, Wildpännen, Fischwasser, Gewaltsam, Herrlichkeiten, Zu- und Ingehörungen, dazu die Kirchensätze zu Hofwilr, Oberwilr und Schutterwaldte, d. d. Sonntag nach St Valentinstag 1476 machte.

Die Familie von Röder besitzt alle ihre Lehensbriefe mit den hiezu nöthigen Belegen im Originale, von dem ältesten an bis zu dem letzten der neuesten Zeit in ihrem Familienarchive.

Karlsruhe, im März 1879.

Felix von Röder.

Die Gründung

von

Freiburg im Breisgau.

Von

Dr. Joseph Bader,
Archivrath a. D.

Vorbemerkung.

Weil meine für den Bürger, daher ohne allen gelehrten Ballast, geschriebene „Geschichte von Freiburg“ aus der hier folgenden Untersuchung in Kürze nur das Ergebniß enthalten wird, so mag dieselbe, wie sie vor Jahren schon zu Papier gebracht worden, in dieser Zeitschrift ihren geeigneten Platz finden. Der kleine Aufsatz bespricht einen der wichtigern und bisher am wenigsten kritisch behandelten Gegenstände unserer Stadtgeschichte und soll dem Leser zum Beispiele dienen, wie urkundlich streng und umsichtig ich bemüht war, die erwähnte Geschichte auszuführen.

B.

Die alten Fürstengeschlechter pflegten in der Nähe ihrer gewöhnlichen Burgsitze irgend ein Gotteshaus zu gründen, um sich darin ihre Gruft oder Grablege zu bereiten. Die schwäbischen Sitze der Zäringer waren die im Herzen des Neckargaues gelegenen Burgen Teck und Lintberg, in deren Nachbarschaft das Kloster Weilheim lag, wo der zäringische Ahnherr Betzelin um's Jahr 1030 zur ewigen Ruhe bestattet worden. Da aber beschloß dessen Enkel, Herzog Berchtold II wegen seiner Kämpfe mit den Hohenstaufen, das verhängnißvolle Schwabenland, wo sein Vater ein so tragisches Ende genommen, zu verlassen und sich auf seine breisgauischen Stammgüter zurück zu ziehen [1]). Hier, im alten Lande der Harelungen [2]), an welches sich freilich auch manch bittere Familienerinnerung knüpfte, mochte der schwer betroffene Fürst eine bessere Zukunft hoffen. Er bezog die Burg Zäringen, von welcher sein Geschlecht sofort den Namen erhielt, und verlegte das Kloster Sanct-Peter zu Weilheim in die Nachbarschaft des neuen Sitzes, auf eine freie Anhöhe am südlichen Abhange des Kandel.

Das herzogliche Haus besaß im Breisgau noch einen zweiten Burgsitz, das Schloß Hachberg hinterhalb Emmendingen, auf einem Hügel des Brettenthals. Dasselbe aber mit dem Grafenamte des Breisgaues war durch eine Todtheilung an Berchtolds Bruder, den Markgrafen Hermann gefallen und gab den Nachkömmlingen desselben ihre Geschlechtsbezeichnung. Besser jedoch, als die vereinsamte Lage von Zäringen, mußte dem Herzoge die gesegnete Gegend gefallen, wo der Roßkopf sich gegen Südwest mit einem

terassenförmigen Ausläufer in die Ebene der Treisam verliert. Hier lagen von den frühesten Zeiten her die Dörflein Ebnet, Adelhausen, Würe, Ufhausen, Haslach, Betzenhausen und Herdern in wolbebauten Gemarkungen; und hier, auf dem jetzigen Schloßberge, erhob sich ein gewaltiger Geviertturm über die verschütteten Trümmer eines ehemaligen Römercastells, was nur dazu einladen konnte, denselben mit neuen Burggebäuden zu umbauen. Dieser Turm ist auf den Stadt- und Schloßplanen von 1589, 1600 und 1725 noch deutlich zu erkennen[3]). Derselbe erhob sich auf der Höhe des gegen Nordost abgeschroteten Felsens, wo sich gegenwärtig die Orientierungstafel befindet, oberhalb des Ludwigsplatzes[4]). Er hatte ursprünglich einfache Zinnen und gegen Westen einen Mantel, wurde aber während des Mittelalters unter Dach gebracht und erhielt um seinen Zinnenkranz eine Ausladung mit vier Erkertürmlein.

Als der König von Frankreich nach dem Jahre 1679 die Stadt und den Schloßberg in vauban'schem Style neu befestigen ließ, wurden die Anbauten des Turmes entfernt und derselbe erschien wieder in seiner nackten Gestalt; bei Schleifung der Freiburger Festungswerke aber im Jahre 1745 mußte er leider bis auf seine Grundmauern verschwinden.

Bemerkenswerth dürfte es sein, daß die Veste, wo er gestanden, den Namen Sanct-Peter trug, und daneben die Niederung des Mülen- oder Gewerbsbaches das „Thal von Sanct-Peter" hieß, was die Franzosen während ihrer Inhabung der Stadt mit Fort[5]) und Val de saint Pierre bezeichneten. Hält man hiemit den Patron des Klosters zu Weilheim und der ältesten Kirche von Freiburg zusammen, so scheint der Apostel Petrus wol als Hausheiliger der Zäringer gegolten zu haben.

Auf der herrlichen Höhe dieser ehemaligen Petersveste

überschaut ein freier Ausblick das ganze Treisambereich von den schwarzwäldischen Vorbergen bis hinab nach Riegel, bis hinüber an den Kaiserstul und hinaus an den Rheinstrom, von wo der Riesenturm [6]) zu Breisach herüber winkte. Ueberall barg diese Landschaft noch reichliche Spuren uralter, keltischer, römischer, germanischer Ansiedelungen in ihrem weiten Schooße.

Die Errichtung des Gotteshauses Sanct-Peter und der Burgbau bei dem „Steine" oder Römertürme fielen zusammen in die gleiche Zeit. Jenes war im Jahre 1091 begonnen worden und nach drei Jahren schon vollendet, denn im Sommer 1093 bezogen es die Weilheimer Mönche. Nun verlegt auch die älteste Nachricht über die Gründung von Freiburg den Beginn der Stadt in eben das Jahr 1091, woraus hervor gehen dürfte, daß der Herzog diese drei Bauten zugleich und mit großer Energie betrieben.

Während der Bauzeit mag er ein Jagdhaus an gelegener Stelle des Eschholzes errichtet haben, um sich zuweilen durch das Vergnügen des Waidwerkes in dem gewildreichen Mooswalde von seinen Bausorgen zu erholen. Die Sage machte diese Jägerhütte hernach in treffendem Sinnbilde zum ältesten Hause von Freiburg [7]).

Daß aber der neue Schloßbau eine Ansiedelung von Arbeitern am Fuß' der Burghalde zur Folge gehabt, darf man wol annehmen, ohne viel Phantasie aufzubieten. Und diese Hütten konnten sodann mit den Wohnungen einiger Bergwerksleute, welche in benachbarten Silbergruben arbeiteten, füglich zu einem Dörflein verwachsen, wie die örtliche Sage weiter erzählt.

Wenn es sodann ein historischer Schluß ist, welcher an Gewißheit gränzt, daß Herzog Berchtold die Veste auf dem heutigen Schloßberge erbaut und sie „Freiburg" genannt habe, so wird daraus nach der Art und Weise, wie die meisten Städte bei uns entstanden, auch zu folgern sein,

daß er am Fuße der Burghalde zugleich eine Vorburg angelegt, woraus hernach die Stadt erwachsen.

Diese Vorburg war sicherlich durch ein Pfal- oder Mauerwerk, welches am südwestlichen Rande des Berges hinlief, mit der Veste in Verbindung; denn der schroffe Abfall des Felsens vom ehemals greifeneckischen Schlößlein bis zur stratzischen Brauerei bestund wol früher nicht, da die Stadtpläne aus dem 16ten Jahrhunderte denselben in keinerlei Weise andeuten.

Höchst wahrscheinlich hing der Stadtbau auf's Engste mit dem Schloßbau zusammen und hatte das schnelle Gedeihen dieser natürlich erwachsenen Marktstätte schon Herzog Berchtold den Zweiten zu dem glücklichen Plane veranlaßt, dieselbe zu einem eigentlichen Markt- und Handelsplatze des Breisgaues zu erheben, wie sein Großvater einen solchen in Villingen für die Landschaft Baar geschaffen.

Die Vortheile einer solchen Marktgründung mußten sich dem Fürsten auch sprechend genug empfehlen. Mitten in dem wolbevölkerten Breisgau, unmittelbar am Hauptwasser desselben [8]), unter dem Schutze der wieder hergestellten Römerfeste am südwestlichen Ausläufer des Roßkopfs, in nächster Nähe der Zäringischen Stammburg und der Familiengruft zu Sanct-Peter, bei dieser unverkennbaren Gunst der Oertlichkeit war es gleichsam zwingend für den Landesherrn, da einen durch Türme, Graben und Ringmauern geschützten städtischen Marktplatz zu errichten.

Der Reitz dieses sicheren Schutzes wetteiferte gleichsam mit den Vortheilen der Lage und das neue emporium erfreute sich bei den verschiedenen Freiheiten und Rechten, welche den Ortsbewohnern landesgebräuchlich gewährt waren, in Bälde eines so starken Besuches, daß der Herzog sich entschließen durfte, das angehende Freiburg in publicum privilegiis murisque munitum marcatum zu erheben.

Es erfolgte sofort an alle Kaufleute auf weithin die

öffentliche Einladung, sich daselbst anzusideln. Jedem Ansidler wurde unter Zusicherung des bisher den Ortsbürgern gewährten Vortheils der Sicherheit und Freiheit, eine Hofstatt (ein Hausplatz gegen Entrichtung eines mäßigen Bodenzinses) eigentümlich zugesagt.

Die neu ankommenden Kaufleute sollten mit den bereits angesessenen eine Gilde oder geschworene Einung bilden, sie ersuchten daher den Herzog, ihnen und ihren Nachkommen die bisher zu Freiburg nur in mündlicher Ueberlieferung bestandenen bürgerlichen Uebungen, Rechte und Freiheiten für alle Zukunft urkundlich in Schrift zu ertheilen.

Dergestalt mußte während eines Geschlechtalters seit 1091 am Fuß' der Burghalde ein Flecken (locus) entstanden sein, wo im sichern Schutze der Burg sich verschiedene Handwerker, Gewerbsleute und Händler nieder gelassen, denen gewisse Rechte und Freiheiten gewährt waren. Begünstigt aber durch dieselben, wie durch die treffliche Lage der Oertlichkeit, durften sich diese Ansidler wol eines schnellen Gedeihens erfreuen.

Denn ebenso mußten die Bewohner der Berg- und Thalgegenden, welche sich von Osten her in die breisgauische Ebene münden, wie die Leute dieser gesegneten Gefilde selber das Bedürfniß fühlen, ihre Erzeugnisse an einer zum Umtausche so geeigneten Stelle von nicht zu weiter Entfernung absetzen zu können.

Was der benachbarte Schwarzwald erzeugte und lieferte, Klauenvieh, Häute, Butter, Gespinnste, Rebstecken, Dielen, Lichtspäne und Holzgeschirre, das konnte da gegen Producte der Ebene, Wein, Obst, Hanf, Tuch und Leder, am bequemsten ausgetauscht werden. Und hiezu kamen noch die wichtigen Monopole des Salzverlages und des Münzwechsels, deren Nähe für die ganze umliegende Landschaft ein wesentlicher Vortheil war.

Dabei dürfte alsdann auch der auffallende Umstand mitgewirkt haben, daß alle bedeutenden Markt- und Handelsorte des Oberrheines (Constanz, Zürich, Zurzach, Basel, Colmar, Straßburg) am linken Ufer lagen [9]), während sich diesseits von Schafhausen und Villingen bis zur elsässischen Gränze keine nur einigermaßen namhafte Marktstätte befand.

Die Ausführung des Planes, welchen diese Umstände hervorgerufen, reiften aber an folgendem Ereignisse. Herzog Berchtold III, der Sohn und nächste Nachfolger des Gründers der Veste Freiburg, hatte 1114 an einem Kriegszuge des Kaisers gegen das mächtige Köln theilgenommen und war von dessen siegreichen Bürgern gefänglich eingebracht worden. Während dieser Haft nun, wie Schreiber treffend bemerkt, konnte der Herzog das stattliche Wesen der alten Rheinstadt näher kennen lernen, und „ganz natürlich mußte sich dabei der Gedanken in ihm regen, eine Verfassung, worunter das kölnische Gemeinwesen so gedeihlich und kräftig emporgeblüht, auch auf seine neue vorzugsweise für den Handel bestimmte Gründung des breisgauischen Freiburg zu übertragen."

Dieses geschah sofort im Jahre 1120, aber nicht durch den regierenden Herzog selber, sondern durch seinen Bruder, den Grafen Konrad, dessen Freiheits- oder Verfassungsbrief als städtische Handfeste von König Heinrich und den Reichsfürsten feierlich bestätigt wurde. Wahrscheinlich lag Herzog Berchtold III damals auf dem Siechbette, da er nach Verfluß eines Jahres schon dahin starb.

Soweit in Kürze das Ergebniß der kritischen Erforschung des verschiedenen urkundlichen, chronik- und sagenmäßigen Materials über die Gründung, wie der einschlagenden geschichtlichen, landschaftlichen und örtlichen Verhältnisse von Freiburg in Betreff seiner Entstehung. Wenden wir uns nunmehr zur eingehenden Besprechung

der vorhandenen alten Nachrichten und zur Auslegung der betreffenden Stellen der städtischen Verfassungsurkunde. Ich führe nun die hieher gehörigen Stellen in chronologischer Reihenfolge wörtlich auf, um dieselben alsdann durch die Angaben des konradischen Verfassungsbriefes näher zu beleuchten. Als Einleitung soll aber vorausgehen, was die alte Freiburger Chronik[10]) über die Anfänge der Stadt berichtet.

„Herzog Berchtold der dritt verließe zwei Söhn'. Berchtold, der elter Sohn, ward regierender Herr; der macht' Freyburg das Dorf zue einer freyen Statt, nach den Rechten vnd Freyheiten der Stadt Kölln, vnd hat die Hofstetten zue bauwen ausgeteilt anno 1118. Das ward bestättiget von König Heinrich dem Fünften, im vierzehnten Jahre seines Reichs."

„Nachdem Herzog Berchtold die Statt Freyburg zue bauwen angefangen mit Gräben, Türmen vnd Toren, vnd solches zum Theil vollstreckt, ward er im 4ten Jahr darnach zue Molzheim gefangen vnd verderbt, vnd in einem ausgehauenen Baum gen Sanct-Peter geführt."

„Nach Herzog Berchtolds Tod ward sein Bruder Konrad regierender Herr. Der war ein güetiger Herr, vnd als er 28 Jahre regiert vnd das Münster gebauwen, starb er Anno 1152, am 2ten Brachmonat. Darnach hat Herzog Berchtold der Viert fleißig vollführt vnd vollendet den angefangenen Baum der Statt Freyburg im Breisgauw, vnd desgleichen Anno 1179 neuw erbauwt Freyburg im Uechtland."

Die Einsiedler Handschrift der Chronik des Martinus Polonus, von 1288, enthält den Eintrag: Anno domini MLXXXXI Bertoldus de Zeringen, dux Swevie, initiavit civitatem Vriburk in Brisgouwe[11]).

Die annales Argentinenses bei Böhmer berichten unterm Jahre 1092: Bertoldus de Zaringen dux

preterito anno (also 1091) in proprio allodio Friburg civitatem initiavit. Damit stimmt Königshofen in seiner Chronik [12]) überein, indem er sagt: „Do man zalt 1091 jor, do vieng her Berchtold von Zeringen die stat zue Friburg an ze buwende, das vor ein dorf was."

Die Chronik des Ritterstiftes zu Sinsheim [13]) aus dem 16ten Jahrhunderte meldet: Anno 1112 Bertoldus dux Sueviae fundat urbem Friburg in Brisgoia. Auch die Chroniken von Tschudi und Stumpf berichten: „Im Jahre 1112 fieng Herzog Berchtold an, aus dem Dorfe Freiburg im Breisgau eine Stadt zu bauen und umzog den Ort daher mit einer gewaltigen Ringmauer und guten Gräben."

Damit stimmen zwei Villinger Nachrichten überein, Haugs Chronik [14]) nämlich schreibt: „Villingen ist bauen worden von Graf Berchtold von Zeringen dem vierten anno 1119. Freyburg ist siben jar davor gebauen, das ist anno 1112." Und das Handbüchlein des Rochus Nägelin [15]) gibt dieses mit den Worten: „Freiburg im Breisgau ward gebauen anno 1112, siben Jahr hernach aber Villingen, von denen Herzogen von Zäringen, das ist anno 1119." Beide Angaben sind indessen nur eine Uebersetzung der alten Notiz: Anno 1112 fundabatur Friburgum et post septem annos Vilinga.

Ein Zedel, welcher an die Decke eines Buches aus dem 15. Jahrhundert angeheftet gewesen [16]), enthält mit der Schrift jener Zeit die Angaben: „Item, do man zalt noch Christi geburt MCXVIII jar, do ward Friburg im Brisgow gemacht zue einem Dorf. Item, do man zalt MCXX jar, do ward Friburg zue einer statt gemacht. Item do man zalt MCCCLXIII, do zerbrachent die von Friburg die burg an der statt. Item, do man zalt MCCCLXVIII jar, do kam die stat Freiburg an die Herrschaft von Oesterreich."

Doctor Schenk in seiner Gloteria [17]) berichtet: „Herzog Berchtold III von Zäringen hat Ursach geschöpft, propter officinas metallarias haud infrequentes, den Flecken Freyburg ad radices Hercyniae, ad Dreisamae torrentis ripam, zue einer Stadt zu erheben, anno 1118, und als arcem libertatis zu freyen, was anno 1120 geschehen, wie die Verse besagen:

Anno centeno, milleno, bis quoque deno
Friburg fundatur, Bertoldus dux dominatur.

„Neben andern Fruchtbarkeiten ist das Breisgau damalen begabt gewesen mit einem reichen Schatz von Erz, nicht allein von Blei und Kupfer, sondern auch von Silber, was aus den vielen alten bergwerkischen Schurfen, Gesenken und Gruben zu erkennen, an der Burghalden bei Freiburg, am Turner, zu Waldkirch und fernerhin."

So weit die alten Nachrichten über den Ursprung der Stadt Freiburg. Im Beginne des 11ten Jahrhunderts hatte sich an der Stelle derselben noch keine einigermaßen nennenswerthe Ansiedelung befunden; denn die Beschreibung des Wildbannes im Breisgau von 1008 erwähnt nur des Oertleins Adelhausen, des Striches der Würe, der Dörfer Ebnet und Herdern, und des Waldes im Moose [18]). Aus der Sage aber lernen wir Dreierlei kennen, welches mit dem Ursprunge der Stadt zusammen hängt, wie es theilweise bereits erwähnt worden, nämlich:

1. Die große Linde am äußersten Saume des südwestlichen Ausläufers der Burghalde, welche als ein Gränzbaum zwischen dem Breisgau und Schwarzwalde galt [19]) und wohl an der Stelle von Oberlinden sich befand.

2. Das Jagdhaus des Herzogs von Zäringen auf einer Waldwiese des Eschholzes [20]), auf der Stelle, wo gegenwärtig das Dischler'sche Orthaus steht, welches für das älteste in der Stadt ausgegeben wird.

3. Das Dörflein am Fuß' der Burghalde, dessen Ursprung von den Bergleuten der Nachbarschaft und den Werkleuten des Schloßbaues herzuleiten ist, wie die oben erwähnten auf das Jahr 1118 sich beziehenden Nachrichten vermuthen lassen [21]).

Diese alten Orts-Ueberlieferungen haben sicherlich, wie die meisten derartigen Sagen, einen geschichtlichen Hintergrund; sie deuten mindestens darauf hin, daß mit der Erbauung der Zäringerburg auf dem Schloßberge auch am Fuße desselben eine Niederlassung sich angesetzt, welche bei der trefflichen Lage zwischen dem breisgauischen Gebirgs- und Flachlande ihre naturgemäße Bestimmung zu einem Marktorte in's Auge springen ließ.

Die gewöhnliche Annahme, wie erwähnt, lautet dahin, daß Herzog Berchtold III, nachdem sein Vater die Veste Freiburg und das Gotteshaus Sanct-Peter gegründet, im Jahre 1118 das Dörflein am Fuß' der Burghalde zur Stadt erhoben und sein Bruder Konrad im Jahre 1120 derselben ihre Verfassung verbrieft habe.

Das Dorf zu Freiburg erhielt auch sein eigenes Leutkirchlein ad sanctum Petrum, was auf eine zahlreichere Ansiedelung zurückschließen läßt; daß man ihm aber diesen Heiligen zum Patrone gab, dürfte wohl mit dem Gotteshause Sanct-Peter zusammen hängen. Die kleine Kirche lag vom Orte etwas entfernt, im Bereiche der spätern Lehener Vorstadt, neben dem Thore derselben, welches darnach benannt wurde. Sie gehörte zur Mutterkirche in Umkirch und zälte somit zum breisgauischen Decanate Wasenweiler [22]).

Man muß annehmen, daß dieses Dorf an der Stelle sich angesetzt, wo der Men- oder Fahrweg, welcher von Ebnet und Adelhausen nach Herdern und sofort nach Zäringen führte, zunächst bei der großen Linde seine Wendung um den Vorsprung der Burghalde nahm, zwischen dem

Fuße derselben und dem rechten Ufer der Treisam. Diese günstige Lage in der etwas erhöhten, wasserreichen und sonnenheitern Gegend war vorzüglich geeignet, zur Ansiedelung einzuladen.

Vermuthlich hatten auch die Römer schon an dieser Stelle ihrer Straße von Tarodunum nach Brisiaçum, unterhalb ihres Castells, eine kleine Niederlassung, welche bei der Einnahme des Landes durch die Alemannen zerstört wurde. In den Trümmern derselben mögen sich Wölfe eine Lagerstatt bereitet haben, weshalb dieser Strich den Namen „Wolfshöle" fortbehielt[23]).

Besehen wir uns nunmehr die Freiburger Handfeste oder den „Stiftungsrotel", wie das Tännenbacher Urbar von 1341 den Verfassungsbrief des Herzogs Konrad vom Jahre 1120 benennt, etwas näher.[24]) Der Eingang desselben lautet:

Notum sit omnibus, tam futuris quam praesentibus, qualiter ego Cuonradus in loco mei proprii iuris, scilicet Friburg, Forum constitui anno ab incarnatione domini MCXX. Mercatoribus itaque personatis circumquaque convocatis quadam coniuratione id forum decrevi incipere et excolere. Unde unicuique mercatori haream in constituto foro ad domos in proprium ius edificandas distribui. Igitur notum sit omnibus, quod secundum petitionem et desideria eorum (mercatorum) ista, que sequuntur, privilegia, ac in integrum mihi consilium visum est, si forent sub cyrographo conscripta, quatenus per longum tempus habebantur in memoria, ita ut mercatores mei et posteri eorum a me et a posteris meis hoc privilegium in evum obtineant.

Auffallen muß es jedem Kenner alter Urkunden, daß dieser Eingang dem Style einer urkundlichen Notiz ähnlicher sieht, als dem Anfange eines regelrecht ausgefer-

tigten Verfassungs-Documentes, gleichwie auch der Schluß mit dem einfachen „Amen" ohne weitere Zeitangabe, dieser Art von Urkunden ganz entsprechen dürfte.

Das dürre ego Conradus, ohne alle nähere Bezeichnung des Standes und ohne Erwähnung des Herzogs Berchtold, machte mich anfangs um so stutziger, als letzterer damals noch an der Regierung war, und sich nirgends eine Nachricht finden ließ, daß er dem Bruder die Vollmacht eingeräumt, in seinem Namen eine so wichtige Regierungshandlung vorzunehmen, wie die Ertheilung einer städtischen Handfeste.

Mein Bedenken stieg bei Ansicht der folgenden Bemerkung des tännenbachischen Urbars: Sed ex quo hic mentio facta est de jure antiquo et rotulo fundationis civitatis Friburg, notandum est ulterius, quod iste comes[25]) Cuoradus non fuit primus fundator civitatis, sed frater eius Berchtoldus, dux Suevie, qui anno MCXVIII civitatem condidit.

Auch der Rotulus fundationis bei Schreiber berichtet im Eingange, daß anno 1120 Berhtoldus dux Zaringie in loco proprii fundi sui, Friburc videlicet secundum iura Coloniensia liberam fieri civitatem, beschlossen habe, wie daß diese constitutio fori vom Reichshaupte und den Reichsfürsten bestätiget worden sei. Per decretum Regis heißt es, was nach der Freiburger Chronik durch König Heinrich V im 14ten Jahre „seines Reiches", also 1120 geschehen.

Ich mußte daher vermuthen, daß der Namen Konrad in der tännenbachischen Abschrift des Freiburger Verfassungsbriefes auf irgend einem Irrtum' beruhe; wurde aber durch die Berner Handfeste, welche von König Friderich II unter'm 19ten April 1218 bestätiget ist, wieder eines Andern belehrt. Denn dort heißt es im Eingange, Herzog Berchtold V habe die Stadt Bern gegründet cum omni

libertate, qua Conradus Friburgum in Brisgaw construxit ac libertate donavit secundum ius Coloniensis civitatis, Henrico imperatore confirmante et cunctis principibus imperii consentientibus[26]).

Hiernach stellt sich als unzweifelhaft heraus, daß Herzog Konrad den Ort Freiburg nicht allein gefreit, sondern auch weiter gebaut, für welche Erweiterung (ad aedificationem civitatis) nach der Handfeste ein Drittel alles erblosen Gutes bestimmt war; wie derselbe aber dazu gekommen, die von seinem Bruder gegründete Stadt noch während dessen Regierungszeit mit landesherrlicher Gewalt zu einem Markt- und Handelsplatze zu erheben, ist eine Frage, deren Beantwortung ich vorderhand noch dahin gestellt sein lasse.

Jedenfalls spricht Konrad im Verfassungsbriefe nicht von Gründung der Stadt, sondern allein vom Weiterbaue derselben und von Errichtung des Marktes darin (forum constitui convocatis circumquaque mercatoribus personatis), und wie er sofort in constituto foro, was räumlich wol den Markt- oder Münsterplatz bedeutet, an die herbei ziehenden Kaufleute die nöthigen Hofstätten zur Niederlassung ausgetheilt.

Daß Freiburg im Jahre 1120 schon eine nicht unbedeutende städtische Niederlassung gewesen, bezeugt die Handfeste Konrads selber, indem darin bereits eine Kirche mit Ornat (oratorium cum ornatu) ein Pfarrer und Messner (plebanus cum sacrista), ein Schuldheiß (causidicus, Scultetus) und 24 Geschworene (coniuratores), eine öffentliche Wage (libra publica) und Metzig (macellum), wie auch öffentliche Schänken (tabernae); sodann als Gewerbsleute die Schuster (sutores et caligarum incisores) und Metzger (carnifices), endlich der Ort selbsten als Stadt (urbs, civitas) und dessen Bewohner als Bürger (burgenses) aufgeführt werden.

Hierher dürften alsdann noch der Stadtwall (vallum civitatis) mit seinen Brücken, oder die Befestigung (munitio), und die Bänke unter den drei „Lauben" gehören, welche nach dem Stiftungsrotel a prima fundatione civitatis sunt institutae. Es waren die unteren Fleischbänke (inferiores macelli), die Laube (lobia) beim Spitale, (die späteren „Lugstüle"), und die Brotbänke (banchi panum) am Fischmarkte (forum piscium).

Herzog Konrad errichtete also eine Marktstätte mit einer Gilde oder Innung (quadam coniuratione) von erklärten Kaufleuten (personatis mercatoribus) und ertheilte ihnen die kölnische Verfassung. Das aber war nur eine Folge der bisher zu Freiburg wegen der trefflichen Gelegenheit des Ortes angesidelten Gewerbsleute und Händler, welchen schon Herzog Berchtold II die nöthigsten Rechte und Freiheiten eingeräumt; und eine Wirkung des Aufenthaltes zu Köln, wozu Berchtold III so unfreiwillige Gelegenheit erhalten.

Sicherlich hat er das Unternehmen mit seinem Bruder reiflich besprochen, worauf dieser das glücklich begonnene Werk des zweiten und dritten Berchtold nach dem frühen Tode des letztern erfolgreich weiter geführt.

Weiter geführt, sage ich, denn bezeugt der Herzog im Jahre 1120 schon, wo er den Marktbrief erst ergehen ließ, daß ihn die Freiburger Kaufleute gebeten, ihre bisher mündlich überlieferten Rechte und Freiheiten schriftlich aufzeichnen zu lassen, so sezt dieses voraus, daß bereits vor jener Zeit eine Anzahl von Kaufleuten mit solchen Privilegien sich am Orte befanden, und daß eben der bisher vorhandene Markt den Herzog bestimmt habe, eine Erweiterung desselben durch Einladung neuer Kaufleute und Befestigung ihrer Freiheiten und Rechte vorzunehmen.

Die schlagende Stelle hiefür in der Urkunde von 1120 scheinen mir die Worte zu sein: Notum sit, quod secun-

dum petitionem mercatorum consulte mihi visum est, si privilegia eorum forent sub chyrographo conscripta, quatenus per longum tempus habebantur in memoria, ut ea in aevum obtineant.

Der Gegensatz zwischen in memoria und in aevum, wie der Ausdruck quatenus, bestimmen mich, diese Stelle so zu deuten: „Zu wissen sei, daß es mir räthlich geschienen, auf das Ersuchen der Freiburger Kaufleute, die Freiheiten derselben, soweit[28]) solche seit längerer Zeit im Gedächtnisse überliefert worden, nunmehr auch durch die Schrift aufzeichnen zu lassen, damit sie ihnen für alle Zukunft bewahrt bleiben."

Jenes per longum tempus aber bedeutet sichtbar nichts Anders, als „seit den ersten Anfängen der Stadt", also seit drei Jahrzehnten, was für eine Ueberlieferung durchs bloße Gedächtniß schon eine längere Zeit zu nennen war.

Das freiburgische Stadtwesen begann daher nicht erst etwa mit dem Marktbriefe von 1120; schon Jahrzehnte zuvor hatte es sich allmählig entwickelt und die Erweiterung des Ortes veranlaßt. Denn sicherlich zälte Freiburg im Beginne des zwölften Jahrhunderts bereits viele Wohnungen; besaß ja das einzige Ehepaar Wolfger und Gepa im Jahre 1108 daselbst nicht weniger als fünf Häuser mit zugehöriger Hofraite, welche es zu seinem Seelenheile dem Kloster Sanct-Peter vermachte[29]).

Demnach erscheint Freiburg als eine Gründung zunächst des Herzogs Berchtold II, wie sofort seiner beiden Söhne, als das Werk dreier Herren während eines Zeitraumes von sechzig Jahren.

Die Stadt erwuchs als Vorburg und Marktplatz, an einer Stelle, wo in weiterem Umkreise kein herzogliches Hofgut, kein Herren- oder Fronhof, sondern nur eine Ansidelung etlicher Bergleute und Bauarbeiter bestund. Deshalb findet sich auch keine Spur von hofrechtlichen

Verhältnissen des Ortes vor. Burg, Markt und Kölner Stadtrecht waren ursprünglich die wesentlichen Bestandtheile der schnell und freudig aufblühenden civitas!

Es kann somit nach all' den aufgeführten Stellen und Umständen, der Annahme, wie sie Schreiber noch etwas schüchtern angedeutet [80]), nunmehr unbedenklich beigepflichtet werden. Derselbe sagt: „Anzunehmen wäre wohl, daß Berchtold III, oder vielleicht schon dessen Vater, gegenüber seinem alten Marktorte Villingen, auch zu Freiburg beabsichtigt habe, was Konrad daselbst in's Leben treten ließ und dessen Nachfolger weiter führten. Demnach dürfte die ursprüngliche Verfassung der Stadt füglich als Gesammtwerk der Herzoge von Zäringen angesehen und dabei der alte Stadtrotel, wie die neue Verfassungsurkunde von 1293, zur Ergänzung in Betracht gezogen werden."

Anmerkungen.

[1]) Wahrscheinlich geschah dies im Jahre 1088, nachdem Herzog Berchtold II die hegauische Veste Twiel gegen den hohenstaufisch gesinnten Abt Ulrich von Sanct-Gallen durch schmählichen Verrath der Besatzung eingebüßt.

[2]) Mit Friburgi Harelungorum pflegte man im 16ten Jahrhunderte oft Briefe aus der breisgauischen Hauptstadt zu datiren. Der Annalist Saxo (in der Sammlung von Eccard I, 269) hat die Stelle: Est in confinio Alsatiae inde adiacens pagus Brisagowe adpellatus; fertur olim illorum fuisse, qui dicebantur Harlunge.

Der Familiennamen „Harlung" kommt zu Freiburg noch im 14ten Jahrhundert vor. Eine Urkunde von 1315 über den Baumgarten am neuen Wege daselbst sagt: „Davon git man Cuenin dem Harlung 2 Schilling." So erscheinen 1332 ein „Niclawes Harlung ze dem Nüwenhuse" und 1438 ein „Hanns Harlung", wie noch 1473 ein solcher „ob dem Menwege", als freiburgische Bürger.

Wie sich's aber mit diesen Harelungen verhalten habe, darüber sind die Gelehrten keineswegs einig. Den Einen scheinen sie von jenen sächsischen Colonisten gewesen zu sein, welche Karl der Große aus politischen Rücksichten zur Auswanderung nach dem Oberrheine gezwungen, wie man von Sachsenhausen bei Frankfurt und Werthheim, Sachsenflur bei Boxberg und den drei (Hohen-, Groß- und Klein-) Sachsenheim an der Bergstraße annimmt, mit deren Bewohnern die Leute im Treisamthal (namentlich zu Kirchzarten) an Gestalt und Farbe

eine auffallende Aehnlichkeit zeigen. Diese Colonien hätten dann „die Karlingen" geheißen.

Eine andere Ansicht leitet die Harelungen von den Gothen her. Während der großen Völkerwanderung nämlich, als die romanische Welt von der germanischen überfluthet wurde und nicht allein zwischen beiden Elementen ein Ringen auf Leben und Tod eintrat, sondern selbst zwischen den Geschlechtern und Stämmen der Eroberer aus Herrsch- und Eifersucht mörderische Kämpfe entstunden, dehnte König Theodorich, aus dem ostgothischen Geschlechte der „Amelungen", sein Reich bis über die Alpen und an den Oberrhein aus. In jenen wilden und gewaltsamen Zeiten nun herrschte zu Breisach über beide Gestade des Stromes, über das Elsaß und Breisgau, ein Geschlecht aus königlichem Geblüte, welches von seinem Stammherrn Harel (Karl?) den Namen der „Harelungen" trug.

Nach dem schönen Oberrhein gelüstete es aber einen andern Mächtigen des amelungischen Hauses, den falschen Ermenrich, welcher deshalb die jüngsten Zweige der Harelungen, zwei minderjährige Brüder, seine Neffen, ermorden ließ. Hierüber gerieth deren Zuchtmeister, der „getreue Eckehard", dessen Veste sich auf dem „Eckartsberge" bei Breisach befand, in solche Entrüstung, daß er den Mörder seiner Mündlinge erschlug, wofür ihn die Rachegöttin, nach dem Glauben des Volkes, vor den Venusberg (bei Ufhausen) verbannte. Nach dem Untergange der Harelungen aber eroberte der Frankenkönig Klodewig den Oberrhein und schlug denselben, ums Jahr 500, zu seinem Reiche, welches später an Karl den Großen gelangte.

[3]) Der ältere Plan von 1589, in großem und kleinem Formate vorhanden (gestochen von „Gregorius Sickinger, Formschneider"), ist etwas roh gearbeitet, dagegen der von 1600, dessen Stecher nicht angegeben, schon etwas zierlicher. Der Plan über die französische Befestigung

der Stadt und des Schloßberges findet sich in Bodenehrs „curiosem Staats- und Kriegstheater", Augsburg 1725.

[4]) Man fand daselbst Stücke eines römischen Mosaikbodens (wovon Proben sich noch in der Altertümer-Sammlung zu Freiburg befinden), nebst etlichen Römermünzen, wodurch (wie durch die sicherlich von den Römern bewerkstelligte Abschrotung des Felsens) der römische Ursprung des Castells außer Zweifel steht.

[5]) Noch heutzutage werden die Ueberbleibsel einer Casamatte dieses Forts als „Sanctpeter-Gewölbe bezeichnet"; auch hieß die Bastei am Schwabenthore, wo bis heute der alte Pulverturm steht, bastion de saint Pierre.

[6]) Derselbe war wohl auf weithin der gewaltigste Römerturm und diente, gleich dem Freiburger, als Kern der mittelalterlichen Veste um ihn her.

[7]) Dieses Jägerhaus versetzt Schreiber irrtümlich auf den Schloßberg und läßt daraus die dortige Burg entstehen, verleitet durch eine Nachricht der Straßburger Annalen, welche sich aber auf Berchtold V, den Grafen von Kiburg und das üchtländische Freiburg bezieht. Im Breisgau gab es niemals ein Adelsgeschlecht „von Kiburg" und der Stifter von Günterstthal, welcher auf dem Kipfelsen gehaust, gehörte wahrscheinlich dem Dynastengeschlechte von Horben (de Horwin) an. Man vergleiche das Freiburger Diöcesan-Archiv V, 136.

[8]) Die Elz und die Wiese haben zwar einen längeren Lauf, fließen aber mehr an der nördlichen und östlichen Gränze des Breisgaues hin, während die Treisam das Herz derselben durchschneidet, weshalb man ehedem auch den ganzen dortigen Regierungskreis nach ihr benannte.

[9]) Selbst Breisach, obwohl sein Namen mit demjenigen des Breisgaues zusammenhängt, wurde einst zum Elsaße gerechnet, wie Säckingen zum Argau. Die beiden Städte lagen auf Eilanden oder Inseln, welche von den

Herren der beiden Stromufer beansprucht wurden, bis sie endlich entschieden auf's rechte zu liegen kamen. Wo lag aber die Ursache jener auffallenden Erscheinung? Ich weiß keine andere zu finden, als die bekannte Städte hassende und zerstörende Herrschaft der Alemannen am rechten Rheinufer, während jenseits die schon cultivirteren Franken, Gothen und Burgunder herrschten.

[10]) Ich besitze eine alte Abschrift derselben, welche von dem Abdrucke bei Schilter öfters abweicht. Diese Chronik führt an, daß der Herzog seine Dienstmannen Kuno von Gundelfingen und Hitto von Weiler (urkundliche Namen) mit ihren Söhnen, weil sie der Gegend besonders kundig, ausgeschickt habe, um eine taugliche Stelle für den Klosterbau ausfindig zu machen.

[11]) Bei Mone, badische Quellensammlung I, 216.

[12]) Bei Schilter, Elsäßer Chronik V, 316.

[13]) Bei Mone, daselbst I, 212, 254.

[14]) Nach dem mir vorliegenden theilweise vermoderten Bruchstücke einer Abschrift derselben, worin Heinrich Hug von Villingen so unbestimmt genannt ist, daß man zweifelt, ob er der Verfasser oder bloße Abschreiber. Vergleiche Mone, daselbst II, 82.

[15]) Ein Compendium der Villinger Geschichte aus dem 16ten Jahrhundert.

[16]) Abgeschrieben vom Gymnasiumspräfect Kefer selig.

[17]) Ueber das Gloterbad, eine abgeschmackt geschriebene, aber höchst interessante, 1619 zu Basel im Druck erschienene Schrift, welche viel von den breisgauischen Bergwerken enthält.

[18]) Man vergleiche meine Abhandlung über Günthersthal im Diöcesan-Archive V, 133.

[19]) Daher sagt noch Fürstabt Gerbert von Sanct-Blasien in seiner Schwarzwaldgeschichte (II, 21): Limitem nigrae Silvae hodieque in ipsa urbe ad portam

suevicam tilia designat. Von jeher blühte zu Freiburg der Lindencult. Neben der „obern und untern Linde", welche schon im 13ten Jahrhunderte urkundlich genannt werden, stunden auf dem Münsterplatze, in der obern und untern Au, in den Hofräumen und Gärten der Prediger, der übrigen Klöster, wie der beiden Ritterhäuser, und selbst in der Würe („bi den Lindun" 1350) zahlreiche Lindenbäume.

Dieser schöne Cult herrschte noch im vorigen Jahrhunderte, wo der Alleegarten (der Freiburger „Lindenhof") angelegt worden, und hat sich in erfreulichster Weise bis zur neuesten Zeit erhalten, da man inner- und außerhalb der Stadt die stattlichsten Lindenbäume findet. Freiburg verdient daher mit Auszeichnung „die Lindenstadt an der Treisam" genannt zu werden.

[20]) Eine Urkunde von 1273 enthält die Stelle: Locus Escheholz extra ambitum civitatis Friburg; eine andere von 1276 spricht von dem Zehenden „zu Sanct-Peter im Eschholz." Nach dem Günterstthaler Kloster-Urbare von 1347 begann dieser Wald beim Petersthore an der Lehener Vorstadt und zog sich hinab bis zum Treisamraine bei Betzenhausen. Näheres hierüber findet sich im Diöcesan-Archive V, 133. Dort ist nur irrtümlich das Thor als „in der Neuenburg" bezeichnet.

[21]) Auch Sachs in seiner badischen Geschichte berichtet (I, 35): „Die Stadt Freiburg ist nach der Erzählung ihrer Einwohner zuvor ein Flecken gewesen, der seinen Ursprung von den Bergleuten gehabt, welche wegen der benachbarten Erzgruben viele Häuser daselbst erbaut haben". Hiezu macht er die Anmerkung: „Wenn man liest, daß Herzog Konrad die Stadt errichtet habe, so ist dieses nicht von ihrem Anfange, sondern von ihrer Vermehrung und Vollendung zu verstehen."

[22]) Vergleiche das Diöcesan-Archiv I, 208.

[23]) Wölfe machten noch im 14ten Jahrhunderte das Treisamthal so unsicher, daß man die Höfe und Dörfer umzäunen oder umhagen mußte. Eine Urkunde von 1393 sagt: „Wie den Pferiden ouch geschehe, ob sie genommen, gestolen oder verloren werdend, oder ob si Wölfe fressent, oder wie's geschiht, das soll dem geschehen, der si gekauft."

[24]) Schreiber theilte denselben, da er im Stadtarchive nicht mehr vorhanden, aus der Abschrift des Tännenbacher Urbares in besonderem Abdrucke mit, aber nicht ohne mancherlei falsche Lesearten, worauf Dümge (Regesta badensia, S. 122) ihn correcter gab.

[25]) „Herzog" galt nach dem Abfinden mit den Hohenstaufen als bloßer Titel; die Bezeichnung der wirklichen und althergebrachten Amtswürde im zäringischen Hause war „Graf" comes. Konrad konnte sich erst nach dem Tode seines Bruders die Titulation desselben aneignen, wozu er als wirklichen Amtsnamen das Rector Burgundiae fügte.

[26]) Schreiber, freiburgisches Urkundenbuch I, 26.

[27]) Annalist Saxo (Ekehardus Uraugiensis) bei Eccard I, 926.

[28]) Das Wort quatenus hat auch im mittelalterlichen Latein keinen andern Sinn, als im classischen; es heißt „in wie ferne" oder „in so weit".

[29]) Der Rotulus san-Petrinus (bei Leichtlin, S. 85) hat den Eintrag: Wolfger de Friburc et uxor eius Gepa pro redemtione animarum suarum et parentum suorum domos quinque cum curti earum beato Petro tradiderunt. Dies Vermächtniß geschah um dieselbe Zeit, als Herzog Konrad im Jahre 1108 eine Tauschhandlung seines Dienstmannes Hugo von Zell bestätigte, apud castrum Zaringen.

[30]) Geschichte der Stadt Freiburg I, 43.

Der

Bauernkrieg in der Ortenau

im Jahre 1525.

Von

Dr. Karl Hartfelder.

Die Ortenau ist die Landschaft, welche sich nördlich vom Breisgau bis an den Oosbach ausdehnt. Im Westen bildet der Rhein die Grenze und im Osten die Schneeschmelze des Schwarzwaldes. Während heute dieses ganze Gebiet dem Großherzogtum Baden angehört, war es im 16. Jahrhundert zur Zeit des Bauernkrieges in viele kleine Herrschaften geteilt. Dem Bischof von Straßburg gehörten die Aemter Oberkirch und Achern, der Stadt Straßburg die Vogtei Ettenheim. Markgraf Philipp von Baden besaß, gemeinsam mit Nassau, die Herrschaft Lahr und für sich den Strich an der Nordgrenze. Der nordwestliche Teil gehörte, zusammen mit linksrheinischen Gebieten, zur Grafschaft Hanau-Lichtenberg. Im östlichen Teil der Landschaft hatten die Grafen von Fürstenberg und Herren von Geroldseck ihre Besitzungen, und die Landvogtei Ortenau befand sich zur Zeit des Bauernkrieges als Pfandschaft in der Hand des Grafen Wilhelm von Fürstenberg. Die wichtigsten Klöster waren die Benediktinerabteien Schwarzach, Schuttern, Ettenheimmünster und Gengenbach und das Prämonstratenserkloster Allerheiligen.

Der Boden war in der Ortenau für eine Erhebung des Landvolkes gut vorbereitet. Schon im Jahre 1514 war es zu Bühl und der Umgegend zu einem Aufstand gekommen. Der Anstifter desselben, der sogenannte Gugelbastian, hatte zwar sein verwegenes Unternehmen mit dem Kopfe büßen müssen, aber die Unzufriedenheit der Bauern war damit nicht beigelegt. [1])

[1]) Die älteren Darstellungen dieser Bewegung bei H. Schreiber (Der Bundschuh zu Lehen und der arme Konrad zu Bühl. Freiburg 1824), und Zimmermann (Gesch. d. großen Bauernkrieges I² 111.) sind berichtigt bei Ruppert (Gesch. der Ortenau I. 71) und Reinfried (Kurzgefaßte Gesch. d. Stadtgem. Bühl. Vermehrter Abdruck aus dem Freiburger Diöces.-Archiv XI. Freib. 1877).

Die meisten Herrschaften der Ortenau waren der kirchlichen Reformbewegung nicht abgeneigt. Die Stadt Straßburg war geradezu der Hort und Hauptsitz der Reformation am Oberrhein. Aber auch das Domkapitel des Bistums Straßburg, welches damals unter der Leitung des Dekans Sigmund von Hohenlohe stand, da der Bischof als Verweser des Erzbistums Mainz abwesend war, galt nicht für unbedingt reformfeindlich. Markgraf Philipp von Baden und Wilhelm von Fürstenberg waren der Kirchenverbesserung günstig gestimmt, und in Gengenbach gab es ebenfalls zahlreiche Bekenner der neuen Lehre.[1]) Diese Thatsachen sind wichtig, um den Gang zu verstehen, welchen die Bewegung in der Ortenau genommen hat.

Der Bauernkrieg in genannter Landschaft ist schon zwei Mal dargestellt worden. Zuerst hat Zimmermann in seinem großen Werke über den Bauernkrieg auch der Ortenau eine kurze Schilderung gewidmet. Aber seine Quellen waren für diese Landschaft durchaus unzulänglich. Auf Grund von Archivalien des General-Landesarchivs zu Karlsruhe hat sodann Ph. Ruppert eine viel eingehendere und richtigere Schilderung liefern können.[2]) Aber auch hier bleiben noch wichtige Seiten unerörtert. Neuerdings ist nun durch Virck[3]) ein überaus reiches Quellenmaterial zu Tage getreten, das durch einzelne von H. Schreiber[4]) und F. L. Baumann[5]) veröffentlichte Urkunden vervollständigt wird. Auf Grund dieser sämmtlichen Materialien wird hier nun eine vollständigere und vielfach verbesserte Darstellung versucht.

---

[1]) Vierordt Gesch. d. ev. Kirche Badens I. 156., 308., 315 u. a. a. O.

[2]) Geschichte d. Ortenau I. (Achern 1878) S. 95.

[3]) Politische Correspondenz d. Stadt Straßburg ꝛc. B. I. (Straßburg 1882.) Zweite Abthlg. des Straßb. Urkundenbuches.

[4]) Der deutsche Bauernkrieg. Freib. 1863. (Urkundenbuch d. Stadt Freiburg. N. F.)

[5]) Akten z. Geschichte d. deutschen Bauernkriegs (Freib. 1877.) und Quellen z. Gesch. d. deutsch. Bauernkrieges. (Biblioth. d. litter. Ver. in Stuttg. Bd. 129.)

Der Bauernaufstand war in den benachbarten Gebieten schon heftig entbrannt, als es in der Ortenau noch ruhig blieb. Es liegt keine Nachricht vor, daß schon im Jahre 1524 in irgend einem Teile der Landschaft Schwierigkeiten entstanden wären. Anders aber wurde es, als der Frühling 1525 ins Land zog. Die Sendboten der Schwarzwälder und Hegauer Bauern hatten den Winter allem Anschein nach fleißig benützt, um auch die Bauern der Ortenau unzufrieden zu machen und gegen ihre Herrschaften aufzuwiegeln. Außer den Boten scheinen auch Briefe von den Bauern im Hegau eingetroffen zu sein, welche zum Aufruhr ermahnten.[1]) Einen besonderen Anlaß scheint man ihnen hier und in der benachbarten Markgrafschaft Baden nicht gegeben zu haben. Wenigstens erklärte Markgraf Philipp von Baden den Straßburger Gesandten auf die Frage nach der Ursache der Unzufriedenheit, er wisse keine und auch seine Amtleute hätten keinen Anlaß gegeben[2])

Den Zustand im Anfang des Frühlings lernen wir aus einem Schreiben kennen, welches der bischöflich-straßburgische Schaffner Claus Meyer an die Räte des Bischofs schickte.[3]) Schon im Winter hatte sich in dem bischöflichen

---

[1]) Baumann Quellen S. 577.

[2]) Virck nr. 342.

[3]) Dasselbe war Beilage eines verlorenen Briefes, so daß wir sein Datum nicht kennen.

Dorfe Sasbach ein Bauer aus Herrenberg in Schwaben niedergelassen, welcher den Argwohn der Obrigkeit erregte. Ueberall zogen fremde unbekannte Leute umher. Das gemeine Volk hielt da und dort Zusammenkünfte ab, zu denen die landesüblichen „Gänseessen" den Vorwand bieten mußten. Die Bauern verließen nur bewaffnet ihr Dorf, und solche, die trotz der entschiedensten Mahnung von Seiten der Obrigkeit sich bisher keine Waffe angeschafft hatten, thaten es jetzt mit Eifer von selbst. Bereits wurde von manchen die Rede laut, nur das Dreileder, d. h. der Bundschuh (weil er aus Sohle, Oberleder und Riemen bestand) könne ihnen noch helfen. Eine Gährung hatte allenthalben die Bevölkerung ergriffen, und man wagte auch bereits Beschwerden, zunächst lokaler Natur, laut geltend zu machen. So beklagten sich am 1. April die Vertreter der Gemeinden Urloffen, Richlen und Zimmern über die Vorrechte einer Mühle bei Renchen bei den straßburgischen und fürstenbergischen Amtleuten.

Die Obrigkeiten sahen sich genötigt, zu der Bewegung Stellung zu nehmen, wenn sie ihnen nicht über den Kopf wachsen sollte. Markgraf Philipp von Baden dachte zunächst an ein bewaffnetes Einschreiten, und da er selbst über keine genügende bewaffnete Macht verfügte, bat er die Stadt Straßburg um Unterstützung durch etliche Reisige und 100 Pferde und Ueberlassung von 12 Tonnen Pulver und einigen Büchsenschützen, welche Bitte aber abgeschlagen wurde.[1]) Der Rat der Stadt war der Ansicht, daß es geraten sei, diese Sache nicht mit Gewalt zu entscheiden, sondern „mit Güte hinzulegen." Diese vermittelnde, im allgemeinen bauernfreundliche Stellung, hat Straßburg

[1]) Virck nr. 342. Der Rat der Stadt Straßburg genoß auf beiden Seiten des Rheins bei den Bauern großes Ansehen. Rathgeber Straßburg im 16. Jahrh. (Suttg. 1871.) S. 95.

während der ganzen Bewegung festgehalten, und bald gelang es auch, den Markgrafen Philipp zu derselben Haltung zu bestimmen. Ohnedem genoß dieser Fürst, welcher durch seine Stellung als Präsident des kaiserlichen Regimentes damals einflußreich war, bei dem gemeinen Manne großer Beliebtheit, weshalb auch seine Bauern immer erklärten, daß ihre Forderungen „dem Markgrafen nicht zuwider" seien. [1])

Ferner kam besonders die Stellung des Bischofs von Straßburg in Betracht; an der Spitze des Domkapitels stand Graf Sigmund von Hohenlohe, welcher einer Reform nicht abgeneigt war. Auch das Domkapitel war der Ansicht, daß es besser sei, die Bewegung durch freundliches Entgegenkommen zu beschwichtigen, und am 13. April erhielt Claus Meyer den Auftrag, mit den einzelnen Gemeinden zu unterhandeln und ihre Beschwerden sich vortragen zu lassen. Er begann diese Arbeit am 16. April und beendete sie gemeinsam mit dem Amtmann Rudolf von Zeiskam den 23. desselben Monats. Die Reihenfolge, in welcher Meyer die bischöflich-straßburgischen Gerichte bereiste, war nach seinen Berichten folgende: Sasbach, Oberkirch, Oppenau, Achern, Appenweiher, Grießheim, Renchen. [2]) Es war das der ganze nordöstliche Teil der Ortenau. Die Verhandlungen scheinen ruhig geführt worden zu sein, und fast überall waren noch die Schultheißen und Vögte die Sprecher ihrer Gemeinden. Die Unzufriedenen hatten sich offenbar noch nicht zu den Führern der Gemeinden emporschwingen können.

Die einzelnen Forderungen der Bauern führen zwar die Bezeichnung „Artikel", aber nirgends treffen wir auf

---

[1]) Mone Quellensf. II. 25.

[2]) Die Berichte sind vom 16., 18., 19., 20., 21., 22. u. 23. April datirt und noch sämmtlich erhalten.

die „12 Artikel„ der schwäbischen Bauernschaft, obgleich einige Forderungen beiden gemeinsam sind. Sie erklärten sich bereit, die alten christlichen Ordnungen zu halten, dem Bischofe treu zu bleiben und sich mit den aufständischen Bauern nicht zu verbinden. Sie hätten „einen frommen Herrn und gute Amtleute, über die sie sich nicht beklagten.“ Ja, sie waren sogar erbötig, ihrem Herrn zu helfen, wenn er bedrängt würde. Die Beschwerden waren fast alle örtlicher Art; so beklagten sich die Leute aus dem Gericht Achern, daß der Vogt nicht bei ihnen bleibe.[1]) Die Gemeinde Zimmern beschwerte sich über den Mühlenzwang von Renchen, so daß kein fremder Müller zu ihnen fahren dürfe. In Grießheim klagte man über Abgaben an Michael Botzheim und die Herren von Mühlheim zu Straßburg, von denen man nicht wisse, warum man sie geben solle. Schwierigkeiten machten nur die Gerichte Appenweiher und Grießheim. Die Forderungen derselben sind einander ziemlich ähnlich und erinnern schon an die 12 Artikel der Bauernschaft, wenn gleich noch Hauptbestimmungen derselben fehlen. Sie verlangten unter anderm, die eigenen Leute sollten als Hintersaßen behandelt werden, der kleine Zehnte ganz wegfallen, der große Zehnte der Kirche gegeben werden und die Pfarreien sollten von den Gemeinden und der Herrschaft gemeinsam besetzt werden. Das Hühnersammeln solle aufhören und die Kosten für die Zehrung bei Jagden nicht mehr von den Bauern getragen werden. Fisch- und Vogelfang sollte frei und die Benützung des Waldes und der Weide gemeinsam sein. Andere Beschwerden betrafen den sogenannten Sterbfall, Frohndienste, Lieferung von Stroh und Kraut und dergl.

---

[1]) Vergleiche dazu Ph. Ruppert Kurze Geschichte der Stadt Achern S. 33.

Als aber die bischöflichen Beamten den Bauern erklärten, daß „etliche dieser Artikel beschwerlich und unannehmbar" seien, so zeigten sich dieselben zu Unterhandlungen bereit und versicherten ebenfalls ihre Ergebenheit. Die Verhandlungen in allen Gerichten endeten damit, daß die Amtsleute den Bauern jedes Mal einige Fuder Wein zum Besten gaben. Die Unterthanen des Gerichts Oberkirch scheinen nachträglich bereut zu haben, daß sie nicht mehr gefordert hatten. Wenigstens lief bald darauf ein Schreiben des Schultheißen von Oberkirch ein, worin derselbe noch einige Wünsche aussprach.

So hatte es den Anschein, als ob es gelingen würde, den bischöflich-straßburgischen Teil der Ortenau vor dem ringsum entstandenen Brand zu bewahren und die Bewegung durch Güte und Nachgiebigkeit beizulegen. Rasch aber sollte sich die ganze Lage ändern und es zeigte sich, daß es unmöglich war, hier eine ruhige Insel inmitten der gewaltigen Bewegung zu schaffen. Erst am 18. April hatte das Gericht Oberkirch die bischöflichen Amtleute seiner Ergebenheit versichert, und schon den 27. April fertigt Arnold Pfau von Rüppur, der als Vogt auf dem benachbarten Schlosse Fürsteneck saß, eine Botschaft an den Rat von Straßburg ab, daß zu Oberkirch ein großer Aufruhr losgebrochen sei. [1]) Der Haufen, der bei Oberkirch sich sammelte, bekam Zuzug aus der ganzen nördlichen Ortenau, wie man aus den Namen seiner Hauptleute sehen kann. Dieselben waren: Wolf Schütterlin, Georg von Wimpfen aus Achern, Mathias Schnider von Linx, Schanz Schindler, Stephan von Renchen, Egon Haas von Sasbach, der Schultheiß von Eckartsweier u. a. [2]) Dieselbe Wahrnehmung wie der Vogt auf Fürsteneck hatte auch

[1]) Birck a. a. O. nr. 347.
[2]) A. a. O. nr. 349 (gegen Ende.)

Markgraf Philipp von Baden gemacht, und schon am 23. April bittet er den Rat zu Straßburg um Nachrichten über die Bauern und am 28. April teilt er mit, daß die Haufen sich stetig mehren. [1])

Aber woher dieser schnelle Umschlag? Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Verbindung mit den benachbarten Haufen auch die bisher ruhige Bevölkerung mit fortriß. Insbesonders hatte sich in der nordwestlichen Ortenau bei dem Kloster Schwarzach ein großer Haufe gebildet, größtenteils Unterthanen des Grafen von Hanau. Diese waren um so gefährlicher, als sie beständig Verbindung hatten mit den großen Schaaren des Elsaßes. Es waren gegen 4000 Elsäßer Bauern über den Rhein gekommen, und der Schwarzacher Haufe hatte zu ihnen geschworen. [2]) Dann aber müssen auch Sendboten der schwäbischen Bauern mit den 12 Artikeln eingetroffen sein. Denn während noch vor wenigen Tagen nirgends diese Forderungen der schwäbischen Bauernschaft genannt worden, führt bereits den 27. April zu Achern ein Bauernhauptmann die „Artikel" aus dem „Buch" an, das aus Schwaben gekommen ist. [3])

Ueber die Vorgänge zu Schwarzach berichtet ein späterer Berichterstatter, der noch Quellen hatte, die jetzt verloren sind, folgendermaßen: „Den 25. April 1525 stürmte ein bewaffneter Schwarm Bauern aus den umliegenden Gegenden, wozu sich selbst einige klösterliche Unterthanen gerottet hatten, mit Trommeln und Pfeifen in die Abtei Schwarzach, Speicher und Keller, Kisten und Kästen Kirche, Sakristei und Altäre wurden erbrochen und ausgeraubt. Alle Kelche, Monstranzen und sämmtlicher Kirchen-

[1]) A. a. O. nr. 345 u. 350.
[2]) A. a. O. nr. 351.
[3]) A. a. O. nr. 349. Beilage (in der Mitte.)

vorrat wurde hinweggenommen, zerrissen und verwüstet, 2000 Viertel Korn nebst allen anderen Gattungen Früchten, 50 Viertel Mehl, Kleie, Nüsse ꝛc., 60 Stück Rindvieh, 250 Stück Schafe, 250 Schweine, 1000 Stück Fische, 6 Fuder Wein, Speck, Rauchfleisch, Schmalz, Butter samt allem Hausrat wurde teils zu Grunde gerichtet, teils hinweggeführt, teils versoffen und verfressen während der 8 Tage, als dieser räuberische Haufe sich im Kloster aufhielt. Den unersetzlichsten Verlust hat die Abtei damals an ihrer Bibliothek und an dem Archive erlitten, da alle pergamentene und andere Bücher, alle vorhandenen Schriften und Urkunden, was nicht zuvor nach Straßburg in Sicherheit gebracht war, zerrissen, verbrannt und vernichtet worden. Die Mönche flüchteten alle und es hat fast zwei Jahre bis zu ihrer Rückkehr gedauert." [1]) Auch in dem benachbarten Städtchen Stollhofen war es schon zum Aufstand gekommen, wie die Gesandten der Stadt Straßburg nach Hause berichten. [2])

Doch kehren wir zu dem Haufen der nordöstlichen Ortenau zurück, der vor Oberkirch lag und deshalb kurzweg der Oberkircher Haufe heißt. Mit diesem war eine Zusammenkunft zu Achern auf den 27. April verabredet worden. Als Vermittler waren erschienen Bernhard Wurmser und Caspar Romler, die Gesandten der Stadt Straßburg, und Dr. Hieronymus Veus, der Kanzler des Markgrafen von Baden. [3]) Auch die Vertreter der ortenauischen

---

[1]) Gerettete Wahrheit in einer diplomatischen Geschichte der Abtey Schwarzach am Rheine ꝛc. Bruchsal 1780. 2° S. 145. Deduktionsschrift.

[2]) Virck nr. 349.

[3]) Ueber diesen begabten Mann vergl. Vierordt Gesch. d. ev. Kirche in Baden I. 132.

Reichsstädte Offenburg und Gengenbach scheinen zugegen gewesen zu sein. [1]) Von der andern Seite erschienen die Hauptleute des Oberkircher Haufens, die schon erwähnt wurden, während der Haufe selbst vor Oberkirch geblieben zu sein scheint. Kaum aber hatten Nachmittags die Verhandlungen begonnen, so kam ein Eilbote aus Kloster Schwarzach, welcher meldete, daß die Bauern vor Schwarzach neue Forderungen an den Abt stellten. Nachdem sich der badische Kanzler für das Kloster Schwarzach verwendet hatte, wurde die Unterhandlung wieder aufgenommen. Als sich sodann der Bauernhauptmann Wolf Schütterlin über die Lasten und die Leibeigenschaft der Bauern beschwert hatte, wurde der Kanzler Veus aufgefordert, aus einem Buch die aus Schwaben gekommenen Artikel zu lesen. [2]) Sodann erklärten sie, auf den zwölf Artikeln beharren zu wollen, und sprachen zugleich die Bitte aus, der Markgraf und die Stadt Straßburg möchten ihnen die schriftliche Versicherung geben, daß für sie kein Nachteil aus diesen Verhandlungen erwachse, dann wollten sie ihre Sache ihnen ganz anheim geben. Da die Mittelspersonen von den beteiligten Herrschaften keine Vollmachten zu einem endgültigen Abschluß besaßen, so einigte man sich schließlich auf folgenden „Abschied": Die Teilnehmer des Bauernaufstandes sollten von ihren Herrschaften weder am Leib noch am Vermögen gestraft werden. Zur Unterhandlung über die 12 Artikel solle eine neue Versammlung zu Renchen zusammentreten. Die Räte des Markgrafen und die Gesandten der Stadt Straßburg sollten auch dort die Vermittler sein. Die Bauern aber sollten einem gewählten Ausschuß die Vollmacht zum Abschlusse

---

[1]) Virck a. a. O. nr. 349. Beil.

[2]) Vermutlich konnten die Bauern selbst nicht lesen.

erteilen.[1]) Alsdann wurde mit den Vertretern des Schwarzacher Haufens verhandelt, die auch zugegen waren. Zunächst versprach der badische Kanzler denselben, daß man sie ungekränkt lassen wolle. Umgekehrt aber sollten auch die Bauern nicht in das Land des Markgrafen ziehen. Alles Weitere sollte auf einer Zusammenkunft in Unterachern oder Lichtenau zum Austrage gebracht werden. Zum Schlusse verlangten die Bauern, der Markgraf solle ihnen aus den Gütern seiner Geistlichkeit eine „Verehrung" schaffen, aber nicht „unter 6—8 Fuder Wein und 100 Viertel Korn", wie er schon Tags zuvor dem Oberkircher Haufen 10 Fuder Wein und 100 Viertel Korn gespendet hatte.[2])

Gegen Abend ritten die Gesandten nach dem nahen Städtchen Bühl, wo sie, vermutlich ihrer Sicherheit halber, übernachteten, um sich des nächsten Tages, Freitag den 28. April, zu dem Haufen bei Schwarzach zu begeben. Sie schätzten ihn auf 3000 Mann, darunter viele Bauern aus dem Elsaß; doch lagen noch weitere Schaaren bei dem nahen Scherzheim. Die Gesandten erhielten hier den Bescheid, daß sie ohne Zustimmung ihrer Bundesgenossen im Elsaß, zu denen sie geschworen hatten, nicht abschließen könnten. Doch waren sie für sich bereit, die zu Achern verabredeten Bedingungen anzunehmen. Die Gesandten begaben sich nach dem Städtchen Stollhofen, um hier die Antwort des Schwarzacher Haufens abzuwarten. Auch hier hatten sie Gelegenheit, zu beobachten, wie unzuverlässig die ganze Bevölkerung war, denn während ihres Aufenthaltes daselbst entstand ein Aufruhr und nur mit

---

[1]) Der Abschied ist abgedruckt Schreiber d. deutsche Bauernkrieg nr. 197 a.

[2]) Birck a. a. O. nr. 349.

Mühe gelang ihnen die vorläufige Dämpfung desselben. [1])

Indessen aber wurde der Haufen bei Schwarzach immer ungeduldiger, da die Lebensmittel knapp zu werden anfingen. Ihre Drohungen, sie würden zusehen, wo die Pfaffen sitzen, die Wein und Essen haben, bewirkten, daß ihnen aus dem badischen Städtchen Steinbach alsbald die versprochenen 8 Fuder Wein und 100 Viertel Korn zugeführt wurden. [2]) Besonders unzufrieden wurden sie, als die Nachricht eintraf, daß die Bauern des Bruhrains und der Markgrafschaft mehrere Klöster — es waren Gottesau, Herrenalb und Frauenalb — geplündert hätten. Sie fürchteten, durch ihr Stillliegen an der Beute verkürzt zu werden. [3])

Den 30. April begaben sich die Gesandten abermals zu dem Schwarzacher Haufen, um die Unterhandlungen zu Ende zu führen. Sie fanden aber wenig Geneigtheit dazu bei den Bauern. Dieselben beklagten sich über Mangel an Fleisch und erklärten, noch keine Antwort von ihren Bundesgenossen im Elsaß zu haben, so daß sie vorerst nicht abschließen könnten. Unverrichteter Dinge mußten die Gesandten wieder nach Bühl zurückkehren. In der Nacht aber erschienen ungefähr 400 Mann von dem Schwarzacher Haufen vor Bühl und begehrten, daß das Städtchen zu ihnen schwöre, wie es Stollhofen auch gethan, und ihnen Einlaß gewähre. Das Anerbieten der Gesandten, mit ihnen zu unterhandeln, wurde entschieden zurückgewiesen. Schließlich öffnete Bühl die Thore und die Bauern plünderten den Pfarrhof, obgleich man ihnen Wein und Brod gegeben

---

[1]) Virck a. a. O. nr. 349.

[2]) Virck nr 352.

[3]) K. Hartfelder der Bauernkrieg in der Markgrafschaft Baden und im Bruhrain (Westdeutsche Zeitschrift I. (1882) S. 74 ff.) Dazu Virck nr. 352. 355.

hatte. Die Gesandten Straßburgs hatten durch diesen Gang der Ereignisse eine sehr düstere Auffassung des ganzen Handels gewonnen und schrieben nach Hause, daß die Bauern schwerlich nachgeben würden, und daß, wenn es nicht gelinge, die Schwarzacher von den Elsäßern zu trennen, es um die Markgrafschaft geschehen sei. [1])

Am Morgen des 1. Mai brachen die Gesandten von Bühl auf und ritten zu dem Oberkircher Haufen, der aus 8000 Mann bestehen sollte. Sie fanden hier mehr Geneigtheit zur Unterhandlung. Als ihnen die Gesandten die Urkunden vorlasen, wodurch die Bauern von ihren Herrschaften zu einer Unterhandlung sicher Geleit zu einer Zusammenkunft versprochen erhielten, so waren die Bauern deß zufrieden, obgleich ein solcher Geleitsbrief von den Grafen von Hanau und Bitsch nicht dabei war. Sie wollten auch die Zusage haben, daß man sie schützen werde, falls nach Auflösung ihres Haufens andere Bauernschaaren sie beschädigen wollten. Die Gesandten Straßburgs erteilten ihrem Magistrate den Rat, diesen Vorschlag anzunehmen, da sonst eine Vereinigung des Oberkircher Haufens mit dem bei Gernsbach stehenden aus der unteren Markgrafschaft Baden zu befürchten sei. [2]) Auch der badische Kanzler Veus schrieb nach Straßburg, wegen „der angehäuften Empörungen" solle man seine Zustimmung zu den Forderungen geben. [3])

Am 2. Mai erteilte der Straßburger Rat seinen Gesandten eine Instruction zur Unterhandlung mit dem Oberkircher Haufen, und am folgenden Tage konnte Bernhard Wurmser nach Straßburg berichten, daß sie nach langer Unterhandlung mit viel Mühe und Arbeit den Vertrag

[1]) Birck nr. 355.
[2]) A. a. O. nr. 356.
[3]) A. a. O. 358.

zu Stande gebracht hätten. [1]) Die hauptsächlichsten Bestimmungen desselben waren folgende: Zuerst wurde die in Achern getroffene Abrede bestätigt und auf alle ausgedehnt, welche zum Oberkircher Haufen gehörten. Die Sicherheitsschreiben der Herrschaften für die Bauern sollten bis zum endgültigen Abschluß in Straßburg hinterlegt werden. Die Bauern sollten einen Ausschuß wählen, der im Namen aller Bauern auf einem Tag zu Renchen mit den Gesandten des Markgrafen und der Stadt Straßburg den Vertrag endgültig beschließen sollte. Für die Dauer der Verhandlungen sind die Räte des Markgrafen und die Gesandten Straßburgs ihres Eides gegen ihre Obrigkeit zu entbinden. Diese und der Bauernausschuß schwören den Bauern zu, daß sie bei den Verhandlungen nur die Ehre Gottes, die Liebe zum Nächsten und den Aufgang des Wortes Gottes im Auge haben wollten. Der in drei Exemplaren auszufertigende Vertrag ist bei dem Markgrafen, den Städten Straßburg und Offenburg zu hinterlegen. Die Bauern haben das Recht, jeder Zeit Einsicht davon zu nehmen oder eine Abschrift davon sich fertigen zu lassen. Damit die Bauern nicht übervorteilt werden können, soll von keiner Herrschaft ein „Doktor" als Gesandter gebraucht werden. [2]) Die anderen Haufen der Markgrafschaft seien aufzufordern, ebenfalls diesem Vertrage beizutreten.

Damit gab sich der Oberkircher Haufen zufrieden und zerstreute sich, und nachdem der Schwarzacher Haufen noch 200 Gulden vom Stift zu Baden und dem Kloster Lichtenthal erpreßt hatte, nahm auch er die Bedingungen an und

---

[1]) Birck nr. 359 u. 362.

[2]) Der Sinn dieser Bestimmung ist der, daß die Bauern keine Verhandlung im Sinne des römischen Rechtes wünschten. Veus war übrigens Doctor utriusqe juris und hat die Verhandlungen zu Renchen geleitet, ein Beweis, daß die obige Deutung richtig ist.

ging ebenfalls nach Hause, nachdem man den 5. Mai zu Offenburg einig geworden war. Die Herrschaften hatten allen Grund, mit diesem einstweiligen Abkommen zufrieden zu sein, und die gütliche Beilegung der gefährlichen Bewegung ist ein Beweis für die Geschicklichkeit der Unterhändler. Im ganzen war es in der nördlichen Ortenau nirgends zu blutigen Gewaltthaten, wie in Schwaben an vielen Orten, gekommen. Das Kloster Schwarzach war allerdings schwer heimgesucht und ausgeplündert worden, und ebenso war es dem Prämonstratenserkloster Allerheiligen bei Oberkirch ergangen. Wann dieses geschehen, ist nicht mit Sicherheit zu sagen; doch liegt die Annahme nahe, daß die Plünderung Allerheiligens noch vor der Unterhandlung vom 3. Mai stattgefunden hat. Nachdem der Oberkircher Haufe sich der Stadt Oberkirch bemächtigt hatte, wurde zunächst der Klosterhof, den Allerheiligen daselbst hatte, geplündert. In der Kirche zu Oberkirch wurde ebenfalls schlimm gehaust: Die Bauern erbrachen den Altar, leerten den Inhalt des Kelches auf den Boden, traten die Hostien mit Füßen. Drei heilige Häupter, die verehrt wurden, zertraten sie ebenfalls, rissen die Hebstangen von den Gewölben, den Messingschmuck von den Grabsteinen des Adels und schlugen sämtliche Fenster mit den Wappen adeliger Herren hinaus. Aehnlich erging es im Klosterhof zu Lautenbach und im Kloster Allerheiligen selbst, wo die beste Habe jedoch schon geflüchtet war. [1])

Schon den 6. Mai kündigte Markgraf Philipp von Baden den Beteiligten an, daß die in Aussicht genommene Versammlung am 22. Mai in Renchen stattfinden

[1]) Diese Schilderung nach einem Berichte vom 14. Juli. Aber Claus Meyer sagt, er habe vielmal schon über solche Dinge geschrieben, so daß es wohl gestattet ist, diese Gewaltthaten früher zu setzen.

solle. [1]) Die Bauern der nördlichen Ortenau waren zwar nach Hause gegangen und es hatte den Anschein gehabt, als ob die ganze Bewegung beigelegt sei. Wie wenig aber denselben zu trauen sei, zeigte sich bei verschiedenen Anlässen. Schon am 8. Mai beschwerte sich z. B. die Gemeinde Lichtenau über die kleine Besatzung, welche Straßburg in Schloß Lichtenau gelegt hatte. [2]) Zehn Tage später lief in Straßburg ein Schreiben des Vogtes zu Fürsteneck ein, worin derselbe um Ueberlassung von 4 Büchsenschützen bat und zugleich mitteilte, es ginge die Rede durch das Land, daß der Aufruhr schlimmer als vorher losbrechen solle. [3]) Die Schwierigkeit der Lage wurde noch größer, als die Grafen von Hanau-Lichtenberg sich an die getroffene Abrede zu Achern nicht gebunden erachteten und ihre in die Dörfer zurückkehrenden Unterthanen mit Strafen belegen wollten, die sich dann hilfesuchend an die Stadt Straßburg wandten, „damit sie nicht gar um ihren Bettel kämen." [4]) Wie unsicher sich die Herrschaften fühlten, geht auch daraus hervor, daß die bestellten Unterhändler für den Tag zu Renchen, die Räte des Markgrafen und die Gesandten Straßburgs, von Georg von Wimpfen, dem Hauptmann des „Oberhaufens", am 19. Mai nochmals neue Geleitsbriefe verlangten, obgleich ihre alten Briefe noch Gültigkeit haben sollten. [5]) Als auch der bischöfliche Amtmann Claus Meyer einen Geleitsbrief nach Renchen von den Bauern verlangte, wurde seine Bitte nicht erfüllt, und seine Lage

---

[1]) Virck nr. 364. („schierist montag noch dem sontag vocem jocunditatis morgens frue zu suben uren.") Baumann Akten 267.

[2]) Virck nr. 358., 368.

[3]) A. a. O. nr. 371.

[4]) A. a. O. nr. 372.

[5]) A. a. O. nr. 373.

in Sasbach war der Art, daß er schreibt, alle seine Habe in Sasbach sei entwertet; nicht einmal einen Knecht dürfe er schicken und die Hauptleute hätten die ganze Regierung im Lande an sich gerissen. [1]) Die Erregung der Gemüter war zu groß gewesen, als daß sie so schnell hätte gestillt werden können. Außerdem befanden sich die Haufen der benachbarten Landschaften noch in großer Bewegung, besonders in der südlichen Ortenau, wovon bald eingehend berichtet werden soll, und ließen auch die in der nördlichen Ortenau nicht zur Ruhe kommen.

Trotzdem aber fand die beabsichtigte Zusammenkunft in Renchen den 22. Mai statt. Die Räte des Markgrafen Philipp von Baden, an ihrer Spitze Dr. Hieronymus Veus, und die Gesandten der Stadt Straßburg führten die Unterhandlung als die bestellten „Tädingsleute." Vertreten waren von Seiten der Herrschaften Bischof Wilhelm von Straßburg, Graf Reinhard von Zweibrücken, Herr zu Bitsch und Lichtenberg, Graf Wilhelm von Fürstenberg als Landvogt der Ortenau, Graf Philipp zu Hanau-Lichtenberg, die Ritter Wilhelm Hummel [2]) von Staufenberg und Wolf von Windeck, beide als Vertreter der ortenauischen Ritterschaft.

Man einigte sich über zwölf Artikel. Der erste betraf die Besetzung der Pfarrstellen. Wenn eine Pfründe erledigt würde, so sollte der Lehensherr dieselbe nur mit Zustimmung des Gerichtes oder eines Ausschusses der Gemeinde besetzen dürfen, und zwar sollte nur ein geschickter und tauglicher Priester zugelassen werden, der predigen und

---

[1]) Cl. Meyer an Wolf von Landsberg den 20. Mai 1525.

[2]) Virck nr. 349 führt einen Willem Hünel an. Sollte das nicht ein Lesefehler für Hummel sein? Ebenso dürften die Herren „von Schweyenburg" verlesen sein aus „Schawenburg, Schauenburg."

das Wort Gottes verkünden könne. Auch solle man sich zuvor über sein „Wesen, Wandel und Haltung" erkundigen, ob das christlich und ehrlich sei. Zugleich sollte eine Absetzung des Geistlichen erfolgen können, wenn er sich unwürdig erweise, doch auch dazu sei die Zustimmung der Gemeinde oder des Ausschusses einzuholen. Zugleich wurde bestimmt, daß die Pfarrer das Gotteswort lauter und unverdunkelt predigen sollten nach der Regel des alten und neuen Testamentes und auf Verlangen ihre Ansicht aus der Schrift beweisen. Da das Evangelium eine gute Botschaft Gottes sei, sollten die Prädikanten auf der Kanzel nicht lästern und schmähen oder Aufruhr erregen, die Zuwiderhandelnden aber gestraft werden. Weil aber manche von den jetzt vorhandenen Pfarrern nicht predigen könnten, so sollte im Laufe der nächsten vier Monate eine solche Einrichtung getroffen werden, daß die bisherigen Geistlichen zwar keinen Mangel leiden, daß aber auch die Unterthanen die Verkündung des göttlichen Wortes nicht entbehren müßten.

Der zweite Artikel betraf den Zehnten. Der Zehnten von Wein, Korn, Haber, überhaupt von allem Getreide, „was die Mühle bricht," sollte auch in Zukunft entrichtet werden. Man hatte diesen bisher den großen Zehnten genannt; dagegen sollte der sog. kleine Zehnten von Holz, Obst, Flachs, Rüben, Zwiebeln, Kälbern, Schweinen, Gänsen, Bienen, Pferden u. s. w. in Zukunft wegfallen. Wer bisher keinen Heu- und Hanfzehnten entrichtet hatte, sollte auch fernerhin davon frei sein. Wer aber Heu- und Hanfzehnten bisher geleistet, sollte in Zukunft nur den zwanzigsten „Haufen oder Schaub" geben. Auch das Einsammeln, besonders des Weinzehnten, sollte in einer weniger drückenden Weise geschehen. Aus dem Zehnten aber sollten die Pfarrer besoldet werden, damit sich dieselben nicht durch „Nebenschinderei", wie Opfer- und Beichtgeld, bezahlt machen müssen und auch den Armen Handreichung thun können.

Der dritte Artikel betraf die Freizügigkeit und Steuern. Die in dem Vertrage Inbegriffenen sollen den freien Zug zu und von einander haben, doch nur an diejenigen Orte und zu denjenigen Herrschaften, die ihren Unterthanen auch freien Zug gestatten. Da die Ehe nach göttlicher Ordnung frei sei, solle hinfort jedermann „weiben und mannen" dürfen, mit wem er wolle. Weil die Bauern ihren Herrschaften die Abgaben nicht verweigern, aber in der Ortenau vielerlei Herrschaften seien, sollten die Unterthanen ihre Steuern und Abgaben an dem Orte entrichten können, wo sie gerade wohnen. Damit nun dadurch die Herrschaften nicht geschädigt würden, sollen sich dieselben darüber unter einander vergleichen. [1]) Sollte im heiligen deutschen Reiche die Leibeigenschaft abgethan und Freizügigkeit beschlossen werden, so sollten diese Beschlüsse auch für die Ortenau gelten.

Der vierte Artikel betraf das Jagdrecht. Jedermann sollte das Recht haben, das schädliche Wild, wie Bären, Wölfe, Füchse, Wildkatzen und dergl. zu tödten oder zu fangen, doch sollen sich die Bauern des übrigen Wildprets enthalten. Die Herrschaften sollen dafür sorgen, daß das Wild zum Schaden des Bauern nicht allzusehr überhand nehme. Es sollte gestattet sein, die Felder und Rebberge durch Gräben und Zäune zu sichern; sollten aber die Wildschweine trotzdem schaden, so dürfe der Bauer dieselben tödten oder fangen, nur war er verpflichtet, die Jagdbeute an den, welchem der Wildbann gehörte, abzuliefern. Bestehende Gerechtigkeiten bezüglich des Fanges von Schwarzwild sollten unangetastet bleiben.

[1]) Man hat wohl nicht versucht, diese Bestimmung praktisch zu machen. Sonst würde sich deren Undurchführbarkeit für die damalige Zeit erwiesen haben. Denn die einzelnen Abgaben von Gebäuden und Gütern flossen an so verschiedene Berechtigte ab, daß an einen Vergleich kaum zu denken war.

Der Vogelfang sollte freigegeben sein; ausgenommen sollen Wildenten und Fasanen sein, deren Jagd seit alters den Herrschaften zuständig war.

Die Fischwasser, welche vor Menschengedenken Eigentum oder Lehen der Herrschaften gewesen, sollten es auch fernerhin bleiben. Wo aber eine Herrschaft seit Menschengedenken ein Wasser einer Gemeinde entzogen habe, solle dasselbe der Gemeinde als Almend zurückgegeben werden.

Der fünfte Artikel handelte von dem Walde. Da hier an verschiedenen Orten die Verhältnisse sehr ungleich waren, so wurde im allgemeinen festgestellt, die Herrschaften sollten ein Einsehen haben, wenn es den Unterthanen an Bau- und Brennholz mangle, doch solle die Verwüstung der Wälder verhütet werden.

Der sechste und siebente Artikel handelte von den Frohndiensten. Wer bisher von denselben frei gewesen war, sollte es auch in Zukunft bleiben. Die Räte des Markgrafen machten das Anerbieten, wegen der Frohndienste mit den Unterthanen ihres Herrn besonders zu unterhandeln, was von denselben angenommen wurde. Für die andern wurde bestimmt, daß sie verpflichtet seien, nicht über vier Tage im Jahre für ihren Herrn zu frohnen und während dieser Zeit sollen sie entweder verköstigt werden oder acht Pfennige täglich erhalten. Doch sollten die Unterthanen schuldig sein, für angemessenen Lohn für ihre Herrschaft zu arbeiten.

Der achte Artikel handelte von den Gülten. Wenn jemand ein Gut als Lehen trug oder im Bestand hatte und sich von der zu entrichtenden Abgabe allzusehr beschwert fühlte, sollte er das Recht haben, das Gut aufzusagen, doch mit einer Frist von einem Viertel Jahr. Wenn einer ein Erblehengut hatte, das heruntergekommen war und die darauf lastende Gült nicht trug, sollte ein Schiedsgericht von Unparteiischen darüber entscheiden, damit der arme

Mann nicht vergeblich arbeite. Sollten die Güter von jemand durch Vermächtnisse an Kirchen, Klöster oder Stifter allzusehr belastet sein, so soll die Obrigkeit mit Rat des Gerichtes und eines Ausschusses Besserung schaffen. Würde aber der kommende Reichstag über diese Dinge andere Bestimmungen treffen, so sollen alle Bestimmungen dieses Artikels abgeschafft sein.

Der neunte Artikel handelte von den Strafen oder „Freveln". In Zukunft sollte kein „Frevel" mehr von den Unterthanen genommen werden, der nicht vom Gerichte erkannt wäre. Die Vergehen sollen vor dem Gerichte des Ortes verhandelt werden, wo sie begangen worden sind. Parteiische Richter sollen entfernt und andere an ihre Stelle gesetzt werden, doch sollen auch diese aus demselben Flecken sein, wo das Gericht ist, oder wenigstens aus einem benachbarten.

Hat jemand einen Frevel begangen, wegen dessen er nicht peinlich belangt werden kann, so daß er keine Leibes- oder Lebensstrafe verwirkt hat, so soll ihn die Obrigkeit nicht zuvor in den Turm setzen und dann doch noch strafen. Wegen derselben Sache sollte man nur einmal gestraft werden.

Der zehnte Artikel handelte von dem Gemeindegut oder Almend. Wenn sich ergibt, daß jemand einer Gemeinde Wiesen, Aecker oder sonstiges Almend gegen ihren Willen genommen hat, so soll er der Gemeinde das entzogene Gut wieder zurückstellen. Doch soll das Kaufgeld wieder zurückgegeben werden und ein gütlicher Vergleich zwischen beiden Parteien stattfinden.

Der elfte Artikel handelte von dem sogenannten „Fall" d. h. der Abgabe, welche bei einem Todesfall von der betreffenden Familie an die Herrschaft gegeben werden mußte. Da Leben und Sterben eines jeden Menschen in göttlicher Gewalt stehe, so sollen die Todesfälle, welche bisher dem

„Halsherren" gegeben wurden, abgeschafft sein. Eine Ausnahme sollte blos bei dem sogenannten „Erschatz" gemacht werden, das heißt in dem Falle, wenn die Gabe des „Falls" an geliehene oder gepachtete Güter geknüpft war, weil solche Güter zu einem kleineren Zins ausgeliehen zu werden pflegten. Doch wurde auch für diesen Fall eine Einschränkung bestimmt: wenn die ganze Verlassenschaft nicht über 50 fl. betragen würde, sollte auch die Abgabe unterbleiben. Bei einer Hinterlassenschaft von 50—100 fl. sollte der „Fall" nicht ½ fl. und bei noch größerer Hinterlassenschaft nicht 1 fl. übersteigen.

Alles das sollte Geltung haben, bis die allgemeinen Reichsstände oder eine „christliche Sammlung" anders beschließen würden.

Der zwölfte oder Schlußartikel besagte nochmals, daß diese ganze Vereinbarung so lange bestehen sollte, bis die Stände des heiligen römischen Reiches etwas Anderes festsetzen würden. Die Eide, welche die Bauern ihren einzelnen Haufen zugeschworen hatten, sollten hiemit abgethan sein. Auch sollten die Unterthanen nicht zu andern Haufen ziehen und sich ihren Obrigkeiten gehorsam erzeigen. Umgekehrt sollten auch die Herrschaften ihr schon zu Achern gegebenes Versprechen halten und die Bauern wegen des Geschehenen nicht strafen oder zur Rechenschaft ziehen. Würde aber ein Bauernhaufe mit bewaffneter Hand in das Gebiet der Vertragsverwandten einfallen, so sollten Herrschaften und Bauern gemeinschaftlich mit bewaffneter Hand den Einfall abwehren. Würden aber in Zukunft über irgend einen Punkt des Vertrages Schwierigkeiten in der Auslegung entstehen, so sollten die Räte des Markgrafen Philipp und die Gesandten der Stadt Straßburg, „so diesen Vertrag gemacht haben", die Entscheidung geben.

Die besonderen Beschwerden, welche einzelne Gemeinden und Flecken vorgebracht hatten, sollten durch gütliche Ver-

handlung mit den Herrschaften vom Tage zu Renchen bis zum ersten Sonntag nach Pfingsten beigelegt werden. Wenn man aber nicht einig werden würde, so sollte die Entscheidung durch eine neue Tagung zu Renchen am 19. Juni herbeigeführt werden. [1]) Für diese Verhandlung waren schon den 23. Mai Dr. Hieronymus Veus und Ritter Bernhard Wormser von Straßburg namentlich als Vermittler bestimmt worden.

Diesen Vertrag gelobten sämmtliche Abgeordnete, mit aufgehobenen Händen an Eides statt, zu halten. Außer den oben erwähnten Vertretern der Herrschaften geschah dies auch durch die Bürgermeister und das Gericht von Oberkirch, Stollhofen, Steinbach, Lichtenau, Bühl, Achern, Bischofsheim, Willstett, Oppenau und Staufenberg.

Auffallen wird vielleicht, daß in dem ganzen Vertrag die Klöster mit keiner Silbe erwähnt sind. Es blieb diesen selbst überlassen, sich mit den Bauern zu vereinbaren. Die Erklärung dieser Maßregel liegt in der reformationsfreundlichen Haltung der Stadt Straßburg und des Markgrafen Philipp, die an der Erhaltung der Klöster kein Interesse hatten. [2]) Auch die Bauern hatten aus naheliegenden Gründen kein sonderliches Interesse, für dieselben einzutreten. Ein großer Teil der Pfarrstellen der nördlichen Ortenau gehörte den Klöstern Schwarzach, Allerheiligen und Schuttern, welche dieselben mit ihren Mönchen besetzten und dadurch vielfach das Mißfallen der Gemeinden erregten. [3])

Im ganzen wird man zugeben müssen, daß die Unterhändler des Vertrags ihre Aufgabe gut gelöst haben.

---

[1]) Ueber diesen „Ortenauischen Vertrag," der noch im Jahre 1525 zu Straßburg und Freiburg gedruckt wurde, vergl. Virck a. a. O. nr. 406 Anm. Weller Repert. typograph. nr. 3254 u. 3255. Vierordt Gesch. d. ev. Kirche Badens I. 214.

[2]) Vierordt Gesch. d. ev. Kirche Badens I. 156.

[3]) Ph. Ruppert Gesch. d. Ortenau. I. 106.

Der „Ortenauische Vertrag" war das Erzeugnis einer besonnenen und verständigen Handlungsweise, die mit den gegebenen Verhältnissen zu rechnen wußte. Mit Ausnahme vielleicht eines einzigen Punktes waren die Abmachungen der Art, daß eine praktische Durchführung derselben möglich war, ohne alle bisherigen Verhältnisse geradezu auf den Kopf zu stellen. Er unterscheidet sich dadurch vorteilhaft von den 12 Artikeln der schwäbischen Bauernschaft mit ihrem schroffen Idealismus, deren Durchführung nur auf den Trümmern der bisherigen gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung möglich gewesen sein würde. Das auch bei anderen Gelegenheiten bewiesene praktische Geschick des Kanzlers Veus und des Straßburger Rates hatte sich hier wieder glänzend bewährt. Die Folgezeit hat auch bewiesen, daß die Herrschaften, eine einzige ausgenommen, es auch ehrlich bei den Abmachungen gemeint hatten, und wenn er trotzdem keine lange Dauer gehabt hat, so sind daran nicht vorherzusehende Ereignisse schuldig, die anderwärts genauer erzählt werden sollen. Vorerst durfte man die drohende Bewegung in der nördlichen Ortenau als beigelegt ansehen, und wir wenden uns jetzt, ehe die späteren Schicksale des „Ortenauischen Vertrags" behandelt werden, zur Schilderung des Bauernkriegs im südlichen Teil unserer Landschaft.

Hier war die Erregung und Unzufriedenheit der Gemüter sogar früher zum Ausbruch gekommen als im nördlichen Teil. Die beiden Klöster Schuttern und Ettenheimmünster mit ihrem reichen Güterbesitz reizten die Begehrlichkeit der Bauern, und hier wie überall in der Ortenau wendete sich die Erbitterung vorzugsweise oder fast ausschließlich gegen die Geistlichkeit. Während man mit den Gerichten der nördlichen Ortenau gütlich unterhandelte und ihre Beschwerden entgegen nahm, hatte die Bauernschaft der Umgegend von Lahr und Ettenheim bereits

eine drohende Haltung gegen die erwähnten Klöster angenommen. Abt Konrad von Schuttern wandte sich an den Kastenvogt seines Klosters, Gangolf von Geroldseck, um Hilfe, der auch den 16. April an die Stadt Lahr und die Gemeinde Friesenheim schrieb, er habe gehört, daß sie kürzlich Gewaltthaten gegen das unter seinem Schutze stehende Kloster Schuttern begangen hätten. Er werde nicht dulden, daß die weiter beabsichtigten Schädigungen ausgeführt würden und er verlange, daß sie sich darüber aussprechen sollten, Ganz ähnlich sah es in Ettenheimmünster aus. Schon den 17. April erschien Abt Laurentius vor dem Rat des Städtchens Ettenheim und fragte, weß er sich bei „gegenwärtiger Empörung der Bauern" von ihnen zu gewärtigen habe, und ob er die Güter des Klosters in der Stadt bergen dürfe. [1])

Nachdem der erste Anfang gemacht war, ging es reißend schnell vorwärts. Schon am 19. April drang eine Schaar bewaffneter Bauern aus dem Dorfe Friesenheim in das Kloster Schuttern und verlangte drohend vom Abt und Convent die Auslieferung eines im Jahre 1510 geschlossenen Vertrages, durch welchen die Friesenheimer sich in ihren Rechten auf Almend, Weidgang u. s. w beeinträchtigt glaubten. Was wollten die wehrlosen Insassen des Klosters thun? Der Abt lieferte die Vertragsurkunde aus; wir werden aber bald sehen, daß er durchaus nicht gesonnen war, auf sein Recht zu verzichten.

Unmittelbar nach dieser gewaltsamen Scene scheint er übrigens das Kloster verlassen und sich nach Ettenheim begeben zu haben, wo er mit dem Abte Laurentius von Ettenheimmünster zusammentraf. Wenigstens richteten die beiden Aebte von Ettenheim aus noch am 19. April ein Schreiben an Gangolf von Geroldseck, worin sie ihm mit-

[1]) Birck nr. 343.

teilen, daß sie schon einige Zeit die Absicht gehabt, ihn auf seinem Schlosse aufzusuchen. Es wird dann erzählt, daß die Einwohner von Friesenheim das Almend und die Weide von Schuttern unrechtmäßiger Weise in Benutzung genommen und die Vertragsurkunde vom Jahre 1510 abgezwungen haben. Das Schreiben schließt mit einer dringenden Bitte um Hilfe. Gangolf richtete am 20. April ein Schreiben an die Gemeinde Kippenheim, worin er dieselbe dringend mahnt, von einem etwaigen Anschlag auf Ettenheimmünster abzustehen. Falls sie eine Beschwerde gegen das Kloster hätten, so sollen sie ihm dieselbe vortragen, damit er die Vermittlung übernehmen könne. Unter demselben Datum beantwortete er auch das Schreiben der beiden Aebte. Zugleich lädt er sie zu sich ein, bei Tag und bei Nacht will er mit ihnen sein „Brod und Wein teilen, so gut er es hat", und sie sollen bei ihm daheim sein. Sodann berichtet er, daß er bereits eine Botschaft nach Schuttern abgeordnet habe, um die Rechte des Klosters gegen die Friesenheimer zu vertreten und nach einer ihm zugegangenen Meldung hätten dieselben das Kloster schon wieder verlassen. Er fände es für gut, wenn die beiden Aebte, oder wenigstens einer zu ihm kommen würde, um die Angelegenheiten zu beraten und die beiden Gotteshäuser vor fernerem Schaden zu bewahren.

Die Aebte hatten aber keine Lust, mit Gangolf sein „Brot und Wein zu teilen." Sie ahnten wohl schon damals seine eigennützigen Absichten, die später deutlich zu Tage traten. Möglich ist zwar immerhin, daß Gangolf aus Mangel an Reisigen und Knechten für den Augenblick seine Schützlinge nicht anders als durch Schreiben verteidigen konnte. Anstatt nach dem Felsennest Geroldseck zu ziehen, begaben sich die Aebte Laurentius und Konrad nach dem festen Freiburg, wo auch Markgraf Ernst mit seiner ganzen Familie Schutz

suchte.[1]) Noch am selben 20. April ließ Konrad von Schuttern durch den Notar in Freiburg ein Instrument anfertigen, in dem er feierlich gegen die erzwungene Auslieferung der Vertragsurkunde protestierte.

Der Aufstand war in dieser Gegend offenbar im Wachsen. An dem Verhalten der Stadt Ettenheim, welche zu Straßburg gehörte, und deren Schreiben an den Rat erhalten sind, läßt sich das aufs deutlichste verfolgen. Den 17. April berichtete Ludwig Horneck von Hornberg, Vogt zu Ettenheim, nach Straßburg, daß der Abt zu Ettenheimmünster seine Güter in der Stadt bergen wolle. Er bittet um Instruktion, wie er sich zu verhalten habe, fügt aber sofort hinzu, daß sich die Stadt länger gegen die Bauern werde halten können, wenn man die Klöstergüter in die Stadt aufnehmen würde, da der Abt für diesen Fall die Stadt mit Wein und Korn zu unterstützen versprochen habe. Der Vogt meint, die Straßburger Herren müßten ein gut Aufsehen auf ihre Stadt haben, da an allen Enden ein merklicher Aufruhr herrsche und Untreue und Arglist sich zeige.[2]) Der Rat von Straßburg erteilte darauf den Bescheid, man solle die Klostergüter nach dem Wunsche des Abtes in der Stadt bergen und schützen. Aber kaum war das geschehen, so zeigten sich die größten Schwierigkeiten. Die Bauern der Nachbarschaft waren offenbar unzufrieden, daß ihnen die Beute, die sie schon für sicher gehalten, entrissen werden sollte. Schon den 24. April berichten die Vertreter der Gemeinde Ettenheim nach Straßburg, es sei

[1]) Mone Quellensf. I. 58. Freib. Diöcef.-Arch. XIV. 148. In Freiburg kamen damals 8 vertriebene Aebte zusammen. — Gangolf v. Geroldseck hatte zu Anfang der Bewegung dem Erzherzog Ferdinand bereitwilligst seine Hilfe in Aussicht gestellt, zog aber später vor, zu Hause zu bleiben und blos seine Reiter zu schicken. Baumann Akten 24. 50. 90.

[2]) Virck nr. 343.

zu befürchten, daß die Bauern der Nachbarschaft über sie herfallen würden, wenn sie sich mit den Gütern des Klosters belüden, und da der Abt gar nicht dem Straßburger Bürgerverband angehöre, so ersuchten sie den Rat, die Güter des Klosters wegführen zu lassen. Auch der Bürger in Ettenheim war man schon nicht mehr sicher, denn der Rat von Straßburg wird aufgefordert, zu der Wegfahrt der Güter eine Ratsbotschaft abzuschicken, damit die Bürger den Abt nicht daran hinderten. [1]) Der Straßburger Rat scheint jedoch mit der Erfüllung dieser Bitte gezögert zu haben. Die Bauern aus Kippenheim und dem Amte Lahr verlangten nun von Ettenheim die Auslieferung der Güter und wollten das Versprechen haben, daß man sie an der Einnahme des Klosters Ettenheimmünster nicht hindere. Zwar verweigerte der Vogt noch vorerst den Bauern die Güter, aber gleichzeitig (den 30. April) schrieb er um schleunige Hilfe nach Straßburg. [2]) Da diese am 2. Mai noch nicht eingetroffen war, so wird die Bitte erneuert und zugleich die Bemerkung hinzugefügt, ohne sofortige Hilfe sei es nicht möglich, Ettenheim der Stadt Straßburg zu erhalten, denn die Bürger kümmerten sich nicht mehr um ihren Eid, und Gebot und Verbot seien wirkungslos. [3]) Straßburg sandte zwar jetzt eine Botschaft an die Bauernhaufen, die bei Ettenheim lagerten — es waren ihrer drei — aber der Erfolg war kein großer. So verlangte denn am 6. Mai „Schultheiß, Meister, Rat und die ganze Gemeinde zu Ettenheim, dazu die ganze Vogtei zu Ettenheim gehörig" geradezu die Erlaubnis, zu den Bauern schwören zu dürfen. Von den drei Bauernhaufen waren Gesandte in Ettenheim erschienen und

---

[1]) A. a. O. nr. 346.

[2]) A. a. O. nr. 354. Unter die Adresse schrieb er „cito, cito, cito."

[3]) A. a. O. nr. 360.

hatten erklärt, wenn die Stadt nicht zu ihnen halte, so würden sie dieselbe angreifen. Die Bürger fürchteten nun für ihr Eigentum, dazu „einen Abgang an Wäldern, Wonne und Weide, so ihr väterlich Erbe sei.“ Sie hätten die Bauernartikel lesen hören und auch mit den Bauern darüber gesprochen, und es bedünke sie, daß sie sich aller Billigkeit und Ehrbarkeit befleißigen. Die Bauern seien nicht gegen die kaiserliche Majestät, noch wider das löbliche Haus Oestreich oder die Stadt Straßburg, sondern nur gegen die Mönche und etliche Pfaffen. So bitten sie denn einstweilen bis zum „Austrag der Sachen“ zu den Bauern schwören zu dürfen, ohne daß dadurch die Rechte Straßburgs verletzt werden sollen. Das also war das Resultat der 14tägigen Verhandlungen, daß man mit den Bauern gemeinsame Sache zu machen beschloß. So wie hier dürfte es in den meisten kleinen Städten gegangen sein, über die wir aus Mangel an Quellen weniger genau unterrichtet sind.

Während dieser Vorgänge in Ettenheim dauerten die Unterhandlungen Gangolfs von Geroldseck mit den Bauern fort, und aus dieser Correspondenz erfahren wir den Fortgang des Aufstandes. Der Schultheiß und das Gericht von Schuttern, welche die ernstliche Absicht hatten, treu zu bleiben, berichten den 1. Mai nach Geroldseck, daß an diesem Tage Bauern aus Friesenheim, Lahr, Heiligenzell, Oberweiher, Meisenheim, Ichenheim, Dinglingen, Oberschopfheim und anderen Orten bewaffnet das Kloster Schuttern überfallen, das Thor besetzt, den Aus- und Eingang verhindert, einen Ochsen weggenommen und 9 Viertel Korn vom Speicher weg in die Mühle geführt haben. Der Gemeinde Schuttern erklärten dieselben, daß sie keine böse Absicht gegen sie hätten, ebenso wenig gegen den Kaiser, den Markgrafen von Baden oder den Herrn von Geroldseck. Zum Schluß gaben sie der Gemeinde Schuttern einen

Tag Bedenkzeit, ob sie es mit ihnen halten wolle, und diese bat sodann bei Gangolf um Verhaltungsmaßregeln. [1]) Den 2. Mai schrieb derselbe an die im Kloster Schuttern liegenden Bauern, daß sie niemanden fernerhin beschädigen und das Kloster und die Bürger von Schuttern nicht mehr belästigen sollten. Doch für ihn war die Hauptsache, was er am Ende beifügte. Als Kastenvogt des Klosters hatte er eine jährliche Abgabe an Getreide und Wein zu beanspruchen. 52 Viertel Korn und vier Fuder Wein hatte er schon erhalten, es standen noch 25 Viertel Korn und 100 Viertel Haber aus, und er frägt nun bei den Bauern an, ob sie gewillt seien, diese ihn ungehindert im Kloster abholen zu lassen. Aus Mangel an urkundlichen Nachrichten wissen wir nicht, ob ihm diese Forderung bewilligt wurde. Jedenfalls hat Gangolf keine Anstrengungen gemacht, seines Amtes als Kastenvogt zu warten und den Schaden der Klöster zu verhindern oder wieder einzubringen.

Mittlerweile war aber die Lage so ernst geworden, daß sowohl Markgraf Philipp von Baden, dessen Herrschaft Lahr ernstlich bedroht war, als auch die Stadt Straßburg nicht mehr ruhig zusehen konnten. In der nördlichen Ortenau war vorläufig Ruhe, und so konnte man seine Thätigkeit dem südlichen Teil der Landschaft zuwenden. Schon den 7. Mai ging ein Schreiben des Markgrafen nach Straßburg, in welchem er bat, eine Gesandtschaft zu den Haufen bei Ettenheim und Schuttern abzuordnen, die in Lahr mit seinen Gesandten zusammentreffen sollte, damit dieselben die Verhandlungen gemeinsam führten. [2]) Am Morgen des 8. Mai befanden sich zwei Straßburger,

---

[1]) Der erste Teil ihres Schreibens bei Mone Quellensf. III. 670.

[2]) Virck a. a. O. nr. 366. Der Markgraf spricht nur von zwei Haufen, während es doch früher drei gewesen. Entweder hatten sich zwei vereinigt, oder der Markgraf war ungenügend unterrichtet.

dabei als Sprecher der bereits erprobte Bernhard Wurmser, in Lahr, wo sie auch den Landschreiber von Baden fanden. Aber einer gemeinsamen Thätigkeit stellten sich plötzlich unerwartete Schwierigkeiten in den Weg. Die badischen Amtleute in Lahr hatten den Bürgermeister der Stadt mit mehreren Begleitern zu den bei Ettenheim lagernden Haufen geschickt, um mit ihnen zu unterhandeln und diese waren noch nicht zurückgekehrt. Als nun trotzdem die Straßburger sich auf den Weg machen wollten, erklärten die Lahrer Amtleute, der Landschreiber von Baden würde sich der größten Gefahr aussetzen, wenn er mitginge; denn er würde als Schwager des verhaßten Amtsschreibers von Lahr den Bauern nicht genehm sein. Da nun aber die Straßburgischen Gesandten darauf bestanden, daß auch ein Vertreter des Markgrafen sie begleite, weil die Bauern hauptsächlich badische Unterthanen seien, so wurde Lienhard Kuchlin, genannt Leimer, der ebenfalls Amtmann zu Lahr war, damit beauftragt. Als sie sich sodann auf den Weg machten und gegen Ettenheim ritten, kamen ihnen die Lahrer Abgesandten entgegen und berichteten, daß sie mit den Bauern dahin einig geworden seien, einen Ausschuß zu bilden und demselben auf einer Zusammenkunft in Lahr am 10. Mai die streitigen Punkte zu unterbreiten. Nun hatte es keinen Zweck mehr, daß Leimer die Straßburger weiter begleitete, und er kehrte mit den Lahrer Gesandten nach Lahr zurück, trotz der Einreden Bernhard Wurmsers. Die Straßburger aber ritten ihrer Instruktion gemäß allein weiter zu dem Haufen.[1]) Sie unterhandelten mit den Bauern und wußten dieselben zu allerlei Zusagen zu bestimmen[2]); welcher Art dieselben waren, ist aus Mangel an Quellen nicht bekannt.

[1]) Virck nr. 367.

[2]) Das geht aus Virck nr. 374 hervor, wo ein Bauernhauptmann, Lazarus Debolt, das geradezu ausspricht.

Trotz der schwierigen Lage Ettenheims, mitten in der empörten Landschaft, war es doch gelungen, das Städtchen der Stadt Straßburg zu erhalten. Es war das gewiß das Verdienst des straßburgischen Vogtes oder Amtmanns, der in Ettenheim saß. Den Bauern konnte das nicht unbekannt bleiben, und sie warfen deshalb ihren Haupthaß auf diesen Mann. Den 16. Mai berichteten die Vertreter der Gemeinde Ettenheim nach Straßburg, daß ihre Botschaft von dem Haufen bei Herbolzheim — die Bauern hatten sich unterdeß gegen Süden nach dem Breisgau zu gezogen — gemeldet habe, die Bauern hätten einen Anschlag gegen ihren Amtmann vor. Sie ersuchten den Rat, denselben zu schützen, daß er auch ferner zum „Trost" für sie als „ein frommer Edelmann und Vogt" bei ihnen wohnen könne.[1]) Ein Hauptmann des Ettenheimer Haufens stellte zwar in Abrede, daß sie dem Amtmann — er hieß, wie früher erwähnt wurde, Ludwig Horneck von Hornberg — einen Fehdebrief geschickt hätten.[2]) Der Rat von Straßburg scheint aber ernstliche Besorgnisse für seinen Beamten gehabt zu haben, und Horneck verließ zum Bedauern der Ettenheimer seinen Posten, die sodann am 22. Mai baten, ihn wieder zu ihnen zu schicken oder wenigstens für eine Zeit lang einen Vertreter zu bestimmen.[3])

Die bisherigen geringen Erfolge der Verhandlungen zeigen, daß die Bevölkerung der südlichen Ortenau viel erbitterter und schwieriger zu behandeln war, als die des nördlichen Teils. Während die Haufen bei Oberkirch und Schwarzach nach den ersten Verhandlungen auseinander gegangen waren, blieben sie hier hartnäckig beisammen. Am 10. Mai machte einer der Hauptleute, Jerg im Gießen,

---

[1]) Virck nr. 369.
[2]) A. a. O. nr. 370.
[3]) A. a. O. nr. 375.

kurzweg der Gießenjerge[1]) geheißen, den badiſchen Amtleuten in Lahr den Vorſchlag, gemeinſam mit ihnen einen Ausſchuß zu bilden und dann die Klöſter und Probſteien zu Kenzingen, Wonnenthal und Waldkirch im nahen Breisgau heimzuſuchen. Als die Beamten ihnen entgegen hielten, ſie hätten ja mit dem Markgrafen ſich vereinbart, ihre Beſchwerden einer Tagung der gemeinen Landſchaft zu unterbreiten und es ſei kein Grund mehr beiſammen zu bleiben, ſo erklärten die Bauern, ſie hätten mehrere den Klöſtern und Gangolf gehörende Gemeinden zu ihnen ſchwören laſſen und könnten nicht auseinander gehen, ehe ſie eine Sicherheit hätten, dafür ſtraflos zu bleiben. Jakob Nagel von der alten Schönſtein und Lienhard Kuchlin der Leimer, die beiden Amtleute zu Lahr, ſchrieben in dieſer Sache ſofort an Gangolf von Geroldseck und baten ihn, die Bauern dadurch zu befriedigen, daß man ſie einſtweilen bis auf weiteren Beſcheid des Markgrafen bei dem Eide, den ſie dem Haufen geleiſtet hätten, belaſſe; natürlich ſollten dadurch keine Rechte der Klöſter verletzt werden. Nur ſo bringe man die Bauern auseinander, andernfalls würden ihnen noch mehr zulaufen.

Schon den nächſten Tag beantwortete Gangolf dies Schreiben. Er habe von Ritter Bernhard Wurmſer und Hans Erhard von Rottweil, den Straßburger Geſandten, eine Zuſchrift erhalten, daß ſie im Auftrage des Rates von Straßburg mit den Bauern in Ettenheim unterhandelt hätten, doch in der Art, daß ſeinen und anderen Unterthanen kein Schaden daraus entſtehen ſolle. Ihre Bitte ſei, die Unterthanen wieder heimkommen zu laſſen, und ſie hätten

---

[1]) Er war wegen Mißhandlung einer Kloſterfrau ins Gefängnis gelegt, aber durch die Bauern gewaltſam befreit worden. Wann dies geſchehen, iſt nicht bekannt. Schreiber d. deutſche Bauernkrieg ꝛc. nr. 503.

zu diesem Zwecke frei Geleit zugesagt. Weil das nun von der Stadt Straßburg in gutem Vertrauen versprochen worden, so wolle er es auch dabei lassen, daß er seine Unterthanen wegen ihres Zugs zum Haufen nach Ettenheim nicht strafen werde. Bezüglich der dem Kloster Ettenheimmünster gehörigen Unterthanen habe er als Kastenvogt kein Recht, solche Zusagen, wie man sie verlangt habe, zu geben. Er selbst trage die Kastvogtei zu Lehen, und es sei ihm unmöglich, das, was dem Kloster zustehe, zu vergeben. Die Straßburger Gesandten hätten ihm auch darüber nichts geschrieben, und außerdem habe er davon kein Wissen, daß die Klosterunterthanen dem Markgrafen sich verpflichtet hätten.

Nach diesem Briefwechsel hat es den Anschein, als ob die Lahrer Amtleute die Gelegenheit benützen wollten, die Hoheitsrechte ihres Fürsten auszudehnen. Es wäre aber immerhin auch denkbar, daß bei der herrschenden Verwirrung die badischen Beamten dem Gießenjerge unverdientes Vertrauen geschenkt haben und das Opfer ihrer Leichtgläubiggeworden sind.

Aus einem Schreiben der Aebte von Schuttern und Ettenheimmünster, die immer noch in Freiburg weilten, an Gangolf (datiert vom 14. Mai) erfahren wir auch, daß die beiden Klöster zwar von den Bauern „eingenommen, verwüstet“ und ausgeraubt, aber wahrscheinlich nicht verbrannt worden sind. [1]) Gangolf wird aufgefordert, da es nicht in der Macht der Aebte stände, doch die Klöster und sie selbst zu schützen, damit sie zu ihrem Rechte kommen und er sich auch als Kastvogt erweise.

Ein Teil der Bauern aus der südlichen Ortenau war

[1]) Darnach dürfte Zimmermann Gesch. d. groß. Bauernkriegs II² 131 zu verbessern sein. — Das zu Ettenheimmünster geraubte Gut wurde durch den Wirt Ruster von Ettenheim und einen Schneider aus Kippenheim verkauft. Schreiber d. deutsche Bauernkrieg nr. 468. c.

übrigens um diese Zeit gar nicht mehr in dieser Gegend. Vermutlich hatten ihn Aufforderungen der Schwarzwälder und Breisgauer Haufen veranlaßt, weiter nach Süden zu ziehen und sich mit ihnen zu vereinigen. Das hart an der Grenze des Breisgaues liegende Herbolzheim scheint besonders lebhaft an der Bewegung Teil genommen zu haben. Sein Schultheiß wird beschuldigt, den Anlaß zur Beschädigung des schon im Breisgau gelegenen Kenzingens gegeben zu haben.[1]) Ebenso schickte er Boten an die Dörfer Allmannsweier und Wittenweier, deren Einwohner von Schuttern wieder nach Hause gezogen waren, mit der Drohung, wenn sie nicht von Stund an zu ihnen zögen, so wolle er mit dem Haufen über sie kommen und „die Ratten und Mäuse aus den Häusern bringen."[2]) Schon den 16. Mai hatte der Haufen vor Ettenheimmünster eine Botschaft nach Kenzingen geschickt und unter „seltsamen Drohworten" verlangt, daß man ihnen die Güter der Klöster und Geistlichen ausliefere. Michael Schirm, Schaffner und Stadtschreiber daselbst, hatte sofort bei Wolf von Hirnheim, dem damaligen Pfandherrn der Herrschaft Kenzingen, um Verhaltungsmaßregeln angefragt und den Bescheid erhalten, man solle sich in der Stadt Kenzingen „der Geistlichen und ihrer Güter nicht beladen." Damit nicht zufrieden, wandte sich Schirm an die Stadt Freiburg und forderte dieselbe auf, sie möchten den Kenzingern ernstlich schreiben, die geistlichen Güter zu schützen; er besorge, daß der Teufel mit im Spiele sei.[3]) Alle diese Vorkehrungen scheinen aber nichts gefruchtet zu haben, und bald war Kenzingen in den Händen der Bauern. Der „ortenauische Haufe" unter seinem Anführer Georg Heid von Lahr

[1]) Schreiber der deutsche Bauernkrieg nr. 468. c.
[2]) A. a. O. nr. 497.
[3]) A. a. O. nr. 214.

hat „zur Uebergabe der Stadt Kenzingen wesentlich beigetragen.“ [1]) In dieser Stadt wurde nun auch die gemeinschaftliche Belagerung Freiburgs besprochen und beschlossen. [2]) Auch setzten die Bauern in Kenzingen ein Gericht aus ihrer Mitte ein und sprachen den Gießenjerge, der wegen einer an einer Klosterfrau verübten Gewaltthat gefangen gewesen, frei. [3])

Von Kenzingen ging der Marsch nach Freiburg. Vom 15. bis 20. Mai sammelten sich die Bauernhaufen um die Hauptstadt des Breisgaues. Auf der West- und Nordseite der Stadt lagerten die Bauern aus dem Breisgau, der Markgrafschaft Hochberg und der Ortenau. [4]) Am 21. Mai schloß Freiburg einen Waffenstillstand mit den Bauern und am 24. darauf einen Vertrag, durch den es in die christliche Bruderschaft der Bauern aufgenommen wurde. Aus diesem erfahren wir auch die Namen der Anführer des ortenauischen Haufens. Sie müssen eine geachtete Stellung unter den Bauern eingenommen haben; denn ihre Namen stehen an der Spitze der Vertreter der Bauernschaft. Es sind: Jerg Heid von Lahr, Oberster, Jerg Schetzlin, Claus Schuhmacher, Hans Batzmann, Hans Ziler und Jakob Kurfele, Unterhauptleute. [5])

---

[1]) A. a. O. nr. 253. Schreiber Der Breisgau im Bauernkrieg (Taschenbuch f. Gesch. u. Alterth. in Süddeutschl. 1839) S. 261. Die Bauern müssen in Kenzingen übel gehaust haben. So nahmen sie z. B. Wolf von Hirnheim seine gesammte daselbst befindliche Habe weg. Schreiber d. deutsche Bauernkrieg nr. 288. 294.

[2]) A. a. O. nr. 499.

[3]) A. a. O. nr. 503.

[4]) Schreiber, Gesch. d. Stadt Freiburg III. 279. Diese Ereignisse können hier nur kurz angedeutet werden. Sie sollen bald in einer ausführlichen Darstellung des Bauernkrieges im Breisgau behandelt werden.

[5]) Schreiber d. deutsche Bauernkrieg nr. 260. Hans Ziler war sicher aus Amoltern im Kaiserstuhl. A. a. O. nr. 210. Für Batz-

Von da scheinen die Ortenauer auch gegen Breisach mitgezogen zu sein, und als den 26. Mai auch diese Stadt mit den Bauern abschließen mußte, erscheint Jerg Heid wieder an der Spitze der Bauern.[1]) Nach diesem Erfolge dürften die Ortenauer wieder nach Hause gezogen sein. Wenigstens erscheint von jetzt an Gregorius Müller als der eigentliche Vertreter der Breisgauer Bauernschaft.

Im Anfange des Monats Juni scheint ein großer Teil der Bauern in der südlichen Ortenau wieder zu Hause gewesen zu sein. Schon den 4. Juni wenigstens schreiben die Unterthanen der Herrschaft Lahr nach Straßburg, daß sie „anheimsch" gezogen seien, nachdem sie sich mit dem Markgrafen vertragen hätten.[2]) Darnach scheint der Verlauf der gewesen zu sein, daß der Markgraf und die Stadt Straßburg getrennt jedes mit seinen eigenen Unterthanen unterhandelt haben. Markgraf Philipp scheint sodann sich erbötig gezeigt zu haben, die Festsetzungen, welche in Offenburg demnächst zwischen seinem Bruder, dem Markgrafen Ernst, und seinen Unterthanen gemacht werden sollten, auch auf die südliche Ortenau auszudehnen. Der größere Teil seiner Unterthanen in der Herrschaft Lahr war damit offenbar zufrieden und zog hierauf nach Hause. Daß dies der wahrscheinliche Hergang gewesen, ist aus der Bestimmung der Tädingsherren des Offenburger Vertrags vom 13. Juni zu schließen, wornach eine Schrift an den Markgrafen Philipp zu schicken sei mit der Bitte, den Vertrag „von wegen der Herrschaft Lahr" anzunehmen.[3]) Die

---

mann hat Schreiber (a. a. O. nr. 468 c.) selbst später Letzmann gelesen. Claus Schuhmacher ist vermutlich derselbe, welcher sonst Claus Schmieheimer heißt. A. a. O. nr. 468 c. Birck nr. 370. Kursele dürfte, wie Ziler, ein Breisgauer gewesen sein.

[1]) Schreiber d. deutsche Bauernkrieg nr. 273.

[2]) Birck nr. 386.

[3]) Schreiber d. deutsche Bauernkrieg nr. 333.

Bauern hatten allen Grund, bei einigermaßen günstigen Bedingungen ihren Frieden mit den Herrschaften zu machen. In den letzten Tagen des Monats Mai hatte der Kurfürst von der Pfalz und seine Verbündeten den Bruhrain und die untere Markgrafschaft Baden zur Ruhe zurückgebracht. [1]) Schon vorher hatte das Heer des schwäbischen Bundes die schwäbischen Bauern zu Paaren getrieben, und die aus dem Elsaß kommenden Nachrichten lauteten für die Bauern nicht günstiger. Markgraf Philipp von Baden nahm den Offenburger Vertrag an, wie zwei Schreiben beweisen, und da er mit den Bauern der nördlichen Ortenau besonders abgeschlossen hatte, kann sich die Annahme des Offenburger Vertrages nur auf seine Unterthanen im Amte Lahr beziehen. [2])

Der am 13. Juni zu Stande gekommene Offenburger Vertrag [3]) hatte folgenden Inhalt: Erstens sollten die Herrschaften sich mit ihren Unterthanen gütlich zu vertragen suchen. Wenn das nicht gelinge, sollten die Bevollmächtigten der Städte Straßburg, Basel, Breisach und Offenburg auf einer Tagung am 17. Juli in Basel die Entscheidung geben.

Zweitens sollten bei derselben Zusammenkunft, wenn die Herrschaften und Bauern bis dahin keine gütliche Einigung erreicht hätten, die Entschädigungen für den angerichteten Schaden endgültig „ohne alles weitere Ausziehen" festgesetzt werden.

Wenn der Vertrag abgeschlossen und unterzeichnet ist, sollen sich die Haufen nicht mehr versammeln, es wäre denn,

---

[1]) Hartfelder der Bauernkrieg in der Markgrafschaft Baden und im Bruhrain (Westdeutsche Zeitschr. I. 1882) S. 81.

[2]) Birck nr. 396. 398.

[3]) Das Genauere über ihn und sein Zustandekommen werde ich in einer Darstellung des Bauernkrieges im Breisgau geben.

daß man einen Vertragsverwandten zur Einhaltung des Vertrages zwingen müßte.

Die Bauern sollen ihren Herrschaften wieder gehorsam sein, wie vor der „Sammlung", die Herrschaften aber auch die Unterthanen wegen der Empörung nicht strafen. Ebenso sollen in Zukunft die Bauern wieder Zins, Gült und Steuer an die Obrigkeit entrichten.

Die Tädingsherren sollen die beiden Markgrafen von Baden, die vorderösterreichische Regierung und Unterthanen, desgleichen die beiden Grafen von Fürstenberg auffordern, den Vertrag anzunehmen.

Die Herren und Unterthanen sollten wieder freien Wandel und Wohnung haben. Schlösser und Geschütze, die während des Kriegs von den Bauern weggenommen worden, sollten zurückgegeben, aber nicht zum Schaden der Unterthanen gebraucht werden.

Herrschaften und Bauern sollten je ein Exemplar des Vertrages ausgehändigt erhalten, und wenn sich Mißverständnisse bezüglich der Auslegung fänden, sollten die Tädingsherren die Entscheidung geben.

Ein Zusatz bestimmte, daß der große Zehnte gegeben aber der kleine Zehnte in Zukunft wegfallen sollte. Auch sollte mit den Frohndiensten bis zum Ausgange der Sache innegehalten werden. [1])

Verglichen mit dem in Renchen abgeschlossenen Ortenauer Vertrag ist der Offenburger ein bedeutender Rückschritt für die Bauern. Die Verhältnisse hatten sich seitdem sehr zu ihren Ungunsten verschoben. Die Ansprüche der Herrschaften waren durch die Niederlagen der Bauern in Schwaben, in der Pfalz und im Elsaß wieder gestiegen, und die Bauern konnten sich glücklich preisen, wenn sie unter diesen Bedingungen mit ihren Herrschaften einig

[1]) Gedruckt bei Schreiber d. deutsche Bauernkrieg nr. 332.

wurden und nicht gar wieder in das alte Joch sich spannen lassen mußten.

Nur unter fortwährender Beunruhigung hatte man unterhandeln können. Als nämlich der Tag der Verhandlungen zu Offenburg herannahte, war es zweifelhaft geworden, ob die Versammlung überhaupt zu Stande kommen würde. Denn die Haufen des Breisgaues trafen ernstliche Anstalten, sich in der Nähe von Offenburg zu lagern und dadurch einen Druck auf die Verhandlungen selbst zu üben. Den 4. Juni berichten Schultheiß, Meister und Rat von Ettenheim nach Straßburg, daß der bei Kenzingen lagernde Haufe aus der Markgrafschaft Hochberg, sodann die Städte Kenzingen, Endingen, Burkheim und der Thalgang am Kaiserstuhl, die sämtlich der Brüderschaft der Bauern hatten beitreten müssen, sie aufgefordert hätten, die Hälfte ihrer Mannschaft in der Stadt und Vogtei zu ihnen zu schicken, denn sie hätten die Absicht, bei Friesenheim und Niederschopfheim mit 14 Fähnlein ein Lager zu beziehen bis zum Ende der Verhandlungen in Offenburg. Natürlich erklärten sie zur Beruhigung, daß sie „weiters niemand überziehen" wollten.[1]) Gorius Müller, „Hauptmann in der ganzen Herrschaft Staufen, mit andern Hauptleuten und Doppelsöldnern", schrieb unter dem gleichen Datum nach Straßburg, man habe bei diesem geplanten Zuge vor Offenburg nicht die Absicht, die Straßburger Unterthanen zu Nonnenweier, Wittenweier und Allmannsweier zu beleidigen, sondern sich „wie redliche Nachbarn gegen sie zu halten", wenn sich Straßburg gleichfalls wie bisher hielte. Dieser Zug aber geschehe blos zu ihrer Verteidigung, damit es ihnen nicht wie andern Bauernhaufen gehe, wenn der Tag zu Offenburg sich zerschlage.[2]) Wenn

[1]) Virck nr. 384. Vergl. dazu nr. 386.
[2]) Virck nr. 385.

die Breisgauer wirklich in die Ortenau herabzogen, war die größte Gefahr vorhanden, daß das kaum gedämpfte und keineswegs erloschene Feuer der Empörung wieder in hellen Flammen auflodern würde. Auch hatten die Herrschaften wenig bewaffnete Mannschaft in der Ortenau, so daß das Schlimmste zu befürchten war.[1]) Selbst nach dem Schluß der Verhandlungen hörte man noch allerlei Drohworte, und Ettenheim z. B. berichtet darüber noch am 10. Juni nach Straßburg.[2]) Der Rat von Straßburg mußte sich viele Mühe geben, um die Absicht der Breisgauer zu vereiteln und sie von der Ortenau fern zu halten. Es ist ein neuer Beweis für die diplomatische und politische Fähigkeit der leitenden Männer der Reichsstadt, daß es ihnen in der That gelang, den Zug der Breisgauer Haufen zu hintertreiben, wenn sie auch nicht hindern konnten, daß einzelne Schaaren sich doch einstellten.

Entschiedener als Markgraf Philipp scheint die Stadt Straßburg gegen ihre Unterthanen in der südlichen Ortenau aufgetreten zu sein. Nachdem die erste Gefahr überwunden und es gelungen war, die Stadt Ettenheim trotz ihrer Hinneigung zu den Bauern in der Treue zu erhalten, besaß man an ihr einen festen Stützpunkt, wo man sichere Unterkunft finden, und von wo aus man die Bauern schädigen konnte. So erfahren wir denn aus zwei Schreiben von Ettenheim vom 6. und 10. Juni, daß Straßburg seinen Unterthanen einen „Befehl" oder eine „Abforderung" zukommen läßt[3]), und Ettenheim versichert dagegen, daß es demselben gemäß sich bis jetzt gehalten habe und auch ferner verhalten wolle. Wenn wir gleich den Inhalt dieses „Befehls"

[1]) So hatte Lahr zugeben müssen, daß zwei Fähnlein Bauern in seinen Mauern aufgenommen und Lahr ihr „offenes Haus" wurde. A. a. O. nr. 387.

[2]) A. a. O. nr. 388.

[3]) Virck nr. 387. 388.

nicht kennen und nur zu vermuten vermögen, so zeigt doch der Umstand, daß Straßburg wieder „befehlen" kann, statt immer zu „handeln", eine bedeutend veränderte Lage. Das Ansehen der Obrigkeit war wieder gestiegen und hatte sich von neuem befestigt, wozu die schweren Niederlagen der Bauern in Elsaß, Schwaben und Franken das Meiste beigetragen haben mögen. Da Straßburg die wichtigste Rolle bei der Verhandlung des Offenburger Vertrags zu Teil geworden war, so dürfte der erwähnte „Befehl" an die Unterthanen zunächst darin bestanden haben, vorerst in Ruhe den Erfolg der Offenburger Tagung abzuwarten. Die weitere sog. „Anforderung" scheint der Befehl an die Gemeinden gewesen zu sein, einen Teil ihrer waffenfähigen Mannschaft nach Ettenheim zu legen, teils um dieses Städtchen halten zu können, teils auch um die Dörfer selbst zu schwächen. Die Gemeinden Kappel a. Rh., Grafenhausen, Ringsheim, Rust, Niederhausen, Allmannsweier, Wittenweier, Meissenheim, Altdorf, Wallburg, und Schmieheim erklärten sich auf Befragen trotz der fortdauernden Drohungen der noch aufständischen Haufen bereit, dem „Befehle" der Stadt Straßburg nachkommen zu wollen. Man bot denselben an, etwaige kostbare Güter hinter den schützenden Mauern Ettenheims zu bergen. [1])

Die Beunruhigung der Bevölkerung dauerte übrigens fort. Da man zu Offenburg nicht ganz einig geworden war, wurde den 17. Juni zu Freiburg von neuem unterhandelt und nochmals ein „Abschied" gegeben. Unter den Vertretern der Bauernschaft erscheint hier wieder Jörig Schäzlin von Kuppenheim als „Hauptmann von den gemeinen Städten und der Landschaft dazu verordnet." [2])

---

[1]) Birck nr. 387.

[2]) Schreiber d. deutsche Bauernkrieg nr. 337.

Aber auch damit war die Bewegung noch nicht beigelegt und die Unzufriedenheit besonders der Breisgauer noch nicht gestillt. Den 30. Juni teilt Ettenheim dem Straßburger Rat mit, daß zwei Gesandte von der „obern und niedern Versammlung" bei ihnen erschienen seien, ihren „Hauptmann und Fähnrich des Kriegs" bei dem auf dem Felde von St. Georgen bei Freiburg gegebenen Eide ermahnt hätten, auf den 2. Juli zu Eichstetten am Kaiserstuhl in ihrem „großen Rat" zu erscheinen, um ferner mit ihnen gemeinsam zu handeln.[1]) Die feindselige Stimmung gegen die Geistlichkeit war im Juli noch so stark, daß der Abt von Schuttern nicht zurückzukehren wagte. Den 30. Juli fragte er bei dem Vogt und Schultheißen von Ettenheim an, ob er während des Herbstes bei ihnen Schutz finden würde.[2]) Aber den 11. August saß er noch in Freiburg und schrieb von da an Gangolf von Geroldseck. Dieser scheint die lange Abwesenheit des Abtes sehr zu seinem Vorteil ausgebeutet zu haben. Der Abt Konrad bittet ihn, seinen Unterthanen den „Eid zu entschlagen" und das Schatzgeld ihnen wieder zu geben, wo solches genommen worden sei. Dieses Schreiben zeigt auch, welche Zustände damals in dem nicht verbrannten Kloster herrschten. Der Abt beklagt es, daß der Prior, welcher mit einer Anzahl Mönche wieder in dem verwüsteten Kloster wohnte, über Gangolf gespottet habe, und sucht ihn mit seiner Jugend und Unerfahrenheit zu entschuldigen. Abt Konrad hatte mancherlei von dem Treiben im Kloster erfahren und deshalb den Pfarrer Matthäus zu Schuttern zu seinem Stellvertreter ernannt. Die Mönche hatten nämlich die „Blatten" zuwachsen lassen, das Ordensgewand abgelegt, Horen, Frühmesse, Amt und Vesper

[1]) Birck nr. 395.
[2]) Birck nr. 413.

nicht mehr gehalten und liefen in den Häusern des Dorfes umher. Sein Stellvertreter sollte diesem Treiben ein Ende machen und die Brüder veranlassen, im Siechenhause bei einander zu bleiben, denjenigen aber, welche sich seinen Anordnungen nicht fügten, Essen und Trinken verweigern. Zugleich hatte Konrad Tuch nach Schuttern geschickt, damit man Kutten für die Conventualen daraus mache, und er bittet Gangolf, den Pfarrer Matthäus zu unterstützen, damit wieder Ordnung in das Kloster zurückkehre; um den eigennützigen Geroldseck zu gewinnen, verspricht er ihm den im Klostergarten gewachsenen Hanf, obgleich er denselben eigentlich selbst brauche und blutarm sei. [1])

Die Stadt Straßburg zeigte sich den Forderungen der zwei Klöster viel geneigter als deren eigennütziger Kastenvogt. Schon den 2. August hatten sie ihren in Rottweil befindlichen Gesandten eine Instruktion geschickt, wornach dieselben mit dem Rate zu Ettenheim unterhandeln sollten, daß der Abt von Ettenheimmünster bei ihnen wohnen und ab- und zureiten dürfe, wie er es von ihnen verlangt hatte. Auch sollten ihm der Frucht- und Weinzehnten ohne Schwierigkeiten verabfolgt und die benachbarten Bauern aufgefordert werden, ebenfalls diese Abgaben zu entrichten.[2]) Doch scheint Straßburg den Offenburger Vertrag nicht auf seine Unterthanen in der südlichen Ortenau ausgedehnt zu haben.[3]) Dieselben dürften im wesentlichen wieder in ihr altes Verhältnis zu Straßburg zurückgekehrt sein, wie es vor dem Kriege bestanden hatte.

So war in diesem Teil der Ortenau der Krieg ohne Blutvergießen verlaufen. Die Unterthanen des Markgrafen Philipp von Baden erreichten einige Erleichterungen, aber

---

[1]) Mone Quellensl. III. 670.
[2]) Birck nr. 416.
[3]) A. a. O. nr. 436.

bei weitem nicht das, was der Ortenauische Vertrag zu Renchen eingeräumt hatte.[1]) Ob die Herrschaften, ähnlich wie Freiburg, nach dem Kriege die Hauptschuldigen zur Verantwortung gezogen und gestraft haben, ist aus Mangel an Nachrichten nicht festzustellen. In einem Verzeichnis von Rädelsführern, wie sie für die Gerichte noch im Jahre 1525 aufgestellt wurden, erscheinen auch einige Ortenauer, der Schultheiß von Herbolzheim, der Wirt Ruster von Ettenheim und ein Schneider von Kippenheim, sodann die uns schon bekannten Hauptleute Jörg Gießer, Claus Schmieheimer von Kippenheim, Hans Letzmann zu Friesenheim und Jörg Schätzlin von Lahr.[2]) Ob aber diese wirklich gestraft worden sind, ist unbekannt. Im ganzen hatten die Herrschaften das Bestreben, nachdem der Aufstand niedergeworfen und die Gefahr als beseitigt anzusehen war, ihre Unterthanen zu entschuldigen, um nicht durch die Strafen und Entschädigungen an andere Herrschaften die Steuerkraft ihres Gebietes zu mindern. So nahm sich die Stadt Straßburg des Städtchens Ettenheim an, als die breisgauischen Stände dasselbe zum Schadenersatz beiziehen wollten. Sofort wurde geltend gemacht, daß die ganze Vogtei Ettenheim niemanden „sonderlich beschädigt" habe, auch zu Hause geblieben sei trotz der vielen Drohworte der Aufständischen. Selbst Straßburgs Thätigkeit, die Bauern zu beruhigen und zu zerstreuen, wird betont, um die Unterthanen zu schützen.[3]) Selbstverständlich wollte jetzt auch jedermann unschuldig und nur durch die andern verführt worden sein. So erklärten die Ettenheimer, daß sie in solche Empörung sich nie gern

---

[1]) Diese Einräumungen wurden übrigens auch bald wieder eingeschränkt, wie wir gleich sehen werden.

[2]) Schreiber d. deutsche Bauernkrieg nr. 468. c. Auffallend ist, daß Georg Heid aus Lahr fehlt. Sollte er indeß gestorben sein?

[3]) A. a. O. nr. 487. 488.

geſchlagen und nur auf die entſchiedenſten Drohungen durch Herbolzheim, Mahlberg und Kippenheim den Aufſtändiſchen zugezogen ſeien. Die Klöſter Tennenbach und Wonnenthal ſeien ſchon vor ihrem Auszug verbrannt worden. „Wahr iſt aber, daß wir aus hoch gezwungener Not und wider unſern Willen mit andern vor Freiburg ziehen müſſen, und daß unſern Knechten, deren auf 200 geweſen, jedem fünf Batzen geworden und aus dem übriggebliebenen Geld dem Hauptmann nach allem Abzug acht Kronen und drei Schilling" zu Teil geworden. Aber ſonſt wollen ſie durchaus unſchuldig ſein, ja ſogar ſich noch Verdienſte um die Herrſchaften erworben haben.[1])

Ganz ähnlich nahm ſich Georg von Bach ſeiner Unterthanen in Orſchweier an. Er ſchrieb an die breisgauiſchen Stände, daß die armen Leute zu Orſchweier nie die Abſicht gehabt hätten, etwas Unbilliges vorzunehmen. Sie ſeien von ihren Nachbarn, beſonders von denen zu Ettenheim,[2]) bedroht und ſchließlich gezwungen worden, daß ſie ihnen „einen Mann und einen halben Wagen" haben ſchicken müſſen. Im übrigen aber ſind ſie gleichfalls unſchuldig, wie die von Ettenheim.[3])

Ebenſo verteidigten Claudius Böcklin von Böcklinsau und Amtmann Hermann Hüffel zu Rheinau die Gemeinden Wittenweier und Allmannsweier, welche nur durch ſchwere Drohungen gezwungen ſein wollen, in den Breisgau zu ziehen. Die aufſtändiſchen Haufen hätten die „Ihren genommen und gen Lehen geführt, daſelbſt habe man zwei von ihrer Rotte genommen und gen Freiburg geführt. Was da gehandelt, das mögen ihr (nämlich die breisgauiſchen Stände) mehr Wiſſens tragen dann wir."[4])

[1]) A. a. O. nr. 488. Beil.
[2]) Wie ſtimmt das zur Selbſtverteidigung Ettenheims?
[3]) Schreiber d. deutſche Bauernkrieg nr. 491.
[4]) A. a. O. nr. 497.

Ritter Ludwig Böcklin und Hans Bock nehmen sich der Gemeinde Schmieheim an. Auch diese ist fast ganz unschuldig. Zur Verhütung des Schlimmsten sind sie „in höchster Not gedrungen" worden, „der Empörung einen Zusatz zu thun, haben aber daneben Ihrer Gnaden weder an ihren Gotteshäusern, Häusern oder Flecken oder in andere Weg mit Reißen, Zerschlagen oder Verbrennen gar nicht beleidigt", es ist ihnen auch nichts davon geworden „dann allein fünf Batzen, die wir dann, dazu was von Klostergütern hinter uns kaufweis gekommen mag sein, erbietlich sind wieder zu geben." Was sie gethan, ist nicht aus eigenem Mutwillen, sondern nur aus Zwang geschehen.[1])

Die Amtleute der Herrschaft Lahr beantworteten die Forderung der breisgauischen Stände auf Entschädigung mit der Gegenforderung, ihnen doch zuerst diejenigen zu bezeichnen, welche ihnen Schaden zugefügt, ferner wo und wann der Schaden vorgekommen, und wie groß er sei. Als sie darauf die grobe Antwort erhielten, daß sie wohl verstanden haben dürften, wer den Schaden zugefügt habe, so schreiben sie zurück, da man ihrer Bitte nicht entspreche und die Uebelthäter nicht namentlich bezeichne, auch die Größe des Schadens nicht angebe, so hätten die Breisgauer Stände selbst zu ermessen, daß sie ihnen keine genügende Antwort geben könnten.)[2]

Damit war freilich der angerichtete Schaden nicht bezahlt, und dieser scheint beträchtlich genug gewesen zu sein. Erst die Versammlung zu Villingen am 14. April 1526 brachte in diesen Streit entgegengesetzter Interessen einige Ordnung.[3]) Auf dieser wichtigen und zahlreich besuchten

[1]) A. a. O. nr. 498 mit Beil.

[2]) A. a. O. nr. 481—483.

[3]) Eine ausführliche Darstellung dieser Tagung verspare ich für einen andern Ort.

Tagung waren aus der Ortenau nur die Aebte von Schuttern und Ettenheimmünster vertreten. Die beiden Markgrafen von Baden waren wegen ihrer breisgauischen Unterthanen vertreten. Da die Tagsatzung in Villingen eine Ausführung des Offenburger Vertrags anstrebte, so ergibt sich daraus, daß dieser Vertrag nicht auf die südliche Ortenau im ganzen ausgedehnt wurde. Selbst das Erscheinen der beiden Aebte könnte dahin erklärt werden, daß sie für ihre im Breisgau gelegenen Besitzungen Schadenersatz zu erlangen suchten.[1])

Nachdem wir die Bewegung in diesem Teile der Ortenau bis zu Ende verfolgt haben, ist es Zeit, den Gang der Ereignisse in der nördlichen Ortenau wieder ins Auge zu fassen. Beachtenswert ist, daß es den Herrschaften und ihren geschickten Unterhändlern in der That gelungen ist, die Haufen der südlichen und nördlichen Ortenau von einer Vereinigung, welche so nahe lag, abzuhalten und die beiden Teile der Landschaft unter verschiedenen Bedingungen wieder zum Gehorsam zurück zu bringen. Der in Renchen den 25. Mai geschlossene Vertrag hatte in seinem letzten Artikel bestimmt, daß die Beschwerden der Einzelgemeinden durch besondere Verhandlungen beigelegt werden sollten. Ehe diese begannen, suchte noch das Kloster Allerheiligen seinen Frieden mit den Bauern zu machen. Dieses alte Prämonstratenserkloster des Schwarzwaldes war, wie auch das Kloster Schwarzach, nicht in den Vertrag zu Renchen mit eingeschlossen worden. Man überließ die Klöster ihrem eigenen Schicksal, und für Schwarzach wenigstens entstand dadurch eine mehrjährige Unterbrechung des klösterlichen Lebens. Allerheiligen einigte sich schon den 29. Mai zu Oberkirch mit

---

[1]) Schreiber a. a. O. nr. 506. Die Verhandlungen über die Entschädigungen dauerten noch bis in die dreißiger Jahre, wie an einem anderen Ort gezeigt werden soll.

den Bauern. Als Vertreter der letzteren erscheinen in der Vertragsurkunde Jörg von Wimpfen aus Achern als oberster Hauptmann, Wolf Distelzweig und Diebold Groshug von Willstett, Wolf Schütterli und Johannes Schwarz von Wolfach, von Oppenau Martin Schmit, Hans Volder, Jakob Mey und Hans Steffan aus dem Sulzbach, von Ulm Bastian Griminger, Michael Böcker, Eckhans und Wolf Metzger, von Renchen Stephan Mürer und Henfel Böcker und viele andere. Die meisten Dörfer der nördlichen Ortenau dürften dabei vertreten gewesen sein. Die Vermittelung zwischen dem Abt mit seinem Convent und dem Bauernausschuß übernahm Arnold Pfau von Rüppur, Vogt auf Fürsteneck, und Kaspar Rümler, als Vertreter der Stadt Straßburg. Bernhard Läugner von Urloffen und Bastian Griminger von Ulm führten von Seiten der Bauern das Wort. Dabei wurde gleich im ersten Artikel bestimmt, daß der Renchener Vertrag nicht verletzt werden dürfe. Man einigte sich unter folgenden Bedingungen: Der Abt und seine Mönche sollten wieder in den Genuß der Güter und Zinsen des Klosters treten. Der Bauernausschuß sollte alle Ornate und Kirchengeräte, ebenso allen Hausrat und die Urkunden dem Kloster und seinen Höfen zu Lauterbach und Oberkirch zurückgeben. Was die Bauern sonst dem Kloster abgenommen und veräußert hatten, solle nicht zurückgegeben werden. Allerheiligen sollte im Lauf der nächsten acht Tage dem Bauernausschuß 100 fl. einhändigen. Im übrigen wollte man sich wieder gegenseitig vertragen und das Geschehene vergeben und vergessen. Der Vertrag wurde an Eides statt durch Handschlag bekräftigt und für die Bauern, welche kein eigenes Siegel hatten, siegelte Junker Gebhard von Neuenstein. Der Abt und seine Mönche mochten froh sein, so glimpflich davon gekommen zu sein, und der

Vertrag ſcheint von beiden Seiten treu gehalten worden zu ſein.

Den 7. Juni begannen ſodann die Einzelunterhandlungen [1]) mit den Unterthanen des Gerichts Achern. Die Bauern brachten 17 Beſchwerden vor. Außer dem Banngeld beſchwerten ſie ſich auch über das Wachtgeld für den Kirchhof in Sasbach, der ein feſter Zufluchtsort für die Zeiten der Not war. [2]) Ferner wollten ſie den Sturmzins für Straßburg und das Ungeld für das Spital genannter Stadt gemindert haben. Einzelne Gemeinden klagten über den Gerichtszwang, über Unkoſten, welche ihnen die Jagden der Amtleute verurſachten, über Beeinträchtigung des Weiderechtes u. ſ. w. In einzelnen Punkten gaben die Bauern nach, in andern die Amtleute. Die meiſten ſollten durch gerichtliche Entſcheidung oder eine ſpätere Verhandlung geordnet werden.

Am nächſten Tag, den 8. Juni, wurde mit den Bauern der Gerichte Appenweier und Grießheim verhandelt. Dieſelben brachten ſogar 19 Beſchwerdeartikel vor. Sie betrafen das Hühnerſammeln der Amtleute, die Ausgaben, welche durch die Jagden den Bauern verurſacht wurden, die Frohndienſte, welche man dem Schultheißen von Renchen leiſten mußte. Der vierte Artikel dagegen hat allgemeinere Bedeutung: die Bauern verlangten nicht nach „ausländiſchen Rechten“ behandelt zu werden, wie es neuerdings dem „armen Manne“ geſchehe, indem er dadurch zu verderblichem Schaden und großen Koſten komme. Darin ſpricht ſich die Oppoſition des deutſchen Volksbewußtſeins gegen das römiſche Recht mit ſeinen gelehrten Richtern aus, welches

[1]) Dieſe und die folgenden Unterhandlungen müſſen hier kurz behandelt werden, da ſie faſt nur lokales Intereſſe haben.

[2]) Ruppert Geſch. d. Ortenau S. 113, Anm. 2. Dazu Mone Bad. Archiv II. 147, wo über befeſtigte Kirchhöfe gehandelt wird.

damals in Deutschland sich Eingang verschaffte. So lange nach deutschem Brauche unter der Linde oder an der Straße das Recht „geschöpft" wurde, hatte auch der Bauer mitreden können, und nur ungern ließ er von diesem Herkommen.

Weitere Klagen handelten vom Mühlenzwang, unter dem einzelne Gemeinden zu leiden hatten, von der Ueberlastung der Güter mit Gülten, von dem Einziehen des Vermögens derjenigen, welche einem „Malefitz" verfielen und hingerichtet wurden, über die Abgabe von Stroh, das unberechtigte Holzschlagen der Amtleute in den Gemeindewäldern, über Ungeld für den Wein, das Banngeld, den Vorwechsel der Münze [1]), die „Verehrungen", d. h. erzwungene Geschenke an die Beamten u. s. w.

Die einzelnen Beschwerden wurden von den Amtleuten sehr verschieden aufgenommen. Bezüglich der Klage über das fremde Recht lautete der Bescheid, die Bauern sollten ihre Forderung fallen lassen und zufrieden sein. Dagegen wurden ihnen mehrere Artikel sofort zugestanden; weitaus die meisten aber sollten zum rechtlichen Austrag kommen, oder wie der Ausdruck lautete, „zum rechtlichen Entscheid stehen oder genommen werden." Dabei durfte freilich die Herrschaft in den meisten Fällen auf den Sieg ihrer Forderung hoffen.

Die Unterthanen der Gemeinde Grießheim scheinen besonders unzufrieden gewesen zu sein. Nachdem nämlich die obigen Artikel erledigt waren, brachten sie noch vier weitere Forderungen vor, die in ähnlicher Weise beschieden wurden.

Den 8. Juni trugen die Gemeinden Zunsweier und Schutterwald ihre Beschwerden vor; ihnen folgte

[1]) Ruppert Gesch. d. Ortenau S. 85. Die münzprägenden Herrschaften nahmen nur ihr eigenes Geld. Da nun vielerlei anderes Geld umlief, so mußten die Bauern durch den „Vorwechsel" Schaden erleiden.

die Gemeinde Fernach. Die Klagen und die Bescheide darauf waren ähnlich wie bei den oben geschilderten.

Die Herrschaften fühlten sich jetzt schon wieder sicher. So wagte z. B. der Schaffner des großen Spitals zu Straßburg den 15. Juni den bischöflichen Amtmann Meyer in Sasbach aufzufordern, die beträchtliche Summe von 75 Pfund Pfennige verfallener Zinsen in Nieder-Achern doch endlich für ihn einzutreiben. Da aber viele Forderungen noch nicht ausgetragen waren und diese auf einer weiteren Versammlung entschieden werden sollten, so traten die Herrschaften bereits in Unterhandlungen darüber, um nicht unvorbereitet vor den Bauern zu erscheinen. Den 11. Juni schrieb Georg Berger, Schaffner auf Ortenberg, an Dr. Johann Rechburger, den bischöflich-straßburgischen Kanzler, ob es nicht geraten sei, daß die Herrschaften einen Tag zuvor zusammen kommen sollten.

Ob diese Vorversammlung statt gefunden hat, ist aus Mangel an Nachrichten nicht zu entscheiden. Den 19. Juni versammelten sich zu Renchen die bischöflich-straßburgischen Amtleute Rudolf von Zeiskam, Amtmann zu Oberkirch, Amtmann Claus Meyer aus Sasbach und der Sekretär Georg Korner, im Namen des Grafen Wilhelm von Fürstenberg Andreas Ketz und Georg Berger, Schaffner zu Ortenberg, dazu die Vertreter der Gemeinden des Gerichts Achern. Die zu erledigenden Punkte waren das Banngeld, Wachtgeld, der Sturmzins, das Ungeld und der Vorwechsel der Münze.

Bezüglich des Banngeldes erklärten die herrschaftlichen Beamten, daß es ein altes Herkommen sei. Nur aus besonders gnädigem Willen hätte man den Unterthanen zugelassen, den Wein selbst auszuschenken, wofür nämlich das Banngeld bezahlt werden mußte. Wenn die Unterthanen mit dem Banngeld unzufrieden seien, so würde die Obrigkeit lieber den Bannwein selbst ausschenken, wie sie

das früher im Brauch gehabt und zwar von Rechts wegen ehe man den Unterthanen den Bannschank bewilligt habe.

Bezüglich des Wachtgeldes für den Kirchhof zu Sasbach erklärten die Amtleute, daß diese Angelegenheit zunächst den Bischof von Straßburg allein betreffe. Dasselbe sei von alter Zeit her in Gebrauch gewesen und zum Vorteil der Unterthanen, damit sie in Kriegszeiten einen Platz hätten, wo sie sich und ihre Habe bergen könnten.

Bezüglich des Sturmzinses erklärten die Herrschaften sie wollten dessen Einziehung so lange unterlassen, bis die rechtliche Grundlage dieser Abgabe untersucht sei. Erfinde sich jedoch, daß es ein Zins von einem Kapital sei, welches die Unterthanen aufgenommen haben, so sollte ihnen die Wiederlösung gestatten sein.

Vom Ungeld jedoch könne man nicht „weichen", da es ein Herkommen sei, das über Menschengedächtniß hinauf reiche; auch stütze sich dasselbe auf die Pfandbriefe, welche die Pfandherren zu beobachten verpflichtet seien.

Wegen des Vorwechsels der Münze gaben die Amtleute den Bescheid, daß die Herrschaften davon ja keinen Vorteil hätten. Die Unterthanen seien selbst schuld daran, wenn ihnen derselbe lästig falle. Da sie in Straßburger Gebiet ansässig seien, wären sie nicht verpflichtet, anderes Geld anzunehmen, als man von ihnen verlange, d. h. eben straßburgisches.

Den Einwohnern von Zunsweier wurde erklärt, daß die Zinshühner sich auf den Pfandschaftsbrief stützten und deshalb nicht erlassen werden könnten.

Im wesentlichen ähnliche Bescheide wurden den Bauern zu Appenweier, Grießheim und aus andern Orten zu Teil.[1]) Schließlich einigte man sich auf einen Abschied,

[1]) Dieselben sind von zu lokaler Bedeutung, als daß sie eingehend hier erläutert werden könnten.

der die Vereinbarung in acht Punkten zusammenfaßte und von Dr. Hieronymus Veus, sowie von dem Straßburger Ritter Bernhard Wormbser besiegelt wurde.

Man sieht, daß die Herrschaften sich den Forderungen der Bauern gegenüber wieder fester fühlten. Man war zwar geneigt, den „Ortenauischen Vertrag" zu halten und den Bauern das zu lassen, was man ihnen damals eingeräumt hatte. Andererseits war man aber auch entschlossen, die Nachgiebigkeit nicht mehr auszudehnen und weitergehende Forderungen abzuweisen Um diese Zeit war das Schicksal der Bauernerhebung im südwestlichen Deutschland entschieden und zwar zu Ungunsten der Unterthanen. Es gereicht den Herrschaften der Ortenau zur Ehre, daß sie es nicht machten, wie es anderwärts ging, und die veränderten Umstände benützend, die abgetrotzten Zugeständnisse für nichtig erklärten. Wenn aber trotzdem in der Folge nochmals eine weitere Einschränkung der am 25. Mai gegebenen Zugeständnisse stattfand, so waren daran unvorhergesehene Ereignisse schuld, die in Renchen noch außerhalb der Berechnung der Unterhandelnden lagen. Die Ursache war hauptsächlich der Widerstand der Herren von Hanau-Lichtenberg, des Grafen Reinhard von Zweibrücken und Bitsch und des Grafen Philipp von Hanau, welche an Herzog Anton von Lothringen und dem Kurfürsten Ludwig V. von der Pfalz mächtige Fürsprecher besaßen Die Schilderung dieser verwickelten Verhandlungen sowie der letzten Zuckungen des Aufstandes werden der Gegenstaud einer besonderen späteren Darstellung sein.

Ueber den östlichen Teil der Ortenau, das Kinzigthal mit den Reichsstädten Gengenbach und Zell a. H. und deren Schicksale während des Bauernkrieges, wissen wir nur sehr wenig. Die sonst so reichlich fließenden Quellen für die Ortenau versiegen hier plötzlich. Die dürftigen Notizen, die an verschiedenen Orten gesammelt werden

müssen, lassen vermuten, daß es auch hier nicht ohne stürmische Bewegungen abgegangen ist. Insbesondere scheint die uralte Abtei Gengenbach die Not der Zeiten empfunden zu haben. Schon im Jahre 1523 hatte die Landschaft Ortenau beim Reichsregimente zu Nürnberg suppliziert wegen des sogenannten Tod- oder Sterbfalles, welchen die Abtei Gengenbach seit alter Zeit in der Ortenau erhob. Wenn irgend jemand starb, so verlangte der Abt das beste Stück Vieh aus dem Hause, und wo kein Vieh vorhanden war, das beste Kleid. Die Landschaft klagte, daß sie dadurch dermaßen bedrückt sei, daß sie ihren Herrschaften fernerhin die schuldigen Abgaben nicht entrichten könne. „So ergibt es sich in jedem Jahr, und besonders so die sterbende Zeit bei uns regiert, daß mancher arme Mann stirbt und viel kleine unerzogene Kinder hinter im verlaßt, der nicht mehr als ein Kühlein (hat), daraus er sein Kind erziehen sollte, die dann ein Abt zu Gengenbach für den Fall nimmt." Es wird dann ferner geklagt, daß sie dadurch mit der Zeit so verarmen müssen, daß sie weder Weib noch Kinder erhalten könnten und schließlich aus dem Lande getrieben würden. Das Reichsregiment war diesen Bitten nicht abgeneigt gewesen und hatte Unterhandlungen einleiten lassen. Dieselben zogen sich aber in die Länge, und als die Unruhen des Bauernkriegs begannen, war man noch nicht einig geworden. Jetzt erstanden der Abtei viel gefährlichere Feinde in dem evangelisch gesinnten Rate der Stadt und Wilhelm von Fürstenberg, der als Kastenvogt des Klosters und als Landvogt der Ortenau einen bedeutenden Einfluß auf die Klosterangelegenheiten beanspruchte. [1]) Schon zu Anfang des Jahres 1525 schritt man zu einem offenen Versuch, das Kloster aufzuheben. Abt Philipp und sein Convent wurden von Wilhelm von Fürstenberg und dem Rate der

[1]) Vierordt Gesch. d. ev. Kirche Badens I. 315.

Stadt gefangen gesetzt, und den 25. Februar unterzeichneten sie eine Urkunde, wodurch der Abt und die Conventualen eine Pension zugesichert erhielten, dafür aber ihrerseits versprechen mußten, „vom Gotteshaus abzutreten.“ [1]) Der Versuch der Klosteraufhebung mißglückte übrigens, da außer dem Landvogte und dem Rate der Stadt auch noch andere Faktoren in Betracht kamen. Dies hielt freilich den Fürstenberger nicht ab, seine Versuche auch später noch fortzusetzen. [2])

Wie die Bauern des Kinzigthales sich gehalten haben, können wir nur annähernd aus einzelnen Angaben erschließen. An Aufforderungen zur Beteiligung an dem Aufstande hat es sicherlich nicht gefehlt und die Haufen der Baar und des Schwarzwaldes hatten schon frühe das Kinzigthal bedroht und später auch Triberg in Besitz genommen. [3]) Ein Teil der fürstenbergischen Unterthanen in der Ortenau hatte sich gleich zu Anfang des Aufstandes erhoben und war dem Oberkircher Haufen zugezogen. Markgraf Philipp von Baden zeigte dem Ausschuß derselben die Tagung in Renchen auf den 21. Mai an, wie derselbe Fürst auch zugleich Wilhelm von Fürstenberg davon benachrichtigte. [4]) Der Landvogt hatte nämlich höheren Pflichten folgen müssen und war gerade während der schlimmsten Zeit des Jahres 1525 abwesend, was gewiß nicht dazu beitrug, die Bauern einzuschüchtern. [5]) Seine Vertreter hatten sodann den „Ortenauischen Vertrag“ mitgesiegelt, und der größte Teil der Bauern wird, wie im Norden der Ortenau, mit dem Erreichten zufrieden gewesen

---

[1]) Freib. Diöces.-Archiv. VI. 3. ff.

[2]) Ruppert in d. Zeitschrift f. d Gesch. d. Oberrh. 33, 128.

[3]) Baumann Akten 26. Mone Quellens. II. 96.

[4]) Baumann Akten 267. Im Februar galt übrigens das Kinzigthal noch für eine sichere Passage. A. a. O. 103.

[5]) Birck nr. 394. Baumann Quellen 513. 540. 546 u. a. O.

sein. Einzelne Nachrichten deuten jedoch darauf hin, daß vorher auch hier tumultuarische Scenen statt gefunden hatten. Höchst wahrscheinlich wurde Schloß Schenkenzell geplündert. Besonders die Bauern aus dem obersten Teil des Kinzigthales scheinen sich zusammengethan zu haben und thalabwärts gezogen zu sein. Wolfach wurde zur Uebergabe aufgefordert und sodann Rippoldsau und Schappach in die Bruderschaft gezwungen.[1])

Doch muß auf eine eingehendere Darstellung des Bauernkriegs in dieser Gegend so lange verzichtet werden, bis es gelungen ist, reicher fließende Quellen dafür zu erschließen.

---

[1]) Baumann Akten 403. Die Gräfin Elisabetha von Fürstenberg zu Schenkenzell scheint die Schuldigen milde behandelt zu haben.

Ein

badiſcher Hexenrichter

von

Ph. Ruppert.

Wie groß auch die Litteratur über das Herenweſen im allgemeinen ſein mag, ſo iſt doch bisher über dieſe traurigen Vorkommniſſe innerhalb der Grenzen unſeres engeren Vaterlandes nur wenig bekannt geworden. Der Zufall führte mir bei meinen Forſchungen zur Geſchichte der Mortenau auf dem Großh. General-Landesarchive einige Aktenbündel in die Hände, deren Inhalt zwar nur den kurzen Zeitraum von 3 Jahren umfaßt und auch nur die Aemter Baden, Steinbach und Bühl in der ehemaligen mittleren Markgrafſchaft berührt, gleichwohl aber hinreicht, ein vollſtändiges Bild dieſer unglaublichen Verirrung des menſchlichen Geiſtes zu geben.

Die bedeutendſte Folge der unglücklichen Schlacht von Wimpfen war für die Markgrafſchaft Baden die Wiedereinſetzung der baden-badiſchen Linie, der Kinder des Markgrafen Eduard Fortunat. Nachdem bisher der kaiſerliche Schiedsſpruch Jahre lang auf ſich hatte warten laſſen, erfolgte jetzt noch in demſelben Jahre das für Markgraf Wilhelm günſtige Urteil. Begleitet von den kaiſerlichen Kommiſſären ließ der junge Markgraf im Oktober 1622 die Unterthanen huldigen. Städte und Dörfer hatte er ſchon vorher in faktiſchen Beſitz genommen unter dem Schutze des ſiegreichen Heeres, welches alsbald nach der Schlacht die Markgrafſchaft überſchwemmt und das Unglück ihres Herrn die armen Unterthanen mit Brand und Raub

hatte entgelten lassen. Wäre der junge Markgraf nicht schon durch seinen Aufenthalt am Brüsseler Hof und durch seine streng katholische Erziehung zu dem Entschlusse geführt worden, sein wieder gewonnenes Land zur alten Religion zurückzuführen, so hätte er doch dem Drängen des kaiserl. Hofes, seiner Vormünder und der Herzoge von Baiern wohl nicht widerstehen können; andererseits aber mußte er darin auch ein Mittel erblicken, seine Herrschaft zu befestigen. So kam es, daß sich ein Schwarm von Jesuiten über die größeren und kleineren Orte der Markgrafschaft ergoß und mit allem Eifer das Bekehrungswerk begann. Den evangelischen Predigern wurde der Dienst gekündigt und befohlen, das Land zu verlassen; die Unterthanen wurden mit Ueberredung und Gewalt zur katholischen Kirche zurück geführt; die Halsstarrigen, wenn sie Vermögen besaßen, mit Geld bestraft, wenn nicht, in den Turm gesperrt, viele auch zur Auswanderung genötigt. Durch solche Mittel brachte man es dahin, daß der päpstliche Nuntius Caraffa 1640 schreiben konnte, die Markgrafschaft sehe aus, als seien die Unterthanen der katholischen Religion niemals untreu gewesen.

Im Zusammenhange damit steht auch die enorme Zunahme der Hexenprozesse in der mittleren Markgrafschaft. Wenn der oder die Angeklagte der neuen Religion angehörte oder angehört hatte oder zu lutherischen Personen durch Verwandtschaft oder Dienst auch nur in Beziehung getreten war, so vergessen die Prozeßakten gewiß nicht, das als ein Indizium mit anzuführen. Hatte der Untersuchungsrichter sein Werk vollendet und die Angeklagten durch unmenschliche Torturen zu einem Geständnis gezwungen, so wurden die armen Opfer den Händen der Patres Soc. Jesu überliefert, um, von ihnen über die Größe ihrer Schuld und ihrer Verbrechen gehörig aufgeklärt, zur Reue und Buße und zur Bekehrung angehalten zu werden. Ja, es ist fast

unglaublich, aber wir werden es später durch Beispiele erweisen, wagte es solch' ein bedauernswertes Opfer, vor dem Priester, dem es ja wie vor Gott die Wahrheit beichten sollte, zu sagen, es sei keine Hexe, es habe alle die Mord- und Schandthaten, die es auf der Folter gestanden, nicht begangen, so unterbrach derselbe sofort sein Bekehrungswerk und überlieferte den Armen abermals den unbarmherzigen Händen des Henkers.

Es ist ein trübes, trauriges Bild, welches wir hier aus der Geschichte unseres engeren Vaterlandes entrollen, trauriger noch darum, weil es in eine Zeit fällt, die ohnehin schon mehr als genug Jammer und Elend über Deutschland gebracht hat. — Indessen steht die Markgrafschaft in dieser Vermehrung der Hexenprozesse während des dreißigjährigen Krieges nicht allein, denn je mehr die Kriegsleiden sich häuften, Hunger, Krankheit Teurung und Not aller Art die Menschen heimsuchte, um so mehr füllten sich die Gefängnisse und mehrten sich die Scheiterhaufen. An allem mußte Hexerei schuldig sein.

Nachdem dieser schreckliche Wahn schon vorher in dem kleinen Lande viele Opfer gefordert hatte, nahm die Zahl derselben in den beiden Jahren 1628—1630 geradezu grauenhafte Dimensionen an. Denn es verging in dieser Zeit mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage kein Tag, an dem nicht inquiriert und gefoltert worden wäre, fast keine Woche, in der nicht die zum Himmel auflodernden Flammen von der unseligen Verirrung und Verfinsterung des menschlichen Geistes Zeugnis gegeben hätten. Daß aber dieses Drama mit dem Schlusse des Jahres 1630 sein Ende fand, ist sehr unwahrscheinlich, wenn wir auch keine Akten mehr darüber besitzen; denn sie sind, wie die aus den Jahren vor 1628, größtenteils verloren gegangen. Auch umfassen unsere Akten blos die drei Orte Baden, Steinbach und Bühl, obgleich mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß auch die

übrigen Aemter der Markgrafſchaft von dieſer Heimſuchung nicht verſchont blieben. Zu bedauern aber vermag ich dieſen Verluſt wahrlich nicht; ich atmete tief auf, als ich das letzte Blatt dieſes großen Aktenſtoßes umwendete. Der Gedanke, daß nicht lange nachher die ſiegreichen ſchwediſchen Truppen dieſen Henker- und Jeſuitenſchwarm hinausfegten und dieſe Holzſtöße wegräumten und die Luft von dem Brandgeruche, wenn auch nur auf kurze Zeit, reinigten, er wirkte wie erfriſchender Tau auf mein von Schmerz erfülltes Gemüt; er ließ mir all die Drangſale und Leiden, welche die zügelloſen Truppen in das geplagte Land brachten, in milderem Lichte erſcheinen.

Schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hatte der Generalinquiſitor Niklaus Eymerikus durch ſein Directorium inquisitorum den Prozeß in ein förmliches Syſtem zu bringen geſucht; durch die Bulle Innozenz VIII. Summis desiderantes war dem Wahnſinn und der Verfolgung neuer Vorſchub, Schutz und Macht verliehen worden; aber am meiſten haben zu der großen Verbreitung des Hexenprozeſſes die beiden Inquiſitoren Heinrich Inſtitoris und Jakob Sprenger beigetragen, welche auch die eben erwähnte Bulle veranlaßt hatten. Ihr monſtröſes Werk, der berüchtigte Malleus maleficarum, der Hexenhammer, wird für alle Zeiten zeigen, wohin Aberglaube und Fanatismus führen können. Bereits vor Beginn der Reformation hatten die weltlichen Richter den Hexenprozeß vor ihr Forum gezogen, einmal, weil ſie ſich den geiſtlichen Richtern nicht untergeordnet ſehen wollten und die Urteile derſelben als einen Eingriff in ihr Recht betrachteten, dann aber auch wegen der großen Rentabilität, da das ganze Vermögen eines Verurteilten dem Gerichte verfiel. Wir ſehen von da ab das weltliche Gericht, gleichviel ob katholiſch oder evangeliſch, mit nicht geringerem Eifer durch Folter und Brand für die Ausrottung dieſes „abſcheulichen Hexenlaſters“ ſorgen. Auch

die Carolina hatte die Hexen nicht vergeſſen und Vorſchriften über deren Prozeß und Tortur erteilt. Und wir werden Gelegenheit haben zu bemerken, wie genau die Hexenrichter noch im Jahre 1630 die Vorſchriften des Malleus maleficarum über das Verhör und die Befragung der Hexen, und der Carolina über den Gebrauch und die Steigerung der Tortur beobachteten.

Da es bei dem unmenſchlichen Gebrauche der Folter für den Richter ein leichtes war, jedes, ja das widerſinnigſte Geſtändnis zu erpreſſen und, was er immer dem Angeklagten durch ſeine Fragen auf die Zunge legte, zu erzwingen, ſo iſt es klar, daß es in der Hand des die Unterſuchung leitenden Richters lag, dem Prozeßverfahren einen härteren oder milderen Charakter zu verleihen und durch die erfolterten Denunziationen die Zahl der Opfer in's Unglaubliche zu mehren.

Wir bedauern es ſehr, der Wahrheit gemäß ſagen zu müſſen, daß der Mann, deſſen Thätigkeit als Hexenrichter wir für den Zeitraum von 2—3 Jahren vorführen werden, wohl die Hauptſchuld trägt, daß auch die Geſchichte unſeres Heimatlandes ein ſolches trübes Blatt aufzuweiſen hat. Dr. jur. Matern Eſchbach gehörte nebſt dem Dr. Krebs zu den angeſehenſten und bedeutendſten Räten am Hofe Markgraf Wilhelms. In den mannigfachſten Angelegenheiten wurde er verwendet und mit den wichtigſten Aufträgen und Geſchäften betraut. Die erhaltenen Urkunden weiſen auf eine lange Reihe von Jahren, während deren er das Vertrauen ſeines fürſtlichen Herrn beſaß und durch ſeine Gewandtheit und Treue wohl auch verdiente. Aber als Hexenrichter zeigt er ſich uns als einen ſtarren, für das Mitleid unzugänglichen Juriſten, der, was den Glauben an den Hexengräuel anbetrifft, ſich zur ſtrikteſten Obſervanz bekannte.

Unſere Akten beginnen zu Baden mit dem 16. September 1627, an welchem Tage Dr. Eſchbach unter dem

Beisitze des fürstlichen Rates und Amtmannes Jakob Datt und des Vogtes Georg Adam Sulger die Untersuchung gegen die Wittwe des Zimmermanns Michael Lump von Baden leitete. Von da bis zum dritten Oktober 1628, wo er, von dem Henker, Meister Thoman, und seinen Knechten begleitet, zu Bühl seinen Einzug hielt, sehen wir ihn ununterbrochen thätig mit der Leitung der Hexenprozesse; am Vormittage, am Nachmittage, ja um Mitternacht oft, wenn der auf den Wachstuhl gefesselte Angeklagte endlich den Schmerzen erlag und sich zu einem Geständnisse bereit erklärte, finden wir ihn in der Inquisitionskammer und im Gefängnisse und mit eigener Hand schreibt er das Protokoll, wenn der Stadtschreiber nicht sofort zur Stelle ist. War endlich ein Geständnis erzwungen und waren die Untersuchungsakten geschlossen, so erstattete er dem Fürsten und dem Hofrate darüber Bericht, leitete nach erfolgtem Urteile die „Besiebnung“ [1]) und die endliche Exekution. Ja, kaum hatte er zu Bühl am 3. Oktober sein Amt begonnen, so finden wir ihn am 9. Oktober schon zu Steinbach, wo er die in dem dortigen Amte denunzierten Personen zur Haft bringen läßt und im Beisein des markgräflichen Amtmannes von Steinbach, Carl Haug, die ersten peinlichen Befragungen vornimmt. Nachdem er diesen Amtmann hinlänglich in die Mysterien des Hexenprozesses eingeweiht und mit dem Gange und der Ordnung der peinlichen Befragung so vertraut gemacht,

[1]) Da es zur Verurteilung und Vollziehung der Exekution nötig war, daß der Angeklagte ohne Zwang vor Zeugen sein Geständnis wiederholte, so wurden aus der Bürgerschaft und dem Rate sieben Männer ausgewählt. Wenn diese eidlich gelobt hatten, nichts von dem, was sie hören würden, auszusagen, wurden ihnen die Angeschuldigten vorgeführt, ihr Geständnis vorgelesen und dieselben gefragt, ob das alles wahr und richtig sei. Diesen Akt nannte man die Besiebnung. In Baden fand dieselbe stets in der Gerichtsstube des Bürgerhauses statt.

daß er im Stande war, eine Unterſuchung allein zu führen, ſo hielt ſich Eſchbach abwechſelnd bald in Bühl, bald in Steinbach, bald in Baden auf, während in Bühl und Steinbach der genannte Amtmann Haug oder der Gemeinſchultheiß Johann Lang von Bühl und ſein Amtsgenoſſe Dr. Krebs die eingeleiteten Unterſuchungen in ſeiner Abweſenheit weiter führten. So wuchſen dieſer Hydra ſtets neue Köpfe, und bald gab es in dem kleinen Gebiete, kein Oertchen mehr, aus dem nicht ſeine Häſcher, zumeiſt bei Nacht und Nebel, ihre Opfer holten. Ja, vom Hochzeitstiſche weg nahm man in Steinbach die der Hexerei verdächtige Braut. Doch wir wollen dem Manne nicht Unrecht thun, — eine Pauſe gönnte er ſich — vom 8. bis zum 17. Februar ruhte die Folter. Nachdem man am 8. Februar Abends die Margarethe Hanhöfer von der Leiter losgebunden und ihr die beiden „Dämelſtöcke“ [1]) abgenommen hatte, heißt es in den Akten: „Darauf das ferner Examen bis nach des Herren Eſchbach Hochzeit eingeſtellt worden.“

Der Gang des Prozeſſes iſt faſt in allen Fällen derſelbe. War eine Perſon durch das Gerede der Leute oder auch durch die wiederholt vorkommenden ſchriftlichen Denunziationen dem Gerichte als eine Hexe bezeichnet worden, ſo erfolgte auf fürſtlichen Befehl ſofort deren Verhaftung und am anderen Tage ſchon begann das Verhör. Aus dem Beurerturm oder dem Spitalturm in Baden, wo die Gefangenen die Nacht zugebracht hatten, wurden ſie auf den Gemmingerturm in die Examinationsſtube geführt. Da harrte

[1]) Daumenſchrauben. Eine Erklärung der im Aufſatze vorkommenden Folterwerkzeuge unterlaſſe ich abſichtlich, um nicht den düſteren Inhalt zu mehren und gerne würde ich auch die Schilderung des Prozeßverfahrens vermeiden, wenn ich es nicht zur Vervollſtändigung des Bildes für nötig erachtete; denn nicht allen unſeren Leſern dürften der Malleus maleficarum oder die Carolina aus eigener Anſchauung bekannt ſein.

ihrer schon Dr. Eschbach und sein Beisitzer, der das Protokoll führende Stadtschreiber, und der Henker mit seinen Knechten. Der Prozeß wurde eröffnet mit der Vorlesung des fürstlichen Haft- und Examinationsbefehles durch den Stadtschreiber. Ein solcher lautete folgendermaßen:

„Unsern gnädigen Grueß zuvor. Veste auch hochgelehrte liebe getreue. Dieweil die N. N. mit handgreiflichen Anzeignungen und Indizien des abscheulichen Lasters der Zauberei beladen und dieselbe zur Haftung eingebracht, so befehlen wir euch gnädig, bemelte gravierte Weibsperson güet- und peinlich zu examinieren und uns den Verlauf alsdenn gehorsemblich zu referieren. Verlassen wir uns und seindt euch mit gnaden gewogen." Datum. ꝛc.

Wenn das geschehen war, teilte der die Untersuchung leitende Richter dem Angeklagten die Gründe und die Beschuldigungen, derentwegen er zur Untersuchung gezogen worden war, mit, und ermahnte ihn gütlich, dieses abscheuliche Laster zu gestehen. In der Regel beteuerte derselbe nun bei Gott und allen Heiligen seine Unschuld. War so der erste Zuspruch wirkungslos geblieben, so wurde dem Angeklagten Meister Thoman oder Meister Hemmerlin vor Augen gestellt und mit der Folterung gedroht. Indeß rüstete der Henker die Folterwerkzeuge und erklärte deren Gebrauch. Wenn nun auch das keine Wirkung übte, so ergriff der Henker auf einen Wink des Richters den Angeschuldigten, band ihm die Hände auf den Rücken und zog ihn an einem Seile, die „Corde", über eine Rolle soweit in die Höhe, daß er nur noch mit den Zehen den Boden berührte. Blieb derselbe hartnäckig, so wurde er nach einer Viertelstunde höher hinaufgezogen, so daß er frei schwebte, und abermals ¼—½ Stunde hängen gelassen. Während der Angeklagte jammerte und um Befreiung flehte, dauerten die Ermahnungen und Aufforderungen zum Bekenntnisse fort. Zeigte er aber noch keinen Willen zu gestehen, so ward er herabgelassen

und immer noch in gefesseltem Zustande auf das „Stüehle“ [1]) gesetzt. Wenn sodann die Richter dem Angeklagten nochmals ernstlich zugesprochen hatten, doch sein Seelenheil und die ewige Verdammung zu bedenken, sein Verbrechen zu gestehen und Gott reumütig um Verzeihung zu bitten, so entfernten sie sich zum Mittagessen und damit endete in der Regel dieser erste Akt des Dramas. Fast sämmtliche Angeklagte überstanden mutig diesen Grad der Folterung und nur ganz wenige unter den 200, deren Protokolle ich durchgegangen habe, bekannten schon während oder nach dem ersten Aufzug, aber nur, weil schon viele Opfer gezeigt hatten, daß eine Rettung aus den Händen des Henkers fast unmöglich sei.

Am Nachmittage zwischen 3 und 4 Uhr erfolgte sodann die Fortsetzung des peinlichen Verhöres. Wie am Vormittage, begann dasselbe wieder mit Zusprüchen und Warnungen des Richters, sich doch vor den Schmerzen der härteren Tortur, die jetzt erfolgen werde, zu hüten und lieber gutwillig zu gestehen. So treuherzig und so wohlmeinend diese Mahnungen auch immer klangen, dem seiner Unschuld bewußten Opfer war nur zu wohl bekannt, daß der Holzstoß die unfehlbare Folge war, wenn es ihnen Gehör schenkte. Den Anfang machte wieder das Aufziehen an der Corde, indem man dem Angeklagten zur Verschärfung das „härene Kränzlein“ aufsetzte, oder schwere Gewichtssteine an den Hals und beide große Fußzehen hängte. Von diesen Steinen scheint ein großer Vorrat vorhanden gewesen zu sein, wir hören z. B. von einem kleineren, mittleren und großen runden Steine, von den zwei kleineren viereckigen, von dem großen viereckigen und von den zwei mittleren achteckigen Steinen reden. Mitunter ging dem Aufzuge auch das Umlegen „des Hosenbandes“, der Bein-

[1]) Der bekannte Hexenstuhl.

oder Fußschrauben vorher, ohne daß man dieselben beim Aufziehen löste. Wenn sich der Angeklagte durch Strampfen und Zappeln besonders ungeberdig zeigte, so ließ ihn der Henker zur Erheiterung der Richter den Jungferntanz machen: — er band ihm die beiden großen Zehen zusammen, legte dazwischen eine biegsame Stange und brachte dieselbe durch seinen darauf gesetzten Fuß in eine schwingende Bewegung.

Nachdem man mit diesen Prozeduren, mit wiederholtem Aufziehen und Herunterlassen und mit Zureden und Ermahnungen den Nachmittag zugebracht hatte, kam der Gefolterte, dem nun alle Glieder aus den Fugen gerissen waren, auf den Osterturm in das „Plochhaus". Nur die kleinere Zahl der zur Untersuchung Gebrachten leistete auch dieser zweiten Folterung Widerstand; gewöhnlich erfolgte gegen Abend das Geständnis. Wiederholt machte ich auch die auffallende Bemerkung, daß die Frauen im Vergleiche mit den Männern meist standhafter die Qualen ertrugen und größeren Mut und längere Ausdauer in den Leiden zeigten.

War der Gefolterte nun so weit gebracht, daß er zu gestehen versprach, wenn man ihn herunterlasse und losbinde, so wurde ihm noch nicht sofort willfahrt, sondern im Vollgefühle seiner Schmerzen mußte er erst damit einen guten Anfang machen und wenn er in seinem Geständnisse soweit gekommen war, daß man einen Widerruf oder ein ferneres Weigern nicht mehr fürchtete, ließ man ihn herab und setzte ihn immer noch gefesselt auf den Hexenstuhl. Ließ die Wirkung der Schmerzen nach, und der Gefragte erinnerte sich der Folgen seines Geständnisses und stockte in der weiteren Beantwortung, so stand der Henker sofort bereit, und ein nochmaliges Aufziehen genügte in der Regel, um jeden ferneren Widerstand zu brechen und das Unnütze desselben zu zeigen. Wenn erst ein fester Anfang gewonnen war, dann ging es gewöhnlich ohne Unterbrechung weiter.

Die Geſtändniſſe ſind in Ordnung und Form alle gleich und weichen auch in ihrem Inhalte nur wenig von einander ab. Häufig kam es vor, daß der Angeklagte im Anfange der Folterung irgendwelche andere Verbrechen, die er ſich während ſeines Lebens hatte zu Schulden kommen laſſen, bekannte, weil er hoffen mochte, darum um ſo eher für ſeine Verſicherungen der Unſchuld in Bezug auf die Hexerei Glauben zu finden. Allein ſtets wurde nur das Gegenteil erreicht; denn anderweitige Geſtändniſſe fanden faſt gar keine Beachtung und der Unterſuchungsrichter drang mit um ſo größerer Hartnäckigkeit auf die Erpreſſung des Bekenntniſſes der Hexerei. — Den erſten Teil deſſelben bildet ſtets die Verführungsgeſchichte. Der Teufel erſcheint der Hexe die erſten zwei Male in der Geſtalt ihres Mannes oder ihres Liebhabers und gibt ſich erſt beim dritten Male zu erkennen, indem er zugleich erklärt, ſie ſei ihm nun verfallen, und indem er ſie mit Drohungen und Schlägen nötigt, Gott und die Kirche zu verleugnen. Oft erſcheint er auch in der Stunde ſchweren Kummers oder großer Not als Fremder, verſpricht Hilfe und gibt Geld, das ſich nachher in Roßkot, Stroh oder Hafenſcherben verwandelt. Einer Frau in Baden gibt er ſogar Geld, damit ſie das Schulgeld für ihren Knaben bezahlen könne. Wir ſehen wiederholt aus den Akten, daß der Teufel ſelbſt an guten Zwecken keinen Anſtoß nahm. Auf die Verführungsgeſchichte folgte die offizielle Verlobung und Hochzeit mit dem Satan. Unter Nachäffung der kirchlichen Gebräuche findet durch einen anderen Teufel, der meiſt ſchwarz gekleidet iſt, wie der erſte grün, die Trauung ſtatt. — „Es habe ſie einer in langen ſchwarzen Kleidern, wie ein lutheriſcher Pfaffe, in des Böſen Namen zuſammengegeben", bekannte z. B. Thomas Schindlers zu Baden Wittib. Bei dem Hochzeitsmahle, welches darauf folgte, gab es Braten und Wein in Hülle und Fülle, aber Brod und Salz mangelte ſtets.

Daß Sackpfeifer, Spielleute und der Tanz, bei dem man nach Art der Geisböcke ſprang und hüpfte, nicht fehlen durften, verſteht ſich von ſelbſt. Worüber man ſich aber wundern muß, das iſt der Umſtand, daß auch hier zwiſchen Armen und Reichen ein Unterſchied gemacht wurde. Während letztere tanzten, mußten erſtere auf eine nicht zu beſchreibende Weiſe die Lichter halten. Unter den Orten, wo ſolche Hexentänze gewöhnlich ſtatthatten, finden wir genannt das alte Schloß, den Eyberg (Iburg), den oberen Hartberg, das Blutfeld, den Fremersberg, „nit weit vom Münchskloſter", die Ochſenſcheuer im Birkenwäldle ꝛc.

Den nächſten Punkt der Befragung bildete das Wetterkochen. In einem Hafen wurden von den verſammelten Hexen Laub und Gras und andere Dinge, welche ihnen der Teufel dazu gab, über einem großen Feuer gekocht. Eine der Hexen mußte ſodann den Hafen umſtoßen, ſo daß der Inhalt auslief. Daraus entſtanden nun entweder gewaltige Gewitter und Stürme, oder es wuchſen Raupen und Schnecken, welche alles in Garten und Feld verzehrten, oder es entſtanden Seuchen unter Menſchen und Vieh. Dieſer Teil des Geſtändniſſes iſt der ſchrecklichſte, weil mit ihm die Befragung nach den Perſonen verbunden war, welche an den Hexentänzen und dem Wettermachen teilgenommen hatten, und weil dadurch immer neue Opfer den Henkershänden zugeführt wurden. Welcher Spielraum war da gewährt für Bosheit und Rache, für Neid und Haß! Aber mit einem gewiſſen Gefühle der Befriedigung kann geſagt werden, daß ſolche Beweggründe nur ſelten bei dieſen erfolterten Denunziationen zum Vorſchein kommen, ſondern daß die Zahl der Angegebenen meiſt nur durch die Schuld des Richters ſolche Ausdehnung gewonnen hat. Wiederholt kann man bemerken, wie die Angeklagten, wenn nicht übergroßer Schmerz ihre Sinne getrübt hatte, darauf bedacht waren, Niemanden durch ihre Angaben zu ſchaden,

wie ſie aus dieſem Grunde nur bereits Geſtorbene oder ſchon vor ihnen verurteilte und gerichtete Perſonen nannten oder auch erklärten, die Teilnehmer nicht gekannt zu haben. Allein damit genügten ſie dem Richter nie, er kam ihrem Gedächtnis und ihrer Erinnerung durch Fragen nach den oder jenen verdächtigen Perſonen zu Hilfe. Ja, wenn er weitere Angaben nicht gutwillig erlangte, ſo mußte eben Meiſter Thoman und ſein Knecht behilflich ſein. Die Zahl der auf dieſe Weiſe Denunzierten wechſelt meiſtens zwiſchen 15—25; bei mehreren Angeklagten ſteigt ſie bis auf 48, ja, Anna, Anton Kabich's Wittib zu Neuweier, gibt über 60 an, darunter ihren Sohn und ihre Tochter, und des Hans Meyer's Weib von Steinbach gar über 150. Während bei einigen, doch, wie ſchon geſagt, nur wenigen, ihre Natur und ihre Rachſucht ſo weit zum Ausbruche kam, daß ſie verlangten, ihren „Vergichten" (Protokolle) müſſe einverleibt werden, wenn dieſe oder andere Perſonen, welche die ärgſten Hexen oder Hexenmeiſter geweſen ſeien, losgelaſſen und nicht auch hingerichtet würden, wollten ſie nicht ſterben und würden am jüngſten Tage Rache über die Obrigkeit ſchreien, können wir andern wieder unſere Bewunderung nicht verſagen. Um nur ein Beiſpiel herauszugreifen, Margarethe, des Malers Hans Ruef von Baden Tochter, wurde am 28. Dez. 1627, weil ſie mehrmals von den bereits hingerichteten Perſonen angegeben worden war, nebſt ihrer Mutter verhaftet und am 29. Dez. erſtmals peinlich befragt. Nachdem ſie am Vormittage dreimal und am Nachmittage viermal und zwar mit Beineiſen und Stein aufgezogen worden war, legte ſie endlich ein den übrigen gleiches Geſtändnis ab. Am 5. Januar ſollte ſie mit fünf anderen Perſonen, welche gleichfalls bereits geſtändig waren, beſiebnet und darnach „expediert" werden. Allein, weil ſie vor den Sieben alles widerrief, brachte man ſie wieder zurück in den Turm. Inzwiſchen aber waren mehrere

Prozesse angefangen worden und eine Unterbrechung derselben wollte man vermeiden, auch des Dr. Eschbach Hochzeit fiel in diese Zeit. Aus diesen Ursachen gelangte sie erst am 29. Januar zur weiteren peinlichen Verhandlung. Obgleich krank, wurde sie doch am Vormittage wiederholt mit angeschraubten Beineisen aufgezogen, 2 Stunden lang an der Folter gehalten und das Aufziehen auch am Nachmittage zweimal vergeblich erneuert. Der nächste Tag war ein Sonntag und man mußte ihr Ruhe gönnen. Allein am Montag führten sie die Henker abermals in die Inquisitionsstube und wieder wurde sie an der Folter dreimal mit Kranz und Beineisen anderthalb Stunden lang auf und abgezogen und „hat an der Folter schier gar nichts geredt und nit dergleichen gethan, als ob sie Schmerzen hätte." Losgebunden und auf das „Stüehle" gesetzt, mußte sie warten, bis ihre Richter, die um 12 Uhr nach Hause gegangen waren, von dem Mittagessen zurückkehrten. Nachdem sie wiederum vergeblich zu einem Geständnisse ermahnt worden war, wurde sie bis zum Abend noch viermal mit scharf angeschraubten Beineisen aufgezogen. Allein sie blieb standhaft. Am Nachmittage des ersten Februar wurde dieselbe Prozedur wieder dreimal umsonst vorgenommen. Gleichzeitig war auch mit dem Prozesse ihrer Mutter begonnen worden und Mutter und Tochter wechselten jetzt in der Folterung ab. Am 4. Febr. war Dr. Eschbach allein, weil Dr. Krebs nach Hagenau geschickt worden war. Als die Zurede wieder vergebens war, zog man das arme Opfer erst mit dem Kränzlein, dann mit den zwei kleinen viereckigen Steinen am Halse und zuletzt gar mit dem runden Steine an beiden Zehen wieder auf. „Weil aber Dr. Eschbach gesehen, daß sie am linken Armb umb etwas schwach und es sich nit wol tun lasse, daß sie wäre wieder aufgezogen worden, hat der Meister sie uff das Stüehle gesetzt, die Hände hinter sich gebunden, das Kränzlein uff-

gesetzt und beede viereckige Stein an den Hals gehenkt und damit ein halb Stund sitzen lassen; endlich, weil alles umsonst, ihr beede Beineisen angeschraubt und wieder ein halb Stund sitzen lassen."

Erst als sie am 5. Februar abermals eine viertel Stunde an die Folter gebunden worden war, erlag sie dem Schmerze und erklärte sich bereit, ihr früheres Geständnis anzuerkennen; nur um das Eine bat sie flehentlich, man möge alle denunzierte Personen ausstreichen; denn sie habe ihnen Unrecht gethan, alsdann wolle sie ja gerne mit den anderen Hexen sterben. Allein am 7. Febr. finden wir sie schon wieder an der Folter, weil sie abermals ihr Bekenntnis revoziert hatte. Nach längerer Zeit von den Leiden überwältigt, erneuerte sie ihr früheres Geständnis, bis auf die Angabe der mitschuldigen Personen, die sie nicht mit in ihr Verderben ziehen wollte. Als man sie, nicht befriedigt damit, wieder aufzog, bekannte sie alles; herabgelassen und auf den Stuhl gesetzt, revozierte sie abermals; zum dritten Male aufgezogen, bekannte sie wieder. Ihr Körper muß nun in einem schrecklichen Zustande gewesen sein, denn Dr. Eschbach nahm noch am gleichen Nachmittage ihre Besiebnung vor.

Auffallen möchte vielleicht, wie es kam, daß dieselben Personen von verschiedenen Angeklagten übereinstimmend als Mitschuldige angegeben wurden. Allein bei einer näheren Betrachtung ist hierin gar nichts Auffallendes zu finden. Denn wie sich ja leider heutzutage noch dieser Wahnsinn des Hexenglaubens nicht blos auf dem Lande sondern auch in Städten erhalten hat und diese oder jene alte Person bei abergläubischen Leuten im Geruche der Hexerei steht, so war das natürlich damals noch weit mehr der Fall und solche Leute wurden vorzugsweise auch angegeben. Dann waren es auch besonders Personen, die vermöge ihrer Stellung eine große Bekanntschaft genossen,

wie z. B. die Wirtsfrauen, die wir von Anfang unter den angegebenen Personen und unter den ersten Opfern finden, so die Spießwirtin, die alt Engelwirtin, die Bärenwirtin, die Sonnenwirtin, die alt Ochsenwirtin, der Fuchswirt und seine Frau, die „jetzige Ballreichin" (Baldreit), die rot Löwenwirtin, die Ungemachin, die kühl Brunnenwirtin, oder die Würtzkrämerin Weinhag und des Altbürgermeister Schindlers Frau ꝛc. — Den traurigsten Eindruck aber macht es gewiß, wenn wir lesen, wie die Mutter die Tochter, die Tochter die Mutter und Schwestern, die Frau den Mann und der Mann die Frau als Mitschuldige angeben. Und Fälle dieser Art kommen öfters vor. Hatte der Schmerz den Armen die Besinnung genommen oder wollten sie sich nicht von den Ihrigen getrennt wissen? Kommt es doch sogar vor, daß eine Mutter, als sie mit der von ihr denunzierten Tochter, welche längere Zeit der Folter widerstanden hatte, konfrontiert wurde, dieselbe aufforderte, an ihr ein Beispiel zu nehmen und gleichfalls zu gestehen, um mit einander diese Welt verlassen zu können. Und welchen Eindruck muß es auf uns machen, wenn z. B. Dr. Eschbach den Hans Jakob Kutterer von Baden ermahnt, „er solle doch Gott die Ehre geben und die Wahrheit sagen, besonders weil seine beiden Schwestern, welche erst vergangenen Montag hingerichtet worden seien, vor den beiden Patribus Soc. Jesu und Vikar Stöhr gewünscht und Gott gebeten, daß ihr Bruder Hans Jakob auch, wie sie erleuchtet, die Wahrheit sagen und von dieser Welt abscheiden könnte, dann doch nichts helfe und es zuletzt einen Weg als den anderen sein müsse!"

Eine andere Erscheinung in den Akten, welche wirklich auffallend ist, sind die vielen durchstrichenen und auf das sorgfältigste unleserlich gemachten Namen denunzierter Personen, sowie auch, daß manche, welche wiederholt und sogar als Anführer, Hexenmeister, „Fähnrich und

Fähnrichin" angegeben worden waren, nicht zur Untersuchung gezogen wurden, wie die Dr. Aschmännin, zwei Kammerfrauen aus dem Schloß, Junker Krafts Frau, die Apothekerin ꝛc. Man möchte fast in Versuchung kommen, den Reden einer der Angeklagten Glauben zu schenken, welche nach ihrem Geständnis den Richtern zurief: „Ich weiß wohl, wie man es macht, die Armen verbrennt man, von den Reichen nimmt man Geld."

Eine weitere Frage, welche mit den nächtlichen Zusammenkünften und dem Wettermachen in Verbindung stand, war die über die Art der Ausfahrt und über die dazu verwendete Hexensalbe. Die meisten Hexen gebrauchten die Ofengabel oder einen weißen Stock, welchen sie mit der Salbe, die sie vom Teufel erhalten hatten, vorher bestrichen. Die Fahrt ging entweder durch das Kamin hinaus oder durch den Kammerladen. Während viele behaupteten, diese Hexensalbe vom Bösen erhalten zu haben, erzählten andere, besonders Hebammen, sie hätten unschuldige Kindlein ausgegraben, die Beinlein zu Pulver verbrannt und zur Bereitung ihrer Salbe verbraucht. Damit ihr Mann nicht erwachte und ihre Abwesenheit merkte, legte die Hexe vor der Ausfahrt ein Büschlein Stroh in des „Diebhenkers" Namen in das Bett.

Den nächsten Punkt der Befragung bildeten die „Mordthaten" an Mensch und Vieh. Wie bei den Denunziationen, mußte es auch hier eine ansehnliche Zahl sein, wenn sich der Richter zufrieden geben sollte; und manches Opfer mußte seinen Mangel an Talent zum Lügen durch neue Folterung büßen. Was soll man dazu sagen, wenn Frauen gestehen, sie hätten ihre eigenen Kinder, ihre Enkel und nächsten Verwandten auf Antrieb des Teufels umgebracht, oder sie hätten ihre eigenen Kühe und Schweine vergiftet, weil sie anderen Leuten keinen Schaden zufügen wollten! Würde man eine Zusammenstellung machen von allen den Personen

welche die Hexen in ihrem Geständnis ermordet haben wollten, so wäre es unmöglich, daß in Jahrzehnten auch nur eine einzige Person in der ganzen Markgrafschaft auf natürliche Weise gestorben wäre. Daher finden wir oft, daß mehrere Hexen dieselben Personen ermordet haben wollen. Welchen Glauben aber von Seiten der Richter müssen wir bei solchen Thatsachen voraussetzen? — Was mögen auch das für Nachforschungen gewesen sein, wenn es einigemal in den Akten heißt, der Stadtschreiber habe sich in Betreff der Angaben erkundigt und Alles der Wahrheit gemäß befunden?

Es scheint auch, als ob Dr. Eschbach noch während seiner richterlichen Thätigkeit seine Kenntnis des Hexenwesens vervollständigt habe. Nachdem schon mehrere Hinrichtungen statt gefunden hatten, ohne daß von den Opferfesten der Hexen im Verhöre die Rede gewesen ist, erscheinen diese auf einmal und die Befragung fördert genau all das unsinnige Zeug zu Tage, wie es durch die Bulle Papst Gregor IX. den unglücklichen Stedingern zur Last gelegt worden war, als er 1233 zu einem Kreuzzuge gegen dieselben aufforderte. [1]) Wir finden die Huldigung, statt des schwarzen Katers aber einen schwarzen, stinkenden Bock, die Darbringung eines Opfers, den schmachwürdigen Kuß, die darauf folgende Mahlzeit und den obszönen Tanz. In den spätern Prozeßakten verschwindet dieser Punkt wieder.

Den Beschluß des Verhöres bildete die Befragung über Beicht und Kommunion. Mit Ausnahme von vielleicht fünf Personen gehörten sämtliche Angeklagten zwar der katholischen Religion an, die meisten älteren Leute aber hatten wiederholt mit der Herrschaft auch die Religion ge-

[1]) Man vergleiche darüber Soldan, Geschichte des Hexenprozesses. Eine Seitenzahl vermag ich bei dem augenblicklichen Mangel des Buches, da ich nur aus der Erinnerung zitiere, nicht anzugeben.

wechselt. Oefter finden wir auch angeführt, daß einzelne inzwischen doch in der Grafschaft Eberstein und zu Straßburg „lutherisch" zum Abendmahl gegangen seien. Der Frau des Hans Bender in Baden wurde als ein Indizium vorgeworfen, daß sie sehr wenig in die Kirche komme und nicht allein auf gemeine Leute, so der katholischen Religion zugethan seien, schimpfe, sondern auch auf den Fürsten und andere hohen Herren. Viele unter den Verbrannten waren eifrige Kirchengänger und waren im Jahre viermal und mehr zur Beicht und Kommunion gegangen. Wie wenig aber das vor dem Verdachte der Hexerei schützen konnte, zeigt das Beispiel der Eva, Hans Schüßlers Frau in Liehenbach, welche der Pfarrer von Kappel [1]) „erst kürzlich für eine Hexe verschreit und ausgerufen hat," trotzdem sie zur Kirche und Kommunion ging. Wenn einzelne Angeklagte zauberten und eine Sakramentsschändung nicht gestehen wollten, wenn sie nicht zugeben wollten, daß sie die empfangenen Hostien nicht genossen, sondern zu Hause auf den Dunghaufen, in den Unrat oder in das Schweinefressen geworfen hätten, so mußte eben die Folter wieder nachhelfen und ihnen auch die letzte scheußliche Lüge erpressen.

Das Geständnis und die schriftliche Aufzeichnung des Bekenntnisses dauerte je nach den verzögernden Zwischenfällen 2—4 Tage. War dasselbe beendet, so wurde das Protokoll, gleichsam als eine Vorprobe für die Besiebnung dem Angeklagten vorgelesen. Wehe aber dem Angeklagten, der es nicht anerkennen wollte oder sein Geständnis revozierte. Wenn nun 4—10 Personen so weit erledigt waren, so erfolgte die gemeinsame Besiebnung und entweder unmittelbar darauf oder längstens am folgenden Tage die öffentliche Verurteilung und Verbrennung.

Solches war nun der gewöhnliche Gang eines Hexen-

[1]) Kappelwindeck.

prozesses. Aber ein Zehntel etwa der zur Haft Gebrachten widerstand auch dem zweiten Grade der Folterung und gelangte zum dritten Grade. Hatte der Angeklagte die Streckungen auf der Leiter in den verschiedenen Graden und mit den verschiedenen Beigaben der Bein- und Daumenschrauben auch noch überstanden, so machte der Wachstuhl oder die Wachbank den Beschluß der Folter. Allein die Zahl derer, die so weit standhaft blieben, ist, wie erklärlich, sehr gering. Mit dünnen Schnüren wurden diese armen Opfer an Zehen und Daumen auf einen Armstuhl festgebunden und ihnen der Kragen mit den eisernen Nadeln („Glufen") um den Hals gelegt. Weil man dem Henker wegen seiner vielen Beschäftigung den Tag über nicht auch zumuten konnte, die Nacht zu wachen, so wurden von Eschbach fünf Bürger genommen, welche mit Handtreue an Eidesstatt versprechen mußten, den Angeklagten in seiner Marter und Schmerzen nicht im Geringsten zu erleichtern und gute Sorg zu haben, daß er nicht schlafe. Stellen wir uns vor, daß der Angebundene durch die vorausgegangenen Folterungen kein gesundes Glied mehr am Leibe haben konnte, so werden wir begreifen, wie mehrere, welche bisher auf das standhafteste alle Qualen ertragen hatten, zuletzt dieser Marter erlagen. Die Dauer derselben ist verschieden. Die Würzkrämerin Weinhag blieb bei ihrer ersten Verhaftung am 15. Dezember 1627 von Nachmittags 3 Uhr bis 17. Dez. Nachmittags 4 Uhr und bei ihrer zweiten Untersuchung vom 29. Juni 1628 Abends 6 Uhr bis zum Vormittag des ersten Juli auf dem Stuhle; Hans Jakob Kutterer kam am 2. Dez. Abends 4 Uhr auf den Wachstuhl und wurde erst am 5. Dezember gegen Abend davongenommen und in das Plochhaus gelegt. Eben dieser Kutterer wurde, bevor er auf den Wachstuhl kam, von dem Henker am ganzen Körper untersucht, ob er nicht ein geheimes Teufelsmal an sich trage, vermöge dessen er die

Schmerzen nicht empfinde und dazu kahl geſchoren. Dasſelbe geſchah der Wittfrau des Thomas Schindler in Baden, der noch außerdem, damit der Teufel ja keine Gewalt mehr über ſie habe, ihre Kleider genommen und ein neues ungebrauchtes, ungebleichtes und ungewaſchenes Hemd dafür angezogen wurde. Man ſollte glauben, es ſei unmöglich, daß ein Menſch alle dieſe Grauſamkeiten überſtehen könne, und doch finden ſich unter 200 immer noch ſechs: Anna, des Würzkrämers Hans Weinhagen Hausfrau, Johann Jakob Kutterer, Jacobea, des Schwarzen Frau, Clara, Philipp Mützels Frau, Maria, Stoffel Pantels Frau und Johann Beſigheimer, der frühere Spitalmeiſter, ſämmtliche aus Baden. Unter den 32, welche zu Steinbach verbrannt wurden, hielt Niemand, und unter den 71, welche zu Bühl gerichtet wurden, nur eine einzige Perſon bis zum Wachſtuhl aus. Ueberhaupt habe ich die Bemerkung gemacht, daß mit der Dauer und der Zahl der Angeklagten ſich auch die Härte der Richter und die Rohheit des Henkers mehrte. Die Bedenkzeit wird kürzer mit den Ermahnungen, die Anwendung der Leiter erfolgt ſchon mit allen Verſchärfungen im zweiten Verhör, Ohnmachten, Gichter ꝛc. der Gefolterten finden kaum mehr Beachtung. In Steinbach und Bühl dauert Verhör, Folter und Abfertigung eines Angeklagten meiſtens nur noch einen Tag.

Aber ſelbſt wenn ein Angeklagter alle Grade der Folter überſtanden und an Körper und oft an Geiſt für das ganze Leben ruiniert war, war er deßhalb noch nicht frei und außer Gefahr. Als die Würzkrämerin das erſte Mal die Folter überſtanden hatte, eröffnete ihr der Stadtſchreiber am 18. Dezember 1627: „weilen ſie ſich nunmehr von demjenigen Verdacht, dorumb ſie zur Haft kommen, nach Ausweiſung weiland Kaiſer Karoli V. peinlich Halsgerichtordnung durch gütlich und peinlich Frag purgirt, ſo ſei Ihr hochfürſtlichen Gnaden gnädiger Befehl, Will und

Meinung, daß sie wiederum soll zu Haus gelassen werden, jedoch mit der Maß und Bescheidenheit, daß sie sich sammt ihrem Manne verschreiben und einen leiblichen Eid erstatten solle de non vindicando carcere et refusione expensarum (— daß sie ihre Haft und, was ihr widerfahren, an Niemanden rächen und die entstandenen Kosten bezahlen wolle —) und daß sie sich bis uff unsers gnädigen Fürsten und Herren ferneren gnädigen Bescheid nit aus dem Haus begeben wölle. Dessen alles sie gar wohl zufrieden gewesen und diese ingeheftе geschworne Urphed von sich geben." Allein am 28. Juni des folgenden Jahres wird sie abermals zur „Captur" gebracht, weil sie inzwischen wieder denunciert worden war. Wieder übersteht sie alle Torturen mit Wachstuhl und „Spitzenkragen" und muß entlassen werden. Am 6. Oktober richtete sie an den Markgrafen eine Bittschrift, daß ihr erlaubt werde, zur Wiedererlangung ihrer Gesundheit in den Sauerbrunnen [1]) zu gehen. Aber erst, nachdem sie in ihrem Bette zu Hause eidlich versprochen hatte, den wegen ihrer zweiten Folterung zu Speier vor dem Kammergerichte erhobenen Prozeß [2]) fallen zu lassen und die Untersuchungskosten während ihrer Gefangenschaft abzustatten, erhält sie dazu die Erlaubnis. Philipp Mützels und Stoffel Pantels Frauen wurden nach geleisteter Urfehd aus der Markgrafschaft verwiesen und die eine bei Hügelsheim, die andere bei Kröbelsbaum (Grauelsbaum bei Lichtenau) über den Rhein gebracht und so ihren Männern und Kindern entrissen und in das Elend gestoßen.

Margaretha, Lorenz Stegmanns des Zimmermannes Frau, welche vor 1627 schon einmal in Untersuchung gewesen war und die Folter überstanden hatte, wurde 1630

[1]) Die Renchthalbäder, damals bischöflich-straßburgisch.

[2]) Ueber diesen berichtet auch Soldan, welcher ihn in den Kammergerichtsakten gefunden hatte.

abermals zur Haft gebracht, weil sie von einigen Gerichteten wieder angegeben worden war, und, „weil nit wohl glaubhaft, daß sie seit ihrer ersten Gefangenschaft nichts mehr mit dem Satan zu thun gehabt habe." Außer den oben genannten Personen ist nur noch eine unter den Verhafteten dem Flammentode aus besonderen Ursachen entgangen. Ich will die Stelle im Protokolle, welche davon handelt, mit den Worten des Protokolles selbst geben, denn sie bedürfen wahrlich keines Kommentares:

23. Dezember. Nachdem die Inquisitoren diesen Vormittag mit der Külbronnenwirtin fertig geworden, sind sie mit mir in mein Stadtschreiberei Stuben kommen und haben nach Symon Gebhardt, dem Schuhmacher allhie geschickt und demselben in meinem oberen Schreibgemach zu vernehmen geben, weil sein Weib kurz verschiener Zeit nach Verdacht und angebner Hexerei gefänglich eingezogen und, weil sie gütlich nichts bekennen wollen, peinlich angriffen und umb etwas wenigs torquirt worden, aber balden ein sollich Zustand dazu kommen, daß man mit ihren fernerer Gebühr nit verfahren können, ihme aber sonders Zweifel gar zu schwer fallen werde, selbige noch länger außerhalb seiner Behausung verwachen und abspeisen zu lassen, daß unser gnädiger Fürst und Herr in Gnaden sich dahin resolvirt, wofern er den bisher aufgangen Atz [1]) abstatten und sie bis auf Ihro hochfürstlichen Gnaden weiter Erklärung, soviel ihm möglich, im Haus behalten, dasjenig, was er von ihro erfahren werde, in der Gefangenschaft mit ihr fürgenommen sein, verschweigen und selbiges an Niemand durchaus rächen wolle, daß also dann Ihro hochfürstlichen Gnaden gnädig zufrieden, daß er sein Weib wiederumb heim oder zu sich nehme. Und obwol er sollichs anfänglichs nit thun wöllen, sondern seinen Schwager Grind-

[1]) Unterhaltungskosten.

linger geholt und mit sich in die Stadtschreiberei bracht, Er Grindlinger auch allerhand Beschwernußen und sonderlich, daß er Symon gar arm, sein Weib aber nunmehr der maßen verderbt, daß man sie heben und tragen müsse, ihm aber unmöglich sei, sie sammt den Kindern zu erhalten, sondern dafür gehalten, unser gnädiger Fürst und Herr werde ihren die alimenta gnädig verschaffen, so hat er Gebhard jedoch, sollichs alles zu thun und zu halten mir dem Stadtschreiber im Beiwesen beeder Herrn Inquisitoren mit gegebener Handtreu und erstatteten leiblichen Eid gelobt und zugesagt. Darauf er diesen Abend sein Weib zu Haus bekommen."

Obgleich sich zwar in unseren Akten noch manche Züge derart finden, welche besser als lange Abhandlungen geeignet sind, alle Reden von der „guten alten Zeit" zu illustrieren, und welche es darum wohl verdienten, der Vergessenheit entrissen zu werden, so will ich doch aus leicht begreiflichen Gründen davon Umgang nehmen. Welchen Schrecken und welche Unsicherheit die Ankunft des Hexenrichters in einem Orte verbreitet haben mußte, zeigt sich an der schleunigen Flucht vieler Personen. Sind nun diese Leute aus Schuldgefühl geflohen, oder weil sie wußten, daß selbst das beste und reinste Gewissen sie nicht vor Folter und Flammentod retten konnte? Und trotz aller dieser Erscheinungen vermochte die Wahrheit nicht zum Durchbruche zu kommen. Johann Besigheimer, der frühere Spitalmeister in Baden, hatte sich auch geflüchtet, weil er angeblich von einer gewissen Person gewarnt worden sei. Dadurch aber hatte er sich nun erst recht der Hexerei verdächtig gemacht. Als er nach einiger Zeit, „weil er sich ganz unschuldig gewußt habe", wieder nach Hause zurückkehrte, wurde er sofort gefangen genommen und wirklich ein Geständnis von ihm erfoltert. Allein nachdem er schon besiebnet war, gebeichtet und kommuniciert hatte und zum Scheiterhaufen geführt werden

sollte, widerrief er alles und wurde sofort zurück in den Gemmingerturm gebracht und aufs Neue gefoltert. Dieses Mal aber blieb er standhaft und entging dem Flammentode. Während seiner Folterung machte man ihm Vorwürfe, wie er ja in der Beicht sein Verbrechen gestanden und darauf das Sakrament empfangen habe, daß also, wenn sein Widerruf wahr wäre, Beicht und Kommunion leichtfertig und unwürdig empfangen worden seien. Vergebens erklärte der Arme, er habe das nur gethan, weil er lieber sterben, als noch mehr gepeinigt sein wollte, für die Richter galt stets die Beicht und Kommunion als der sicherste Beweis der Richtigkeit des Bekenntnisses. Es ist gewiß sehr traurig, daß man die Leute, nachdem man sie zu einem wahnsinnigen Geständnis gezwungen hatte, auch noch zu solcher Gotteslästerung nötigte. Will man nicht behaupten, daß ein Priester das Beichtgeheimnis gebrochen habe, so erübrigt nach unseren Akten nur anzunehmen, daß derselbe sich vorher schon, ehe er eine Beicht abnahm, über die Standhaftigkeit im Bekenntnis vergewisserte. Anna Wolf aus Lichtenthal hatte bereits auf der Folter ein Geständnis abgelegt. Um ihr geistlichen Zuspruch für ihre bevorstehende Hinrichtung zu erteilen, war sie den Patribus übergeben worden. Allein am anderen Morgen finden wir sie wieder auf der Folter, „weil sie gestern dem patri Superiori die angegebenen Personen hat läugnen wollen." Maria, die Ehefrau des Adam Rait im Bühlerthal, hatte gleichfalls nach langer Folterung und nachdem man sogar ihr kleines Bübchen zum Zeugnis gegen sie gebraucht hatte, ein Geständnis am 5. Oktober 1628 abgelegt. Unterm 10. Oktober steht im Protokoll: Nachdem Dr. Eschbach diesen Abend von Steinbach nach Bühl kommen und in Erfahrung gebracht hat, daß die Raitin gegen den Geistlichen, welcher sie besucht, sich verlauten lassen, daß sie an diesem Laster ganz unschuldig sei, ist sie abermals examiniert, peinlich befragt und

— ein neues Geſtändnis erfoltert worden. — Noch manche Beiſpiele für ein ſolches Zuſammenwirken der Richter und der Geiſtlichen könnten erbracht werden, und dieſe beiden ſind nicht die graſſeſten.

Erſt nachdem ich vorſtehenden Aufſatz ſoweit beendet hatte, kamen mir die Kammergerichtsakten über den Prozeß, welchen der Kronenwirt Hans Haug von Raſtatt wegen der von dem markgräflichen Gerichte zu Raſtatt an ſeiner Frau verübten Tortur 1627 zu Speier erhoben hatte, in die Hände. Seine Frau Katharina war wegen Hexerei eingezogen und durch die Folter zu einem Geſtändnis gezwungen worden. Allein durch die Beſtechung des Wächters war es ihr gelungen, zu fliehen und ſich dem Feuertode zu entziehen. Um ihr die ſichere Rückkehr nach Hauſe zu ihren Kindern zu ermöglichen, hatte ihr Mann unter Aufopferung ſeines Vermögens den teuern und wahrſcheinlich — nutzloſen Prozeß unternommen. Aus dieſen Akten geht klar hervor, wie Recht ich hatte, als ich vermutete, daß auch die übrigen Aemter der Markgrafſchaft von dieſer Heimſuchung nicht verſchont geblieben ſeien. Denn nicht weniger als 20 Perſonen werden angeführt, welche bei der Folter dieſe Katharina Haug als Mithexe denuncirt und vor ihrer Hinrichtung ihr Geſtändnis „durch Beicht und Kommunion beſiegelt hatten.“ Eine weitere Beſtätigung liefern die Protokolle der Geheimeratsſitzungen aus den Jahren 1627—1630. Denn oft wird die Abordnung eines der Ratsmitglieder nach Gernsbach, Muckenſturm, Ettlingen, Stollhofen ꝛc. erwähnt, um daſelbſt die Hexeninquiſitionen zu leiten. Am 3. September 1630 erhielt Dr. Krebs, welcher bis dahin in Abweſenheit des Dr. Eſchbach die Unterſuchungen zu Baden geführt hatte, den Befehl, ſich nach Großweier [1]) zu verfügen,

[1]) Bei Achern, bildete mit einigen umliegenden Dörfern ein eigenes Amt.

um gegen die als Hexe denuncierte Frau des Hans Klauſen zu inquirieren. Daß dieſer erſten Unterſuchung noch viele folgten, würden wir nach unſeren ſeitherigen Erfahrungen ſchon mit Sicherheit annehmen können, wenn auch nicht der längere Aufenthalt des Dr. Krebs zu Großweier und die zahlreichen Verhaftungen in den zu dieſem Amte gehörigen Dörfern Unzhurſt, Vimbuch ꝛc. den Beweis lieferten.

Wahrlich, die Schuld der weltlichen Richter an dieſer ungeheuren Zahl von Opfern und der langen Dauer dieſes Hexenwahnſinnes iſt nicht geringer, als die der geiſtlichen Inquiſitionsrichter, der Dominikaner, welche den Hexenprozeß erfunden haben. Wer weiß, wie man Jahrhunderte lang dieſen Hexenglauben durch Folter und Brand gewaltſam in das Volksbewußtſein hineindrückte, der wundert ſich wahrlich nicht ſehr, wenn er ſieht und hört, wie noch heute auf dem Lande dieſe oder jene alte Frau in dem Rufe einer Hexe ſteht und mancher Bauer aller Belehrung und Aufklärung zum Trotze ſagt: „Sie iſt doch eine Hexe.“

Der

ausgegangene Ort Innikofen

im Breisgau

und die gleichnamigen Edelknechte daſelbſt.

Von

A. Poinſignon.

In unseren älteren Geschichtsquellen sind ungefähr hundert größere und kleinere Ortschaften und Gehöfte des Breisgaues genannt, von welchen heutzutage selbst nicht einmal die geringsten Mauerreste Zeugnis ihres einstmaligen Daseins geben können. Einiger von ihnen wird überhaupt nur ein einziges Mal erwähnt und wenn sie nicht ausdrücklich als im Breisgau gelegen bezeichnet würden, könnte man ihre Lage ebensogut in irgend einem andern Teile deutschen Landes suchen. Unter diese ausgegangenen Ortschaften zählt das ehemalige Dorf Innikofen, welches schon in sehr früher Zeit genannt wird und dann Mitte des XVI. Jahrhunderts spurlos verschwindet, ohne daß eine Katastrophe, wie Brand, Verwüstung im Krieg und dergl. als Ursache seines Untergangs angegeben werden könnte.

Im XIV. Jahrgang der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins bringt Mone in einem Aufsatze über die ausgegangenen Orte in Baden Seite 395 bezüglich dieses Dorfes Folgendes:

„Der Innenköfer Weg wird bei Krotzingen im „Breisgau angeführt. 1341. Thennebacher Güterbuch. „Im Güntersthaler Grundbuch von 1344 S. 9 wird „der Innikover Weg und Bann angeführt. Fol. II. „werden die Frauen von Innikoven erwähnt, es war „also ein Kloster oder eine Klause.

„Im 8. Jahrhundert hieß es Anninchova und On„ninchova, was Neugart cod. Alem. 1, 28 irrig durch „Auggen oder Hauingen erklärt."

Gelegentlich der Repertorisierungs-Arbeiten im Stadt-

Archiv zu Freiburg sind nun jüngst unter den Spital-Urkunden die drei nachfolgend abgedruckten Dokumente zum Vorschein gekommen, welche einige weitere Aufschlüsse über diesen verschollenen Ort bringen, zugleich aber auch Kunde geben von der Existenz eines breisgauischen Edelgeschlechtes, das sonst nirgendwo weder vorher noch nachher genannt wird.

Dem Wortlaut der Urkunden selbst erlauben wir uns in Kürze das Resultat unserer Untersuchung hinsichtlich dessen, was wir an der zitierten Stelle bei Neugart sowohl als auch an anderen Orten gefunden, ergänzend vorauszuschicken.

Die Charta Erfoini,[1]) welche unter der Regierung Chilperichs II. am 16. Januar ohne Jahreszahl ausgestellt ist und somit in die Jahre 715—720 fällt, bringt als Ausstellungsort den Namen Anninchova und betrifft eine Schenkung von Gütern zu Openwilare (Pfaffenweiler oder Wolfenweiler?) und zu Ebringen an das Kloster St. Gallen.

Nicht lange nachher, am 27. Oktober 758, vergabt ein gewisser Strachfrid[2]) demselben Gotteshause Besitzungen zu Aguringas (Egringen), zu Onninchova und zu Mulinhaimo im Breisgau.

Auch in Hildiburgs Vergabung im Breisgau an St. Gallen vom 27. Juni 826 wird nebst Sljingas (Schliengen), Uuarminbach (Warmbach bei Säckingen), Hertun (Herthen bei Lörrach) und Hasalaha (Haslach bei Freiburg) ein Ort Honninghouum[3]) genannt.

---

[1]) Neugart cod. dipl. Alem. I. 9. — Wartmann Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I. 3. — Facta haec charta in loco qui dicitur Anninchova XVII. Kalen. Febr. sub regno domni nostri Elperici regis.

Chilperich I. kann nicht gemeint sein, da zu seiner Zeit St. Gallen noch nicht existierte. Die Regierungszeit Chilperichs II. Daniel geht vom Juli 715 bis Dezemb. 720.

[2]) Neugart cod. dipl. Alem. I. 28. — Wartmann Urk.-Buch d. Abtei St. Gallen I. 27.

[3]) Leichtlen die Zähringer p. 57. — Wartmann I. 245.

Wenn wir an der Aspiration, deren willkürliche Hinzufügung oder Weglassung — wie z. B. habundare statt abundare, abere statt habere [1]) — zu jener Zeit nichts Ungewöhnliches ist, keinen Anstoß nehmen wollen, so dürften wir auch hier das Onninchova der vorhergehenden Urkunde leicht wieder erkennen.

In dem nun folgenden ganzen Zeitraum von 400 Jahren begegneten wir keinem einzigen Ortsnamen im Breisgau, der mit Anninchova und Onninchova eine ausgesprochene sprachliche Stammverwandtschaft hätte und zugleich mit den Lokalverhältnissen in Uebereinstimmung gebracht werden könnte.

Erst im Kompromißgericht vom 28. März 1261 zwischen Kloster Sölden und Bertholdus Winman von Merdingen erscheint wieder ein Ortsname, der etymologisch und örtlich mit Anninchova und Onninchova stimmt, indem nämlich unter einer Anzahl von Bürgen, welche für den Vollzug des Vertrages einstehen, außer zwei Pfarrangehörigen zu Mördingen und einem Einwohner von Waltershofen auch ein Bertholdus dictus Steinbrüchel von Innichouen [2]) aufgezählt wird.

Unterm 22. Juni 1350 wird in den Regesten des Hochstiftes Basel [3]) von Bader eine Gülte in villa Innikouen nebst solchen zu Oeristetten und zu Kilchhouen verzeichnet.

Am 9. August 1363 geben Bürgermeister und Rat zu Freiburg einen Urteilsspruch [4]) in Streitsachen des Klosters St. Trudpert mit den Dorfgemeinden Krotzingen, Innikofen, Tonsol, Slatt u. a. m. über den Holzbezug aus des Klosters Wäldern.

Leichtlen gibt daselbst überhaupt keine Erklärung der Ortsnamen, Wartmann bezeichnet den Ort als unbestimmbar.

[1]) Diese Urkunde selbst bringt stets abeam, abetis, abuit, abeat statt habeam, habetis, habuit, habeat.

[2]) S. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. IX. 350. Dambacher erklärt es dort mit Indlekofen bei Waldshut.

[3]) l. c. IV. 466. [4]) l. c. XXX. 359.

Dieſes ſind in Kürze die bekannt gewordenen älteren Urkunden über Innikofen, welchen wir nunmehr die drei noch nicht edierten des Freib. Archives im ganzen Wortlaut folgen laſſen.

1.

1388. Februar 21. Freiburg. Heinrich von Innikofen und ſeine Frau Adelheid reſignieren dem Gutleut- oder Siechenhaus zu Freiburg die Güter, die ſie von demſelben im Schlatter-, Innikofener-, Bienger- Offnadinger- und Tottikofener Bann zu Lehen hatten.

Ich Thoman von Kilchein schultheisze zu Friburg sasse zu geriht zu Friburg in dem Rathof vnd tun kunt allen den die dissen brieff sehent oder hörent lesen, daz für mich kament in geriht Heinrich von Innikouen vnd frowe Adelheit sin eliche frowe zu eim teil vnd zu dem andern teil Henni von Kilchein min bruder an stat vnd in namen der guten lùt zu Friburg, der wissenthafter pfleger er ist, — vnd offenet vnd veriach da in geriht der vorgenant Heinrich von Innekouen vnd Adelheit sin frow, daz si dise nachgeschrieben güter, so desselben Heinrichs von Innekouen erb werent vnd sin vatter selig zu eim erb har braht vnd gehaben hette von den guten lùten — wan die eigenschaft der selben güter der guten lùt werent — do wöltent si ouch die güter lideklichen vf geben mit mund vnd mit hand von iren handen vnd gewalt dem vorgenanten Henni von Kilchein an der obgenanten guten lùt stat in sin hand vnd gewalt vnd lidekliche da da von gan vnd ston, vnd batent in zu ervarende an einr vrteil, wie si dise güter also in geriht vf geben söltent, daz die guten lùt dar an habend werent vnd kraft hette. Do wart erteilt mit gemeiner vrteil: der selb Heinrich von Innikouen vnd frow Adelheit sin frow vorgenant söltent die nachgeschriben güter in geriht vf geben mit mund vnd mit hand vsser iren handen vnd gewalt dem vorgenanten

Henni von Kilchein an der obgenanten guten lùt stat in sin hand vnd gewalt vnd sich ir entzihen vnd begen — wenne daz bescheh, daz sin denne gnug were vnd dis vfgeben gut kraft vnd hantfeste hette. Do gabent ouch die egenanten Heinrich von Innikouen vnd frow Adelheit sin eliche frow dise nachgeschribenen güter in geriht vf mit mund vnd mit hand von iren handen vnd gewalt dem vorgenanten Henni von Kilchein an der guten lùt stat in sin hand vnd in iren gewalt vnd entzigent vnd begabent sich ouch in geriht fùr si vnd alle ir erben vnd nachkomenden vnuerscheidentlich gegen den obgenanten guten lùten zu Friburg vnd gegen allen iren nachkomenden aller der rehten vnd ansprach, so si daran hatten hinnanthin iemerme eweklich, slehtklich ongeuerd. Ouch gelobt der vorgenant Heinrich von Innikouen in geriht mit mund vnd mit hand dem egenanten Henni von Kilchein an der guten lùt stat: were es, daz sin vatter selig oder er dise güter in dehein weg iena verkvmbert oder versetzet hette oder vt dar vf geslagen hetten, daz wölt er den guten lùten vf rihten vnd ine die güter, ir were eins oder me, lidegen vnd entrihten slehtklich ongeuerde. Vnd sind dis die güter: zu dem ersten drithalb iuchart ackers ennent dem holtze in Slatter banne, zichet vf des von Baden acker; so denne ein iuchart ennent dem Dorfe zem melbirbome vber das phad; so denne ein iuchart zu angendem berg nebent den closterlùten[1]) — so denne ein zweiteil in Innikouer banne[2]) nebent Johans dem snider vnd zuhet vffen Krotzinger weg; so denne anderhalb iuch heisset der Hutte acker, zùht of Krotzinger weg nebent dez Turners gut, so denne ein iuchart zùht vf die gart ze Inni-

[1]) Das Haus des hl. Lazarus zu Schlatt.

[2]) Die Liegenschaften im Innikofener Bann sind gesperrt gedruckt.

kouen vnd vf Krotzinger weg; so denne ein iuchart matten vnder Vwelen Rein oberthalb; dri iuchart matten am Stollen, an der selben furche anderhalb iuchart ackers; so denne ein zweiteil ackers zu den Rüsten nebent den von Gundelfingen; so denne ein iuchart nebent Tegenlin, zùht vber Krotzinger weg; so denne ein zweiteil bi dem Stein nebent den von St. Bläsin; bi dem Stollen ein iuch an dem Tänniberg, zùht ein ort vf die von Tennibach — so denne drithalb iuch in Bienger banne in Wentzelinn tal nebent Vostùber gütern; so denne drithalb iuch in Wentzelim dal in Ettenbollen, ziehet vff der minnre erlan; so denne ein iuch zùht vf die Mely[1]) vnd zùht daz widemgut von Biengen dar vf; so denn anderhalb iuch ackers ze holden in Bienger bann nebent des von Amaringen;[2]) so denne ein halbe iuch zem Tùrler nebent des Scherne gut; ein iuch zùht vf den Stein nebent dem Turner; so denn ein iuch zùht vf die Fröschebach nebent dem Turner — so denne ein zweiteil in Tottikouer[3]) bann vnd zùht vf der Tennibacher gut — ein vierteil einer iuch in Slatter bann, zùht vber den Weg nebent dez Turners gut; — so denne ein iuchart matten in Slatter bann nebent dem Turner; ein halb iuchert bi dem hof in Tottikouen vnd zùht vf des von Tùselingen gut; ein zweiteil vnder Krummen nebent dem von Tùselingen; ein dritteil lit vf der Krummen nebent dem von Tùselingen; ein dritteil neben dem hage vnd zùht vf der von Seildan gut; so denne zwölf furchen ennen bechi hinter der matten — ein zweiteil einer matten in Offemenninger[4]) bann;

[1]) Der Möhlinbach. [2]) Ampringen.

[3]) Döttighofen, jetzt eine Kapelle und 2 Höfe zwischen Biengen und Schlatt.

[4]) Offnadingen.

ein halbe iuchert ennen der Mely zùht nider den Huser weg vnd ein hofe; ein zweiteil nebent der Tennibacher gut, ennen der Mely, zùht vf die von Adelnhusen; ein ahteil einer iuchert neben den salen neben den von Velthein; so denne in dem Korntal zwei stücklin an zwein bletzen vnd lit des Haberers gut enzwùschent, zùht vf die von Velthein; — so denne anderthalb iuchert ackers ze Biengen am oberen Felde zem Ettenbollen vnd ein zweiteil der bi vnd ein zweiteil an dem stige gegen Innikouen vnd ein zweiteil zem Tenniberg vnd fùnf iuchart ackers; in Uwelen Rein zwölf furchen; so denne ein zweiteil ze der Amin acker — so denne drithalb iuchert ackers in Innikouer banne an dem Stolle; so denne anderhalb iuch ackers in Innikouer banne ennent dem Nùmagen heisset der wide acker vnd zwölf furche da bi; so denn anderhalb iuch heisset der Hutte acker vnd ein halb iuch ert acker ze dem Steine; so denne anderhalb uchart lit vf dem Reine — so denne anderhalb iuchert in Tottikouer velde nebent des vogtes acker; ein zweiteil ze dem nidern Wasen — vnd drie iuchart in Slatter bann ennent dem holtze; ein halb iuch zùht vf Ebelins gut von Hochdorf; so denne ein iuch acker vf dem Bremgarter weg vnd ein dritteil einer iuch hie disunt Slatte — ein iuch in Bienger banne an dem stige vnd ein iuchert ze der Fröschbach vnd vnderhalb eine halbe iuchart — so denne zwo iuch matten zu Slatte, ein stück matten vf der bach vnd ein stück matten ennen der bach — so denne en iuch matten zu Innikouen, heisset die Ow-matten; ein zweiteil an Uwelen Rein vnd zwo iuchart heisset du Dùrre Matte — vnd ein vierteil einer matten zu Ofmenningen — vnd der hof zu Innikouen anderhalb iuch — ein halb iuch ackers ennen der Mely zùht vber Husere weg — so denne

ein dritteil einer iuchart, lit vnder der guten lùt gut zu Innikouen; so denne ein hof, des ist änderhalb iuch art — Und do der vorgenant Heinrich von Innikouen vnd Adelheit sin eliche frow diese vorgenannten güter mit mund vnd mit hand vf gaben alz vorgeschriben stot, do wart sin ouch ein brieff har vber gefordert vnd gebetten vnd mit vrteil erteilt ze gebende besigelt mit minem dez obgenanten schultheissen ingesigel. Dar vmb so han ich der selbe schultheisse zu Friburg min ingesigel von dez gerihtz wegen zu eim offen vrkund dirre vorgeschribenen Ding gehenkt an disen brieff vnd warent hie bi vor mir in geriht, die do vrteil har vmb sprachent Counrat Statz, Friderich Swander, Hannes Grof, Sifrit Kronenberg vnd Hanman Verler, des rates vnd burger zu Friburg. Dis geschah vnd ward dirre brieff gegeben zu Friburg in dem rathof vor offenem geriht an dem nechsten Fritag vor Sant Mathis tag des heligen zwölffbotten in der vastun in dem ior do man zalt von gottes geburte tùsent drùhundert ior vnd dar nach ahtzigestun vnd aht ior.

Perg. Orig. Siegel ab.

2.

1391 Januar 7. (ohne Ort). Die Pfleger des Gutleut- oder Siechenhauses zu Freiburg vergleichen sich mit Heinrich von Innikofen, Edelknecht, wegen strittiger Güter im Innikofener-, Bienger- und Offnadinger Bann.

Allen den, die disen brif ansehent oder hörent lesen, kùnden wir Cunrat von Riehein, Clewi Zyblin vnd Claus Bernhart, zu disen ziten pfleger der siechen lùte am velde bi Friburg zu eim teil vnd ich Heinrich von Innikofen, edelknecht, zu dem andern teil von des stousses wegen, so wir mit einander gehebt hant vmb dise nachgeschribenn güter: des ersten vmb einen acker, heisset der Hutacker in Innikofer ban, zùhet

vff den Krotzinger weg nebent des Turners gut — so denn vmb einen acker, lit in Bienger ban, zùhet vff den Fröschbach nebent den von Gunterstal ze krantz — so denn vmb ein matten lit in Offmenninger matten — vnd vmb den hof ze Innikofen mit aller zugehörde. Als wir da die vorgenanten pfleger sprachen vnd meinten, daz die vorgenanten güter alle mit aller zugehörde den vorgenanten guten lùten am velde zugehorten, wann sù in iren briefen vnd rödeln verschriben stant vnd aber ich der obgenant Heinrich von Innikofen sprach vnd meinte, datz mir einteil derselben güter zugehören, desselben stousses wir die egenant beide teil williklich vnd vnbezwungenlich zem rehten komen sint zu disen nachgeschriben erbern lùten, die ouch in der kuntschaft, da dieselben güter ligent, sessehaft sint vnd vff den tag, als dirre brief gegeben ist — so hant dieselben erbern lùte nach vnser beider teil rede vnd widerrede vnd nach kuntschaft, briefe vnd rödel, so sù dar vmb verhört hant, her vmb gesprochen vnd erkennet, daz der vorgenanten siechen lùte briefe vnd rödel bi iren kreften beliben söllen, doch also vnd mit der bescheidenheit, daz denselben siechen lùten anderhalb iuchart an dem obgenanten Hutacker vnd ein iuchart an dem vorgenanten acker, der da zùhet vff den vorgenanten Fröschbach vnd ein vierteil an der obgenanten matten in Offmeninger matten vnd anderhalb iuchert des vorgenanten hofes ze Innikofen vnd nit me zugehören söllent. Were aber, daz der vorgeschriben güter me were, denn als ietz bescheiden ist, die söllent mir dem vorgenanten Heinrich von Innikofen volgen vnd werden, vnd daz zü reht haben vnd söllent mich die vorgenanten siechen lùte daran vngesumet vnd vngeirret lassen. Vnd also globen wir, die vorgenanten pfleger für vns vnd vnser nachkomen pfleger der vorge-

nanten siechenlùte an derselben siechenlùte stat vnd ich der egenant Heinrich von Innikofen fùr mich vnd min erben vnd nachkomen diesen spruch ze haltende vnd da wider nit ze tünde in dehein weg schlechtlich vnd vngeuarlich. Har vber zù einem offen, waren vrkunde dis spruches vnd aller dieser vorgeschribenn dinge, so hant wir die vorgenanten pfleger der vorgenanten sichenlùte ingesigel vnd ich der obgenant Heinrich von Innikofen ouch min eigen ingesiegel gehenkt an diesen brief vnd sind dis die erbern lùte, die her vmb gesprochen hant, bi eyden vnd bi eren: Klein Erni von Schlatt, Bùrgi von Stouffen, Henni Rymsinger, Abreht Hartberger von Biengen, Henni Suter, Werli Meiger, Rùdi und Alber Stöckle von Krotzingen. Dis beschach vnd wart dirre brief gegeben an dem nehsten Samstag nach dem zwelfften tag nach Wihennahten des iares do man zalt von gottes geburt tusent drùhundert nùntzig vnd ein iare.

Perg. Orig. Siegel ab.

1425 Dez. i. Freiburg. Bürgermeiſter und Rat zu Freiburg als erſte Apellinſtanz entſcheiden, daß das Gutleuthaus den Ritter Hanman Snewly von Landeck als Zinsmann der vormals von Innikofenſchen Lehengüter anzunehmen habe.

3.

Wir der bvrgermeister vnd der rate zu Friburg tunt kunt menglichem mit disem brife, das by vns kament ingericht die fromen Heintz Küchly, Hanman von Tottnowe vnd Hanman Smidly pfleger vnd Hans zer Schuflen wissenthafter schaffner der siechen am velde des huses by Friburg eins teils vnd die ersame frowe Els Turnerin, Hans Brenners [1]) seligen wilent eliche frowe vnd mit ir der frome veste ritter her Hanman Snewly von Landeck des andern teils vnd clagt der gùten lùte schaffener an

[1]) Hans Brenner, Edelknecht und Schultheiß zu Waldkirch. Spitalurkunde 1381 Mai 17. im Stadtarchiv Freiburg.

des huses statt mit sinem fürsprechen zü der egenanten frowe Elszen Turnerin vmb viertzig vnd zwene schöffel roggen hùriges zinses von gùtern, die sù ererbet habe von der von Innikofen ir swester seligen. Darzü antwurt frowe Els Turnerin mit irem fürsprechen: sù lögene nit, sù habe ir swester seligen geerbet; aber der vorgenant her Hanman Snewly vnd sù sient in ettwas spennen miteinander gesin vnd syent also betegedinget vnd betragen, das im dieselben gùter bliben sient vnd das er dasselbe korngelte zinsen vnd richten sölle vnd versprochen habe zü richtende; der inen ouch gerne zinsen welle vnd getrùwte, wand er besser vnd gewisser zü eime zinsman sye, denne sù, — das sù in ouch zü eime zinsman nemen söllent. Da wider rettent die obgenanten pflegere: die eigenschaft der gùter sye der Güten Lùte vnd habent die von Innikofen vnd ir man selige dieselben gùter von den Güten Lùten zem erbe gehept vnd inen darnach dieselben gùter und erbeschaft vor gerichte uffgegeben. Darnach so habe frowe Adelheit von Innikofen selige dieselben gùter von den Güten Lùten wider zem erbe empfangen, ir vnd allen iren nachkommen ewecklich zühabende, nach wisung zweyer briefen, der abgeschriften ingerichte gelesen wurdent. Syent nun die obgenante frowe Else Thurnerin vnd her Hanman deheiner tegedinge oder vbertrags miteinander vberkomen, das gange die güten lùte nùt an. So habent ouch sù von der güten lùte wegen darin nye gehollen vnd getrùwtent, wand frowe Adelheit von Innikofen die gùter von den güten lùten zem erben empfangen habe, ihr und iren erben, vnd die obgenante frowe Els Turnerin ir erbe sye vnd dieselb ir swester [1]) geerbt habe, — sù sölle ouch den güten lùten zinsen vnd getrùwtent

[1]) Adelheit von Innikofen war demgemäß aus der Familie Turner, welche zu den Geschlechtern Freiburgs zählte.

nit, das sù hern Hanman zù einem zinsman nemen sölltent. Dawider rett her Hanman Snewly: er getrùwte, das er in solicher mase were, were es noch vmb ein grössers, das sù in billich zù eim zinsman nemen söltent, wand er doch besser zù eim zinsman sye, denne frowe Els Turnerin; wöltent sù in aber nit zù eim zinsmanne, so verspreche er die gùter für sin lehen. Dieselbe sache vom gerichte für vnsern Rate gezogen wart nach vnser stette gewanheit — da veriehent wir der bvrgermeister vnd der rate zu Friburg obgenant, das wir harvmb nach rede vnd widerrede offentlich in vnserm rate erteilt, erkant vnd gesprochen hant: das die pfleger an der güten lùten statt hern Hanman Snewly von Landeck harvmb zù einem zinsman nemen söllent vnd soll sich her Hanman glicherwise versprechen vnd verbinden in der mässen, als frowe Else Turnerin hie hinder verbunden was. Harvber zu einem steten waren vrkunde so hant wir vnser stette gemein ingesigel das minre getan henken an diesen briefe, der geben ist zù Friburg vor offem rate in der ratstuben vff Samstage nach sant Andres tage des heiligen zwölfbotten in dem iare do man zalt nach gottes geburte vierzehenhundert zwentzig vnd fünff iare.

Perg. Orig. Siegel ab.

Von diesen drei Urkunden nun bildet die letztere den Kommentar der beiden ersten, indem sie Aufschluß gibt über die nicht motivierte Auffendung eines so ansehnlichen Lehenkomplexes. Es ist klar, daß der letzte von Innikofen Angesichts des Erlöschens seiner Familie, um seiner überlebenden Ehefrau die Nutznießung genannter Güter zu erhalten, das Mannlehen in ein Kunkel- oder Weiberlehen verwandeln mußte — daher die Auffendung. Die in Nr. 3 erwähnte Wiederbelehnungsurkunde für Frau Adelheid und der dazu gehörige Lehenrevers sind jedoch verloren gegangen.

Auch die Ursache zu Urkunde 2 ist nicht zweifelhaft.

Heinrich von Innikofen bewerkstelligt vor seinem Ableben eine Vereinigung seiner Vermögensverhältnisse, somit die Ausscheidung des Allodialgutes vom Lehengut.

Nr. 3 endlich zeigt uns, daß die Familie von Innikofen wirklich erloschen ist — wieder untergegangen nach kurzem Dasein, ohne auch nur eine Spur ihres Herkommens hinterlassen zu haben, da auch die Sphragistik uns keine Nachweise in dieser Richtung an die Hand geben kann, weil an den Urkunden die Siegel abhanden kamen.

Was aber das Dorf Innikofen anbelangt, so fehlen bezüglich seines Ausgangs alle Anhaltspunkte. Es scheint nach und nach eingegangen und endlich nur noch ein Hof übrig geblieben zu sein, wie aus der letzten urkundlichen Nennung [1]) Innikofens vom Jahre 1542 zu vermuten ist. In jenem Jahre nämlich (1. April) erneuert der Abt Rudolf und das Kapitel von Murbach im Elsaß dem Christoph von Maßmünster und dem Rochus Merz zu Staffelfelden die Erlaubnis, die sie von den Vorfahren des Abtes erhalten haben, den Hof zu Innikofen bei Krotzingen, den sie gemeinsam als Lehen des Klosters Murbach besitzen, als freies Eigentum zu verkaufen. Aber das Verzeichnis der Ortschaften im Breisgau behufs Erhebung der Schadlosgelder unmittelbar nach dem Bauernkrieg (1525) [2]) erwähnt nirgends eines Dorfes Innikofen. Jedenfalls dürfen wir auch mit Sicherheit annehmen, daß das Dorf niemals eine eigene Kirche oder ein Kloster gehabt habe, da sonst die Libri Quartarum und Bannalium, welche in der Zeitschrift des Freiburger Diözesan-Archives veröffentlicht sind, ohne Zweifel hierüber die betreffenden Aufzeichnungen enthalten würden.

Schließlich sei es gestattet, den Befund eines persönlichen Augenscheines an Ort und Stelle, wo das Dorf gestanden haben möchte, hier anzureihen.

[1]) Zeitsch. f. Gesch. des Oberrh. XXX. 395.

[2]) Manuscript im Stadtarchiv Freiburg.

Zwischen Unterkrotzingen, dem Schlatter Berg, dem Kirchhofhügel von Döttighofen, (dem alten Tottikouen) und den daran liegenden beiden grundherrschaftlichen Höfen gleichen Namens, sodann dem Biengener Steinbruch und endlich dem alten Hochufer zwischen Biengen und Krotzingen liegt eine freundliche Ebene von fruchtbarem Ackerfeld und Matten, die der Neumagen bespült. Da, wo heute die Banngrenzen von Krotzingen und Biengen aneinander stoßen zwischen Punkt 720 und 741 der topographischen Karte, erhebt sich das Ackergelände mäßig und hier ist es, wo bei den Feldarbeiten heute noch Ziegelsteine und Mörtelstücke häufig zu Tage gefördert werden. Das Gewann heißt im Volksmund das Sinnikofer Feld, die Aecker aber und die Matten dabei die Sinnikofer Aecker und Sinnikofer Matten. Noch geht die Sage, daß auf diesen Aeckern einmal ein Dorf gestanden habe, das im Kriege verwüstet worden sei. In den anstoßenden Matten aber soll einst ein Schloß gestanden haben, das vor undenklichen Zeiten spurlos versunken sei.

Es deutet somit die Sage darauf hin, daß der Edelsitz der Herren von Innikofen ein Weiherschloß oder wenigstens ein Wohngebäude mit nassem Graben war, wie deren ja eine große Anzahl im Breisgau vorhanden war.[1]) Von den in den beiden ersten Urkunden enthaltenen Gewannamen sind nur noch das Korntal im Offnadinger Bann, die Aumatten zunächst dem Steinbruch und der Stollen unter dem Volke gang und gäbe. Mit dem „Steine" wird wohl der Felsen des heutigen Kalksteinbruches gemeint gewesen sein. Das Hochufer aber bei Punkt 772 heißt heute der Klosterrain und sollen in dessen Nähe bis vor Kurzem erhebliche Einsenkungen des Erdreichs auf dem platten Felde vorgekommen sein.

[1]) Eines hiervon hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten. Es ist das Weiherschlößchen bei Emmendingen, ehemals Besitzung der Snewlin zem Wyger.

Die

Kleiderordnung

der

Stadt Freiburg i. B.

vom Jahre 1667.

Von

F. L. Dammert

Gymnasiums-Direktor.

Im dritten Hefte des vierten Bandes dieſer Zeitſchrift S. 355 ff. habe ich als erſte bedeutendere Verwicklung zwiſchen der an die ältere Linie des Erzhauſes heimgefallenen Stadt Freiburg i. B. und der neuen im Namen des Kaiſers Leopold I. fungierenden Regierung die eigenmächtige Aufſtellung einer neuen Polizeiordnung für die Bewohner Freiburgs durch die Stadtbehörde bezeichnet und den daraus ſich entſpinnenden, für die damaligen Verhältniſſe recht charakteriſtiſchen Kompetenzſtreit dargelegt. Die Mitteilung dieſer Polizeiordnung ſelbſt unterblieb an jener Stelle, weil ſie nicht in dem unmittelbaren, dort verfolgten Zwecke lag. Denn nicht der Inhalt dieſer „Polizeipatente" bildete den Kontroverspunkt, ſondern die Berechtigung zum Erlaſſe und zur Publikation derſelben wurde von der Regierung angezweifelt, beſonders die Form, unter welcher ſie veröffentlicht wurden, getadelt und bekämpft. Jedoch habe ich mir in einer Note l. c. S. 358 vorbehalten, auf dieſe eigentümlichen Produkte der geſetzgeberiſchen Thätigkeit der Väter der Stadt Freiburg zurückzukommen. Nun iſt freilich dieſe „Ernewerung underſchidlicher Policey-Ordnungen der Statt Freyburg im Breyßgaw" ſchon „gedruckt bei Theodor Meyer im Jahre Chriſti MDCLXVII."; auch hat ſie mittlerweile das Freiburger Adreßbuch vom Jahre 1880 als 54. Fortſetzung der Beiträge zur Geſchichte der Stadt Freiburg ohne mein Wiſſen und Willen wieder zum Abdruck gebracht. Allein

da die erste Ausgabe sehr selten geworden sein dürfte, der Wiederabdruck aber der nötigen Korrektheit ermangelt, ein Adreßbuch auch den in kulturhistorischer Beziehung immerhin interessanten Verordnungen nicht diejenige Verbreitung, besonders in wissenschaftlichen Kreisen, sichert, welche sie verdienen, so glaube ich zunächst der ersten und bedeutenderen derselben, nämlich der Kleyder-Ordnung hier ihr bescheidenes Plätzchen anweisen zu sollen.

Vorrede.

Wir Burgermeiſter und Raht der Statt Freyburg im Breyßgaw empieten allen unſeren Iurisdictions-Zugehörigen, Satz- und ſonſt Verburgerten, auch allen unſeren Zünfftigen, Unterthanen und Schirmbs-Verwandten, unſeren Freundt-Gutwillig und Gnädigen Gruß ꝛc. und machen denſelben hiemit zuwiſſen: Dieweilen bisher menniglichen mehrfällig vor Augen geweſen, was für merckliche Mißbräuch in den Kleydungen allhier eingeriſſen, und daß man baldt nit allein keinen Standt mehr vor den anderen erkennen kann, ſonder auch zubefahren, wann dieſem erwachſenen Übel nit in Zeiten vorgebogen würde, daß es je länger je mehr ſeinen Fortgang gewinnen und mit unthuenlichem Connivieren und Zuſehen endtlich die göttliche Straff über uns, die ganze Statt und werthe Posteritet ziehen möchte:

Daß zu möglicher Verhüetung einer ſolchen göttlichen Straff auch Abſtellung eines ſo überflüſſig- und verſchwenderiſchen Prachts uns tragender oberkeitlicher Schuldigkeit und Ambt nach obgelegen ſein wollen, dergleichen unartige Excess und ſchädliche Mißbräuch, auffs beſt dermalen geſchehen mögen, abzuſtellen und in beſſere Schranken der Erbarkeit zuſetzen, zu ſo zihlendem Ende dann wir uns entſchloſſen, allen unſerer Iurisdiction und Bottmäſſigkeit Unterworfenen, was Standts, Würden und Weſens ſie immer ſeindt, in Tragung der Kleyder folgende Policey vorzuſchreiben, und daß derſelben bey Vermeidung vorbe-

haltner ernſtlicher Straff, befliſſen nachgelebt werde, in Krafft diß ernſtlich anzubefehlen.

Und zwar Anfänglichen wöllen wir alle unſere Satz- und übrige Burger, Zünfftige, Schirmbs-Verwandte, Hinderſäſſen und Angehörige, Manns- und Weibs-Perſonen, Alt und Jung, ehelich- und ledigen Standts, ohne Unterſcheid, von allen üppigen und leichtfertigen Kleydungen, dadurch ſie andern Leichtſinnigen nachzuarten ſich befleiſſen und der Erbarkeit und göttlichem Gebott zuwider ſein möchten, trewlich und fleiſſig gewarnet haben, under welcher üppiger, unerbarer Kleydung (zweifelsohne) nit allein begriffen:

Wann Weyber und Jungfrauen, oder andere Weibsbilder, gar zu kurtze geſtümpte Kleydungen, oder zuvil ausgeſchnittene Halßmäntelin haben, die eintweder durch die breyte durchſichtige Schnüer oder andere Manieren, die darunder verborgene üppige Gemüther, Gedancken und führenden ſträflichen Wandel zu erkennen geben:

Sonder auch wann Weybsperſonen mit viel zu hochen weiſſen und anderer Gattungen Schuchen, köſtlichen gefärbten Strimpff- und fliegenden, langen, breyten, oder auch abhangenden Schuch- und Strimpff-Banden herumbtreten und ſich ſpieglen.

Welches dann alles, und was dergleichen mehr bei Manns- und Weibsperſonen übel anſtändig ſein mag, gantz ärgerlich und dem guten erbaren Wandel zu wider iſt, in deme durch Mittel dergleichen und anderer leichtfertigen Kleydungen manches keuſches Herz und Gemüth von GOTT abgewendet und allen üppigen Sachen und Wercken nachzuſinnen verurſachet, alſo keines weegs zugedulden, ſonder wirdt auff diſe und andere ſtraffbare Kleydungen ein wachendes Aug gehalten, und wer daran betretten wurde, nach beſchaffenen Dingen ernſtlich und unaußbleiblich geſtrafft werden, davor aber Menniglichen ſich zuhüetten wiſſe. Im übrigen, wie ſich ein jeder oder jede in ſeinem Standt in

der Kleydung zu verhalten, und welcher sie sich zugebrauchen oder zubemüssigen, wirdt hernach zu vernehmen sein.

Erste Ordnung.

Von der Kleydung des ersten Grades, in welchem begriffen in gemein die Mägdt, die Wartherin, Näderin, Guldenburger oder Unzünfftige und andere ihresgleichen Taglöhner sambt deren Weib- und Kindern beederley Geschlechts.

Wir setzen und ordnen also bey disem ersten Grad, daß sich die darin begriffene bey Vermeydung ernstlicher unnachläßiger Straff, damit die Uebertreter unfehlbar angesehen werden sollen, der Straßburger Hüet- oder Wassersteinlin, so nit über neün Batzen kosten, benüegen, der anderen aber, deren Werth höcher als neün Batzen ist, bemüessigen, zu deme dergleichen Hüetlin mit gut- oder falschem Gold oder Silber, auch mit Spitzen oder Schnüeren gezieret, nit, sonder allein mit seydenen Gallonen oder Hertzschnüeren, von denen die Ehlen auff das höchste ein Schilling kostet, einfassen und tragen mögen. Und dieweilen dergleichen Hüet nunmehr gar zuweith hinauß geecket werden, als sollen derselben Ecke weitter nit als dritthalben Vierthel, der hießigen Ehlen nach, auffs höchste sich erstrecken, daneben mit Sammet, Atlas, Damast, Seydenrupff, Daffet, Heresey und anderen dergleichen seydenen Zeugen, wie die Namen haben, nit gefüetert, noch diesem Grad der Leuthen weitter, als obbeschriben, geeckete und also außstaffierte Hüet zugelassen werden.

Der anderen Gattung sollen Ihnen allein solche Brawen- oder Bodenhüet von Iltis oder Königlin, welcher mit aller Zugehörd auffs höchste ein- und ein halben Gulden kosten, zutragen erlaubt, und mithin alles, was köstlicher versagt seyn. Allergestalten wir solches auf der Mannen Hüet,

welche mehr nit als anderthalb Gulden werth sein sollen, auch verstanden haben wollen. Ingleichen solle ihnen, Jungzumahl- und Alten, hiemit Stirnen von Sammet, glatt- oder geblümbten Atlas, Damast, Seydenrupff, gewässerten Tubin oder Daffet und andere dergleichen kostbarliche seydene Zeug, wie auch gleichlich abgestrickt sein, daß sie die Stürnen mit schwartz- oder anderen seydenen Spitzen oder sonst kostbarlich versetzen, sonder ist allein gezimmend und erlaubt, solche von glattem oder geblümbtem Burschet oder schlechterem Zeug, mit Gallonen oder Hertzschnüeren einzufassen und zu brämen. Betreffendt die weisse Hauben solle genug sein, solche von gemeinem Haus-Tuech zu haben, daß also diejenige, welche gesteppt und mit langen oder auch mit kleinen reinen Spitzen außgemacht seindt, verboten:

Wie dann zu Erhaltung solcher Standsgepür und daß, die eines mehreren Grads seindt, nicht höher zu steigen beursacht werden, verordnet ist, daß zwar die Weibsbilder ledigen Standts und die bey ihren jungfrämlichen Ehren seindt, sich der Auffsätz, Haarnadlen, Bändel und Nesteln auff dem Haupt in alle weiß bemüessigen, wohl aber beim alten verbleiben sollen: namblichen, daß sie zu Hochzeiten, Kinds-Taufen und andern Ehren weitte Kräntz auffsetzen und die Zöpff herab hangen lassen, zu deren Zierd ihnen ohnverwöhrt Bändel, davon die Ehlen nit über einen Batzen kombt, einzuflechten.

Zum Andern: Werden dergleichen Leuthen die Ueberschläg in nit allzu grosser Form und allein von gemeinem Haustuech gestattet, welche mehrers nit, als auff das höchste drey oder vier Schilling kosten sollen, inmaßen ihnen die beltzine Halß-Krägen von Edel- oder auch Steinmarder und dergleichen kostbarlichem Beltzwerck verbotten, jedoch aber wohl erlaubt seyn solle, dergleichen Halß-Kräglin von anderm ringerem Beltz, als von Fehe, Königlin und weissen Haasen, ungefähr per siben biß in acht Schilling, auch allein ge-

färbte Tüecher, nit aber seydene Flor oder Taffet um den Hals zutragen.

Drittens: Die jetztgewohnliche schwartze Halßmäntelin der Weibsbilder sollen nur von gemeinem Zeug außgemacht werden, benandtlichen von Cadis, Buffey und auff das höchste von Burschet, wo die Ehlen ab acht Batzen kommet, doch ohne Spitz, sonder auffs mehrist allein mit Gallonen eingefaßt; wo aber solche von weissem Leinwadt weren, soll darzu allein gemein Haustuech gebraucht und alle Schnüer ausgenähet oder sondere Arbeit und Mödel darzu zugebrauchen verbotten und nur solcher Gattung Spitz zugegeben sein, deren die Ehlen nicht mehr als drey Pfenning kostet. Im übrigen aber alle andere Spitz und durchsichtige Schnüer auch langwürige thewre Arbeiten, gleich wie bey denen Hauben und Ueberschlägen, also auch bey denen Halßmäntelin verbotten bleiben.

Die Ermel, Wammest und Leiblin mögen sie tragen von Cadis, Hundskutt, Stammet, gemeinem Buffey und gemeinem Burschet ab acht Batzen und dergleichen Zeug, oder von wullinem Tuech ab zehen Batzen auff das höchste werth, doch in allweeg ohne Schöß, sovil das Weybervolck betrifft. Hingegen sollen sie sich der Ermel von englischem Bay oder Radin, auch der langen alamodischen Brüsten, mit Fischbeinen eingezogen, der silbern Brusthaften und köstlicher gantz seiden- oder mit Silber und Gold vermengten Preyßnestlen, wie nit minder der Banden, darzu der Leibstucken durchaus bemüessigen.

Belangend die Brusttüecher, sollen sie ungefahrlich von rohtem oder anderem Bay oder gemeinem Tuech bestehen und anderst nit übertrieben werden.

Das Fuether under den Ermblen sollen sie Winters oder anderer Zeit nit tragen von Marder, Fehe und anderen kostbarlichen Kröpf- oder Beltzwerck, sonder von gemeinen Schaff-Fählen und zwar gantz und gar nit vorgeschossen.

Vierdtens: Soll ihnen auch genug seyn, die Beltz mit solchem Zeug zu überziehen, dessen die Ehlen über fünff Batzen nit kostet, anbey ohne Schnüer dergestalten, daß der Beltz mit aller Zugehörd mehreres an Gelt nit als sechs oder siben Gulden belauffe.

Mit den Röcken hat sich disses Weybervolk (und sonsten in ihrer Kleydung die Mannen) ihrem Stand gemäß also zu verhalten, daß die Weyber über den Cadis, Macheyer, Mesolan, halb leinene Zeug, oder auch die Männer von wullinem Tuech den Werth ab dreyzehn Batzen oder auffß höchste eines Gulbens nit überschreitten.

Zum Fünfften: Weiter sollen ihnen Floret- oder seydene, item Englische, Hamburger und dergleichen köstliche, auch baumwollene oder andere nit, sonder allein gemeine Strimpff, deren das paar über ein Gulden sich nie belaufft, zutragen gestattet, also aller Ueberfluß an Köstlichkeit der Strimpf, wie nit weniger an Schuchen, abgeschnitten und derohalben verbotten seyn, außgeschnittene, item verstochene und gerichte oder Cardowanische, minder gesteppte Schuch, auff das mindist aber Schuch- und andere Band von Seyden oder Floret an ihren Leibern zutragen.

In Anmerckung dessen bey diesem Grad hiemit gemeinlich auffgehebt und verbotten sein solle, etwas von Silber (ausser eines silbern Fingerrings) oder Golde, es seye gut oder falsch, pur oder vermengt, in Spitzen, Schnüer, Bändel, Gallonen, nit weniger was von Sammet, Atlas, Damast, Seydenrupff, Heresey und dergleichen kostbarlichen Zeug, wie auch, was von Niderländischem kostbarlichen und frembden Leingewandt und weiss- oder durchbrochenen Spützen bestehet, under welchem Verbott auch begriffen, daß sie der silbern Hals-Kettelin, Haar-Nadlen, silbern Haften zu Hüeten Brüst, Röcken ꝛc. Hals- und Armbanden, wie auch Granaten Christallen, Perlin, Corallen und anderen dergleichen, (ausser eines silbern Rings, wie obgedacht) und also alles Ge-

ſchmucks, ob es ſchon nur falſch were, deßgleichen alles Silber oder Golds, es ſeye an Gürtlen, Beſchläg oder dergleichen an ihren Leibern zutragen, überall müeſſig ſtehen ſollen. Alles bey Vermeydung unfehlbar erfolgender Straff oder Verlurſt ſolcher unzugelaſſener Stucken.

Andere Ordnung.

Betrifft die gemeine Handwercker und Zünfftige, deren Weiber, Söhn und Töchter, als da ſeindt,

Zimmerleuth, Mawrer, Schreiner, Schloſſer, Schmidt, Gerber, Haffner, Seiler, Sporer, Seiffenſieder, Küeffer, Kübler, Krumbholtze, Sattler, Schwerdtfeger, Meſſerſchmidt, Gärtner, Rebleuth, Ziegler, Ballierer, Borer, Bader, allerley Becken, Krempler, Müller, Metzger, Kürßner, Schueſter, Weber, Kupfferſchmidt, Wollenweber, Schneyder, Seckler, Buchbinder, Huetmacher und dergleichen andere mehr.

Diſen Perſonen in gemein ſambt ihren Weibern und Kindern iſt erlaubt, ſich in Ordinarizeug, als Cronraß, deſſen die Ehlen bey einem Gulde, item ſchwartz oder gefärbtes Tuech, da die Ehlen nicht über zween Gulden ſechs Batzen, item Burſchet zu zehen Batzen oder andern Zeug in dergleichem Werth zukleyden, darunder aber nit gemeint noch verſtanden iſt, daß die Weiber in gantz burſcheten oder von beſſerer Gattung zeugenen Röcken auffziehen ſollen, ſonder iſt benandtlich abgeſtellt.

Sodann iſt den Mannen vergundt, Hüet von zween Gulden ſechs Batzen, denen Weibern ein Waſſerſteinlin biß ad zwölff Batzen, ein Brawenhuet mit aller Zugehörd biß ad vier Gulden werthig, und diſe zwar mit einem Ueberzug nit vornemmer als von Terzenell und Taffet. Jedoch iſt ihnen der Triebſammet, wie von alters, und Damaſt

oder andere Zeug, deren die Ehlen nit über zween Gulden kommet, zu den Böden der Brawenhüten allein unverwöhrt; es ſollen doch ihre tragende Waſſerſteinlin nit über drey Viertel geecket ſeyn, noch mit Atlas oder andern dergleichen ſeydenen Zeugen, minder mit Silber oder Goldt, ob es ſchon falſch were, auch nit mit ſchwartz ſeydenen Spitzen, die über fünffzehen Pfenning koſten, gebrämt, gefühtert, noch überzogen werden.

Die geſteppte Hauben mögen ſie wohl tragen, doch ohne ſchwartze Spitz, Silber oder Gold, biß ab ein Gulden werthig; hingegen, daß ein Unterſchied ſeye, ſollen die Töchter ſich von Aufſätzen enthalten, ſondern hierinfahls ſich der Kräntzen und Börtlin auff dem Kopff vernüegen laſſen, wie auch in dem erſten Grad vermerkt, auſſer daß ſie ſich der Bändlen bedienen mögen, welche hierinfalls dem erſten Grad abgeſprochen worden: daß aber die Ehlen derſelbigen über fünffzehen Pfenning nicht ſeye. Gleichen Verſtandt es mit den Stirnen hat, anderſten daß ihnen Terzenell und Taffet, aber kein Sammet oder Atlaß zugelaſſen. Gleich wie dann die Leinwath betreffend dem erſtern Grad allein gemein Reiſtin-Hauß-Tuech zugeeygnet worden, alſo iſt diſem Grad an deme und all- andern daſelbſt ausgeführten Stücken auch nichts abgeſtrickt und überdieß, daß ſie Fläxingemeines Thuech an Verkleydung anwenden, auch Burſchet zu Halsmäntelin, Brüſten und Fürthüechern, (nit aber gantzen Röcken) item von geblüembten, halbſeydenen Zeugen, Bawren-Sammet und, was minder als diſe koſten mag, vergunnt.

Die Wammiſter haben ſie, Mann- und Weiber, ringer einzurichten, als von Sammet, Atlaß, Damaſt, Seydenrupff, Daffet oder mit Seyden gemengten Zeugen, auſſer des Ueberſchlags an den Armben, warzu ihnen halb ſeyden oder andere in ſolchem und geringerem Werth gemachte Zeug erlaubt ſeindt, doch daß mit den Schnüeren

auff disen und anderen Kleidern kein Ueberfluß gebraucht werde.

Von Hosen, Wammist und Röcken mögen sie, respective beedes Geschlecht, auch Tuech, da die Ehlen ab zween Gulden kommet, von Zeug aber als in specie Cronraß, Cadiß, Buffey, Mesolan oder dergleichen anwenden, da die Ehlen biß ab ein Gulden kommet. Ingleichem hat sich der gemeine Burgersmann mit denen Mantelkrägen von schlechtem Sammet, theursten Burschet und dergleichen zubefriedigen, mehrers aber ist ihnen abgeschlagen.

Von seydenen Kleidern, gut floret- und gantz seydenen Strimpffen, gantz seydenen Spitzen oder daffeten Banden um und um versetzt, sollen sie sich bemüssigen, ingleichem von niderländisch- oder andern kostbaren frembden Leingewandt, weisen Spitzen, durchsichtigen Bändel oder Schnüeren, wo die Ehlen mehr als fünffzehen Pfenning werth ist, von Schwanen-Fehlen, Marder- oder dergleichen kostbarlichen Fehlwerk abstehen.

Hergegen ist zugelassen, daß sie beltzine Halß- oder Ermel-Krägen, auch Krägen und Ueberschläg auff den Armben, allein von Stein-Marder, Königlin, Jenet, Fehe und ringerem Fehlwerck tragen mögen, also daß ein gantzer Weiber- oder respective Manns-Beltz mit aller Zugehörde höchstens biß auff zwölff Gulden gelange, dahero zuverstehen ist, daß denselben die thewreste und sehene Brawen zu den Beleginen verbotten seyen.

Es sollen aber dergleichen Weibervolck sich nicht underwinden, gantz silberne Gürttel an ihren Leibern zutragen, obwoln denenselben Gürttel mit silbernen Spangen oder Beschlägen zugelassen seindt, aber mehr nit als bis in zwölff oder fünffzehen Loth schwer.

Mit Paternostern sollen sie sich ihrem Stand gemäß dergestalten verhalten, daß man nit Ursach wider sie nemmen müesse, deßhalben mit Straffen zuverfahren, massen sie wissen

ſollen, daß ihnen die gute Corallen und dergleichen nit zuſtändig.

Aber bey Hochzeiten oder anderen ehrlichen Zuſammenkünfften werden den Weibern zween und den Mannen allein ein guldener Ring, doch ohne ſonderbare Edelgeſtein zugelaſſen, der Halßkötten aber und Armbanden, guldenen Köttelin oder gantz- und zum theil vergulten ſilbern Gürttlen, item ſilber- oder guldenen Spitz und Schnüer, es ſeye mit falſch oder gut Silber, haben ſie ſich nit anzunemmen, ſonder iſt verbotten.

Auff die Kleyder und alle denen zugehörige Stuck, ſo gar auch die Brüſt mit eingeſchloſſen, ſollen ſie mehr nicht dann ein einziges ſeydenes und geſticktes Schnüerlin, als doppelte Pometlin, Köttenſchnür, Gallonen ꝛc. ſetzen laſſen, noch tragen; gleicher geſtalten es die Meinung von zugerichtem und von ſpaniſchem Cardowan gemachten Schuhen, gantz oder halb ſeydenen Strimpffen auch hat.

Alſo und dergeſtalten, daß nit allein, was in volgendem Grad verbotten, ebenmäſſig hier begriffen, ſonder auch die in diſem vor- und nachgehenden Graden begriffene Verbott die Entſchuldigung nit leyden ſollen, es weren dergleichen Kleydungen nicht new oder ſeyen nur für hohe Feſt vermaint und in Summa ein Ehrenkleyd, item ihr Vatter und Mutter weren diſe oder jene geweſen, dann diſe und andere dergleichen Einwendungen bei diſer Verordnung ſambt und ſonders verworffen werden, ſintemahlen wie in diſem, alſo auch andern Graden, zuvermercken, daß man den Haußvatter nach ſeinem angetrettenen Weſen, das Weib nach ihres noch am Leben ſeyenden oder verſtorbenen Ehemanns und die Söhn und Töchter nach des Vatters Stand und in dieſer Policey eingefüehrten Graden anſehen und halten werde.

Dritte Ordnung.

Trifft unſere Zunfftmeiſter, mittlere des Rahts- und Ampthaus-Bediente, Apotecker, Geſchworne Rahts- und Gerichts-Procuratores, Notarien, Scribenten, Schulmeiſter, Schaffner obere andere, die des mehriſtens auß ihrem Guet leben, auch die vornemmere, vermöglichere Handwercker, Künſtler ꝛc. als da ſeindt, Krämer, Tuechhändler, Mahler, Barbierer und andere dergleichen Zünfftige oder gemeine Burgere und deren aller Weib, Kinder und Wittiben ꝛc.

Welche in diſer Ordnung begriffene Perſonen ſich in Thuch, wo die Ehlen drey ab vierthalben Gulden koſtet, kleyden, ſodann zu Ausſtaffirung ſeydene Zeug, ohngeblümbten Doppeltaffet, Tobin, Zendel-Dort, Terzenel ꝛc. gebrauchen könnten, mit der Außnamb, daß ſolche Erlaubnuß nit auff der Weibsbilder Röck verſtanden werde, ſintemaln ſolches allzu köſtlich und genugſamb ſeyn ſolle, daß ſie allein Ermel, Fürthüecher und andere Nothwendigkeiten dergeſtalten, die Röck aber auß Burſchet, halb Seyde, Bay, Cronraß ꝛc. und die Mannen nit gantz ſeydene, ſonder anderer Gattung Mäntel oder ganze Bekleydungen mögen machen laſſen. So hat es auch dabey zu bewenden, daß die Mannsperſonen Hüet von 3 Gulden 9 Batzen und die Weibsbilder in diſem Grad Kappen oder Hauben bis ab 7 oder 8 Gulden werth gebrauchen dörffen, wie auch die Ledige, ſo Jungfrauen des Stands ſeindt, Haarbändel und Börtlin mit vier taffeten Bändlen, jedoch ohne Gold oder Silber auff den Ermblen oder auff den Röcken, zwey ſeydene Schnüer, gleicher weiß ihnen die Wämmeſtlin mit Schöſſen und kleine Ueberſchläg, aber ohne von weiſſem reinen Leinwath darauff gefaßte Ueberſchläg oder Handtätzlin vergunnt, aber die Wammeſt mit gutem Marder fürzuſchieſſen, abgeſchlagen ſein ſollen; doch daß die weiſſen

Spitz, da die Ehlen über zween Schilling komme aufs höchste, erlaubt, hingegen weisse durchsichtige Bändel oder Schnüer, da die Ehlen mehr als einen Schilling kostet, sollen sie nit tragen. Item von Beltzwerck würdet Marder-Kräglin umb den Halß, aber keine gantze Marder, item Beltz mit geblümbtem Burschet oder sonstigem Zeug überzogen, da ein Beltz nit über fünffzehen oder achtzehen Gulden kostet, zugegeben, der anderen köstlichen Fehlwerken von Zobel, Hermelin ꝛc. sollen sie sich enthalten, wie nit minder alles, was von Silber oder Gold gantz oder gemängt, mit gut oder falschem Goldt oder Silber gestickt oder versetzt und gebrämbt seyn mag, item von köstlichem, thewrestem Leinwath und Zendel; zumahlen auch sollen sie, was von Arbeit an weissem Silber ist, an ihrem Leib nit tragen über vier- und zwantzig Loth schwer, doch seindt ihnen die gantzen von newer Manier gemachte weisse und vergulbte silberne Gürtel, Messerscheyden und Haften daran nit entwehret, soviel aber die guldene Halsketten berüret, die Zierde umb die Händ mit Corallen oder noch köstlicheren Sachen, seindt abgestrickt und allein zugelassen Granaten umb fünff Gulden auch Agaten und von dergleichen, oder was eins ringern Preises sein kann.

Von Ringen mögen sie drey tragen, mit Hiacynten, Schmaragdt, Crisoliten, Spinell oder Rubin nit überflüssig versetzt, doch ohne Diamant, Türkis und Saphir. Nach welchem allem sie sich hiemit bey mercklicher Straff zu verhalten haben.

Vierdte Ordnung.

Betrifft die beständige Näht, die Gelehrte, so jederzeit Gradum Doctoratus, vel Licentiæ, würdiglich erlangen mögen.

Welchen ingemein (ausgenommen die noch fernere qualiteten des Adels ꝛc. hetten) angebitten wird, sich in allen Kleydungen dergestalten zu verhalten, damit kein Ueberfluß

oder Ungleichheit in dem Stand gemerckt werde, dahero man in diſem Grad von Thuech zutragen biß in vier Gulden vergunnet, auch nit verwöhrt, allerhandt Zeug mit Beltzwercken ſich zugebrauchen, doch mit dieſem Anhang:

1. Daß Ihnen, deren Söhn und Töchtern gantze Kleyder von glatt oder geblüembtem gutem Sammet oder Damaſt und Hauben oder Kappen über 12 Gulden zu tragen, ferneres alle gantz guldene oder ſilberne Borten, Paſament, Gallonen, Schnüer und Spitz verbotten, ingleichem

2. Was mit Goldt oder Silber gemacht iſt oder geſtickt; dahero ihnen auch die berlene und andere köſtlichere Huetſchnüer, item Krägen mit gar köſtlichen Spitzen, durchſichtigen Bändlen oder mit abhangenden Schnüerlin oder Knöpflin, darinnen Berlin oder Granaten vernähet ſeindt ꝛc. nit geſtattet, und ſie nit begehren werden.

3. Item gantz guldene Gürtel oder auch gantz guldene Beſchläg an Gürtlen oder Meſſer, nit weniger gantz guldene Kötten, Armb- oder Halßband, oder ſo mit Edelgeſtein verſetzt und mit Kleinodien behengt weren, doch werden ſolche Granaden, das Tauſendt ab zehen Gulden wehrt, zutragen zugegeben.

4. Ferneres und Vierdtens: ſeindt ihnen verbotten, alle gantz guldene oder ſilberne Schnüer auff den Kleidern, wie auch die gantz guldene oder ſilberne Hafften und Ringlein an den Brüſten, gulden- oder ſilberne Kettelein an ſtatt der Breys-Neſtel.

5. Ebenfalls die Schürtz- oder Fürtüecher von dem gar reinen Cammer- oder Lauthertuech oder auch mit gar zu thewren Spitzen.

Deßgleichen die Streiff- oder andere Ermel von letztermelter Leinwath und mit Spitzen verſetzt und zumahlen aller anderer Ueberfluß, ſo von der Leinwath, weiſſen Spitzen, durchſichtigen Bändel, ausgenähter Arbeit auf die Baan gebracht werden möchte.

Die Jungfrawen mögen ſich der Auffätz wohl bedienen

doch daß ſelbige von guten guldinen Banden, weniger von geſtickter Arbeit, nit verfertigt ꝛc. und in allem eine ſolche billiche Maaß gehalten werde, daß man die, welche eines höcheren Standes ſeindt, vor ihnen leichtlich erkennen möge zu diſem Ende ſie allerhand newe Manieren nit ſo bald nacheüffern und der ſchwartzen Floret, Taffet ꝛc. über das Haupt auch ſolcher Ueberſchlägen ꝛc. entrahten ſollen, inmaſſen man ſich zu ihnen alſo verſehen thut.

Letſte Ordnung.

Endtlichen demnach bishero bey unſeren Adelichen Herrn Mit-Räthen, Häuptern, Graffen, Herren und Adelſtandts-Perſonen, Adelich- und Graduirten anderen Satzburgern und Vornembſten Statt-Bedienten, kein ſonderbahrer tadelhafter Ueberfluß befunden worden und ſie vor anderen unſeren Zugewandten nach ihren hochen und geziemenden Reſpecten ihre billiche Praerogativen haben ſollen: ſo würdet demnach die fernere Hoffnung von ihnen gemacht, dieweilen ſie als Satzburgere in unſerer Statt wohnen werden, in den Bekleydungen eine ſolchmäſſige Moderation zuhalten, gleich man von ihnen der zuverſichtlichen Hoffnung lebet.

Nach welchen underſchidlich obeingeführten respectiv Gebotten, Verbotten und Zugebungen ſich ein Jeder nach füehrendem Standt betreffender zuhüeten, halten und richten wiſſe. Und ſolle diſe unſere Verordnung ihre Würcklichkeit nemmen und deren alßdann menniglich der Unſeren, ſovie es einen jeden betreffen wirdt, bey Vermeydung unnach läßlicher mercklicher Straff zugeleben ſchuldig ſeyn von Publication dieſer Policey- oder Kleyder-Ordnung über ein vierthel Jahr, und ſich dann der Unwiſſenheit keiner zubedienen, noch ſonſten zu entſchuldigen haben. Erkandt und gegeben im geſeſſenen Raht den 9. Dezembris Anno 1677.

Perſonenverzeichnis.

A.

Abel Nikolaus, Lehrer 129.
Abſallon (Abſollon), Familie 25 49.
Achtſynit Martin, Kanzler 36.
Adolf, deutſcher König 323.
Afflerin Anna Margareta 79.
Alaph vom Renkenlehen 22.
Albert, Schultheiß v. Kenzingen 197.
Albrecht, deutſcher König 196.
" Schulmeiſter z. Riegel 250.
Alenſtich, adliges Geſchlecht 22. 25. 34. 50.
Almersbach Johann, Superintendent 32.
Alpirsbach, Abt Hugo von 227.
Altenburg, Grafen von 14.
Altringer, General 100.
Am Berge, Familie 22.
Ampringen Peter von 49.
An dem Stollen, Cunrad 205.
v. Andlau, Familie 5. 7. 198. 207 f. 211. 241. 267 ff. 279. 284.
Appel Chriſt. Bernh., Schultheiß 51.
Arhard, Familie 58.
Arkſtein Nikolaus 42.
Arni, Präzeptor 134.
Arnold 58. 190.
Arrian, Eberhard 22.
Artopäus 139.
Aſſum Karl Ferdinand, Stadtpfarrer 67. 125 f. 134.
Autſcher Rutfried 213.
Art, Nikolaus, Schultheiß 51. 128.

B.

Bach Georg 331 f. 432.
Baden Markgrafen von:
Hermann IV. 159.
Bernhard I., 10. 224. 330 ff. 334.
Jakob I. 10 f. 45. 227. 310. 338.
Karl I. 11. 45. 73. 81. 539.
Rudolf 80.
Chriſtoph 35. 64. 160. 161.
Ernſt 16. 35. 37 f. 65. 73. 146. 160 f. 184. 412. 423.
Eduard Fortunat 448.
Philipp 35. 389 ff. 394. 401. 403. 409. 416. 423 f. 427. 430. 442.
Karl II. 16. 30. 35. 37. 51. 78. 147. 152. 184.
Jakob III. 36. 73. 78. 120.
Ernſt Friedrich 37. 136.
Georg Friedrich 17. 36 f. 39. 41. 44. 55. 65 f. 99. 120. 135. 147. 161. 186. 188.
Friedrich V. 37. 39. 46. 74. 100. 104. 121. 139.

Eliſabeth Euſebia, geb. Fürſtenberg 39. 56. 68. 105.
Johanna 74 f.
Friedrich VI. 37. 40. 74. 105 f. 139 f.
Karl Guſtav 106. 141.
Friedrich Magnus 37. 108 f. 141.
Katharina Barbara 40. 73 f. 162.
Karl Wilhelm 75. 91. 140. 147. 157. 160. 162 f. 174.
Karl Friedrich 71. 93. 138. 144. 171. 176 f.
Karoline Luiſe 177.
Leopold Großherzog v., 67 f.
Baden-Baden, Markgraf Wilhelm v., 104. 448.
Bader, Joh. Wolfgang, Pfarrer 123.
Baldeburne Werelin 269.
Balduffius Michael, Pfarrer 120.
Banier Johann, Feldmarſchall 73.
Bär Lazarus, Hauptlehrer 149.
Bardoulin (Bardolli) 143.
Bark 79. 126. 131 ff. 138.
Bartlin Fritz, Müller 23.
Baſel, Biſchöfe von, 5. 13, 16. 21. 27. f. 31. 62. 159. f. 320 f.
Baſſompierre, Iſak 128.
Battier, Profeſſor 143.
Batzmann Hans 422.
Bauer Chriſtian, 73. 130.
Bayer Jonas, Diakonus 127.
Bebel Balthaſar 139.
Beck 53. 63 f. 68. 73. 77. 123. 130 f. 176.
Becker, Teilungskommiſſär 134.
Beler Burkhard 257 f.
Benediktiner 18.
Ber, der Keſſeler 22.
Berchfrit (Berthfrit), Prieſter 4. 14.
Berger 65. 438.
Berkheim, Freiin von, 41.
Berlin 221 f.
Bernard, Komthur 186.
Bernoulli, Profeſſor 143.
Berthilo (Pezelino, Bircelo, Birchtilo, Pircelo, Pyrtilo) 12 ff.
Berthold, Vogt 199.
Berwart 22. 80.
Beſigheimer, Jakob 470.
Beſold (v. Steckhofen), Familie, 41. 55. 58. 73 ff.
Betulejus (Emanuel) 119 f.
Beyer Auguſt 150 ff. 156.
Birkenfeld, Herzog von, 71.
Bertold, Biſchof 253.
Blankenhorn Klaus 23. 42. 53. 56.
St. Blaſien Äbte 15. 17.
Blawart, Hans, 17. 50. f. 78.
v. Blumeneck 38 f. 216. 234.
Bock, Ulrich 222.
v. Bolſenheim 34. 71. 218. 224. 229. 288.
Bömmer Klevy 49.
Buſelin, Gebr. 222.
Boſonienſis, Bonifacius 62.
Botzheimer Michael 392.
Dr. Brand 186.
Brandmüller 58. 158. 169 ff. 174 f.
Brehmer Georg 115.
Brenner Heinrich, Schultheiß von Kenzingen 207. 212. 263. 276.
Briſach Klaus 72.
Bronner Friedrich 80.
Brodhag Michael, Notar 39.
Brombach Friedlin 50.
Bruchſaler, Hauptlehrer 149.
v. Brunne, Hentzmann 215.
Brunner, Urſula 129.
Bruſeler, Konrad 212.
Brutſcher, Stabhalter 53 f.

Buchmüller Lor., Schultheiß 50 f.
Bulster, adliges Haus 34. 57 f.
Buchelin, Familie 114 f.
Bürgin, Familie 68. 93. 115.
Bürk Karl, Pfarrverweser 126.
v. Blumenberg, Johanniter 257.
Blumeneck, Haus von, 38 f. 72.
Boch Joh. Fr. 168.
Bock Hans 433.
Böcker Michael 435.
Böcklin v. 432 f.
Böhringer, Familie 93. 115.
Bohrmann, Bergsekretär 167.
Bürklin J. E., Pfarrer 124.
Buterolf Johann, gen. Weinli 251.

C.

Calvo Abraham, Professor 140.
Camperlan Hans Georg 167 f.
Cerasa, Nuntius 448.
Cellarius, Hofrat 168.
Choiseul, General 109.
Cilige Konrad 250.
Cimbermann, Meister Werner 257 f.
Claudia Felizitas, Erzherz. 17 f.
Cle 247.
Clein s. Klein.
Clobeloch Johann 201.
Colmann s. Kolmann.
Crecqui, Marschall 108.
Croll, Bergrat 166.
Dr. Cubelij Bernhard 186.
Cunilin Konrad 212.
Cyriak, Märtyrer 12. 15. 28.

D.

Dahler, Geschlecht zu Sulzburg 52. 54. 58. 71. 95. 114. 121.
Dalfinger Bartolomäus 39.
Datt Jak., Amtmann 452.
Daggeler Joh. Kaspar 172 ff.
Deckert Thomas 178.
Deutschherren 46. 48.
Deutschman Johann, Prof. 140.
v. Diersburg, Röder 329 f.
Diokletian, Kaiser 15.
Dißler Christian 115.
Distelzweig Wolf 435.
Döbele Jakob 58.
Dörflinger, Badwirt in Sulzburg 83.
Dorn, Handelsmann v. Müllheim 58.
Dotzmann Johann, Pfarrer 29. 32.
Dreispring, Schultheiß 52.
Dreuttel, Pfarrer 40. 139.
Dreyer, Geschlecht 59. 80. 83.
Dreyfuß Em., Bezirksrabbiner 1 48
Drollinger, Hofrat 144. 167.
Duntzenheim Claus 230.
Dürhamer Konrad, Stabhalter 53.

E.

Ebi der suter 22.
Eckehard 362.
Eberli Hugo u. Konrad 213.
Egen Heinzeli 21.
Eglinger Werner, Hofrat 41.
Eichenlaub J. G., Statthalter 186.
Eichler, Schulth. 52. 54. 104. 138.
Eigel Johann zu dem Kiele 212.
Eisenlohr, Pfarrer in Laufen 83.
Ekkard, Lehrer 130 f.
Elber Ludwig u. Simon 114 f.
Endingen, Gerhard von 250.
von Endingen, Geschlecht 202. 207. 212. 223. 256 f. 262. 306 f.
Engler, 48. 52 ff. 79. 111. 114.
Eppinger, Hauptlehrer 149.
Eptingen Wernher von, 182.
Erabingin, die 21.
Erb Werner 212.
Erhardt 150 ff. 172 f. 173. 175 ff.
Erlach Abt Kuno von, 16.

Dr. Eschbach, M., m. Rat 451 ff.
Eschenreuter, Dr. Gallus 82.
v. Ettendorf Raymund 329—333.
Ettenheim-Münster, Äbte v. 197. 411.
Eymericus Nic. 450.

F.

Fabrizius Joh. Ludwig 140.
Falkenstein, Grafen v. 36. 214 f. 214 f.
Fecht 52. 99 ff. 107. 120 f. 127. 137 ff.
Felber Georg 79.
Fels Sebastian, Rektor 136.
Ferber Veit Konrad 136.
Ferdinand I., König 17. 234. 316.
Ferdinand II., Kaiser 17 f.
Feria Duca de 100.
Flach Philipp, Ordenskomthur 185.
v. Flachsland 24. 28. 183.
Fökler Joh. Paul, Schultheiß 53.
Förderer, 52. 55. 111. 116. 151. 160.
Forster Gall. 120.
Förster Obersteiger 168.
Franziskaner 18.
Freiburg, Grafen v. 5 ff. 11. 44. 70. 159 f. 182. 187. 209. 315 ff. 219. 277. 236. 240. 246. 270 f. 275. 277. 322.
Frey, Apotheker in Sulzburg 68. 77.
Friedlin Peter 79.
Friedrich II., deutscher König 321.
Friedrich III., Kaiser 11. 13. 44. 93. 95. 228. 231. 233.
Friedrich V. v. d. Pfalz 100.
Frischlin 137.
Fruh Martin 114. 122.
Frye, der, von Eichstetten 224.
Fuchs Albrecht, Pfarrer 325 f.
Füchslein Johannes 58. 79.
Füeß M. Georgius 127.
Fügner Rosina, Pfarrerin 40.
Fürderer 21.
Fürstenberg Graf v. 39. 40. 105. 438. 441 f.

G.

v. Gaisberg, Forstmeister 175.
St. Gallen, Abt Ulrich v. 361.
Gassert, Maurer 80.
v. Gaudertheim Henselin 263.
Gaum Ferdinand, Lehrer 135.
Geben Rud., Münzmeister 209. 288.
Gebhard (Gebzo, Gebizo) 13 f.
Gebweiler, Dr. Peter 38.
Geider K., Apotheker 77.
Geimüller von Basel 165.
Geiner Balthasar v. Burgheim 311.
Gemp, stud. 138.
Gennenbach, Vogt 72. 77.
Gerhard Joh. Ernst, Professor 140.
v. Geroldseck, Freiherren 8 f. 199. 210. 240. 246. 248. 259. 322 f. 411 f. 415. 419. 429.
Gerstenkorn Eberlin 213.
Gerwiler 22.
Gerwig 125.
Gessert Kaspar, Werkmeister 133.
Giehne Joh. Christian, 130.
Giesenjerge, der 419 f. 431.
Gloterer Paulus, 315.
Gmelin 39. f. 106. 108. 122 f.
Goldschmied Burkhard 213.
Gombrich Michael 148.
Gorner Jakob 213.
Götschenreuther David 41.
Gottsman Christ., Bergmann 178.
Gradwohl Jakob, Vorsänger 148.
Grasweg Heinrich 263.
Gregor IX. 464.
Greiner Konrad 9. 160.
Grether, Geschlecht u. Haus 41. 53 f. 66. 68. 78. 83. 179.

Geyer Franz, Metzger 152.
Grimminger Bastian 435.
Groppenstein Werlin 72.
Groshug Diebold 435.
Grynäus, Superintendanten 136.
v. Gundelfingen Kuno 364.
Guntram 14.
Gürner Nikolaus 118.
Dr. Gut Oswald, Kanzler 56. 73.
Gutmann Lazarus, Vorsänger 148.
Gysin Elisabeth 128.
Gysin 52. 56. 63. 71. 124. 130 f. 132.
— Karl August 150 ff. 160. 168 ff. 170. 177.

H.

Haas Egon 393.
Haberkorn Peter 140.
v. Habsberg 39. 78. 186.
v. Habsburg, Grafen 13 f. 20 f. 320.
Habsburg-Laufenburg, Grafen 61.
v. Hachberg Markgrafen:
Heinrich II 198 f. 241. 246.
Heinrich III. 198. 248. 251.
Rudolf I. 198. 251.
Friedrich 198.
Heinrich IV. 196. 208. 213 f. 217. 268. 270 f. 295 f. 298 f. 302.
Hesso 196. 223.
Anna (v. Usenberg) Gemahlin Heinrichs IV. 198. 324.
Otto 10. 214. 216.
Rudolf II. 159.
Hesso 14. 20. 28. 160.
Jakob III. 142.
v. Hadstat 218. 222.
v. Hanau, Graf Philipp 403. 440.
Hanser Joh. Jak. 58.
Happeler Andreas 55. 66.
Harelungen 345 f. 361 f.
Hartmann 52. 77. 165 f.
Hase Werner 265.
Haug Karl, Amtmann 452.
Haus Hans 472.
Hebnagel, Schultheiß 10. 50.
Dr. Heerbrand Johann 31.
Heid Georg 421 f.
Heidenreich in Müllheim 135.
Heilbronner 120. 127. 139 f.
Heinitz, preuß. Minister 177.
Heinrich II., Kaiser 13.
— IV. 153.
— VI., deutscher König 321.
— Institoris Inquisitor 450.
Heinzi der Bergmeister 22.
Helenberge Geri von 22.
Helteberg Hans 50.
Hemmerlin Konrad, 209.
Henni Clevi, Schultheiß 50. 73.
Herbolzheim Rudolf v. 198. 203.
Herbster, 65. 68. 80. 144. 173.
Hermann, Lehrer 134.
Herr Joseph, Arzt 77.
Hertebein Berchtold 250.
Dr. Hetler 36 f. 41. 57.
Hevenler Gutmann 206. 260.
v. Hewn Peter 216.
Heymann, Oberfaktor 166.
Hieber Joh. Jak., Bürgermeister 54.
Hiltbotz, Müller 79.
Hochberg, Gräfin 66.
Hochberg-Sausenberg-Rötteln 10. 64. 94.
v. Hochfelden, Heinze Müßlin 269.
Höfelin Henni 152.
Hohenheim, gen. Bombast, 38. 78. 152. 377.
Hohenlohe Sigmund 391.
v. Hohenstein Johann 269.
Holner 22.

Hönig, Major 66.
v. Horben 363.
v. Horburg 200. 203 ff. 251.
v. Hornberg Werner, Ritter 9.
Horneck Ludwig 413. 418.
v. Hornungen Kaspar 225.
Hora Johann 142.
Hubbauer, Oberförster 190.
Huber, Stadtrat 93.
Hübner, Pfarrer 120.
Hug der Brodbeck 22. 79 f.
Hügelheim, Probst Heinr. v. 19. 24.
Hummel Wilhelm 403.
Hummelin Else 338.
Hund v. Saulheim 188.
Hunold 265.
v. Hurnheim Wolf 233.
Hurst Anna 65.
Huter Rudi 213.
Hyßi Joh. Mich., Lehrer 130.

J.

Jäcklin Konrad, Kaplan 28 f.
Jäger, Geschlecht 115. 170.
Jäckli Hans, Vogt 50.
Jeremias S., Vorsänger 148.
Jesuiten 18.
Im Hoff, Bürgi 49.
v. Innikofen Adelheit 487.
Innocenz II., Papst 5. 153.
Johannes in Sulzburg 7. 19. 22. 50.
— Bischof v. Dekapolis 62.
Johanniter 49. 51. 80. 95 f. 110.
Jost 10. 160. 186.
Irmel, Schulmeister in Betberg 40.
Iselin in Basel 143.
Juden zu Endingen 314.
Judt Biman 51.
Juliana Ursula, Wild- u. Rheingräfin 36.
Junghans Heini 22.

K.

Kachel Johann 22.
Kahn, Rabbinerfamilie 148.
Kaiser, Geschlecht 57. 68. 80. 114 f. 190.
Kälbeli 22.
Kalt, Geschlecht 118. 170.
Kaltenbach, Geschlecht in Sulzburg 50. 54. 57. 68. 133. 184.
Kämpf, Pfarrer 128.
Kapuziner 18.
Kärcher, Hof- u. Kammerrat 167.
Karl d. Gr. 159. 362.
Karl IV., Kaiser 218 f.
— V., Kaiser 233 f.
Karrer 22. 151.
Kast Georg, markgr. Rat 42.
Kager Bertold 265.
Keller Heinrich 83.
in dem Keltre, Familie 20. 50.
Kelten 2. 159.
Kemenaterin Junta 73.
v. Keppenbach Dietrich 182.
Kessel Mathäus, Lehrer 129.
v. Kesselringen Anna Veronica 169.
Ketz Andreas 438.
Kieser 57. 68. 77. 81.
Kieffer, Pfarrer 77. 123.
Dr. Kienlein Joh. Gg., Rat 41.
v. Kinnaberg Rudi 21.
v. Kippenheim Albrecht 226.
v. Kirchheim Margareta 233.
v. Kirkel Anna 212. 289. 324 f.
Kittweiler Georg 115.
Klein Johann 200 f.
Kleinhenni 48. 50.
Kleyling, 54. 57. 83. 93. 128.
Klingelin Michael, Amtmann 104.
Klodewig, König der Franken 362.
Kloblocher Johann 200.

Dr. Klose Sigmund 139.
Knäbin 22.
Knobloch Antonius, Stadtpf. 28 f.
Knoderer in Sulzburg 46. 53. 55. 75. 81. 114 f. 129 f.
Köberlin Michael 133.
Koch in Sulzburg 115.
Dr. Kofer Friedrich Melchior 17.
Kolmann 73. 199 f. 247. 251.
Konrad II., Kaiser 2. 152. 159.
Konrad Joh. Fr. u. Peter 68.
Konstanz, Bischöfe von 16. 28. 61 f. 277.
Korner Georg 438.
Kotze Dietrich 298.
v. Krakowitz Albr. Joachim 142.
Kramer 49. 199.
Kranzegg Bertold 50.
Krebs, Geschlecht 20. 22. 30. 49 f. 60. 69 ff. 79. 226.
Dr. Krebs, markgr. Rat 451. 472.
Kreutter, Prior v. Bürgeln 16.
Kreuzbauer, Hofküfer 65.
Krezzadorn, Schultheiß 50. 79.
Kriessenblüst Wernher, Pfarrer 28 f.
Krottendorfer Bartolomäus 42.
Krotzinger 22.
Kröner Sam., Vorsänger 148.
Kücheli Egelolf 250.
Kuchin Heinzin 215.
Kuchlin Lienhard 417.
Kuffi Wernher 79.
Kuhn, Historiker 143.
Kummer, Pfarrer 106.
v. Kungesheim Dutschin 269.
Kuni 21.
Kuntzli v. Heitersheim 49.
Kunzmann v. Bolsenheim 10.
Kurfele Jakob 422.
Kutterer Jakob 466.

L.

v. Landeck 229. 231.
v. Landenberg, Probst 244 f.
Lang Johann, Schultheiß 453.
Laubelfinger, Oberamtmann 41.
Läugner Bernhard 453.
Lautemann, Förster 190.
von Leen, Geschlecht 22. 24. 49.
Leibinger Gottlieb, Bergmann 153.
Leimer Heinrich 334.
Leitz Ernst, Lehrer, 134.
Leopold I., Kaiser 75.
Leser R., Vorsänger 148.
Lettovienſis Johann, Weihbischof 61.
Letzmann Hans, 431.
Leuchtelfinger, geistl. Verwalter 51
v. Leufelfinger Johann, Oberstl. 42.
Leußler, Amtmann 68.
Leute, Darkommene 204.
v. Leutrum, Landvogt 167.
v Lichtenberg Konrad, 236 241.
Liermann Franz, Apotheker 73.
Linsemann Felix, 139.
Locher, Geschlecht 24. 28 f. 60. 78.
Dr. Locherer, Oberamtmann 17.
Löffler Elsa 72.
Longueville 43.
Löser Berchtold und Hugo 265.
Lothar, Kaiser 153.
Lothringen, Herzöge v. 105 ff. 440.
Löwel, Jud 91.
v. Löwenstein Albert, 236.
Ludwig XIV. 105. 108. 143. 145.
Ludwig XV. 145.
Ludwig, Bürgermeister 56. 68.
Luhleche Friedrich 49.
Lupp, adeliges Geschlecht 24. 28. 34.
Luppe Franz 49.
Lutschi Henni 226.
Lutz 42. 73. 130.

M.
Mader Ulrich, kais. Notar 182.
Mainwart, Geschlecht 24. 27. 34.
Maler, Dekan von Hügelheim 68.
Mallecker Heintz 314.
v. Malterdingen Hugo 199. 265.
Malterer 206. 214. 261. 271. 288.
Man Werlin 222.
Mansfeld 98.
v. Mansperg Burkhard 227.
Marienwerder, Bischof v. 61.
Marius Georg 120.
Marquart J. M. 68.
Martini, Pfarrer 126.
Matthäus, Pfarrer v. Schuttern 429.
Mauklin der Kuchende 219.
Mauritzii in Sulzburg 74. 106. 108. 122. 127 f. 136.
Maximilian I., Kaiser 160. 232 f.
Mecklenburg, Gust. Adolf v. 141.
Meder Sebastian, Schultheiß 51.
Megelander, Professor 140.
Meier 54. 195.
Meiger 199. 202. 221. 226. 247.
Meinhard, Bergm. 178.
Meinrat 21.
Meisner Johann 140.
Melac 141.
Merian u. Comp. 165.
Merstetter Vinzenz 114.
Mettler 40. 53. 56. 73. 130. 155. 165.
Metzger, Bezirksförster 190.
Meußlin Peter 114.
Mey Jakob 435.
Meyer 177 f. 389. 391. 402. 438.
Meythaler, Lehrer 134.
Dr. Moch, Gregorius, Rat 41 f. 136.
Mohr Joh. Ulrich, 136.
Molitor Michael, Stadtpfarrer 120.
Mollinger 42. 58.
Molter, Stadtpfarrer 125.
Monsch, Badwirt 83.
Montekukuli 102. 105.
Morell, Präzeptor 136.
v. Müllenheim Johann 336.
Müller, 123. 133. 423. 426.
Münklin 55. 75. 83. 112. 115.
v. Munzingen 20. 251.
Murbach, Abt Rudolf von 489.
Murer Heinrich 250.
Murro, franz. Lieutenant 113.
Musäus Joh. in Jena 140.
Mutscheller Klaus, Schultheiß 49 f.

N.
Nagel Jakob 419.
— Hans Jakob von der alten Schönstein 38 f. 58. 78.
Nagler Maria Jakobea 71.
Nast C. Fr., Grenzjäger 190.
Neck, Forstadjunkt. 190.
Neff 28 f. 112.
Neffzer in Sulzburg 53. 82. 115.
Neidhart, Apotheker 77.
Neßler, Stadtpfarrer 120.
Neuburg, Pfalzgr. Ludwig v. 35.
v. Neuenfels, Junker v. 7. 34. 71.
v. Neuenstein, Geschlecht 435.
v. Neuershausen, der Kamerer 288.
Neunstöcklin, Stabh. 53. 104. 138.
Neydi Georg Friedrich 163 f. 166.
Nickeler Hans 115.
Niemann Seb. in Jena 140.
Niklaus, Meister 250.
Nikolai Joh. Seb. 167 f.
Nikolaus III., Papst 62.
Nimburg, Grafen v. 203. 319.
Norschius, Stadtpf. 136.
Norsen Thomen 72.
Rudy, Prorektor 123.

v. Nunegg Jakob 183.
Nüttel Joseph 51.

O.

Oberriet Johann 315.
Obrecht, Geschlecht 139. 142.
Obser, Unterkommissär 11. 18. 100.
v. Offenburg Johannes 28 f.
Öler Franz Bernh., Schultheiß 51.
v. Opfingen, die Kinder 315.
Öser, Steiger 168.
Osiander Joh. Andr. 140.
Österreich, Haus 44.
Albrecht III. 217 ff. 221. 299.
Leopold der Fromme 217 ff. 298. 308.
Albrecht IV. 281. 304.
Leopold der Dicke 232. 304 f.
Friedrich 224 f. 232. 234. 309 f.
Albrecht VI. 228 ff. 232. 234.
Sigmund 228. 230 f. 233 f.
Ferdinand 234.
Ferdinand Karl 235.
Leopold V. 17.
Otbert 12.
Otteman von Ampringen 10.
Otto I., Kaiser 5.
Otto III., Kaiser 12.
Otto Ludwig, Rheingraf 100.

P.

Pachmann, Diakon 127.
Pauli in Sulzburg 170.
Penner Joh., Schulmeister 128 f.
Pentz Jakob, Prior 29.
Pergius Mag., Präzeptor 136.
Peselius Dr. Philipp, Arzt 42.
Peter, Münzmeister 200. 250. 257.
Peterman von Sulzburg 45.
v. Pfaffenheim Johann 49.
Pfalz, Kurfürst Ludwig von 35.
— Kurfürst Karl Theodor 145.
Pfau 336. 393. 435.
Pfeffel, Stadtpf. 110. 122.
Pfennige Hamann 49 f.
Pfull Peter 65.
Pfurener H. 243.
Philipp, deutscher König 321.
Pfister Heinrich 247.
v. Phyn Hans 48.
Pileus, päpstl. Legat 326.
Pistorius v. Seußling 41.
Pistorius 144.
Pitter Konrad, Stadtpfarrer 28 f.
Plager Mag. Michael, Diakon 127.
v. Pongarten Johann 234.
Prambach Peter 41.
Prechter 74. 128.
Prichter, Bergmeister 42. 161.
Priol Richard, Prior 24.
Prombach Friedlin 38. 184.
Preßburger Jos., Vorsänger 148.
v. Pufendorf Samuel 140.
Pulche Fritschi 213.

Q.

Quenstedt Joh. Andreas 140.

R.

v. Rabelsdorf Ludwig 182.
Rabus Paulus, Notar 42.
Rachel, Hofküfer 65.
v. Racolsdorf Heinrich 222.
Rapp 52. 138.
v. Rappoltstein 48. 202. 207 f. 210. 251. 268 ff.
v. Rathsamhausen Heilwig 24.
Dr. Rechberger Johannes 438.
v. Reeß, Landvogt 186.
Reid Sylvester 234.
v. Reischach Samuel 42.
Rekke Wernher 22.

v. Remchingen 41 f. 186.
Reuthenhard Petri, Hauptmann 74.
Rich Erhard 24.
v. Richenstein Richard 62.
Riedlin Math. 79.
v. Riesen Konrad u. Agnes 224.
v. Rinheim Paulus 222.
v. Ringsheim Walther 276.
Ritter in Sulzburg 42. 104. 170.
v. Rockenbach Franz 183.
Röder von 327. 339. 341.
Roller Daniel, Stadtpfarrer 124.
Roman, Stadtpf. 123 f.
Romler Karl 395. 435.
Rösch Joh. Friedrich, Lehrer 134.
v. Rosenfeld Ursula 35.
v. Rosenstein Andreas 313.
Roser Bartlin in Sulzburg 39.
v. Rosheim 269.
Roßkopf Jakob 42.
Rößler 127. 172 ff.
Rot Hans in Freiburg 313.
v. Rotberg 163.
Rotfuchs Bur 22.
Rouber 199. 201 f. 212. 215. 277.
Ruder Johannes, Pfarrer 28 f.
Rudolf I. von Habsburg 3. 7. 12 f. 197. 236. 275. 296.
— II., Kaiser 136. 235.
Ruf, Geschlecht 53 f. 56. 68. 77. 81 f. 115. 132. 171. 189.
Ruprecht, deutscher König 223. 306.
— Hesso u. Johann 250.
Ruster, Wirt in Ettenheim 431.
v. Ryschach, Frau Metz 225.

S.

Sachs Präzeptor 124. 137.
Sager Christian 184.
Salber Lienhard, Schultheiß 50.
Salzer, Bergamtmann 177.
Salzmann, Professor 139.
Sänger Joh. Gg., Lehrer 135.
Sauter Mag.. Diakon 127.
Schaab Nik., Weber 58.
Schächtele Matthis 106.
Schad Jakob 115.
Schäfer Joh. Ernst, Lehrer 134.
Schamberg in Sulzburg 115.
Scharff, Schultheiß 52.
Schaub, Schulmeister 131.
Schauenburg 102. 337.
Scheid Balthasar 139.
Schenk v. Winterstetten 41.
Scheregk Junker Veit 35. 51.
Scherer 50. 81. 215.
Scherff, Dr. med. 138.
Schetzlin 9. 78. 422. 428. 431.
Schilling 66. 82.
v. Schiltigheim Reinbold 222.
Schindler Schanz 393.
Schindly Martin, Leutpriester 29.
Schirm Michael 421.
Schlecht Franz, Präzeptor 136.
Schlosser, Geh. Hofrat 177.
Schlündler, Pfarrer 32. 119.
Schmidlin Hamann 226.
Schmidt Hieron., Schultheiß 50.
— Joh. u. Sebastian 139.
Schmied, Geh. Rat 163.
Schmieheimer Claus 431.
Schmit 250. 435.
Schmot Albrecht v. Marlen 269.
Schneider, Geschlecht 78.
Schnepf 39. 53.
Schnewlin v. Crantznow 184.
Schnider Mathias 393.
Schönbelin, Kaplan 307.
Schöne Clevi, Schultheiß 10. 50.
Schöneck Konrad, Prior 24. 27. 29.
Schöpflin in Sulzbnrg 14 f. 52. 55. 80. 115. 143—146.

Schorer, Pfarrer 109.
Schott v. Schottenstein 162. 167.
Schrader Zacharias 42.
Schuhmacher 42. 422.
Schuser Luitfried, Ritter 220.
Schutterlin Wolf 393. 396. 435.
Schuttern, Abt v. 411 f. 429.
Schüttler Balzer 114.
Schütz Joh., Forstmeister 186.
v. Schüz, Kammerpräsident 164.
Schwab Jakob, Schutzjude 147.
Schwald Andreas 58.
Schwarz Joh. 435.
v. Schwarzach, Junker 25 f. 34. 69.
v. Schwarzburg, Hofrichter 225.
v. Schwarzenberg, Freiherren 241. 246. 251. 257 ff. 276. 331 f.
Schwarzwälder Martin 161.
Dr. Schweickardt 167.
Schweighausen Johannes v. 197.
Schweizer Abraham 149.
Sechelius, Hofrat 31.
Sedunensis Petrus 62.
Seebach Kaspar 178.
Seger Hans 115.
Seidel Emil, Bezirksförster 190.
Scifferheld, Schultheiß 51.
Seser Georg, Stabhalter 53.
Serauer 54. 66. 68. 83.
Sickh Johann 121.
Sigebot, Schwertz Uli 21 f.
Sigismund, König 225. 227. 309.
Smith 21.
Smithein Klaus 22.
Snewelin, Ritter 200. 213 ff. 218. 220. 250. 257 f.
Snewlin 212. 222. 226. 233. 288. 298. 305.
Snewly, Hamann v. Landeck 486.
Söhnlin 79. 114. 123. 134.
Sorge 223. 288.
Spach Mag. Israel 136.
Spahler in Sulzburg 110. 115.
Spangenberg, Pfarrer 126.
Spanheim Friedrich 140.
Speichinger Konrad 79.
Spiegeler Rudolf 257 f.
Spieß, Rektor 139.
Spilerin 21.
Spohn in Sulzburg 79. 115.
Spörlin Gunsia 24. 35.
Sprenger Jakob, Inquisitor 450.
Stähelin Andreas u. Bertold 199.
Staubinger, Bezirksförster 190.
v. Staufen, Geschlecht 7 ff. 11. 22. 35. 44 f. 48 f. 58. 70. 72. 182 f. 228. 230. 311. f.
v. Staufen Johannes, Pfarrer 28 f.
v. Staufenberg. 331 ff. 338.
Stebinger die 464
Steffen Jakob 73.
v. Steure Georg Gottlieb 166 f.
Stier Heinrich u. Burkard 250.
Stimmin Maria 38.
Stockmar, Hofjäger 190.
Stoll H. Jk. 115.
Storek, Schultheiß 52.
Stotz Joh. Thomas, Hofrat 71.
Strakowitz 74.
Straßburg Bisch. v. 280 f. 403.
Strazze Kunrat 219.
Ströhlinger Witwe 178.
Strupler Elisab. 124. 128.
Struß Eberhard v. Freiburg 64.
Sulger Adam, Vogt 452.
Sultzer Dr., Prof. 34. 119.
v. Sulz 17. 219 f. 227. 276. 306.
Sulzberch de 4. 19. 24. 64.
Sulzburg Probst Erhard Rich. 48.
— Priore 16. 24. 27. 79.
Suter Bürklin, Schultheiß 50.
Sweger Rudi 247.

Swigger Kunzmann 250.
v. Swize Konrad 250.
Symon 250.

T.

Tannhauer 120. 127. 139.
v. Tegernau Kuno 320.
Tel, Geschlecht 20. 34. 50. 70. 72.
Tennenbach Heinrich Abt von 197.
— Meinwart 197.
— Heinrich d. Prior v. 199.
— Heinrich Reginger 199.
— Algos v. 199. 202.
— Anselm v., 199.
— Walther v. Langenbogen 202.
— Konrad v. 199.
— Marty Abt v. 228.
Teufel von Birkensee 41 f. 186.
v. Theningen, Ritter 207. 250. 263. 276.
Thiel, Hofrat 167.
Thielhoffer Peter, Schultheiß 50.
Thomann, Henker 452.
v. Tigesheim, Edelknecht 329.
Titzinger Johann 313.
v. Totinchofen, Geschlecht 49.
Totikoven von Freiburg 210.
v. Tottiken Meinrad 159.
Toul, Bischof Konrad v. 62.
Trimbach 22.
v. Traubnitz, Landvogt 165.
Treuer Gottlieb 173.
Trölin Joh. Jak. 41.
Trouba Abt Sigebot v. 16.
Trudpert h. 12.
St. Trudpert, Äbte von 27. 49. 61. 174.
— Mönch Johannes 70. 72.
Trugolf Heini 22.
Truobe Johannes 208. 288.
Tübingen, Pfalzgrafenhaus 9.
v. Tübingen-Lichteneck 8. 41. 245. 304.
Tufelkopf Wernher 21.
Tumberitter 203.
Turner 205. 276.
Turrent Hans Ludw., Landvogt 183.
v. Tuselingen 210. 250.

U.

v. Ura (Urach) 213.
v. Urberg Wilhelm, Landvogt 183.
v. Urselingen, Perold 337.
Urslingen, Herzog Reinold von 9.
v. Üsenberg, Freiherren 4—20. 34. 196—326 oft.
v. Ürküll 163.

V.

Varnbühler, Amtmann 41. 186.
Vein Heinrich 265.
Veit Kurz 276.
v. Veldenz, Heinrich 241. 246. 323.
— Pfalzgrafin Anna 35.
Vens 395. 399. 402. 409 f. 440.
Verlupurg, Klewi 276.
Vetter 14. 59. 100.
Vetter Johann, Schultheiß 38. 51.
Vettermann 176.
Veygin Suse 24.
Viellieb Konrad 250.
v. Vindenheim Heinze 269.
Vöck J., Achatschleifer 162.
Vogel Samuel, Hofrat 58.
Volder 152. 435.
Volmer Johann 276.
Volz, Schultheiß 52. 62 f. 71.
Volz, Bergwerkszehender 172.
Vulpius Joh. Christian 128. 131.

W.
Wasseler Bertolo 259.
Wägeli, Vogt 50.
Wagner, Geschlecht 81 f. 89. 91. 130. 226.
— Joh. Georg, Pfarrer 136.
Waldmann, adel. Gesch. 34. 72 f.
Waldner v. Freudstein 71.
Waldpot 22.
v. Wallbrunn 163.
Walter, Bartolomäus 129.
v. Wangen Philipp 78.
v. Wartenberg Eglolf 306.
Weber 50. 133.
Weigel Johann, Lehrer 129.
Weil, jüd. Familien 147 ff.
Weil Dr. Gustav, Professor 146.
v. Weiler, Hitto 364.
Weininger Mag. J., Generalsup. 99. 120. 127. 136. 139.
v. Weinsperg Kunrat 226.
Weiß 77. 115. 129. 186. 276.
Weißer 42. 134. 178.
Weisselerin von Freiburg 288
v. Weisweil 182. 288. 298.
Wenkebach 52. 123. 155. 163. 165.
— Stabhalter 53.
Wenzlaus, Kaiser 220.
Wepfermann v. Barre 269.
v. Werdenberg Hugo 257 f.
Wernerin Itha 15. 18. 24.
v. Werra Adelzog 320.
Wetzel 56. 68. 71. 124. 190.
Wetzel v. Marsilien 42. 71. 115. 169.
v Weyger (Wiger d. h. Weiher) 34. 45. 48. 56. 69 f. 124. 183. 232 f.
Wibler 203
Wick 80.
v. Wide Hug 269.
v. Wiedeck Wolf 403.
Wiedemann Rudolf 118.
Wielandt 130. 173.
Wigelin, Burcardus, Diakon 127.
Wikram 4. 12.
Wild 82. 116. 140 f. 173 f.
Will, Bezirksförster 190.
Willin, Familie 78.
Wilmersdorf, Hauptlehrer 149.
v. Wimpfen, Ritter 402. 435. 493.
v. Windecke Peter 334.
v. Wingersheim, Kaltesche 269.
Winkler Gregor, Lehrer 130.
Wirselin, Konrad 253.
Wirtemberg, Herzöge von 35 f.
Wocheler 21.
Wohnecker Dr. Paulus 39.
Wolf 147. 155. 163—168. 471.
Wolfger von Freiburg 359. 366.
Wolleb Johannes 257.
Wolveli 21.
Wörishofer 55. 75 114 f. 151.
Würtz 42. 51. 73. 104. 128.
v. Wytenmüller, Dietrich 227 f.

Y.
Ylinger Krieg 98.

Z.
von Zähringen, Herzöge 13 f. 44. 345.
— Herzog Bertold I. 13.
— — Betzelin (v. Villingen) 345.
— — Bertold II. 347. 351. 357 f. 361.
— — Bertold III. 354. 356. 360.
— — Konrad 351. 355. 357 f. 360. 366.
— — Bertold V. 356. 363.
Zähringer Dr. Julius 68. 77.
Zehli Hermann 276.
Zeiskam Rudolf 391. 438.

v. Zell, Hugo 366.
Zeller, Lienhard 306.
Zem Rine Johann 212.
Zenli Johannes 195.
Ziegler Hans 118.
Ziler Hans 422.
Zimmermann 79. 151. 162. 168 f.
v. Zink, Forſtmeiſter 173.
Zinsmann Albrecht 253.
Zöchelin Hermann 212.
Zünde 198. 205. 212.
Zweibrücken, Grafen von 74. 403. 440.
Zwein, mit den 22.

Ortsverzeichnis.

A.

Acheim 5.
Achern 391 ff. 400. 402. 409. 436.
Adelhauſen 19. 25. 46. 346. 353.
Ackerhof bei Kenzingen 302.
St. Agnes Frauenkloſter 208 ff.
St. Alban Kloſter 28. 321.
Allerheiligen 401. 409. 434.
Allmansweiler 421. 426. 428. 432.
Allßhauſen 46.
Alpirsbach Kloſter 227.
Altdorf 127. 428.
Altenkenzingen 211. 278. 280. 319.
Altſtädt 12.
Ambringen 5. 10.
Andlau Kloſter 198. 207 ff. 210 ff. 267 ff. 270. 279.
Antogaſt 154.
Appenweier 391 ff. 436. 439.
Auggen 33. 40. 106. 108 ff. 113. 126. 141. 174.
Augia 121. 231. 233 ff.

B.

Baar 39.
Baden Land 94. 160. 177.
Baden Stadt 110. 154. 227. 400 447. 449.
Baden Haus 158. 165.
Badenweiler 1—186 oft.
Bahlingen 131. 196. 198. 207. 212. 227. 241. 269. 288. 310. 318.
Ballrechten 4. 12. 20. 28. 44 ff. 59. 85. 91. 97. 110 ff. 116. 125. 133. 151. 154. 156.
Baſel 4 ff. 7. 13 ff. 28. 34. 40 73. 100. 111. 119. 136—182 oft. 214. 227. 299. 424.
Belchen 154. 160.
Berau 15.
Bergen (ſiehe Küchlinsbergen.)
Bergheim i. Elſ. 204. 319.
Bern 16, 356.
Beſigheim i. W. 52.
Betberg 26. 40. 95. 106 ff. 121. 180 ff.
Betzenhauſen 236. 346. 365.
Bickenſohl 121. 263.
Biſchofingen 13. 40. 318.
Biſchofsheim 409.
Blankenloch 125.
St. Blaſien 7. 14 ff. 18. 48 f. 154. 318. 320.
Blauen 154 ff.
Bleichach 221. 263.

Bleichheim 196. 211. 235 278. 280. 319. 321.
Blodelsheim 169.
Bolsenheim 10.
Bombach 196. 211. 278. 280. 319.
Bötzingen 146. 197.
Breisach Stadt 4 f. 84. 99—116. 148. 197. 212. 214. 224. 226. 228 f. 236 f. 252. 310 f. 321. 355. 362. 424.
Breisach Hof 5.
Breisgau 5. 12. 117. 100. 108. 152. 159. 216. 353.
Brötzingen 3. 33. 46. 121. 123. 139. 154. 156. 171. 174. 178.
Broggingen 235.
Buggingen 2. 12. 15. 19. 121. 168. 174. 178. 180. 182. 189.
Bühl 397 ff. 409. 448 f.
Bürgeln 16. 153 ff.
Burghalden 118.
Burgheim 311.
Butenheim 318.

D.

Dachswangen 38.
Denzlingen 140.
Diersberg (Tiersberg) 149. 327 ff.
Diersberg Schloß 141.
Dinglingen 415.
Dottingen 26. 44 ff. 91 f. 95 ff. 110 ff. 116. 125. 151. 180.
Durlach 35. 37. 120. 124. 127. 129. 136. 138 ff. 143. 162. 190.

E.

Ebnet 346. 353.
Ebringen 478.
Eckardsberg b. Breisach 5. 362.
Ehrenstetten 5.
Eichstetten 94. 134. 197. 207. 212 ff. 215. 217. 224 ff. 227. 287 ff. 290. 295. 310. 318. 325.
Eisenberg 4.
Elsaß 60. 94. 143.
Elzach 221.
Emmendingen 41. 82. 86. 96. 116. 120 ff. 123. 142. 163. 177. 184.
Endingen 6. 8. 84. 195. 200. bis 234. 241. 249. 258—271. 277. 284 ff. 296. 304 ff. 310 ff. 316. 318.
Ensisheim 11. 94. 222. 228. 235. 306.
Eppingen 149.
Erbach 234.
Erlach Kloster 16. 320.
Eschbach 106.
Eschholz 347. 353. 365.
Ettenheim 148. 410. 413 ff. 416. 418. 431.
Ettenheimmünster 197. 410 ff.
Etters 46.
Ettlingen 472.
Etzenthal 213.
Ezzingheim 19.

F.

Feldberg 129. 134.
Feldkirch 29.
Fernach 438.
Forchheim 318.
Frankfurt 128 ff. 160. 228.
Frauenalb 398.
Freiberg 176.
Freiburg Stadt, Schloß, Herrschaft u. s. w. 7 f. 19. 25. 46. 49. 65. 71. 79. 84. 103 f. 108. 111 ff. 116. 125. 134. 154. 175. 182. 195. 200. 202. 205. 208. 211 ff. 214 ff. 219. 222 ff. 226. 229. 231 ff. 234. 236. 249.

251 ff. 256. 260 f. 271 f. 276. 286. 295. 298. 312. 315. 343. 346 422. 428.
Friedlingen 110.
Frieſenheim 105. 329. 411 ff. 415. 426.
Fürſtenberg 39.
Fürſteneck 393. 402.

G.

Gallenweiler 174.
Gemar 311.
Gengenbach 153. 178. 396. 340 ff.
St. Georgen 126. 429.
Gernsbach 125. 176. 399. 472.
Geroldseck 218.
Gießen 140.
Giſſigheim 148.
Glotterbad 364.
Gochsheim 125. 173.
Göllheim 196.
Görwyhl 154.
Gottesaue 398.
Grafenhauſen 428.
Griesheim 391. 436. 439.
Grießheim 7.
Großhüningen 108.
Grüningen 319.
Gundelfingen 123.
Gündlingen 15.
Günthersthal 205.

H.

Hachberg, Hochberg, Hochburg 10. 31. 34 ff. 44 ff. 52 f. 86. 91. 95. 99 f. 102. 104. 111. 113. 122. 133. 140. 160. 162. 177 f. 183. 186. 214. 295. 345.
Hagenau 233. 460.
Halle 123. 141.
Haltingen 5.
Hankrot, Berg b. Endingen 263.
Harderer Hof 197. 222.
Haſel 177.
Haslach 346.
Hauſach 39. 154.
Hauſen 19. 200. 211 ff. 229. 253. 278. 287. 295.
Heidelberg 126. 139. 146.
Hecklingen 280.
Heggelingen adel. Gut 48.
Hegau 389.
Heidelberg 126. 139. 146.
Heidberg, Schloß 45.
Heiligenberg 39.
Heiligenzell 415.
Heitersheim 23. 26. 29. 46. 48 ff. 51. 62. 95. 103 f. 110. 151 f. 180 ff.
Herbolzheim 196. 198. 200. 202. 204. 211. 235. 253. 263. 278. 280. 319. 418. 421.
Herdern 346. 353.
Herrenalb 398.
Herrenberg 390.
Hertingen 123.
Heuberg 180.
Heubronnen 154.
Hinterzarten 154.
Hochſtetten 5.
Hofen 153.
Hofweier 329 ff.
Hohenack 270.
Hohenſchwangau 234.
Höhingen 8 f. 19. 214 ff. 319.
Hohenheim 37.
Hohenhuſa 13.
Homersteige 197.
Hornberg 154.
Hügelheim 5. 7. 199.
Hügelsheim 468.
Hüningen 107 ff.

I.

Ichenhein 415.
Jena 127. 140.
Ihringen 124. 149. 212. 227. 288. 310. 318.
St. Ilgen 3. 10 f. 152.
Innsbruck 17. 229 ff. 230. 235.
Johanniterhof in Fbg. 223.
Isenberg 4.
Istein 5.

K.

Kaiserstuhl Geb. 5. 8. 319.
Kaiserstuhl Stadt 62.
Kaltenbach 15.
Kander Fluß 180.
Kandern 106. 129. 161. 166. 175. 180.
Kappel a. Rh. 319. 323. 428.
Karlsburg die 75. 78.
Karlsruhe 123. 125. 128. 144. 163. 172 ff. 177.
Kastelberg 1. 85. 118.
Kenzingen 6. 195—237. 241. 244. 248. 253. 263. 272 f. 275. 278. 280. 291 f. 299 f. 309 318 f. 419.
Keuber Berg 157.
Kippenheim 234. 319. 412. 432.
Kirchhausen 153.
Kirchhofen 5.
Klembach 180.
Köchlingsbergen 198.
Kolberg Schloß 213. 231. 241. 269. 308. 319.
Kohleberg b. Endingen 263.
Köln a. Rh. 176. 350 ff.
Köndringen 127 280.
Kolmar 299.
Königsberg der 155. 178.
Königsfelden 9.
Konstanz 16. 17. 223. 225. 309 f.
Kröbelsbaum 468.
Kropach 153.
Krozingen 18. 49.
Kürnberg Burg 196. 208. 214. 217. 234. 272. 302. 319. 321.
Kürberg Herrsch. 226. 229. 233 f. 324. 383.

L.

Ladhof b. Kenzingen 292.
Lahr 73. 128. 141. 410. 415 f. 433.
Landeck 223. 226. 229.
Landenbach 401.
Landeron 320.
Langenbogen 199. 202. 205.
Lauersheim Kloster 48.
Laufen 26. 46. 48 f. 70. 72. 74. 77. 83. 85. 106. 110. 113. 121. 134. 154. 174.
Laufenberg 102.
Leiningen 158.
Leipzig 140.
Lichtenau 397. 402. 409.
Lichteneck 304.
Lichtenthal 400.
Litberg 345.
Limpurg 304.
Lindau 18.
Lippurg 156. 171.
Lörrach 101.
Lorsch Kloster 412.
Löwenstein 236.
Lupperheim153=Lippersbach.Höfe?
Luthomeritz (Leitmeritz) 218.
Lurberg 153 = Lippurg?

M.

Mahlberg 234. 431.
Mahleck 130.
Malterdingen 94. 146. 198 f. 227. 280. 310.

Marbach 143.
St. Margareta in Waldkirch 231.
Marienau Kloſt. Breiſach 234.
Markgrafenland 6.
Mauchen 6. 7.
Maulburg 139.
Meiſenheim 415. 428.
Mengen 24. 106 f. 121.
Menweg 354.
Molsheim 351.
Mooswald 347. 353.
Mortenau 447.
Moſeberg = Mosbach 153.
Muggharbt 133.
Müllheim 29. 32 f. 71. 100. 109. 113 f. 133 ff. 172 f. 180.
Münchweier 196. 200 f. 253. 278. 319.
Muckenſturm 472.
Mundingen 203.
Münſingen 99. 120.
Münſter 100.
Münſter Kloſter 29.
Münſterthal 158. 162. 174.
Munzingen 149.
Murbach Kloſter 489.
Murhardt 236.
Mutirſtegen = Mutterſtegenhof 203.

N.

Neuenburg 2. 18. 25. 30. 42. 49. 57. 71. 84. 88. 90. 94. 107. 109. 116 f. 118. 224. 234. 252.
Neuenfels 2. 100.
Neuershauſen 288.
Neuweier 154.
Niederhauſen 196. 273. 319. 428.
Niederrimſingen 24.
Niederſchopfheim 426.
Niederweiler 100.
Nimburg 319. 323.
Nonnenweier 426.
Nördlingen 17. 104.
Norderach 453 f. 478.
Nordwaſſer 154.
Nordweil 196. 200. 211. 227. 253. 278. 280. 319.
Nuerol 320.
Nymwegen 108.

O.

Oberdottingen 148.
Obereggenen 153.
Oberhauſen 196. 319.
Oberkirch 391. 393. 395. 401. 409.
Oberlinden Frbg. 353.
Oberried Kloſter 49.
Oberſchopfheim 415.
Oberweier 329. 415.
Oberweiler 154. 166. 171.
Offenburg 150. 400 f. 424.
Ofnadingen 5.
Opfingen 110. 121. 123.
Oppenau 391. 409.
Oppenheim 13.
Orſchweier 432.
Ortenau 389 ff.
Öſterreich 95. 136. 160. 175.
Ottenhöfen 125.
Ottoſchwanden 198. 235. 241. 319.

P.

St. Peter 27. 347 f. 351. 359.
St. Peter z. Freiburg 346. 363.
Petersthal 154.
Pforzheim 30. 141.
Pforzheim-Durlach 35. 78.
Philippsburg 100. 106. 108.
Prag 41. 218. 220. 234. 317 f.

R.

Ramsbach Wald 7.
Regelnhofen 330.

Reichenbach 330.
Renchen 390 ff. 396. 401. 403. 409. 425. 438.
Reuthe 12.
Rheinfelden 102. 108.
Rheinthal Kloſter 25.
Riedlingen 12. 180.
Riegel Dorf 196. 199. 247. 250. 288 f. 318.
Riegel Burg 199. 215. 248. 319.
Rimſingen 12. 14. 16.
Rinka (Rincha) 13. 93.
Ringsheim 428.
Rippoldsau 443.
Rom 18. 143.
Ror im Sundgau 319.
Roßkopf 345.
Roſtock 141.
Rotenberg der 156.
Rötinlein 62.
Rötteln 35 f. 38. 43 f. 94. 100. 102. 104. 110. 120. 136. 139. 183.
Rothweil 17. 219 f. 223. 225. 227. 306. 430.
Rühlen 390.
Ruſt 428.

S.

Sachſenflur 361.
Sachſenhauſen 361.
Sachſenheim 361.
Sasbach 390 f. 403. 436.
Sauſenberg 35 f. 38. 43 f. 100. 103. 106. 122. 154. 160.
Sauſenhard 180.
Schafgieß 224 f. 228. 232 f.
Schallſtadt 24. 106.
Schamiswald b. Schmieheim 234.
Schappach 443.
Schenkenzell Schloß 443.
Scherzheim 397.
Schiltach 125.
Schlößleberg 4. 34. 64.
Schmieheim 234. 428. 433.
Schliengen 6 f. 319. 323.
Schindlerzug 153 f.
Schopfheim 6. 35. 43. 106. 125 f. 134.
Schuttern 409 ff. 412. 415. 416 f.
Schuttern Kloſter 200. 248 f.
Schutterwald 329 f. 437.
Schwarzach 394. 401. 409.
Schwarzburg 361.
Schwarzwald 456. 459.
Schweighauſen 235.
Schweighof 154 f. 157 f.
Seefelden 13. 95 f. 103. 106. 154. 174. 180 ff.
Sehringen 156.
Serau 158. 177. 198. 241.
Sölden Kloſter 49.
Silberberg 154.
Siegnau 16.
Sinighoferfeld 490.
Sirnitz 157. 161. 171.
Sitzenkirch 15.
Siegelsbach 149.
Sölden 479.
Sponheim 176.
Staufen 5 f. 48. 94. 104. 175. 182 f.
Stein 126.
Steinbach 154. 398. 409. 448 f.
Steinbronnen 153.
Steinenſtadt 6. 7.
Stollhofen 395. 397. 308 f. 409. 472.
Straßburg 37. 74. 82. 104. 127. 130. 139 f. 143 ff. 178. 200 f. 205. 213 f. 221. 230. 236. 245. 288. 306. 390. 400. 402. 409 413 f. 416. 424.

Streitberg 235.
Stuttgart 131.
Sulz 150.
Sulzbach 150. 154.
Sulzburg Stadt 1—190. 319.
Sulzburg Kloſter 9. 12 ff. 48 f.
— Amt 44.
Sulzern 150.
Sulzingen 150.
Sulzibergiheim 4.
Sünerweiblin 223.

T.

Tannenkirch 106. 180.
Tarodunum 354.
Teck b. Weilheim 345.
Tegernau 165. 177 f.
Thann 221. 234. 305.
Theningen 123. 146.
Thenenbach 4. 7. 64. 195. 197 f. 199. 202 ff. 213. 228. 321 f. 432.
Thiengen 24. 121 f. 138.
Thiersberg = Diersberg.
Todtnau 20. 25. 160.
Treiſam 354.
Trub (Trouba) 16.
St. Trudpert 7. 20. 48 ff. 70. 72 f. 163.
Tübingen 136. 140.
Tutſchfelden 235.
Twiel 361.

U.

Überlingen 80. 109.
Uffhauſen 346.
Ulm 76.
St. Ulrich Kloſter 319 ff.
Umkirch 5. 354.
Unterachern 397.
Urloffen 390.
Üſenberg Herrſch. 4 ff. 193 f. 271. 280. 285 f. 324.
Üſenberg, niedere Herrſch. 196. 214. 319. 324.
Üſenberg, obere Herrſch. 196. 319.
— Schloß 319.

V.

Venedig 161.
Venusberg b. Uffh. 362.
Villingen 352. 433.
Vogelbach 153. 155. 158.
Vögisheim 180.
Vollmarhöfe 153.
Vörſtetten, 12. 14. 121.

W.

Wagenſtatt 101 f. 280.
Wahlburg 428.
Waldkirch 9. 213. 231. 353. 419.
Waldshut 102.
Weil 109. 146.
Weiler 12.
Weilerthal 180.
Weilheim Kloſter 345.
Weingarten 125.
Weißenburg Kloſter 4.
Weisweil 197 ff. 323.
Werdenberg 39.
Wettelbrunn 182.
Wielebach 212.
Wien 106. 219.
Wies 125 f. 154.
Wildthal 154.
Wimpfen 99. 448.
Willſtedt 409.
Wiſſach 5.
Wittenberg 140.
Wittenweier 421. 426. 428. 432.
Wolfach 443.
Wolfenweiler 77. 128. 130. 320.

Wolfshöhle 355.
Wolfsölden 236.
Wollbach 122. 136.
Wonnenthal 4. 223. 246. 292. 322. 419. 432.
Würe 346. 353.

Y.

Yſenberg = Üſenberg.

Z.

Zähringer, Dorf 154.345. 366.
Ziegelhof b. Kenzingen 292.
Zimmern 390. 392.
Zunsweier 437. 439.
Zunzingen 100.

Anhang.

Beiträge zu einer Geschichte der Stadt Offenburg.

I. Heft.

Offenburg 1880 bei Herm. Hambrecht.

Unter obigem Titel läßt der Verfasser, K. Walter, in fortlaufenden Heften eine Sammlung von teils bisher unveröffentlichten, teils in verschiedenen Geschichtswerken zerstreuten Urkunden und Nachrichten erscheinen, die auf die Geschichte der Stadt Offenburg Bezug haben. Jedes Heft wird unter besonderm Titel einen bestimmten für sich abgeschlossenen Abschnitt enthalten und alle vier Hefte zusammen werden somit eine systematische Darstellung der Geschichte Offenburgs ersetzen.

Das vorliegende erste Heft enthält eine geschichtliche Einleitung, welche in den zwei Teilen „Ortenau" und „Offenburg" den Inhalt des Pehem'schen Werkes, (geograph. Beschreibung der Landvogtei Ortenau, Karlsruhe 1795) der betreffenden Artikel im „historisch-statistisch-geographischen Lexikon vom Großherzogthum Baden (herausgegeben von J. B. Kolb, Karlsruhe 1816) und des ersten Artikels (Chronik der ehemaligen Reichsstadt Offenburg) in Dr. J. Baders „malerischem und romantischen Baden" in der Art wiedergibt, daß die Pehem'sche Arbeit den Kontext bildet und aus Kolb und Bader Zusätze eingeschoben sind.

Als erster Hauptteil der Arbeit folgt hierauf: Kaiserlich und Königliche Privilegia und besondere Freiheits-Brief de anno 1315 bis 1767, Urkunden, die von der „Kanzlei der heil. Röm Reichsstadt Offenburg" mit Beglaubigung in ein Buch eingeschrieben waren, deren Urschriften jedoch nur teilweise in den Archiven aufzufinden sein werden. Obwohl nicht alle diese Briefe sich auf die

Stadtrechte und Privilegien beziehen, hat der Herausgeber sie dennoch aufgenommen und nicht ausgeschieden, weil er sich vornahm, „nur zu geben, was und wie er es finde“. Von allen diesen Briefen verdienen die von Kaiser Maximilian I. in der Stadt selbst erteilten und ausgestellten (Nr. 15—25), welche späterhin zu langjährigen Mißhelligkeiten Anlaß gaben, unstreitig die besondere Beachtung.

Den Schluß des Heftes bildet ein recht praktisch angelegtes Register über die zum Abdruck gebrachten Privilegien.

Der Herausgeber, dessen Arbeit eine ebenso mühevolle als interessante genannt werden muß, wird noch weitere sechs Teile in drei Heften folgen lassen, und wird enthalten

Heft II Urkunden und Nachrichten aus den ältesten Zeiten der Stadt, die Pfandschaften der Ortenau.

Heft III die Waldprozesse der Stadt Offenburg.

Heft IV das Waldbuch über den Gotteshauswald,
die Cohonestablen,
die Kapitulationen von Offenburg und Geroldseck.

Wir wünschen dem verdienstlichen und schön ausgestatteten Werke eine recht freundliche Aufnahme unter den Freunden badischer Lokalgeschichte.

Freiburg i. B.

J. Neff.

(Andere Rezensionen, z. B. über die unserer Vereinsbibliothek vom Verleger übersandten und sehr wertvollen Quellen zur Schweizerischen Geschichte, müssen wir aus Mangel an Raum für das nächste Heft aufsparen.)